

Referentenentwurf

**Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

(FGG-Reformgesetz)

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)

vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Inhaltsübersicht

Buch 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Verweisung bei Unzuständigkeit
- § 4 Abgabe an ein anderes Gericht
- § 5 Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit
- § 6 Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen
- § 7 Akteneinsicht
- § 8 Beteiligte
- § 9 Beteiligungsfähigkeit
- § 10 Verfahrensfähigkeit
- § 11 Bevollmächtigte

§ 12 Verfahrensvollmacht

§ 13 Beistand

Abschnitt 2 Verfahren im ersten Rechtszug

§ 14 Ermittlung von Amts wegen

§ 15 Einleitung des Verfahrens

§ 16 Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle

§ 17 Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument

§ 18 Antrag bei Verfahren von Amts wegen

§ 19 Bekanntgabe

§ 20 Formlose Mitteilung

§ 21 Verfahrensverbindung und –trennung

§ 22 Fristberechnung

§ 23 Aussetzung des Verfahrens

§ 24 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 25 Antrag auf Wiedereinsetzung

§ 26 Entscheidung über die Wiedereinsetzung

§ 27 Mitwirkungspflicht der Beteiligten

§ 28 Verfahrensleitung

§ 29 Beweiserhebung

§ 30 Förmliche Beweisaufnahme

§ 31 Glaubhaftmachung

§ 32 Termin; Ladung

§ 33 Persönliches Erscheinen der Beteiligten

§ 34 Persönliche Anhörung

§ 35 Antragsrücknahme; Beendigungserklärung

§ 36 Vergleich

§ 37 Grundlage der Entscheidung

Abschnitt 3 Beschluss

§ 38 Entscheidung durch Beschluss

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 40 Wirksamwerden

§ 41 Bekanntgabe des Beschlusses

§ 42 Berichtigung des Beschlusses

§ 43 Ergänzung des Beschlusses

§ 44 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

- § 45 Formelle Rechtskraft
- § 46 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
- § 47 Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte

Abschnitt 4 Abänderung und Wiederaufnahme

- § 48 Abänderung
- § 49 Abänderung bei Änderung der Verhältnisse
- § 50 Vorrang des Rechtsmittels
- § 51 Wiederaufnahme
- § 52 Ausschluss von Abänderung und Wiederaufnahme

Abschnitt 5 Einstweilige Anordnung

- § 53 Einstweilige Anordnung
- § 54 Zuständigkeit
- § 55 Verfahren
- § 56 Interimsvergleich
- § 57 Vollstreckung
- § 58 Aufhebung oder Änderung der Entscheidung
- § 59 Aussetzung der Vollstreckung
- § 60 Außerkrafttreten
- § 61 Rechtsmittel

Abschnitt 6 Rechtsmittel

Titel 1 Sofortige Beschwerde

- § 62 Sofortige Beschwerde
- § 63 Beschwerdeberechtigte
- § 64 Verfahrensfähigkeit Minderjähriger
- § 65 Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit
- § 66 Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache
- § 67 Einlegung der Beschwerde
- § 68 Beschwerdebegründung
- § 69 Anschlussbeschwerde
- § 70 Verzicht auf Beschwerde
- § 71 Gang des Beschwerdeverfahrens
- § 72 Beschwerdeentscheidung

Titel 2 Rechtsbeschwerde

- § 73 Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde
- § 74 Anschlussrechtsbeschwerde
- § 75 Frist und Form der Rechtsbeschwerde
- § 76 Gründe der Rechtsbeschwerde
- § 77 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde
- § 78 Sprungrechtsbeschwerde

Abschnitt 7 Verfahrenskostenhilfe

- § 79 Voraussetzungen
- § 80 Bewilligung
- § 81 Beiordnung eines Rechtsanwalts
- § 82 Anwendung der Zivilprozessordnung

Abschnitt 8 Kosten

- § 83 Grundsatz der Kostenpflicht
- § 84 Kostenentscheidung mit der Endentscheidung
- § 85 Kostenpflicht bei Vergleichen
- § 86 Anfechtung der Kostenentscheidung
- § 87 Umfang der Kostenpflicht
- § 88 Rechtsmittelkosten
- § 89 Kostenfestsetzung

Abschnitt 9 Vollstreckung

Titel 1 Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung

- § 90 Vollstreckbare Verpflichtungen
- § 91 Entscheidungsform; keine Vollstreckung vor Rechtskraft bei nicht zu ersetzendem Nachteil
- § 92 Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Titel 2 Vollstreckung in sonstigen Fällen

- § 93 Grundsätze
- § 94 Richterliche Durchsuchungsanordnung
- § 95 Ausschluss und Einstellung der Vollstreckung
- § 96 Eidesstattliche Versicherung

Untertitel 1

Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

§ 97 Vollstreckungstitel

§ 98 Vertretbare Handlungen

§ 99 Nicht vertretbare Handlungen

§ 100 Herausgabe; Unterlassungen und Duldungen; Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

Untertitel 2

Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs

§ 101 Grundsätze

§ 102 Ordnungsmittel

§ 103 Vollstreckungsverfahren

§ 104 Anwendung unmittelbaren Zwangs

Abschnitt 10 Verfahren in Familienstreitsachen

§ 105 Familienstreitsachen

§ 106 Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung

§ 107 Entscheidung durch Beschluss

§ 108 Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 109 Einstweilige Anordnung und Arrest

§ 110 Vollstreckung

Abschnitt 11 Verfahren mit Auslandsbezug

Titel 1 Verhältnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 111 Vorrang und Unberührtheit

Titel 2 Internationale Zuständigkeit

§ 112 Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

§ 113 Kindschaftssachen

§ 114 Abstammungssachen

§ 115 Adoptionssachen

§ 116 Versorgungsausgleichssachen

- § 117 Lebenspartnerschaftssachen
- § 118 Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene
- § 119 Andere Verfahren
- § 120 Keine ausschließliche Zuständigkeit

Titel 3 Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

- § 121 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
- § 122 Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen
- § 123 Anerkennungshindernisse
- § 124 Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

Buch2 Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung

- § 125 Familiensachen

Abschnitt 2 Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

Titel 1 Verfahren in Ehesachen

- § 126 Ehesachen
- § 127 Örtliche Zuständigkeit
- § 128 Abgabe bei Anhängigkeit mehrerer Ehesachen
- § 129 Anwendung der Zivilprozessordnung
- § 130 Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Vollmacht
- § 131 Antrag
- § 132 Entscheidung durch Beschluss, Rechtsmittel
- § 133 Verfahrensfähigkeit
- § 134 Mehrere Ehesachen; Ehesachen und andere Verfahren
- § 135 Eingeschränkte Amtsermittlung
- § 136 Persönliches Erscheinen der Ehegatten
- § 137 Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder dritter Personen
- § 138 Säumnis der Beteiligten
- § 139 Tod eines Ehegatten
- § 140 Kosten bei Aufhebung der Ehe

Titel 2 Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

- § 141 Inhalt der Antragschrift

- § 142 Zustimmung zur Scheidung, Widerruf
- § 143 Vereinfachtes Scheidungsverfahren
- § 144 Außergerichtliche Streitbeilegung über Scheidungsfolgen
- § 145 Aussetzung des Verfahrens
- § 146 Verbund von Scheidungs- und Folgesachen
- § 147 Beiordnung eines Rechtsanwalts
- § 148 Einbeziehung weiterer Beteiligter und dritter Personen
- § 149 Abtrennung
- § 150 Rücknahme des Scheidungsantrags
- § 151 Einheitliche Endentscheidung; Abweisung des Scheidungsantrages
- § 152 Einspruch; Verzicht auf Anschlussrechtsmittel
- § 153 Befristung von Rechtsmittelerweiterung und Anschlussrechtsmittel
- § 154 Zurückverweisung
- § 155 Erweiterte Aufhebung
- § 156 Wirksamwerden von Entscheidungen in Folgesachen
- § 157 Erstreckung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- § 158 Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen

Abschnitt 3 Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

- § 159 Lebenspartnerschaftssachen
- § 160 Anwendbare Verfahrensvorschriften

Abschnitt 4 Verfahren in Kindschaftssachen

- § 161 Kindschaftssachen
- § 162 Örtliche Zuständigkeit
- § 163 Abgabe an das Gericht der Ehesache
- § 164 Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes
- § 165 Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen
- § 166 Verfahrensbeistand
- § 167 Persönliche Anhörung des Kindes
- § 168 Anhörung der Eltern
- § 169 Anhörung der Pflegeperson
- § 170 Mitwirkung des Jugendamts
- § 171 Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtenauftrags
- § 172 Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind
- § 173 Vermittlungsverfahren
- § 174 Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen

- § 175 Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft
- § 176 Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger
- § 177 Beschluss über Zahlungen des Mündels

Abschnitt 5 Verfahren in Abstammungssachen

- § 178 Abstammungssachen
- § 179 Örtliche Zuständigkeit
- § 180 Antrag
- § 181 Beteiligte
- § 182 Verfahrensbeistand
- § 183 Erörterungstermin
- § 184 Anhörung des Jugendamts
- § 185 Eingeschränkte Amtsermittlung; förmliche Beweisaufnahme
- § 186 Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung
- § 187 Mehrheit von Verfahren
- § 188 Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts
- § 189 Tod eines Beteiligten
- § 190 Inhalt des Beschlusses
- § 191 Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft
- § 192 Wirksamkeit des Beschlusses, Ausschluss der Abänderung
- § 193 Wiederaufnahme des Verfahrens

Abschnitt 6 Verfahren in Adoptionssachen

- § 194 Adoptionssachen
- § 195 Örtliche Zuständigkeit
- § 196 Beteiligte
- § 197 Gutachtliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle
- § 198 Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft
- § 199 Verfahrensbeistand
- § 200 Anhörung der Beteiligten
- § 201 Anhörung weiterer Personen
- § 202 Anhörung des Jugendamts
- § 203 Anhörung des Landesjugendamts
- § 204 Unzulässigkeit der Verbindung
- § 205 Beschluss über die Annahme als Kind
- § 206 Beschluss in weiteren Verfahren
- § 207 Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes

Abschnitt 7 Verfahren in Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen

§ 208 Wohnungszuweisungssachen; Hausratssachen

§ 209 Örtliche Zuständigkeit

§ 210 Abgabe an das Gericht der Ehesache

§ 211 Antrag

§ 212 Beteiligte

§ 213 Anhörung des Jugendamts in Wohnungszuweisungssachen

§ 214 Besondere Vorschriften in Hausratssachen

§ 215 Erörterungstermin

§ 216 Tod eines Ehegatten

§ 217 Durchführung der Entscheidung, Wirksamkeit

§ 218 Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

Abschnitt 8 Verfahren in Gewaltschutzsachen

§ 219 Gewaltschutzsachen

§ 220 Örtliche Zuständigkeit

§ 221 Beteiligte

§ 222 Anhörung des Jugendamts

§ 223 Einstweilige Anordnung

§ 224 Durchführung der Entscheidung

§ 225 Wirksamkeit, Vollstreckung vor Zustellung

Abschnitt 9 Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

§ 226 Versorgungsausgleichssachen

§ 227 Örtliche Zuständigkeit

§ 228 Abgabe an das Gericht der Ehesache

§ 229 Beteiligte

§ 230 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

§ 231 Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich

§ 232 Erörterungstermin

§ 233 Vereinbarung über den Versorgungsausgleich

§ 234 Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften

§ 235 Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem Versorgungsausgleich

§ 236 Einstweilige Anordnung

§ 237 Entscheidung über den Versorgungsausgleich

- § 238 Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde, Ausschluss der Rechtsbeschwerde
- § 239 Abänderung von Entscheidungen
- § 240 Abänderung von Vereinbarungen
- § 241 Tod des antragstellenden Ehegatten oder des Antragsgegners
- § 242 Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

Abschnitt 10 Verfahren in Unterhaltssachen

Titel 1 Besondere Verfahrensvorschriften

- § 243 Unterhaltssachen
- § 244 Örtliche Zuständigkeit
- § 245 Abgabe an das Gericht der Ehesache
- § 246 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten
- § 247 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter
- § 248 Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft
- § 249 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen
- § 250 Abänderung von Vergleichen und Urkunden
- § 251 Abänderung von Entscheidungen nach den §§ 248 und 264
- § 252 Verschärfte Haftung
- § 253 Einstweilige Einstellung der Vollstreckung
- § 254 Kostenentscheidung
- § 255 Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit
- § 256 Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft
- § 257 Nicht anzuwendende Vorschriften in Unterhaltssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Titel 2 Einstweilige Anordnung

- § 258 Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung
- § 259 Einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft

Titel 3 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

- § 260 Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens
- § 261 Antrag
- § 262 Maßnahmen des Gerichts
- § 263 Einwendungen des Antragsgegners
- § 264 Festsetzungsbeschluss
- § 265 Mitteilungen über Einwendungen

- § 266 Streitiges Verfahren
- § 267 Sofortige Beschwerde
- § 268 Besondere Verfahrensvorschriften
- § 269 Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung
- § 270 Vordrucke
- § 271 Bestimmung des Amtsgerichts

Abschnitt 11 Verfahren in Güterrechtssachen

- § 272 Güterrechtssachen
- § 273 Örtliche Zuständigkeit
- § 274 Abgabe an das Gericht der Ehesache
- § 275 Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- § 276 Einheitliche Entscheidung
- § 277 Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

Abschnitt 12 Verfahren in sonstigen Familiensachen

- § 278 Sonstige Familiensachen
- § 279 Örtliche Zuständigkeit
- § 280 Abgabe an das Gericht der Ehesache
- § 281 Nicht vollstreckbare Verpflichtungen
- § 282 Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

Buch 3 Verfahren in Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

Abschnitt 1 Verfahren in Betreuungssachen

- § 283 Betreuungssachen
- § 284 Örtliche Zuständigkeit
- § 285 Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 286 Beteiligte
- § 287 Verfahrensfähigkeit
- § 288 Verfahrenspfleger
- § 289 Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers
- § 290 Anhörung des Betroffenen
- § 291 Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

- § 292 Einholung eines Gutachtens
- § 293 Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens
- § 294 Vorhandene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
- § 295 Vorführung zur Untersuchung
- § 296 Unterbringung zur Begutachtung
- § 297 Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht
- § 298 Inhalt der Beschlussformel
- § 299 Wirksamwerden von Entscheidungen
- § 300 Bekanntgabe
- § 301 Verpflichtung des Betreuers
- § 302 Bestellungsurkunde
- § 303 Überprüfung der Betreuerauswahl
- § 304 Betreuervergütung
- § 305 Vordrucke für Betreuervergütung
- § 306 Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes
- § 307 Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes
- § 308 Verlängerung der Betreuung
- § 309 Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers
- § 310 Sterilisation
- § 311 Verfahren in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- § 312 Verfahren in anderen Entscheidungen
- § 313 Einstweilige Anordnung
- § 314 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit
- § 315 Dauer der einstweiligen Anordnung
- § 316 Beschwerdebefugnis
- § 317 Beschwerde der Staatskasse
- § 318 Beschwerde des Untergebrachten
- § 319 Aufhebung des Einwilligungsvorbehaltes
- § 320 Kosten in Betreuungssachen
- § 321 Mitteilung von Entscheidungen
- § 322 Besondere Mitteilungen
- § 323 Mitteilungen während einer Unterbringung
- § 324 Mitteilungen zur Strafverfolgung

Abschnitt 2 Verfahren in Unterbringungssachen

- § 325 Unterbringungssachen

- § 326 Örtliche Zuständigkeit
- § 327 Abgabe der Unterbringungssache
- § 328 Beteiligte
- § 329 Verfahrensfähigkeit
- § 330 Verfahrenspfleger
- § 331 Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers
- § 332 Anhörung des Betroffenen
- § 333 Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde
- § 334 Einholung eines Gutachtens
- § 335 Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung
- § 336 Inhalt der Beschlussformel
- § 337 Wirksamwerden von Entscheidungen
- § 338 Bekanntgabe
- § 339 Zuführung zur Unterbringung
- § 340 Vollzugsangelegenheiten
- § 341 Aussetzung des Vollzugs
- § 342 Dauer und Verlängerung der Unterbringung
- § 343 Aufhebung der Unterbringung
- § 344 Einstweilige Anordnung
- § 345 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit
- § 346 Dauer der einstweiligen Anordnung
- § 347 Einstweilige Maßregeln
- § 348 Beschwerdebefugnis
- § 349 Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen
- § 350 Kosten in Unterbringungssachen
- § 351 Mitteilung von Entscheidungen

Abschnitt 3 Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

- § 352 Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen
- § 353 Örtliche Zuständigkeit

Buch 4 Verfahren in Nachlasssachen

Buch 5 Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung

§ 400 Registersachen

§ 401 Unternehmensrechtliche Verfahren

Abschnitt 2 Zuständigkeit

§ 402 Besondere Zuständigkeitsregelungen

§ 403 Örtliche Zuständigkeit

Abschnitt 3 Registersachen

Titel 1 Verfahren

§ 404 Antragsrecht der Notare

§ 405 Mitteilungspflichten der Behörden

§ 406 Beteiligung der berufsständischen Organe

§ 407 Aussetzung des Verfahrens

§ 408 Entscheidung über Eintragungsanträge

§ 409 Bekanntgabe; Beschwerde

§ 410 Einsicht in das Register

§ 411 Bescheinigungen

§ 412 Ermächtigungen

Titel 2 Zwangsgeldverfahren

§ 413 Androhung

§ 414 Festsetzung

§ 415 Verfahren bei Einspruch

§ 416 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 417 Sofortige Beschwerde

§ 418 Verfahren bei unbefugtem Firmengebrauch

Titel 3 Lösungsverfahren

§ 419 Löschung einer Firma

§ 420 Löschung vermögensloser Gesellschaften

§ 421 Löschung unzulässiger Eintragungen

§ 422 Löschung durch das Landgericht

§ 423 Löschung nichtiger Gesellschaften

§ 424 Auflösung wegen Mangels der Satzung

§ 425 Nichteinzahlung von Geldeinlagen

Titel 4 Ergänzende Vorschriften für das Vereinsregister

§ 426 Mitteilungspflichten

§ 427 Auflösung

§ 428 Anfechtbarkeit

Abschnitt 4 Unternehmensrechtliche Verfahren

§ 429 Anfechtbarkeit

§ 430 Weigerung des Dispacheurs

§ 431 Aushändigung von Schriftstücken; Einsichtsrecht

§ 432 Termin, Ladung

§ 433 Verfahren im Termin

§ 434 Verfolgung des Widerspruchs

§ 435 Sofortige Beschwerde

§ 436 Wirksamkeit; Zwangsvollstreckung

Buch Z Schlussvorschriften

§ 500 Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 501 Landesrechtliche Vorbehalte, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen

§ 502 Nachlassauseinandersetzung, Auseinandersetzung einer Güterrechtsgemeinschaft

§ 503 Verfahren vor landesgesetzlich zugelassenen Behörden

§ 504 Rechtsmittel

Buch 1
Allgemeiner Teil

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Bundesgesetz den Gerichten zugewiesen sind.

§ 2
Örtliche Zuständigkeit

(1) Unter mehreren zuständigen Gerichten ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Angelegenheit in der Sache befasst ist. Dieses bleibt auch zuständig, wenn sich die die Zuständigkeit begründenden Umstände verändern.

(2) Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland beschäftigten deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes behalten den Gerichtsstand ihres letzten inländischen Wohnsitzes. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, haben sie ihren allgemeinen Gerichtsstand beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin. Auf Honorarkonsuln ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

§ 3
Verweisung bei Unzuständigkeit

(1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat sich das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, durch Beschluss für unzuständig zu erklären und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen. Vor der Verweisung sind die Beteiligten anzuhören.

(2) Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Antragsteller gewählte Gericht.

(3) Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist für das im Beschluss bezeichnete Gericht bindend.

(4) Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht erwachsen.

§ 4

Abgabe an ein anderes Gericht

Das Gericht kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Sache bereit erklärt hat. Vor der Abgabe sind die Beteiligten anzuhören.

§ 5

Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit

(1) Das zuständige Gericht wird durch das nächsthöhere gemeinsame Gericht bestimmt:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke oder aus sonstigen tatsächlichen Gründen ungewiss ist, welches Gericht für das Verfahren zuständig ist,
3. wenn verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für das Verfahren zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.
5. wenn eine Abgabe aus wichtigem Grund (§ 4) erfolgen soll, die Gerichte sich jedoch nicht einigen können.

(2) Ist das nächsthöhere gemeinsame Gericht der Bundesgerichtshof, so wird in den Fällen der Nummern 2 bis 5 das zuständige Gericht durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Angelegenheit befasste Gericht gehört.

(3) Der Beschluss, der das zuständige Gericht bestimmt, ist nicht anfechtbar.

§ 6

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend. Ausgeschlossen ist auch, wer bei einem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(2) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen.

§ 7

Akteneinsicht

(1) Das Gericht kann den Beteiligten gestatten, die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle einzusehen

(2) Die Einsicht ist den Beteiligten insoweit zu versagen, als schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.

(3) Personen, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind, kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen. Die Einsicht ist zu versagen, wenn ein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt.

(4) Soweit ein Akteneinsichtsrecht gewährt ist, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(5) Einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer beteiligten Behörde kann das Gericht die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in die Amts- oder Geschäftsräume überlassen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 8
Beteiligte

(1) In Antragsverfahren ist der Antragsteller Beteiligter.

(2) Als Beteiligte sind hinzuzuziehen

1. diejenigen, deren Recht durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen wird,
2. diejenigen, die aufgrund Gesetzes zu beteiligen sind.

(3) Als Beteiligte können von Amts wegen hinzugezogen werden

1. diejenigen, deren Recht durch den Ausgang des Verfahren unmittelbar betroffen werden kann,
2. diejenigen, die aufgrund Gesetzes beteiligt werden können.
Auf Antrag sind sie hinzuziehen.

(4) Diejenigen, die nach Absatz 3 als Beteiligte zu dem Verfahren hinzugezogen werden können, sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind.

(5) Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

(6) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung nicht entspricht.

§ 9
Beteiligungsfähigkeit

Beteiligungsfähig sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 10

Verfahrensfähigkeit

(1) Verfahrensfähig sind

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig oder nach öffentlichem Recht als handlungsfähig anerkannt sind,
3. diejenigen, die im Besonderen Teil dieses Gesetzes dazu bestimmt werden.

(2) Soweit ein Geschäftsunfähiger oder in der beschränkt Geschäftsfähiger nicht verfahrensfähig ist, handeln für ihn die nach dem bürgerlichen Recht dazu befugten Personen.

(3) Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragte.

(4) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden eines Beteiligten gleich.

(5) Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 11

Bevollmächtigte

(1) Die Beteiligten können sich im Verfahren durch die nach Maßgabe des § 79 der Zivilprozessordnung zur Vertretung befugten Personen vertreten lassen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Vor den Oberlandesgerichten müssen sich die Beteiligten durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht für die Beteiligten in selbständigen Familiensachen. Der Zuziehung eines Rechtsanwaltes bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat.

(3) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Behörden, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften brauchen sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(5) Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht

1. im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen,
2. im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe,
3. im Verfahren der einstweiligen Anordnung,
4. für Verfahrenshandlungen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter,
5. für Verfahrenshandlungen von Zeugen, Sachverständigen oder Dritten.

(6) In Anwaltsverfahren hat das Gericht so früh wie möglich auf die Notwendigkeit der Vertretung durch einen Anwalt hinzuweisen und zur Bestellung eines Anwalts aufzufordern.

(7) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(8) Für die Beiordnung eines Notanwaltes gelten die §§ 78b, 78c der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 12

Verfahrensvollmacht

(1) Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten die Bevollmächtigung nachzuweisen.

(2) Die §§ 81 bis 89 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 13
Beistand

Ein Beteiligter kann mit einer nach Maßgabe des § 90 der Zivilprozessordnung befugten Person als Beistand erscheinen.

Abschnitt 2
Verfahren im ersten Rechtszug

§ 14
Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 15
Einleitung des Verfahrens

(1) Verfahren nach diesem Gesetz werden von Amts wegen eingeleitet, sofern nicht von Gesetzes wegen ein Antrag vorausgesetzt wird.

(2) Der Antrag ist zu begründen und von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. In dem Antrag sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen können. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

(3) Das Gericht übersendet den Antrag an die übrigen Beteiligten.

§ 16

Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle

(1) Die Beteiligten können Anträge und Erklärungen gegenüber dem zuständigen Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgeben, soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

(2) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden.

(3) Die Geschäftsstelle hat das Protokoll unverzüglich an das Gericht zu übersenden, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist. Die Wirkung einer Verfahrenshandlung tritt frühestens ein, wenn das Protokoll dort eingeht. Die Übermittlung des Protokolls kann demjenigen, der den Antrag oder die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden.

§ 17

Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument

(1) Die Beteiligten können Anträge und Erklärungen entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung als elektronisches Dokument übermitteln.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

§ 18

Antrag bei Verfahren von Amts wegen

(1) Auch soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden, kann die Einleitung eines Verfahrens beantragt werden.

(2) Folgt das Gericht dem Antrag nach Absatz 1 nicht, so hat es denjenigen, der den Antrag gestellt hat, hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 19

Bekanntgabe

(1) Schriftstücke, in denen eine Frist bestimmt ist oder die den Lauf einer Frist auslösen, sind den Beteiligten bekannt zu geben.

(2) Die Bekanntgabe erfolgt durch

1. die Zustellung gemäß §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung oder
2. Übersendung durch Postzustellungsdienste. In diesem Fall gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, das Schriftstück ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Im Zweifel hat das Gericht den Zugang des Schreibens und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. § 167 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 20

Formlose Mitteilung

Ist eine Bekanntgabe nicht geboten, können Schriftstücke den Beteiligten formlos mitgeteilt werden.

§ 21

Verfahrensverbindung und –trennung

Das Gericht kann Verfahren verbinden oder trennen, soweit es dies für sachdienlich hält.

§ 22

Fristberechnung

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe (§ 19).

(2) Für die Fristen gelten die §§ 222, 224 Abs. 2 und 3 sowie 225 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 23

Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht kann aus wichtigem Grund das Verfahren aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist.

(2) Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen.

§ 24

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne sein Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Ein fehlendes Verschulden wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39) unterblieben oder fehlerhaft ist.

§ 25

Antrag auf Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder ohne Antrag bewilligt werden.

(3) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

§ 26

Entscheidung über die Wiedereinsetzung

(1) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

(2) Die Wiedereinsetzung ist nicht anfechtbar.

(3) Die Versagung der Wiedereinsetzung ist nach den Vorschriften anfechtbar, die für die versäumte Rechtshandlung gelten.

§ 27

Mitwirkungspflicht der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken.

(2) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 28

Verfahrensleitung

(1) Das Gericht hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich rechtzeitig über alle erheblichen Tatsachen erklären und ungenügende tatsächliche Angaben ergänzen. Es hat die Beteiligten auf einen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, wenn es ihn anders beurteilt als die Beteiligten und seine Entscheidung darauf stützen will.

(2) In Antragsverfahren hat das Gericht ferner darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt und sachdienliche Anträge gestellt werden.

(3) Hinweise nach dieser Vorschrift hat das Gericht so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen.

(4) Über Termine und persönliche Anhörungen hat das Gericht einen Vermerk zu fertigen. In den Vermerk sind die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen.

(5) Für die Anordnung der Urkundenvorlegung gilt § 142 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 29

Beweiserhebung

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in der geeignet erscheinenden Form. Es ist hierbei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit und das Recht zur Zeugnisverweigerung gelten für die Befragung von Auskunftspersonen entsprechend.

(3) Das Gericht hat die Ergebnisse der Beweiserhebung in den Akten zu dokumentieren.

(4) Die Beteiligten können Beweisanträge stellen. Das Gericht entscheidet über die Erhebung des beantragten Beweises nach pflichtgemäßem Ermessen. Lehnt es die Erhebung des beantragten Beweises ab, hat es dies in einer gesonderten oder der abschließenden Entscheidung zu begründen. Soweit die Ablehnung gesondert erfolgt, ist die Entscheidung unanfechtbar.

§ 30

Förmliche Beweisaufnahme

(1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen einer förmlichen Beweisaufnahme entsprechend der Zivilprozessordnung bedient. Die Beteiligten können die Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme beantragen.

(2) Eine förmliche Beweisaufnahme hat stattzufinden, wenn dies im Besonderen Teil dieses Gesetzes vorgesehen ist.

(3) Eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung hat ferner dann stattzufinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird.

(4) Kommt das Gericht dem Antrag eines Beteiligten auf förmliche Beweisaufnahme nicht nach, so hat es dies in einer gesonderten oder der abschließenden Entscheidung zu begründen. Soweit die Ablehnung gesondert erfolgt, ist die Entscheidung unanfechtbar.

(5) Das Ergebnis einer förmlichen Beweisaufnahme ist mit den Beteiligten in einem Termin zu erörtern, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist.

§ 31

Glaubhaftmachung

(1) Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

(2) Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 32

Termin; Ladung

(1) Das Gericht kann, sofern es dies für sachdienlich hält, die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern. Für die Terminsänderung gilt § 227 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Zwischen der Ladung und dem Termin soll eine angemessene Frist liegen. Das Gericht kann die Zustellung der Ladung anordnen.

§ 33

Persönliches Erscheinen der Beteiligten

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint.

(2) Soweit dem Beteiligten ein persönliches Erscheinen bei Gericht nicht zugemutet werden kann, ist das persönliche Erscheinen an einem anderen Ort außerhalb des Gerichts anzuordnen.

(3) Der verfahrensfähige Beteiligte ist stets selbst zu laden, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat; diesem ist eine Abschrift der Ladung zu übersenden.

(4) Bleibt der Beteiligte unentschuldigt im Termin aus, so kann gegen ihn Ordnungsgeld verhängt werden, sofern der Zugang der Ladung nachgewiesen ist. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluss das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgeldes können wiederholt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Vorführung des Beteiligten angeordnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Beteiligte einen Vertreter entsendet und dadurch eine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

§ 34

Persönliche Anhörung

(1) Das Gericht hat die Beteiligten persönlich anzuhören, soweit dies im Besonderen Teil dieses Gesetzes oder in einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist. Das Gericht hat einen Beteiligten darüber hinaus immer dann persönlich anzuhören, wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist.

(2) Die persönliche Anhörung eines Beteiligten kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(3) Bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, so kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen.

§ 35

Antragsrücknahme; Beendigungserklärung

(1) Ein Antrag kann bis zur Rechtskraft der Endentscheidung zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Beteiligten.

(2) Eine bereits ergangene, noch nicht rechtskräftige Endentscheidung wird wirkungslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Das Gericht stellt auf Antrag die nach Satz 1 eintretende Wirkung durch Beschluss fest. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Eine Entscheidung über einen Antrag soll nicht ergehen, soweit sämtliche Beteiligte erklären, dass sie das Verfahren beenden wollen.

§ 36
Vergleich

(1) Die Beteiligten können zur Niederschrift des Gerichts einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. Das Gericht soll auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

(2) Kommt eine Einigung zustande, so ist hierüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung, die für die Niederschrift des Vergleichs gelten, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Vergleich kann auch schriftlich entsprechend § 278 Abs. 6 der Zivilprozessordnung geschlossen werden.

(4) Unrichtigkeiten in der Niederschrift oder in dem Beschluss über den Vergleich können entsprechend § 164 der Zivilprozessordnung berichtigt werden.

§ 37
Grundlage der Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(2) Das Gericht darf eine Entscheidung, die die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Feststellungen stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte.

Abschnitt 3
Beschluss

§ 38
Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (Endentscheidung).

(2) Der Beschluss enthält:

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. die Beschlussformel.

(3) Der Beschluss ist zu begründen.

(4) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit

1. die Entscheidung aufgrund eines Anerkenntnisses oder Verzichts oder als Versäumnisentscheidung ergeht und entsprechend bezeichnet ist;
2. gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird oder der Beschluss dem erklärten Willen aller Beteiligten entspricht oder
3. der Beschluss in Gegenwart aller Beteiligten mündlich bekannt gegeben wurde und alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung

1. wenn der Beschluss die Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen enthält,
2. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidung,
3. in Abstammungssachen,
4. wenn zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden wird.

(6) Soll ein ohne Begründung hergestellter Beschluss im Ausland geltend gemacht werden, so gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisentscheidungen entsprechend.

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

Jeder Beschluss hat auf das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung, das Gericht, bei dem diese Rechtsbehelfe einzulegen sind, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist hinzuweisen.

§ 40

Wirksamwerden

(1) Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Beteiligten, für welchen er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist, wirksam.

(2) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Dies ist mit der Entscheidung auszusprechen. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen.

(3) Ein Beschluss, durch den auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), aufgehoben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das gleiche gilt von einem Beschluss, durch den die Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils, des Vormundes oder Pflegers oder eines Ehegatten zu einer Annahme als Kind ersetzt wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. Der Beschluss wird mit der Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam.

§ 41

Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluss ist den Beteiligten bekannt zu geben (§ 19 Abs. 2). Er ist demjenigen zuzustellen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1), dessen erklärtem Willen er nicht entspricht.

(2) Anwesenden kann der Beschluss auch durch Vorlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben werden. Dies ist in den Akten zu vermerken. Der Beschluss ist auch im Falle des Satzes 1 schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, selbst bekannt zu geben.

§ 42

Berichtigung des Beschlusses

Für die Berichtigung eines Beschlusses gilt § 319 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 43

Ergänzung des Beschlusses

(1) Wenn ein nach den Gründen des Beschlusses von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag der Beschluss nachträglich zu ergänzen.

(2) Die nachträgliche Entscheidung muss binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses beginnt, beantragt werden.

§ 44

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung oder eine andere Abänderungsmöglichkeit nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung an diesen Beteiligten kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist.

§ 45

Formelle Rechtskraft

Die Rechtskraft eines Beschlusses tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs, des Widerspruchs oder der Erinnerung bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels, des Einspruchs, des Widerspruchs oder der Erinnerung gehemmt.

§ 46

Rechtskraft- und Notfristzeugnis

(1) Zeugnisse über die Rechtskraft eines Beschlusses sind auf Grund der Verfahrensakten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, solange das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieses Rechtszuges zu erteilen. In Ehe- und Abstammungssachen wird den Beteiligten von Amts

wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe erteilt.

(2) Soweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, dass gegen den Beschluss ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis der Geschäftsstelle des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, dass bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei.

§ 47

Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte

Ist ein Beschluss, durch den jemand die Fähigkeit oder die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt, ungerechtfertigt, so hat die Aufhebung des Beschlusses auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluss, sofern nicht der Beschluss unwirksam ist.

Abschnitt 4

Abänderung und Wiederaufnahme

§ 48

Abänderung

(1) Das Gericht des ersten Rechtszugs kann eine rechtsfehlerhafte Endentscheidung, auch nachdem sie rechtskräftig geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft abändern, soweit schutzwürdige Interessen eines Beteiligten nicht entgegenstehen.

(2) In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, erfolgt die Abänderung nur auf Antrag.

(3) Das erstinstanzliche Gericht ist an die in der Endentscheidung enthaltenen Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts gebunden.

(4) Die Entscheidung ist unanfechtbar, soweit sie die Endentscheidung nicht abändert.

§ 49

Abänderung bei Änderung der Verhältnisse

Das Gericht des ersten Rechtszuges kann eine Endentscheidung mit Dauerwirkung ändern, soweit sich die dem Beschluss zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat. In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, erfolgt die Abänderung nur auf Antrag.

§ 50

Vorrang des Rechtsmittels

(1) Die Vorschriften über die Abhilfe im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens bleiben unberührt.

(2) Eine Abänderung ist unstatthaft, solange ein Beschwerdeverfahren (§§ 62 bis 71) anhängig ist. Eine Abänderung nach § 48 ist auch unstatthaft, solange ein Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 72 bis 77) anhängig ist.

§ 51

Wiederaufnahme

(1) Das Gericht hat ein durch rechtskräftige Endentscheidung in der Hauptsache abgeschlossenes Verfahren wieder aufzunehmen, wenn

1. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
2. Wiederaufnahmegründe entsprechend §§ 579, 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Die Wiederaufnahme findet nur auf Antrag statt.

(3) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ohne grobes Verschulden außerstande waren, den Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens in dem früheren

Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit Wiederaufnahmegründe nach § 579 der Zivilprozessordnung geltend gemacht werden.

(4) Der Antrag ist binnen einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt an dem Tage, an dem der Beteiligte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung.

(5) Für die gerichtliche Zuständigkeit findet § 584 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 52

Ausschluss von Abänderung und Wiederaufnahme

Gegen Beschlüsse, durch die die Genehmigung von Rechtsgeschäften erteilt oder verweigert wird, findet eine Abänderung oder Wiederaufnahme nicht statt, wenn die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Abschnitt 5

Einstweilige Anordnung

§ 53

Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

(2) Die einstweilige Anordnung kann in einer Maßnahme der Sicherung eines bestehenden Zustandes oder in einer vorläufigen Regelung bestehen. Einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Verfügung über einen Gegenstand untersagt werden. Das Gericht kann mit der einstweiligen Anordnung auch die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 54

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre. Ist eine Hauptsache anhängig, ist das Gericht des ersten Rechtszuges, während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht das Beschwerdegericht zuständig.

(2) In besonders dringenden Fällen kann auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden hervortritt oder die Person oder die Sache, auf die sich die einstweilige Anordnung bezieht, sich befindet, entscheiden. Es hat das Verfahren unverzüglich von Amts wegen an das nach Absatz 1 zuständige Gericht abzugeben.

§ 55

Verfahren

(1) Die einstweilige Anordnung wird nur auf Antrag erlassen, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Eine Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen. Die Vorschriften der §§ 940a und 941 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist auch bei Anhängigkeit einer Hauptsache ein selbständiges Verfahren.

(4) Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 56

Interimsvergleich

(1) Die Beteiligten können vereinbaren, dass ein Vergleich lediglich die Wirkungen einer einstweiligen Anordnung hat (Interimsvergleich).

(2) Wird ein Vergleich im einstweiligen Anordnungsverfahren geschlossen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass er lediglich die Wirkungen einer einstweiligen Anordnung hat.

§ 57

Vollstreckung

(1) Einstweilige Anordnungen bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung für oder gegen einen anderen als den in dem Beschluss bezeichneten Beteiligten erfolgen soll.

(2) Das Gericht kann in Gewaltschutzsachen sowie in sonstigen Fällen, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, anordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist. In diesem Fall wird die einstweilige Anordnung mit Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam. Das Gericht hat den Zeitpunkt der Übergabe auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 58

Aufhebung oder Änderung der Entscheidung

(1) Das Gericht kann die Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt nur auf Antrag, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann; es sei denn, dass die Entscheidung ohne vorherige Durchführung einer nach dem Gesetz notwendigen Anhörung erlassen wurde.

(2) Ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

(3) Zuständig ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat. Hat es die Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen, ist dieses zuständig.

(4) Während der Anhängigkeit der einstweiligen Anordnungssache beim Beschwerdegericht ist die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung unstatthaft.

§ 59

Aussetzung der Vollstreckung

(1) In den Fällen des § 58 kann das Gericht, im Fall des § 61 das Rechtsmittelgericht, die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung aussetzen oder beschränken. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(2) Sofern ein hierauf gerichteter Antrag gestellt wird, ist über diesen vorab zu entscheiden.

§ 60

Außerkrafttreten

(1) Die einstweilige Anordnung tritt, sofern nicht das Gericht einen früheren Zeitpunkt bestimmt hat, bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung außer Kraft. Ist dies eine Endentscheidung in einer Familienstreitsache, ist deren Rechtskraft maßgebend, soweit nicht die Wirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt.

(2) Auf Antrag hat das Gericht, das in der einstweiligen Anordnungssache im ersten Rechtszug zuletzt entschieden hat, die in Absatz 1 genannte Wirkung durch Beschluss auszusprechen. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 61

Rechtsmittel

(1) Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind unanfechtbar. Dies gilt nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf Grund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
4. in einer Wohnungszuweisungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

(2) Wird ein im Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangener Beschluss angefochten, beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen.

Abschnitt 6

Rechtsmittel

Titel 1

Sofortige Beschwerde

§ 62

Sofortige Beschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde findet gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Beschlüsse der Amtsgerichte und Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz statt, wenn

1. es sich um eine Endentscheidung handelt;
2. die sofortige Beschwerde im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder
3. es sich um eine solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidung handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist.

(2) Der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die der Endentscheidung vorausgegangen sind, sofern sie nicht unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

§ 63

Beschwerdeberechtigte

(1) Die Beschwerde steht demjenigen zu, der in erster Instanz

1. Beteiligter war;
2. als Beteiligter hinzuzuziehen war oder hinzugezogen werden konnte, jedoch nicht hinzugezogen wurde

und durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

(2) Soweit ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

§ 64

Verfahrensfähigkeit Minderjähriger

Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, keine Anwendung.

§ 65

Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit

(1) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die sofortige Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro, im Fall der Anfechtbarkeit einer Kosten- oder Auslagenentscheidung der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt.

(2) Übersteigt der Beschwerdegegenstand nicht die in Absatz 1 genannten Beträge, ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die sofortige Beschwerde zugelassen hat.

(3) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Beschwerde zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert und
2. der Beteiligte durch den Beschluss mit nicht mehr als sechshundert Euro, im Fall der Anfechtbarkeit einer Kosten- oder Auslagenentscheidung mit nicht mehr als 200 Euro, beschwert ist.

Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 66

Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache

(1) Hat sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

(2) Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor, wenn

1. tief greifende Grundrechtseingriffe vorliegen oder
2. eine Wiederholung konkret zu erwarten ist.

§ 67

Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist, soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Notfrist von einem Monat einzulegen. Die Notfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, einzulegen.

(3) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde soll die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

(4) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat.

§ 68

Beschwerdebegründung

- (1) Die Beschwerde soll begründet werden.
- (2) Die Beschwerde kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.
- (3) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das erstinstanzliche Gericht zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat.
- (4) Das Gericht kann dem Beschwerdeführer eine Frist zur Begründung der Beschwerde einräumen.

§ 69

Anschlussbeschwerde

Ein Beteiligter kann sich der Beschwerde eines anderen Beteiligten anschließen, selbst wenn der Beteiligte auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 70

Verzicht auf Beschwerde

- (1) Die sofortige Beschwerde ist unzulässig, wenn der Beschwerdeführer hierauf vor oder nach Bekanntgabe des Beschlusses durch Erklärung gegenüber dem Gericht verzichtet hat.
- (2) Die Anschlussbeschwerde ist unzulässig, wenn der Anschlussbeschwerdeführer hierauf nach Einlegung des Hauptrechtsmittels durch Erklärung gegenüber dem Gericht verzichtet hat.
- (3) Der gegenüber einem anderen Beteiligten erklärte Verzicht hat die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde nur dann zur Folge, wenn dieser sich darauf beruft.

§ 71

Gang des Beschwerdeverfahrens

(1) Hält das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelpen; anderenfalls hat es sie unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt, wenn die sofortige Beschwerde sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet.

(2) Das Beschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(3) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Das Beschwerdegericht kann einem seiner Mitglieder die Beschwerde durch Beschluss zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 72

Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden; es darf die Sache, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Verfahrens, nur dann an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, wenn

1. dieses in der Sache noch nicht entschieden hat oder
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweiserhebung notwendig wäre

und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(2) Das Gericht des ersten Rechtszuges hat die rechtliche Beurteilung, die das Beschwerdegericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Der Beschluss des Beschwerdegerichts soll begründet werden.

Er ist zu begründen, soweit

1. das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zulässt,
2. er die Verpflichtung zu künftig wiederkehrenden Leistungen enthält,
3. er eine Endentscheidung in einer Ehesache oder Abstammungssache enthält oder
4. zu erwarten ist, dass er im Ausland geltend gemacht wird.

(4) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit das Beschwerdegericht der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Beschluss feststellt.

Titel 2

Rechtsbeschwerde

§ 73

Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

(1) Gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn das Beschwerdegericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug sie in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert.

Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung nicht gebunden.

(3) Gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

§ 74

Anschlussrechtsbeschwerde

Ein Beteiligter kann sich bis zum Ablauf einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung der Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde durch Einreichen der Rechtsbeschwerdean-
schlusschrift beim Rechtsbeschwerdegericht anschließen, auch wenn er auf die Rechtsbe-
schwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde
nicht zugelassen worden ist. Die Anschlussbeschwerde ist in der Anschlusschrift zu be-
gründen. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückge-
nommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 75

Frist und Form der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach der schriftlichen
Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechts-
beschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der ange-
fochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, bin-
nen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Be-
kanntgabe der angefochtenen Entscheidung. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessord-
nung gilt entsprechend.

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts angefochten und de-
ren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung er-
gibt;

b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Die Beschwerde- und die Begründungsschrift sind den anderen Beteiligten bekannt zu geben.

§ 76

Gründe der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Bundesrechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(3) Die §§ 547, 556 und 560 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 77

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Das Rechtsbeschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft ist, ob die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 73 Abs. 2 vorliegen und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(2) Ergibt die Begründung der angefochtenen Entscheidung zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

(3) Der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts unterliegen nur die von den Beteiligten gestellten Anträge. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf die angefochtene Entscheidung nur geprüft werden, wenn die Män-

gel nach § 75 Abs. 3 und § 74 Satz 2 gerügt worden sind. § 559 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist, ist der angefochtene Beschluss aufzuheben.

(5) Das Rechtsbeschwerdegericht entscheidet in der Sache selbst, wenn diese zur Endentscheidung reif ist. Andernfalls verweist es die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht, oder, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurück. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Gerichts erfolgen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 78

Sprungrechtsbeschwerde

(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse, die ohne Zulassung der sofortigen Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn

1. die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und
2. das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde sowie die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde.

(2) Auf das weitere Verfahren findet § 566 Abs. 2 bis 6 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 7

Verfahrenskostenhilfe

§ 79

Voraussetzungen

(1) In Verfahren nach diesem Gesetz, die auf Antrag eingeleitet werden, erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

(2) In Verfahren nach diesem Gesetz, die von Amts wegen eingeleitet werden, erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die Rechte des Beteiligten durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können und die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist.

§ 80

Bewilligung

(1) Vor der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe kann das Gericht den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In Antragsverfahren ist den übrigen Beteiligten vor der Bewilligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint.

(2) Das Gericht kann abweichend von § 117 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung die Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege dem Antragsgegner auch ohne Zustimmung des Antragstellers zugänglich machen, sofern der Antragsgegner nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers hat. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.

(3) Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug und jedes Verfahren besonders. In einem höheren Rechtszug ist nicht zu prüfen, ob

1. die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder
2. der Beteiligte durch den Ausgang des Verfahrens in seinen Rechten beeinträchtigt wird und die Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist., wenn der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Beteiligten in dem vorherigen Rechtszug entsprochen wurde und ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen umfasst alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk des Vollstreckungsgerichts einschließlich des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

§ 81

Beordnung eines Rechtsanwalts

(1) Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet.

(2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

§ 82

Anwendung der Zivilprozessordnung

Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechende Anwendung.

Abschnitt 8

Kosten

§ 83

Grundsatz der Kostenpflicht

(1) Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. In Familiensachen ist stets über die Kosten zu entscheiden.

(2) Das Gericht soll die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegen, wenn

1. der Beteiligte durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat,
2. der Antrag des Beteiligten von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Beteiligte dies erkennen musste,
3. der Beteiligte zu einer wesentlichen Tatsache schuldhaft unwahre Angaben gemacht hat,
4. der Beteiligte durch schuldhaftes Verletzen seiner Mitwirkungspflichten das Verfahren erheblich verzögert hat,
5. der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 165 Abs. 4 Satz 3 nicht nachkommt, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt.

(3) Einem minderjährigen Beteiligten können Kosten in Verfahren, die seine Person betreffen, nicht auferlegt werden.

(4) Einem Dritten können Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, soweit die Tätigkeit des Gerichts durch ihn veranlasst wurde und diesen ein grobes Verschulden trifft.

(5) Bundesrechtliche Vorschriften, die die Kostenerstattung abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 84

Kostenentscheidung mit der Endentscheidung

(1) Ist das Verfahren auf sonstige Weise erledigt oder wird der Antrag zurückgenommen, so gilt § 83 entsprechend.

(2) Ergibt eine Entscheidung über die Kosten, so hat das Gericht hierüber mit der Endentscheidung zu entscheiden.

§ 85

Kostenpflicht bei Vergleich

Wird das Verfahren durch Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zu gleichen Teilen zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

§ 86

Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. § §

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über die Kosten die sofortige Beschwerde statt.

§ 87

Umfang der Kostenpflicht

Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. § 91 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 88

Rechtsmittelkosten

Das Gericht soll die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beteiligten auferlegen, der es eingelegt hat.

§ 89

Kostenfestsetzung

Die §§ 103 bis 107 der Zivilprozessordnung über die Festsetzung des zu erstattenden Betrages finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 9

Vollstreckung

Titel 1

Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung

§ 90

Vollstreckbare Verpflichtungen

(1) Die Vollstreckung von Verpflichtungen

1. in den Fällen der §§ 1382, 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
2. in Versorgungsausgleichssachen, mit Ausnahme von Anordnungen nach § 230,
3. in Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen
4. in Gewaltschutzsachen

erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Dies gilt auch für sonstige Verfahren nach diesem Gesetz, wenn die Vollstreckung wegen einer Geldforderung erfolgt.

§ 91

Entscheidungsform; keine Vollstreckung vor Rechtskraft bei nicht zu ersetzendem Nachteil

(1) Endentscheidungen sind mit Wirksamwerden vollstreckbar. Macht der Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Gericht auf seinen Antrag die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft in der Endentscheidung auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

(2) An die Stelle des Urteils tritt der Beschluss nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 92

Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 der Zivilprozessordnung zu verfahren. §§ 890 und 891 der Zivilprozessordnung bleiben daneben anwendbar.

(2) Bei einer einstweiligen Anordnung in Gewaltschutzsachen ist, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen aus dem Bereich der Wohnungszuweisungssachen sind, die mehrfache Einweisung des Besitzes im Sinne des § 885 Absatz 1 der Zivilprozessordnung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Verpflichteten bedarf es nicht.

Titel 2
Vollstreckung in sonstigen Fällen

§ 93
Grundsätze

(1) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig ist.

(2) Das Gericht wird von Amts wegen tätig und bestimmt die im Fall der Zuwiderhandlung vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen. Der Berechtigte kann die Vornahme von Vollstreckungshandlungen beantragen; entspricht das Gericht dem Antrag nicht, entscheidet es durch Beschluss.

(3) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die §§ 758 Abs. 1 und 2, sowie die §§ 759 bis 763 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 94
Richterliche Durchsuchungsanordnung

(1) Die Wohnung des Verpflichteten darf ohne dessen Einwilligung nur aufgrund einer Anordnung des Gerichts durchsucht werden. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.

(2) Auf die Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 96 in Verbindung mit § 901 der Zivilprozessordnung ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Willigt der Verpflichtete in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Verpflichteten haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.

§ 95

Ausschluss und Einstellung der Vollstreckung

(1) Für den Ausschluss der Vollstreckung gilt § 91 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vollstreckung einstweilen eingestellt oder beschränkt wird, und dass Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben sind, wenn

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird;
2. Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt wird;
3. gegen eine Entscheidung sofortige Beschwerde eingelegt wird;
4. Abänderung einer Entscheidung beantragt wird;
5. Durchführung eines Vermittlungsverfahrens beantragt wird.

In der Beschwerdeinstanz ist über die einstweilige Einstellung der Vollstreckung vorab zu entscheiden. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

(3) Für die Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 775 und 776 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 96

Eidesstattliche Versicherung

Wird eine herauszugebende Sache oder Person nicht vorgefunden, so kann das Gericht anordnen, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung über ihren Verbleib abzugeben hat. § 883 Abs. 2 bis 4, § 900 Abs. 1 und §§ 901, 902, 904 bis 910 sowie 913 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

Untertitel 1

Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

§ 97

Vollstreckungstitel

(1) Die Vollstreckung findet statt aus wirksamen Endentscheidungen und Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens gilt § 891 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend. § 892 der Zivilprozessordnung ist auf die Vollstreckung nach § 100 Abs. 1 und § 98 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gericht die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch eine gesonderte Entscheidung anordnen kann.

§ 98

Vertretbare Handlungen

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann das Gericht anordnen, dass ein anderer die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornimmt. Es kann auch anordnen, dass der Verpflichtete eine Vorauszahlung der Vollstreckungskosten zu leisten hat, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

§ 99

Nicht vertretbare Handlungen

(1) Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden und hängt sie nur vom Willen des Verpflichteten ab (nicht vertretbare Handlung), so kann das Gericht den Verpflichteten zur Vornahme der Handlung durch Zwangsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft oder durch Zwangshaft anhalten. Bei vertretbaren Handlungen können die in Satz 1 genannten Zwangsmaßnahmen verhängt werden, wenn die Ersatzvornahme untunlich ist, insbesondere, wenn der Verpflichtete außerstande ist, die Kosten zu tragen, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehen.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 901, 904 bis 906, 909, 910, 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Eine Androhung der Zwangsmittel findet nicht statt.

§ 100

Herausgabe; Unterlassungen und Duldungen; Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

(1) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe zu vollstrecken und führen die Zwangsmittel des § 99 nicht zum Ziel oder sind sie untunlich, so kann das Gericht die in §§ 883 und 885 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen anordnen.

(2) Für die Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen findet § 890 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

(3) Für die Abgabe einer Willenserklärung findet § 894 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

Untertitel 2

Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs

§ 101

Grundsätze

(1) Die Vollstreckung findet statt aus

1. wirksamen Endentscheidungen sowie
2. gerichtlich gebilligten Vergleichen.

(2) Das Jugendamt leistet dem Gericht in geeigneten Fällen Unterstützung.

§ 102

Ordnungsmittel

(1) Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs soll das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen.

(2) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 901 Satz 2, 904 bis 906, 909, 910, 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Werden Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, nachträglich vorgetragen, wird die Festsetzung aufgehoben.

(4) Die Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungshaft hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 103

Vollstreckungsverfahren

(1) Vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln ist der Verpflichtete zu hören. Dies gilt auch für die Anordnung von unmittelbarem Zwang, es sei denn, dass hierdurch die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(2) Der Beschluss, der die Herausgabe der Person oder die Regelung des Umgangs anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

(3) Dem Verpflichteten sind mit der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(4) Die vorherige Durchführung eines Verfahrens nach § 173 ist nicht Voraussetzung für Festsetzung von Ordnungsmitteln oder die Androhung von unmittelbarem Zwang. Die Durch-

führung eines solchen Verfahrens steht der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Androhung von unmittelbarem Zwang nicht entgegen.

§ 104

Anwendung unmittelbaren Zwangs

(1) Das Gericht kann zur Vollstreckung auf Grund einer gesonderten Entscheidung des Gerichts unmittelbaren Zwang anordnen, wenn

1. die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist;
2. die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder
3. eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist.

(2) Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben. Im übrigen darf unmittelbarer Zwang gegen ein Kind nur zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit mildereren Mitteln nicht möglich ist.

Abschnitt 10

Verfahren in Familienstreitsachen

§ 105

Familienstreitsachen

Familienstreitsachen sind

1. Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 1,
2. Güterrechtssachen nach § 272 Abs. 1 sowie sonstige Familiensachen nach § 278 Abs. 1.

§ 106

Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung

(1) In Familienstreitsachen gelten anstelle der Vorschriften der §§ 2 bis 37, 40 bis 52 sowie 79 bis 89 die Vorschriften der §§ 1 bis 494a, 592 bis 605a der Zivilprozessordnung. Für das Mahnverfahren gelten die Vorschriften der §§ 688 bis 703d der Zivilprozessordnung.

(2) Bei der Anwendung der Zivilprozessordnung tritt an die Stelle der Bezeichnung

1. Prozess oder Rechtsstreit die Bezeichnung Verfahren,
2. Klage die Bezeichnung Klageantrag,
3. Kläger die Bezeichnung Antragsteller,
4. Beklagter die Bezeichnung Antragsgegner,
5. Partei die Bezeichnung Beteiligter.

(3) In selbständigen Familienstreitsachen müssen sich die Beteiligten vor den Familiengerichten durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht im Verfahren der einstweiligen Anordnung und des Arrests sowie für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Das Gericht kann abweichend von § 117 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung die Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege dem Antragsgegner auch ohne Zustimmung des Antragstellers zugänglich machen, sofern der Antragsgegner nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers hat. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.

(5) § 296 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

§ 107

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei der Anwendung der Zivilprozessordnung tritt an die Stelle des Urteils der Beschluss nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Beschlüsse in Familienstreitsachen, die eine Endentscheidung enthalten, werden mit Bekanntgabe wirksam, soweit sie die Verpflichtung zu einer Leistung enthalten, im Übrigen werden sie mit Rechtskraft wirksam.

§ 108

Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) In Familienstreitsachen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde Anwendung.

(2) Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

(3) Die §§ 514 und 539 der Zivilprozessordnung finden im Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung. Beabsichtigt das Beschwerdegericht, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 abzusehen, so hat das Gericht die Beteiligten zuvor darauf hinzuweisen. Wird die Endentscheidung in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, verkündet, so können die nach § 72 Abs. 3 und Abs. 4 erforderlichen Darlegungen auch in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die §§ 578 bis 591 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 109

Einstweilige Anordnung und Arrest

(1) In Familienstreitsachen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die einstweilige Anordnung Anwendung. In Familienstreitsachen nach § 105 Nr. 2 und 3 gilt die Vorschrift des § 945 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Das Gericht kann den Arrest anordnen. Es gelten die Vorschriften der §§ 916 bis 934 und §§ 943 bis 945 der Zivilprozessordnung.

§ 110

Vollstreckung

(1) In Familienstreitsachen finden anstelle der Vorschriften der §§ 90 bis 104 die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung Anwendung.

(2) Endentscheidungen sind mit Wirksamwerden vollstreckbar. Macht der Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Gericht auf seinen Antrag die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft in der Endentscheidung einzustellen oder zu beschränken. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen eingestellt oder beschränkt werden.

Abschnitt 11

Verfahren mit Auslandsbezug

Titel 1

Verhältnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 111

Vorrang und Unberührtheit

(1) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bleiben unberührt.

(2) Die zur Umsetzung und Ausführung von Vereinbarungen und Rechtsakten im Sinne des Absatzes 1 erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Titel 2

Internationale Zuständigkeit

§ 112

Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

(1) Die deutschen Gerichte sind für Ehesachen zuständig,

1. wenn ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war,
2. wenn beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. wenn ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist oder

4. wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.

(2) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Absatz 1 erstreckt sich im Fall des Verbunds von Scheidungs- und Folgesachen auf die Folgesachen.

§ 113

Kindschaftssachen

(1) Die deutschen Gerichte sind außer in Verfahren nach § 161 Nr. 6 b) zuständig, wenn das Kind

1. Deutscher ist,
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. soweit es der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(2) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte als auch die Gerichte eines anderen Staates zuständig und ist die Vormundschaft in dem anderen Staat anhängig, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

(3) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte als auch die Gerichte eines anderen Staates zuständig und besteht die Vormundschaft im Inland, so kann das Gericht, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den Staat, dessen Gerichte für die Anordnung der Vormundschaft zuständig sind, abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung erteilt und dieser Staat sich zur Übernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, das im Rechtszug vorgeordnete Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Verfahren nach § 161 Nr. 5 und 6 a).

§ 114

Abstammungssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Antragsteller oder ein Antragsgegner

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 115

Adoptionssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 116

Versorgungsausgleichssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig,

1. wenn der Antragsgegner oder der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
2. wenn über inländische Versorgungsanwartschaften zu entscheiden ist.

§ 117

Lebenspartnerschaftssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig,

1. wenn ein Lebenspartner Deutscher ist oder bei Begründung der Lebenspartnerschaft war,
2. wenn einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. wenn die Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen deutschen Behörde begründet worden ist.

§ 118

Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene

(1) Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Betroffene oder der volljährige Pflegling

1. Deutscher ist,
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. soweit er der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(2) § 113 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind im Fall einer Unterbringung nach § 325 Nr. 3 nicht anwendbar.

§ 119

Andere Verfahren

In anderen Verfahren nach diesem Gesetz sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist.

§ 120

Keine ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten in diesem Titel sind nicht ausschließlich.

Titel 3

Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

§ 121

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraus-

setzungen für die Anerkennung vorliegen. Hat ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

(2) Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung angemeldet ist. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

(3) Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach dieser Vorschrift zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht.

(5) Lehnt die Landesjustizverwaltung den Antrag ab, kann der Antragsteller beim Oberlandesgericht die Entscheidung beantragen.

(6) Stellt die Landesjustizverwaltung fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, so kann ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, beim Oberlandesgericht die Entscheidung beantragen. Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung wird mit der Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch in ihrer Entscheidung bestimmen, dass die Entscheidung erst nach Ablauf einer von ihr bestimmten Frist wirksam wird.

(7) Zuständig ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. § 67 Abs. 1 und 3, § 68 Abs. 2 sowie § 72 Abs. 3 Nr. 3 gelten entsprechend.

(8) Die vorstehenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die Feststellung begehrt wird, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung nicht vorliegen.

(9) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(10) War am 1. November 1941 in einem deutschen Familienbuch (Heiratsregister) auf Grund einer ausländischen Entscheidung die Nichtigkeitserklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe vermerkt, steht der Vermerk einer Anerkennung nach dieser Vorschrift gleich.

§ 122

Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen

(1) Abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen werden ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Beteiligte, die ein rechtliches Interesse haben, können eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vermögensrechtlichen Inhalts beantragen. § 121 Abs. 9 gilt entsprechend. Für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Annahme als Kind gelten jedoch die §§ 2, 4 und 5 des Adoptionswirkungsgesetzes, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. der Antragsgegner oder die Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung hervortritt oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

Diese Zuständigkeiten sind ausschließlich.

§ 123

Anerkennungshindernisse

(1) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

(2) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Ehesache steht § 112 Abs. 1 Nr. 4 nicht entgegen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hatte, dessen Gerichte entschieden haben. Wird eine ausländische Entscheidung in einer Ehesache von den Staaten anerkannt, denen die Ehegatten angehören, so steht § 112 der Anerkennung der Entscheidung nicht entgegen.

(3) § 117 hindert die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Lebenspartnerschaftssache nicht, wenn der Register führende Staat die Entscheidung anerkennt.

(4) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die

1. Familienstreitsachen,
2. die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
3. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner oder
4. Entscheidungen nach § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betrifft, ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(5) Eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung findet nicht statt.

§ 124

Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

(1) Eine ausländische Entscheidung ist nicht vollstreckbar, wenn sie nicht anzuerkennen ist.

(2) Soweit die ausländische Entscheidung eine in § 90 genannte Verpflichtung zum Inhalt hat, ist die Vollstreckbarkeit durch Beschluss auszusprechen. Der Beschluss ist zu begründen.

(3) Zuständig für den Antrag auf Erlass des Beschlusses nach Absatz 2 ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht, bei dem nach § 23 der Zivilprozessordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Der Beschluss ist erst zu erlassen, wenn die Entscheidung des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat.

Buch 2
Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 1
Begriffsbestimmung

§ 125
Familiensachen

Familiensachen sind

1. Ehesachen,
2. Lebenspartnerschaftssachen,
3. Kindschaftssachen,
4. Abstammungssachen,
5. Adoptionssachen,
6. Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen,
7. Gewaltschutzsachen,
8. Versorgungsausgleichssachen,
9. Unterhaltssachen,
10. Güterrechtssachen,
11. sonstige Familiensachen.

Abschnitt 2
Verfahren in Ehesachen;
Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

Titel 1
Verfahren in Ehesachen

§ 126
Ehesachen

Ehesachen sind Verfahren

1. auf Scheidung der Ehe (Scheidungssachen),
2. auf Aufhebung der Ehe und
3. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten.

§ 127
Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

§ 128

Abgabe bei Anhängigkeit mehrerer Ehesachen

Sind Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen, bei verschiedenen Gerichten im ersten Rechtszug anhängig, so sind, wenn nur eines der Verfahren eine Scheidungssache ist, die übrigen Ehesachen von Amts wegen an das Gericht der Scheidungssache abzugeben. Ansonsten erfolgt die Abgabe an das Gericht der Ehesache, die zuerst rechtshängig geworden ist.

§ 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 129

Anwendung der Zivilprozessordnung

(1) Für Ehesachen gelten anstelle der §§ 2 bis 37, 40 bis 52 sowie 79 bis 104 die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Nicht anzuwenden sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über

1. die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen,
2. die Voraussetzungen einer Klagänderung,
3. die Bestimmung der Verfahrensweise, den frühen ersten Termin, das schriftliche Vorverfahren und die Klagerwiderung,
4. die Wirkung des gerichtlichen Geständnisses,
5. die Güteverhandlung,
6. die Zurückweisung verspäteten Vorbringens,
7. das Anerkenntnis,
8. die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über die Echtheit von Urkunden sowie
9. den Verzicht auf die Beeidigung des Gegners sowie von Zeugen oder Sachverständigen.

(3) Das Gericht kann abweichend von § 117 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung die Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege dem Antragsgegner auch ohne Zustimmung des Antragstellers zugänglich machen, sofern der Antragsgegner nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers hat. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.

§ 130

Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Vollmacht

(1) In Ehesachen und Folgesachen müssen sich die Ehegatten vor dem Familiengericht durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht im vereinfachten Scheidungsverfahren (§ 143).

(2) Vor dem Oberlandesgericht müssen sich die weiteren Beteiligten in Folgesachen, die keine Familienstreitsachen sind, nicht durch einen Anwalt vertreten lassen.

(3) Der Bevollmächtigte in Ehesachen bedarf einer besonderen auf das Verfahren gerichteten Vollmacht.

(4) Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auch auf die Folgesachen.

§ 131

Antrag

(1) Das Verfahren in Ehesachen wird durch Einreichung einer Antragschrift anhängig. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Klageschrift gelten entsprechend.

(2) Bei der Anwendung der Zivilprozessordnung treten an die Stelle der Bezeichnungen Kläger und Beklagter die Bezeichnungen Antragsteller und Antragsgegner, an die Stelle der Bezeichnung Partei tritt die Bezeichnung Beteiligter.

§ 132

Entscheidung durch Beschluss, Rechtsmittel

(1) An die Stelle des Urteils tritt der Beschluss nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

(2) An die Stelle der Vorschriften der Zivilprozessordnung über Berufung und Revision sowie Beschwerde und Rechtsbeschwerde treten in Ehesachen die Vorschriften dieses Gesetzes über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde. Der Beschwerdeführer hat einen

bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die §§ 514 und 539 der Zivilprozessordnung finden im Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung. Beabsichtigt das Beschwerdegericht, von einzelnen Verfahrensschritten gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 abzu-
sehen, so hat das Gericht die Beteiligten zuvor darauf hinzuweisen. Wird die Endentscheidung in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, verkündet, so können die nach § 72 Abs. 3 und Abs. 4 erforderlichen Darlegungen auch in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 133

Verfahrensfähigkeit

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte verfahrensfähig.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 134

Mehrere Ehesachen; Ehesachen und andere Verfahren

(1) Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen, können miteinander verbunden werden.

(2) Eine Verbindung von Ehesachen mit anderen Verfahren ist unzulässig. § 146 bleibt unberührt.

(3) Wird in demselben Verfahren Aufhebung und Scheidung beantragt und sind beide Anträge begründet, so ist nur die Aufhebung der Ehe auszusprechen.

§ 135

Eingeschränkte Amtsermittlung

(1) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

(2) In Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe dürfen von den Beteiligten nicht vorgebrachte Tatsachen nicht berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe entgegengesetzt zu wirken und der die Auflösung der Ehe begehrende Beteiligte einer Berücksichtigung widerspricht.

(3) In Verfahren auf Scheidung kann das Gericht außergewöhnliche Umstände nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur berücksichtigen, wenn sie von dem Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, vorgebracht worden sind.

§ 136

Persönliches Erscheinen der Ehegatten

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören. Es kann von Amts wegen einen oder beide Ehegatten als Beteiligte vernehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 448 der Zivilprozessordnung nicht gegeben sind.

(2) Sind gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden, hat das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht anzuhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen.

(3) Ist ein Ehegatte am Erscheinen verhindert oder hält er sich in so großer Entfernung vom Sitz des Gerichts auf, dass ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, so kann die Anhörung oder Vernehmung durch einen ersuchten Richter erfolgen.

(4) Gegen einen nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; die Ordnungshaft ist ausgeschlossen.

§ 137

Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder dritter Personen

(1) Beantragt die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die dritte Person die Aufhebung der Ehe, so ist der Antrag gegen beide Ehegatten zu richten.

(2) Hat in den Fällen des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Ehegatte oder die dritte Person den Antrag gestellt, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde über den Antrag zu unterrichten. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in diesen Fällen, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, das Verfahren betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Im Fall eines Antrags auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 138

Säumnis der Beteiligten

(1) Die Versäumnisentscheidung gegen den Antragsteller ist dahin zu erlassen, dass der Antrag als zurückgenommen gilt.

(2) Eine Versäumnisentscheidung gegen den Antragsgegner sowie eine Entscheidung nach Aktenlage ist unzulässig. § 135 bleibt unberührt.

§ 139

Tod eines Ehegatten

Stirbt ein Ehegatte, bevor die Endentscheidung in der Ehesache rechtskräftig ist, gilt das Verfahren als in der Hauptsache erledigt.

§ 140

Kosten bei Aufhebung der Ehe

(1) Wird die Aufhebung der Ehe ausgesprochen, so sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben. Erscheint dies im Hinblick darauf, dass bei der Eheschließung ein Ehegatte allein die Aufhebbarkeit der Ehe gekannt hat oder ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist, als unbillig, so kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Ehe auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Antrag des Dritten aufgehoben wird.

Titel 2

Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

§ 141

Inhalt der Antragsschrift

(1) Die Antragsschrift muss enthalten:

1. Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sowie die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthalts und
2. die Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, anderweitig anhängig sind.

(2) Der Antragsschrift soll die Heiratsurkunde beigelegt werden.

§ 142

Zustimmung zur Scheidung, Widerruf

(1) Die Zustimmung zur Scheidung kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Der Antragsgegner braucht sich insoweit nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(2) Die Zustimmung zur Scheidung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die über die Scheidung der Ehe entschieden wird, widerrufen werden. Der Widerruf kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Der Antragsgegner braucht sich insoweit nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 143

Vereinfachtes Scheidungsverfahren

(1) Die Entscheidung ergeht im vereinfachten Scheidungsverfahren, wenn

1. gemeinschaftliche Kinder nicht vorhanden sind,
2. der Antragsteller mit der Antragsschrift vorlegt
 - a) die notariell beurkundete Erklärung beider Ehegatten, dass sie das vereinfachte Scheidungsverfahren wählen,
 - b) einen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung oder eine notariell beurkundete Vereinbarung über die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht,
 - c) einen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung oder eine wirksame Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat und
3. außer der Folgesache Versorgungsausgleich weitere Folgesachen nicht anhängig sind.

(2) Für die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 a gilt § 142 Abs. 2 entsprechend.

(3) Fallen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nachträglich weg, wird das Verfahren ohne Anwendung der Vorschriften für das vereinfachte Scheidungsverfahren fortgeführt .

§ 144

Außergerichtliche Streitbeilegung über Scheidungsfolgen

(1) Das Gericht kann, sofern ein vereinfachtes Scheidungsverfahren nicht stattfindet, anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung über die Scheidungsfolgen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.

(2) Das Gericht soll in geeigneten Fällen den Ehegatten eine außergerichtliche Streitbeilegung über die Scheidungsfolgen vorschlagen.

§ 145

Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht soll das Verfahren von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, so darf das Verfahren nicht gegen den Widerspruch beider Ehegatten ausgesetzt werden.

(2) Hat der Antragsteller die Aussetzung des Verfahrens beantragt, so darf das Gericht die Scheidung der Ehe nicht aussprechen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.

(3) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden. Sie darf insgesamt die Dauer von einem Jahr, bei einer mehr als dreijährigen Trennung die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(4) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahe legen, eine Eheberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 146

Verbund von Scheidungs- und Folgesachen

(1) Über Scheidung und Folgesachen ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (Verbund).

(2) Folgesachen sind

1. Versorgungsausgleichssachen,
2. Unterhaltssachen, sofern sie die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind oder die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger,
3. Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen und
4. Güterrechtssachen,

wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und die Familiensache vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht wird. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es keines Antrags.

(3) Folgesachen sind auch Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe in Bezug auf ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten betreffen, wenn ein Ehegatte vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt.

(4) Im Fall der Verweisung oder Abgabe werden Verfahren, die die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllen, zu Folgesachen mit Anhängigkeit beim Gericht der Scheidungssache.

(5) Abgetrennte Folgesachen nach Absatz 2 bleiben Folgesachen; sind mehrere Folgesachen abgetrennt, besteht der Verbund auch unter ihnen fort. Folgesachen nach Absatz 3 werden nach der Abtrennung als selbständige Verfahren fortgeführt.

§ 147

Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Hat in einer Scheidungssache der Antragsgegner keinen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten bestellt, hat das Gericht ihm für die Scheidungssache oder eine Kindschaftsfolgesache von Amts wegen zur Wahrnehmung seiner Rechte im ersten Rechtszug einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn diese Maßnahme nach der freien Überzeugung des Gerichts zum Schutz des Antragsgegners unabweisbar erscheint; § 78c Abs. 1 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Vor einer Beiordnung soll der Antragsgegner persönlich angehört und dabei

auch darauf hingewiesen werden, dass und unter welchen Voraussetzungen Familiensachen gleichzeitig mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden werden können.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Beistandes.

§ 148

Einbeziehung weiterer Beteiligter und dritter Personen

(1) Sind außer den Ehegatten weitere Beteiligte vorhanden, so werden vorbereitende Schriftsätze, Ausfertigungen oder Abschriften diesen nur insoweit mitgeteilt oder zugestellt, als der Inhalt des Schriftstücks sie betrifft. Dasselbe gilt für die Zustellung von Entscheidungen an dritte Personen, die zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt sind.

(2) Die weiteren Beteiligten können von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung insoweit ausgeschlossen werden, als die Familiensache, an der sie beteiligt sind, nicht Gegenstand der Verhandlung ist.

§ 149

Abtrennung

(1) Wird in einer Unterhaltsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache außer den Ehegatten eine weitere Person Beteiligter des Verfahrens, so ist die Folgesache abzutrennen.

(2) Das Gericht kann eine Folgesache vom Verbund abtrennen. Dies ist nur zulässig, wenn

1. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist,
2. in einer Versorgungsausgleichsfolgesache das Verfahren ausgesetzt ist, weil ein Rechtsstreit über den Bestand oder die Höhe eines Anrechts vor einem anderen Gericht anhängig ist,
3. in einer Kindschaftsfolgesache das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Verfahren ausgesetzt ist,
4. die Voraussetzungen des § 143 vorliegen, seit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Zeitraum von sechs Monaten verstrichen ist, beide Ehegatten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Versorgungsausgleichsfolgesache vorgenommen haben und beide übereinstimmend deren Abtrennung beantragen oder

5. wenn sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögert hat, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 3 kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auch eine Unterhaltsfolgesache abtrennen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit der Kindschaftsfolgesache geboten erscheint .

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 bleibt der vor Ablauf des ersten Jahres seit Eintritt des Getrenntlebens liegende Zeitraum außer Betracht. Dies gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 1565 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

(5) Der Antrag auf Abtrennung kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts gestellt werden. Die Ehegatten brauchen sich zur Abgabe dieser Erklärung nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(6) Die Entscheidung erfolgt durch gesonderten Beschluss; sie ist nicht anfechtbar.

§ 150

Rücknahme des Scheidungsantrags

Wird ein Scheidungsantrag zurückgenommen, so erstrecken sich die Wirkungen der Rücknahme auch auf die Folgesachen. Dies gilt nicht für Folgesachen nach § 146 Abs. 3 sowie für Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor Wirksamwerden der Rücknahme ausdrücklich erklärt hat, sie fortführen zu wollen. Diese werden als selbständige Familiensachen fortgeführt.

§ 151

Einheitliche Endentscheidung; Abweisung des Scheidungsantrages

(1) Im Fall der Scheidung ist über sämtliche im Verbund stehenden Familiensachen durch einheitlichen Beschluss zu entscheiden. Dies gilt auch, soweit eine Versäumnisentscheidung zu treffen ist.

(2) Wird der Scheidungsantrag abgewiesen, so werden die Folgesachen gegenstandslos. Dies gilt nicht für Folgesachen nach § 146 Abs. 3, sowie für Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor der Entscheidung ausdrücklich erklärt hat, sie fortführen zu wollen. Diese werden als selbständige Familiensachen fortgeführt.

§ 152

Einspruch; Verzicht auf Anschlussrechtsmittel

(1) Wird im Fall des § 151 Abs. 1 Satz 2 gegen die Versäumnisentscheidung Einspruch und gegen den Beschluss im Übrigen ein Rechtsmittel eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch und die Versäumnisentscheidung zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch verzichtet, so können sie auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichten, bevor ein solches Rechtsmittel eingelegt ist.

§ 153

Befristung von Rechtsmittelerweiterung und Anschlussrechtsmittel

(1) Ist eine nach § 151 einheitlich ergangene Entscheidung teilweise durch sofortige Beschwerde oder Rechtsbeschwerde angefochten worden, so können Teile der einheitlichen Entscheidung, die eine andere Familiensache betreffen, durch Erweiterung des Rechtsmittels oder im Wege der Anschließung an das Rechtsmittel nur noch bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung angefochten werden; bei mehreren Zustellungen ist die letzte maßgeblich.

(2) Erfolgt innerhalb dieser Frist eine solche Erweiterung des Rechtsmittels oder Anschließung an das Rechtsmittel, so verlängert sich die Frist um einen weiteren Monat. Im Fall einer erneuten Erweiterung des Rechtsmittels oder Anschließung an das Rechtsmittel innerhalb der verlängerten Frist gilt Satz 1 entsprechend.

§ 154

Zurückverweisung

(1) Wird eine Entscheidung aufgehoben, durch die der Scheidungsantrag abgewiesen wurde, so soll das Rechtsmittelgericht die Sache an das Gericht zurückverweisen, das die Abweisung ausgesprochen hat, wenn dort eine Folgesache zur Entscheidung ansteht. Das Gericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt wurde, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, kann, wenn gegen die Aufhebungsentscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt wird, auf Antrag anordnen, dass über die Folgesachen verhandelt wird.

§ 155

Erweiterte Aufhebung

Wird eine Entscheidung auf Rechtsbeschwerde teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint. Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung oder des Beschlusses über die Zulassung der Rechtsbeschwerde, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung, beantragt werden.

§ 156

Wirksamwerden von Entscheidungen in Folgesachen

Vor Rechtskraft des Scheidungsausspruchs werden die Entscheidungen in Folgesachen nicht wirksam.

§ 157

Erstreckung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für die Scheidungssache erstreckt sich auf eine Versorgungsausgleichsfolgesache, sofern nicht eine Erstreckung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 158

Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen

(1) Wird die Scheidung der Ehe ausgesprochen, so sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben.

(2) Wird der Scheidungsantrag abgewiesen oder zurückgenommen, so trägt der Antragsteller die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen. Werden Scheidungsanträge beider Ehegatten zurückgenommen oder abgewiesen oder ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben.

(3) Sind in einer Folgesache, die nicht nach § 149 Abs. 1 abzutrennen ist, außer den Ehegatten weitere Beteiligte vorhanden, so tragen diese ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

(4) Erscheint in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Kostenverteilung insbesondere im Hinblick auf eine Versöhnung der Ehegatten oder auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhaltssache oder Güterrechtssache als unbillig, so kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen. Haben die Beteiligten eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, so kann das Gericht sie ganz oder teilweise der Entscheidung zugrunde legen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch hinsichtlich der Folgesachen, über die infolge einer Abtrennung gesondert zu entscheiden ist. Werden Folgesachen als selbständige Familiensachen fortgeführt, so gelten hinsichtlich der Kosten die allgemeinen Vorschriften.

Abschnitt 3

Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

§ 159

Lebenspartnerschaftssachen

Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren

1. auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft.

§ 160

Anwendbare Verfahrensvorschriften

In Lebenspartnerschaftssachen nach § 159 Nr. 1 finden die für Verfahren auf Scheidung geltenden Vorschriften, in Lebenspartnerschaftssachen nach § 159 Nr. 2 die für Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Verfahren in Kindschaftssachen

§ 161

Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. a) die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie
b) die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
7. Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz
betreffen.

§ 162

Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

(3) Für die in den §§ 1693, 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

§ 163

Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Kindschaftssache der in § 162 Abs. 1 genannten Art bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 164

Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes

Das nach § 162 Abs. 2 zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes abgeben, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat. Dies gilt nicht, wenn dem anderen Elternteil das Recht der Aufenthaltsbestimmung nicht zusteht.

§ 165

Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sind vorrangig durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin auch das Jugendamt an.

(3) Ist eine Antragschrift eingegangen, hat das Gericht diese mindestens eine Woche vor dem Termin den übrigen Beteiligten sowie dem Jugendamt bekannt zu geben. Eine Aufforderung, sich auf den Antrag schriftlich zu äußern, ist nicht erforderlich.

(4) Das Gericht soll in diesem Termin und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen; die Anordnung ist unanfechtbar.

(5) Kann in den Fällen des Absatzes 1 eine einvernehmliche Regelung im Termin nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern.

§ 166

Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Kind älter als 14 Jahre ist und dies beantragt,
2. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
3. in Verfahren, die Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand haben, wenn die Entziehung der gesamten Personensorge in Betracht kommt,
4. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
5. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
6. wenn der Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Die Bestellung soll nach Feststellung der Voraussetzungen so früh wie möglich erfolgen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, so ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. Der Verfahrensbeistand hat dieselben Verfahrensrechte wie ein Beteiligter; er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrensbeistands gilt § 289 entsprechend.

§ 167

Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 168

Anhörung der Eltern

(1) Das Gericht hat jeden Elternteil anzuhören, dem die elterliche Sorge zusteht. In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern in der Regel persönlich anhören. In den Fällen der §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern stets persönlich anzuhören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.

(2) Einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, hat das Gericht anzuhören, es sei denn, dass von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Von der persönlichen Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 169

Anhörung der Pflegeperson

Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson stets anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt, es sei denn, dass von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

§ 170

Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 171

Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

§ 172

Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind

Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind; die Entscheidung hierüber ist nicht anfechtbar.

§ 173

Vermittlungsverfahren

(1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. In der Ladung weist das Ge-

richtet auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Jugendamt zu dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Verhängung von Ordnungsmitteln oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Terminsvermerk festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine vom Beschluss abweichende Regelung des Umgangs erzielen, ist die Umgangsregelung als Vergleich aufzunehmen; dieser tritt im Fall der gerichtlichen Billigung an die Stelle der bisherigen Regelung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Vermerk festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

§ 174

Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen

(1) Das Familiengericht hat eine Entscheidung zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

(2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 175

Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

Betrifft das Verfahren die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe in Bezug auf ein gemeinschaftliches Kind eingetragener Lebenspartner, finden die in Kindschaftssachen im Fall der Ehe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 176

Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger

(1) In Verfahren nach § 161 Nr. 6 a sind die für Unterbringungssachen nach § 325 Nr. 1, in Verfahren nach § 161 Nr. 6 b die für Unterbringungssachen nach § 325 Nr. 3 geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Verfahrenspflegers tritt der Verfahrensbeistand.

(2) Ist für eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Pflegschaft für den Minderjährigen eingeleitet ist, so teilt dieses Gericht dem für das Verfahren nach Absatz 1 zuständigen Gericht die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers mit; das für das Verfahren nach Absatz 1 zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

(3) Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(4) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten sowie die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

(5) Das Jugendamt hat die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.

§ 177

Beschluss über Zahlungen des Mündels

(1) Das Gericht setzt durch Beschluss fest, wenn der Vormund, Gegenvormund oder Mündel die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

1. Vorschuss, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4, § 1835a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge übertragen wurde;
2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836c, 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. Erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 und richten sich die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.

(2) In dem Antrag sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels dargestellt werden. § 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 120 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der voraussichtlich vom Mündel zu leistenden Zahlungen, so kann das Gericht ohne weitere Prüfung den Anspruch festsetzen oder von einer Festsetzung der vom Mündel zu leistenden Zahlungen absehen.

(3) Nach dem Tode des Mündels bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Erbe des Mündels nach § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Staatskasse zu leisten hat. Der Erbe ist verpflichtet, dem Gericht über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Er hat dem Gericht auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände vorzulegen und an Eides Statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen und Gewissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(4) Der Mündel ist zu hören, bevor gemäß Absatz 1 eine von ihm zu leistende Zahlung festgesetzt wird. Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 ist der Erbe zu hören.

(5) Auf die Pflegschaft sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5

Verfahren in Abstammungssachen

§ 178

Abstammungssachen

Abstammungssachen sind Verfahren

1. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses sowie der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft oder
2. auf Anfechtung der Vaterschaft.

§ 179

Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter, ansonsten der des Vaters maßgebend.

§ 180

Antrag

(1) Das Verfahren wird durch einen Antrag eingeleitet. § 167 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) In dem Antrag sollen das Verfahrensziel und die betroffenen Personen bezeichnet werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 181
Beteiligte

(1) Zu beteiligen ist

1. das Kind,
2. die Mutter,
3. der Vater sowie
4. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beige-
wohnt zu haben, im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft.

(2) Das Jugendamt ist in den Fällen des § 184 Abs. 1 auf seinen Antrag zu beteiligen.

§ 182
Verfahrensbeistand

Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Abstammungssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. § 166 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 183
Erörterungstermin

Das Gericht soll vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung die Angelegenheit in einem Termin erörtern. Es soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

§ 184
Anhörung des Jugendamts

(1) Das Gericht soll im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Jugendamt anhören. Im Übrigen kann das Gericht das Jugendamt anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 185

Eingeschränkte Amtsermittlung; förmliche Beweisaufnahme

(1) Im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft dürfen von den beteiligten Personen nicht vorgebrachte Tatsachen nicht berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, dem Fortbestand der Vaterschaft entgegengesetzt zu wirken und der die Vaterschaft Anfechtende einer Berücksichtigung widerspricht.

(2) Über die Abstammung hat eine förmliche Beweisaufnahme stattzufinden.

§ 186

Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

(1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn dass die Untersuchung dem zu Untersuchenden nicht zugemutet werden kann.

(2) Die §§ 386 bis 390 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.

§ 187

Mehrheit von Verfahren

(1) Abstammungssachen, die dasselbe Kind betreffen, können miteinander verbunden werden. Mit einem Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft kann eine Unterhaltssache nach § 248 verbunden werden.

(2) Im Übrigen ist eine Verbindung von Abstammungssachen miteinander oder mit anderen Verfahren unzulässig.

§ 188

Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts

Die Anerkennung der Vaterschaft, die Zustimmung der Mutter sowie der Widerruf der Anerkennung können auch in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das gleiche gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters.

§ 189

Tod eines Beteiligten

Stirbt ein Beteiligter vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein Beteiligter innerhalb einer Frist von zwei Wochen dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein Beteiligter die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses nach Ablauf der Frist als in der Hauptsache erledigt.

§ 190

Inhalt des Beschlusses

(1) Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, beinhaltet die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist in der Entscheidungsformel des Beschlusses von Amts wegen auszusprechen.

(2) Weist das Gericht einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft ab, weil es den Antragsteller oder einen anderen Beteiligten als Vater festgestellt hat, spricht es dies in der Entscheidungsformel des Beschlusses aus.

§ 191

Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft

Hat ein Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, so tragen die Beteiligten, mit Ausnahme des minderjährigen Kindes, die Gerichtskosten zu gleichen Teilen; die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

§ 192

Wirksamkeit des Beschlusses, Ausschluss der Abänderung

(1) Die Endentscheidung in Abstammungssachen wird mit Rechtskraft wirksam. Eine Abänderung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit über die Abstammung entschieden ist, wirkt der Beschluss für und gegen alle.

§ 193

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Für die Wiederaufnahme gelten anstelle des § 51 die Vorschriften des Buches 4 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des § 586 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Der Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, in dem über die Abstammung entschieden ist, findet außer in den Fällen des § 580 der Zivilprozessordnung statt, wenn ein Beteiligter ein neues Gutachten über die Abstammung vorlegt, das allein oder in Verbindung mit den im früheren Verfahren erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

(3) Der Antrag kann auch von dem Beteiligten erhoben werden, der in dem früheren Verfahren obsiegt hat.

(4) Für den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug entschieden hat; ist der angefochtene Beschluss von dem Beschwerdegericht oder dem Rechtsbeschwerdegericht erlassen, ist das Beschwerdegericht zuständig. Wird der Antrag mit einem Nichtigkeitsantrag oder mit einem Restitutionsantrag nach § 580 der Zivilprozessordnung verbunden, gilt § 584 der Zivilprozessordnung.

Abschnitt 6
Verfahren in Adoptionssachen

§ 194
Adoptionssachen

Adoptionssachen sind Verfahren, die

1. die Annahme als Kind,
2. die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
3. die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder
4. die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen.

§ 195
Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Verfahren nach § 194 Nr. 1 bis 3 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgebend.

(3) Für Verfahren nach § 194 Nr. 4 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

§ 196
Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. in Verfahren nach § 194 Nr. 1:

- a) der Annehmende und der Anzunehmende,
- b) die Eltern des Anzunehmenden, sofern dieser minderjährig ist und ein Fall des § 1747 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, sowie im Fall des § 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- c) der Ehegatte des Annehmenden und der Ehegatte des Anzunehmenden, sofern nicht ein Fall des § 1749 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt,

2. in Verfahren nach § 194 Nr. 2:

derjenige, dessen Einwilligung ersetzt werden soll,

3. in Verfahren nach § 194 Nr. 3:

- a) der Annehmende und der Angenommene,
- b) die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen,

4. in Verfahren nach § 194 Nr. 4:

die Verlobten.

(2) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind auf Antrag zu beteiligen.

§ 197
Gutachtliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, so hat das Gericht eine gutachtliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine gutachtliche Äußerung des Jugendamts oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen. Die gutachtliche Äußerung ist kostenlos zu erstatten.

§ 198

Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft

Ist das Jugendamt nach § 1751 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vormund geworden, hat das Familiengericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 199

Verfahrensbeistand

Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Adoptionssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. § 166 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 200

Anhörung der Beteiligten

(1) Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind oder auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses den Annehmenden und das Kind persönlich anzuhören.

(2) Im Übrigen sollen die beteiligten Personen persönlich angehört werden.

(3) Von der persönlichen Anhörung eines minderjährigen Beteiligten kann abgesehen werden, wenn Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wenn wegen des geringen Alters von einer Anhörung eine Aufklärung nicht zu erwarten ist.

§ 201

Anhörung weiterer Personen

Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden anzuhören. § 200 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 202

Anhörung des Jugendamts

(1) In Adoptionssachen hat das Gericht das Jugendamt anzuhören, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist. Dies gilt nicht, wenn das Jugendamt nach § 197 eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat.

(2) Das Gericht hat dem Jugendamt alle Entscheidungen mitzuteilen, zu denen es nach Absatz 1 anzuhören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 203

Anhörung des Landesjugendamts

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hat das Gericht vor dem Ausspruch der Annahme auch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts anzuhören, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 202 Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das nach § 197 eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat.

(2) Das Gericht hat dem Landesjugendamt alle Entscheidungen mitzuteilen, zu denen es nach Absatz 1 anzuhören war. Gegen den Beschluss steht dem Landesjugendamt die Beschwerde zu.

§ 204

Unzulässigkeit der Verbindung

Eine Verbindung von Adoptionssachen mit anderen Verfahren ist unzulässig.

§ 205

Beschluss über die Annahme als Kind

(1) In einem Beschluss, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, ist anzugeben, auf welche Gesetzesvorschriften sich die Annahme gründet. Wurde die Einwilligung eines Elternteils nach § 1747 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für erforderlich erachtet, ist dies ebenfalls in dem Beschluss anzugeben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Beschluss mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam.

(3) Der Beschluss ist unanfechtbar. Abänderung und Wiederaufnahme des Verfahrens sind ausgeschlossen.

§ 206

Beschluss in weiteren Verfahren

(1) Der Beschluss über die Ersetzung einer Einwilligung oder Zustimmung zur Annahme als Kind wird erst mit Rechtskraft wirksam; Abänderung und Wiederaufnahme sind ausgeschlossen.

(2) Der Beschluss, durch den das Gericht das Annahmeverhältnis aufhebt, wird erst mit Rechtskraft wirksam; Abänderung und Wiederaufnahme sind ausgeschlossen.

(3) Der Beschluss, durch den die Befreiung vom Eheverbot nach § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt wird, ist unanfechtbar; Abänderung und Wiederaufnahme des Verfahrens sind ausgeschlossen, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 207

Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes

Die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 7

Verfahren in Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen

§ 208

Wohnungszuweisungssachen; Hausratssachen

(1) Wohnungszuweisungssachen sind Verfahren

1. nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach §§ 2 bis 6 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats,
3. nach § 14 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. nach § 18 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

(2) Hausratssachen sind Verfahren

1. nach § 1361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach §§ 2, 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats,
3. nach § 13 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. nach § 19 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

§ 209

Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die Wohnung befindet,
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 210

Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Wohnungszuweisungssache oder Hausratsache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 211

Antrag

(1) Das Verfahren wird durch den Antrag eines Ehegatten eingeleitet.

(2) Der Antrag in Hausratsachen soll die Angabe der Gegenstände enthalten, deren Zuteilung begehrt wird. Dem Antrag in Hausratsachen nach § 208 Abs. 2 Nr. 2 und 4 soll zudem eine Aufstellung sämtlicher Hausratsgegenstände beigelegt werden, die auch deren genaue Bezeichnung enthält.

§ 212

Beteiligte

(1) In Wohnungszuweisungssachen nach § 208 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sind auch der Vermieter der Wohnung, der Grundstückseigentümer, der Dritte im Fall des § 4 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats und Personen, mit denen die Ehegatten oder einer von ihnen hinsichtlich der Wohnung in Rechtsgemeinschaft stehen, zu beteiligen.

(2) Das Jugendamt ist in Wohnungszuweisungssachen auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben.

§ 213

Anhörung des Jugendamts in Wohnungszuweisungssachen

(1) In Wohnungszuweisungssachen soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen .

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 214

Besondere Vorschriften in Hausratssachen

(1) Das Gericht kann in Hausratssachen jedem Ehegatten aufgeben,

1. die Hausratsgegenstände anzugeben, deren Zuteilung er begehrt,
2. eine Aufstellung sämtlicher Hausratsgegenstände samt deren genauer Bezeichnung vorzulegen oder eine vorgelegte Aufstellung zu ergänzen,
3. sich über bestimmte Umstände zu erklären, eigene Angaben zu ergänzen oder zum Vortrag eines anderen Beteiligten Stellung zu nehmen oder
4. bestimmte Belege vorzulegen,

und ihm hierzu eine angemessene Frist setzen.

(2) Umstände, die erst nach Ablauf einer Frist nach Absatz 1 vorgebracht werden, können nur berücksichtigt werden, wenn dadurch nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens nicht verzögert wird oder wenn der Ehegatte die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Kommt ein Ehegatte einer Auflage nach Absatz 1 nicht nach oder sind nach Absatz 2 Umstände nicht zu berücksichtigen, ist das Gericht insoweit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht verpflichtet.

§ 215
Erörterungstermin

Das Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern. Es soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen.

§ 216
Tod eines Ehegatten

Stirbt einer der Ehegatten vor Abschluss des Verfahrens so gilt dieses als in der Hauptsache erledigt.

§ 217
Durchführung der Entscheidung, Wirksamkeit

(1) Das Gericht soll mit der Endentscheidung die Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind.

(2) Die Endentscheidung in Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann in Wohnungszuweisungssachen nach § 208 Abs. 1 Nr. 1 und 3 die sofortige Wirksamkeit anordnen.

§ 218
Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

In Verfahren nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 und 4 finden die in Wohnungszuweisungssachen im Fall der Ehe geltenden Vorschriften, in Verfahren nach § 208 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die in Hausratssachen im Fall der Ehe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Abschnitt 8
Verfahren in Gewaltschutzsachen

§ 219
Gewaltschutzsachen

Gewaltschutzsachen sind Verfahren nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes.

§ 220
Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 221
Beteiligte

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn Kinder in dem Haushalt leben.

§ 222
Anhörung des Jugendamts

(1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 223

Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung auf Antrag eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des Gewaltschutzgesetzes treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

(2) Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.

§ 224

Durchführung der Entscheidung

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht mit der Endentscheidung die Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind.

§ 225

Wirksamkeit, Vollstreckung vor Zustellung

(1) Die Endentscheidung in Gewaltschutzsachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen.

(2) Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit auch in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.

Abschnitt 9

Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

§ 226

Versorgungsausgleichssachen

Versorgungsausgleichssachen sind Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen .

§ 227

Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war,
2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben,
3. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat,
4. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat,
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

§ 228

Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Versorgungsausgleichssache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 229

Beteiligte

Zu beteiligen ist

1. in den Fällen des Ausgleichs durch Übertragung oder Begründung von Anrechten der Versorgungsträger
 - a) bei dem ein auszugleichendes oder nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zum Ausgleich heranzuziehendes Anrecht besteht,
 - b) auf den ein Anrecht zu übertragen ist,
 - c) bei dem ein Anrecht zu begründen ist oder
 - d) an den Zahlungen zur Begründung von Anrechten zu leisten sind,
2. in den Fällen des § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
 - a) der Versorgungsträger, gegen den der Anspruch gerichtet ist,
 - b) bei Anwendung des Absatzes 1 auch die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten sowie
 - c) bei Anwendung des Absatzes 4 auch der Berechtigte.

§ 230

Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

(1) In Versorgungsausgleichssachen kann das Gericht über Grund und Höhe der Anrechte Auskünfte einholen bei

1. den Ehegatten und ihren Hinterbliebenen ,
2. Versorgungsträgern und
3. sonstigen Stellen, die zur Erteilung der Auskünfte in der Lage sind.

Übersendet das Gericht ein amtliches Formular, ist dieses zu verwenden.

(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen gegenüber dem Versorgungsträger bestimmte für die Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte erforderliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen haben. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass alle erheblichen Tatsachen anzugeben, die notwendigen Urkunden und Beweismittel beizubringen, die für die Feststellung der einzubeziehenden Anrechte erforderlichen Anträge zu stellen und dass dabei die vorgesehenen Formulare zu verwenden sind.

(3) Die in dieser Vorschrift genannten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Anordnungen und Ersuchen Folge zu leisten .

§ 231

Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich

(1) Besteht Streit über den Bestand oder die Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts, so kann das Gericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich aussetzen und einem oder beiden Ehegatten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen. Wird die Klage nicht vor Ablauf der bestimmten Frist erhoben, kann das Gericht im weiteren Verfahren das Vorbringen eines Beteiligten, das er mit einer Klage hätte geltend machen können, unberücksichtigt lassen.

(2) Das Gericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn ein Rechtsstreit über ein in den Versorgungsausgleich einzubeziehendes Anrecht anhängig ist. Ist die Klage erst nach Ablauf der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist erhoben worden, so steht die Aussetzung im Ermessen des Gerichts.

§ 232

Erörterungstermin

Das Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern.

§ 233

Vereinbarung über den Versorgungsausgleich

(1) Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet insoweit nicht statt, als die Ehegatten den Versorgungsausgleich nach § 1408 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen oder nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vereinbarung geschlossen haben und das Gericht die Vereinbarung genehmigt hat.

(2) Die Verweigerung der Genehmigung ist nicht anfechtbar.

§ 234

Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften

(1) In der Entscheidung nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, an den die Zahlung zu leisten ist, zu bezeichnen.

(2) Ist ein Ehegatte auf Grund einer Vereinbarung, die das Gericht nach § 1587o Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt hat, verpflichtet, für den anderen Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten, so wird der für die Begründung dieser Rentenanwartschaften erforderliche Betrag gesondert festgesetzt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden die Berechnungsgrößen geändert, nach denen sich der Betrag errechnet, der in den Fällen der Absätze 1 und 2 zu leisten ist, hat das Gericht den zu leistenden Betrag auf Antrag neu festzusetzen.

§ 235

Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem Versorgungsausgleich

Soweit der Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattfindet, hat das Gericht die auf § 1587b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf § 3b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich gegründete Entscheidung aufzuheben.

§ 236

Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf die Vorschriften des § 53 auf Antrag des Berechtigten oder der Witwe oder des Witwers des Verpflichteten die Zahlung der Ausgleichsrente nach § 3a Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich und die an die Witwe oder den Witwer zu zahlende Hinterbliebenenversorgung regeln.

§ 237

Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Endentscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Vorschriften der §§ 48 bis 50 und § 51 Abs. 1 Nr. 1 sind nicht anzuwenden.

§ 238

Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde, Ausschluss der Rechtsbeschwerde

(1) In Versorgungsausgleichssachen gelten die Vorschriften des § 65 nur im Fall der Anfechtung einer Kosten- oder Auslagenentscheidung.

(2) Gegen Entscheidungen nach den §§ 1587d, 1587g Abs. 3, § 1587i Abs. 3 und § 1587l Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach § 234 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

§ 239

Abänderung von Entscheidungen

(1) Das Familiengericht ändert auf Antrag die Entscheidung entsprechend ab, wenn

1. ein im Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abweicht, oder
2. ein in der abzuändernden Entscheidung als verfallbar behandeltes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil es unverfallbar war oder nachträglich unverfallbar geworden ist, oder
3. ein von der abzuändernden Entscheidung dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassenes Anrecht durch Begründung von Anrechten ausgeglichen werden kann, weil die für das Anrecht maßgebende Regelung eine solche Begründung bereits vorsah oder nunmehr vorsieht.

(2) Die Abänderung findet nur statt, wenn

1. sie zur Übertragung oder Begründung von Anrechten führt, deren Wert insgesamt vom Wert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte wesentlich abweicht, oder
2. durch sie eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit erfüllt wird, und
3. sie sich voraussichtlich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt. Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert des Wertes der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen oder begründeten Anrechte, mindestens jedoch 0,5 vom Hundert der am Ende der Ehezeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt.

(3) Eine Abänderung findet nicht statt, soweit sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Versorgungserwerbs nach der Ehe, grob unbillig wäre.

(4) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die betroffenen Versorgungsträger.

(5) Der Antrag kann frühestens in dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem einer der Ehegatten das 55. Lebensjahr vollendet hat oder der Verpflichtete oder seine Hinterbliebenen aus einer auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzten Versorgung oder der Berechtigte oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Versorgungsausgleichs Versorgungsleistungen erhalten.

(6) Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück.

(7) Hat der Verpflichtete auf Grund einer Entscheidung des Familiengerichts Zahlungen erbracht, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Das Familiengericht bestimmt, dass der Berechtigte oder der Versorgungsträger den zuviel gezahlten Betrag zurückzuzahlen hat, der Versorgungsträger unter Anrechnung der dem Berechtigten oder seinen Hinterbliebenen zuviel gewährten Leistungen. § 1587d des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt zugunsten des Berechtigten entsprechend.

§ 240

Abänderung von Vereinbarungen

§ 239 ist auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden, wenn die Ehegatten die Abänderung nicht ausgeschlossen haben.

§ 241

Tod des antragstellenden Ehegatten oder des Antragsgegners

Das Abänderungsverfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen eines Monats gegenüber dem Gericht erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Nach dem Tod des Antragsgegners wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.

§ 242

Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

Betrifft das Verfahren den Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern, finden die in Versorgungsausgleichssachen im Fall der Ehe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Abschnitt 10

Verfahren in Unterhaltssachen

Titel 1

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 243

Unterhaltssachen

(1) Unterhaltssachen sind Verfahren, die

1. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
2. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
3. Ansprüche nach §§ 1615l, 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Lebenspartner oder
5. die durch die Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen.

(2) Unterhaltssachen sind auch Verfahren

1. nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes und § 64 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes.

§ 244

Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist

1. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, mit Ausnahme des Vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, oder die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen, während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sonst
2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen, das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

(2) Eine Zuständigkeit nach Absatz 1 geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(3) Sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt. Nach Wahl des Antragstellers ist auch zuständig

1. für den Antrag eines Elternteils gegen den anderen Elternteil wegen eines Anspruchs, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft oder wegen eines Anspruchs nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Gericht, bei dem ein Verfahren über den Unterhalt des Kindes im ersten Rechtszug anhängig ist,
2. für den Antrag eines Kindes, durch den beide Eltern auf Erfüllung der Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden, das Gericht, das für den Antrag gegen einen Elternteil zuständig ist.

§ 245

Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Unterhaltssache nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 246

Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten

(1) Das Gericht kann den Antragsteller und den Antragsgegner auffordern, Auskunft über ihre Einkünfte, ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, sowie über die Einkünfte bestimmte Belege vorzulegen, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist. Das Gericht kann den Antragsteller oder den Antragsgegner auffordern, schriftlich zu versichern, dass die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig ist; die Versicherung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Das Gericht soll zugleich mit der Aufforderung nach Satz 1 oder Satz 2 eine angemessene Frist setzen. Mit der Aufforderung nach Satz 1 oder 2 hat das Gericht auf die Verpflichtung nach Absatz 4 und auf die nach § 247 möglichen Folgen hinzuweisen.

(2) Das Gericht hat nach Absatz 1 vorzugehen, wenn ein Beteiligter dies beantragt und der andere Beteiligte vor Beginn des Verfahrens einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestehenden Auskunftspflicht entgegen einer Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

(3) Antragsteller und Antragsgegner sind zur Erteilung der Auskünfte, Vorlage der Belege und Abgabe der Versicherung nach Absatz 1 verpflichtet.

(4) Sie sind, verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Aufforderung nach Absatz 1 waren, wesentlich verändert haben.

(5) Die Entscheidungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind nicht anfechtbar.

§ 247

Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter

(1) Kommt ein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist einer Verpflichtung nach § 246 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nach, kann das Gericht, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über die Höhe der Einkünfte Auskunft und bestimmte Belege anfordern bei

1. Arbeitgebern,
2. Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse,
3. sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung und zum Nachteilsausgleich zahlen,
4. Versicherungsunternehmen oder
5. Finanzämtern.

(2) Das Gericht hat nach Absatz 1 vorzugehen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen und der andere Beteiligte dies beantragt.

(3) Der Beschluss über eine Anordnung nach Absatz 1 ist den Beteiligten mitzuteilen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. § 390 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend, sofern nicht eine Behörde betroffen ist.

(5) Die Entscheidungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind für die Beteiligten nicht anfechtbar.

§ 248

Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft

(1) Ein Antrag, durch den ein Mann auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind in Anspruch genommen wird, ist, sofern die Vaterschaft des Mannes nach § 1592 Nr. 1 und 2 oder § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn das Kind minderjährig und ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.

(2) Nach Wahl des Antragstellers ist auch das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 kann Unterhalt lediglich in Höhe der Regelbeträge und nach den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung, vermindert oder erhöht um die nach den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen, beantragt werden. Das Kind kann einen geringeren Unterhalt verlangen. Im Übrigen kann in diesem Verfahren eine Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhalts nicht verlangt werden.

(4) Vor Rechtskraft des Beschlusses, der die Vaterschaft feststellt, oder vor Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann wird der Ausspruch, der die Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts betrifft, nicht wirksam.

§ 249

Abänderung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Enthält eine in der Hauptsache ergangene Endentscheidung des Gerichts eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, sofern der Antragsteller Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.

(2) Der Antrag kann nur auf Gründe gestützt werden, die nach Schluss der Tatsachenverhandlung des vorausgegangenen Verfahrens entstanden sind und deren Geltendmachung durch Einspruch nicht möglich ist oder war, es sei denn eine Nichtberücksichtigung wäre, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners, grob unbillig.

(3) Die Abänderung ist zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Antrags. Ist der Antrag auf Erhöhung des Unterhalts gerichtet, ist er auch zulässig für die Zeit, für die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann. Ist der Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts gerichtet, ist er auch zulässig für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Verlangen des Antragstellers folgenden Monats. Der Abänderungsantrag ist darüber hinaus zulässig für die Zeit, für die die Begrenzung nach Satz 1 bis 3 insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners grob unbillig wäre.

(4) Liegt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, ist die Entscheidung unter Wahrung ihrer Grundlagen anzupassen.

§ 250

Abänderung von Vergleichen und Urkunden

(1) Enthält ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung oder eine vollstreckbare Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, sofern der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 251

Abänderung von Entscheidungen nach den §§ 248 und 264

(1) Enthält eine rechtskräftige Endentscheidung nach § 248 oder § 264 eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen, sofern nicht bereits ein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 266 gestellt worden ist.

(2) Wird ein Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft gestellt, so ist die Abänderung nur zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Antrags. Ist innerhalb der Monatsfrist ein Antrag des anderen Beteiligten auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden, läuft die Frist nicht vor Beendigung dieses Verfahrens ab.

Der nach Ablauf der Frist gestellte Antrag auf Herabsetzung ist auch zulässig für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Verlangen des Antragstellers folgenden Monats. Dasselbe gilt für die Zeit, für die die Begrenzung nach Satz 1 und 3 insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners grob unbillig wäre.

§ 252

Verschärfte Haftung

Die Rechtshängigkeit eines auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.

§ 253

Einstweilige Einstellung der Vollstreckung

Ist ein Abänderungsantrag auf Herabsetzung anhängig oder hierfür ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereicht, gilt § 769 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 254

Kostenentscheidung

Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenverteilung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Es hat hierbei insbesondere zu berücksichtigen

1. das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten, einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung,
2. den Umstand, dass ein Beteiligter vor Beginn des Verfahrens einer Aufforderung des Gegners zur Erteilung der Auskunft und Vorlage von Belegen über das Einkommen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, es sei denn, dass eine Verpflichtung hierzu offensichtlich nicht bestand,
3. den Umstand, dass ein Beteiligter einer Aufforderung des Gerichts nach § 246 Abs. 1 innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, sowie
4. ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 der Zivilprozessordnung.

§ 255

Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit

Soweit der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen die Vollstreckung eines in einem Beschluss oder in einem sonstigen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung festgestellten Anspruchs auf Unterhalt im Sinn des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewandt werden, dass die Minderjährigkeit nicht mehr besteht.

§ 256

Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

In Verfahren nach § 243 Abs. 1 Nr. 4 und 5 finden die in Unterhaltssachen im Fall der Ehe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 257

Nicht anzuwendende Vorschriften in Unterhaltssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 2 sind die §§ 246 bis 255 nicht anzuwenden.

Titel 2

Einstweilige Anordnung

§ 258

Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 53 auf Antrag die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren regeln.

(2) Die Entscheidung ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder für eine gütliche Beilegung des Verfahrens geboten erscheint.

(3) Enthält die einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrags, soll das Gericht den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmen.

(4) Wurde im Fall des Absatzes 3 eine Bestimmung des Zeitpunkts des Außerkrafttretens nicht getroffen, so ist die einstweilige Anordnung auf Antrag des Verpflichteten aufzuheben, wenn die Verpflichtung länger als zwölf Monate andauert hat und weder ein Hauptsacheverfahren anhängig noch hierfür ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereicht ist.

(5) Im Wege der einstweiligen Anordnung kann bereits vor der Geburt des Kindes die Verpflichtung zur Zahlung des für die ersten drei Monate dem Kind zu gewährenden Unterhalts sowie des der Mutter nach § 1615I Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Betrages geregelt werden. Hinsichtlich des Unterhalts für das Kind kann der Antrag auch durch die Mutter gestellt werden. § 1600d Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Im Fall des Satzes 1 kann auch angeordnet werden, dass der Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Geburt des Kindes zu hinterlegen ist.

§ 259

Einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft

(1) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch den ein Mann auf Zahlung von Unterhalt für ein Kind oder dessen Mutter in Anspruch genommen wird, ist, sofern die Vaterschaft des Mannes nach § 1592 Nr. 1 und 2 oder § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht besteht, nur zulässig, wenn ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig ist.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist; während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht ist dieses zuständig.

(3) § 1600d Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Das Gericht kann auch anordnen, dass der Mann für den Unterhalt Sicherheit in bestimmter Höhe zu leisten hat.

(5) Die einstweilige Anordnung tritt auch außer Kraft, wenn der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

Titel 3

Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

§ 260

Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens

(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Anrechnung der nach §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigenden Leistungen das Eineinhalbfache des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung nicht übersteigt.

(2) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner ein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.

§ 261

Antrag

(1) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Angabe des Geburtsdatums des Kindes;
4. die Angabe, ab welchem Zeitpunkt Unterhalt verlangt wird;
5. für den Fall, dass Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, die Angabe, wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten

sind;

6. die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts;
7. die Angaben über Kindergeld und andere anzurechnende Leistungen (§§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Erklärung, dass zwischen dem Kind und dem Antragsgegner ein Eltern-Kind-Verhältnis nach den §§ 1591 bis 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht;
9. die Erklärung, dass das Kind nicht mit dem Antragsgegner in einem Haushalt lebt;
10. die Angabe der Höhe des Kindeseinkommens;
11. die Erklärung, dass der Anspruch aus eigenem, aus übergegangenem oder rückabgetretenem Recht geltend gemacht wird;
12. die Erklärung, dass Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 94 Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes verlangt wird, die Erklärung, dass der beantragte Unterhalt die Leistung an oder für das Kind nicht übersteigt;
13. die Erklärung, dass die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § 260 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

(2) Entspricht der Antrag nicht diesen und den in § 260 bezeichneten Voraussetzungen, ist er zurückzuweisen. Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören. Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.

(3) Sind vereinfachte Verfahren anderer Kinder des Antragsgegners bei dem Gericht anhängig, hat es die Verfahren zum Zweck gleichzeitiger Entscheidung zu verbinden.

§ 262

Maßnahmen des Gerichts

(1) Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. Zugleich weist es ihn darauf hin,

1. Von wann an und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen
 - a) die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für die die Festsetzung des Unterhalts nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe in Betracht kommt;
 - b) im Fall des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch der Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages;
 - c) die nach den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen;
 2. dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt;
 3. dass über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluss ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen in der vorgeschriebenen Form erhebt;
 4. welche Einwendungen nach § 263 Abs. 1 und 2 erhoben werden können, insbesondere, dass der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 263 Abs. 2 Satz 3 in Form eines vollständig ausgefüllten Vordrucks erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigelegt werden;
 5. dass die Einwendungen, wenn Vordrucke eingeführt sind, mit einem Vordruck der beigelegten Art erhoben werden müssen, der auch bei jedem Amtsgericht erhältlich ist.
- Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nr. 3.

(2) § 167 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 263

Einwendungen des Antragsgegners

- (1) Der Antragsgegner kann Einwendungen geltend machen gegen
1. die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens,
 2. den Zeitpunkt, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll,
 3. die Höhe des Unterhalts, soweit er geltend macht, dass
 - a) die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Unterhalt nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll, nicht richtig berechnet sind oder die angegebenen Regelbeträge von denen der Regelbetrag-Verordnung abweichen;
 - b) der Unterhalt nicht höher als beantragt festgesetzt werden darf;

c) Leistungen der in den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nicht oder nicht richtig angerechnet sind.

Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, dass er keinen Anlass zur Stellung des Antrags gegeben hat. Nicht begründete Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss zurück, desgleichen eine Einwendung nach Satz 1 Nr. 2, wenn ihm diese nicht begründet erscheint.

(2) Andere Einwendungen kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Den Einwand der Erfüllung kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er geleistet hat und dass er sich verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich unter Verwendung des eingeführten Vordrucks Auskunft über

1. seine Einkünfte,
 2. sein Vermögen und
 3. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Übrigen
- erteilt und über seine Einkünfte Belege vorlegt.

(3) Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss nicht verfügt ist.

§ 264

Festsetzungsbeschluss

(1) Werden keine oder lediglich nach § 263 Abs. 1 Satz 3 zurückzuweisende oder nach § 263 Abs. 2 unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf der in § 262 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Frist durch Beschluss festgesetzt. In dem Beschluss ist auszusprechen, dass der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat. In dem Beschluss sind auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) In dem Beschluss ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Abänderung verlangt werden kann.

§ 265

Mitteilungen über Einwendungen

Sind Einwendungen erhoben worden, die nach § 263 Abs. 1 Satz 3 nicht zurückzuweisen oder die nach § 263 Abs. 2 zulässig sind, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit. Es setzt auf seinen Antrag den Unterhalt durch Beschluss fest, soweit sich der Antragsgegner nach § 263 Abs. 2 Satz 1 und 2 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat. In der Mitteilung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen.

§ 266

Streitiges Verfahren

(1) Im Falle des § 265 wird auf Antrag einer Partei das Streitige Verfahren durchgeführt. Darauf ist in der Mitteilung nach § 265 hinzuweisen.

(2) Beantragt ein Beteiligter die Durchführung des Streitigen Verfahrens, ist wie nach Eingang eines Klageantrags weiter zu verfahren. Einwendungen nach § 263 gelten als Erwidern.

(3) Das Verfahren gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 262 Abs. 1 Satz 1) rechtshängig geworden.

(4) Ist ein Festsetzungsbeschluss nach § 265 Satz 2 vorausgegangen, soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen der Unterhalt in einem Gesamtbetrag bestimmt und der Festsetzungsbeschluss insoweit aufgehoben werden.

(5) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des Streitigen Verfahrens behandelt.

(6) Wird der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 265 Satz 1 gestellt, gilt der über den Festset-

zungsbeschluss nach § 265 Satz 2 oder die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners nach § 263 Abs. 2 Satz 1 und 2 hinausgehende Festsetzungsantrag als zurückgenommen.

§ 267

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen den Festsetzungsbeschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in § 263 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 263 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden. Auf Einwendungen nach § 263 Abs. 2, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war, kann die sofortige Beschwerde nicht gestützt werden.

§ 268

Besondere Verfahrensvorschriften

In vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, dass er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat.

§ 269

Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung

(1) In vereinfachten Verfahren ist eine maschinelle Bearbeitung zulässig. § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

§ 270

Vordrucke

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für das vereinfachte Verfahren einzuführen. Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Vordrucke für Anträge und Erklärungen der Beteiligten eingeführt sind, müssen sich die Beteiligten ihrer bedienen.

§ 271

Bestimmung des Amtsgerichts

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Bei dem Amtsgericht, das zuständig wäre, wenn die Landesregierung oder die Landesjustizverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 nicht einem anderen Amtsgericht zugewiesen hätte, kann das Kind Anträge und Erklärungen mit der gleichen Wirkung einreichen oder anbringen wie bei dem anderen Amtsgericht.

Abschnitt 11

Verfahren in Güterrechtssachen

§ 272

Güterrechtssachen

(1) Güterrechtssachen sind Verfahren,

1. die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind,
2. die Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind.

(2) Güterrechtssachen sind auch Verfahren

1. nach § 1365 Abs. 2, § 1369 Abs. 2 und den §§ 1382, 1383, 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. nach § 1365 Abs. 2, § 1369 Abs. 2 und den §§ 1382, 1383, 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

§ 273

Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Diese Zuständigkeit geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

§ 274

Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Güterrechtssache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 275

Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) In den Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Entscheidung des Gerichts erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Vorschriften der §§ 48 bis 52 sind nicht anzuwenden.

(2) In dem Beschluss, in dem über den Antrag auf Stundung der Ausgleichsforderung entschieden wird, kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers auch die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der Ausgleichsforderung aussprechen.

§ 276

Einheitliche Entscheidung

Wird in einem Verfahren über eine güterrechtliche Ausgleichsforderung ein Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder nach § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt, ergeht die Entscheidung durch einheitlichen Beschluss.

§ 277

Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

In Verfahren nach § 272 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 finden die in Güterrechtssachen im Fall der Ehe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Abschnitt 12

Verfahren in sonstigen Familiensachen

§ 278

Sonstige Familiensachen

(1) Sonstige Familiensachen sind Verfahren, die

1. Ansprüche zwischen verlobten oder ehemals verlobten Personen oder zwischen einer solchen und einer dritten Person im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses,
2. aus der Ehe herrührende Ansprüche,

3. Ansprüche zwischen verheirateten oder ehemals verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe,
 4. aus der Lebenspartnerschaft herrührende Ansprüche
 5. Ansprüche zwischen Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, oder zwischen einer solchen Person und einem Elternteil im Zusammenhang mit der Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
 6. aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührende Ansprüche oder
 7. aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche
- betreffen, sofern nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist oder das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis k der Zivilprozessordnung genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft und sofern es sich nicht bereits nach anderen Vorschriften um eine Familiensache handelt.

(2) Sonstige Familiensachen sind auch

1. Verfahren über einen Antrag nach § 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie
2. Verfahren über einen Antrag nach § 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 279

Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Diese Zuständigkeit geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

§ 280

Abgabe an das Gericht der Ehesache

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine sonstige Familiensache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben. § 281 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 281

Nicht vollstreckbare Verpflichtungen

Die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe und zur Herstellung des ehelichen Lebens unterliegt nicht der Vollstreckung.

§ 282

Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft

In Verfahren nach § 278 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 finden die in sonstigen Familiensachen im Fall der Ehe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Buch 3

Verfahren in Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

Abschnitt 1

Verfahren in Betreuungssachen

§ 283

Betreuungssachen

Betreuungssachen sind

1. Verfahren auf die Bestellung eines Betreuers und die Aufhebung der Betreuung,
2. Verfahren auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie
3. sonstige Verfahren, die die rechtliche Betreuung eines Volljährigen (§§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffen, soweit es sich nicht um eine Unterbringungssache handelt.

§ 284

Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist

1. das Gericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, sofern bereits ein Betreuer bestellt ist, sonst
2. das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst
3. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, sonst
4. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, sofern der Betroffene Deutscher ist.

(2) Für einstweilige Anordnungen nach § 313 oder vorläufige Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Es soll die angeordneten Maßregeln dem nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 zuständigen Gericht mitteilen.

§ 285

Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts

(1) Als wichtiger Grund für eine Abgabe im Sinne des § 4 Satz 1 ist es in der Regel anzusehen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im Wesentlichen am neuen Aufenthaltsort des Betroffenen zu erfüllen sind. Der Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem anderen Ort gleich.

(2) Sind mehrere Betreuer für unterschiedliche Aufgabenkreise bestellt, so kann das Gericht aus wichtigem Grund auch das nur einen Betreuer betreffende Verfahren abgeben.

§ 286

Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. der Betroffene,
2. der Betreuer, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist
3. der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte in Verfahren über

1. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes,
2. Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Dauer einer in Nummer 1 genannten Maßnahme hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können

1. im Interesse des Betroffenen der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie die Eltern, Pflegeeltern, Abkömmlinge und Geschwister in den in Absatz 3 genannten Verfahren,
2. der Vertreter der Staatskasse.

§ 287

Verfahrensfähigkeit

In Betreuungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 288

Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. von der persönlichen Anhörung des Betroffenen nach § 290 Abs. 4 abgesehen werden soll oder
2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(2) Von der Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen.

(3) Wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist.

(4) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene sich von einem Bevollmächtigten nach § 11 vertreten lässt.

(5) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung,
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(6) Die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht anfechtbar.

(7) § 83 findet keine Anwendung.

§ 289

Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

(1) Der Verfahrenspfleger erhält Ersatz seiner Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 bis 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vorschuss kann nicht verlangt werden. Eine Behörde und ein Verein als Verfahrenspfleger erhalten keinen Aufwendungsersatz.

(2) § 1836 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Verfahrenspflegschaft ausnahmsweise berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrenspfleger neben den Aufwendungen nach Absatz 1 eine Vergütung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 Abs. 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.

(3) Anstelle des Aufwendungsersatzes und der Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht dem Verfahrenspfleger einen festen Geldbetrag zubilligen, wenn die für die Führung der Pflugschaftsgeschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Verfahrenspfleger gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in § 3 Abs. 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmten Stundensätzen zuzüglich einer Aufwandspauschale von 3 Euro je veranschlagter Stunde zu vergüten. Einer Nachweisung der vom Verfahrenspfleger aufgewandten Zeit und der tatsächlichen Aufwendungen bedarf es in diesem Fall nicht; weitergehende Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüche des Verfahrenspflegers sind ausgeschlossen.

(4) Ist ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins als Verfahrenspfleger bestellt, stehen der Aufwendungsersatz und die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3 dem Verein zu. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes sowie § 1835 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Ist ein Bediensteter

ter der Betreuungsbehörde als Verfahrenspfleger für das Verfahren bestellt, erhält die Betreuungsbehörde keinen Aufwendersatz und keine Vergütung.

(5) Der Aufwendersatz und die Vergütung des Verfahrenspflegers sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 177 Abs. 1 entsprechend.

§ 290

Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes persönlich anzuhören. Es hat sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Diesen persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in dessen üblicher Umgebung verschaffen, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens. In geeigneten Fällen hat es den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und deren Inhalt hinzuweisen. Das Gericht hat den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, mit dem Betroffenen zu erörtern.

(3) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 dürfen nur dann im Wege der Rechtshilfe erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen getroffen werden kann.

(4) Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 2 darf das Gericht nur auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens treffen.

(5) Ordnet das Gericht an, dass der Betroffene gemäß § 33 Abs. 4 vorzuführen ist, so hat die Vorführung durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

§ 291

Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters

(1) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Das Gericht hat im Falle einer Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes für einen Minderjährigen (§ 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den gesetzlichen Vertreter des Betroffenen anzuhören.

§ 292

Einholung eines Gutachtens

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden.

(2) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten hat sich auch auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu erstrecken.

§ 293

Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens

(1) Anstelle der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 292 genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn

1. der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre oder
2. ein Betreuer nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird.

(2) § 292 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 294

Vorhandene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

(1) Das Gericht kann in Fällen der Bestellung eines Betreuers von der Einholung eines Gutachtens nach § 292 absehen, soweit durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.

(2) Das Gericht darf dieses Gutachten einschließlich dazu vorhandener Befunde zur Vermeidung weiterer Gutachten bei der Pflegekasse anfordern. Das Gericht hat in seiner Anforderung anzugeben, für welchen Zweck das Gutachten und die Befunde verwendet werden sollen. Das Gericht hat übermittelte Daten unverzüglich zu löschen, wenn es feststellt, dass diese für den Verwendungszweck nicht geeignet sind.

(3) Kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass das eingeholte Gutachten und die Befunde im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers geeignet sind, eine weitere Begutachtung ganz oder teilweise zu ersetzen, so hat es vor einer weiteren Verwendung die Einwilligung des Betroffenen oder des Pflegers für das Verfahren einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, hat das Gericht die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.

(4) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 von der Einholung eines Gutachtens nach § 292 absehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers zur Überzeugung des Gerichts feststehen.

§ 295

Vorführung zur Untersuchung

Das Gericht kann anordnen, dass der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.

§ 296

Unterbringung zur Begutachtung

(1) Das Gericht kann nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, dass der Betroffene auf bestimmte Dauer untergebracht und beobachtet wird, soweit dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher persönlich anzuhören.

(2) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für das Gutachten zu erlangen, so kann die Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass der Betroffene durch die zuständige Behörde zur Unterbringung vorgeführt wird. Die Anordnung der Vorführung ist nicht anfechtbar.

§ 297

Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht

In den Fällen des § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Anordnung der Ablieferung oder Vorlage der dort genannten Schriftstücke durch Beschluss.

§ 298

Inhalt der Beschlussformel

(1) Die Beschlussformel enthält im Falle der Bestellung eines Betreuers

1. die Bezeichnung des Aufgabenkreises des Betreuers,
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers die Bezeichnung als Vereinsbetreuer und die des Vereins,
3. bei Bestellung eines Behördenbetreuers die Bezeichnung als Behördenbetreuer und die der Behörde.

(2) Die Beschlussformel enthält im Falle der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen.

(3) Der Zeitpunkt, zu dem das Gericht über die Aufhebung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 zu entscheiden hat, ist in dem Beschluss zu bezeichnen.

§ 299

Wirksamwerden von Entscheidungen

(1) Beschlüsse über Umfang, Inhalt und Dauer der Bestellung eines Betreuers, über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder einstweilige Anordnungen nach § 313 werden mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam.

(2) Ist die Bekanntgabe an den Betreuer nicht möglich oder ist Gefahr im Verzug, kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. In diesem Fall wird sie wirksam, wenn

1. der Beschluss und die Anordnung seiner sofortigen Wirksamkeit dem Betroffenen oder dem Verfahrenspfleger bekannt gegeben oder
2. der Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung nach Nummer 1 übergeben werden.

Der jeweilige Zeitpunkt ist auf dem Beschluss zu vermerken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 40 Abs. 2.

§ 300

Bekanntgabe

(1) Von der Bekanntgabe der Gründe einer Entscheidung an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Das Gericht hat der zuständigen Behörde die Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Dauer einer solchen Maßnahme stets bekannt zu geben. Andere Entscheidungen sind der zuständigen Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde.

§ 301

Verpflichtung des Betreuers

(1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet. Das gilt nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine, die zuständige Behörde und Personen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen.

(2) In geeigneten Fällen führt das Gericht mit dem Betreuer und dem Betroffenen ein Einführungsgespräch.

§ 302

Bestellungsurkunde

Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers,
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers diese Bezeichnung und die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde,
3. den Aufgabenkreis des Betreuers,
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen.

§ 303

Überprüfung der Betreuerauswahl

Der Betroffene kann verlangen, dass die Auswahl der Person, der ein Verein oder eine Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, durch gerichtliche Entscheidung überprüft wird. Das Gericht kann dem Verein oder der Behörde aufgeben, eine andere Person auszuwählen, wenn einem Vorschlag des Betroffenen, dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, nicht entsprochen wurde oder die bisherige Auswahl dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft. § 99 ist nicht anzuwenden.

§ 304
Betreuervergütung

Für das Verfahren über die Vergütung eines Betreuers gilt § 177 entsprechend.

§ 305
Vordrucke für Betreuervergütung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und Bewilligung von Vergütung Vordrucke einzuführen. Soweit Vordrucke eingeführt sind, müssen sich Personen, die die Betreuung im Rahmen der Berufsausübung führen, ihrer bedienen und als elektronisches Dokument einreichen, wenn dieses für die automatische Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Andernfalls liegt keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne von § 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vor. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 306
Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes

(1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die Vorschriften über diese Maßnahmen entsprechend.

(2) Verfahrenshandlungen nach § 290 Abs. 1 sowie der Einholung eines Gutachtens oder ärztlichen Zeugnisses (§ 292, § 293) bedarf es nicht

1. wenn diese Verfahrenshandlungen nicht länger als sechs Monate zurückliegen oder
2. keine wesentliche Erweiterung nach Absatz 1 beabsichtigt ist.

Eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers liegt insbesondere vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder eine der in § 1896 Abs. 4, §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben einbezogen wird.

(3) Ist mit der Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erweiterung des Aufgabenkreises verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 291 entsprechend.

§ 307

Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes

(1) Für die Aufhebung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes und die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten die Vorschriften der § 291 und § 300 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Hat das Gericht nach § 293 Abs. 1 Nr. 1 von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, ist dies nachzuholen, wenn ein Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises erstmals abgelehnt werden soll.

(3) Über die Aufhebung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 308

Verlängerung der Betreuung

(1) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend. Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat.

(2) Über die Verlängerung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes hat das Gericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 309

Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers

(1) Das Gericht hat den Betroffenen und den Betreuer persönlich anzuhören, wenn der Betroffene einer Entlassung des Betreuers (§ 1908b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) widerspricht.

(2) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers (§ 1908c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören. Das gilt nicht, wenn der Betroffene sein Einverständnis mit dem Betreuerwechsel erklärt hat. § 291 gilt entsprechend.

§ 310

Sterilisation

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Es hat den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

(3) Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(4) Verfahrenshandlungen können nicht durch den ersuchten Richter vorgenommen werden.

(5) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich, sofern sich der Betroffene nicht von einem Bevollmächtigten nach § 11 vertreten lässt.

(6) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem Gutachten von Sachverständigen eingeholt sind, die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sexualpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken. Die Sachverständigen haben den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein.

(7) Die Genehmigung wird wirksam mit der Bekanntmachung an den für die Entscheidung über die Einwilligung in die Sterilisation bestellten Betreuer und

1. an den Verfahrenspfleger oder
2. den Bevollmächtigten nach § 11, wenn ein Verfahrenspfleger nicht bestellt wurde.

(8) Die Entscheidung über die Genehmigung ist dem Betroffenen stets selbst bekannt zu machen. Von der Bekanntgabe der Gründe an den Betroffenen kann nicht abgesehen werden. Der zuständigen Behörde ist die Entscheidung stets bekannt zu geben.

§ 311

Verfahren in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor der Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) persönlich anzuhören. Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten anzuhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(2) Vor der Genehmigung ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sachverständiger und ausführender Arzt sollen nicht personenidentisch sein.

§ 312

Verfahren in anderen Entscheidungen

Das Gericht soll den Betroffenen vor einer Entscheidung nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 und 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich anhören. Vor einer Entscheidung nach § 1907 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören.

§ 313

Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. ein Verfahrenspfleger nach § 288 bestellt worden ist,
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist und
5. der Verfahrenspfleger angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 290 Abs. 3 zulässig.

(2) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

§ 314

Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

(1) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 313 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Die Anhörungen sind unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht ist bei Gefahr im Verzug bei der Auswahl des Betreuers nicht an § 1897 Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebunden.

§ 315

Dauer der einstweiligen Anordnung

Eine einstweilige Anordnung tritt nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

§ 316

Beschwerdebefugnis

(1) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde gegen Entscheidungen über

1. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes,
2. Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Dauer einer in Nummer 1 genannten Maßnahme

zu.

(2) Das Recht der Beschwerde gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung steht im Interesse des Betroffenen dessen Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben sowie den Eltern, Pflegeeltern, Abkömmlingen und Geschwistern des Betroffenen zu, sofern sie Beteiligte im Verfahren erster Instanz waren; § 63 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Das Recht der Beschwerde steht dem Verfahrenspfleger zu.

(4) Hat der Vertreter der Staatskasse geltend gemacht, der Betreuer habe eine Abrechnung falsch erteilt oder der Betreute könne anstelle eines nach § 1897 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Betreuers durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden, so steht ihm gegen einen die Entlassung des Betreuers ablehnenden Beschluss die Beschwerde zu.

§ 317

Beschwerde der Staatskasse

Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde durch den Vertreter der Staatskasse beträgt fünf Monate und beginnt mit der formlosen Mitteilung (§ 20) an ihn. § 67 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 318

Beschwerde des Untergebrachten

Ist der Betroffene untergebracht, kann er Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk die Unterbringung erfolgt.

§ 319

Aufhebung des Einwilligungsvorbehaltes

Wird eine Entscheidung, durch die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist, als ungerechtfertigt aufgehoben, so bleibt die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Betroffenen vorgenommenen Rechtsgeschäfte unberührt.

§ 320

Kosten in Betreuungssachen

(1) In Betreuungssachen kann das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn eine Betreuungsmaßnahme nach den §§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine solche Maßnahme beendet wird.

(2) Gegen die Auslagenentscheidung nach Abs. 1 findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse, des Betroffenen oder des Dritten statt.

§ 321

Mitteilung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen teilt das Gericht anderen Gerichten, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen mit, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

(2) Ergeben sich im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung nach Absatz 1 vor Abschluss des Verfahrens erfordern, hat diese Mitteilung über die bereits gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich zu erfolgen.

(3) Das Gericht unterrichtet zugleich mit der Mitteilung den Betroffenen, seinen Verfahrenspfleger und seinen Betreuer über Inhalt und Empfänger der Mitteilung. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn

1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,
2. nach ärztlichem Zeugnis hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Sobald die Gründe nach Satz 2 entfallen, ist die Unterrichtung nachzuholen.

(4) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung, ihr Empfänger, die Unterrichtung des Betroffenen oder im Falle ihres Unterbleibens deren Gründe sowie die Unterrichtung des Verfahrenspflegers und des Betreuers sind aktenkundig zu machen.

§ 322

Besondere Mitteilungen

(1) Wird einem Betroffenen ausweislich der Beschlussformel der Entscheidung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt oder der Aufgabenkreis hierauf erweitert, hat das Gericht dies der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mitzuteilen. Das gilt auch, wenn die Entscheidung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Eine Mitteilung hat

auch dann zu erfolgen, wenn eine Betreuung nach den Sätzen 1 und 2 auf andere Weise als durch den Tod des Betroffenen endet oder wenn sie eingeschränkt wird.

(2) Wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, hat das Gericht dies der Meldebehörde unter Angabe des Betreuers mitzuteilen. Eine Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn der Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 aufgehoben wird oder ein Wechsel in der Person des Betreuers eintritt.

§ 323

Mitteilungen während einer Unterbringung

Während der Dauer einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist, die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeden Wechsel in der Person des Betreuers mitzuteilen.

§ 324

Mitteilungen zur Strafverfolgung

Das Gericht darf Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, von Amts wegen außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie in § 70 Satz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Fällen von Amts wegen nur zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anderen Gerichten oder Behörden mitteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen. § 321 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Verfahren in Unterbringungssachen

§ 325

Unterbringungssachen

Unterbringungssachen sind Verfahren, die

1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Genehmigung einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen.

§ 326

Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig für Unterbringungssachen nach § 325 Nr. 1 und 2 ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, bei dem ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet ist,
2. das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt,
4. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, sofern der Betroffene Deutscher ist.

(2) Für einstweilige Anordnungen oder vorläufige Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt. Im Falle einstweiliger Anordnungen oder einstweiliger Maßregeln soll es dem nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zuständigen Gericht davon Mitteilung machen.

(3) Ausschließlich zuständig für Unterbringungen nach § 325 Nr. 3 ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung liegt, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

(4) Ist für die Unterbringungssache ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine die Unterbringung erfassendes Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet ist, so teilt dieses Gericht dem für die Unterbringungssache zuständigen Gericht die Aufhebung der Betreuung, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Betreuers mit; das für die Unterbringungssache zuständige Gericht teilt dem an-

deren Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

§ 327

Abgabe der Unterbringungssache

Das Gericht kann die Unterbringungssache gemäß § 325 Nr. 1 und 2 nach Maßgabe des § 4 abgeben.

§ 328

Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. der Betroffene,
2. der Betreuer,
3. der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen

1. der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie jeder Elternteil und das Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
2. eine von dem Betroffenen benannte Person seines Vertrauens,
3. der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt.

Das Landesrecht kann vorsehen, dass weitere Personen und Stellen beteiligt werden können.

§ 329

Verfahrensfähigkeit

In Unterbringungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 330

Verfahrenspfleger

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.

(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Verfahrenspfleger, so ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, zu begründen.

(3) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene sich von einem Bevollmächtigten nach § 11 vertreten lässt.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht anfechtbar.

(6) § 83 findet keine Anwendung.

§ 331

Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers gilt § 289 entsprechend.

§ 332

Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Den persönlichen Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens.

(3) Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 2 darf das Gericht nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens treffen.

(4) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen.

(5) Ordnet das Gericht an, dass der Betroffene gemäß § 33 Abs. 4 vorzuführen ist, so hat die Vorführung durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

§ 333

Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde

Das Gericht hat die sonstigen Beteiligten und die zuständige Behörde anzuhören.

§ 334

Einholung eines Gutachtens

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) Für eine Maßnahme nach § 325 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

§ 335

Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 295, 296 entsprechend.

§ 336

Inhalt der Beschlussformel

Die Beschlussformel enthält im Falle der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme

1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet.

§ 337

Wirksamwerden von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme betreffen, werden mit Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. In diesem Fall wird sie wirksam, wenn die Entscheidung und die Anordnung ihrer Wirksamkeit

1. dem Betroffenen, dem Verfahrenspfleger, dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gegeben werden,
2. einem Dritten zum Zweck des Vollzugs der Entscheidung mitgeteilt werden,
oder
3. der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zwecke der Bekanntmachung übergeben werden.

Der Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 338

Bekanntgabe

(1) Von der Bekanntgabe der Gründe einer Entscheidung an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, ist auch dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, bekanntzugeben. Das Gericht hat der zuständigen Behörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben.

§ 339

Zuführung zur Unterbringung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf ihren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 325 Nr. 1 zu unterstützen.

(2) Gewalt darf die zuständige Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies aufgrund einer gesonderten Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

§ 340

Vollzugsangelegenheiten

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 325 Nr. 3 kann der Betroffene eine Entscheidung des Gerichts beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

(4) Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 341

Aussetzung des Vollzugs

(1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Unterbringung nach § 325 Nr. 3 aussetzen. Die Aussetzung kann mit Auflagen versehen werden. Die Aussetzung soll sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.

§ 342

Dauer und Verlängerung der Unterbringung

(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 343

Aufhebung der Unterbringung

Die Genehmigung oder Anordnung der Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Vor der Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 325 Nr. 3 soll das Gericht die zuständig Behörde anhören.

§ 344

Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. ein Verfahrenspfleger nach § 330 bestellt worden ist,
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist und
5. der Verfahrenspfleger angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 332 Abs. 4 zulässig.

§ 345

Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 344 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Die Anhörungen sind unverzüglich nachzuholen.

§ 346

Dauer der einstweiligen Anordnung

Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, so kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 335) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.

§ 347

Einstweilige Maßregeln

Die §§ 344, 345 und 346 gelten entsprechend, wenn gemäß § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Unterbringungsmaßnahme getroffen werden soll.

§ 348

Beschwerdebefugnis

(1) Das Recht der Beschwerde steht im Interesse des Betroffenen zu

1. gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Genehmigung von Unterbringungsmaßnahmen betreffen haben, dem Ehegatten oder Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie jedem Elternteil und Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
2. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens,
3. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, sofern sie als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen wurden,
4. dem Verfahrenspfleger.

§ 63 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Das Recht der Beschwerde steht der zuständigen Behörde zu.

§ 349

Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen

Der Betroffene kann die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

§ 350

Kosten in Unterbringungssachen

(1) In Unterbringungssachen kann das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staats-

kasse auferlegen, wenn eine Unterbringungsmaßnahme nach § 325 Nr. 1 und 2 abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird.

(2) Wird ein Antrag auf eine Unterbringungsmaßnahme nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker nach § 325 Nr. 3 abgelehnt oder zurückgenommen und hat das Verfahren ergeben, dass für die zuständige Verwaltungsbehörde ein begründeter Anlass, den Unterbringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen hat, so hat das Gericht die Auslagen des Betroffenen der Körperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört, aufzuerlegen.

(3) Gegen die Auslagenentscheidung nach Abs.1 und 2 findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse, des Betroffenen, des Dritten oder der Körperschaft, deren Verwaltungsbehörde den Antrag auf eine Unterbringungsmaßnahme nach § 325 Nr. 3 gestellt hat, statt.

§ 351

Mitteilung von Entscheidungen

Für Mitteilungen gelten die §§ 321 und 324 entsprechend. Die Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme gemäß § 343 Satz 1 und die Aussetzung der Unterbringung gemäß § 341 Abs. 1 Satz 1 ist dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, mitzuteilen.

Abschnitt 3

Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

§ 352

Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen sind

1. Verfahren, die die Pflegschaft mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht betreffen,
2. Verfahren, die die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Volljährigen betreffen sowie
3. sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren,

soweit es sich nicht um Betreuungssachen oder Unterbringungssachen handelt.

§ 353

Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen nach § 118 und § 284.

Buch 4

Verfahren in Nachlasssachen

(...)

Buch 5
Verfahren in Registersachen,
unternehmensrechtliche Verfahren

Abschnitt 1. Begriffsbestimmung

§ 400
Registersachen

Registersachen sind

1. Handelsregistersachen;
2. Genossenschaftsregistersachen;
3. Partnerschaftsregistersachen;
4. Vereinsregistersachen;
5. Güterrechtsregistersachen.

§ 401
Unternehmensrechtliche Verfahren

Unternehmensrechtliche Verfahren sind die nach

1. § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 233 Abs. 3, § 318 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs,
2. §§ 522, 590, 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs, § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes sowie die in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder dem Binnenschiffahrtsgesetz aufzumachenden Dispache,
3. § 33 Abs. 3, §§ 35, 73 Abs. 1, §§ 85, 103 Abs. 3, §§ 104, 122 Abs. 3, § 147 Abs. 2, § 258 Abs. 1, § 265 Abs. 3 und 4, § 270 Abs. 3, § 273 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes,
4. Artikel 55 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1),
5. § 26 Abs. 1 und 4, § 206 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes,
6. § 66 Abs. 2 und 3, § 71 Abs. 3, § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
7. § 45 Abs. 3, § 83 Abs. 3 und 4 sowie § 93 des Genossenschaftsgesetzes,

8. § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes,
9. § 11 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes,
10. § 2b Abs. 2 Satz 4 bis 7, § 45a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 und 4, und Satz 6 sowie § 46a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes,
11. § 2 Abs. 4, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1, 2 und 4 des Pfandbriefgesetzes,
12. § 104 Abs. 2 Satz 5 bis 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
13. § 10 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs

vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

Abschnitt 2 Zuständigkeit

§ 402

Besondere Zuständigkeitsregelungen

(1) Für Verfahren nach § 400 Nr. 1 und 2 sowie § 401 Nr. 1, 3 bis 12 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 400 Nr. 1 und 2 sowie § 401 Nr. 1, 3 bis 12 anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von Absatz 1 festzulegen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 403

Örtliche Zuständigkeit

(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung des Einzelkaufmanns, der Sitz der Gesellschaft, des Versicherungsvereins, der Genossenschaft,

der Partnerschaft oder des Vereins befindet, soweit sich aus den entsprechenden Gesetzen nichts anderes ergibt.

(2) Für die Angelegenheiten, die den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Binnenschiffahrtsgesetz aufzumachenden Dispache zugewiesen sind, ist das Gericht des Ortes zuständig, an welchem die Verteilung der Havereischäden zu erfolgen hat.

(3) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Abschnitt 3 Registersachen

Titel 1 Verfahren

§ 404 Antragsrecht der Notare

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen.

§ 405 Mitteilungspflichten der Behörden

(1) Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare haben die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister dem Registergericht mitzuteilen.

(2) Die Finanzbehörden haben den Registergerichten Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse von Kaufleuten oder Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiet der Gewerbe- und Umsatzsteuer, zu erteilen, soweit diese Auskunft zur Verhütung unrichtiger Eintragungen im Handels- oder Partnerschaftsregister sowie zur Berichtigung und Vervollständigung dieser Register benötigt wird. Die Auskünfte unterliegen nicht der Akteneinsicht (§ 7).

§ 406

Beteiligung der berufsständischen Organe

(1) Die Organe des Handelsstandes sowie die Organe des Handwerksstandes, soweit es sich um die Eintragung von Handwerkern handelt, und die Organe des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes, soweit es sich um die Eintragung von Land- oder Forstwirten handelt, sind verpflichtet, die Registergerichte bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters sowie beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch zu unterstützen.

(2) Zu diesem Zweck sind die in Absatz 1 genannten Organe anzuhören. Sie können auf Antrag als Beteiligte hinzugezogen werden.

(3) In Genossenschaftsregistersachen beschränkt sich die Anhörung auf die Frage der Zulässigkeit des Firmengebrauchs.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Angelegenheiten des Partnerschaftsregisters; an die Stelle der in Absatz 1 genannten Organe treten die Organe des jeweiligen Berufsstandes.

§ 407

Aussetzung des Verfahrens

Das Registergericht kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 vorliegen, das Verfahren auch aussetzen, wenn ein Rechtsstreit nicht anhängig ist. Es hat in diesem Fall einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen.

§ 408

Entscheidung über Eintragungsanträge

- (1) Wird einem Eintragungsantrag stattgegeben, so verfügt das Gericht den Wortlaut der Eintragung oder nimmt sie selbst vor. § 40 ist auf die Eintragung nicht anzuwenden.
- (2) Die Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben; sie ist mit der Unterschrift oder der elektronischen Signatur des zuständigen Beamten zu versehen.
- (3) Die einen Eintragungsantrag ablehnende Entscheidung erfolgt durch Beschluss.

§ 409

Bekanntgabe; Beschwerde

- (1) Für die Bekanntgabe der Eintragung gilt § 41 Abs. 1 Satz 1 entsprechend; auf sie kann verzichtet werden. Die Eintragungsverfügung wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Die Vorschriften über die Veröffentlichung von Eintragungen in das Register bleiben unberührt.
- (3) Die Eintragung ist unanfechtbar.

§ 410

Einsicht in das Register

Die Einsicht in die nach § 400 vom Gericht geführten Register sowie die hierzu eingereichten Schriftstücke ist jedem zu Informationszwecken gestattet.

§ 411

Bescheinigungen

Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Register nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist.

§ 412

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters, die Übermittlung der Daten an das Unternehmensregister, die Einsicht in das Register, die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung nach § 9 des Handelsgesetzbuches und das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen zu treffen. Dabei kann auch vorgeschrieben werden, dass das Geburtsdatum von in das Register einzutragenden Personen zur Eintragung anzumelden sowie die Anschrift der einzutragenden Unternehmen und Zweigniederlassungen bei dem Gericht einzureichen ist; soweit in der Rechtsverordnung solche Angaben vorgeschrieben werden, findet § 14 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch die näheren Bestimmungen über die Mitwirkung der in § 406 bezeichneten Organe im Verfahren vor den Registergerichten getroffen werden. Dabei kann insbesondere auch bestimmt werden, dass diesen Organen laufend oder in regelmäßigen Abständen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister und den zu diesen Registern eingereichten Dokumenten mitgeteilt werden. Die mitzuteilenden Daten sind in der Rechtsverordnung festzulegen. Die Empfänger dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.

(4) Des weiteren können durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 nähere Vorschriften über die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, auch soweit es maschinell geführt wird, erlassen werden.

(5) Die elektronische Datenverarbeitung zur Führung des Handels- und Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters kann im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des

öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist.

Titel 2 Zwangsgeldverfahren

§ 413 Androhung

(1) Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach den §§ 14, 37a Abs. 4, § 125a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 PartGG, §§ 407, 408 des Aktiengesetzes, § 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 316 des Umwandlungsgesetzes oder § 12 des EWIV-Ausführungsgesetzes rechtfertigenden Sachverhalt glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung eines Zwangsgeldes aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen.

(2) In gleicher Weise kann das Registergericht die Mitglieder des Vorstands eines Vereins oder dessen Liquidatoren zur Befolgung der § 67 Abs. 1, § 71 Abs. 1, § 72, § 74 Abs. 2 und § 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Androhung eines Zwangsgeldes anhalten.

§ 414 Festsetzung

(1) Wird innerhalb der bestimmten Frist weder der gesetzlichen Verpflichtung genügt noch Einspruch erhoben, ist das angedrohte Zwangsgeld festzusetzen und zugleich die Aufforderung nach § 413 unter Androhung eines erneuten Zwangsgeldes zu wiederholen.

(2) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(3) In gleicher Weise ist fortzufahren, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben wird.

§ 415

Verfahren bei Einspruch

(1) Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, hat das Gericht, wenn sich der Einspruch nicht ohne weiteres als begründet erweist, den Beteiligten zur Erörterung der Sache zu einem Termin zu laden.

(2) Das Gericht kann, auch wenn der Beteiligte nicht erscheint, nach Lage der Sache entscheiden.

(3) Wird der Einspruch für begründet erachtet, ist die getroffene Entscheidung aufzuheben.

(4) Andernfalls hat das Gericht den Einspruch zu verwerfen und das angedrohte Zwangsgeld festzusetzen. Das Gericht kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, von der Festsetzung eines Zwangsgeldes absehen oder ein geringeres als das angedrohte Zwangsgeld festsetzen.

(5) Im Falle der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht zugleich eine erneute Aufforderung nach § 413 zu erlassen. Die in dieser Entscheidung bestimmte Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs.

(6) Wird im Falle des § 414 gegen die wiederholte Androhung Einspruch erhoben und dieser für begründet erachtet, so kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtfertigen, zugleich ein früher festgesetztes Zwangsgeld aufheben oder an dessen Stelle ein geringeres Zwangsgeld festsetzen.

§ 416

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Bei Versäumung der Einspruchsfrist gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 24 bis 26) entsprechend.

§ 417

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss, durch den das Zwangsgeld festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Ist das Zwangsgeld nach § 414 festgesetzt, kann die sofortige Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass die Androhung des Zwangsgeldes nicht gerechtfertigt gewesen sei.

§ 418

Verfahren bei unbefugtem Firmengebrauch

(1) Soll nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs gegen eine Person eingeschritten werden, die eine ihr nicht zustehende Firma gebraucht, finden die Vorschriften der §§ 413 bis 417 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. dem Beteiligten unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgegeben wird, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen einer bestimmten Frist den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs zu rechtfertigen;
2. das Ordnungsgeld festgesetzt wird, falls kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch rechtskräftig verworfen ist und der Beteiligte nach der Bekanntmachung des Beschlusses diesem zuwidergehandelt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend im Fall des unbefugten Gebrauchs des Namens einer Partnerschaft.

Titel 3

Löschungsverfahren

§ 419

Löschung einer Firma

(1) Soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs das Erlöschen einer Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden, hat das Registergericht den eingetragenen

Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

(2) Sind die bezeichneten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

(3) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Gericht. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

(4) Die Löschung darf nur erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben oder wenn der den Widerspruch zurückweisenden Beschluss rechtskräftig geworden ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Löschung des Namens einer Partnerschaft eingetragen werden soll.

§ 420

Löschung vermögensloser Gesellschaften

(1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, die kein Vermögen besitzt, kann von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzbehörde gelöscht werden. Sie ist von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt.

(2) Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft oder Genossenschaft, soweit solche vorhanden sind und ihre Person und ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, bekannt zumachen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Auch wenn eine Pflicht zur Bekanntmachung und Fristbestimmung nach Satz 1 nicht besteht, kann das Gericht anordnen, dass die Bekanntmachung und die Bestimmung der Frist durch Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt; in diesem Fall ist jeder zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Vor der Löschung sind die in § 406 bezeichneten Organe, im Falle einer Genossenschaft der Prüfverband, zu hören.

(3) Für das weitere Verfahren gilt § 419 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Eine solche Gesellschaft kann jedoch nur gelöscht werden, wenn die zur Vermögenslosigkeit geforderten Voraussetzungen sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

§ 421

Löschung unzulässiger Eintragungen

(1) Ist eine Eintragung in das Register bewirkt, obgleich sie wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen. Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerkes.

(2) Das Gericht hat den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 419 Abs. 3 und 4 Anwendung.

(4) Folgt das Gericht einem Antrag zur Einleitung eines Verfahrens nicht, so findet gegen den ablehnenden Beschluss die sofortige Beschwerde statt.

§ 422

Löschung durch das Landgericht

(1) Die Löschung einer Eintragung kann nach den Vorschriften des § 421 auch von dem Landgericht angeordnet werden.

(2) Gegen den Beschluss des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 423

Löschung nichtiger Gesellschaften

(1) Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann nach den §§ 421 und 422 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 275 und 276 des Aktiengesetzes die Klage auf Nichtigkeitserklärung erhoben werden kann. Das gleiche gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75 und 76 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, sowie für eine in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 94 und 95 des Genossenschaftsgesetzes die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

(2) Ein in das Handelsregister eingetragener Beschluss der Hauptversammlung oder Versammlung der Gesellschafter einer der im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften sowie ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluss der Generalversammlung einer Genossenschaft kann nach den §§ 421 und 422 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 soll die nach § 421 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen.

§ 424

Auflösung wegen Mangels der Satzung

(1) Enthält die Satzung einer in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1, 4, 5 oder Nr. 6 des Aktiengesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, hat das Registergericht die Gesellschaft aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, die den Mangel der Satzung behebt, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Aufforderung zu rechtfertigen. Das Gericht hat gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass andernfalls ein nicht behobener Mangel im Sinne des

Absatzes 2 festzustellen ist und dass die Gesellschaft dadurch nach § 262 Abs. 1 Nr. 5, § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes aufgelöst wird.

(2) Wird innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder ist ein Widerspruch zurückgewiesen worden, hat das Gericht den Mangel der Satzung festzustellen. Die Feststellung kann mit der Zurückweisung des Widerspruchs verbunden werden.

(3) Gegen den Beschluss, durch den eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Gesellschaftsvertrag einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nichtig ist.

§ 425

Nichteinzahlung von Geldeinlagen

Kommt der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht fristgemäß nach, so hat das Registergericht den Gesellschafter aufzufordern, dies innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Aufforderung zu rechtfertigen. Das Gericht hat gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen festzustellen ist und dass die Gesellschaft dadurch nach § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgelöst wird. § 424 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Titel 4
Ergänzende Vorschriften für das
Vereinsregister

§ 426
Mitteilungspflichten

Das Amtsgericht hat die Eintragung eines Vereins oder einer Satzungsänderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins nach den §§ 14 und 15 des Vereinsgesetzes handelt.

§ 427
Auflösung

(1) Soll ein Verein nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelöst werden, so hat das Gericht den Verein von der beabsichtigten Auflösung zu benachrichtigen und darauf hinzuweisen, dass die Auflösung nach Maßgabe der in § 43 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Möglichkeit abgewendet werden kann.

(2) Hat im Fall des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Auflösungsgrund vorgelegen und wird er beseitigt oder die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt, bevor eine Entscheidung des Gerichts ergangen ist, sind dem Verein die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Wendet der Verein die Auflösung durch Änderung seiner Rechtsform ab, sind die Kosten dem übernehmenden oder neuen Rechtsträger oder dem Rechtsträger in anderer Rechtsform aufzuerlegen.

§ 428
Anfechtbarkeit

(1) Gegen Beschlüsse des Gerichts nach § 37 Abs. 2, § 43 und § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Der Beschluss, durch den ein Verein nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelöst oder ihm nach § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit entzogen wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Abschnitt 4

Unternehmensrechtliche Verfahren

§ 429

Anfechtbarkeit

(1) Gegen den Beschluss des Gerichts, durch den über Anträge nach § 401 entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den einem Antrag nach den §§ 522, 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs und den §§ 11, 87 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

(3) Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des Publizitätsgesetzes über die Beschwerde bleiben unberührt.

§ 430

Weigerung des Dispacheurs

(1) Lehnt der Dispacheur den Auftrag eines Beteiligten zur Aufmachung der Dispache aus dem Grund ab, weil ein Fall der großen Haverei nicht vorliege, so entscheidet über die Verpflichtung des Dispacheurs auf Antrag des Beteiligten das Gericht.

(2) Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 431

Aushändigung von Schriftstücken; Einsichtsrecht

(1) Auf Antrag des Dispatcheurs kann das Gericht einen Beteiligten verpflichten, dem Dispatcheur die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, zu deren Mitteilung er gesetzlich verpflichtet ist, auszuhändigen.

(2) Der Dispatcheur ist verpflichtet, jedem Beteiligten Einsicht in die Dispache zu gewähren und ihm auf Verlangen eine Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu erteilen. Das gleiche gilt, wenn die Dispache nach dem Binnenschiffahrtsgesetz von dem Schiffer aufgemacht worden ist, für diesen.

§ 432

Termin, Ladung

(1) Jeder Beteiligte ist befugt, bei dem Gericht eine mündliche Verhandlung über die von dem Dispatcheur aufgemachte Dispache zu beantragen. In dem Antrag sind diejenigen Beteiligten zu bezeichnen, welche zu dem Verfahren zugezogen werden sollen.

(2) Wird ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, hat das Gericht die Dispache und deren Unterlagen von dem Dispatcheur einzuziehen und, wenn nicht offensichtlich die Voraussetzungen der großen Haverei fehlen, den Antragsteller sowie die von ihm bezeichneten Beteiligten zu einem Termin zu laden.

(3) Die Ladung muss den Hinweis darauf enthalten, dass, wenn der Geladene weder in dem Termin erscheint noch vorher Widerspruch gegen die Dispache bei dem Gericht anmeldet, sein Einverständnis mit der Dispache angenommen wird. In der Ladung ist zu bemerken, dass die Dispache und deren Unterlagen auf der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

(4) Die Frist zwischen der Ladung und dem Termin muss mindestens zwei Wochen betragen.

(5) Erachtet das Gericht eine Vervollständigung der Unterlagen der Dispache für notwendig, hat es die Beibringung der erforderlichen Belege anzuordnen. § 431 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 433

Verfahren im Termin

(1) Wird im Termin ein Widerspruch gegen die Dispache nicht erhoben und ist ein solcher auch vorher nicht angemeldet, hat das Gericht die Dispache gegenüber den an dem Verfahren Beteiligten zu bestätigen.

(2) Liegt ein Widerspruch vor, haben sich die Beteiligten, deren Rechte durch ihn betroffen werden, zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt anderweitig eine Einigung zustande, ist die Dispache entsprechend zu berichtigen. Erledigt sich der Widerspruch nicht, so ist die Dispache insoweit zu bestätigen, als sie durch den Widerspruch nicht berührt wird.

(3) Werden durch den Widerspruch die Rechte eines in dem Termin nicht erschienenen Beteiligten betroffen, wird angenommen, dass dieser den Widerspruch nicht als begründet anerkennt.

§ 434

Verfolgung des Widerspruchs

(1) Soweit ein Widerspruch nicht nach § 433 Abs. 2 erledigt wird, hat ihn der Widersprechende durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Beteiligten, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden, zu verfolgen. Die das Verteilungsverfahren betreffenden Vorschriften der §§ 878, 879 der Zivilprozessordnung sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Gericht einem Beteiligten auf seinen Antrag, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden, die Frist zur Erhebung der Klage verlängern kann und dass an die Stelle der Ausführung des Verteilungsplans die Bestätigung der Dispache tritt.

(2) Ist der Widerspruch durch rechtskräftiges Urteil oder in anderer Weise erledigt, so wird die Dispache bestätigt, nachdem sie erforderlichenfalls von dem Amtsgericht nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

§ 435

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss, durch den ein nach § 432gestellter Antrag auf gerichtliche Verhandlung zurückgewiesen, über die Bestätigung der Dispache entschieden oder ein Beteiligter nach § 431 zur Herausgabe von Schriftstücken verpflichtet wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Einwendungen gegen die Dispache, die mittels Widerspruchs geltend zu machen sind, können nicht mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden.

§ 436

Wirksamkeit; Zwangsvollstreckung

(1) Die Bestätigung der Dispache ist nur für das gegenseitige Verhältnis der an dem Verfahren Beteiligten wirksam.

(2) Der Bestätigungsbeschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

(3) Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden oder die bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, das die Dispache bestätigt hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, sind die Klagen bei dem zuständigen Landgericht zu erheben.

Buch Z

Schlussvorschriften

§ 500

Verhältnis zu anderen Gesetzen

Die Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 und 50 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

§ 501

Landesrechtliche Vorbehalte, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Soweit das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Rechtsgebiete der Landesgesetzgebung vorbehält, gilt dieser Vorbehalt auch für die entsprechenden Verfahrensvorschriften, soweit sie Gegenstand dieses Gesetzes sind.

(2) Durch Landesgesetz können Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, einschließlich der erforderlichen Übergangsvorschriften erlassen werden. Dies gilt auch, soweit keine Vorbehalte für die Landesgesetzgebung bestehen.

§ 502

Nachlassauseinandersetzung, Auseinandersetzung einer Güterrechtsgemeinschaft

(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, nach denen

1. das Nachlassgericht die Auseinandersetzung eines Nachlasses von Amts wegen zu vermitteln hat, wenn diese nicht binnen einer bestimmten Frist erfolgt ist,
2. für die den Amtsgerichten nach § obliegenden Aufgaben andere als gerichtliche Behörden zuständig sind,
3. in den Fällen der §§ anstelle der Gerichte oder neben diesen Notare die Auseinandersetzung die Auseinandersetzung zu vermitteln haben.

(2) Auf die Auseinandersetzung nach Abs. 1 Nr. 1 finden die Vorschriften der §§ Anwendung.

§ 503

Verfahren vor landesgesetzlich zugelassenen Behörden

(1) Sind für die in § 1 genannten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig, gelten die Vorschriften des ersten Buches mit Ausnahme der §§ 6, 16, 19 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 46 auch für diese Behörden.

(2) Als nächsthöheres gemeinsames Gericht nach § 5 gilt dasjenige Gericht, welches das nächsthöhere gemeinsame Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirk die Behörden ihren Sitz haben. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass, wenn die Behörden in dem Bezirk desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses als nächsthöheres gemeinsames Gericht zuständig ist.

(3) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, die Verständigung mit dem Gericht sowie zur Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung der Gerichte, Rechtshilfe zu leisten, bleibt unberührt.

§ 504

Rechtsmittel

(1) Sind für die in § 1 genannten Angelegenheiten nach Landesgesetz anstelle der Gerichte Behörden zuständig, kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass für die Abänderung einer Entscheidung dieser Behörde das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Auf das Verfahren finden die §§ 63, 66 bis 69, 71 und 72 entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 46 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen

Das Ausführungsgesetz zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag

Das Ausführungsgesetz zum Nuklearversuchsverbotsvertrag vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 207 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1993, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 3 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „nur“ und „streitige“ gestrichen.
2. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Reichsgesetzes über die“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird das Wort „streitige“ gestrichen.
2. In § 13 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:
„Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen,“
3. Dem § 17a wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Spruchkörper in ihrem Verhältnis zueinander entsprechend.“
4. Dem § 17b wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
5. § 21b Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Im übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.“
6. In § 22 Abs. 5 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 23b Abs. 3 Satz 2“ ein Komma und die Angabe „§ 23c Abs. 2“ eingefügt.
7. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

- (1) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für
1. Familiensachen;
 2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen,
2. Nachlass- und Teilungssachen,
3. Registersachen,
4. unternehmensrechtliche Verfahren im Sinne des § 401 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie
5. die sonstigen den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
8. § 23b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind mehrere Abteilungen für Familiensachen zu bilden, so sollen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben. Wird bei einer Abteilung ein Antrag in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) anhängig, während eine Familiensache, die dasselbe Kind betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben; dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind die Regelungen des Satzes 3 auch auf andere Familiensachen anzuwenden, an denen diese beteiligt sind.“

9. § 23c wird wie folgt gefasst:

„§ 23c

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgerichte) gebildet.

(2) Die Betreuungsgerichte werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen.“

10. Der bisherige § 23c wird § 23d; in seinem Satz 1 werden die Wörter „Vormundschafts-,
Betreuungs-, Unterbringungs- und Handelssachen“ durch die Wörter „die Angelegenhei-
ten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

11. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landgerichte sind ferner die Beschwerdegerichte in den von den Betreuungs-
gerichten entschiedenen Sachen.“

12. In § 95 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

- 1. die Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts
nach § 246 Abs. 3 Satz 1 oder § 396 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie
nach
§ 10 des Umwandlungsgesetzes und § 2 des Spruchverfahrensgesetzes richtet,
- 2. die Angelegenheiten nach § 422 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren
in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
soweit es Handels- und Genossenschaftsregistersachen betrifft“.

13. § 119 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Ent-
scheidung über die Rechtsmittel:

- 1. der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
 - a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;
 - b) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der von
den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen
 - c) in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben
werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängig-
keit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatte;
 - d) in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den
Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat;
- 2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.“

14. § 133 wird wie folgt gefasst:

„In Zivilsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision, der Rechtsbeschwerde und der Sprungrechtsbeschwerde.“

15. In § 156 werden die Wörter „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ durch das Wort „Zivilsachen“ ersetzt.

16. § 170 wird wie folgt gefasst:

„Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen sind nicht öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit zulassen, jedoch nicht gegen den Willen eines Beteiligten. In Betreuungs- und Unterbringungssachen ist auf Verlangen des Betroffenen einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten.“

17. Dem § 185 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.“

18. Dem § 189 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.“

Artikel 13 **Änderung des Beurkundungsgesetzes**

Nach § 17 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch..., wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Hinweispflicht bei vereinfachten Scheidungsverfahren

Der Notar soll die Ehegatten vor der Beurkundung einer Erklärung nach § 143 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Durchführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens darauf hinweisen, dass eine Beratung im alleinigen Interesse eines Ehegatten nur durch einen Rechtsanwalt erfolgt.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch.... wird wie folgt geändert:

1. § 15a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „Achten“ durch das Wort „Siebten“ ersetzt.

2. § 26 Nr. 9 wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt gefasst: „§ 23a (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst „§ 35a (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 93a wird wie folgt gefasst „§ 93a (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 93c wird wie folgt gefasst „§ 93c (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 93d wird wie folgt gefasst „§ 93d (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 127a wird wie folgt gefasst „§ 127a (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 323 wird wie folgt gefasst: „§ 323 Abänderung von Urteilen“.

- h) Nach der Angabe zu § 323 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 323a Abänderung von Vergleichen und Urkunden“.
- i) Nach der Angabe zu § 323a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 323b Verschärfte Haftung“.
- j) Die Angabe zu § 1066 wird wie folgt gefasst „§ 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Neunten Buches)“.

2. Die §§ 23a und 35a werden aufgehoben.

3. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 sowie die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „und die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2“ gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.

4. Die §§ 93a, 93c und 93d werden aufgehoben.

5. § 97 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 127a wird aufgehoben.

7. In § 233 wird nach dem Wort „Nichtzulassungsbeschwerde“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Angabe „oder der Beschwerde nach §§ 621e, 629a Abs. 2“ gestrichen.

8. In § 234 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Nichtzulassungsbeschwerde“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Angabe „oder der Beschwerde nach §§ 621e, 629a Abs. 2“ gestrichen.

9. § 313a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen und wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.“

10. § 323 wird wie folgt gefasst:

„§ 323

Abänderung von Urteilen

(1) Enthält ein Urteil eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Die Klage ist nur zulässig, sofern der Kläger Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.

(2) Die Klage kann nur auf Gründe gestützt werden, die nach Schluss der Tatsachenverhandlung des vorausgegangenen Verfahrens entstanden sind und deren Geltendmachung durch Einspruch nicht möglich ist oder war, es sei denn eine Nichtberücksichtigung wäre, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Antragsgegners, grob unbillig.

(3) Die Abänderung ist zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit der Klage. Sie ist darüber hinaus zulässig für die Zeit, für die die Begrenzung nach Satz 1 insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Beklagten grob unbillig wäre.

(4) Liegt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, ist die Entscheidung unter Wahrung ihrer Grundlagen anzupassen.“

11. Nach § 323 werden folgende §§ 323a und 323b eingefügt:

„§ 323a

Abänderung von Vergleichen und Urkunden

(1) Enthält ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 oder eine vollstreckbare Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil auf Abänderung des Titels klagen. Die Klage ist nur zulässig, sofern der Kläger Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 323b

Verschärfte Haftung

Die Rechtshängigkeit einer auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsklage steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.“

12. In § 328 Abs. 2 werden die Wörter „oder wenn es sich um eine Kindschaftssache (§ 640) oder um eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 661 Abs. 1 Nr. 1 und 2 handelt“ gestrichen.

13. § 372a wird wie folgt gefasst:

„§ 372a

Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

(1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn dass die Untersuchung dem zu Untersuchenden nicht zugemutet werden kann.

(2) Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.“

14. Das Buch 6 wird aufgehoben.

15. Die bisherigen Bücher 7 bis 11 werden Bücher 6 bis 10.

16. Dem § 769 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall der Anhängigkeit einer auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsklage gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

17. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2a wird aufgehoben.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 620 Nr. 1, 3 und § 620b in Verbindung mit § 620 Nr. 1, 3“ gestrichen.
- c) Nummer 3a wird aufgehoben.
18. In § 798 wird die Angabe „§ 794 Abs. 1 Nr. 2a und“ gestrichen.
19. § 798a wird aufgehoben.
20. § 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
21. In § 888 Abs. 3 werden die Wörter „im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und“ gestrichen.
22. § 892a wird aufgehoben.
23. In der Überschrift zu § 1066 wird die Angabe „Zehnten“ durch die Angabe „Neunten“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 181 Abs. 2 werden die Wörter „oder dem Betreuer“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts, von dem Betreuer eines Miteigentümers nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

Das Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535, 780), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichters“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
- c) In Nummer 9 werden die Wörter „Familienrichters“ und „Vormundschaftsrichters“ jeweils durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

2. In § 61 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Vormundschaftsgerichten und“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997, S. 1061), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Artikel 147 Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch ... geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1313 wird wie folgt gefasst: „§ 1313 Aufhebung durch richterliche Entscheidung“.
- b) Die Angabe zu § 1558 wird wie folgt gefasst: „§ 1558 (weggefallen)“
- c) Die Angabe zu § 1564 wird wie folgt gefasst: „§ 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung“.
- d) Die Angabe zu § 1600e wird wie folgt gefasst: „§ 1600e (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 1615o wird wie folgt gefasst: „§ 1615o (weggefallen)“.
- f) Die Angabe zu § 1696 wird wie folgt gefasst: „§ 1696 (weggefallen)“.
- g) Die Angabe zu § 1697 wird wie folgt gefasst: „§ 1697 (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 1752 wird wie folgt gefasst: „§ 1752 Beschluss des Familiengerichts, Antrag“.
- i) Die Angabe zu § 1779 wird wie folgt gefasst: „ § 1779 Auswahl durch das Familiengericht“.
- j) Die Angabe zu § 1789 wird wie folgt gefasst: „ § 1789 Bestellung durch das Familiengericht“.
- k) Die Angabe zu § 1810 wird wie folgt gefasst: „ § 1810 Mitwirkung von Gegenvormund oder Familiengericht“.
- l) Die Angabe zu Untertitel 3 in Buch 4, Abschnitt 3, Titel 1 wird wie folgt gefasst: „Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts“.
- m) Die Angabe zu § 1843 wird wie folgt gefasst: „§ 1843 Prüfung durch das Familiengericht“.
- n) Die Angabe zu § 1846 wird wie folgt gefasst: „§ 1846 Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts“.
- o) Die Angabe zu § 1847 wird wie folgt gefasst: „§ 1847 Anhörung der Angehörigen“.
- p) Die Angabe zu § 1857 wird wie folgt gefasst: „§ 1857 Aufhebung der Befreiung durch das Familiengericht“
- q) die Angabe zu § 1904 wird wie folgt gefasst: „§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen“.

- r) Die Angabe zu § 1906 wird wie folgt gefasst: „§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung“.
 - s) Die Angabe zu § 1907 wird wie folgt gefasst: „§ 1907 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung“.
 - t) Die Angabe zu § 1908 wird wie folgt gefasst: „§ 1908 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung“.
 - u) Die Angabe zu § 1999 wird wie folgt gefasst: „ § 1999 Mitteilung an das Gericht“.
2. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 55a werden die Absätze 6 und 7 gestrichen.
4. In § 112 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 sowie in § 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
5. § 1313 wird wie folgt gefasst:

„ § 1313

Aufhebung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag aufgehoben werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Aufhebung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.“

6. In § 1357 Abs. 2 Satz 1, § 1365 Abs. 2, 1366 Abs. 3 Satz 3 sowie in § 1369 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
7. § 1411 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Betreuer“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“ angefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Betreuer“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“ angefügt.
8. In § 1426, § 1430 sowie in § 1452 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
9. § 1484 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei einer Ablehnung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“
10. § 1491 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei einem Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“
11. § 1492 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Familiengericht, sofern eine Betreuung besteht, dem Betreuungsgericht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei einer Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“
12. § 1493 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht der Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Familiengericht kann gestatten, dass die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und dass die Auseinandersetzung erst

später erfolgt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört; in diesem Fall tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“

13. § 1558 wird aufgehoben.

14. § 1564 wird wie folgt gefasst:

„§1564

Scheidung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.“

15. In § 1592 Nr. 3 wird die Angabe „§ 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 190 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

16. In § 1596 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“, der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“ angefügt.

17. § 1600e wird aufgehoben.

18. § 1615o wird aufgehoben.

19. In § 1626b Abs. 3 wird die Angabe „§ 1696 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

20. In § 1629a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

21. Dem § 1684 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen.“

22. Dem § 1685 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.“

23. § 1696 wird aufgehoben.

24. § 1697 wird aufgehoben.

25. In § 1716 Satz 2, § 1746 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 1748 Abs.1 Satz 1 und Abs. 4, § 1749 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 1750 Abs.1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

26. § 1751 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

27. In der Überschrift zu § 1752, in § 1752 Abs. 1, § 1753 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4, § 1758 Abs. 2 Satz 2, § 1760 Abs. 1, § 1763 Abs. 1, § 1764 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 1765 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 1768 Abs. 1, § 1771 Satz 1, § 1772 Abs. 1 Satz 1 vor Buchstabe a und Satz 1 Buchstabe d, § 1774 Satz 1, § 1775 Satz 1 und 2, § 1778 Abs. 2, der Überschrift zu § 1779, § 1779 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 1785, § 1786 Abs. 1 Nr. 5. und Abs. 2, § 1787 Abs. 2, § 1788 Abs. 1, der Überschrift zu § 1789 sowie in § 1789 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

28. § 1791a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

29. In § 1791b Abs. 2 werden die Wörter „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.
30. In § 1791c Abs. 3, § 1796 Abs. 1, § 1797 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 1798, § 1799 Abs. 1 Satz 2, § 1801 Abs. 1, § 1802 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 1803 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 1809, der Überschrift zu § 1810, § 1810 Satz 1 und 2, § 1811 Satz 1, § 1812 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 1814 Satz 1, § 1815 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 1816, § 1817 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 1818, § 1819 Satz 1, § 1820 Abs. 1, § 1821 Abs. 1 vor Nr. 1., § 1822 vor Nr. 1., § 1823, § 1824, § 1825 Abs. 1 sowie in § 1826 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
31. In § 1829 Abs. 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
32. In § 1830 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
33. § 1831 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.
34. In § 1832 wird der Punkt nach dem Wort „Anwendung“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „abweichend von § 1829 Abs. 2 beträgt die Frist für die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds zwei Wochen.“
35. In § 1835 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 1 und 2, § 1835a Abs. 4, der Überschrift des Untertitels 3 in Buch 4, Abschnitt 3, Titel 1, § 1837 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 1839, § 1840 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 1841 Abs. 2 Satz 2, der Überschrift zu § 1843, § 1843 Abs. 1, der Überschrift zu § 1846 sowie in § 1846 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
36. § 1847 wird wie folgt gefasst:

„§ 1847

Anhörung der Angehörigen

Das Familiengericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. § 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

37. In § 1851 Abs. 1, § 1852 Abs. 2 Satz 1, § 1854 Abs. 2 Satz 1 und 2, der Überschrift zu § 1857, § 1857, § 1884 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 1886, § 1887 Abs. 1 und 3, § 1888, § 1889 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 1890 Satz 2 sowie in § 1892 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

38. § 1893 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

39. In § 1894 Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

40. In § 1896 Abs. 1 Satz 1, § 1897 Abs. 1 und 7 Satz 1, § 1898 Abs. 1, § 1899 Abs. 1 Satz 1, § 1900 Abs. 1 Satz 1, § 1901 Abs. 5 Satz 1, § 1901a Satz 1 bis 3, § 1903 Abs. 1 Satz 1, der Überschrift zu § 1904 sowie in § 1904 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

41. § 1905 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „betreuungsgerichtliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

42. In der Überschrift zu § 1906, in § 1906 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, der Überschrift zu § 1907, § 1907 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, der Überschrift zu § 1908,

§ 1908, § 1908b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 1908i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 sowie in § 1908k Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

43. In § 1909 Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

44. Dem § 1915 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.“

45. In § 1917 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

46. In § 1919 werden die Wörter „von dem Vormundschaftsgericht“ gestrichen.

47. § 1921 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „von dem Vormundschaftsgericht“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.

48. In § 1962 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

49. § 1999 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Fällt die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.“

50. In § 2275 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

51. § 2282 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „steht der Erblasser unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, die des Betreuungsgerichts.“ angefügt.

52. § 2290 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

53. § 2347 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für den Verzicht durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „gerichtliches Urteil“ durch die Wörter „richterliche Entscheidung“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Namensänderungsgesetzes

§ 2 des Namensänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Vormund“ durch das Wort „oder“ ersetzt, die Wörter „oder Betreuer“ gestrichen und das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familiengerichts, ein Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts.“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

§ 16 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch...geändert wurde, wird wie folgt geändert:

„Der Inhaber der elterlichen Sorge, Vormund oder Pfleger kann den Antrag nur mit Genehmigung des Familiengerichts, der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts stellen.“

Artikel 24

Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

§ 17 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt, der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „ist der Grundstückseigentümer oder der Inhaber des eingetragenen dinglichen

Rechts minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.

2. In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt, der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „ist der Vertretene minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 7 und 11 werden aufgehoben.
2. In § 12 werden die Wörter „des Scheidungsurteils“ durch die Wörter „der richterlichen Entscheidung über die Scheidung“ ersetzt.
3. Die §§ 13, 14, 15, 16 und 17 werden aufgehoben.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „(§ 1)“ und „nach § 11“ gestrichen.
5. Die §§ 18a, 20 und 23 werden aufgehoben.
6. In § 25 wird die Angabe „§§ 1 bis 23“ durch die Wörter „vorstehenden Vorschriften“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 9 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
2. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Abänderung von Entscheidungen oder Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich gelten die §§ 239 bis 241 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.
 - d) Absatz 7 Satz 1 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 7 Satz 2 und 3 wird Absatz 3.
 - f) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.
 - g) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 4 und 5.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch.... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 26 Abs. 2 wird die Angabe „des nach § 10 zuständigen Gerichts“ durch die Wörter „des Registergerichts“ ersetzt.
3. In § 32 wird die Angabe „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „ dem Registergericht“ ersetzt.
4. In § 51 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.
5. § 54a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in Satz 1 die Angabe „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „das Registergericht“ und in Satz 2 das Wort „Gericht“ durch das Wort „Registergericht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gericht“ durch das Wort „Registergericht“ ersetzt.
6. In § 56 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „das Registergericht“ ersetzt.
7. In § 64b Satz 1 wird die Angabe „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.

8. In § 80 Abs. 1 wird die Angabe „das nach § 10 zuständige Gericht“ durch die Wörter „das Registergericht“ ersetzt.
9. In § 81 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ durch die Wörter „dem Registergericht“ ersetzt.
10. In § 81a Nr. 2 wird die Angabe „nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „nach § 420 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
11. § 161 wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „der Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „familien- und vormundschaftsrichterlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Familien- und vormundschaftsrichterliche“ durch das Wort „Familiengerichtliche“ ersetzt.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.
4. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „den Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „Der Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Das Familiengericht“ ersetzt.
5. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
6. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ und „Familien- und Vormundschaftsrichter“ jeweils durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
7. In § 67 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „der Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
8. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Der Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Das Familiengericht“, die Wörter „familien- und vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „familiengerichtliche“ und die Wörter „den Familien- und Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „das Familiengericht“ ersetzt.
9. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch die Wörter „familiengerichtlichen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch die Wörter „familiengerichtlichen“ ersetzt.
10. In § 98 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ durch die Wörter „familiengerichtlichen“ ersetzt.
11. In § 104 Abs. 4 werden die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl I S. 1143), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Genehmigung des Betreuungsgerichts“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
- d) In Satz 3 werden die Wörter „Die Verfügung, durch die“ durch die Wörter „Der Beschluss, durch den“ ersetzt.

2. In § 7 Nr. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Landesbeschaffungsgesetzes

§ 29a des Landesbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht “ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Artikel 32
Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 64 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 33
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

In § 20 Abs. 6 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ und die Wörter „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 34
Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 119 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt, der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „ist der Beteiligte minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.

Artikel 35

Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

Das Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 7. August 1956 (BGBl. I, S. 707), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Artikel 2 werden die Wörter „und Änderung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 3 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Familiengericht“ das Komma und werden die Wörter „dem Vormundschaftsgericht“ gestrichen.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „den Vormundschafts- und“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Vormundschaftsgericht und“ gestrichen.
- c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

- 1. Kindschaftssachen (§§ 161 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 2. Abstammungssachen (§§ 178 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 3. Adoptionssachen (§§ 194 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- 4. Wohnungszuweisungssachen (§§ 208 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
- 5. Gewaltschutzsachen (§§ 218 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

- d) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 165 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.“

3: In § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 53 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3, 4 und 5, § 56 Abs. 4, § 57 und § 87c Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

4. In § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d wird das Wort „vormundschaftsrichterlicher“ durch das Wort „familienrichterlicher“ ersetzt.

Artikel 38
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 1.2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt, der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „ist der Beteiligte minderjährig, tritt an die Stelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht.“ angefügt.

Artikel Y
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Artikel Z
Außerkrafttreten des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., tritt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft .

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189, 771), das zusammen mit dem BGB am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, verdankt seine Entstehung der Kodifizierung des Zivilrechts. Über Zweck und Ziel dieses Gesetzes wurde seinerzeit in einer Denkschrift (vgl. Hahn/Mugdan, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. VII S. 33) bemerkt:

„Für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zur Zeit im wesentlichen die Landesgesetze maßgebend. Der Art. I des EinfG. zum BGB hat nunmehr eine reichsgesetzliche Regelung vorgesehen. Dabei ist er zunächst davon ausgegangen, dass die Regelung insoweit zu erfolgen habe, als es zur gleichmäßigen Durchführung der Vorschriften des BGB erforderlich sei. Dasselbe Bedürfnis macht sich zufolge der inzwischen bewirkten Revision des HandGB auf dem Gebiete des Handelsrechts geltend. Nicht minder empfiehlt es sich aber, bei diesem Anlasse das Verfahren auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ordnen, welche durch andere Reichsgesetze den Gerichten übertragen und gegenwärtig nach den vielfach voneinander abweichenden landesrechtlichen Vorschriften zu erledigen sind. Eine einheitliche Regelung in dem bezeichneten Sinne ist schon insofern geboten, als dadurch, der Bevölkerung und den Behörden die Unzuträglichkeiten erspart werden, welche mit einer Verschiedenheit des Verfahrens auf den in Frage stehenden Gebieten verbunden sind.“

Der Gesetzgeber des FGG hat sich somit darauf beschränkt, bestimmte Bereiche des BGB, des HGB und einiger anderer Reichsgesetze durch die Verfahrensvorschriften zu ergänzen, die unbedingt erforderlich erschienen, um eine einheitliche Durchführung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Entsprechend diesem beschränkten Ziel war das FGG so von vornherein nicht als eine in sich geschlossene Verfahrensordnung angelegt, die das gesamte Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Ausschluss anderer Gesetzesquellen umfassen wollte.

In der weiteren Entwicklung hat die freiwillige Gerichtsbarkeit eine unerwartete Ausweitung erfahren. Der Gesetzgeber hat den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus Gründen der Zweckmäßigkeit des Verfahrens und der Billigkeit der Entscheidung immer mehr Zuständigkeiten übertragen. Die Elastizität des Verfahrens und die freiere Stellung des Richters, die einen Interessenausgleich und die sachgerechte Gestaltung von Rechtsverhältnissen ermöglichen, haben dazu geführt, dass der freiwilligen Gerichtsbarkeit zahlreiche neue Aufgaben von bleibender Bedeutung zugefallen sind.

Die Schaffung zahlreicher Einzelgesetze aus den verschiedensten Bereichen hat die Rechtszersplitterung weiter vergrößert. Hinzu kommt, dass diese besonderen Gesetze inhaltlich nicht nur vom FGG selbst, sondern auch untereinander abweichen. Die Ursache für diese inhaltlichen Unterschiede ist einmal darin zu suchen, dass der allgemeine Teil des FGG nur eine lückenhafte Regelung darstellt. Zum anderen beruhen die Besonderheiten darauf, dass die einzelnen Gesetze jeweils aus der Sicht spezieller Sachgebiete geschaffen worden sind. Die Folge dieser Entwicklung ist ein äußerst unübersichtlicher Normenbestand. Die Verfahrensvorschriften für die freiwillige Gerichtsbarkeit sind nicht nur in zahlreichen, teilweise entlegenen Bundes- und Landesgesetzen zerstreut, sondern weisen auch erhebliche von der Sache her nicht gebotene Abweichungen und sogar Widersprüche auf. Neben das gesetzte Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist weithin Richterrecht getreten. Die Rechtsprechung musste nämlich die Lücken, die das FGG gelassen hat, schließen und die Widersprüche innerhalb der besonderen gesetzlichen Regelungen überwinden. Die aus den dargelegten Gründen eingetretene Rechtszersplitterung erschwert die Rechtsfindung. Sie ist auch für den Rechtsuchenden mit erheblichen Nachteilen verbunden. Das geschriebene Verfahrensrecht kann im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit seiner Aufgabe als Ordnungs- und Handlungsrahmen eines rechtsstaatlichen, effizienten und bürgerfreundlichen Verfahrens nicht mehr in hinreichendem Maße gerecht werden.

Nach seinem systematischen Aufbau und seiner inhaltlichen Ausgestaltung bleibt das FGG weit hinter den Reichsjustizgesetzen und den anderen reichsrechtlichen Kodifikationen zurück, die am Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen wurden. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich der Gesetzgeber wegen verfassungsrechtlicher Zweifel an der Reichskompetenz Zurückhaltung auferlegte und sich mit einer Art von Rahmengesetzgebung begnügte. Die Unvollkommenheit des Gesetzes erklärt sich auch dadurch, dass die Wissenschaft sich seinerzeit erst wenig um das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gekümmert hatte; der Gesetzgeber konnte sich deshalb nicht auf ausreichende wissenschaftliche Vorarbeiten stützen.

Hinzu kommt, dass das Verfahren, so wie es im FGG geregelt wird, an der hoheitlichen Verwaltungstätigkeit ausgerichtet ist, so dass der Ordnung des Verfahrens ein gewisser obrigkeitsstaatlicher Zug anhaftet. Dies zeigt sich auch darin, dass die rechtsstaatlichen Garantien, die den Status des Beteiligten als Subjekt des Verfahrens sichern, im FGG nur schwach ausgebildet sind. Zwar hat die Rechtsprechung - vor allem unter der Geltung des Grundgesetzes - immer mehr den rechtsstaatlichen Geboten auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Geltung verhelfen. Der Rechtsuchende hat jedoch Anspruch auf eine Verfahrensordnung, in der die rechtsstaatlichen Grundsätze auch im Wortlaut des Gesetzes zweifelsfrei festgelegt und im einzelnen ausgestaltet werden.

Zur Fortentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat auch die Rechtswissenschaft wesentliche Beiträge geleistet. Sie hat sich zunehmend der Probleme der freiwilligen Gerichtsbarkeit angenommen. Durch die wissenschaftliche Durchdringung und Systematisierung des Rechtsgebietes, in die auch die Nebenverfahren außerhalb des FGG einbezogen werden, wird die Aufgabe des Gesetzgebers erleichtert, das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu zu ordnen.

Das Bedürfnis für eine Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat bereits die „Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit“ bejaht, die im Jahre 1955 vom Bundesminister der Justiz eingesetzt worden war. In ihrem Bericht von 1961, dem sog. „Weißbuch“, hat sie eine Reihe von Empfehlungen für eine solche Reform niedergelegt. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hat die 1964 vom Bundesminister der Justiz zur Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen eingesetzte Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1977 einen umfassenden Entwurf einer Verfahrensordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit (FrGO) verfasst, der allerdings keine parlamentarische Behandlung erfuhr.

2. Familiengerichtliches Verfahren

Das heutige Familienverfahrensrecht hat seine wesentliche Prägung durch das zum 1. Juli 1977 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (1. EheRG; BGBl. I S. 1421) erhalten. Seitdem ist mehr als ein Vierteljahrhundert vergangen, ohne dass die auch damals schon geführte Diskussion um die Einführung einer einheitlichen Familiengerichtsordnung abgeschlossen ist, weil der Gesetzgeber des Jahres 1976 weder ein einheitliches Familiengerichtsverfahren geschaffen hat noch schaffen wollte.

So stellt sich das heutige Verfahrensrecht als eine Mixtur eines der Parteimaxime unterliegenden ZPO-Verfahrens, eines durch den Amtsermittlungsgrundsatz geprägten Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der - teilweise eigenen Regeln folgenden - Hausratsverordnung dar. Infolge zahlreicher Hin- und Rückverweisungen und Modifikationen gegenüber den sonst geltenden Verfahrensregeln weist es eine komplizierte und dissonante Regelungstechnik auf. In der Praxis hat sich ein für Außenstehende schwer verständliches „Mischverfahren“ herausgebildet.

Unabhängig von inhaltlichen Positionen erscheint es sinnvoll und lohnenswert, das Familienverfahrensrecht formal zu ordnen, an einem einheitlichen Standort zusammenzufassen und dabei gesetzestechnisch übersichtlicher und leichter verständlich darzustellen. Doppel- und Mehrfachregelungen des gleichen Sachverhalts können zum Teil entfallen. Das Gesetz wird dadurch transparenter und für den Rechtsuchenden verständlicher. So enthält z. B. das geltende Familienverfahrensrecht nicht weniger als 14 einzelne Paragraphen zur sachlichen Zuständigkeit bzw. gesetzlichen Geschäftsverteilung des Familiengerichts und sogar 20 Paragraphen in 4 verschiedenen Gesetzen bzw. Verordnungen zur örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts, die durch 7 weitere Vorschriften zu Abgabe und Verweisung ergänzt werden. Der Rechtsuchende kann gerade auf dem Gebiet des Familienverfahrensrechts eine klare, aus sich selbst heraus verständliche Verfahrensordnung erwarten, da er durch dieses Verfahren in einem höchstpersönlichen und sensiblen Lebensbereich betroffen wird, der für ihn häufig von existentieller Bedeutung ist. In diesem Bereich müssen Verfahrensregelungen nicht nur fair und sinnvoll, sondern auch transparent sein, damit sich die Beteiligten nicht zum Zuschauer oder gar zum Objekt staatlichen Handelns degradiert sehen.

Inhaltlich ist an der Unterscheidung zwischen Amtsermittlung und Beibringungsgrundsatz im Grundsatz festzuhalten. So muss eine Versäumnisentscheidung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, selbstverständlich auch im Unterhaltsprozess möglich sein, ebenso wie die Zwangsvollstreckung nach dem Buch 8 der ZPO. Auch unter Beibehaltung dieser Zweispurigkeit sind die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten des Gerichts zur Prozessförderung und Sachverhaltsaufklärung noch verbesserungsfähig, etwa durch Ausbau der Auskunftsrechte des Gerichts entsprechend § 643 Abs. 1 ZPO oder Begründung einer Belegpflicht des Antragstellers im Unterhaltsprozess hinsichtlich der seinen Unterhaltsanspruch bestimmenden Tatsachen.

Der Schwerpunkt des familiengerichtlichen Verfahrens liegt jedoch im Aspekt der Fürsorge des Gerichts für die Beteiligten und in der erhöhten staatlichen Verantwortung für die materielle Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung, so dass der bisherige Standort des famili-

engerichtlichen Verfahrens im Buch 6 der Zivilprozessordnung nicht überzeugt. Das Verfahrensmodell der Zivilprozessordnung ist für Streitgegenstände konzipiert, die der Dispositionsmacht der Parteien unterliegen und im Regelfall keinen besonderen Grundrechtsschutz genießen. Dieses Modell ist für familienrechtliche Angelegenheiten nur bedingt geeignet. Ihr besonderer Charakter verlangt nach einer eigenständigen, aus den Besonderheiten der Verfahrensgegenstände entwickelten Verfahrensordnung, in der Elemente der Zivilprozessordnung lediglich ergänzend herangezogen werden können.

II. Leitlinien des Entwurfs

Der Reformentwurf enthält in Artikel 1 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dieses Gesetz sieht eine vollständige Neuregelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens vor; eine Novellierung des geltenden FGG und des Buches 6 der Zivilprozessordnung erscheint für die gebotene Reform nicht ausreichend. Damit wird auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine vollständige, moderne, rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Ordnung des Verfahrens geschaffen, über die die anderen Zweige der Gerichtsbarkeit bereits verfügen. Gemeinsames Bindeglied aller vom FGG erfassten Verfahren ist das gesteigerte öffentliche Interesse, das eine erhöhte gerichtliche Verfahrensverantwortung begründet. Diese soll in einem bürgernahen, flexiblen und möglichst unformalistischen, pragmatischen, aber auch rechtsstaatlichen Verfahren realisiert werden.

Eine möglichst hohe Flexibilisierung wird erreicht durch weitgehende Formlosigkeit des Verfahrens und freie gerichtliche Kompetenz zur individuellen Verfahrensgestaltung. Die Rechtsstaatlichkeit erfordert demgegenüber die Bindung der gerichtlichen Gestaltungskompetenz an das Gesetz und ihre Kontrolle und Begrenzung durch Mitwirkungsbefugnisse der Verfahrensbeteiligten. Es ist daher eine Verfahrensordnung zu schaffen, die in nichtstreitig verlaufenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine einfache und rasche Erledigung erlaubt, für streitig verlaufende Angelegenheiten aber die Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien sicherstellt.

Die Reform sieht eine vollständige Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrens vor. Die bisher in der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und dem BGB enthaltenen Bestimmungen werden künftig in einem Gesetz konzentriert. Als Folge werden sämtliche spezifisch familienverfahrensrechtlichen Vorschriften aus der ZPO gestrichen. Das Buch 6 der ZPO wird aufgehoben. Die Grundstruktur des familiengerichtlichen Verfahrens mit dem

Verbundprinzip und der Unterscheidung zwischen FGG- und ZPO-Folgesachen bleibt indes erhalten. Die Verfahren in ZPO-Familiensachen, künftig Familienstreitsachen, richtet sich auch weiterhin nach den Vorschriften der ZPO.

Die Reform ist – zusammengefasst - an folgenden Zielen ausgerichtet:

- a) Ausbau der gegenwärtig lückenhaften Regelung des FGG zu einer zusammenhängenden Verfahrensordnung

Dabei sollen die Erkenntnisse der Rechtsprechung und Wissenschaft berücksichtigt werden und die Vorzüge des bisherigen Verfahrens, insbesondere seine Elastizität, erhalten bleiben.

- b) Rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens

Die durch die Verfassung begründeten und von der Rechtsprechung ausgeformten Garantien für die Verfahrensbeteiligten sollen einer ausdrücklichen Regelung zugeführt werden.

- c) Koordinierung mit den anderen Verfahrensordnungen

Im Interesse der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit sollen alle nicht gebotenen Abweichungen gegenüber anderen Verfahrensordnungen vermieden werden.

- d) Anwenderfreundlicher Gesetzaufbau; anwenderfreundliche Gesetzessprache

Die neue Verfahrensordnung muss den praktischen Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten gerecht werden und nach Inhalt, Aufbau und Sprache klar und auch für den interessierten Laien verständlich sein. Inhaltlich muss eine solche Verfahrensordnung der besonderen Verantwortung des Gerichts zur Sachverhaltsaufklärung, dem häufig höchstpersönlichen Charakter der Verfahrensgegenstände und der existenziellen Bedeutung dieser Verfahren für die Betroffenen gerecht werden.

- e) Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren

Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justizabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung hat. Emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt zu Kon-

fliktsituationen, die die Durchführung des Verfahrens aufwändiger machen. Der Verfahrensgesetzgeber muss ein geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten bereitstellen. Einer stärkeren Berücksichtigung des emotionalen Konfliktpotentials im Verfahrensrecht bedarf es nicht nur in den personenbezogenen Auseinandersetzungen; die Reform kann insoweit auch dazu dienen, vorgerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen über vermögensrechtliche Streitgegenstände positiv zu beeinflussen.

Die Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrensrechts wird dazu genutzt, die Bedeutung des personalen Grundkonfliktes aller familiengerichtlichen Verfahren zu betonen und konfliktvermeidende sowie konfliktlösende Elemente zu stärken, so z.B. durch

- Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung,
- Erleichterung der einverständlichen Scheidung bei kinderloser Ehe,
- Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells,
- Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrenspflegers (künftig: Verfahrensbeistand),
- Effizientere Gestaltung der Durchsetzung von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Herausgabe und zu Umgangsregelungen,
- Einführung eines einstweiligen Rechtsschutzes, der hauptsacheunabhängig ist und einverständliche Lösungen erleichtert, sowie
- Zuständigkeit des „Großen Familiengerichts“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

III. Inhalt des Reformentwurfs

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) enthält zunächst einen Allgemeinen Teil. Dieses Buch 1 tritt an die Stelle der §§ 1 bis 34 FGG, weist jedoch eine wesentlich höhere Regelungsdichte auf. Der Allgemeine Teil gilt nicht nur für den besonderen Teil der Verfahrensordnung, sondern auch für alle Angelegenheiten, die durch Bundes- oder Landesgesetz den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen sind (vgl. § 1).

Buch 2 bis 5 des FamFG erfassen den Kernbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Buch 2 enthält das Verfahren in Familiensachen, Buch 3 das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen, Buch 4 das Verfahren in Nachlasssachen [wird derzeit erarbeitet und

nachgeliefert] und Buch 5 das Verfahren in Registersachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren (früher: Handelssachen).

1. Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Gesetzgeber der Reichsjustizgesetze hat den Geltungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkt (§ 2 EGGVG). Nur vereinzelt sind Sondervorschriften für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten: Das FGG selbst erklärt nur einzelne Vorschriften des GVG für entsprechend anwendbar: in § 2 die §§ 157 bis 168 GVG über die Rechtshilfe, in § 8 die §§ 176 bis 183, 184 bis 190, 192 bis 198 GVG über die Gerichtssprache, Sitzungspolizei, Beratung und Abstimmung. Eigene Vorschriften über die Gerichtsorganisation enthält das FGG nicht. Es setzt vielmehr die Organisation der ordentlichen Gerichte voraus. So geht auch § 30 FGG, der die Zuständigkeit der Kammern und Senate zur Entscheidung der Beschwerde regelt, von dem Gerichtsaufbau und der Besetzung der Gerichte aus, wie sie das GVG vorsieht.

Der Entwurf nimmt zum grundsätzlichen Ausgangspunkt, dass die freiwillige Gerichtsbarkeit neben der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist und dass die Vorschriften des GVG künftig für die freiwillige Gerichtsbarkeit unmittelbar gelten. Die Vorschriften, aufgrund derer bisher die entsprechende Anwendung von Teilen des GVG erfolgt, sind daher im Entwurf nicht mehr enthalten. Notwendige Vorschriften im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeit, werden durch eine Ergänzung des GVG getroffen.

2. Verfahrensbeteiligte (§ 8 FamFG)

Das geltende Recht sieht eine allgemeine Definition, wer im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstinstanzlich zu beteiligen ist, nicht vor. Es muss jeweils aus dem Zweck der einzelnen Gesetzesbestimmungen und aus dem Gesetzeszusammenhang entnommen werden, wie der Begriff zu verstehen ist. Diese Regelungsunschärfe hat problematische Folgen für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Verwirklichung des Anspruchs im einzelnen Verfahren setzt nämlich voraus, dass das Verfahrensrecht möglichst eindeutig bestimmt, wer Beteiligter ist. Die Unklarheiten des geltenden Rechts können aber dazu führen, dass einem Beteiligten die Beteiligteigenschaft und das Recht auf Gehör gar nicht oder erst in höherer Instanz zuerkannt werden. Die

Häufigkeit solcher Verstöße gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs haben schon die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit und ihr folgend der FrGO-Entwurf aus dem Jahre 1977 beklagt; sie haben mit Nachdruck gefordert, den Gerichten künftig die Wahrung dieser wesentlichen Rechtsgarantie besonders zur Pflicht zu machen (Weißbuch S. 380 f., 524; FrGO-Entwurf; S. 95). Um die Einhaltung dieser Rechtsgarantie sicherzustellen und die Stellung des Bürgers als Subjekt des Verfahrens zu stärken, enthält das FamFG eine gesetzliche Definition des Beteiligtenbegriffs, der den materiell Betroffenen in jedem Falle miterfasst.

Das FamFG enthält diese gesetzliche Definition der Beteiligung durch eine Generalklausel im Allgemeinen Teil (§ 8 FamFG) sowie durch Beteiligtenkataloge im Besonderen Teil. Dadurch wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit frühzeitig Klarheit darüber hergestellt, wer Beteiligter des Verfahrens sein muss und wer es auf Antrag sein kann. Damit wird nicht nur klargestellt, wem rechtliches Gehör zu gewähren ist. Durch die frühzeitige Einbeziehung der mitwirkungspflichtigen Beteiligten wird auch die umfassende Aufklärung der Tatsachen bereits im erstinstanzlichen Verfahren gefördert.

3. Aufklärung des Sachverhalts

Das FamFG sieht eine gesetzliche Regelung (§ 30 FamFG) zu der Frage vor, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes im Strengbeweisverfahren durchzuführen hat und wann die Ermittlungen allein nach freiem Ermessen des Gerichtes durchgeführt werden können. Grundsätzlich soll den Gerichten die freie Form der Tatsachenfeststellung gestattet sein, um das Verfahren so flexibel wie möglich zu gestalten (§ 29 FamFG). Zu einer förmlichen Beweisaufnahme soll das Gericht jedoch künftig verpflichtet sein, wenn eine Tatsache, die für die zu treffende Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung ist, im Freibeweisverfahren streitig geblieben ist (§ 30 Abs. 3 FamFG). Wegen der Bedeutung einer förmlichen Beweisaufnahme müssen die Beteiligten das Recht haben, eine solche zu beantragen. Das Gericht hat diesen Antrag zu bescheiden; diese Entscheidung muss einer Kontrolle in der Rechtsmittelinstanz zugänglich sein.

Das Gericht hat die Beteiligten zu hören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu solchen Feststellungen zu geben, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen will, sofern diese Entscheidung die Rechte dieses Beteiligten beeinträchtigt (§ 37 FamFG). Das Gericht muss einen Beteiligten persönlich anhören, wenn die bloße Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme das rechtliche Gehör des Beteiligten nicht hinreichend sicherstellt (§ 34 Abs. 1 FamFG). Diese Regelungen gewährleisten das rechtliche Gehör desjenigen Beteilig-

ten, der durch den Ausgang des Verfahrens materiell betroffen wird, und vermeidet andererseits eine generelle Pflicht zur Übersendung sämtlicher schriftlicher Erklärungen und Beweisergebnisse an alle Beteiligten. Eine solche schematische Regelung würde das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unflexibel und aufwändig gestalten.

4. Bekanntgabefiktion (§ 19 Abs. 2 FamFG)

Das FamFG enthält eine allgemeine Regelung zur Bekanntgabe von Schriftstücken. Sie soll einerseits eine möglichst zuverlässige Übermittlung gewährleisten, andererseits flexibel genug sein, um eine effiziente und kostengünstige Übermittlungsform zu ermöglichen. Das Gericht entscheidet daher künftig nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Bekanntgabe des Schriftstücks durch förmliche Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder durch Aufgabe zur Post erfolgen soll. Bei der Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post gilt die Zustellung drei Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Hierdurch wird vermieden, dass in den zahlreichen nichtstreitigen Verfahren in FamFG-Sachen eine förmliche Zustellung erfolgen muss. Zur Gewährleistung einer möglichst sicheren Bekanntgabe der Entscheidung in Verfahren, die in der Sache zwischen den Beteiligten streitig sind, ist eine förmliche Zustellung der Entscheidung dagegen in den Verfahren erforderlich, in denen der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten nicht entspricht.

5. Vergleich (§ 36 FamFG)

Die Reform greift die bisher in einigen Sonderbestimmungen des FGG vorgesehene Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch einen Vergleich der Beteiligten auf und räumt künftig den Beteiligten umfassend den Abschluss eines Vergleichs ein, soweit sie über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. Die generelle Anerkennung des Vergleichs als Verfahrensinstitut im FamFG fördert die gerichtliche Streitbeilegung.

6. Rechtsmittelbelehrung (§ 39 FamFG)

Der Entwurf sieht eine Rechtsmittelbelehrung für alle Entscheidungen im Rahmen des FamFG vor. Dabei wird die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Einführung einer Rechtsmittelbelehrung in ZPO- und FGG-Verfahren erarbeitete Wiedereinsetzungslösung zu Grunde gelegt.

7. Änderungen im Rechtsmittelrecht

Die Reform harmonisiert den Rechtsmittelzug in FamFG-Verfahren mit dem dreistufigen Instanzenzug der anderen Verfahrensordnungen und leistet damit einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Prozessordnungen. Der Verfahrensablauf soll gestrafft und an das Beschwerdeverfahren im Zivilprozess angeglichen werden.

a) Beschwerde

aa) Befristung der Beschwerde (§ 67 Abs. 1 FamFG)

Die Beschwerde soll künftig in allen Fällen einer Befristung unterliegen, die regelmäßig einen Monat beträgt. Die bisherige Unterscheidung zwischen der einfachen (unbefristeten) und der sofortigen Beschwerde wird damit – wie im Zivilprozess - abgeschafft. Hierdurch wird ein möglichst rascher rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens ermöglicht und ein höheres Maß an Rechtssicherheit für die Beteiligten erreicht.

bb) Abhilfemöglichkeit des Gerichts (§ 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

Dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, wird – wie bei der ZPO-Beschwerde – die Möglichkeit eröffnet, der Beschwerde abzuhelpfen. Nach bisheriger Rechtslage ist das Gericht nicht zur Abhilfe bei den Entscheidungen befugt, die der sofortigen Beschwerde unterliegen. Durch diese Änderung wird dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die rasche Selbstkorrektur für alle Beschwerden ermöglicht, sofern das Gericht die Beschwerde für begründet hält. Dies dient sowohl der Beschleunigung des Verfahrens als auch der Entlastung des Beschwerdegerichts.

cc) Einführung der Zulassungsbeschwerde in vermögensrechtlichen Streitigkeiten (§ 65 Abs. 2 und Abs. 3 FamFG)

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten sollte die Beschwerde künftig im Grundsatz statthaft sein, wenn der Beteiligte mit mehr als sechshundert Euro, in Kostenangelegenheiten mit mehr als zweihundert Euro beschwert ist. Dem Gericht wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, die Beschwerde zuzulassen, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unabhängig vom Erreichen der einer Mindestbeschwerde höchstrichterlich entschieden werden.

dd) Effiziente Durchführung des Beschwerdeverfahrens (§ 71 Abs. 3 Satz 2 FamFG)

Dem Beschwerdegericht wird die Möglichkeit eröffnet, das Beschwerdeverfahren effizient zu gestalten. Soweit das erstinstanzliche Gericht die Tatsachen bereits richtig und fehlerfrei

festgestellt hat, soll das Beschwerdegericht von der Wiederholung der Verfahrenshandlungen im Beschwerdeverfahren absehen können. Unnötige doppelte Beweisaufnahmen werden dadurch vermieden; die Durchführung eines Termins wird entbehrlich, wenn die Sache bereits in der ersten Instanz im erforderlichen Umfang mit den Beteiligten erörtert wurde.

ee) Zuständigkeit für Beschwerden (§§ 72 Abs. 2, 119 Abs. 1 GVG-E)

Die Zuständigkeiten für die Beschwerden in FG-Sachen werden im Grundsatz erhalten. Die Beschwerden in Familiensachen werden auch künftig den Oberlandesgerichten zugewiesen. Für personenbezogene FG-Sachen bleiben im Interesse einer zeitnahen und effektiven Bearbeitung der Beschwerden – die es häufig erfordern, dass das Beschwerdegericht sich zu dem Betroffenen begibt - die Landgerichte zuständig. Modifiziert werden soll die Zuständigkeit jedoch im Hinblick auf die übrigen FG-Sachen, insbesondere in Nachlass- und Registersachen; diese sollen bei den Oberlandesgerichten konzentriert werden.

b) Rechtsbeschwerde

aa) Einführung der Zulassungsrechtsbeschwerde (§ 73 FamFG)

An die Stelle der zulassungsfreien weiteren Beschwerde wird die zulassungsgebundene Rechtsbeschwerde – die sich an die Rechtsbeschwerde der Zivilprozessordnung anlehnt - treten. Die Rechtsbeschwerde wird künftig von dem Beschwerdegericht nur dann zuzulassen sein, wenn eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Vereinheitlichung oder zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Dem Rechtsbeschwerdegericht wird auf diesem Wege die Konzentration auf Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung eröffnet.

bb) Konzentration der Rechtsbeschwerden beim Bundesgerichtshof (§ 133 GVG-E)

Der derzeitige Instanzenzug in FG-Sachen umfasst bis zu vier Instanzen. Den Beteiligten steht auf der Grundlage des geltenden Rechts die Anrufung des Bundesgerichtshofes nicht offen. Es ist vielmehr ausschließlich den Oberlandesgerichten vorbehalten, Rechtsfragen zu ihrer Klärung dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis als schwerfällig erwiesen. Grundsätzliche Rechtsfragen werden künftig wie im Zivilprozess einer zügigeren Klärung zugeführt werden können. Der Instanzenzug wird nur noch drei Instanzen umfassen. Der Zugang zum Bundesgerichtshof als Rechtsvereinheitlichungsinstanz wird künftig als Rechtsmittel der Beteiligten ausgestaltet sein. Dieses ist den Beteiligten immer dann eröffnet, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat. Um einer Überlastung des Bundesgerichtshofes entgegenzuwirken, wird dem Bundesgerichtshof eine Annahmekompetenz eingeräumt.

8. Einstweiliger Rechtschutz (§ 53 FamFG)

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfs stellen die Regelungen über einstweilige Anordnungen dar. Diese sollen nicht mehr von der Anhängigkeit einer Hauptsache abhängig sein. Die Neuregelung ersetzt die ungeschriebene „vorläufige Anordnung“ des FG-Rechts, sie soll aber auch für sog. Familienstreitsachen gelten. Vorgesehen sind insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit, den Vergleich in einem einstweiligen Rechtschutzverfahren sowie über die Vollstreckung, das Außerkrafttreten und die Anfechtung einer einstweiligen Anordnung. Die Regelungen orientieren sich inhaltlich im Wesentlichen an §§ 620 ff. ZPO.

9. Verfahrenskostenhilfe (§§ 79ff. FamFG)

Das geltende Recht sieht eigenständige Regelungen zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in FG-Verfahren nicht vor; es verweist vollumfänglich auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Der Entwurf sieht demgegenüber eigenständige Vorschriften für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vor, die die Besonderheiten nicht-kontradiktorischer Verfahren berücksichtigen.

- Die Neuregelung stellt für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in Antragsverfahren auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ab. Bei FamFG-Sachen, die von Amts wegen eingeleitet werden, steht dagegen der Eingriffscharakter des Verfahrens im Vordergrund. Eine Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe soll daher künftig schon dann in Betracht kommen, wenn Rechte des Beteiligten durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können (§ 79 Abs. 2 FamFG).
- Es wird klargestellt, dass die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe lediglich bei der Verfolgung oder Verteidigung der eigenen Rechtsposition in Betracht kommt. Wird eine Person dagegen allein aufgrund ihrer persönlichen Nähe zu einem anderen Beteiligten am Verfahren formell beteiligt, um dessen Interessen wahrnehmen zu können, kommt eine Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht in Betracht (§ 79 FamFG).
- Der Entwurf erweitert auch die Möglichkeiten des Gerichts bei der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die diesbezüglichen Angaben des Antragstellers können künftig dem Antragsgegner zugeleitet werden, wenn zwischen den Beteiligten ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch über Einkünfte und Vermögen besteht. Der Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Daten zu hören (§§ 80 Abs. 2, 106 Abs. 4, 129 Abs. 3 FamFG).

- Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist künftig nicht mehr dann regelmäßig geboten, wenn ein anderer Beteiligter anwaltlich vertreten ist; Gründe der „Waffengleichheit“ sollen in FamFG-Verfahren nicht zum Tragen kommen. Statt dessen wird für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes künftig ausschließlich auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage abgestellt (§ 81 Abs. 2 FamFG).

10. Kosten (§§ 83ff. FamFG)

Die Reform sieht vor, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens umfassend nach den Grundsätzen billigen Ermessens aufzuerlegen. Das geltende Recht sieht lediglich die Möglichkeit vor, über die Überbürdung außergerichtlicher Kosten zu entscheiden. Die Gerichtskosten werden dagegen ausschließlich nach den Vorschriften der Kostenordnung verteilt. Dem Gericht wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, nach dem Ausgang des Verfahrens die Kosten hiervon abweichend zu verteilen.

11. Vollstreckung (§§ 90 ff. FamFG)

Das geltende Vollstreckungsrecht enthält lediglich eine lückenhafte Regelung zur Vollstreckung in FG-Sachen. Die neu gestalteten Vollstreckungsvorschriften treffen erstmals eine umfassende Regelung für die Vollstreckung, die an den spezifischen Erfordernissen der Vollstreckung in Rechtsfürsorgeangelegenheiten ausgerichtet ist.

a) Vollstreckungsvoraussetzungen

Das geltende Vollstreckungsrecht regelt lediglich die festzusetzenden Vollstreckungsmaßnahmen, trifft jedoch keine Bestimmungen über die Voraussetzungen der Vollstreckung. Der Entwurf stellt klar, aufgrund welcher Titel eine Vollstreckung stattfinden kann, sowie welches Gericht die Vollstreckung betreibt. Des weiteren regelt der Entwurf die Befugnisse des Vollstreckungsbeamten (§§ 93, 94, 97 FamFG).

b) Vollstreckungsmaßnahmen

Der Entwurf erweitert die möglichen Vollstreckungsmaßnahmen, derer sich das Gericht bedienen kann. Es wird die Möglichkeit eingeführt, bei vertretbaren Handlungen eine Ersatzvornahme vornehmen zu lassen (§ 98 FamFG); bei Titeln, die auf die Herausgabe einer Sache lauten, kann das Gericht künftig neben der Festsetzung von Zwangsmitteln die Herausgabe der Sache anordnen (§ 100 FamFG).

c) Vollstreckung des Sorge- und Umgangsrechts

Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird schneller und effektiver ausgestaltet. Bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus Sorge- und Umgangsentscheidungen werden künftig nicht mehr Zwangsmittel, sondern Ordnungsmittel verhängt. Diese können – anders als Zwangsmittel – auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs (z. B. Herausgabe des Kindes über die Ostertage) festgesetzt und vollstreckt werden. Eine separate Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen findet künftig nicht mehr statt; des Weiteren wird klargestellt, dass auch Einigungsversuche der Eltern im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens der Vollstreckung nicht entgegenstehen müssen.

12. Großes Familiengericht; Auflösung des Vormundschaftsgerichts (§§ 161, 194, 219, 278 FamFG, § 23b GVG-E)

Im Juni 2003 hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit großer Mehrheit für eine Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichtes ausgesprochen und in ihren Beschlüssen festgestellt, dass dies notwendig sei, um tatsächlich zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten auch zusammenhängend entscheiden zu können. Sie hat das Bundesministerium der Justiz gebeten, darauf hinzuwirken, dass die dort bestehende Expertengruppe zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens dem Anliegen Rechnung tragen und prüfen, welche zivilrechtlichen Streitigkeiten und vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten in Zukunft in die Zuständigkeit des Familiengerichtes gehören sollen.

Bereits im Rahmen der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahre 1976 war eine weite Zuständigkeit des Familiengerichts vorgesehen, indem neben den Streitigkeiten aus ehelichem Güterrecht ohne jede Ausnahme auch „sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind“, als Familiensache bestimmt und den Familiengerichten zur Entscheidung zugewiesen wurde. Dieser Vorschlag fand im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages seinerzeit keine Mehrheit.

Im Jahre 1983 empfahl der 5. Deutsche Familiengerichtstag, die Zuständigkeit des Familiengerichts schrittweise zu erweitern. Bis zum Jahre 1998 erfolgten kleinere gesetzliche Zuständigkeitskorrekturen, ehe dann durch das Kindschaftsreformgesetz zum 1. Juli 1998 durch Begründung familiengerichtlicher Zuständigkeiten in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren und Erweiterung auf alle auf Ehe und Verwandtschaft beruhenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche ein größerer Schritt in Richtung auf das Ziel eines „Großes Familiengerichts“ getan wurde. Im Jahre 2001 wurde die Zuständigkeit des Familiengerichts durch das Lebenspartnerschaftsgesetz und 2002 durch das Gewaltschutzgesetz erweitert.

Der Kreis der Familiensachen (vgl. derzeit § 23b Abs. 1 Satz 2 GVG) soll nunmehr durch das FamFG (§§ 161, 278 E) in mehrfacher Hinsicht erweitert werden:

- Ein Teil der Verfahren, für die bislang das Vormundschaftsgericht zuständig ist, sollen zu Familiensachen werden, z.B. Verfahren, die die Vormundschaft, die Pflegschaft für Minderjährige oder die Adoption betreffen (§§ 161 Nr. 4, 5, 194 FamFG).
- Auch diejenigen Verfahren nach §§ 1, 2 des Gewaltschutzgesetzes, für die bislang das Zivilgericht zuständig ist, sollen zu Familiensachen werden (§ 219 FamFG).
- Bestimmte Zivilrechtsstreitigkeiten, die eine besondere Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen aufweisen oder die in engem Zusammenhang mit der Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses stehen, sollen ebenfalls Familiensachen werden.

Ordnungskriterium ist dabei allein die Sachnähe des Familiengerichts zum Verfahrensgegenstand. Im Interesse aller Beteiligten soll es dem Familiengericht möglich sein, alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Auf diese Weise werden ineffektive und zudem alle Beteiligten belastende Verfahrensverzögerungen, Aussetzungen und Mehrfachbefassung von Gerichten vermieden. Daher werden im Grundsatz alle vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Ergebnis für den Unterhalts- oder Zugewinnausgleichsprozess von Bedeutung sein kann, in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen. Dies betrifft zum Beispiel Streitigkeiten über den Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte, über die Auseinandersetzung einer Ehegattengesellschaft und Streitigkeiten um Rückgewähr ehebedingter Zuwendungen.

Das Vormundschaftsgericht soll aufgelöst werden. Seit dem 1. Januar 1992 – dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes – betrifft die Vormundschaft nur noch Minderjährige. Sie ist Ersatz für elterliche Sorge und gehört deshalb sachlich in die Zuständigkeit des Familiengerichts und deshalb nicht mehr in die des Vormundschaftsgerichts. Die Adoptionssachen wie auch die wohl 1998 versehentlich beim Vormundschaftsgericht verbliebenen Zuständigkeiten im Bereich der religiösen Kindererziehung werden in den sachlichen Aufgabenkatalog des Großen Familiengerichts überführt. Diejenigen vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten, die nicht zu Familiensachen werden, sollen im Wesentlichen auf das neu zu schaffende Betreuungsgericht übergehen.

13. Vereinfachtes Scheidungsverfahren (§ 143 FamFG)

An die Stelle des § 630 Abs. 1, 3 ZPO soll ein vereinfachtes Scheidungsverfahren für kinderlose Ehen treten. Scheidungswilligen Ehegatten ohne gemeinsame Kinder können dieses Verfahren durch übereinstimmende notariell zu beurkundende Erklärung wählen, wenn sie sich – ebenfalls in notarieller Form - über den Ehegattenunterhalt sowie – formfrei – über Hausrat und Wohnung geeinigt haben. Sie brauchen sich dann im gerichtlichen Scheidungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. An dem Erfordernis einer mündlichen Verhandlung ändert sich im vereinfachten Scheidungsverfahren dagegen nichts.

Das vereinfachte Scheidungsverfahren soll für Ehegatten den Anreiz bieten, sich über die wesentlichen Scheidungsfolgen vorprozessual zu einigen. Dies entlastet zum einen die Familiengerichte, weil außer der Folgesache Versorgungsausgleich keine weiteren Scheidungsfolgesachen anhängig gemacht werden. Zum anderen wird durch die Bedingung, die Vereinbarung über den Ehegattenunterhalt vor dem Notar zu schließen und die Vereinbarung über Hausrat und Wohnung dem Familiengericht vorzulegen, sichergestellt, dass sich die Ehegatten über die Scheidungsfolgen wirklich und wirksam einigen. Ohne ein vereinfachtes Scheidungsverfahren besteht die Tendenz, dass die Ehegatten, um Kosten zu sparen, Folgesachen zwar zunächst nicht anhängig machen, ohne jedoch wirklich in jeder Hinsicht über die Scheidungsfolgen einig zu sein. In diesen Fällen ist der Einsparungseffekt für die Ehegatten und für die Justiz oft nur ein scheinbarer, denn unklare oder gar unwirksame Vereinbarungen führen dann häufig nach der Scheidung zu selbständigen Folgeverfahren. Dies kann vermieden werden, indem scheidungs-, aber kooperationswilligen kinderlosen Ehegatten ein Verfahren angeboten wird, das infolge notarieller und richterlicher Kontrolle die Gewähr bietet, dass die Ehegatten wirksame und tragfähige Vereinbarungen herbeiführen.

Ein vereinfachtes Scheidungsverfahren für kinderlose Ehen hat ein beachtliches Anwendungsfeld. 50% aller geschiedenen Ehen sind kinderlos. Fast 71% aller Scheidungen (146.125) erfolgten einvernehmlich nach einjähriger Trennung (2002). Für diese Scheidungen kommt künftig, sofern gemeinschaftliche Kinder nicht vorhanden sind, das vereinfachte Scheidungsverfahren in Betracht. Schon nach geltendem Recht besteht in diesen Verfahren kein voller, sondern nur ein einseitiger Anwaltszwang für den Antragsteller. Daher ist in 42,6% dieser Verfahren nur der Antragsteller anwaltlich vertreten (2002). Diese asymmetrische Vertretungsstruktur führt zu einer strukturell ungleichen Handlungskompetenz der Ehegatten im Scheidungsverfahren und lässt sich mit dem Leitbild der Einvernehmlichkeit und Kooperation nur schwer vereinbaren. Dieser Idee entspricht es vielmehr, dass die Ehegatten gemeinsam einen Notar beauftragen und dort die wesentlichen Scheidungsfolgen regeln und

sodann verfahrensrechtlich nicht mehr gezwungen werden, sich im gerichtlichen Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Das vereinfachte Scheidungsverfahren kann zu einer erheblichen Reduzierung von Prozesskostenhilfeausgaben und damit zu fühlbaren Einsparungen in den Justizhaushalten der Länder beitragen. Im Jahre 2002 wurden in einvernehmlichen Scheidungsverfahren 87.076 Ehegatten Prozesskostenhilfe bewilligt, und zwar 76.279 Antragsteller und 10.797 Antragsgegner. Diese Bewilligungen waren jedenfalls für den Antragsteller wegen des herrschenden einseitigen Anwaltszwangs stets mit der Beiordnung eines Rechtsanwalts verbunden. Diese Beiordnungen können künftig entfallen, soweit der Antragsteller auf das vereinfachte Scheidungsverfahren verwiesen werden kann.

Diese Vereinfachung des Scheidungsverfahrens ist mit den grundgesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren. Die Ehe steht nach Artikel 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen gehalten, das Scheidungsrecht so zu regeln, dass die Scheidung von Ehen vermieden wird, die nicht gescheitert sind (vgl. BVerfGE 53, 224, 248). Diesem Schutzauftrag muss er auch durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung Rechnung tragen. Die gegenwärtige Ausgestaltung des Scheidungsverfahrens wird diesem Schutzauftrag in besonderer Weise gerecht. Der Familienrichter kann sich im Wege der persönlichen Anhörung der Parteien regelmäßig ein Bild davon machen, ob die Voraussetzungen einer Scheidung gegeben sind, d.h. ob die Ehe im Sinne von § 1565 Abs. 1 BGB zerrüttet ist. Diese Möglichkeit verbleibt ihm auch im vereinfachten Scheidungsverfahren. Im übrigen besteht für den Gesetzgeber gerade dann, wenn die Ehegatten sich über die Scheidung selbst einig sind und keine gemeinsamen Kinder haben, ein gewisser Spielraum zur Vereinfachung des Scheidungsverfahrens, solange gewährleistet ist, dass das Verfahren die Einhaltung der materiellrechtlichen Voraussetzungen einer Ehescheidung und den Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten sicherstellt. Eine Gewähr hierfür bieten zum einen die Belehrungs- und Prüfungspflichten des Notars und zum anderen die Beibehaltung des gerichtlichen Amtsermittlungsgrundsatzes.

Die Einschränkung, dass das vereinfachte Scheidungsverfahren nur kinderlosen Ehepaaren offen steht, ist mit dem sich aus Artikel 3 Abs. 1 GG ergebenden allgemeinen Gleichheitsgebot vereinbar. Bei der unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Behandlung von Ehepaaren mit und ohne gemeinsame Kinder wird an Kriterien angeknüpft, die die Gruppen unterscheiden. Es findet damit keine (unstatthafte) Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, sondern eine (zulässige) Ungleichbehandlung ungleicher Sachverhalte statt, die im Hinblick auf das Kindeswohl gerechtfertigt erscheint.

Generell soll die Scheidung künftig in Form eines Beschlusses ausgesprochen werden, da nach dem Entwurf stets die einheitliche Entscheidungsform des Beschlusses vorgesehen ist.

14. Kindschaftssachen (§§ 161 ff. FamFG)

Unter den Begriff der Kindschaftssachen sollen nach dem Entwurf Verfahren fallen, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, die Vormundschaft, die Pflegschaft für Minderjährige sowie die familiengerichtlichen Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen. Der Rechtsbegriff der Kindschaftssachen (vgl. derzeit § 640 Abs. 2 ZPO) soll in dem genannten Sinne neu definiert werden; ein entsprechender Bedeutungswandel ist in der Praxis bereits heute zu beobachten.

Neu vorgesehen sind gesetzliche Vorkehrungen zur Beschleunigung bestimmter Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, wie etwa ein ausdrückliches Beschleunigungsgebot, ein früher erster Termin, der einen Monat nach Eingang der Antragschrift stattfinden soll, und eine obligatorische Fristbestimmung bei Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Das Gericht soll künftig anordnen können, dass der Sachverständige auch auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken soll (lösungsorientiertes Gutachten).

An Stelle der Bezeichnung „Verfahrenspfleger“ soll nunmehr für das familiengerichtliche Verfahren der Begriff „Verfahrensbeistand“ treten. Dessen Aufgaben und Befugnisse sollen deutlicher als bisher umschrieben werden.

Im BGB soll die Möglichkeit der Bestellung eines Umgangspflegers vorgesehen werden.

15. Abstammungssachen (§§ 178 ff. FamFG)

Unter Abstammungssachen sind im Wesentlichen die bislang in § 640 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO genannten Verfahren zu verstehen, und zwar auch wenn ein Fall des § 1600e Abs. 2 BGB vorliegt. Diese Sachen sollen künftig ausnahmslos Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein. Hierin liegt eine wesentliche Neuerung gegenüber dem geltenden Recht. Das Verfahren wird durch einen bloßen Verfahrensantrag eingeleitet, so dass eine Begründung, insbesondere substantiierter Vortrag zu bestimmten Umständen, nicht länger erforderlich ist.

Die für das bisherige Verfahren nach §§ 640 ff. ZPO typischen besonderen Elemente, wie der Strengbeweis, die Wirkung der Entscheidung für und gegen alle sowie besondere Regelungen für eine Wiederaufnahme, sollen in das FamFG-Verfahren integriert und auf diese Weise erhalten werden.

16. Adoptionssachen (§§ 194 ff. FamFG)

Unter Adoptionssachen sollen Verfahren auf Annahme als Kind sowie bestimmte weitere Einzelverfahren mit Bezug zur Adoption verstanden werden.

Anstelle des Vormundschaftsgerichts soll künftig das Familiengericht für Adoptionssachen zuständig sein. Adoptionssachen sollen, wie bisher, dem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen. Die vorhandenen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen sollen weitgehend übernommen werden.

Die Mitwirkung eines Verfahrensbeistands für einen minderjährigen Beteiligten soll künftig in allen Adoptionssachen ermöglicht werden.

17. Gewaltschutzsachen (§§ 219 ff. FamFG)

Sämtliche Gewaltschutzsachen sind nach dem Entwurf Familiensachen. Mit der Vereinheitlichung der Zuständigkeit ist auch ein einheitliches Verfahrensrecht vorgesehen; sämtliche Gewaltschutzsachen sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bereits bestehende spezielle Verfahrensvorschriften sollen weitgehend beibehalten werden.

Die im gesamten Anwendungsbereich des neuen Gesetzes gegebene Möglichkeit des hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes wird in Gewaltschutzsachen besondere praktische Bedeutung erlangen.

18. Unterhaltssachen (§§ 243 ff. FamFG)

Es soll zwei Gruppen von Unterhaltssachen geben:

- a) Unterhaltssachen, auf die die wesentlichen Verfahrensvorschriften der ZPO anwendbar sind, die also zur Kategorie der **Familienstreitsachen** gehören. Dies sollen im Wesentlichen die in § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 11 sowie in § 661 Abs. 1 Nr. 3d und 4 ZPO

genannten Verfahren sein, also der quantitativ weit überwiegende Teil der Unterhaltssachen.

b) Unterhaltssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Hierunter sollen insbesondere selbstständige Verfahren nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB fallen – vorbehaltlich einer geplanten Aufhebung dieser Vorschrift.

In sämtlichen Verfahren der Gruppen a) und b) ergeht die Entscheidung in Form eines Beschlusses. Hiergegen ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen das einheitliche Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.

Für die erstgenannte Gruppe von Unterhaltssachen sind einige besondere Verfahrensregeln vorgesehen:

Die Vorschrift zur Einholung von Auskünften bei Beteiligten oder Dritten (bislang § 643 ZPO) soll neu gefasst werden. Anders als bisher soll das Gericht unter bestimmten Umständen zur Einholung der Auskünfte bei einem Beteiligten oder Dritten verpflichtet sein.

Weiterhin ist die Schaffung speziellen Regelungen über die Abänderung von Unterhaltstiteln vorgesehen, die sich an § 323 ZPO in seiner derzeitigen Fassung orientieren. Jedoch soll eine stärkere Aufgliederung nach der Art des abzuändernden Titels erfolgen. Bei der Zeitgrenze (derzeit § 323 Abs. 3 ZPO) soll die auf Herabsetzung gerichtete Abänderungsklage mit der Klage auf Erhöhung des Unterhaltsbetrages gleichgestellt werden. Hierbei sowie bei der Regelung über die Tatsachenpräklusion (derzeit § 323 Abs. 2 ZPO) soll eine Härteklausele eingeführt werden, die eine Durchbrechung in Fällen grober Unbilligkeit ermöglicht.

Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger soll beibehalten werden.

Schließlich sind Sondervorschriften über die einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen vorgesehen. Hierbei soll die Vorläufigkeit einer einstweiligen Anordnung auf Unterhalt stärker als bisher betont werden.

19. Güterrechtssachen (§§ 272 ff. FamFG)

Es soll zwei Gruppen von Güterrechtssachen geben:

- a) Güterrechtssachen, auf die die wesentlichen Verfahrensvorschriften der ZPO anwendbar sind, die also zur Kategorie der **Familienstreitsachen** gehören.

Dies sollen im Wesentlichen die in § 621 Abs. 1 Nr. 8 sowie in § 661 Abs. 1 Nr. 6 ZPO genannten Verfahren sein, also der quantitativ weit überwiegende Teil der Güterrechtssachen.

- b) Güterrechtssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Hierunter sollen Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB fallen, aber auch einige weitere weniger bedeutsame Verfahren aus dem Recht des gesetzlichen Güterstandes und der Gütergemeinschaft.

In sämtlichen Verfahren der Gruppen a) und b) ergeht die Entscheidung in Form eines Beschlusses. Hiergegen ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen das einheitliche Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.

20. Sonstige Familiensachen (§§ 278 ff. FamFG)

Es soll zwei Gruppen von sonstigen Familiensachen geben:

- a) Sonstige Familiensachen, auf die die wesentlichen Verfahrensvorschriften der ZPO anwendbar sind, die also zur Kategorie der **Familienstreitsachen** gehören. Hierunter sollen bestimmte Zivilrechtsstreitigkeiten fallen, die eine besondere Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen (Verlöbnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) aufweisen oder die in engem Zusammenhang mit der Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses stehen (Verteilung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten oder gemeinsamen Eigentums, Ausgleich von Zuwendungen usw.)

- b) Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Hierunter sollen beispielsweise Verfahren nach § 1357 Abs. 2 BGB fallen.

In sämtlichen Verfahren der Gruppen a) und b) ergeht die Entscheidung in Form eines Beschlusses. Hiergegen ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen das einheitliche Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes.

V. Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz führt zu keiner Mehrbelastung des Bundeshaushalts. Die Einführung der Rechtsbeschwerde verursacht keinen personellen oder sächlichen Mehrbedarf beim Bundesgerichtshof. Im Bereich des familiengerichtlichen Verfahrens bleibt der Zugang zum BGH unverändert. Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet zwar ein Systemwechsel vom Vorlageverfahren hin zum Parteirechtsmittel der Rechtsbeschwerde statt. Diesen Systemwechsel kann der BGH jedoch belastungsneutral bewältigen, da er an die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht gebunden ist und daher Rechtsbeschwerden ohne grundsätzliche Bedeutung ohne Sachprüfung erledigen kann.

Das Gesetz führt im Ergebnis auch zu keinen Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder. Zwar kann es durch die Veränderung der Instanzstruktur in folgenden Bereichen zu einer personellen Mehrbelastung für die Länder kommen:

- Verlagerung der Beschwerdeinstanz für Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts mit Bezug zu Minderjährigen vom LG zum OLG (Richterpensum 178,6 statt 317,8 bisher [2003])
- Verlagerung der Beschwerdeinstanz für Nachlass- und Registersachen vom LG zum OLG (Richterpensum 178,6 statt 317,8 bisher [2003])
- Verlagerung der Rechtsmittelinstanz für Zivilsachen, die künftig Familiensachen sind und bisher beim AG beginnen, vom LG zum OLG (Richterpensum 76,9 statt 171,6 bisher [2003])

Der gerichtliche Verfahrensaufwand könnte sich darüber hinaus durch folgende Änderungen im Reformentwurf erhöhen:

- Es werden mehr Verfahrenspfleger (künftig: Verfahrensbeistand) bestellt, da das Gericht hierzu bei Vorliegen der Voraussetzungen künftig verpflichtet sein wird (§ 166 FamFG ist eine Muss-Vorschrift).

- Es fallen mehr förmliche Zustellungen an, da jede anfechtbare Entscheidung förmlich bekannt gegeben werden muss. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Bekanntgabe im Regelfall auch durch Aufgabe zur Post bewirkt werden kann (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Nur wenn ein Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten nicht entspricht, ist er diesem förmlich zuzustellen (§ 41 Abs. 1 FamFG).
- Die Einführung des Anwaltszwangs in Unterhaltsachen kann zu geringfügig höheren Aufwendungen für Prozesskostenhilfe führen. Diese Auswirkung sind aber gering zu veranschlagen: zum einen sind bereits jetzt in 61,6% aller Verwandtenunterhaltssachen und in 82,4% aller Ehegattenunterhaltssachen beide Parteien anwaltlich vertreten. Zum anderen liegt die Beiordnungsquote in selbständigen Folgesachen (insgesamt 230.689 Bewilligungen von Prozesskostenhilfe im Jahre 2003) schon jetzt bei 91,9%, wenn dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt wird (150.550 Bewilligungen), und bei 92,4%, wenn dem Antragsgegner Prozesskostenhilfe bewilligt wird (80.139 Bewilligungen), obwohl nur in Güterrechtsfolgesachen Anwaltszwang herrscht. Die Steigerung der Beiordnungsquote infolge Anwaltszwangs wird sich somit in engen Grenzen halten.

Diese belastenden Faktoren werden jedoch durch die nachstehenden entlastenden Wirkungen des Entwurfs auf die Haushalte der Länder mehr als aufgewogen. Infolge der Veränderung der Instanzstruktur in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt es zu folgenden Entlastungseffekten:

- Genereller Wegfall der weiteren Beschwerde zum OLG (Personalbedarf, der künftig wegfällt: 187,71 Richterstellen [2003])
- Verlagerung der Eingangsinstanz für die überwiegende Zahl von Zivilsachen, die künftig Familiensachen sind, vom LG zum AG – FamG – (Richterpensum 420,1 statt 190,4 bisher [2003])

Verfahrensaufwand lässt sich zudem durch die Vermeidung von Verfahren reduzieren. Die Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung vermeidet zahlreiche Hauptsacheverfahren (insbesondere Unterhaltsverfahren, § 644 ZPO), die bisher nur deswegen anhängig gemacht werden müssen, um eine Eilentscheidung zu erwirken.

Zudem führt der Entwurf zu einer Reduzierung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe:

- Die Vermeidung von Hauptsacheverfahren reduziert auch den heute notwendigen Aufwand für Prozesskostenhilfe in diesen Verfahren.
- Das vereinfachte Scheidungsverfahren kann – wie bereits unter III.13. dargestellt - zu einer erheblichen Reduzierung von Prozesskostenhilfeausgaben beitragen. Im Jahre 2002 wurden in einvernehmlichen Scheidungsverfahren 87.076 Ehegatten Prozesskostenhilfe bewilligt, und zwar 76.279 Antragsteller und 10.797 Antragsgegner. Diese Bewilligungen waren jedenfalls für den Antragsteller wegen des herrschenden einseitigen Anwaltszwangs stets mit der Beiordnung eines Rechtsanwalts verbunden. Diese Beiordnungen können künftig entfallen, soweit der Antragsteller auf das vereinfachte Scheidungsverfahren verwiesen werden kann.
- Die Klärung, dass Beteiligte, die nicht in eigenen Rechten betroffen sind, keine Prozesskostenhilfe erhalten können, reduziert den Kreis der Berechtigten insbesondere in Betreuungsverfahren.

B.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Buch 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie nennt ausdrücklich die nunmehr vollständig in diesem Gesetz geregelten Familiensachen. Des weiteren bestimmt die Vorschrift, dass es im übrigen - wie nach der derzeitigen Rechtslage - auf die Zuweisung zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Gesetz ankommen soll. Das Fortschreiben einer allein auf ein förmliches Kriteriums abstellenden Definition trägt der Unterschiedlichkeit der Verfahren, auf die das Verfahren über die freiwillige Gerichtsbarkeit durch Zuweisung Anwendung findet, Rechnung.

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 Satz 1 knüpft inhaltlich an den bisherigen § 4 FGG an. Abweichend von der jetzigen Rechtslage richtet sich die Zuständigkeit in Anlehnung an den bisherigen § 43 Abs. 1 2. Halbsatz FGG künftig danach, wann das Gericht mit einer Sache befasst wurde, nicht wann es tatsächlich tätig wurde. Diese Anknüpfung an einen klar nach außen erkennbaren Zeitpunkt dient der höheren Transparenz gegenüber den Beteiligten. Im Antragsverfahren wird dieser Zeitpunkt durch den Eingang des Antrags bestimmt; in Verfahren von Amts wegen wird es künftig, soweit ein Antrag nicht eingeht, auf die Kenntnisnahme der Umstände ankommen, die die Verpflichtung des Gerichts, ein Verfahren einzuleiten, begründen. **Satz 2** bestimmt, dass es auf die Zuständigkeit keinen Einfluss hat, wenn sich die sie begründenden Umstände ändern. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage allgemein anerkannt (vgl. B/H/R-Bassenge, Rn. 3 zu § 4 FGG m.w.N.) und wird nun ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 1 FGG; redaktionell ist die Vorschrift zur Harmonisierung der Prozessordnungen an § 15 ZPO angepasst worden.

Von einer Nachfolgevorschrift des § 3 Abs. 2 FGG wurde zwecks Harmonisierung der Verfahrensordnungen abgesehen. Der Gerichtsstand für Soldaten bestimmt sich daher künftig nach den allgemeinen Vorschriften über den Wohnsitz eines Soldaten nach § 9 BGB. Diese haben ihren gesetzlichen Wohnort am Standort. Gehört der Standort zu verschiedenen mehreren Gerichtsbezirken, ist künftig dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, von dem sich der Wohnsitz herleitet (B/H/R-Bassenge, Rn. 9 zu § 3). Sofern ein Bedürfnis für die Konzentration dieser Verfahren an einem Gericht gesehen wird, kann künftig von der umfassenden Konzentrationsermächtigung des § 23d GVG-E (Art. 3 Nr. 10) Gebrauch gemacht werden.

Zu § 3 (Verweisung bei Unzuständigkeit)

Das bisher geltende FGG enthält neben der Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 5 FGG keine allgemeine Regelung über das Vorgehen eines angegangenen Gerichts, das sachlich oder örtlich unzuständig ist. Nach geltender Rechtslage wird eine formlose Abgabeverfügung bei anfänglicher Unzuständigkeit als statthaft angesehen (KKW-Sternal, Rn. 16 zu § 5). Die Vorschrift regelt nunmehr ausdrücklich das statthafte Verfahren, sofern es bereits bei Eingang der Sache an der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit fehlt.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Vorschrift dient der Harmonisierung der Prozessordnungen. **Satz 2** ist Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Absatz 2 bestimmt, dass bei mehreren zuständigen Gerichten die Verweisung an das vom Antragsteller gewählte Gericht erfolgt. Die Vorschrift dient der Angleichung an die entsprechende Regelung in § 281 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass eine Anfechtung des Verweisungsbeschlusses nicht erfolgt. **Satz 2** sieht die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses für das im Beschluss bezeichnete Gericht vor. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem Rechtsirrtum oder Verfahrensfehler. Keine Bindung tritt nur dann ein, wenn es dem Beschluss an jeder rechtlichen Grundlage fehlt, so dass er objektiv willkürlich erscheint. Die Einführung einer grundsätzlichen Bindung des Verweisungsbeschlusses dient der Vermeidung von Zwischenstreitigkeiten und damit der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 4 stellt klar, dass der Verweisungsbeschluss grundsätzlich keine Kostenentscheidung erhält. Die entstandenen Kosten sind vielmehr erst im Rahmen der Endentscheidung des infolge des Verweisungsbeschlusses mit der Sache befassten Gerichts im Rahmen der gemäß 83 E möglichen Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

Zu § 4 (Abgabe an ein anderes Gericht)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 46 Abs. 1 FGG an. Zum einen verallgemeinert sie die darin vorgesehene Abgabemöglichkeit im Einverständnis zwischen den Gerichten; zum anderen soll die Abgabe vereinfacht werden.

Satz 1 knüpft an den bisherigen § 46 Abs. 1 Satz 1 FGG an. Die Vorschrift sieht nunmehr in allen FamFG-Verfahren die Möglichkeit vor, ein Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen an ein anderes Gericht abzugeben, wenn die beiden Gerichte sich über die Abgabe verständigen. Der Gedanke, dass der Personenbezug im Verfahren im Vordergrund steht und es aus diesem Grund zweckmäßig sein kann, das Verfahren an ein Gericht abzugeben, in dessen Nähe sich die maßgeblich von dem Verfahren betroffene Person zwischenzeitlich befindet, trägt nicht nur für Vormundschafts- und Betreuungsverfahren, sondern auch für andere Familien- und FamFG-Verfahren. Voraussetzung für die Abgabe bleibt unverändert das Vorliegen eines wichtigen Grundes. In Betreuungssachen regelt § 285 E ausdrücklich, dass ein wichtiger Grund regelmäßig vorliegt, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im Wesentlichen am neuen Aufenthaltsort des Betroffenen zu erfüllen sind. Soweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vorhanden ist, können die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverändert Anwendung finden. Als wichtiger Grund kommt etwa im Bereich der Vormundschaftssachen insbesondere der dauerhafte Aufenthaltswechsel des Mündels und des Vormunds oder der Eltern in Betracht. In Adoptionssachen kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn der Annehmende und das Kind ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt haben (KKW-Engelhardt, Rn. 7 zu § 46).

Satz 2 regelt, dass die Beteiligten vor der Abgabe zu hören sind. Nicht mehr erforderlich ist dagegen künftig die Zustimmung etwa des Vormundes oder des Betreuers; ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht nicht mehr. Die Änderung lehnt sich an den durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl I, S. 1073) neu gefassten § 65a Abs. 2 FGG an. Hierdurch wird die Abgabe auch außerhalb des Bereichs des Betreuungsrechts möglichst wenig förmlich ausgestaltet. Vormund, Betreuer und

Betroffener haben im Rahmen der Anhörung Gelegenheit, sich dazu zu äußern, ob aus ihrer Sicht ein wichtiger Grund für eine Abgabe vorliegt. Gegebenenfalls steht ihnen auch die Überprüfung der Abgabeentscheidung im Beschwerdeweg offen. Eine Zustimmung einzelner Beteiligter - etwa des Vormunds - zur Abgabe erscheint daher auch außerhalb des Bereichs der Betreuungssachen nicht erforderlich.

Zu § 5 (Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit)

Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung des § 5 FGG. Mit der Neuregelung soll die Bestimmung des zuständigen Gerichts detaillierter als bisher geregelt werden. Gleichzeitig soll eine Angleichung an die Bestimmung der Zuständigkeit gemäß den Vorschriften der ZPO erreicht werden.

Absatz 1 bestimmt, dass das zuständige Gericht durch das nächsthöhere gemeinsame Gericht bestimmt wird. Das nächsthöhere gemeinsame Gericht bleibt grundsätzlich – wie bereits nach geltendem Recht (KKW-Sternal, Rn. 38 zu § 5) – das nach der Rechtsmittelzuständigkeit in der konkreten Verfahrensart nächste gemeinsame übergeordnete Gericht. Auch soweit als nächsthöheres Gericht nach geltendem Recht ein Oberlandesgericht oder ein oberstes Landesgericht gemäß § 199 Abs. 2 Satz 2 FGG als gemeinschaftliches oberes Gericht tätig wurde, bleibt diese Zuständigkeit auch künftig bestehen. Der Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BR-Drs. 329/05) sieht als § 13a GVG-E (Art. 17 Nr. 1) bereichsübergreifend die Möglichkeit vor, einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen. Dies umfasst auch die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 199 Abs. 2 Satz 2 FGG die weiteren Beschwerden einem obersten Landesgericht (Bayern: Zuständigkeit des BayObLG gemäß Art. 11 Abs. 3 AGGVG) oder einem Oberlandesgericht (Rheinland-Pfalz gemäß Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1997 – GVBl. S. 333) zugewiesen sind. Von einer bereichsspezifischen Nachfolgevorschrift der bisherigen klarstellenden Vorschrift des § 199 Abs. 2 Satz 2 FGG wurde vor dem Hintergrund dieser bereichsübergreifenden Regelung abgesehen. Die Vorschrift benennt nunmehr eingehender als der bisherige § 5 FGG die Fälle, in denen eine gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit erfolgt. **Nummer 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Nummer 2 bis 4 ersetzen und ergänzen den bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 FGG. **Nummer 2** benennt nunmehr konkretere Voraussetzungen für das Bestehen einer Ungewissheit über die Zuständigkeit des Gerichts. **Nummer 3** regelt die gerichtliche Bestimmung im Fall des positiven Kompetenzkonflikts. Bereits nach geltender Rechtslage ist anerkannt, dass der positive Kompetenzkonflikt ein Anwendungsfall des § 5 FGG ist (KG,

MDR 1992, 406; KKW-Sternal, Rn. 22 zu § 5). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Gleiches gilt für den Fall des negativen Kompetenzkonflikts. Auch diesbezüglich ist anerkannt, dass es sich um einen Anwendungsfall des § 5 FGG handelt (BayObLG, FamRZ 2000, 638). Diese Auffassung wird mit der Regelung in **Nummer 4** übernommen. **Nummer 5** entspricht inhaltlich dem bisherigen 46 Abs. 2 Satz 1 FGG.

Absatz 2 stimmt mit dem bisherigen § 5 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz überein und ist lediglich redaktionell neu gefasst worden.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisher geltenden § 5 Abs. 2 FGG.

Zu § 6 (Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen)

Die Neufassung der Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 6 FGG an.

Absatz 1 Satz 1 harmonisiert die Ausschlussgründe durch die Verweisung mit den Ausschlussgründen der ZPO. Die bisher unterschiedliche Beurteilung hinsichtlich des Ausschlusses bei Sachen, in denen der Richter als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde (§ 41 Nr. 5 ZPO) sowie in denen er in einem früheren Rechtszug bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat (§ 41 Nr. 6 ZPO), rechtfertigt sich nicht aus den Besonderheiten des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift greift hinsichtlich der Ablehnung von Gerichtspersonen den Grundsatz auf, dass die Tätigkeit des Gerichts Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten erfordert und aus diesem Grund eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit aus grundrechtlichen Erwägungen geboten ist, sofern das Gericht diese Distanz im Einzelfall vermissen lässt (BVerfG, BVerfGE 21, 139 ff). Die bisher aus diesem Grundsatz hergeleitete entsprechende Anwendung der §§ 42 ff. ZPO (BGH, NJW-RR 2004, 692; KKW-Zimmermann, Rn. 39 zu § 6) wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Absatz 1 Satz 2 greift den bereits jetzt anerkannten Grundsatz auf, dass die Mitwirkung eines Richters an einem Verfahren im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung ausgeschlossen ist, das er als Organ der (Justiz-)Verwaltung veranlasst hat und in dem die Rechtmäßigkeit dieses Verwaltungshandelns überprüft werden soll (BayObLG, NJW 1986, 1622; KKW-Zimmermann, Rn. 38 zu § 6). Dieser Ausschlussgrund wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Absatz 2 bestimmt, dass die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde abweichend von der regelmäßigen Beschwerdefrist des § 67 Abs. 1 Satz 1 E von einem Monat hier zwei Wochen beträgt. Diese kurze Frist entspricht dem Charakter des Ablehnungsgesuchs als Nebenentscheidung; der Gleichlauf mit der Beschwerdefrist für Ablehnungsgesuche der ZPO dient im übrigen der Harmonisierung der Prozessordnungen.

Durch Neufassung der Vorschrift ist nunmehr unmittelbar aus dem Gesetz ersichtlich, dass die Ausschluss- und Ablehnungsgründe nicht lediglich auf die Tätigkeit von Richtern, sondern auch von Rechtspflegern Anwendung finden. Eines Rückgriffs auf § 10 RpfLG bedarf es insoweit nicht mehr.

Zu § 7 (Akteneinsicht)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 34 FGG.

Absatz 1 regelt die Akteneinsicht für die Beteiligten. Sie räumt ihnen im Grundsatz ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht ein. Dieses Recht ist Ausdruck des Rechts der Beteiligten auf rechtliches Gehör. Es wurde daher bereits nach geltender Rechtslage davon ausgegangen, dass die Beteiligten unabhängig von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses im Sinne des § 34 FGG stets berechtigt sind, die Verfahrensakten einzusehen (KKW-Sternal, Rn. 1 zu § 34). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich hierbei auf die dem Gericht im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vorgelegten oder vom Gericht selbst geführten Akten, einschließlich aller beigezogenen Unterlagen, sofern diese Akten zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden sollen oder gemacht worden sind.

Absatz 2 regelt, dass einem Beteiligten die Einsicht im Einzelfall versagt werden kann, wenn dies aufgrund schwerwiegender Interessen eines anderen Beteiligten erforderlich ist. Hierbei genügt noch nicht jedes Interesse aus der Privatsphäre oder aus dem Vermögensbereich eines Beteiligten. Vielmehr muss das seitens des anderen Beteiligten bestehende Interesse so schwerwiegend sein, dass das Recht auf vollumfängliche Akteneinsicht im Einzelfall zurückzustehen hat. Dies kann etwa psychiatrische Gutachten betreffen, wenn mit der Akteneinsicht Gefahren für den betroffenen Beteiligten – etwa in Form von Selbstmordgefahr – verbunden sind. Wenn eine Akteneinsicht aus diesem Grund ausgeschlossen ist, haben die Beteiligten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Anspruch auf Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in geeigneter Form, soweit dies mit dem Zweck der Versagung vereinbar ist, etwa durch Auszüge oder eine schriftliche oder mündliche Zusammenfassung. Kann auf die-

se Weise das rechtliche Gehör nicht hinreichend gewährt werden, dürfen die Erkenntnisse aus den betroffenen Unterlagen grundsätzlich nicht zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden.

Absatz 3 regelt das Recht Dritter auf Akteneinsicht. Erfordernis für die Gewährung der Akteneinsicht ist gemäß **Satz 1** die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 34 Abs. 1 FGG. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Abs. 2 FGG.

Absatz 4 bestimmt, dass die Berechtigung, die Akten einzusehen, sich auch auf die Erteilung von Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erstreckt. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Abs. 1 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Überlassung von Akten zur Einsichtnahme an Rechtsanwälte, Notare oder beteiligte Behörden. Bei ihnen wird grundsätzlich von einer besonderen Verlässlichkeit ausgegangen. Liegt diese vor und können die Akten unschwer kurzfristig entbehrt werden, werden die Voraussetzungen für die Überlassung der Akten regelmäßig gegeben sein. Zur Vermeidung von Zwischenstreitigkeiten ist die Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung über die Aktenüberlassung gemäß **Satz 2** ausgeschlossen.

Zu § 8 (Beteiligte)

Das FGG nimmt zwar verschiedentlich auf den Begriff des Beteiligten Bezug (§§ 6 Abs. 1, 13, 13a Abs. 1, 15 Abs. 2, 41, 53b Abs. 2, 86 Abs. 1, 150, 153 Abs. 1, 155 Abs. 3), es fehlt jedoch an einer allgemeinen Definition, wer im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beteiligen ist. Erst im Zusammenhang mit der Beschwerdeberechtigung benennt das FGG inhaltliche Kriterien für die Statthaftigkeit der Rechtsmittelinlegung. § 20 FGG räumt jedem, dessen Recht durch eine Verfügung des Gerichts betroffen ist, ein Beschwerderecht ein. Die Besonderen Teile des FGG enthalten weitere Sondervorschriften zur Bestimmung der Beschwerdeberechtigung; dies sind etwa § 55b Abs. 3 für Familiensachen, § 57 für Vormundschaftssachen, § 69g für Betreuungssachen, § 70d für Unterbringungssachen, § 82 in Nachlass- und Teilungssachen und § 126 für Handelssachen. Wer Beteiligter an einem FGG-Verfahren ist, wird aus diesem Grunde häufig erst im Rahmen der Rechtsmittelinstanz abschließend geklärt. Mit einer allgemeinen Vorschrift über die Beteiligung am FamFG-Verfahren soll künftig möglichst frühzeitig Klarheit darüber hergestellt werden, wer Beteiligter des Verfahrens ist und wer es werden kann. Die Stellung der Personen, die erstinstanzlich

von dem Verfahren Kenntnis erhalten, soll formalisiert werden. Dies dient nicht nur der möglichst umfassenden Aufklärung der Tatsachen bereits im erstinstanzlichen Verfahren, sondern auch der Gewährung rechtlichen Gehörs der voraussichtlich von der Entscheidung betroffenen Beteiligten.

Hierbei trägt der Entwurf der Tatsache Rechnung, dass zu Beginn des Verfahrens mitunter nicht in jedem Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abschließend geklärt werden kann, welcher Personenkreis vom Ausgang des Verfahrens in jedem Fall betroffen sein wird. Die gesetzliche Regelung des Beteiligtenbegriffs unterscheidet insoweit zwischen den Personen, die in jedem Fall von der Entscheidung betroffen sein werden und denjenigen, bei denen lediglich die Möglichkeit, nicht jedoch die Gewissheit einer Betroffenheit besteht. Durch diese Unterscheidung soll einerseits eine möglichst umfassende Einbeziehung der materiell Betroffenen gewährleistet werden, andererseits soll eine übermäßige Belastung des Gerichts vermieden werden. Gerichtliche Arbeitskraft soll nicht darauf verwendet werden, etwa von Amts wegen alle potentiell Entscheidungsbetroffenen zu ermitteln und zum Verfahren hinzuzuziehen, auch wenn diese im Einzelfall am Verfahren nicht interessiert und in ihren Rechten jedenfalls nicht mit Sicherheit betroffen sein werden (vgl. Kollhosser, ZZP 93 (1980), 265, 283).

Absatz 1 regelt, dass der Antragsteller stets Beteiligter des Verfahrens ist.

Absatz 2 bestimmt den Personenkreis, den das Gericht stets zu dem Verfahren hinzuzuziehen hat. Dies ist der Personenkreis, bei dem sich bereits frühzeitig absehen lässt, dass er sicher von der Entscheidung betroffen sein wird (Kollhosser, ZZP 93 (1980), 265, 284).

Nummer 1 regelt daher, dass diejenigen, deren Recht durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen wird, zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind. Mit dem Kriterium der Unmittelbarkeit stellt die Regelung klar, dass eine Beteiligung nur dann zu erfolgen hat, wenn subjektive Rechte des Einzelnen betroffen sind. Gemeint ist hiermit eine direkte Auswirkung auf materielle nach öffentlichem oder privatem Recht geschützte Positionen. Es genügt nicht, dass lediglich ideelle, soziale oder wirtschaftliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden. Nicht ausreichend sind des weiteren rein mittelbare Auswirkungen einer Entscheidung oder die lediglich tatsächlich „präjudizielle“ Wirkung auf andere, gleich gelagerte Fälle.

Nummer 2 verweist im Hinblick auf die zu dem Verfahren hinzuzuziehenden Personen auf ausdrückliche gesetzliche Regelungen. Dies können entweder Vorschriften des Besonderen Teils dieses Gesetzes sein oder Vorschriften anderer Gesetze, die insoweit auf das FamFG-

Verfahren verweisen. Das Gesetz enthält im Besonderen Teil Regelungen hinsichtlich der stets am Verfahren zu beteiligenden Personen, die sicher durch die Entscheidung des Gerichts betroffen sein werden. Die ohne Ermessensspielraum des Gerichts stets an dem Verfahren zu beteiligenden Personen sind etwa die Eltern bei einer Sorgerechtsentscheidung nach § 1666 BGB, der Unterzubringende in einem Unterbringungsverfahren oder der Erbscheinsbesitzer im Erbscheinseinziehungsverfahren. Diese Aufzählung ist indes nicht abschließend. Als Auffangnorm dient die Generalklausel der Nummer 1.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Personen, die von Amts zu dem Verfahren hinzugezogen werden können. Auch dieses sind Personen, denen nach geltender Rechtslage gemäß § 20 FGG die Beschwerdebefugnis eröffnet wäre, soweit sie durch die Entscheidung tatsächlich in ihren Rechtspositionen betroffen sind. Es ist jedoch nicht zweckmäßig, diesen Personenkreis stets zu dem Verfahren hinzuziehen, weil lediglich die Möglichkeit, nicht jedoch die Gewissheit einer für sie nachteiligen Entscheidung besteht (Kollhosser, ZZP 93 (1980), 265, 284 f.). Dies bestimmt **Nummer 1**, die die Beiziehung von Personen zum Verfahren ermöglicht, deren Recht durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen werden kann. Wegen des von der Begriffsbestimmung umfassten Personenkreises wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Nummer 2 bestimmt, dass zu dem Verfahren auch Personen hinzugezogen werden können, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Hierbei zählt der Besondere Teil exemplarisch Personen auf, die von der Entscheidung des Gerichts betroffen werden können. Dies können etwa Erbprätendenten in einem Erbscheinsverfahren oder mögliche Miterben, die die Erbschaft angenommen haben, an dem Verfahren zur Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins gemäß § 2357 BGB sein. Die Aufzählung hat ebenfalls keinen abschließenden Charakter; als Auffangnorm dient die Generalklausel der Nummer 1. Des weiteren sieht der Besondere Teil die Möglichkeit der Beiziehung von Personen vor, die lediglich ein ideelles Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Dies sind etwa die näheren Angehörigen im Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren. Soweit es ausschließlich um die Wahrnehmung dieser sozialen Interessen geht, ist die Aufzählung im Besonderen Teil des Gesetzes abschließend. Ist eine solche Wahrnehmung der Rechte Dritter im Besonderen Teil nicht geregelt, ist eine Hinzuziehung über die Generalklausel der Nummer 1 unstatthaft.

Satz 2 beschränkt das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Beantragt eine Person, die durch den Ausgang des Verfahrens in ihren Rechten betroffen sein kann, die Hinzuziehung zum Verfahren, so hat das Gericht sie in jedem Fall hinzuzuziehen. Ein Ermessen des Gerichts besteht in diesem Fall nicht; aus dem ausdrücklich geäußerten Interesse der Person,

sich an dem Verfahren zu beteiligen ergibt sich bereits, dass es regelmäßig für die Verfahrensführung sachgerecht ist, diese Person zu dem Verfahren hinzuzuziehen.

Bei der Unterscheidung zwischen den Personengruppen der **Absätze 2** und **3** hat das Gericht jedoch den jeweiligen Verfahrensstand zu berücksichtigen. Während die Ermittlungen des Gerichts zu Beginn des Verfahrens mitunter noch in keine konkrete Richtung gehen mögen, wird sich mit dem Fortschreiten der Ermittlungen des Gerichts auch deutlicher abzeichnen, welche Entscheidung das Gericht in Aussicht nimmt. Verdichtet sich die Tätigkeit des Gerichts daher insoweit in eine bestimmte Richtung, dass nunmehr anzunehmen ist, dass eine Person, die zuvor lediglich als Beteiligte gemäß **Absatz 3** hinzugezogen werden konnte, nunmehr voraussichtlich von der Entscheidung betroffen sein wird, so entfällt das Ermessen des Gerichts hinsichtlich der Hinzuziehung. Diese Person ist vielmehr zwingend zu dem Verfahren hinzuzuziehen, weil nunmehr die Voraussetzungen des **Absatzes 2** erfüllt sind.

Absatz 4 gewährleistet das rechtliche Gehör für den in Absatz 3 genannten Personenkreis. Durch die Mitteilung, dass ein Verfahren eingeleitet ist, soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf Hinzuziehung zu dem Verfahren zu stellen.

Absatz 5 dient der Klarstellung. Personen und Behörden, die aufgrund von Vorschriften im Besonderen Teil dieses Gesetzes in einem Verfahren anzuhören sind oder eine Auskunft zu erteilen haben, werden nicht allein dadurch schon zu Beteiligten des Verfahrens.

Absatz 6 regelt die Form der Hinzuziehungsentscheidung. Sie bedarf regelmäßig keines formellen Hinzuziehungsaktes. Vielmehr kann eine Hinzuziehung auch konkludent, etwa durch das Übersenden von Schriftstücken oder die Ladung zu Terminen erfolgen. Eine ausdrückliche Entscheidung des Gerichts ist jedoch erforderlich, soweit das Gericht einen Hinzuziehungsantrag zurückweist. Dieser ist nach den allgemeinen Vorschriften über die Statthaftigkeit der Beschwerde gemäß § 62 Nr. 3 E mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Zu § 9 (Beteiligungsfähigkeit)

Die Beteiligtenfähigkeit ist im bisher geltenden Recht nicht geregelt. Gleichwohl entspricht es allgemeiner Ansicht, dass die Beteiligtenfähigkeit im FG-Verfahren eine von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung darstellt (KG vom 21. August 2001 – 1 W 8620/99 – juris; KKW-Schmidt, Rn. 143 zu § 12; B/H/R-Bassenge, Rn. 31 der Einleitung). Die Beteiligungsfähigkeit entspricht im Wesentlichen der Rechtsfähigkeit nach materiellem Recht. Beteiligungsfähig sind demnach natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, aber auch nichtrechtsfähige Vereine, denen das Gesetz Beteiligtenfähigkeit erteilt – etwa Gewerkschaften gemäß §§ 98 ff. AktG – und Behörden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie ein eigenes Antragsrecht haben (B/H/R-Bassenge, FGG, Rn. 32 der Einleitung). Diese Verfahrensvoraussetzung wird mit der Vorschrift nunmehr gesetzlich geregelt. Die Vorschrift lehnt sich an § 61 VwGO an.

Nummer 1 sieht die Beteiligungsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen vor.

Nummer 2 eröffnet auch Vereinigungen, Personengruppen und Einrichtungen die Beteiligtenfähigkeit, soweit ihnen die Rechtsordnung Rechte zuspricht.

Nummer 3 sieht die Beteiligungsfähigkeit für Behörden vor, soweit ihnen ein Recht zustehen kann.

Zu § 10 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift regelt die Fähigkeit des Beteiligten, selbst oder durch einen selbst gewählten Vertreter wirksam Erklärungen im Verfahren abzugeben. Fehlt es an der Verfahrensfähigkeit, so sind gleichwohl vorgenommene Verfahrenshandlungen unwirksam.

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass verfahrensfähig die nach bürgerlichem Recht voll Geschäftsfähigen sind. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nachgebildet. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich nach §§ 2 und 104 ff. BGB. Es darf weder eine Pflegschaft gemäß §§ 1911, 1913 BGB vorliegen, noch im Verfahren ein Prozesspfleger gemäß § 57 ZPO bestellt sein.

Nummer 2 regelt, dass verfahrensfähig ferner die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen sind, soweit sie nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig oder nach öffentlichem Recht als handlungsfähig angesehen werden. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Nr. 2

VwGO nachgebildet. Beschränkt Geschäftsfähige können etwa die zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gemäß § 112 BGB ermächtigten Minderjährigen für alle Geschäfte, die der Betrieb mit sich bringt, oder die zur Dienst- oder Arbeitsübernahme gemäß § 113 BGB ermächtigten Minderjährigen für Geschäfte, die Eingehung, Aufhebung oder Erfüllung des Dienstgeschäftes betreffen, sein. Die Verfahrensfähigkeit der nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen kann sich für bestimmte Verfahrensgegenstände des weiteren auch aus öffentlichem Recht ergeben. Inwieweit dies der Fall ist, ist im Zweifel durch Auslegung der in Frage stehenden Vorschriften unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung zu entscheiden.

Nummer 3 trägt den Besonderheiten der betreuungs- und unterbringungsrechtlichen Verfahren Rechnung; gemäß §§ 287 E, 329 E ist der Betroffene in diesen Verfahren stets verfahrensfähig.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Vertretung nicht verfahrensfähiger Personen auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Vorschrift ist an § 58 Abs. 2 FGO angelehnt.

Absatz 3 regelt die Verfahrensfähigkeit von Vereinigungen und Behörden. Die Vorschrift ist an § 62 Abs. 3 VwGO angelehnt. Der Begriff der Vereinigung ist weit zu verstehen. Er umfasst auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie nicht-rechtsfähige Vereinigungen im Sinne des § 9 Nr. 2 E. Zur Vertretung befugt sind hierbei neben den gesetzlichen Vertretern auch vertretungsbefugte Personen kraft Amtes.

Absatz 4 knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 2 FGG an, der hinsichtlich der Fristversäumung bei der sofortigen Beschwerde das Verschulden des Vertreters mit dem des Vertretenen gleichsetzt. Dieser Rechtsgedanke wird jedoch über den bisherigen engen Anwendungsbereich auf die Wiedereinsetzung bei Einlegung des befristeten Rechtsmittels hinaus erweitert; Absatz 3 erstreckt die Zurechnung gegenüber dem Vertretenen nunmehr auf alle Handlungen des gesetzlichen Vertreters. Die Vorschrift ist an § 51 Abs. 2 ZPO angelehnt. Die Zurechnung des Verschuldens des gewillkürten Vertreters ist demgegenüber künftig in § 12 Abs. 3 E mit der Verweisung auf § 85 Abs. 2 ZPO geregelt.

Absatz 5 sieht die entsprechende Anwendung der §§ 53 bis 58 ZPO vor. Die Vorschrift ist an § 62 Abs. 4 VwGO angelehnt. Hierdurch wird den prozessualen Besonderheiten etwa hinsichtlich einer Betreuung oder Pflegschaft (§ 53 ZPO), der Vornahme einzelner Prozesshandlungen ohne besondere Ermächtigung (§ 54 ZPO) und der Prüfung der Verfahrensfähigkeit von Ausländern (§ 55 ZPO) Rechnung getragen. Auch die Möglichkeit der Zulassung eines Beteiligten zur Verfahrensführung unter Vorbehalt (§ 56 Abs. 2 ZPO) wird eröffnet. Des

weiteren ist die Bestellung eines Prozesspflegers unter den Voraussetzungen des § 57 ZPO möglich. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts findet § 57 ZPO in der Rechtsprechung entsprechende Anwendung in FG-Verfahren (BGH vom 30. November 1988, NJW 1989, 985). Das Gericht hat demnach dafür Sorge zu tragen, dass der Gegner eines Beteiligten – etwa der Antragsgegner – in einem Verfahren ordnungsgemäß vertreten ist, um ihm in hinreichendem Umfang rechtliches Gehör zu gewähren. Zum Pflichtenkreis gehört es daher bereits jetzt, die Bestellung eines Pflegers zu veranlassen. Gelingt dies nicht oder duldet die Sache keinen längeren Aufschub, dann ist zu erwägen, in entsprechender Anwendung des § 57 ZPO einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Dies wird nunmehr ausdrücklich geregelt. Vorrangig wird das Gericht daher auch künftig auf die Bestellung etwa eines Ergänzungspflegers zu erwägen haben. Kommt diese jedoch aufgrund von Gefahr im Verzuge nicht in Betracht, kann bei einer gegensätzlichen Beteiligung für den Antragsgegner auch die Bestellung eines Verfahrenspflegers in entsprechender Anwendung des § 57 ZPO erfolgen. Schließlich wird die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers bei einem herrenlosen Grundstück oder Schiff (§ 58 ZPO) eröffnet.

Zu § 11 (Bevollmächtigte)

Die Vorschrift regelt, in welchem Umfang ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann sowie vor welchen Gerichten eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten erforderlich ist.

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 13 Satz 2 FGG an und stellt zunächst klar, dass ein Beteiligter sich im Verfahren vertreten lassen kann. Um die Vertretung durch einen geeigneten Bevollmächtigten zu gewährleisten, verweist Absatz 1 ergänzend auf § 79 ZPO.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Beteiligten sich vor den Oberlandesgerichten durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Die Vorschrift entspricht § 78 Abs. 2 ZPO. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 78 Abs. 3 ZPO, soweit es sich nicht um Ehesachen und Folgesachen handelt, die nunmehr in § 130 E geregelt sind. **Satz 3** knüpft inhaltlich an den bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG an; die Befreiung der Behörden von der Notwendigkeit der Vertretung durch einen Anwalt ist nunmehr in Absatz 4 geregelt und mit dem Anwendungsbereich des bisherigen § 78 Abs. 4 ZPO harmonisiert.

Absatz 3 übernimmt die Beschränkung der Vertretung des § 78 Abs. 1 Satz 4 ZPO auf Rechtsanwälte, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, auch für FamFG-Verfahren.

Dieses Erfordernis folgt aus der Umgestaltung des Rechtsmittelrechts. Während nach bisheriger Rechtslage eine Befassung des Bundesgerichtshofes mit Streitigkeiten aus dem Bereich des FGG ausschließlich im Wege der Divergenzvorlage gemäß § 28 Abs. 2 FGG erfolgte, ist der Bundesgerichtshof künftig als Rechtsbeschwerdeinstanz für die Rechtsbeschwerden in FamFG-Sachen zuständig. Nachdem in der Rechtsbeschwerde die Rechtsbeschwerdegründe gemäß § 75 Abs. 3 E detailliert darzulegen sind, soll durch die Beschränkung der Postulationsfähigkeit auf einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt gewährleistet werden, dass eine hinreichende Spezialisierung des Anwalts mit Fragen des Rechtsbeschwerderechts besteht.

Absatz 4 regelt die Ausnahmen vom Erfordernis, sich in FamFG-Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen. Die Vorschrift ersetzt die bisherigen Bestimmungen der §§ 78 Abs. 4 ZPO und 29 Abs. 1 Satz 3 FGG. Zur Harmonisierung der Verfahrensordnungen wird hinsichtlich der Behörden im FamFG-Sachen entsprechend der Vorschrift des § 166 SGG umfassend von dem Erfordernis, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, abgesehen.

Absatz 5 regelt weitere Ausnahmen vom Erfordernis, sich in FamFG-Sachen anwaltlich vertreten zu lassen. Die Vorschrift beruht darauf, dass im FamFG von einer § 78 Abs. 5 ZPO entsprechenden Vorschrift abgesehen wurde. In Ehe- und Familienstreitsachen wird der gleiche Regelungserfolg durch die Anwendbarkeit des § 78 Abs. 5 ZPO hergestellt.

Absatz 6 regelt die Verpflichtung des Gerichts, auf die Notwendigkeit zur Vertretung durch einen Anwalt hinzuweisen. Die Vorschrift ist an § 215 ZPO angelehnt. Sie konkretisiert die allgemeinen Hinweispflichten des Gerichts. Durch den Hinweis soll vermieden werden, dass ein Beteiligter aus Unkenntnis über die Notwendigkeit, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, einen Rechtsnachteil erleidet.

Absatz 7 stellt klar, dass ein Rechtsanwalt sich in eigener Angelegenheit selbst vertreten kann. Die Vorschrift ist an § 78 Abs. 6 ZPO angelehnt.

Absatz 8 regelt, dass die Beiordnung eines Notarwaltes in entsprechender Anwendung der §§ 78b und 78c ZPO statthaft ist.

Zu § 12 (Verfahrensvollmacht)

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 13 Satz 3 FGG an, lässt als Nachweis jedoch künftig jeden schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung genügen. Hierdurch wird die Überprüfung der Richtigkeit der Bevollmächtigung in hinreichendem Maß ermöglicht. §

Absatz 2 bestimmt, dass für den Umfang, die Wirkung, den Fortbestand und das Erlöschen der Vollmacht sowie den Mangel der Vollmacht und die Erklärung eines vollmachtlosen Vertreters die §§ 81 bis 89 ZPO entsprechende Anwendung finden. Hierdurch sollen Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und die Prozessordnungen im Hinblick auf den Umfang und die Wirkung der Vollmacht harmonisiert werden.

Zu § 13 (Beistand)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 13 Satz 1 FGG an. Sie stellt über die geltende Rechtslage hinaus klar, dass die Voraussetzungen des § 90 ZPO auch in FamFG-Verfahren für den Beistand gelten. Die Angleichung dient der Harmonisierung der Prozessordnungen

Abschnitt 2 Verfahren im ersten Rechtszug

Zu § 14 (Ermittlung von Amts wegen)

Die Vorschrift übernimmt aus § 12 FGG den Grundsatz der Amtsermittlung. Dem Gericht obliegt die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen. Es entscheidet nach pflichtgemäßem, teilweise gebundenem Ermessen, ob es sich zur Beschaffung der für seine Entscheidung erheblichen Tatsachen mit formlosen Ermittlungen (§ 29 E) begnügen kann oder ob es eine förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§ 30 E) durchführen muss.

Zu § 15 (Einleitung des Verfahrens)

Im FGG ist nach geltendem Recht nicht bestimmt, wann und mit welchen Maßgaben ein Verfahren einzuleiten ist. Das wird nunmehr gesetzlich geregelt.

Absatz 1 stellt klar, dass das Gericht von Amts wegen tätig wird, sofern die Verfahrensart nicht ein Antragserfordernis vorsieht.

Absatz 2 bezeichnet die formellen Anforderungen an den Inhalt des Antrags in einem Antragsverfahren. Mit diesen Regelungen werden Mindestanforderungen an einen Antrag festgelegt, ohne dass das FamFG-Verfahren mit formellen Voraussetzungen überfrachtet würde. Er konkretisiert für die Antragseinleitung die Mitwirkungspflichten des Antragstellers. Gemäß **Satz 1** ist dies zum einen die Unterzeichnung des Antrags. Das geltende Recht schreibt diese Form nicht bindend vor. Sie erscheint aber aus Gründen der Rechtsklarheit geboten. Zum anderen führt Satz 1 allgemein das Erfordernis ein, den Antrag zu begründen. Nach geltendem Recht ist eine Begründung des Antrags nicht erforderlich. Zur möglichst frühzeitigen Strukturierung und sachgerechten Förderung des Verfahrens ist eine Begründung des Antrags jedoch sachgerecht. Gleichzeitig sollen die Anforderungen an den Inhalt des Antrags nicht überspannt werden; förmliche Anforderungen an dessen Begründung im einzelnen bestehen daher nicht. Mit dem Begründungserfordernis werden keine weitergehenden, als die nach der Art des Antrags erforderlichen Begründungspflichten statuiert. Ist zur Einleitung des Verfahrens etwa lediglich ein Verfahrensantrag erforderlich, nicht jedoch ein bestimmter Sachantrag, so genügt es, wenn mit den Ausführungen des Antragstellers dessen Rechtsschutzziel in Kürze dargetan wird. **Satz 2** benennt des weiteren die regelmäßig von dem Antragsteller zu anzugebenden Beweismittel und weiteren Tatsachen. **Satz 3** regelt schließlich das Erfordernis der Beifügung von Urkunden.

Absatz 3 stellt klar, dass der Antrag den anderen Beteiligten zu übersenden ist.

Zu § 16 (Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle)

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 11 FGG an. Er bestimmt darüber hinaus, dass Erklärungen durch die Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle nur insoweit zulässig sind, als eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben ist. Hierdurch sollen die bisher im FGG vereinzelt auftretenden Vorschriften über die Möglichkeiten, einzelne Verfahrenshandlungen zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären zu können, systematisiert und harmonisiert werden. Die bisherigen weiteren Einzelregelungen (§§ 21 Abs. 2 Satz 1, 29) im FGG werden entbehrlich. Durch die Neuregelungen wird das Erfordernis der anwaltlichen Vertretung für eine Instanz einheitlich geregelt; Ausnahmen vom Anwaltszwang für die Abgabe einzelner Erklärungen in dieser Instanz entfallen. Diese Neufassung gestaltet die Vorschriften über die Abgabe von Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle übersichtlicher. In § 11 Abs. 5 E wird nunmehr transparent geregelt, in welchen Verfahren – gleich in welcher Instanz - ein Anwaltszwang generell nicht besteht.

Absatz 2 stellt klar, dass Anträge und Erklärungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden können, vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts abgegeben werden können. Dies wurde bereits auf der Grundlage des geltenden § 11 FGG für zulässig gehalten (KKW-Zimmermann, Rn. 7 zu § 11). Diese Möglichkeit wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Verpflichtung der Geschäftsstelle, das Protokoll unverzüglich dem Gericht, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist, zu übersenden. **Satz 2** bestimmt, dass die Erklärung erst mit Eingang bei diesem Gericht bewirkt ist. Hiervon wird bereits aufgrund der geltenden Rechtslage ausgegangen (KKW-Zimmermann, Rn. 12 zu § 11). Wird aufgrund nicht unverzüglicher Versendung durch die Geschäftsstelle eine Frist versäumt, kann unter Umständen Wiedereinsetzung nach §§ 24 ff. Ein Betracht kommen.

Zu § 17 (Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 21 Abs. 2 Satz 2; die Vorschrift ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 3 FGG.

Zu § 18 (Antrag bei Verfahren von Amts wegen)

Absatz 1 stellt klar, dass der auch die Einleitung eines Verfahrens, das von Amts wegen zu betreiben ist, nicht nur in Folge einer Mitteilung durch eine andere Stelle (§§ 35a, 48, 74a, 125a FGG), sondern auch aufgrund des Antrags eines Bürgers eingeleitet werden kann.

Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn das Gericht entgegen des Antrags nicht die Einleitung des Verfahrens veranlasst. Das ist künftig demjenigen, der die Einleitung eines Verfahrens beantragt, mitzuteilen. Dies betrifft sowohl denjenigen, der an einem späteren Verfahren als Beteiligter hinzuzuziehen wäre als auch jede andere Person, die die Einleitung eines Verfahrens beantragt. Gegenwärtig ist nicht geregelt, ob diesen Personen eine Mitteilung zu machen ist. Es wird jedoch auf der Grundlage des geltenden Rechts davon ausgegangen, dass Personen, die die Durchführung des Verfahrens beantragt haben, jedoch nicht Beteiligte eines solchen Verfahrens wären, die Einleitung des Verfahrens mitzuteilen ist (KKW-Schmidt, Rn. 8 zu § 12). Dies wird der praktischen Bedeutung von verfahrenseinleitenden Anträgen von Bürgern in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, nicht hinreichend gerecht. Das Gericht erhält in einer Vielzahl von Verfahren erst durch Anträge

von Bürgern Kenntnis von den Umständen, die die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen. Derjenige, der den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt hat, ist daher künftig stets in Übereinstimmung mit § 171 Satz 1 StPO zu bescheiden, sofern das Gericht sich entscheidet, diesem Antrag nicht zu folgen. Ihm sind außerdem in der gebotenen Kürze die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen. Hierbei ist jedoch gleichzeitig das Recht der weiteren von dem Antrag betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen.

Zu § 19 (Bekanntgabe)

An einer allgemeinen Vorschrift zur Bekanntgabe von Schriftstücken fehlt es im geltenden FGG. Lediglich die Bekanntmachung von Verfügungen ist in § 16 FGG geregelt. Die Vorschrift trifft nunmehr eine allgemeine Regelung zur Bekanntgabe von Schriftstücken.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen es der Bekanntmachung eines Schriftstücks bedarf.

Absatz 2 regelt, in welcher Form die Bekanntgabe bewirkt werden kann. Die Vorschrift sieht hierbei zwei Alternativen vor. Sie tragen dem Bedürfnis nach einem möglichst zuverlässigen Weg der Übermittlung einerseits sowie einer möglichst effizienten und unbürokratischen Bekanntgabemöglichkeit andererseits Rechnung. Gemäß **Nummer 1** kann die Bekanntgabe durch die formelle Zustellung nach den Vorschriften der ZPO erfolgen. **Nummer 2** sieht als Alternative zu dieser formellen Zustellung eine Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post vor. Die Vorschrift ist § 41 Abs. 2 VwVfG nachgebildet, der bestimmt, dass Verwaltungsakte schriftlich durch Aufgabe zur Post bekannt gegeben werden können. Die hierfür entwickelten Grundsätze können künftig auch für die Bekanntgabe von Schriftstücken durch Aufgabe zur Post im FamFG-Verfahren herangezogen werden. Für die schriftliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist hiernach grundsätzlich darauf abzustellen, wann der Verwaltungsakt bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge und normaler Gestaltung der Verhältnisse mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 15 zu § 41). **Satz 1** regelt den Grundsatz dieser Art der Bekanntgabe. Erfolgt die Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post greift gemäß **Nummer 2 Satz 2** die Fiktion der Bekanntgabe drei Tage nach Aufgabe zur Post ein. **Satz 3** benennt die Ausnahme von dieser Fiktion. Sie gilt nicht, wenn das Schriftstück tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht zugegangen ist. Nach den bereits im Verwaltungsverfahren für die schriftliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten anerkannten Grundsätzen ist es für die Erschütterung der Zugangsfiktion des Satzes 2 jedoch erforderlich, dass der Empfänger glaubhaft konkrete Tatsachen vorträgt, wonach er das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten hat

(vgl. Kopp/Ramsauer, Rn. 23 zu § 41). Das reine Behaupten eines verspäteten Zugangs reicht hierbei nicht aus. Erforderlich ist vielmehr der detaillierte Vortrag eines atypischen Geschehensablaufs. Fehlt es hieran, bleibt es bei der Fiktion (Kopp/Ramsauer, Rn. 45 zu § 41). Legt der Beteiligte indes hinreichend detailliert dar, dass ihm das Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, liegt ein Zweifelsfall vor. Die Beweislast für den Zugang trägt in diesem Fall das Gericht (vgl. Kopp/Ramsauer, Rn. 45 zu § 41). Das Gericht kann sodann den Beweis mit allen zulässigen Beweismitteln führen und bei der Beweiswürdigung auch die Einlassungen des Empfängers und ihre Plausibilität sowie die Glaubwürdigkeit des Empfängers berücksichtigen (vgl. Kopp/Ramsauer, Rn. 22 zu § 41). **Satz 4** regelt die entsprechende Anwendung des § 167 ZPO. Hierdurch wird vermieden, dass der Beteiligte durch Verzögerungen im Bekanntgabeverfahren, auf das der Beteiligte regelmäßig keinen Einfluss hat, Rechtsnachteile erleidet.

Welche der beiden Bekanntgabemöglichkeiten gewählt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Dieses hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob die Bekanntgabe bereits durch die Aufgabe zur Post hinreichend zuverlässig bewirkt werden kann oder es hierfür der formellen Zustellung bedarf.

Zu § 20 (Formlose Mitteilung)

Die Vorschrift bestimmt, dass Schriftstücke ohne Einhaltung einer Form – etwa per einfacher e-mail – mitgeteilt werden, wenn kein Fall des § 19 Abs. 1 E vorliegt. Die bisher gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 FGG auf Verfügungen beschränkte Möglichkeit der formlosen Mitteilung wird damit auf die Übermittlung aller während des Verfahrens zu übersendenden Schriftstücke erweitert.

Zu § 21 (Verfahrensverbindung und -trennung)

Eine Verbindung von Verfahren ist nach allgemeiner Ansicht auch im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit möglich (KKW-Sternal, Rn. 14 vor §§ 3-5 und 7). Dies betrifft sowohl Verfahren mit gleichen Beteiligten unter der Voraussetzung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit (KKW-Sternal, Rn. 14 vor §§ 3-5 und 7) als auch in entsprechender Anwendung des § 147 ZPO die Verfahrensverbindung mit gleichen oder verschiedenen Beteiligten zum Zweck der gleichzeitigen Erörterung und Entscheidung, sofern die Gegenstände der Verfahren in einem Zusammenhang stehen oder in einem Verfahren hätten geltend gemacht werden können (BGH, NJW 1957, 183). Die Vorschrift übernimmt diese Grundsätze und stellt klar, dass eine Verfahrensverbindung grundsätzlich statthaft ist, soweit sie sachdienlich ist.

Des weiteren wird ausdrücklich geregelt, dass unter Zweckmäßigkeitserwägungen ebenfalls die Trennung von Verfahren zulässig ist.

Zu § 22 (Fristberechnung)

Absatz 1 regelt in Anlehnung an §§ 221 ZPO, 57 Abs. 1 VwGO, wann regelmäßig der Lauf einer Frist beginnt. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 FGG (vgl. KKW-Schmidt, Rn. 8 zu § 16), dass der Fristlauf von Schriftstücken mit der schriftlichen Bekanntgabe beginnt, wird mit der Vorschrift redaktionell neu gefasst und mit den anderen Verfahrensordnungen vereinheitlicht. Des weiteren wird dem Gericht in Übereinstimmung mit den §§ 221 ZPO, 57 Abs. 1 VwGO die Möglichkeit eröffnet, einen andern Beginn der Frist zu bestimmen.

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 17 FGG an, schließt aber darüber hinaus mit der umfassenden Verweisung auf die §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, und 225 ZPO Regelungslücken im geltenden Recht. Mit der Verweisung sind auch die Fristberechnung nach Stunden und die Zulässigkeit sowie das Verfahren der Änderung von Fristen nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Vorschrift lehnt sich an § 57 Abs. 2 VwGO an.

Zu § 23 (Aussetzung des Verfahrens)

Das geltende Recht sieht eine allgemeine Vorschrift über die Aussetzung des Verfahrens nicht vor. Lediglich für die Tätigkeit der Nachlassgerichte und der Registergerichte sieht das Gesetz in §§ 95 und 127 FGG spezielle Aussetzungsvorschriften vor. Gleichwohl entspricht es allgemeiner Ansicht, dass die Aussetzung auch in FG-Verfahren statthaft ist (BayObLG, WuM 1995, 67). **Absatz 1** stellt die Statthaftigkeit der Aussetzung des Verfahrens klar und benennt die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Aussetzungsentscheidung der sofortigen Beschwerde unterliegt. Die Vorschrift greift die zur geltenden Rechtslage allgemein vertretene Ansicht auf, dass diese Zwischenentscheidung selbständig angefochten werden kann (KKW-Kahl, Rn. 13 zu § 19). **Satz 2** regelt, dass für die Anfechtung der Zwischenentscheidung in Abweichung von der allgemeinen Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 E eine Notfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.

Zu § 24 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz FGG und ist lediglich redaktionell geändert.

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen bei unterbliebener oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung. Der Entwurf sieht in § 39 E die grundsätzliche Einführung einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel oder den ordentlichen Rechtsbehelf vor. Die unterbliebene oder unrichtige Belehrung hindert den Eintritt der Rechtskraft nicht. Es wird jedoch vermutet, dass derjenige Beteiligte, der keine Rechtsbehelfsbelehrung erhalten hat, ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs einzuhalten. Mit dieser Lösung soll dem Interesse der Beteiligten an einem möglichst raschen, rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Rechnung getragen werden, ohne dass dem Beteiligten, der eine Belehrung nicht erhalten hat, die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs unzumutbar erschwert wird.

Zu § 25 (Antrag auf Wiedereinsetzung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz FGG.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich den bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 4 FGG.

Absatz 3 benennt die mit dem Antrag vorzunehmenden Verfahrenshandlungen. Satz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz FGG. **Satz 2** trifft eine ausdrückliche Regelung über die Notwendigkeit, binnen der zweiwöchigen Frist auch die versäumte Beschwerdebehandlung nachzuholen. Bisher enthielt das FGG hierzu keine ausdrückliche Regelung. Bereits nach geltender Rechtslage wurde jedoch davon ausgegangen, dass die Nachholung der versäumten Prozesshandlung innerhalb derselben zweiwöchigen Frist zu erfolgen hat, die auch für den Wiedereinsetzungsantrag gilt (KKW-Sternal, Rn. 49 zu § 22; B/H/R-Bassenge, Rn. 11 zu § 22). Dies wird nunmehr gesetzgeberisch klar gestellt.

Absatz 4 übernimmt die bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts einhellig vertretene Ansicht, dass es für die Wiedereinsetzung keines ausdrücklichen Antrages bedarf. Vielmehr wird bisher schon bei verspäteter Einreichung etwa der Rechtsmittelschrift, wenn sämtliche eine Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen aktenkundig sind und die Datenangaben in der Beschwerdeschrift erkennen lassen, dass sie verspätet eingereicht ist, Wiedereinsetzung von Amts wegen gewährt (BGH, NJW 1975, 925; KKW-Sternal, Rn. 41 zu § 22).

Zu § 26 (Entscheidung über Wiedereinsetzung)

Absatz 1 regelt die bereits nach geltender Rechtslage bestehende (B/H/R-Bassenge, Rn. 22 zu § 22) Zuständigkeit des Gerichts, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat, auch für das Wiedereinsetzungsgesuch, ausdrücklich.

Absatz 2 sieht in Abweichung zur bisherigen umfassenden Anfechtbarkeit der Wiedereinsetzungsentscheidung gemäß § 22 Abs. 3 FGG vor, dass die Wiedereinsetzung nicht anfechtbar ist. Hierdurch sollen Zwischenstreitigkeiten im Verfahren vermieden werden und die Harmonisierung mit den Wiedereinsetzungsvorschriften anderer Prozessordnungen (§§ 238 Abs. 3 ZPO, 60 Abs. 5 VwGO) befördert werden.

Die Versagung der Wiedereinsetzung bleibt demgegenüber gemäß **Absatz 3** grundsätzlich anfechtbar. Sie ist gegenüber der bisherigen Fassung des § 22 Abs. 3 FGG redaktionell überarbeitet und stellt überdies die bereits nach bisheriger Rechtslage angenommene (Bay-ObLG, NvWZ 1990, 597; KKW-Sternal, Rn. 83 zu § 22) Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten auf den Rechtsmittelzug in der Hauptsache klar.

Zu § 27 (Mitwirkungspflicht der Beteiligten)

Absatz 1 begründet eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten bei der Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen. Eine solche Mitwirkungslast der Beteiligten ist auch im Geltungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes schon bisher allgemein anerkannt (vgl. Bay-ObLG FamRZ 1993, 366, 367; KKW-Schmidt, Rn. 121 f. zu § 12) und wird nun gesetzlich fixiert. Die Beteiligten sollen, soweit sie dazu in der Lage sind, durch Angabe von Tatsachen und Beweismitteln eine gerichtliche Aufklärung ermöglichen.

Die Mitwirkung der Beteiligten ist vom Gericht aber nur eingeschränkt erzwingbar. Gemäss § 33 Abs. 4 E können gegen einen unentschuldig ausbleibenden Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, Ordnungs- und Zwangsmittel verhängt werden. Darüber hinaus können Mitwirkungshandlungen nicht erzwungen werden.

Eine verweigerte zumutbare Mitwirkung eines Beteiligten beeinflusst allerdings den Umfang gerichtlicher Ermittlungen. Die Darlegungslast der Beteiligten erhöht sich dabei im gleichen Maß, wie das Gericht auf deren Mitwirkung bei der Sachaufklärung angewiesen ist. Die Beteiligten können bei Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflicht nicht erwarten, dass das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts allen denkbaren Möglichkeiten von Amts wegen

nachgeht. Wenn die Beteiligten ihre Mitwirkung verweigern und ansonsten kein Anlass zu weiteren, erfolgversprechenden Ermittlungen besteht, hat das Gericht seiner Untersuchungspflicht Genüge getan (vgl. OLG Köln NJW-RR 1991, 1285, 1286).

Absatz 2 legt den Beteiligten die Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Erklärung über verfahrensrelevante Umstände auf. Die Pflicht entspricht der Wahrheitspflicht der Parteien im Zivilprozess (§ 138 Abs. 1 ZPO), die schon nach bisherigem Recht auch für die Beteiligten im FG-Verfahren bestand (KKW-Schmidt, Rn. 53 zu § 12 a.E.).

Zu § 28 (Verfahrensleitung)

Die Vorschrift enthält einige Grundsätze zur gerichtlichen Verfahrensleitung im FamFG-Verfahren. Um die Flexibilität des Verfahrens zu bewahren, wurde von einer ins Einzelne gehenden Regelungsdichte abgesehen.

Absatz 1 Satz 1 begründet eine Hinwirkungspflicht des Gerichts als eine spezielle Ausformung der Pflicht zur Amtsermittlung. Insofern bleibt es im Grundsatz beim geltenden Recht; die Pflicht wurde bisher aus dem Grundsatz der Amtsaufklärung hergeleitet (KKW-Schmidt, Rn. 120 zu §12). Infolge der gesetzlichen Fixierung werden Umfang und Grenzen der gerichtlichen Hinwirkungspflicht im FamFG-Verfahren nunmehr klarer konturiert. Die Hinwirkungspflicht bezieht sich auf alle entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände und greift sowohl bei gänzlich fehlendem als auch bei unvollständigem oder widersprüchlichem Vortrag zu entscheidungserheblichen Punkten. Zudem ist auf die Rechtzeitigkeit des Vortrags hinzuwirken; die Beteiligten sind unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.

Absatz 1 Satz 2 normiert eine spezielle Hinweispflicht des Gerichts zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten und zum Schutz vor Überraschungsentscheidungen. Auch dies stellt eine Kodifizierung des geltenden Rechts dar (vgl. KKW-Schmidt, Rn. 162 zu § 12). Das Gericht ist verpflichtet, die Beteiligten auf einen entscheidungserheblichen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, den es anders beurteilt als die Beteiligten. Dies kann die beabsichtigte Änderung einer gefestigten Rechtsprechung oder die Anwendung einer bisher nicht in Betracht gezogenen Rechtsnorm sein. Das Gericht darf durch seine Entscheidung dem Verfahren keinesfalls eine für alle Beteiligten überraschende Wendung geben. Eine Abweichung von der Rechtsauffassung der Beteiligten setzt selbstverständlich voraus, dass diese im Verfahren zur Geltung gebracht worden ist. Eine Hinweispflicht entfällt also, wenn kein Beteiligter in dem Verfahren einen Rechtsstandpunkt eingenommen hat. Ein Hinweis ist auch dann entbehrlich, wenn zwischen den Beteiligten unterschiedliche rechtliche Auffas-

sungen in einer entscheidungserheblichen Frage bestehen. In diesem Fall kann die Streitentscheidung durch das Gericht keine Überraschung sein, sofern das Gericht sich für eine der beiden Auffassungen entscheidet.

Absatz 2 begründet eine spezielle Hinwirkungspflicht in Antragsverfahren, die ebenfalls aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt (vgl. KKW-Schmidt, Rn. 57 zu § 12). Das bisherige Recht hat eine solche Hinwirkungspflicht nur im Bereich der Zwischenverfügung gemäß §§ 18 GBO, 26 HRV ausdrücklich statuiert. Im Interesse der Verfahrenstransparenz und der Verfahrensbeschleunigung wird diese Hinwirkungspflicht nunmehr generell als Verfahrensgrundsatz im Gesetz verankert.

Absatz 3 begründet die Pflicht des Gerichts, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung Hinweise so früh wie möglich zu erteilen und diese aktenkundig zu machen. Die Vorschrift entspricht § 139 Abs. 4 Satz 1 ZPO. Sie bezieht sich sowohl auf die Hinwirkungspflichten nach **Absatz 1 Satz 1** und **Absatz 2** als auch auf die Hinweispflicht nach **Absatz 1 Satz 2**. Wird der Hinweis in einem Termin gemäß § 29 E oder in einer persönlichen Anhörung gemäß § 34 E gegeben, ist die Erteilung in dem nach **Absatz 4** künftig anzufertigenden Vermerk zu dokumentieren und den Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus können Hinweise telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Für diese Fälle schreibt **Absatz 4** vor, einen Aktenvermerk über die Hinweiserteilung anzufertigen. Die übrigen Beteiligten, die nicht Adressat des Hinweises sind, sind entsprechend zu unterrichten.

Absatz 4 begründet die Pflicht für das Gericht, über die wesentlichen Vorgänge eines Termins gemäß **Absatz 1** oder einer persönlichen Anhörung gemäß §§ 32, 34 E einen Vermerk anzufertigen. Eine entsprechende Pflicht besteht im Hinblick auf die Ergebnisse einer Beweisaufnahme im Wege des Freibeweises gemäß § 29 Abs. 3 E Dagegen sind die Ergebnisse einer im Rahmen eines Termins in Anwesenheit der Beteiligten durchgeführten Beweisaufnahme ebenfalls im Rahmen des **Absatzes 4** zu dokumentieren. Der Vermerk über die wesentlichen Vorgänge während einer Anhörung oder eines Termins kann vom Richter, Rechtspfleger oder vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommen werden.

Der Entwurf sieht bewusst davon ab, Mindestvoraussetzungen über Form und Inhalt dieses Vermerks aufzustellen. Um die Flexibilität des FamFG-Verfahrens zu erhalten, wurde eine Übernahme der Bestimmungen über das Protokoll (§§ 159 ff. ZPO) nicht vorgesehen. Der Vermerk dient zum einen dazu, die Beteiligten über die Ergebnisse einer Anhörung oder eines Termins zu informieren, so dass sie ihr weiteres Verfahrensverhalten darauf einstellen können. Insbesondere soll der Vermerk den Beteiligten die Ausübung ihres Äußerungsrechts

gemäss § 37 Abs. 2 E erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen, indem sie in Kenntnis gesetzt werden, von welchen wesentlichen Ergebnissen der Anhörung das Gericht ausgeht. Zum anderen erleichtert der Vermerk dem Beschwerdegericht die Entscheidung gemäss § 72 Abs. 3 Satz 2 E, ob eine Wiederholung des Verfahrensschrittes angezeigt ist. Aus dieser ratio legis ergibt sich zugleich, dass es nur ausnahmsweise zulässig ist, über die wesentlichen Vorgänge erst zusammen mit der Entscheidung zu informieren, da den Beteiligten die Möglichkeit einer Reaktion in der Instanz genommen wird.

Als wesentliche Vorgänge einer Anhörung sind neben anwesenden Personen, Ort und Zeit der Anhörung oder des Termins in erster Linie solche Umstände anzusehen, die unmittelbare Entscheidungserheblichkeit besitzen. Werden in einer Anhörung Tatsachen bekundet, auf die das Gericht seine Entscheidung stützen will, ist eine Aufnahme in den Vermerk schon im Hinblick auf das Äußerungsrecht der Beteiligten gemäß § 37 Abs. 2 E geboten. Außerdem sind in dem Vermerk die in einem Termin gegebenen Hinweise des Gerichts zu dokumentieren, um die aus **Absatz 3** resultierende Pflicht, Hinweise aktenkundig zu machen, zu erfüllen. Schließlich sind die äußeren Umstände einer Anhörung, insbesondere die persönliche Verfassung eines Betroffenen oder der Zustand seiner Unterkunft, in dem Vermerk aktenkundig zu machen, falls sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Absatz 5 erklärt ausdrücklich die Vorschrift über die Urkundenvorlegung in § 142 Abs. 1 ZPO im FamFG-Verfahren für anwendbar. Das Gericht ist somit befugt und im Rahmen der Amtsermittlung auch verpflichtet, die Beteiligten und Dritte zur Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden aufzufordern. Die Vorschrift hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 142 ZPO, die als ein Element der Amtsermittlung im Zivilprozess verstanden wird, kann in einem vom Grundsatz der Amtsermittlung beherrschten Verfahren nicht zweifelhaft sein.

Zu § 29 (Beweiserhebung)

Absatz 1 übernimmt aus dem geltenden Recht den Grundsatz des Freibeweises. Das Gericht erhebt die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Form, ohne an förmliche Regeln gebunden zu sein. Als Form des Freibeweises kommt etwa die informelle persönliche, telefonische oder schriftliche Befragung einer Auskunftsperson oder durch Beiziehung von Akten in Betracht. Eine abschließende Aufzählung der im Freibeweis zulässigen Beweismittel enthält auch dieser Entwurf nicht. Die damit verbundene Formgebundenheit widerspräche dem Charakter des Freibeweises als flexibles Erkenntnisinstrument. Diese Flexibilität soll ungeschmälert erhalten bleiben, um dem FG-Gericht im Regelfall ein zügiges, effizientes und er-

gebnisorientiertes Arbeiten zu ermöglichen. Es erscheint aber notwendig, klarer als nach bisherigem Recht die Grenzen des Freibeweises zu definieren und das Gericht in bestimmten Fallkonstellationen zur Durchführung einer Beweisaufnahme nach den Regeln der Zivilprozessordnung (Strengbeweis) zu verpflichten.

Nach bisherigem Recht kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen Frei- und Strengbeweis wählen (KKW-Schmidt, Rn. 3ff zu § 15; Bumiller/Winkler, Rn. 1ff. zu §15; BayObLG NJW-RR 1996, 583, 584). Dieser Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch weiterhin gültig (§ 28 Abs. 1 E); der Strengbeweis wird allerdings für bestimmte Fälle zur Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten und zur Sicherstellung einer materiell richtigen Entscheidung obligatorisch (§ 28 Abs. 2 und 3 E; siehe die dortigen Erläuterungen).

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Gericht im FamFG-Verfahren durch Geständnis oder Nichtbestreiten eines Beteiligten nicht gebunden wird. Dieser Grundsatz gilt schon im bisherigen FG-Recht (vgl. BayObLGZ 1971, 217, 219). Er bedeutet, dass das Gericht unabhängig vom Vorbringen der Beteiligten die Wahrheit ermitteln und zu diesem Zweck Beweis erheben muss. Die Beweisbedürftigkeit einer entscheidungserheblichen Tatsache entfällt also nicht, weil sie von keinem Beteiligten bestritten wird. Dieser Umstand kann allerdings ein Indiz für die Wahrheit einer Tatsachenbehauptung sein.

Das Gericht soll, auch wenn es die Beweise formlos erhebt, an gewisse rechtsstaatliche Grundregeln der Beweisaufnahme kraft Gesetzes ausdrücklich gebunden bleiben. Gemäss **Absatz 2** hat das Gericht die Amtsverschwiegenheit gemäß § 376 ZPO und das Recht zur Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht gemäss §§ 383 bis 390 ZPO zu beachten.

Die Einholung einer Auskunft bei einer zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Person im Wege des Freibeweises setzt in entsprechender Anwendung des § 376 Abs. 1 ZPO eine Aussagegenehmigung voraus. Denn es macht keinen Unterschied, ob die Auskunftsperson die der Amtsverschwiegenheit unterliegende Tatsache als Auskunftsperson im Freibeweis oder als (sachverständiger) Zeuge im Strengbeweis kundgibt. Im letzteren Fall ist aber die Beachtung der Amtsverschwiegenheit schon nach bisherigem Recht nicht zweifelhaft (vgl. KKW-Schmidt, Rn. 33 zu § 15). Das Gericht hat also vor Einholung einer der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Auskunft die Genehmigung des Dienstvorgesetzten zur Erteilung der Auskunft einzuholen. Solange sie nicht vorliegt, darf das Gericht insoweit nichts veranlassen. Für den Notar ist die spezielle Regelung des § 18 BNotO zu beachten.

Auskunftspersonen steht in entsprechender Anwendung der §§ 383 bis 390 ZPO ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Das Recht, die Auskunft zu verweigern, steht zum einen den in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten nahen Angehörigen der Beteiligten und den in § 383 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ZPO bezeichneten Berufsgruppen zu, soweit letztere nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden (§ 385 Abs. 2 ZPO). Zum anderen ist das Recht zur Auskunftsverweigerung aus den in § 384 ZPO bezeichneten Gründen beachtlich. Über das Recht zur Auskunftsverweigerung ist die Auskunftsperson zu belehren. Ohne Belehrung eingeholte Auskünfte sind nicht verwertbar, wenn sich die Auskunftsperson später auf ihr Verweigerungsrecht beruft.

Für das Verfahren über die Berechtigung der Auskunftsverweigerung gelten die Vorschriften der §§ 386ff. ZPO entsprechend. Die Auskunftsperson hat die Verweigerungsgründe selbst darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Amtsermittlungspflicht des Gerichts erstreckt sich nicht auf diese. Die Entscheidung über die Auskunftsverweigerung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 387 Abs. 1 ZPO) durch Beschluss und nicht durch Zwischenurteil. Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt zwei Wochen. Die Frist ergibt sich aus §§ 390 Abs. 3, 569 Abs. 1 ZPO. § 62 E stellt klar, dass die regelmäßige Beschwerdefrist von einem Monat dann nicht gilt, wenn gesetzlich etwas anderes bestimmt. Die Regelung in §§ 390 Abs. 3, 569 Abs. 1 ZPO stellt eine solche anderweitige gesetzliche Bestimmung dar.

Wie im bisherigen Recht ist die Verhängung von Ordnungsmitteln zur Erzwingung des Erscheinens vor Gericht zur Herbeiführung einer Aussage im Wege des Freibeweises nicht zulässig (vgl. nur KKW-Schmidt, Rn. 196 zu § 12 m.w.N.). Auch schriftliche Auskünfte oder Gutachten können nicht erzwungen werden. Lehnt die Auskunftsperson die Erteilung der Auskunft ab, muss das Gericht sie im Verfahren des Strengbeweises als (sachverständigen) Zeugen laden oder mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen und auf diese Weise eine förmliche zwangsmittelbewehrte Beweisaufnahme einleiten.

Gemäss **Absatz 3** hat das Gericht auch im Freibeweis die Ergebnisse einer Beweiserhebung in den Akten zu dokumentieren. Dies betrifft die Einholung von Auskünften per Telefon oder im Wege der persönlichen Anhörung der Auskunftsperson, die Feststellung eines persönlichen Eindrucks oder das Ergebnis eines Augenscheins. Diese Feststellungen können in Abwesenheit der Beteiligten getroffen werden. Sie sind aber, um die notwendige Verfahrenstransparenz zu gewährleisten, in einem Vermerk festzuhalten, der zu den Akten zu nehmen ist. Falls das Gericht auf diese Feststellungen die Entscheidung stützen will, ist der Vermerk vor der Entscheidung den Beteiligten zur Kenntnis zu geben, um ihnen Gelegenheit zur Äu-

ßerung zu gewähren (§ 37 Abs. 2 E). Die Ergebnisse einer förmlichen Beweisaufnahme oder einer persönlichen Anhörung im Termin sind stets in einem Vermerk gemäss § 28 Abs. 4 E festzuhalten.

Absatz 4 Satz 1 begründet das Recht der Beteiligten, durch Beweisanträge auf die Amtsermittlung des Gerichts Einfluss zu nehmen. Mit dem Antragsrecht der Beteiligten korrespondiert die Bescheidungspflicht des Gerichts gemäß **Absatz 4 Satz 3**. Durch gesonderten Beschluss oder spätestens in der instanzabschließenden Entscheidung hat das Gericht zu begründen, warum es einem Beweisantrag nicht gefolgt ist. Die Ablehnung des Beweisantrages ist, auch wenn sie durch gesonderten Beschluss ausgesprochen wird, nicht isoliert anfechtbar (**Absatz 4 Satz 4**), sondern nur durch Beschwerde gegen die Endentscheidung überprüfbar. Die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags ist ein Rechtsfehler (Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht), so dass die Richtigkeit auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren überprüft werden kann.

Um das FamFG-Verfahren flexibel zu halten, verzichtet der Entwurf allerdings darauf, die Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrags wie in der Strafprozessordnung im Gesetz im Einzelnen aufzuführen. Insofern verbleibt es bei der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen vollständig aufzuklären. Daher wird ein Beweisantrag nur abgelehnt werden können, wenn er für die Sachverhaltsaufklärung keinen Nutzen bringt, weil die unter Beweis gestellte Tatsache für die zu treffende Entscheidung unerheblich, bereits erwiesen oder offenkundig ist, wenn das Beweismittel unzulässig, unerreichbar oder völlig ungeeignet ist oder wenn die behauptete Tatsache als wahr unterstellt wird (hierzu KKW-Schmidt, Rn. 123 zu § 12).

Das Gericht kann einen Beweisantrag schließlich auch mit der Begründung ablehnen, der Sachverhalt sei bereits so vollständig aufgeklärt, dass von einer weiteren Beweisaufnahme ein sachdienliches, die Entscheidung beeinflussendes Ergebnis nicht mehr zu erwarten sei (so BayObLG NJW-RR 1991, 777, 778). Diese Ablehnung muss aber auf der Grundlage einer abschließenden Überzeugungsbildung des Gerichts nach umfassender Würdigung der Beweislage ergehen; eine vorweggenommene Beweiswürdigung auf der Grundlage einer unvollständigen Beweislage ist rechtsfehlerhaft (BayObLGZ 1997, 197, 205).

Zu § 30 (Förmliche Beweisaufnahme)

Absatz 1 Satz 1 enthält den bereits im bisherigen Recht anerkannten Grundsatz, dass es dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts obliegt, ob und inwieweit es sich zur Ermittlung

des entscheidungserheblichen Sachverhalts einer förmlichen Beweisaufnahme nach der Zivilprozessordnung bedienen will (KKW-Schmidt, Rn. 3ff zu § 15.; Bumiller/Winkler, Rn. 1ff zu §15; BayObLG NJW-RR 1996, 583, 584). Um die Flexibilität des FamFG-Verfahrens zu erhalten, verzichtet der Entwurf auf eine ermessensleitende Generalklausel. Die in der Rechtsprechung entwickelte Formel, wonach der Strengbeweis dann erforderlich ist, wenn dies zur ausreichenden Sachaufklärung oder wegen der Bedeutung der Angelegenheit notwendig ist (OLG Zweibrücken NJW-RR 1988, 1211), bleibt als Ausgangspunkt weiterhin anwendbar.

In einigen Rechtsfürsorge-Verfahren ist eine förmliche Beweisaufnahme zum Beweis zentraler entscheidungserheblicher Tatsachen wegen der Schwere des Eingriffs von Gesetzes wegen vorgeschrieben; hierauf nimmt **Absatz 2** Bezug. **Absatz 3** wiederum umschreibt generalklauselartig eine Verfahrenskonstellation, in der zur Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten und zur besseren Sachaufklärung stets eine förmliche Beweisaufnahme stattzufinden hat; auch insoweit wird das gerichtliche Ermessen gemäß **Absatz 1** eingeschränkt.

Absatz 1 Satz 2 gibt den Beteiligten das Recht, eine förmliche Beweisaufnahme zu beantragen. Damit korrespondiert – wie beim Beweisantrag – eine Bescheidspflicht des Gerichts in einer gesonderten oder in der instanzabschließenden Entscheidung, die in **Absatz 4 Satz 1** geregelt ist. Die Ablehnung des Beweisantrages ist, auch wenn sie durch gesonderten Beschluss ausgesprochen wird, nicht isoliert anfechtbar (**Absatz 4 Satz 2**), sondern nur durch Beschwerde gegen die Endentscheidung überprüfbar. Die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags ist ein Rechtsfehler (Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht), so dass die Richtigkeit auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren überprüft werden kann.

In Verfahren, die einen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen zum Gegenstand haben, ist zum Teil schon von Gesetzes wegen eine förmliche Beweisaufnahme, insbesondere die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, vorgeschrieben. **Absatz 2** nimmt auf diese Gesetzesvorschriften Bezug. § 286 E für das Betreuungsverfahren sowie § 327 E für das Unterbringungsverfahren enthalten Spezialregelungen über die Einholung medizinischer Sachverständigengutachten, die der Ermessensvorschrift des **Absatzes 1** vorgehen. Der Entwurf hat vor diesem Hintergrund von einem allgemeinen Strengbeweisvorbehalt für alle Tatsachen, die einen Eingriff in die Grundrechte eines Betroffenen rechtfertigen sollen, abgesehen. Eine hinreichende Richtigkeitsgewähr für solche Feststellungen kann, soweit sie nicht ohnehin unter **Absatz 2** fallen, vielmehr bereits über **Absatz 1** hergestellt werden. Ist eine Tatsache im Laufe des Verfahrens nicht bestritten worden, erscheint es gerechtfertigt, die Entscheidung, ob die Wahrheit gleichwohl strengbeweislich erforscht

werden soll, gerichtlichem Ermessen zu überlassen. Ein schematischer Zwang zur förmlichen Beweisaufnahme wäre nutzlos und schädlich.

Absatz 3 begründet eine Verpflichtung für das Gericht zur Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme, wenn eine Tatsache, die für die zu treffende Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung ist, im Freibeweisverfahren streitig geblieben ist. In dieser Situation hat das Gericht vom Strengbeweisverfahren Gebrauch zu machen, weil das Strengbeweisverfahren zur Ermittlung einer streitigen entscheidungserheblichen Tatsache geeigneter ist und die Mitwirkungsrechte der Beteiligten besser gewährleistet.

Der Strengbeweis kommt nur für die gleichen Feststellungen wie gemäß Vorschriften der ZPO in Betracht. Keine Anwendung findet der Strengbeweis daher auch im FamFG-Verfahren, soweit zu prüfen ist, ob die Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind. Von dem Vorliegen von Zulässigkeitsvoraussetzungen überzeugt sich das Gericht im Wege des Freibeweises (BGH, NJW 2000, 814). Es ist daher insoweit in der Auswahl und Verwertung seiner Beweismittel frei (Zöller-Vollkommer, Rn. 8 zu § 56).

Eine Tatsache hat maßgebliche Bedeutung für die zu treffende Entscheidung, wenn sie als Haupttatsache den Tatbestand einer entscheidungsrelevanten Norm unmittelbar ausfüllt. Ist die streitige Tatsache Teil eines Tatsachenbündels, mit dem die Annahme eines unbestimmten Rechtsbegriffs wie des Kindeswohls begründet werden soll, ist deren Wahrheit strengbeweislich zu erforschen, wenn sie im Ergebnis ausschlaggebende Bedeutung im Rahmen der gerichtlichen Abwägung hat. Wenn die streitige Tatsache eine Indiztatsache für das Vorliegen einer Haupttatsache ist, muss zum einen die vorstehend beschriebene Relevanz der Haupttatsache gegeben, zum anderen ein hinreichend sicherer Rückschluss von der Hilfs- auf das Vorliegen der Haupttatsache möglich sein.

Weitere Voraussetzung für die Verpflichtung zum Strengbeweis ist, dass das Gericht die entscheidungserhebliche Tatsache nach dem Ergebnis des Freibeweisverfahrens für wahr hält und sie daher seiner Entscheidung zugrunde legen will. **Absatz 3** zwingt das Gericht, seine positive Überzeugung vom Vorliegen einer Tatsache noch einmal strengbeweislich zu überprüfen. Zweifelt das Gericht dagegen an der Wahrheit einer Tatsachenbehauptung oder hält es sie für unwahr, so ist **Absatz 3** nicht einschlägig. Tatsachenbehauptungen, die sich im Freibeweisverfahren nicht haben bestätigen lassen, muss das Gericht grundsätzlich nicht auch noch strengbeweislich nachgehen.

Hier kann jedoch im Einzelfall nach **Absatz 1** eine förmliche Beweisaufnahme angezeigt sein, wenn ein Beteiligter einen Beweisantritt gemäß § 29 Abs. 4 E gestellt hat, dem das Gericht freibeweislich nachgegangen ist, ohne sich von der Wahrheit der Behauptung überzeugen zu können. Wiederholt der Beteiligte diese Behauptung unter Strengbeweisantritt nach **Absatz 4**, kann das Gericht im Rahmen seines Ermessens nach **Absatz 1** gehalten sein, den Beweis auch zu erheben.

Schließlich ist weitere Voraussetzung für einen Zwang zur Durchführung des Strengbeweises gemäss **Absatz 3**, dass die maßgebliche Tatsache von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird. Konkludentes oder pauschales Bestreiten reicht keineswegs aus, einfaches Bestreiten ohne Angabe von Gründen für die angebliche Unwahrheit der freibeweislich festgestellten Tatsache nur im Ausnahmefall, wenn den Beteiligten ein höherer Grad an Substantiierung nicht zuzumuten ist. In der Regel ist substantiiertes Bestreiten zu fordern. Der Beteiligte muss also darlegen, warum er das Freibeweisergebnis für falsch hält. Gegebenenfalls ist eine in sich nachvollziehbare Gegendarstellung zu fordern. Um einen Strengbeweis zu erzwingen, ist also ein Mindestmass an objektiv nachvollziehbarer Begründung für die Ablehnung des Freibeweisergebnisses zu fordern. Hierbei darf allerdings die Fähigkeit des Bestreitenden, sich im Verfahren zu artikulieren, nicht außer Acht gelassen werden.

Nicht erforderlich für den Zwang zum Strengbeweis ist, dass das Gericht selbst noch Zweifel an der Richtigkeit der entscheidungsmaßgeblichen Tatsache hat. Das Gericht soll vielmehr den Strengbeweis gerade dann durchführen, wenn es aufgrund des Freibeweises von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung bereits überzeugt ist und auf diese Tatsache seine Entscheidung stützen will.

Welche Freibeweisergebnisse das Gericht gewonnen hat und seiner Entscheidung zugrunde zu legen gedenkt, erfahren die Beteiligten infolge der sich aus § 37 Abs. 2 E ergebenden Mitteilungspflicht. Nach dieser Vorschrift darf das Gericht seine Entscheidung nur auf Feststellungen stützen, zu denen sich die Beteiligten zuvor äußern konnten. In diesem Rahmen hat das Gericht den Beteiligten die freibeweislich gewonnenen Ermittlungsergebnisse darzulegen. Dies gibt den Beteiligten die Gelegenheit zu überprüfen, ob sie die Durchführung eines förmlichen Beweisverfahrens für notwendig erachten. Eine Begründung des Antrags ist nicht vorgeschrieben, aber ratsam.

Das Gericht ist gemäß **Absatz 4** verpflichtet, Anträge der Beteiligten auf Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme gemäß **Absatz 1 Satz 2** zu bescheiden und die Ablehnung zu begründen. Das Gericht hat die Wahl, über diese Anträge durch gesonderten Beschluss oder

in der Endentscheidung zu befinden. **Absatz 4 Satz 2** erklärt den gesondert ergehenden Ablehnungsbeschluss für unanfechtbar. Denn über die Ablehnung eines Strengbeweisanspruchs soll das Rechtsmittelgericht nie isoliert, sondern stets nur im Rahmen der Beschwerde in der Hauptsache befinden.

Das Gericht hat zu begründen, warum es einem Strengbeweisanspruch nicht gefolgt ist. Die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags ist ein Rechtsfehler (Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht), so dass die Richtigkeit auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren überprüft werden kann.

Absatz 5 regelt die Verpflichtung des Gerichts, das Ergebnis einer Beweiserhebung im Strengbeweisverfahren mit den Beteiligten in einem Termin zu erörtern. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 279 Abs. 3 der Zivilprozessordnung, aufgrund dessen das Gericht im zivilgerichtlichen Verfahren verpflichtet ist, den Sach- und Streitstand mit den Parteien zu erörtern. Demgegenüber soll im FamFG-Verfahren dem Gericht ein höheres Maß an Flexibilität eingeräumt werden. Es soll je nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden können, ob die Durchführung eines Termins geboten ist. Die Gewährung rechtlichen Gehörs für die Beteiligten ist dadurch gewährleistet, dass das Gericht seine Entscheidung nur auf solche Feststellungen stützen kann, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten (§ 37 Abs. 2 E). Sieht das Gericht von der Durchführung eines Termins ab, so wird es daher regelmäßig gehalten sein, den Beteiligten schriftlich Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

§ 31 (Glaubhaftmachung)

Absatz 1 bestimmt wortgleich mit § 294 Abs. 1 ZPO, dass sich der Beweisführer zur Glaubhaftmachung aller zulässigen Mittel des Freibeweises einschließlich der eidesstattlichen Versicherung bedienen kann. Dies entspricht geltendem Recht.

Absatz 2 ordnet entgegen geltendem Recht im FG-Verfahren, aber wortgleich mit § 294 Abs. 2 ZPO an, dass eine Glaubhaftmachung nur durch präsente Beweismittel erfolgen kann. Der Beweisführer muss die Beweismittel herbeischaffen, damit eine schnelle Beweisaufnahme gewährleistet wird.

Die Glaubhaftmachung ist im FamFG vor allem in Zwischenverfahren und in Eilverfahren, wie dem einstweiligen Anordnungsverfahren, vorgesehen (vgl. §§ 6 E i.V.m. § 44 Abs. 2 ZPO, §§ 25 Abs. 3, 53 Abs. 1 E). Um die beschleunigte Durchführung der Eilverfahren zu

sichern und um Verzögerungen im Hauptsacheverfahren durch eine langwierige Tatsachenermittlung in einem Zwischenverfahren auszuschließen, erscheint es geboten, wie im ZPO-Verfahren eine Beschränkung auf präsente Beweismittel vorzusehen. Damit dient die Vorschrift auch der Harmonisierung der Verfahrensordnungen.

Die Beschränkung auf präsente Beweismittel legt dem beweispflichtigen Beteiligten keine unzumutbaren Lasten auf. Er selbst profitiert von einer schnellen Entscheidung im Eil- oder Zwischenverfahren. Die Obliegenheit zur Herbeischaffung des Beweismittels ist zudem Ausdruck der Mitwirkungspflicht, die den Beteiligten im FamFG-Verfahren auferlegt ist (§ 27 Abs. 1 E).

Zu § 32 (Termin; Ladung)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Gericht in jedem Verfahren grundsätzlich die Möglichkeit hat, die Sache mit den Beteiligten in einem Termin mündlich zu erörtern, sofern es dies für sachdienlich hält. Es hat – wie nach bisheriger Rechtslage (vgl. KKW-Meyer-Holz, Rn. 9 f der Vorb. zu §§ 8-18) - nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen mündlichem und schriftlichem Verfahren zu wählen. Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen (z.B. § 15 Abs. 1 LwVG) eine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung statuiert wird, bleibt diese durch § 32 E unberührt.

Führt das Gericht eine förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durch, ist den Beteiligten zu gestatten, der Beweisaufnahme beizuwohnen (§ 357 Abs. 1 ZPO). Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, so hat sie in einem Termin stattzufinden, der zugleich der Erörterung der Sache mit den Beteiligten dient (vgl. § 370 Abs. 1 ZPO); insofern ist das Ermessen des Gerichts gemäß § 32 E eingeschränkt.

Die Vorschrift führt nicht den Mündlichkeitsgrundsatz in das FamFG-Verfahren ein. Auch in den Verfahren, in denen obligatorisch oder optional eine Erörterung der Sache im Termin stattfindet, ist Entscheidungsgrundlage nicht nur das, was im Termin von den Beteiligten vorgebracht wurde, sondern der gesamte Akteninhalt. Ein Versäumnisverfahren ist ausgeschlossen; die Sonderregelungen im Besonderen Teil dieses Gesetzes betreffen ausschließlich bisherige ZPO-Familienverfahren.

Satz 2 bestimmt, dass für die Änderung eines Termin § 227 ZPO entsprechende Anwendung findet. Hierdurch wird gesetzlich klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Termin

aufgehoben oder verlegt werden. Dies betrifft auch die vereinfachte Möglichkeit der Verlegung eines Termins im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August gemäß § 227 Abs. 3 ZPO.

Das Gericht hat die Beteiligten mit den in **Absatz 2** enthaltenen Maßgaben zu dem Termin zu laden. Lässt sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist dieser zu dem Erörterungstermin zu laden. Die Beteiligten sind zum Erscheinen nicht verpflichtet, sofern nicht das Gericht zugleich ihr persönliches Erscheinen gemäss § 33 E anordnet.

Zu § 33 (Persönliches Erscheinen der Beteiligten)

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 13 Satz 2 FGG geregelte Befugnis des Gerichts, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen. Die Anordnung hat aufgrund pflichtgemäßen Ermessens des Gerichts gemäss **Absatz 1** dann zu ergehen, wenn die persönliche Anhörung des Beteiligten zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, etwa weil eine schriftliche Äußerung der Beteiligten keine hinreichende Sachaufklärung erbracht hat oder von vornherein nicht erfolgversprechend erscheint.

Bisher fehlt im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine generelle Vorschrift über die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten. Die Befugnis des Gerichts wurde in der Kommentarliteratur aus der Pflicht zur Amtsaufklärung gemäß § 12 FGG hergeleitet (vgl. nur KKW-Schmidt, Rn. 191 zu § 12), vereinzelt aber auch bestritten (vgl. BayObLGZ 1995, 222, 224).

Die Vorschrift stellt einen Auffangtatbestand dar, der zurücktritt, sofern spezialgesetzlich dem Gericht (auch) im Interesse der Sachverhaltsaufklärung eine Pflicht zur Anhörung eines Beteiligten auferlegt ist. So ist eine persönliche Anhörung eines Beteiligten unabdingbar, wenn sich das Gericht als Grundlage für die Entscheidung einen persönlichen Eindruck verschaffen muss. §§ 50a bis c FGG regeln speziell die Anhörung von Eltern, Kinder und Pflegepersonen in Personensorgeverfahren, §§ 68 Abs. 1, 70c FGG schreiben die persönliche Anhörung in Betreuungs- und Unterbringungssachen als Regelfall zwingend vor.

Die persönliche Anhörung kann zugleich der Gewährung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten gemäß §§ 28 Abs. 1, 37 Abs. 2 E dienen.

Kann ein Beteiligter aufgrund seiner körperlichen oder geistigen Verfassung nicht zu einem Termin im Gerichtsgebäude geladen werden, hört ihn das Gericht zur Aufklärung des Sachverhaltes an seinem Aufenthaltsort oder an einem anderen Ort außerhalb des Gerichts an.

Dies ist nunmehr allgemein in **Absatz 2** für alle FamFG-Verfahren geregelt. Zur Sachverhaltsaufklärung kann es sogar geboten sein, den Betroffenen in seiner üblichen Umgebung anzuhören. Gemäß §§ 68 Abs. 1 Satz 1, 70c Satz 1 FGG soll sich das Gericht in Betreuungsverfahren im Rahmen der Anhörung zugleich einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen verschaffen; dies kann im Aufklärungsinteresse oder – im Betreuungsverfahren – auch auf Verlangen des Betroffenen in dessen üblicher Umgebung stattfinden, §§ 68 Abs. 1 Satz 2, 70 c Satz 2 FGG. Diese Vorschriften gehen **Absatz 2** ebenfalls vor.

Absatz 3 ordnet die unmittelbare Ladung des Beteiligten zur persönlichen Anhörung an, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat. Im Hinblick auf den Bevollmächtigten entspricht die Vorschrift § 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Absatz 4 gibt dem Gericht die Befugnis, gegen den unentschuldigt ausgebliebenen Beteiligten ein Ordnungsgeld festzusetzen und im Falle des wiederholten Ausbleibens die Vorführung anzuordnen. Die Regelung entspricht weitgehend § 141 Abs. 3 ZPO; das Gericht hat somit ähnliche Befugnisse zur Erzwingung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten wie ein Zivilgericht im Hinblick auf die Parteien. Dem Beteiligten im FamFG-Verfahren ist es wie der Partei im Zivilprozess (§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO) gestattet, einen instruierten Vertreter zu entsenden, der zur ausreichenden Aufklärung des Sachverhalts in der Lage ist. Abweichend von denn allgemeinen Vorschriften über die Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 E stellt **Satz 1 2. Halbsatz 2** klar, dass die Verhängung von Ordnungsgeld nur in Betracht kommt, wenn der Zugang der Ladung nachgewiesen ist. Die Bekanntgabefiktion wird durch diese Bestimmung verdrängt. Die Verhängung von Ordnungsgeld kommt daher nur in Betracht, wenn der Zugang durch eine förmliche Zustellung oder durch andere Beweismittel zweifelsfrei bewiesen werden kann.

Zu § 34 (Persönliche Anhörung)

Absatz 1 regelt Grundzüge der persönlichen Anhörung eines Beteiligten zum Zweck der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Eine persönliche Anhörung des Betroffenen ist insbesondere im betreuungs- und familiengerichtlichen Verfahren bereits nach geltendem Recht vorgeschrieben (vgl. die Begründung zu § 33 E). Diese Vorschriften haben zumeist einen Doppelcharakter; sie dienen sowohl der Aufklärung des Sachverhalts als auch der Sicherung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen. Soweit sie letzterem dienen, nimmt **Absatz 1 Satz 1** auf sie Bezug.

Bestimmungen über die Anhörung eines Beteiligten finden sich auch in anderen Gesetzen (z. B. §§ 14 Abs. 1 Satz 2 LwVG, 47 Abs. 2 PStG), zum Teil nur als Sollvorschriften (§§ 2200 Abs. 2, 2227 Abs. 2, 2360 BGB). Soweit diese Bestimmungen der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs dienen, sind sie im Lichte von Artikel 103 Abs. 1 GG als Muss-Vorschriften anzusehen. Auch auf diese Vorschriften nimmt **Absatz 1 Satz 1** daher Bezug.

Nach **Absatz 1 Satz 2** hat das Gericht auch dann, wenn keine spezialgesetzliche Pflicht zur Anhörung besteht, einen Beteiligten persönlich anzuhören, wenn dies erforderlich ist, um dessen Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge zu tun. Unter welchen Voraussetzungen dies zu erfolgen hat, entzieht sich allgemeiner Definition. Eine Anhörung wird jedenfalls dann unvermeidlich sein, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Beteiligten ist. Eine persönliche Anhörung wird darüber hinaus immer dann zu erwägen sein, wenn nicht zu erwarten ist, dass ein Beteiligter durch die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung seinen Standpunkt im Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann.

Wo das Gericht die persönliche Anhörung durchzuführen hat, entzieht sich ebenfalls allgemeiner Definition. Ob das Gericht den Beteiligten zu einem Termin lädt oder sich zur Anhörung in die übliche Umgebung des Beteiligten begibt, hängt im Rahmen des § 33 E primär von den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Beteiligten ab. Die Vorschrift erfasst sowohl den Anhörungstermin im Gericht als auch die Anhörung an einem Ort außerhalb des Gerichts. Soweit die Anhörung zugleich der Ermittlung des Sachverhalts dient, wird die Wahl des Ortes auch maßgeblich vom Erkenntnisinteresse des Gerichts geleitet. In § 68 Abs. 1 FGG ist daher beispielsweise bestimmt, dass die Anhörung des Betroffenen in der üblichen Umgebung des Betroffenen stattzufinden hat.

Soweit die Anhörung ausschließlich der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eines Beteiligten dient, ist lediglich die Anwesenheit dieses Beteiligten geboten. Andere Beteiligte sind jedoch vom Ergebnis der Anhörung in Kenntnis zu setzen, falls das Gericht seine Entscheidung darauf stützen will (§ 37 Abs. 2 E).

Nach **Absatz 2** kann die persönliche Anhörung unterbleiben, wenn sie zu einer Gefährdung der Gesundheit des Beteiligten führen würde oder wenn der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun. Die Vorschrift ist der für das vormundschaftsgerichtliche Genehmigungsverfahren geltenden Bestimmung des § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG nachgebildet. Vorschriften im Besonderen Teil, die die Entbehrlichkeit einer Anhörung an weitere einschränkende Kriterien knüpfen (z. B. § 68 Abs. 2 FGG), bleiben unberührt. Es bleibt also dabei, dass das Gericht im Betreuungsverfahren von einer persönlichen Anhörung nur abse-

hen kann, wenn die erheblichen Gesundheitsnachteile für den Betroffenen durch ärztliches Gutachten nachgewiesen sind und die Unfähigkeit zur Willensäußerung aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts feststeht.

Absatz 3 regelt die Folgen des unentschuldigtem Ausbleibens vom Anhörungstermin. Da die Anhörung nach § 34 E ausschließlich im Interesse der Verfahrensrechte des Beteiligten anberaumt wird, kommen Ordnungs- und Zwangsmittel gegen einen ausgebliebenen Beteiligten nicht in Betracht. Das Verfahren ist lediglich so fortzuführen, als ob der Beteiligte persönlich angehört worden wäre, da ihm Gelegenheit hierzu gegeben worden ist. Hierauf ist der Beteiligte gemäss **Absatz 3 Satz 2** hinzuweisen.

Zu § 35 (Antragsrücknahme Beendigungserklärung)

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit und die Folge der Rücknahme eines Antrages und der Beendigung des Verfahrens durch die Beteiligten.

Das geltende Recht sieht keine ausdrückliche Regelung über die Rücknahme eines Antrages vor, es entspricht jedoch auch auf der Grundlage des geltenden Rechts allgemeiner Ansicht, dass der Antragsteller in Ausübung seiner im Antragsverfahren bestehenden Dispositionsbefugnis berechtigt ist, einen Antrag zurückzunehmen (KG, OLGZ 1972, 64, 66; KKW-Schmidt, Rn. 39 zu § 12; B/HR/-Bassenge, Rdnr. 112 der Einleitung). Keine hinreichende Klarheit besteht dagegen dahingehend, bis wann ein Antrag zurückgenommen werden kann sowie welche Auswirkungen dies auf eine etwa bereits ergangene Entscheidung hat (vgl. zum Sach- und Streitstand KKW-Schmidt, Rn. 41 zu § 12; B/HR/-Bassenge, Rn. 114 f. der Einleitung). Dies wird mit der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nunmehr klargestellt.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Antrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung zurückgenommen werden kann. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist streitig, ob die Rücknahme bis zur Wirksamkeit (so KKW-Schmidt, Rn. 41 zu § 12) oder bis zur Rechtskraft (so KG vom 15. Juni 1971, OLGZ 1972, 64, 68 f.; B/H/R-Bassenge, Rn. 113 der Einleitung) zurückgenommen werden kann. Die Vorschrift stellt nunmehr in Anlehnung an § 92 Abs. 1 Satz 1 VwGO und den Regelungsinhalt des § 269 ZPO (vgl. Zöller-Greger, Rn. 8 zu § 269) klar, dass die Rücknahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung möglich ist. Weitere Beschränkungen bei Rücknahme des Antrages bestehen nach der Regelung nicht. Es bedarf nicht der Zustimmung eines anderen Beteiligten zur Rücknahme; gleichfalls bestehen keine Formerfordernisse bei der Erklärung der Rücknahme. Auch eine erneute Antragstellung ist durch die Rücknahme

nicht ausgeschlossen; sie bleibt uneingeschränkt möglich, soweit das Antragsrecht nicht durch Zeitablauf erloschen oder nicht ein Antragsverzicht erklärt worden ist.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die zum Teil (KG vom, OLGZ 1972, 64, 68 f.; AG Neustadt (Rübenberg), FamRZ 2004, 1392; abweichend LG Koblenz, FamRZ 2004, 1391; KKW-Schmidt, Rn. 41 zu § 12 und B/H/R-Bassenge, FGG, Rn. 114 der Einleitung, die von automatischer Wirkungslosigkeit nur bei Entscheidungen ausgehen, die erst mit Rechtskraft wirksam werden) vertretene Ansicht, dass die Folge der Rücknahme regelmäßig die automatische Wirkungslosigkeit eines bereits ergangenen Beschlusses ist. Die Vorschrift lehnt sich an § 269 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz der Zivilprozessordnung an. Eine hiervon abweichende Regelung ist nicht geboten; aus Urteilen der Zivilprozessordnung kann regelmäßig bereits mit Verkündung des Urteils die (vorläufige) Vollstreckung betrieben werden (so auch KG, OLGZ 1972, 64, 69). Für die Unterscheidung der Rücknahmewirkung je nach Wirksamkeit der Entscheidung besteht daher in FamFG-Sachen kein Anlass. Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten regelt **Satz 2**, dass diese Wirkung auf Antrag durch Beschluss auszusprechen ist. Da dieser Beschluss rein deklaratorischen Charakter hat, bestimmt **Satz 3** die Unanfechtbarkeit des Beschlusses. Die Vorschrift ist an § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO angelehnt.

Absatz 3 regelt für Antragsverfahren die Gestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten, die sich darüber einig sind, das Verfahren nicht fortzuführen zu wollen. In diesem Fall soll eine Entscheidung des Gerichts im Regelfall nicht ergehen. Hierbei trägt die Vorschrift der Tatsache Rechnung, dass eine Erledigung des Verfahrens durch Gestaltungserklärung der Beteiligten nicht eintritt (OLG München, FuR 2000, 300). Das Gericht hat vielmehr von Amts wegen in jeder Verfahrenslage zu ermitteln, ob eine Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache eingetreten ist (B/H/R-Bassenge, Rn. 121 der Einleitung). Gleichwohl soll das Gericht in der Regel von einer Entscheidung absehen, wenn die Beteiligten eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr anstreben. Die Vorschrift knüpft an die bisher regelmäßig vorgenommene Auslegung einer Erledigungserklärung in Antragsverfahren als Antragsrücknahme (B/H/R-Bassenge, Rn. 126 der Einleitung) an, bringt jedoch darüber hinaus zum Ausdruck, dass neben dem Antragsteller auch die anderen Beteiligten erklären können, dass ein Interesse an der Fortführung des Verfahrens nicht besteht.

Zu § 36 (Vergleich)

In einigen Bestimmungen des geltenden FGG-Verfahrensrechts ist ein Vergleich bereits ausdrücklich zugelassen (vgl. § 53a FGG, §§ 13 Abs. 2 und 3, 16 Abs. 3 HausratsV, §§ 19, 20 Abs. 2, 31 LwVG). **Absatz 1 Satz 1** spricht nunmehr allgemein aus, dass ein Vergleich

zur Niederschrift des Gerichts grundsätzlich immer dann zulässig ist, wenn die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. Dies richtet sich nach dem materiellen Recht.

Vorschriften im Besonderen Teil dieses Gesetzes, die dem Gericht eine Prüfung des zwischen den Beteiligten ausgehandelten Vergleichs unter dem Aspekt des Kindeswohls auferlegen (vgl. § 188 Abs. 4 E), bleiben durch § 36 E unberührt.

Gemäß **Absatz 1 Satz 2** soll das Gericht dort, wo ein Vergleich im FamFG-Verfahren zulässig ist, auf eine gütliche Einigung hinwirken. Der Grundsatz findet sich bereits in einigen Bestimmungen des FGG-Verfahrensrechts (§ 53a Abs. 1 FGG, § 13 Abs. 2 HausratsV); er wird nunmehr allgemein in geeigneten FamFG-Verfahren zur Geltung gebracht. In einigen Besonderen Teilen dieses Gesetzes wird er zudem in verfahrensspezifischer Ausprägung wiederholt (§§ 165 Abs. 4 Satz 1, 173 Abs. 4 Satz 1 E). Das Gericht soll den Beteiligten in einem möglichst frühen Verfahrensstadium die Möglichkeiten und Vorteile einer konsensualen Streitbeilegung (Zeitgewinn, Rechtsfrieden) darstellen und – falls möglich – einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Die Förmlichkeiten sind derzeit in einigen Vorschriften des FGG ausdrücklich geregelt (§ 14 FGG i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz ZPO; §§ 53a Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz, 53b Abs. 4 2. Halbsatz, 83a FGG; § 13 Abs. 3 HausratsV). Diese Form ist jedoch bereits nach geltender Rechtslage auch in den übrigen Angelegenheiten der FG einzuhalten (KKW-Meyer-Holz, Rn. 25 vor § 8). **Absatz 2** regelt nunmehr ausdrücklich die bei Abschluss eines Vergleichs zu beachtende Form. Gemäß **Absatz 2 Satz 1** ist über den Vergleich eine Niederschrift anzufertigen. **Satz 2** regelt im Einzelnen mit dem Verweis auf die Vorschriften der ZPO den Inhalt des Vergleichsprotokolls. Die Beteiligten sind im Eingang des Vergleichsprotokolls aufzuführen; der Vergleichstext ist im vollen Wortlaut wiederzugeben (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Der Text ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, bei vorläufiger Aufzeichnung des Protokolls genügt das Vorlesen oder Abspielen der Aufzeichnung (§ 162 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO). Hierüber sowie über die Genehmigung des Vergleichs durch die Beteiligten ist ein Vermerk in das Protokoll aufzunehmen (§ 162 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Absatz 3 ermöglicht den schriftlichen Vergleichsabschluss und verweist im Hinblick auf die Modalitäten auf § 278 Abs. 6 ZPO. Ein gerichtlicher Vergleich kann also zum einen dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts annehmen oder ihrerseits dem Gericht einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Das

Gericht hat in beiden Varianten das Zustandekommen des Vergleichs durch Beschluss festzustellen (§ 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO).

Absatz 4 ordnet an, dass Einwände gegen die Richtigkeit eines im FamFG-Verfahren festgestellten oder aufgenommenen Vergleichs mit dem Rechtsbehelf des Protokollberichtigungsantrags gemäß § 164 ZPO geltend zu machen. Dies ergibt sich für den schriftlich geschlossenen Vergleich bereits aus **Absatz 2** i.V.m. § 278 Abs. 6 Satz 3 ZPO, erscheint aber auch für den im Termin geschlossenen Vergleich geboten, auch wenn es insoweit an der in der ZPO gegebenen Parallele zur Anfechtbarkeit des in der mündlichen Verhandlung geschlossenen protokollierten Vergleichs mangelt, da ein entsprechendes formalisiertes Berichtigungsverfahren für den Vermerk gemäß § 28 Abs. 4 E generell nicht vorgesehen wird. Es ist jedoch eine Richtigkeitskontrolle des Inhalts dieses Terminvermerks zuzulassen, die sich auf die dort enthaltene Niederschrift eines Vergleichs bezieht. Dies rechtfertigt sich zum einen aufgrund der Bedeutung und Tragweite eines Vergleichs für die Beteiligten. Zum anderen bedarf es eines Instruments zur Korrektur von Vergleichen, um im Einzelfall ihre Vollstreckungsfähigkeit herzustellen.

Zu § 37 (Grundlage der Entscheidung)

Absatz 1 bestimmt als formelle Entscheidungsgrundlage des Gerichts in FamFG-Verfahren den gesamten Inhalt des Verfahrens. Anders als der Straf- und der Zivilprozess kennt das FamFG keinen Mündlichkeitsgrundsatz, so dass der gesamte Akteninhalt ohne Rücksicht auf dessen etwaige mündliche Erörterung in einem Termin Grundlage der Entscheidung ist. Dies ist als Grundsatz des geltenden FGG-Verfahrensrechts anerkannt (KKW-Meyer-Holz, Rn. 10 der Vorb. zu §§ 8-18; Bumiller/Winkler, Rn. 35 zu § 12; BayObLG FamRZ 1990, 1156).

Entscheidungsmaßstab ist die freie Überzeugung; insoweit entspricht **Absatz 1** § 286 ZPO und § 261 StPO. Das Gericht muss von der Wahrheit der Feststellungen, die es seiner Entscheidung zugrunde legen will, überzeugt sein. Es reicht – wie in § 286 ZPO – ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit (BGH NJW 1993, 935). Das Beweismaß hängt nicht davon ab, ob das Gericht die Feststellungen im Frei- oder im Strengbeweis trifft; das Gericht muss, auch wenn es sich des Freibeweises bedient, von der Wahrheit der getroffenen Feststellung überzeugt sein.

Absatz 2 dient der Gewährleistung rechtlichen Gehörs der Beteiligten (Artikel 103 Abs. 1 GG). Das Gericht darf seiner Entscheidung nur solche Feststellungen zugrunde legen, zu denen sich der Beteiligte, dessen Rechte die Entscheidung beeinträchtigt, zuvor äußern

konnte. Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass es im FamFG-Verfahren keine generelle Verpflichtung zur Übersendung schriftlicher Erklärungen und Beweisergebnisse an die Beteiligten gibt. Lediglich der verfahrenseinleitende Antrag ist den anderen Beteiligten in jedem Fall zu übersenden (§ 15 Abs. 3 E). Sonstige Schriftstücke sind nur nach Maßgabe des **Absatzes 2** anderen Beteiligten zur Kenntnis zu geben; eine schematische Versendung von Verfahrensunterlagen an alle Beteiligten findet nicht statt. Das gewährleistet die Flexibilität des FamFG-Verfahrens und beschränkt den in organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu leistenden Aufwand auf das Unvermeidliche.

Der Begriff der Rechtsbeeinträchtigung ist im Sinne des geltenden Rechts (§ 20 Abs. 1 FGG) zu verstehen. Der Beteiligte muss also durch die beabsichtigte Entscheidung in seiner Rechtsstellung negativ betroffen werden (vgl. hierzu im einzelnen KKW-Kahl, Rn. 12ff zu § 20). In diesem Fall hat das Gericht zu überprüfen, ob dem Beteiligten die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung, die seine Rechte beeinträchtigt, im Laufe des Verfahrens übermitteln worden sind. Soweit dies nicht der Fall ist, hat das Gericht dies vor Erlass der Entscheidung nachzuholen und dem Beteiligten eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Das Gesetz lässt offen, auf welche Weise dem betroffenen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist. Im Regelfall sind dem betroffenen Beteiligten die entscheidungsrelevanten Erklärungen anderer Beteiligter sowie die Ergebnisse einer Beweisaufnahme mitzuteilen. Dies kann durch Übersendung der schriftlichen Erklärung anderer Beteiligter, des Vermerks über einen Termin oder eine persönliche Anhörung außerhalb eines Termins, eines Vermerks über das Ergebnis einer formlosen Beweisaufnahme (§ 29 Abs. 3 E), eines Vermerks über die Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme im Termin oder eines eingeholten schriftlichen Gutachtens (§ 30 Abs. 1 E i.V.m. § 411 ZPO) geschehen. Eine Gelegenheit zur Äußerung im Termin reicht aus, wenn es dem Beteiligten zuzumuten ist, eine sofortige Erklärung abzugeben, was in der Regel bei weniger komplexen Zusammenhängen der Fall sein wird. In diesen Fällen kann das Ergebnis einer Beweisaufnahme oder einer Anhörung unmittelbar anschließend im Termin erörtert werden. Der Einräumung einer Frist zur schriftlichen Stellungnahme bedarf es dann nicht mehr.

Im Einzelfall kann von einer Übersendung der vorbezeichneten Beweisdokumente abgesehen werden, wenn dem schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Akteneinsichtsrecht für Beteiligte gemäß § 7 Abs. 2 E eingeschränkt. Dies kann Gutachten über den Betroffenen in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren oder Vermerke über Anhörungen des Kindes oder der

Eltern in Sorgerechts- und Umgangsverfahren betreffen. Eine Weitergabe dieser Unterlagen tangiert die Persönlichkeitsrechte dieser Verfahrensbeteiligten massiv. Gleichwohl muss auch in diesen Fällen dem Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör Genüge getan werden, soweit die Entscheidung in seine Rechte eingreift. Das Gericht muss hier im Einzelfall versuchen, in möglichst grundrechtsschonender Weise einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Denkbar ist, dass das Gericht dem Beteiligten, dessen Rechte beeinträchtigt werden, lediglich den wesentlichen Inhalt einer schriftlichen Erklärung oder eines Beweisergebnisses mitteilt. Dies kann durch eine schriftliche oder – bei weniger komplexen Zusammenhängen – auch durch eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts geschehen.

Abschnitt 3 Beschluss

Zu § 38 (Entscheidung durch Beschluss)

Absatz 1 regelt die künftig einheitliche Form der gerichtlichen Entscheidung in FamFG-Verfahren durch Beschluss. An einer einheitlichen Regelung über die Entscheidungsform fehlt es bisher. Das FGG nimmt nach geltender Rechtslage an verschiedenen Stellen auf Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen oder Beschlüsse Bezug; an einer einheitlichen Systematik oder Abgrenzung dieser Entscheidungen fehlt es indes. Die Vorschrift regelt nunmehr eine gewisse Vereinheitlichung der Entscheidungsform für FamFG-Verfahren. Wird mit der Entscheidung ein Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt, so entscheidet das Gericht künftig durch Beschluss. Diese Entscheidungen sind als Endentscheidungen gesetzlich definiert. Die Beschlussform wird aber auch für andere Entscheidungen, die den Verfahrensgegenstand nicht erledigen, vorgeschrieben. Hierzu zählen etwa der Beschluss über die Hinzuziehung von Beteiligten (§ 8 Abs. 6 E) oder der Beschluss über die Verhängung eines Ordnungsgeldes. Für andere Entscheidungen, mit denen kein Verfahrensgegenstand erledigt wird, etwa verfahrensleitende Anordnungen oder andere verfahrensbegleitende Verfügungen des Gerichts, verbleibt es dagegen beim bisherigen Rechtszustand.

Absatz 2 bestimmt die Form des Beschlusses. Bisher fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, über die notwendige Form des Beschlusses in FG-Sachen. Die Vorschrift stellt sie nunmehr klar.

Die **Absätze 3 und 4** treffen Regelungen über den notwendigen Inhalt des Beschlusses. Sie sollen gewährleisten, dass der Inhalt des Beschlusses rechtsstaatlichen Anforderungen ge-

nügt; gleichzeitig soll eine Überfrachtung mit formalen Erfordernissen an den Inhalt der Entscheidung vermieden werden.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass der Beschluss in FamFG-Sachen zu begründen ist. Darüber hinausgehende Anforderungen an den Inhalt der Entscheidung bestehen nicht; insbesondere kennt das Beschlussverfahren nicht die strikten Erfordernisse an den Inhalt des Urteils nach den §§ 313 ff. ZPO.

Absatz 4 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Begründung zu verzichten. Eine Begründung soll im Grundsatz immer dann entbehrlich sein, wenn eine Beschwer eines Beteiligten erkennbar nicht vorliegt. **Nummer 1** entspricht inhaltlich § 313b ZPO. Nach **Nummer 2** kann von einer Begründung abgesehen werden, wenn gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird oder der Beschluss dem erklärten Willen aller Beteiligten entspricht. Hierdurch soll dem Gericht eine möglichst rasche und unkomplizierte Entscheidung für die Vielzahl der FG-Verfahren ermöglicht werden, die in der Sache zwischen den Beteiligten nicht streitig sind. **Nummer 3** greift den Regelungsinhalt des § 313a Abs. 2 ZPO auf. Eine Begründung ist entbehrlich, wenn der Beschluss den Beteiligten etwa unmittelbar an die Erörterung im Termin bekannt gegeben wird und eine Anfechtung des Beschlusses aufgrund des Rechtsmittelverzichts ausgeschlossen ist.

Absatz 5 nennt Ausnahmen von der Absehmöglichkeit des Absatzes 4. **Nummer 1** ist an § 313a Abs. 4 Nr. 4 ZPO angelehnt. **Nummer 2** entspricht dem bisherigen § 313a Abs. 4 Nr. 1 ZPO. **Nummer 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 313a Abs. 4 Nr. 3 ZPO. **Nummer 4** ist an § 313a Abs. 4 Nr. 5 ZPO angelehnt.

Absatz 6 regelt die Ergänzung eines zunächst nicht mit Gründen versehenen Beschlusses, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht werden soll. Die Vorschrift ist § 313a Abs. 5 ZPO nachgebildet. Sie stellt klar, dass diese Beschlüsse – ebenso wie Urteile gemäß § 313a Abs. 5 ZPO - nach den nach den in den Ausführungsgesetzen zu internationalen Verträgen enthaltenen Vorschriften, z. B. § 30 AVAG, zu vervollständigenden sind (vgl. Thomas/Putzo, Rn. 8 zu § 313a).

Zu § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung)

Diese Vorschrift führt in FamFG-Verfahren allgemein die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung ein.

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist derzeit in verschiedenen Einzelvorschriften (§§ 69 Abs. 1 Nr. 6, 70f Abs. 1 Nr. 4 FGG, 21 Abs. 2 Satz 2 LwVG) eine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen. An einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung für Entscheidung in FG-Sachen fehlt es dagegen. Begrenzt auf die befristeten Rechtsmittel in Wohnungseigentums-sachen ist nach der Rechtsprechung eine Rechtsmittelbelehrung grundrechtlich geboten (BGH, NJW 2002, 2171), das Erfordernis einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung hat die Rechtsprechung dagegen ausdrücklich offen gelassen (BVerfG, BVerfGE 93, 99 ff. abw. M. Kühling, 117 ff.). Die Vorschrift greift den in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken auf. Die Rechtsmittelbelehrung ist, obgleich bisher nur in einzelnen Bereichen der FG-Verfahren vorgesehen, Ausdruck des rechtsfürsorgerischen Charakters dieser Verfahren. Die Beteiligten sind daher künftig in allen FamFG-Verfahren über die Rechtsmittel oder sonstige ordentliche Rechtsbehelfe zu belehren.

Die Vorschrift bestimmt zum einen den Anwendungsbereich der Rechtsbehelfsbelehrung. Von der Belehrungspflicht umfasst sind alle Rechtsmittel, sowie die in den FamFG-Verfahren vorgesehenen ordentlichen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, Einspruch, Widerspruch und Erinnerung. Nicht erforderlich ist eine Rechtsbehelfsbelehrung dagegen, wenn gegen die Entscheidung nur noch außerordentliche Rechtsbehelfe statthaft sind. Eine Belehrung etwa über die Wiedereinsetzung, die Urteilsberichtigung und Ergänzung oder die Möglichkeit der Rüge aufgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 44 E) ist daher regelmäßig nicht geboten.

Zum anderen regelt die Vorschrift die Form der Rechtsbehelfsbelehrung. Sie hat mit der Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, dessen Sitz sowie der einzuhaltenden Form und Frist alle wesentlichen Informationen zu enthalten, die den Beteiligten in die Lage versetzen, ohne die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes den zulässigen Rechtsbehelf gegen die ergangene Entscheidung einzulegen.

Zu § 40 (Wirksamwerden)

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden gerichtlicher Beschlüsse im FamFG-Verfahren.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 16 Abs. 1 FGG. Der Eintritt der Wirksamkeit bleibt weiterhin regelmäßig an die Bekanntmachung der Entscheidung geknüpft, nicht an den Eintritt ihrer formellen Rechtskraft. Hiermit wird dem im Regelfall gegebenen Bedürfnis nach einem schnellen Wirksamwerden der FamFG-Entscheidungen, das vor allem im rechtsfürsorgerischen Bereich – etwa der Ernennung eines Vormundes oder Betreuers – aber auch

bei den nunmehr im Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelten Familienstreitsachen besteht, Rechnung getragen.

Von diesem Grundsatz weicht das Gesetz in einer Reihe von Fällen ab, in denen mit der Wirksamkeit der Entscheidung eine so gravierende Rechtsänderung verknüpft wird, dass die Wirksamkeit erst mit der formellen Rechtskraft eintreten soll. Diese Vorschriften gehen der allgemeinen Vorschrift zur Wirksamkeit von Beschlüssen unverändert vor.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass ein Beschluss, durch den ein Rechtsgeschäft genehmigt wird, abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 erst mit Rechtskraft wirksam werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000 sind die bisher geltenden §§ 62, 55 FGG mit Art. 19 Absatz GG insoweit unvereinbar, als den in ihren Rechten Betroffenen jede Möglichkeit verwehrt wird, Entscheidungen des Rechtspflegers der Prüfung durch den Richter zu unterziehen. Die Vorschriften über die Genehmigung von Rechtsgeschäften genügen hiernach nur dann den Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes, wenn sie sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht der richterlichen Prüfung unterstellt werden können (BVerfG, BVerfGE 101, 397, 407). Die Regelung des Absatzes 3 räumt diese Überprüfungsmöglichkeit nunmehr ein, indem die Wirksamkeit der Entscheidung erst mit Rechtskraft eintritt. Dies ist effizienter als die derzeit in der Praxis vorherrschende Lösung, vor Erlass der Entscheidung zunächst einen Vorbescheid zu erlassen und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, diesen Vorbescheid anzufechten (vgl. zur Praxis KKW-Engelhardt, Rn. 12 zu § 55). Ist den Beteiligten an einer möglichst schnellen Rechtskraft der Entscheidung gelegen, so haben sie die Möglichkeit, durch einen allseitigen Rechtsmittelverzicht die umgehende Wirksamkeit der Entscheidung herbeizuführen. Das Gericht hat gemäß **Satz 2** mit der Entscheidung auszusprechen, dass die Genehmigung erst mit Rechtskraft wirksam wird. Die Regelung dient der Rechtsklarheit gegenüber Dritten beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts. **Satz 3** bestimmt, dass die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen ist. Diese kurze Rechtsmittelfrist trägt dem regelmäßigen Interesse der Beteiligten an einer zügigen Abwicklung des Rechtsgeschäfts Rechnung.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 FGG; redaktionell ist die Vorschrift an die in § 38 E enthaltenen Neuregelungen zur Form des Entscheidung durch das Gericht im Beschlusswege angepasst. Soweit die Vorschrift gemäß § 69e Abs. 1 FGG lediglich teilweise in Betreuungssachen Anwendung fand, wird der Anwendungsbereich nunmehr mit den bisherigen vormundschaftsgerichtlichen Vorschriften harmonisiert.

Zu § 41 (Bekanntgabe des Beschlusses)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten der Bekanntgabe einer Entscheidung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass im Grundsatz eine Bekanntgabe des Beschlusses nach den allgemeinen Vorschriften über die Bekanntgabe von Schriftstücken gemäß § 19 Abs. 2 E erfolgen kann. Höhere formelle Anforderungen an die Bekanntgabe benennt **Satz 2**. Dieser bestimmt, dass eine förmliche Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung an denjenigen zu erfolgen hat, dessen erklärtem Willen der Beschluss nicht entspricht. Die Vorschrift schränkt das bisher gemäß § 16 Abs. 2 FGG bestehende Erfordernis, alle Beschlüsse, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, förmlich zuzustellen, ein. Durch diese Beschränkung der förmlichen Zustellung soll einerseits das schützenswerte Interesse des Beteiligten gewahrt werden, dessen Anliegen mit der Entscheidung möglicherweise nicht entsprochen wird. Andererseits soll eine Überfrachtung mit formalen Anforderungen in den Fällen vermieden werden, in denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Beschluss dem Anliegen eines Beteiligten zuwider läuft. Eine wirksame Bekanntgabe durch eine formlose Mitteilung entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 FGG ist dagegen nicht mehr vorgesehen, nachdem mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses künftig regelmäßig auch der Lauf einer Frist beginnt.

Absatz 2 Satz 1 und **Satz 2** entsprechen inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 16 Absatz 3 Satz 1 FGG. Für die wirksame Bekanntgabe ist künftig allerdings nur noch das Vorlesen der Entscheidungsformel erforderlich; die Vorschrift stellt klar, dass das Verlesen der Gründe künftig keine Voraussetzung der wirksamen Bekanntgabe ist (aA zur geltenden Rechtslage BayObLG, NJW-RR 1999, 957). **Satz 3** enthält das Erfordernis, die Entscheidung auch bei Bekanntgabe gemäß Satz 1 den Beteiligten künftig stets schriftlich bekannt zu geben. Die schriftliche Bekanntgabe erstreckt sich auf den vollständigen Beschluss einschließlich der Gründe.

Absatz 3 bestimmt, dass Beschlüsse, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, demjenigen selbst bekannt zu geben sind, für den das Rechtsgeschäft genehmigt werden soll. Diese Vorschrift trägt ebenso wie § 40 Abs. 2 E der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000 (BVerfGE 101, 397, 407) Rechnung. Hiernach muss dem Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden, bei einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort zu kommen (BVerfGE 101, 397, 405). Anders als in anderen Verfahren kann die Gewährung rechtlichen Gehörs bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts nicht durch den Vertreter des durch die Entscheidung in seinen Rechten betroffe-

nen wahrgenommen werden. Denn das rechtliche Gehör kann nicht durch denjenigen vermittelt werden, dessen Handeln im Genehmigungsverfahren überprüft werden soll (BVerfGE 101, 397, 406). Mit der Vorschrift des Absatzes 3 wird nunmehr gewährleistet, dass der Beteiligte selbst von der Entscheidung frühzeitig Kenntnis erlangt. Hierdurch wird der Abwicklung des Rechtsgeschäfts ohne Einbeziehung des Beteiligten selbst entgegengewirkt. Es wird sichergestellt, dass der Beteiligte selbst fristgerecht Rechtsmittel einlegen sowie einen etwaigen Rechtsmittelverzicht zügig widerrufen kann.

Zu § 42 (Berichtigung des Beschlusses)

An einer Regelung über die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten eines Beschlusses fehlt es im geltenden FGG. Gleichwohl entspricht es einhelliger Ansicht, dass die Berichtigung solcher Unrichtigkeiten im Entscheidungssatz und in den Gründen unter entsprechender Anwendung des § 319 ZPO jederzeit, auch nach Einlegung eines Rechtsmittels und nach Eintritt formeller Rechtskraft, zulässig ist (vgl. statt aller BGH, NJW 1989, 1281; KKW-Schmidt, Rn. 60 zu § 18). Die Vorschrift greift diese Rechtsprechung auf und regelt nunmehr ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 319 der Zivilprozessordnung bei der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten.

Zu § 43 (Ergänzung des Beschlusses)

Auch hinsichtlich der Ergänzung von Beschlüssen ist eine gesetzliche Regelung im FGG nach derzeitiger Rechtslage nicht vorhanden. Diese Regelungslücke wird ebenfalls nach allgemeiner Ansicht durch die entsprechende Anwendung des § 321 ZPO geschlossen (BayObLG, NZM 2002, 708 f.; KKW-Schmidt, Rn. 67 zu § 18). Die Regelung trifft nunmehr eine ausdrückliche Regelung über die Ergänzung eines Beschlusses, die den Besonderheiten des FamFG-Verfahrens Rechnung trägt.

Zu § 44 (Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem durch das Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz vom 9. Dezember 2004 – BGBl I 3220) eingefügten § 29a FGG. **Absatz 2** ist im Hinblick auf die Neufassung des Allgemeinen Teils redaktionell überarbeitet worden.

Zu § 45 (Formelle Rechtskraft)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Beschluss im FamFG-Verfahren der formellen Rechtskraft fähig ist. Sie entspricht inhaltlich § 705 ZPO und berücksichtigt die weiteren, die Rechtskraft hemmenden, Rechtsbehelfe des FamFG-Verfahrens.

Zu § 46 (Rechtskraft- und Notfristzeugnis)

Die Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit den Vorschriften ZPO die Voraussetzungen für die Erteilung eines Rechtskraft- oder Notfristzeugnisses nach § 706 ZPO.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 706 Abs. 1 Satz 1 ZPO. **Satz 2** übernimmt den bisherigen § 706 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 706 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Zu § 47 (Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 FGG.

Abschnitt 4. Abänderung und Wiederaufnahme

Zu § 48 (Abänderung)

Die Vorschrift regelt die Abänderungsmöglichkeiten des Gerichts bei Vorliegen einer rechtsfehlerhaften Entscheidung. Das FGG sieht nach bisheriger Rechtslage in § 18 Abs. 1 die freie Abänderbarkeit einer zuvor getroffenen Entscheidung vor, wenn die Entscheidung des Gerichts der bisherigen einfachen – unbefristeten – Beschwerde unterliegt. Demgegenüber sieht § 18 Abs. 2 FGG einen generellen Ausschluss der Abänderung von Verfügungen vor, die der sofortigen Beschwerde unterliegen. Diese unterschiedlichen Grundsätze werden vor dem Hintergrund der generellen Befristung der Rechtsmittel harmonisiert. Die Rechtssicherheit für die Beteiligten bezüglich der künftigen Fortgeltung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts soll behutsam erhöht werden; gleichzeitig soll die Flexibilität der FamFG-Verfahren im Grundsatz erhalten bleiben.

Die Vorschrift findet – wie § 18 FGG findet nach geltender Rechtslage (KKW-Schmidt, Rn. 40 zu § 18) - nur Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Verfahrensrechtliche oder materiellrechtliche Sonderregelungen über die Abänderung gerichtlicher Beschlüsse gehen den allgemeinen Abänderungsvorschriften vor. Dies betrifft etwa die Abän-

derung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge gemäß § 174 E, die Änderung rechtskräftiger Entscheidungen zum Versorgungsausgleich gemäß §§ 239, 240 E die Einziehung und Kraftloserklärung eines Erbscheins gemäß § 2361 BGB. Dieser Vorrang spezieller Abänderungsvorschriften bleibt durch die Neufassung der allgemeinen Abänderungsvorschriften unberührt. Die allgemeinen Abänderungsvorschriften kommen nur dann zum Tragen, wenn spezielle Abänderungsvorschriften keine Anwendung finden.

Absatz 1 bestimmt, dass das Gericht auch dann zur Abänderung einer Endentscheidung befugt ist, wenn sie rechtskräftig geworden ist, sofern die getroffene Entscheidung rechtsfehlerhaft war. Sie enthält damit eine Durchbrechung der formellen Rechtskraft. Gleichzeitig soll für die Beteiligten mit der Rechtskraft auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit eintreten. Das Interesse an einer richtigen Entscheidung soll jedoch dann überwiegen, wenn die Entscheidung rechtsfehlerhaft war. Hierbei genügt es gleichwohl nicht, dass das erkennende Gericht von seiner einmal für richtig erkannten Rechtsansicht abrücken möchte. Grundsätzlich gebietet es der Grundsatz des Vertrauensschutzes gegenüber den Beteiligten, dass das Gericht sich an seiner zuvor für richtig erkannten Rechtsansicht festhalten lässt. Vielmehr muss die der Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsansicht aus der Warte eines objektiven Dritten von Beginn an evident unrichtig gewesen sein. Rechtsfehlerhaft im Sinne dieser Vorschrift ist eine Entscheidung nur dann, wenn das Gericht das materielle Recht fehlerhaft angewandt hat. Kein Abänderungsgrund im Sinne des § 48 E ist dagegen die unrichtige Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Verfahrensfehler haben die Beteiligten vielmehr grundsätzlich im Rechtsmittelzug geltend zu machen. Unterbleibt dies, so können lediglich gravierende Verfahrensfehler im späteren Verlauf geltend gemacht werden. Diese sind durch die Anhörungsrüge (§ 44 E) und die Wiederaufnahmegründe (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 E) abschließend geregelt.

Abänderungsbefugt ist ausschließlich das Gericht ersten Rechtszuges. Diese Beschränkung entspricht dem allgemeinen Verständnis des bisher geltenden § 18 FGG (vgl. KKW-Schmidt, Rn. 7 zu § 18) und wird nunmehr gesetzlich geregelt.

Absatz 1 2. Halbsatz bringt den Gedanken des Vertrauensschutzes zum Ausdruck. Ist etwa mit einer Entscheidung dem Anliegen der Beteiligten vollumfänglich entsprochen worden, so steht dies grundsätzlich einer nachträglichen Abänderung der Entscheidung entgegen.

Absatz 2 bestimmt, dass eine Abänderung in Antragsverfahren nur auf Antrag erfolgen kann. Sie entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 1 2. Halbsatz FGG.

Absatz 3 legt fest, dass die Rechtsauffassung des Rechtsmittelgerichts das mit der Abänderung befasste Gericht bindet. Sie knüpft an die grundsätzliche Bindung des vorhergehenden Gerichts an die rechtliche Beurteilung des Rechtsmittelgerichts im Falle der Zurückverweisung - § 72 Abs. 2 und § 77 Abs. 5 Satz 4 E – an. Die Vorschrift dient ebenso wie die Bindung im Fall der Zurückverweisung der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen in derselben Sache.

Absatz 4 regelt, dass die Entscheidung über die Abänderung insoweit anfechtbar ist als eine Abänderung nicht erfolgt. Für eine separate Anfechtbarkeit eines Beschlusses, mit dem die Abänderung abgelehnt wird, besteht kein Bedürfnis. Dem Beteiligten der sich gegen die Entscheidung wendet, war es vielmehr zuzumuten, zu diesen Punkten bereits im Rahmen des Rechtsmittels vorzutragen. Anders verhält es sich, soweit die Entscheidung abgeändert wird. Für diese beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung eine eigenständige Rechtsmittelfrist zu laufen.

Zu § 49 (Abänderung bei Änderung der Verhältnisse)

Die Vorschrift trägt der Notwendigkeit, die in FamFG-Verfahren häufig auftretenden Entscheidungen mit Dauerwirkung auch nach Rechtskraft abändern zu können, Rechnung. Die geltende Rechtslage nimmt zur Frage der Abänderbarkeit wegen veränderter Umstände nicht Stellung. Es entspricht derzeit überwiegender Ansicht, dass eine Abänderung gemäß § 18 Absatz 1 FGG jedenfalls bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse für Entscheidungen mit Dauerwirkung möglich ist (KKW-Schmidt, Rn. 2 zu § 18; Brehm, FGG, Rn. 385); zum Teil (B/H/R-Bassenge, Rn. 11 zu § 18) wird jedoch auch vertreten, dass sich die Abänderungsbefugnis des Gerichts auf die gleich gebliebene Tatsachengrundlage beschränkt. Der Umfang der Abänderungsbefugnis des Gerichts bei veränderter Tatsachen- oder Rechtsgrundlage wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Auch die Abänderungsvorschrift des § 49 E findet – ebenso wie § 48 E - nur Anwendung, soweit gesetzliche Sonderregelungen über die Abänderung von Entscheidungen nicht bestehen. Dies betrifft die Änderung von Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungs-sachen gemäß §§ 307, 343 E. Der Vorrang dieser Abänderungsvorschriften bleibt ebenso wie der Vorrang der speziellen Abänderungsvorschriften im Verhältnis zur allgemeinen Abänderungsvorschrift des § 48 E unberührt.

Satz 1 beschränkt die Abänderungsmöglichkeit tatbestandlich auf Entscheidungen mit Dauerwirkung. Eine Berücksichtigung der Änderung der Tatsachengrundlage ist außerhalb die-

ses Anwendungsbereich lediglich im Rahmen der Wiederaufnahmevorschriften gemäß § 51 E statthaft. Die Änderung der Verhältnisse im Sinne der Vorschrift muss des weiteren nachträglich eingetreten sein. Die Änderungen müssen also nach Erlass des Beschlusses, bei Erfordernis einer mündlichen Verhandlung nach Schluss der letzten Tatsachenverhandlung, eingetreten sein. Eine spätere Kenntniserlangung von vorher bereits existenten Verhältnissen ist dagegen ausschließlich im Rahmen der Vorschriften über die Wiederaufnahme gemäß § 51 E zu berücksichtigen. Auch muss eine wesentliche, also bedeutsame, bei der Entscheidungsfindung maßgebliche, Änderung der Verhältnisse vorliegen. Geändert haben muss sich die Sach- oder Rechtslage. Eine Änderung der Sachlage liegt immer dann vor, wenn sich die der Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen ändern. Eine Änderung der Rechtslage ist gegeben, wenn sich das maßgebliche materielle Recht geändert hat. Hierunter können grundsätzlich auch Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung fallen.

Satz 2 bestimmt ebenso wie § 48 Abs. 2 E, dass eine Abänderung in Antragsverfahren nur auf Antrag erfolgen kann.

Zu § 50 (Vorrang des Rechtsmittels)

Mit dieser neuen Vorschrift wird das Verhältnis der Abänderungsvorschriften zum Rechtsmittelrecht gesetzlich klargestellt.

Nach **Absatz 1** bleiben die Vorschriften über die Abhilfe von den Abänderungsvorschriften unberührt. Das Gericht ist somit auch dann zur Abhilfe befugt, wenn eine Abänderung nach den §§ 48 ff. E statthaft wäre.

Absatz 2 stellt den Vorrang des Rechtsmittels gegenüber dem Abänderungsverfahren heraus. Ist bereits ein Beschwerdeverfahren anhängig, so ist eine gleichzeitige Abänderung durch das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, unstatthaft. Hierdurch sollen widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden. Das Verfahren soll zunächst vollumfänglich im Rechtsmittel entschieden werden. Erst im Anschluss daran ist zu entscheiden, ob möglicherweise noch Raum für die Abänderung der angefochtenen Entscheidung besteht. Hierbei wird das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wurde, die Bindung an die Auffassung des Rechtsmittelgerichts gemäß § 48 Abs. 3 E zu beachten haben. Der Vorrang des Rechtsmittels bezieht sich gemäß **Satz 1** zunächst auf die sofortige Beschwerde gemäß §§ 62 ff. E. Kommt es, wie bei der Abänderung nach § 51 E maßgeblich auf die Einbeziehung neuer Tatsachen an, so steht die Anhängigkeit der Rechtsbeschwerde einer Abänderung nicht entgegen. Soweit jedoch, wie bei der Abänderung nach § 48 E, die richtige

Anwendung des Rechts durch das Gericht angefochten wird, steht auch die Anhängigkeit der Rechtsbeschwerde einer Abänderung entgegen. Dies ist in **Satz 2** der Vorschrift geregelt.

Zu § 51 (Wiederaufnahme)

Die Vorschrift regelt die Wiederaufnahme von Verfahren und ergänzt insoweit die Vorschriften über die Abänderung von Entscheidungen gemäß §§ 48 ff. E. Die Wiederaufnahme ist bisher im FGG nicht geregelt. Gleichwohl entspricht es der ganz überwiegenden Ansicht, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens in der Hauptsache jedenfalls dann zulässig ist, wenn alle im FG-Verfahren vorgesehenen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind und damit auch eine Abänderung nach § 18 FGG nicht mehr statthaft ist (KKW-Schmidt, Rn. 69 zu § 18). Die Vorschriften über die Wiederaufnahme nach der Zivilprozessordnung werden hierbei entsprechend angewendet (BayObLG, FamRZ 2004, 137). Die Vorschrift greift diese Praxis auf und erweitert die Wiederaufnahmegründe behutsam.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme des Verfahrens in der Hauptsache statthaft ist. Die Wiederaufnahme ist erst dann zulässig, wenn das vorangegangene Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Nummer 1 eröffnet ein Wiederaufnahmeverfahren, soweit neue Beweismittel in der Hauptsache vorliegen, die eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Dieser Wiederaufnahmegrund geht über die in der ZPO vorgesehenen und bisher auch für das FG-Verfahren maßgeblichen Wiederaufnahmegründe hinaus (vgl. KKW-Schmidt, Rn. 70 zu § 18). Die Aufnahme dieses Wiederaufnahmegrundes ist Ausdruck des Amtsermittlungsgrundsatzes im FamFG-Verfahren. Ist die Beschaffung der notwendigen Beweismittel im Erkenntnisverfahren unterblieben, so soll der Beteiligte jedenfalls dann nicht ausgeschlossen sein, wenn er im Erkenntnisverfahren alles im Rahmen seiner Mitwirkungspflichtigen Gebotene getan hat.

Nummer 2 regelt, dass Wiederaufnahmegründe im übrigen solche gemäß §§ 579, 580 ZPO sind. Die Vorschrift greift die nach einhelliger Ansicht auch bisher im FG-Verfahren maßgeblichen Wiederaufnahmegründe auf (BGH, BGHZ 125, 288, 290) und regelt sie nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Inbezugnahme.

Absatz 2 bestimmt, dass die Wiederaufnahme ausschließlich auf Antrag stattfindet. Die Regelung kodifiziert die bisherige Praxis, die davon ausgeht, dass die Wiederaufnahme in ent-

sprechender Anwendung der §§ 586 ff. ZPO zu beantragen ist (KKW-Schmidt, Rn. 70 zu § 18).

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 582 ZPO, der nach Rechtslage entsprechende Anwendung findet (BGH vom 14. März 1994, BGHZ 125, 288, 290; KKW-Schmidt, Rn. 70 zu § 18). Er ist Ausdruck der im FamFG-Verfahren bestehenden Mitwirkungspflichten der Beteiligten. Konnten die Beteiligten die nunmehr geltend gemachten Tatsachen bereits im Rechtsmittel vortragen, soll ihnen mit diesen Tatsachen kein außerordentlicher Rechtsbehelf eröffnet werden.

Absatz 4 übernimmt die Frist des § 586 ZPO, die nach geltender Rechtslage entsprechend angewandt wird (KKW-Schmidt, Rn. 70 zu § 18).

Auch **Absatz 5** greift die bisher im Wege der Rechtsfortbildung (vgl. KKW-Schmidt, Rn. 70 zu § 18) entwickelte entsprechende Anwendung des § 584 ZPO hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit auf.

Zu § 52 (Ausschluss von Abänderung und Wiederaufnahme)

Diese Vorschrift bestimmt, dass Beschlüsse, durch die ein Rechtsgeschäft genehmigt wird, nicht der Abänderung oder Wiederaufnahme unterliegen, nachdem sie einem Dritten gegenüber wirksam geworden sind. Die Vorschrift ist Teil der Neuregelung der Vorschriften über die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die bisher in den §§ 55, 62 FGG geregelt war. § 40 Abs. 3 E stellt durch das Eintreten der Wirksamkeit eines solchen Beschlusses mit Rechtskraft sicher, dass die Entscheidung vollumfänglich der richterlichen Überprüfung im Rechtsmittel unterzogen werden kann. Mit Absatz 4 wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass der am Rechtsgeschäft beteiligte Dritte regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse an dem dauerhaften Bestand der Entscheidung hat. Vor diesem Hintergrund ist bereits nach geltendem Recht die Statthaftigkeit einer Wiederaufnahme verneint worden, wenn die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts wirksam geworden ist (KKW-Schmidt, Rn. 69 zu § 18;). Die Vorschrift greift diesen Schutzgedanken inhaltlich auf und bezieht ihn auf das nunmehr grundsätzlich befristete Rechtsmittel mit eingeschränkter Abänderbarkeit und Wiederaufnahme.

Abschnitt 5 Einstweilige Anordnung

Zu § 53 (Einstweilige Anordnung)

Die Vorschrift enthält den Grundtatbestand der einstweiligen Anordnung. Der wesentliche Unterschied zu dem im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit kraft Richterrechts geltenden Rechtsinstitut der vorläufigen Anordnung sowie zu einigen Bestimmungen des Familienverfahrensrechts (§ 621g, § 644 ZPO) liegt darin, dass die Anhängigkeit einer gleichartigen Hauptsache bzw. der Eingang eines diesbezüglichen Gesuchs auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht mehr Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist.

Die verfahrensmäßige Trennung von Hauptsache und einstweiliger Anordnung entspricht der Situation bei Arrest und einstweiliger Verfügung der ZPO. Durch die Beseitigung der Hauptsacheabhängigkeit der einstweiligen Anordnung im geltenden Familienverfahrensrecht werden die Verfahrensordnungen harmonisiert.

Die Neukonzeption soll das Institut der einstweiligen Anordnung stärken. Es vereint die Vorteile eines vereinfachten und eines beschleunigten Verfahrens. Sofern weder ein Beteiligter noch das Gericht von Amts wegen ein Hauptsacheverfahren einleiten, fallen die diesbezüglichen Kosten nicht mehr an.

Gerade in Umgangssachen besteht ein besonderes Bedürfnis für eine zeitnahe Regelung. Nur durch eine solche kann eine dem Kindeswohl abträgliche längere Unterbrechung der persönlichen Beziehung zu dem nicht betreuenden Elternteil vermieden werden. Die einstweilige Anordnung ist dafür ein geeignetes Mittel.

Die formalen Hürden für die Erlangung von einstweiligem Rechtsschutz werden verringert. Die Wahlmöglichkeit bezüglich der Einleitung einer Hauptsache in Antragsachen stärkt die Verfahrensautonomie der Beteiligten.

Die Ermöglichung einer von der Hauptsache unabhängigen einstweiligen Anordnung bedeutet keine Verringerung des Rechtsschutzes: In Antragsverfahren steht den Beteiligten die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens frei, in Amtsverfahren hat das Gericht die Pflicht zu überprüfen, ob die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens von Amts wegen erforderlich ist.

In **Absatz 1** wird an erster Stelle zum Ausdruck gebracht, dass für eine einstweilige Anordnung nur vorläufige Maßnahmen in Betracht kommen. Es gilt daher, wie im Recht der einstweiligen Verfügung, der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache. Durch den Begriff der Vorläufigkeit wird der Gesichtspunkt des Außerkrafttretens der Maßnahme besonders betont.

Die einstweilige Anordnung muss sodann nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt sein. Diese Voraussetzung entspricht strukturell dem Erfordernis eines Verfügungsanspruchs im Recht der einstweiligen Verfügung nach der ZPO. Die Formulierung macht deutlich, dass das Gericht sich auch im summarischen Verfahren weitmöglichst an den einschlägigen – materiell-rechtlichen - Vorschriften zu orientieren hat.

Weiterhin ist ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden erforderlich. Diese Voraussetzung entspricht in ihrer Funktion etwa dem Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Ob ein dringendes Bedürfnis anzunehmen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Es wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn ein Zuwarten bis zur Entscheidung in einer etwaigen Hauptsache nicht ohne Eintritt erheblicher Nachteile möglich wäre. Auf die zur vorläufigen Anordnung bzw. zu § 621g ZPO ergangene Rechtsprechung kann in diesem Zusammenhang weiterhin zurückgegriffen werden.

Ein dringendes Bedürfnis ist im Regelfall etwa anzunehmen, wenn bislang nicht stattfindende Umgangskontakte mit einem Elternteil wieder hergestellt werden sollen.

Absatz 2 enthält eine nähere Bezeichnung der für eine einstweilige Anordnung in Betracht kommenden Maßnahmen.

Satz 1 nennt die Sicherungsanordnung und die Regelungsanordnung, somit die beiden Grundformen, die aus dem Recht der einstweiligen Verfügung bekannt sind. Mit der gegenüber §§ 935 und § 940 ZPO knapperen Formulierung ist keine Begrenzung bei der Auswahl der in Betracht kommenden Maßnahmen verbunden.

Satz 2 nennt in Anlehnung an § 938 Abs. 2 ZPO einige praktisch bedeutsame Fälle vorläufiger Maßnahmen, wie etwa Gebote oder Verbote und hierbei insbesondere das Verfügungsverbot.

Satz 3 ist in Anlehnung an § 15 HausratsVO formuliert und stellt klar, dass von der Anordnungscompetenz des Gerichts auch Maßnahmen umfasst sind, die den Verfahrensgegenstand des einstweiligen Anordnungsverfahrens nur insoweit betreffen, als sie die Vollstreckung oder sonstige Durchführung der Anordnung regeln, ermöglichen oder erleichtern. Ein diesbezüglicher Antrag ist nicht erforderlich, und zwar auch dann nicht, wenn das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren dem Grunde nach einer Bindung an die gestellten Anträge unterliegt.

Zu § 54 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit im wesentlichen entsprechend den für Arrest und einstweilige Verfügung geltenden Grundsätzen.

Absatz 1 Satz 1 behandelt den Fall, dass eine Hauptsache nicht anhängig ist. Hier sieht das Gesetz in Anlehnung an § 937 Abs. 1 ZPO vor, dass für das einstweilige Anordnungsverfahren das Gericht zuständig ist, das für die Hauptsache in erster Instanz zuständig wäre. Dieser Gleichlauf mit der Hauptsache ist aus verfahrens-ökonomischen Gründen sinnvoll und geboten. Sofern für die Hauptsache in erster Instanz das Landgericht oder ein höheres Gericht sachlich zuständig wäre, gilt dies auch für die einstweilige Anordnung.

Satz 2 behandelt den Fall, dass eine Hauptsache anhängig ist. Grundsätzlich ist in dieser Konstellation für die einstweilige Anordnung das Gericht zuständig, bei dem die Hauptsache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Für den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Anhängigkeit der Hauptsache beim Beschwerdegericht ist letzteres auch für das einstweilige Anordnungsverfahren zuständig. Während der Anhängigkeit der Hauptsache beim Rechtsbeschwerdegericht ist wiederum das Gericht erster Instanz für das einstweilige Anordnungsverfahren zuständig.

Absatz 2 Satz 1 behandelt in Anlehnung an § 942 Abs. 1 ZPO die zusätzlich gegebene Eilzuständigkeit für besonders dringende Fälle. Da einstweilige Anordnungen grundsätzlich nur ergehen können, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, und um die nach Absatz 1 maßgebliche Zuständigkeitsregelung nicht zu unterlaufen, sind an die Fälle, für die die Eilzuständigkeit eröffnet wird, tatbestandlich erhöhte Voraussetzungen zu stellen. Die Eilzuständigkeit ist daher nur in besonders dringenden Fällen gegeben. Die Eilzuständigkeit ist stets bei einem Amtsgericht gegeben, da dort flächendeckend ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.

Maßgeblich ist der Ort, an dem das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden hervortritt. Dieser Begriff ist weit auszulegen. Im Übrigen wird in Anlehnung an § 942 Abs. 1 ZPO darauf abgestellt, wo sich die Person oder die Sache, auf die sich die einstweilige Anordnung bezieht, befindet.

Satz 2 ordnet die unverzügliche Abgabe des einstweiligen Anordnungsverfahrens an das nach Absatz 1 zuständige Gericht an. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn ein Hauptsacheverfahren bereits anhängig ist, aber auch im Hinblick auf eine auf Antrag oder

von Amts wegen erfolgende Abänderung der im einstweiligen Anordnungsverfahren zunächst ergangenen Entscheidung. Die Abweichung von den allgemeinen Zuständigkeitsregeln nach Absatz 1 soll nicht länger als unbedingt nötig aufrecht erhalten bleiben.

Zu § 55 (Verfahren)

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungen für das Verfahren in einstweiligen Anordnungs-sachen.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass in Antragsverfahren eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag ergehen kann. Dies bedeutet zugleich, dass für Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, ein Antragserfordernis für die einstweilige Anordnung nicht besteht. Hierin liegt eine Abweichung jedenfalls vom Wortlaut der §§ 620ff, 621g ZPO.

Satz 2, der sich wegen des Zusammenhangs mit Satz 1 nur auf Antragsverfahren bezieht, enthält das weitere Erfordernis, dass der Antrag zu begründen ist und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen sind. Welche Beweismittel hierfür zugelassen sind, bestimmt § 294 ZPO. Welche Anforderungen an die Begründung eines Antrags genau zu stellen sind, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein summarisches Eilverfahren handelt. Für Anregungen in Amtsverfahren, auch wenn sie als Anträge bezeichnet sind, ist Satz 2 nicht anzuwenden.

Absatz 2 Satz 1 verweist für das einstweilige Anordnungsverfahren auf die Verfahrensvorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache anwendbar sind. Diese Verweisung kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht uneingeschränkt gelten, sie reicht daher ausdrücklich nur so weit, als nicht die Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes entgegenstehen. Zu diesen Besonderheiten gehört typischerweise die Eilbedürftigkeit des Verfahrens und dessen summarischer Zuschnitt. Aus diesem Grund werden etwa die Anordnung des Ruhens des Verfahrens oder die Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens im Regelfall nicht in Betracht kommen.

Satz 2 stellt klar, dass das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung oder Durchführung eines Erörterungstermins entscheiden kann. Die Entscheidung hierüber steht, vorbehaltlich besonderer Vorschriften wie etwa § 258 Abs. 2 E, in seinem Ermessen.

Satz 3 schließt eine Versäumnisentscheidung in jedem Fall aus, also auch dann, wenn die für eine entsprechende Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften eine solche grundsätzlich vorsehen.

Satz 4 ordnet die entsprechende Geltung der Vorschriften der §§ 940a und 941 ZPO an. Dies ist erforderlich, da die entsprechenden Fallkonstellationen (Räumung von Wohnraum, Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch) auch im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens auftreten können und die genannten Vorschriften dort ansonsten nicht anwendbar wären.

Durch **Absatz 3** wird ausdrücklich festgehalten, dass das Verfahren der einstweiligen Anordnung auch bei Anhängigkeit einer Hauptsache ein selbstständiges Verfahren ist. Hierin liegt ein grundsätzlicher Unterschied zur bisherigen Rechtslage. Die verfahrensmäßige Selbstständigkeit ist die Konsequenz aus der Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung. Die Übertragung von Verfahrensergebnissen in ein Hauptsacheverfahren ist in aller Regel im Wege des Freibeweises oder des Urkundenbeweises problemlos möglich.

Absatz 4 ordnet für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung die Geltung der diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften an. Hierin liegt eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. § 620g ZPO), die durch die verfahrensrechtliche Selbstständigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens bedingt ist. In einstweiligen Anordnungssachen kann somit nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften eine Kostenentscheidung veranlasst sein; soweit allerdings in einer entsprechenden Hauptsache von einer Kostenentscheidung abgesehen werden kann, gilt dies auch im einstweiligen Anordnungsverfahren. Angesichts der sehr flexiblen Ausgestaltung der Vorschriften über die Kostengrundentscheidung im vorliegenden Entwurf ist ein nennenswerter Mehraufwand für das Gericht nicht zu erwarten. Die Selbstständigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens steht unter kostenrechtlichen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit der Wertung des § 18 Nr. 1, 2 RVG, wonach einstweilige Anordnungsverfahren als besondere Angelegenheiten anzusehen sind. Eine von der Hauptsache getrennte kostenrechtliche Behandlung des einstweiligen Anordnungsverfahrens hat zudem den Vorteil, dass die diesbezüglichen Kosten sogleich abgerechnet werden können.

Zu § 56 (Interimsvergleich)

Die Vorschrift führt die Rechtsfigur des Interimsvergleichs in das Gesetz ein. Dass die Beteiligten kraft ihrer Autonomie und im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis über den Verfahrens-

gegenstand im Verfahren über die einstweilige Anordnung auch einen Vergleich schließen können, der nur eingeschränkte bzw. modifizierte Rechtsfolgen hat, ist in Literatur und Rechtsprechung heute weitgehend anerkannt (vgl. nur Zöller-Philippi, Rn. 30 zu § 620a). Da sich etwa im Hinblick auf Geltungsdauer und Abänderbarkeit erhebliche Unterschiede zu einem endgültigen Vergleich ergeben können, ist es sachgerecht, diese besondere Art eines Vergleichs in das Gesetz aufzunehmen.

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition des Interimsvergleichs. Ein solcher liegt vor, wenn die Beteiligten vereinbaren, dass ein Vergleich lediglich die Wirkungen einer einstweiligen Anordnung hat. Es handelt sich hierbei nicht um einen Teilvergleich, da die Einigung sich nicht lediglich auf einen Teil des Gegenstands eines Verfahrens bezieht. Auch wäre die Bezeichnung Zwischenvergleich nicht zutreffend, da ein solcher lediglich einzelne Elemente eines Anspruchstatbestandes oder Rechtsverhältnisses regelt. Der Interimsvergleich beendet ein Verfahren der einstweiligen Anordnung. Aus der Gestaltungsfreiheit der Beteiligten folgt, dass diese dem Vergleich alle oder auch nur einzelne bestimmte Wirkungen einer einstweiligen Anordnung beilegen können. Ob ein Interimsvergleich vorliegt und welche Reichweite er hat, ist durch Auslegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Absatz 2 enthält eine Auslegungsregel. Wird ein Vergleich in einem einstweiligen Anordnungsverfahren geschlossen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass es sich nicht um einen endgültigen Vergleich sondern um einen Interimsvergleich handelt. Dieses Verständnis ist zwar nicht unumstritten, entspricht aber der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, FamRZ 83, 892; 91,1175f.).

Zu § 57 (Vollstreckung)

Absatz 1 übernimmt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Regelung des § 929 Abs. 1 ZPO für alle Fälle der einstweiligen Anordnung. Danach bedürfen einstweilige Anordnungen einer Vollstreckungsklausel nur für den Fall, dass die Vollstreckung für oder gegen eine nicht in dem Beschluss bezeichnete Person erfolgen soll. Bereits heute wird § 929 Abs. 1 ZPO für einstweilige Anordnungen teilweise für entsprechend anwendbar gehalten. Die Vorschrift führt zu einem Wegfall der Klauselpflicht bei der Vollstreckung der in § 97 E genannten Verpflichtungen, sofern gegen denjenigen vollstreckt wird, der in dem Beschluss bezeichnet wird.

Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 101 ff. E) ohnehin keiner Vollstreckungsklausel bedarf, verbleibt es hierbei auch für den Fall der Vollstreckung gegen eine im

Beschluss nicht bezeichnete Person. Absatz 1 will in Anlehnung an § 929 Abs. 1 ZPO die Klauselpflicht lediglich einschränken, nicht erweitern.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht es dem Gericht anzuordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung bereits vor deren Zustellung an den Verpflichteten möglich ist. Dies entspricht der Regelung des § 64b Abs. 3 Satz 3 FGG für einstweilige Anordnungen in Gewaltschutzsachen; der Anwendungsbereich wird jedoch auf weitere Fälle, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, erweitert. In Betracht kommen dabei etwa einstweilige Anordnungen auf Herausgabe eines Kindes.

Satz 2 ordnet für die Fälle des Satzes 1 eine Vorverlagerung des Zeitpunkts an, zu dem die Wirksamkeit des Beschlusses über die einstweilige Anordnung eintritt. Dies ist erforderlich, da die Wirksamkeit Voraussetzung für die Vollstreckung ist. Im Unterschied zu § 64b Abs. 3 Satz 4 FGG tritt diese Rechtsfolge nicht nur bei Erlass der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung ein, sondern in jedem Fall einer Anordnung nach Satz 1.

Satz 3 entspricht wörtlich § 64b Abs. 3 Satz 5 FGG.

Zu § 58 (Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung)

Die Vorschrift behandelt die Überprüfung und ggf. Aufhebung und Abänderung von Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren. Sie entspricht inhaltlich weitgehend § 620b ZPO. Die weitgehende Abänderungsmöglichkeit ist in Familiensachen der Ersatz für die regelmäßig nicht gegebene Anfechtbarkeit. In Unterhaltssachen ist § 258 Abs. 4 E zu beachten.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, die Entscheidung aufzuheben oder zu ändern, und zwar grundsätzlich auch von Amts wegen. Dies gilt nicht nur für Entscheidungen, die eine einstweilige Anordnung enthalten, sondern auch für solche, die den Erlass einer solchen ablehnen.

Satz 2 enthält demgegenüber ein Antragserfordernis für den Fall, dass eine entsprechende Hauptsache nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Dieses Erfordernis besteht nicht, wenn die Entscheidung, deren Aufhebung oder Änderung in Frage steht, ohne vorherige Durchführung einer notwendigen Anhörung ergangen ist; in diesem Fall kann das Gericht die Entscheidung ebenfalls von Amts wegen aufheben oder ändern. Dies soll sicherstellen, dass

das Ergebnis der Anhörung in jedem Fall, also auch wenn kein Antrag gestellt ist, umgesetzt werden kann. Zugleich wird die Bedeutung der Anhörung damit hervorgehoben.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 620b Abs. 2 ZPO.

Absatz 3 regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 58 E. Die Regelung weicht von der des § 620b Abs. 3 ZPO i.V.m. § 620a Abs. 4 ZPO ab, da nunmehr das einstweilige Anordnungsverfahren unabhängig von einer Ehesache ist.

Satz 1 enthält den Grundsatz, dass für die Abänderung das Gericht zuständig ist, das die abzuändernde Entscheidung erlassen hat. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich seit-her die zuständigkeitsbegründenden Umstände geändert haben. Da dieses Gericht mit der Sache bereits einmal befasst war, dient die Regelung der Verfahrensökonomie.

Satz 2 macht hiervon eine Ausnahme für den Fall, dass das einstweilige Anordnungs- verfahren nach Erlass der Entscheidung, deren Abänderung beantragt ist oder in Betracht kommt, an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen wurde. Zu denken ist etwa an die Konstellation des § 54 Abs. 2 E. Bei einer Abgabe oder Verweisung hat sich die bisherige Zuständigkeit erledigt, sie sollte daher nicht weiter als Anknüpfungspunkt herangezogen werden.

Absatz 4 regelt das Verhältnis der Abänderung zu einem Rechtsmittelverfahren im Sinne eines Vorrangs des letzteren während der Anhängigkeit der Sache beim Beschwerdegericht.

Zu § 59 (Aussetzung der Vollstreckung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Vorschrift des § 620e ZPO. Da ein besonderer Antrag nicht erforderlich ist, kann die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung wie bisher auch von Amts wegen erfolgen, sie kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere auch von einer Sicherheitsleistung.

Satz 2 legt die Unanfechtbarkeit einer nach Satz 1 ergangenen Entscheidung im Gesetz ausdrücklich fest. Dies entspricht bereits bisher der herrschenden Auffassung.

Absatz 2 stellt klar, dass über einen entsprechenden Antrag vorab entschieden werden muss. Dieses Gebot gilt unabhängig davon, dass schon das Verfahren selbst regelmäßig beschleunigt zu betreiben ist.

Zu § 60 (Außerkräfttreten)

Die Vorschrift behandelt den im einstweiligen Anordnungsverfahren besonders bedeutsamen Gesichtspunkt des Außerkräfttretens des Beschlusses. Die Regelung folgt – mit Modifikationen - § 620f ZPO. Diese haben ihren Grund insbesondere in der Unabhängigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens von einer Ehesache oder Hauptsache. So tritt die einstweilige Anordnung nicht mehr bei Rücknahme, Abweisung oder Erledigung einer zwischen den Beteiligten geführten Ehesache außer Kraft. Aus dem selben Grund bleibt es auch dabei, dass, vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung durch das Gericht, die Rechtskraft der Ehescheidung nicht zu einem Außerkräfttreten der einstweiligen Anordnung führt.

Absatz 1 Satz 1 stellt für das Außerkräfttreten auf das Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung ab. Dieses aus § 620f Abs. 1 Satz 1 ZPO übernommene Kriterium hat sich bewährt und wird daher beibehalten. Zudem wird klargestellt, dass im Fall eines gerichtlich festgesetzten früheren Zeitpunkts dieser für das Außerkräfttreten maßgeblich ist.

Satz 2 enthält eine Konkretisierung für den Fall, dass es sich bei der anderweitigen Regelung um die Endentscheidung in einer Familienstreitsache handelt. In diesem Fall tritt die einstweilige Anordnung mit Eintritt der Rechtskraft der Endentscheidung außer Kraft. Der BGH (FamRZ 2000, 751 ff.) hat eine in Literatur und Rechtsprechung bestehende Kontroverse über das Verständnis des Begriffs des Wirksamwerdens in § 620f ZPO für Unterhaltsachen in diesem Sinne entschieden. Wegen der praktischen Bedeutung der Frage soll diese Präzisierung in den Normtext aufgenommen und auf alle Familienstreitsachen erstreckt werden.

Der zweite Teil des **Satzes 2** enthält eine Einschränkung für die Fälle, in denen die Wirksamkeit bei Endentscheidungen in einer Familienstreitsache erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, wie dies etwa in § 158 E vorgesehen ist. Dabei ist naturgemäß nicht auf die Rechtskraft sondern, nach dem Grundsatz des Satzes 1, wiederum auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Endentscheidung abzustellen.

In **Absatz 2** werden die in § 620f Abs. 1, Satz 2, 3 und Abs. 2 ZPO enthaltenen Regelungen im wesentlichen inhaltsgleich übernommen und zusammengefasst. Das Gericht hat danach auf Antrag auszusprechen, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt die einstweilige Anordnung außer Kraft getreten ist.

Zu § 61 (Rechtsmittel)

Absatz 1 regelt die begrenzte Anfechtbarkeit von Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung. Den Beteiligten steht es offen, ein Hauptsacheverfahren einzuleiten und auf diese Weise die getroffene Entscheidung durch das Gericht und notfalls auch durch das Rechtsmittelgericht überprüfen zu lassen oder auf eine Abänderung hinzuwirken, die in weitgehendem Umfang möglich ist. Etwaige Verletzungen des Grundrechts auf rechtliches Gehör können mit der Anhörungsrüge (§ 44 E) geltend gemacht werden.

Satz 2 nennt die bisher in § 620c Satz 1 ZPO enthaltenen Fälle, in denen die Entscheidung ausnahmsweise anfechtbar ist. Durch die geringfügige Änderung in der Formulierung soll in den Fällen der Nummern 1 und 2 erreicht werden, dass künftig zweifellos auch Entscheidungen, die einen entsprechenden Antrag ablehnen, einer Anfechtung zugänglich sind.

Absatz 2 legt für den Fall der Anfechtung einer im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Entscheidung die Beschwerdefrist auf zwei Wochen fest. Dies ist sachgerecht wegen des Charakters des einstweiligen Anordnungsverfahrens als Eilverfahren. Die Vorschrift gilt unabhängig davon, welcher Art die angefochtene Entscheidung ist.

Abschnitt 6 Rechtsmittel

Titel 1 Sofortige Beschwerde

Zu § 62 (Sofortige Beschwerde)

Absatz 1 regelt die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde. Sie bestimmt präziser als der bisher geltende § 19 FGG die Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in FG-Verfahren. Die Vorschrift berücksichtigt die Besonderheit, dass das Rechtsmittel im FamFG-Verfahren sich sowohl gegen Entscheidungen in der Hauptsache als auch gegen Zwischen-, und Nebenentscheidungen richten kann. Der Entwurf hält – wie das bisherige FGG – am Einheitsrechtsmittel fest, um eine Komplizierung der Rechtsmittelstruktur in FG-Verfahren zu vermeiden.

Neben dieser Doppelfunktion des Rechtsmittels im FamFG-Verfahren selbst muss die Neukonzeption des Rechtsmittels folgendes berücksichtigen: durch die Einbeziehung der Familienstreitsachen muss das Rechtsmittel nunmehr auch die Funktion der bisherigen Berufung

in Familiensachen nach der Zivilprozessordnung erfüllen. Dies gilt nicht nur für die bisherigen ZPO-Familiensachen, sondern auch für die bisherigen allgemeinen Zivilprozesssachen, die durch die Zuständigkeitserweiterung im Rahmen des Großen Familiengerichts nunmehr zu Sachen nach dem FamFG werden.

Die Vorschrift stellt des weiteren klar, dass die Beschwerde sich für alle Angelegenheiten nach diesem Gesetz nach den in diesem Titel geregelten Beschwerdevorschriften richtet. Dies betrifft insbesondere auch die Fälle, in denen teilweise auf Bestimmungen aus der Zivilprozessordnung verwiesen wird, die auch Regelungen zum statthaften Rechtsmittel treffen, wie etwa die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gemäß § 6 E oder die Verfahrenskostenhilfe gemäß §§ 79 ff. E. Dies ist im bisherigen FGG nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen und hat aus diesem Grund Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Umfangs der Verweisung nach sich gezogen (vgl. zur Rechtsmittelfrist in PKH-Sachen einerseits OLG Dresden, FamRZ 2004, 1979; Decker, NJW 2003, 2291 ff.; zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde in PKH-Sachen andererseits BGH, NJW-RR 2004, 1077; OLG Hamburg, NZM 2004, 252). Diese werden durch die vorliegende Klarstellung vermieden.

Nummer 1 regelt entsprechend diesem Grundkonzept die Statthaftigkeit des Rechtsmittels gegen instanzbeendende Hauptsacheentscheidungen. Diese Entscheidungen sind – vorbehaltlich der sich aus § 63 E ergebenden Beschränkung - ohne Einschränkungen anfechtbar. Einer ausdrücklichen Zulassung des Rechtsmittels im Gesetz bedarf es hier nicht. Endentscheidungen sind solche Entscheidungen, welche die Hauptsache in der Instanz ganz oder teilweise endgültig entscheiden. Die Vorschrift lehnt sich an den Begriff des Endurteils im Sinne des § 300 ZPO an.

Nummer 2 lässt für Zwischen- und Nebenentscheidungen die sofortige Beschwerde zu, wenn diese im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Das Gesetz folgt damit wie § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dem Enumerationsprinzip. Die Anfechtbarkeit von nichtinstanzbeendenden Beschlüssen kann sich aus dem Allgemeinen Teil ergeben (§§ 6 Abs. 2, 23 Abs. 2 E) oder aus anderen Gesetzen, insbesondere der ZPO, auf die dieser Entwurf an zahlreichen Stellen verweist (vgl. § 82 E i.V.m. § 127 Abs. 2 ZPO für Ablehnung der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe). Damit ist gewährleistet, dass sich die Statthaftigkeit des Rechtsmittels gegen die auf der Grundlage von Vorschriften der ZPO getroffenen Neben- und Zwischenentscheidungen in Verfahren nach diesem Gesetz dieselbe ist wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die in diesem Gesetz geregelten Verfahren kehren damit zu einem einheitlichen Beschwerdeverfahren zurück. Die bisherige Zersplitterung des Beschwerderechts innerhalb des

FG-Verfahrens in eine ZPO- und in eine FGG-Beschwerde (vgl. KKW-Kahl, Rn. 25 zu § 19) wird überwunden.

Es entspricht geltendem Recht, dass Zwischenentscheidungen (bzw. -verfügungen) grundsätzlich nicht anfechtbar sind. Soweit hiervon Ausnahmen zu machen sind, etwa weil dies im Hinblick auf einen durch diese Entscheidung verursachten erheblichen Eingriff in eine geschützte Sphäre eines Betroffenen notwendig ist (z.B. bei der Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung, Verhängung von Ordnungsmitteln) oder zur Verfahrenserleichterung sinnvoll sein kann (z.B. der Vorbescheid im Erbschaftsverfahren), ist dies in dem jeweiligen Besonderen Teil geregelt.

Neben dem regelmäßigen Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde bleibt die Erinnerung gemäß § 11 Abs. 2 RPfIG bestehen. Weitere Sonderrechtsmittel im FamFG sind der Einspruch im Verfahren über die Festsetzung von Zwangsgeld gemäß §§ 413, 414, 415 E, sowie der Widerspruch im Amtslöschungsverfahren nach §§ 419, 420, 421, 423, 424, 425 E und im Dispacheverfahren nach §§ 433, 434 E.

Nummer 3 enthält wie § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO eine Generalklausel für die Statthaftigkeit gegen sonstige gerichtliche Entscheidungen, die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweisen. Dies sind sowohl Beschlüsse des Gerichts als auch Verfügungen des Vorsitzenden. Zur Herstellung eines Gleichlaufs zwischen der Statthaftigkeit von Rechtsmitteln gegen Neben- und Zwischenentscheidungen in ZPO-Verfahren einerseits und in FamFG-Verfahren andererseits ist die Vorschrift notwendig. Dadurch wird eine erneute Zersplitterung des Rechtsmittelrechts in den FamFG-Verfahren vermieden.

Absatz 2 bestimmt, dass grundsätzlich auch die Entscheidungen, die einer Endentscheidung vorausgegangen sind, im Beschwerderechtzug überprüft werden können. Die Vorschrift schreibt die bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts vertretene Auffassung, die Fehlerhaftigkeit von Zwischenentscheidungen könne noch mit der Endentscheidung gerügt werden (B/H/R-Bassenge, Rn. 3 zu § 19), ausdrücklich gesetzlich fest. Sie lehnt sich an § 512 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) an. Ausgenommen von der Überprüfung mit der Endentscheidung sind daher solche Entscheidungen, die unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind. Nicht im Rechtsmittelzug überprüfbar sind demnach etwa die Entscheidungen über die Ablehnung einer Gerichtsperson, die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts oder die Übertragung auf den Einzelrichter oder die Kammer. Der Endentscheidung

vorausgegangen und mit ihr anfechtbar sind dagegen etwa Beweis-, Verbindungs- und Trennungsbeschlüsse.

Zu § 63 (Beschwerdeberechtigte)

Die Vorschrift regelt, welcher Personenkreis beschwerdeberechtigt ist.

Absatz 1 erster Halbsatz bestimmt als Beschwerdeberechtigten die Beteiligten des ersten Rechtszuges und diejenigen, die in erster Instanz hinzuzuziehen waren oder hinzugezogen werden konnten, jedoch nicht hinzugezogen wurden. Die Regelung greift den erstinstanzlichen Beteiligtenbegriff auf und nimmt auf ihn auch für die Beschwerdeberechtigung Bezug. **Nummer 1** eröffnet die Beschwerde denjenigen, die in der ersten Instanz am Verfahren beteiligt waren. Hierbei handelt es sich um die Personen, die formell an dem Verfahren der ersten Instanz beteiligt waren. **Nummer 2** bestimmt als Beschwerdeberechtigte des weiteren diejenigen, die in der ersten Instanz als Beteiligte hinzuzuziehen waren oder hinzugezogen werden konnten. Dies sind Personen, die nicht formell am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt waren, denen jedoch gleichwohl die Möglichkeit der Beschwerde einzuräumen ist. Dies sind zum einen die Personen, deren Nichtbeteiligung am erstinstanzlichen Verfahren ein gerichtliches Versehen darstellt, da ihre Beteiligung ohne Ermessen des Gerichts hätte erfolgen müssen. Des weiteren steht die Beschwerde auch den „Kann-Beteiligten“ des ersten Rechtszuges offen, deren Beteiligung unterblieben ist. Dies kann etwa im Vertrauen dieses Personenkreises in ein bestimmtes Vorgehen des begründet sein. Sehen diese Personen in Ansehung der erstinstanzlichen Entscheidung nunmehr erstmals die Notwendigkeit, sich an dem Verfahren zu beteiligen, so bleibt ihnen diese Möglichkeit grundsätzlich eröffnet.

Sowohl den Personen nach Nummer 1 als auch nach Nummer 2 ist das Rechtsmittel indes nur dann eröffnet, wenn sie durch die Entscheidung materiell beschwert sind: **Absatz 1 zweiter Halbsatz** bestimmt, dass es für die Beschwerdeberechtigung auf die Beeinträchtigung eigener Rechte ankommt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 Abs. 1 FGG. Sie stellt klar, dass derjenige, der zwar gemäß **Nummern 1 und 2** Beteiligter des erstinstanzlichen Verfahrens war bzw. hätte hingezogen werden können oder müssen gleichwohl nicht beschwerdeberechtigt ist, wenn er von Ergebnis der Entscheidung in seiner materiellen Rechtsstellung nicht betroffen ist. Wie nach bisheriger Rechtslage ist hiervon auch künftig die Möglichkeit umfasst, im fremden Namen Beschwerde einzulegen, soweit die prozessuale Befugnis zur Ausübung des Beschwerderechts besteht (vgl. KKW-Kahl, Rn. 21 zu § 20).

Ebenfalls unverändert bleibt insoweit die Rechtsposition der Behörden und Verbände. Diese sind grundsätzlich nur dann beschwerdeberechtigt, wenn sie wegen der möglichen Betroffenheit in ihren eigenen Rechten an dem erstinstanzlichen Verfahren beteiligt wurden und durch den Verfahrensausgang in ihren Rechten beeinträchtigt sind. Ein Beschwerderecht kann ihnen jedoch unabhängig von einer eigenen Beschwer auch dann zustehen, wenn sie zwecks Vertretung öffentlicher Interessen an dem Verfahren beteiligt wurde, wie etwa die Betreuungsbehörde, der im geltenden Recht gemäß § 69c FGG ein Beschwerderecht eingeräumt ist. Diese besondere Stellung einzelner Behörden wird unverändert durch Bestimmungen im Besonderen Teil des Gesetzes erfasst; in diesem werden auch die Beteiligung der Behörde am erstinstanzlichen Verfahren und das Beschwerderecht der Behörde unabhängig von der Betroffenheit eigener Rechte geregelt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 2 FGG.

Zu § 64 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift regelt das selbständige Beschwerderecht des Kindes oder des Mündels unabhängig vom Willen der ihn ansonsten vertretenden Person (gesetzlicher Vertreter, Sorgerechtsinhaber, Vormund oder Pfleger). Die Vorschrift schreibt die bisherige Rechtslage fort.

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 1 Satz 2 FGG. **Satz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 59 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell angepasst worden.

Zu § 65 (Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit)

Die Vorschrift enthält für vermögensrechtliche Verfahren Bestimmungen zur Beschwerdesumme sowie zur Zulassung der sofortigen Beschwerde.

Absatz 1 regelt, dass die Beschwerde gegen Entscheidungen in FamFG-Sachen mit vermögensrechtlichen Verfahrensgegenständen nur zulässig ist, wenn der Beschwerdegegenstand € 600,-, in Kostensachen € 200,- übersteigt. Die Vorschrift verallgemeinert den bereits im geltenden Recht in § 56g Abs. 5 Satz 1 FGG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, dass den Beteiligten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ein Rechtsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden soll, wenn die Durchführung des Rechtsmittel für die Beteiligten mit Aufwendungen verbunden ist, die zu dem angestrebten Erfolg in keinem sinnvollen Verhältnis stehen. Bei Streitigkeiten mit geringer wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung ist die Beschränkung des Rechtswegs auf eine Instanz daher grundsätzlich sinnvoll. Der Betrag

von € 600,- entspricht der Regelung für die Statthaftigkeit der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Betrag von € 200,- in Kosten- und Auslagenentscheidungen entspricht dem mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz-KostRMOG) vom 5.5.2004 (BGBl I, 718) allgemein für Beschwerden in Kosten- und Auslagenentscheidungen eingeführten Gegenstandwert. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass in Kosten- und Auslagensachen bei einem Beschwerdegegenstand bis zu 200 € regelmäßig eine gerichtliche Entscheidung ausreicht (BT-Drs. 15/1971 S. 140).

Absätze 2 und 3 führt als Ausnahme von Absatz 1 für den Bereich der vermögensrechtlichen FamFG-Sachen eine Zulassungsberufung ein; auch diese Regelung greift den in § 56g Abs. 5 Satz 1 FGG zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken auf. **Absatz 2** bestimmt, dass die Beschwerde unabgänglich von der Höhe des Beschwerdegegenstandes zulässig ist, wenn das erstinstanzliche Gericht die Beschwerde zulässt. **Absatz 3** regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Beschwerde. Die Vorschrift übernimmt die inhaltlich entsprechende Regelung des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) modifizierten § 511 Abs. 4 ZPO auch für die FamFG-Verfahren. Gemäß **Nummer 1** hat das erstinstanzliche Gericht die Beschwerde zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert. Die Anfechtbarkeit einer Entscheidung ist hiernach zulässig, wenn dem Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszuges in einer Rechtsfrage von einer obergerichtlichen Entscheidung abweicht bzw. eine obergerichtliche Entscheidung der Rechtsfrage noch nicht erfolgt ist und Anlass besteht, diese Rechtsfrage einer Klärung zugänglich zu machen. **Nummer 2** stellt klar, dass eine Zulassung nur in Betracht kommt, wenn eine Wertbeschwerde nicht statthaft ist.

Satz 2 bestimmt, dass die Zulassung für das Beschwerdegericht bindend ist. Die Beschwerde kann daher nicht mit der Begründung als unzulässig verworfen werden, das erstinstanzliche Gericht habe die Voraussetzungen für die Zulassung der Beschwerde zu Unrecht angenommen.

Zu § 66 (Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache)

Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung in FamFG-Sachen auch dann noch mit der Beschwerde angefochten werden kann, wenn sich der Verfahrensgegenstand nach Erlass der Entscheidung erledigt hat. Nach geltendem Recht ist eine Anfechtungsmöglichkeit nach Erledigung der Hauptsache nicht geregelt. Gleichwohl

geht die jüngere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass im Einzelfall trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzzieles ein Bedürfnis nach einer gerichtlichen Entscheidung fortbestehen kann, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage besonders geschützt ist (BVerfG, BVerfGE 104, 220, 232 f.). Die Vorschrift greift diese Grundsätze auf und regelt nunmehr die Anforderungen an ein Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers ausdrücklich gesetzlich.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen einem Beschwerdeführer grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, eine Entscheidung mit der Beschwerde überprüfen zu lassen, wenn sich die Hauptsache zwischenzeitlich nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung erledigt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beteiligte ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Im Regelfall ist ein Rechtsschutzinteresse des Beteiligten nach Erledigung des Verfahrensgegenstandes nicht mehr gegeben. Es besteht regelmäßig dann nicht mehr, weil der Beteiligte nach Erledigung durch die Entscheidung lediglich noch Auskunft über die Rechtslage erhalten kann, ohne dass damit noch eine wirksame Regelung getroffen werden kann. Ausnahmsweise ist aber trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzzieles ein Feststellungsinteresse gegeben, wenn das Interesse des Beteiligten an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist (vgl. BVerfG, BVerfGE 104, 220, 232 f.). Für diese besondere Interessenslage eröffnet Absatz 1 die Möglichkeit festzustellen, dass die erstinstanzliche Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt. Voraussetzung für die Feststellung ist ein entsprechender Antrag des Beschwerdeführers. Liegt ein durch einen entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers manifestiertes Interesse an der Feststellung nicht vor, ist die Sache dagegen nach den allgemeinen Regeln nach Erledigung der Hauptsache abzuschließen.

Absatz 2 benennt Regelbeispiele für das Vorliegen eines berechtigten Feststellungsinteresses. Sie greift die bisher in der Rechtsprechung anerkannten besonderen Konstellationen, in denen ein Feststellungsinteresse typischerweise zu bejahen ist, auf. **Nummer 1** sieht ein berechtigtes Interesse in der Regel bei tief greifenden Grundrechtseingriffen vor. Hiermit wird der in der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, dass in diesen Fällen ein besonderes Interesse an der Feststellung gegeben sein kann, gesetzlich geregelt. Insbesondere ist hier ein Feststellungsinteresse gegeben in Fällen, in denen sich die direkte Belastung durch den Hoheitsakt regelmäßig auf eine relativ kurze Zeitspanne beschränkt, so dass der Beschwerdeführer eine Entscheidung des für die Überprüfung der Entscheidung zuständigen Gerichts vor Erledigung der Hauptsache regelmäßig kaum erlangen kann. Dies sind etwa die Fälle der Wohnungsdurchsuchung aufgrund richterlicher Anordnung, der erledigte polizeirechtliche Unterbindungsgewahrsam (vgl. BVerfG, BVerfGE 104 220, 233) sowie aus dem Bereich der

FamFG-Verfahren die vorläufige Unterbringung psychisch auffälliger Personen (BVerfG, NJW 1998, 2432 f.). **Nummer 2** bestimmt, dass ein berechtigtes Interesse an der Feststellung regelmäßig dann gegeben ist, wenn eine Wiederholung konkret zu erwarten ist. Es ist bereits nach geltender Rechtslage allgemein anerkannt, dass ein Rechtsschutzinteresse regelmäßig dann fortbesteht, wenn die gerichtliche Entscheidung dazu dienen kann, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen (BVerfG, BVerfGE 104, 220, 233). Dieser Grund für das Fortbestehen eines Feststellungsinteresses wird mit dem Regelbeispiel Nummer 2 nunmehr ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 67 (Einlegung der Beschwerde)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung künftig binnen einer Frist von einem Monat zu erheben ist. Die Vorschrift löst das nach geltendem Recht bestehende Nebeneinander von einfacher und sofortiger Beschwerde ab. Die allgemeinen Beschwerdevorschriften sehen für die sofortige Beschwerde in § 22 Abs. 1 FGG derzeit eine Beschwerdefrist von zwei Wochen vor, während die einfache Beschwerde grundsätzlich unbefristet angefochten werden kann. Die sofortige Beschwerde ist bereits jetzt in einer ganz erheblichen Zahl von Verfahren vorgesehen. Die Neuregelung vollzieht die Einführung einer einheitlichen Beschwerde für den Bereich des Zivilprozesses durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) für den Bereich der FamFG-Verfahren nach. Die Befristung dient der Verfahrensbeschleunigung sowie der möglichst frühzeitigen Rechtsklarheit für alle Beteiligten über den dauerhaften Bestand der Entscheidung. Darüber hinaus bezweckt die Neuregelung eine Verfahrensvereinfachung. Das derzeitige Nebeneinander von einfacher und befristeter Beschwerde im FamFG-Verfahren rechtfertigt sich nicht aus der Unterschiedlichkeit der jeweils der einfachen oder sofortigen Beschwerde unterworfenen Verfahrensgegenstände. Vielmehr sind äußerst unterschiedliche Verfahren – etwa die Vergütung des Vormunds gemäß § 56g FGG und die Unterbringungssachen gemäß § 70m FGG – mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Durch die einheitliche Regelung wird das Beschwerdeverfahren übersichtlicher und systematischer gestaltet. Mit dem Zusatz „soweit gesetzlich keine andere Frist bestimmt ist“, werden die von der Monatsfrist abweichenden kürzeren Fristen berücksichtigt. Diese sind etwa für die Anfechtung typischer prozessualer Nebenentscheidungen vorgesehen, wie hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 6 Abs. 2 E oder der Aussetzung des Verfahrens gemäß § 23 Abs. 2 E vorgesehen, aber auch in Fällen, in denen ein besonderes Interesse am schnellen Eintritt von Rechtsklarheit besteht, wie bei der Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 E.

Satz 2 regelt den Beginn der Rechtsmittelfrist. Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 1 S. 2 FGG an, bestimmt aber, dass die Bekanntgabe schriftlich für den Beginn der Frist schriftlich erfolgt sein muss. Die Regelung dient der Harmonisierung der Prozessordnungen; sie lehnt sich inhaltlich an § 517 1. Halbsatz ZPO an, der für den Fristbeginn auf die Zustellung der Entscheidung abstellt. Des weiteren legt die Vorschrift erstmals einen Zeitpunkt fest, ab dem die Rechtsmittelfrist spätestens in Gang gesetzt wird, wenn eine schriftliche Bekanntgabe nicht erfolgt. Die Regelung knüpft inhaltlich an § 517 2. Halbsatz ZPO an, stellt aber nicht auf die Verkündung der Entscheidung sondern auf deren Erlass ab, nach-

dem in FamFG-Verfahren eine Verkündung von Entscheidungen regelmäßig nicht erforderlich ist.

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 22 Abs. 1 FGG an. Die Beschwerde kann jedoch künftig wirksam nur noch bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingelegt werden. Die Möglichkeit, auch bei dem Beschwerdegericht Beschwerde einzulegen, entfällt künftig. Dies dient der Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens. Für den Beschwerdeführer wird durch die Einführung einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung gemäß § 37 E hinreichende Klarheit darüber geschaffen, bei welchem Gericht er sich gegen die erstinstanzliche Entscheidung wenden kann.

Absatz 3 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 21 Abs. 2 Satz 1 FGG und wurde redaktionell lediglich angepasst. Die **Sätze 2 und 3** bestimmen erstmals Anforderungen an die Form der Beschwerde. **Satz 2** trifft eine ausdrückliche Regelung über den Inhalt, den die Beschwerdeschrift mindestens enthalten soll. **Satz 3** führt das Erfordernis ein, die Beschwerde zu unterschreiben. Die Einführung des Unterschriftserfordernisses dient der Harmonisierung der Prozessordnung und dem Gleichlauf mit den Anforderungen an die Einleitung des Verfahrens in der ersten Instanz gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 E.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Abs. 1 Satz 1 FGG; sprachlich ist die Vorschrift an § 570 Abs. 1 ZPO angelehnt.

Zu § 68 (Beschwerdebegründung)

Absatz 1 sieht vor, dass die Beschwerde begründet werden soll. Die Vorschrift greift die entsprechende Vorschrift des § 571 Abs. 1 ZPO auf, die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasst wurde, und überträgt sie auf die FamFG-Verfahren. Im FamFG-Verfahren ist nach geltender Rechtslage eine Begründung nicht erforderlich. Gleichwohl ist es bereits jetzt zweckmäßig, eine Beschwerde zu begründen; andernfalls besteht könnte die Beschwerde verworfen werden, ohne dass die Beweggründe für die Beschwerde vorgetragen werden, nachdem das Gericht nicht verpflichtet ist, den Beschwerdeführer zu einer Begründung aufzufordern.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 23 FGG.

Absatz 3 lehnt sich an die entsprechende Vorschrift des § 571 Abs. 2 Satz 2 ZPO an, die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu

gefasst wurde. Dadurch werden nunmehr auch im FamFG-Verfahren solche Rechtsmittel vermieden, die die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts rügen. Hierdurch werden Verfahren beschleunigt und die Rechtsmittelgerichte von rein prozessualen Streitigkeiten entlastet.

Absatz 4 bestimmt, dass das Gericht dem Beschwerdeführer, der nicht zeitnah zur Einlegung der Beschwerde eine Begründung vorträgt, eine Frist zur Begründung der Beschwerde setzen kann. Diese Vorschrift dient einerseits der Verfahrensbeschleunigung, andererseits der Transparenz gegenüber den Beteiligten, die durch die Fristsetzung darüber in Kenntnis gesetzt werden, ab welchem Zeitpunkt mit einer weiteren Verfahrensförderung durch das Gericht - ggf. mit einer Entscheidung – gerechnet werden kann.

Zu § 69 (Anschlussbeschwerde)

Die Vorschrift eröffnet den anderen Beteiligten ausdrücklich die Möglichkeit, sich der Beschwerde eines anderen Beteiligten anzuschließen und sein erstinstanzliches Anliegen auch in der Beschwerdeinstanz weiterzuverfolgen. Das geltende Recht enthält keine allgemeine Regelung zur Zulässigkeit der Anschlussbeschwerde in FamFG-Sachen. Lediglich §§ 22 Abs. 2, 28 LwVG sehen eine Anschlussbeschwerde gesetzlich vor. Gleichwohl wird die Anschlussbeschwerde bereits nach geltendem Recht überwiegend als zulässig angesehen; welche Verfahrensgegenstände dies betrifft, ist jedoch umstritten (vgl. KKW-Kahl, Rn. 4 vor § 19). Die Vorschrift regelt nunmehr umfassend die Möglichkeit, Anschlussbeschwerde einzulegen; eine Beschränkung auf bestimmte Verfahrensgegenstände erfolgt nicht. Gleichwohl wird die Anschlussbeschwerde auch künftig in erster Linie in den Verfahren praktische Bedeutung haben, in denen sich Beteiligte gegensätzlich mit widerstreitenden Anliegen gegenüberstehen. **Satz 1 2. Halbsatz** und **Satz 2** entsprechen inhaltlich den durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 567 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 ZPO.

Zu § 70 (Verzicht auf Beschwerde)

Die Vorschrift bestimmt ausdrücklich Voraussetzungen und Folgen eines wirksamen Rechtsmittelverzichts. Bereits nach geltender Rechtslage ist anerkannt, dass ein wirksamer Verzicht auf das Beschwerderecht grundsätzlich zulässig ist, Voraussetzungen und Umfang sind jedoch teilweise umstritten (vgl. KKW-Kahl, Rn. 97 ff. zu § 19). Diese werden nunmehr gesetzlich klargestellt.

Absatz 1 regelt, dass gegenüber dem Gericht ein Rechtsmittelverzicht wirksam sowohl vor als auch nach Erlass des Beschlusses möglich ist. Nach einhelliger Ansicht war bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts nach Erlass des Beschlusses ein Verzicht auf die Beschwerde statthaft; dagegen war streitig, ob ein einseitiger Verzicht auf ein Rechtsmittel auch bereits vor Erlass des Beschlusses erfolgen kann (KKW-Kahl, Rn. 99, 100 zu § 19 m.w.N.). Die Vorschrift eröffnet nunmehr einheitlich im Interesse einer möglichst frühzeitigen Rechtsklarheit für alle Beteiligten die Möglichkeit, sowohl vor als auch nach Erlass des Beschlusses gegenüber dem Gericht wirksam auf Rechtsmittel zu verzichten.

Absatz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit des Verzichts auch für das Anschlussrechtsmittel eröffnet ist, nachdem das Hauptrechtsmittel eingelegt wurde.

Absatz 3 regelt die Wirkungen des Verzichts, der nicht gegenüber dem Gericht sondern gegenüber einem anderen Beteiligten erklärt wird. Auch der gegenüber einem anderen Beteiligten erklärte Verzicht ist hiernach wirksam. Er ist jedoch als Einrede ausgestaltet und entfaltet daher erst dann prozessuale Wirksamkeit, wenn dieser Beteiligte sich auf den Verzicht beruft.

Zu § 71 (Gang des Beschwerdeverfahrens)

Die Vorschrift regelt erstmals eingehend ausdrücklich den Gang des Beschwerdeverfahrens und führt im Grundsatz eine allgemeine Abänderungsbefugnis des erstinstanzlichen Gerichts ein.

Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz sieht die generelle Möglichkeit des Ausgangsgerichts vor, einer Beschwerde abzuhelpen. Das geltende Recht räumt dem Gericht in § 18 Abs. 1 FGG eine generelle Abänderungs- und damit auch Abhilfebefugnis ein, schließt diese jedoch in § 18 Abs. 2 FGG für alle Verfügungen aus, die der sofortigen Beschwerde unterliegen. Mit der Neufassung der Vorschrift wird zum einen die Abänderungs- und Abhilfemöglichkeiten systematischer gefasst, indem zwischen der Abhilfe im Rahmen eines Rechtsmittel und der Abänderung, die künftig in Abschnitt 4 geregelt ist, unterschieden wird. Zum anderen folgt die Regelung dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 572 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz ZPO, indem es eine generelle Abhilfebefugnis einführt. Hierdurch wird dem Gericht der ersten Instanz die Gelegenheit eingeräumt, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen und sie gegebenenfalls zeitnah zurückzunehmen oder zu korrigieren. Hierdurch wird das Beschwerdegericht entlastet, denn es

wird nicht mit Entscheidungen befasst, deren Fehlerhaftigkeit das Gericht der ersten Instanz bereits selbst erkannt hat.

Halbsatz 2 entspricht dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 571 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz ZPO. Gleichzeitig wird die inhaltliche Gleichstellung mit den §§ 148 Abs. 1 2. Halbsatz VwGO, 130 Abs. 1 2. Halbsatz FGO und 174 2. Halbsatz SGG bewirkt. Mit der Einführung der Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage an das Beschwerdegericht wird einerseits dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen, andererseits dem erstinstanzlichen Gericht eine angemessene Überprüfungsfrist eingeräumt.

Satz 2 entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 621e Abs. 3, 318 ZPO (Zöller-Philippi, Rn. 60 zu § 621e).

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass das Beschwerdegericht stets zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen hat. Bereits nach geltender Rechtslage entspricht es überwiegender Ansicht, dass der Amtsermittlungsgrundsatz sich uneingeschränkt auch auf die von Amts wegen ohne Beschränkung auf die von den Beteiligten erhobenen Rügen vorzunehmende Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen erstreckt (KKW-Schmidt, FGG, Rn. 64 zu § 12 m.w.N.). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. **Satz 2** bestimmt, wie das Gericht zu verfahren hat, wenn es an einem Zulässigkeitserfordernis fehlt.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug richtet. Dies betrifft den Abschnitt 2; die weiteren Abschnitte finden unmittelbare Anwendung. Diese Regelung stimmt inhaltlich mit § 525 Satz 1 der Zivilprozessordnung überein. Durch diese Vorschrift wird gewährleistet, dass die Unterschiedlichkeit der nunmehr im FamFG geregelten Verfahren – die bisherigen FG-Verfahren einerseits und die Familienstreitverfahren andererseits - auch in den Verfahrensvorschriften der Beschwerdeinstanz zum Ausdruck kommt. **Satz 2** greift eine bisher ausschließlich im Betreuungsrecht gemäß § 69 g Abs. 5 Satz 3 FGG vorgesehene Verfahrensvorschrift auf und regelt nunmehr allgemein, dass das Beschwerdegericht von der Wiederholung solcher Verfahrenshandlungen abgesehen kann, die das Gericht der ersten Instanz bereits umfassend und vollständig durchgeführt hat. Des weiteren bestimmt die Vorschrift ausdrücklich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen auch von der erneuten Durchführung eines Termins oder einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren abgesehen werden kann. Die Vorschrift dient der effizienten Nutzung gerichtlicher Ressourcen in der Beschwerdeinstanz. Hierdurch werden etwa unnötige doppelte Beweisaufnahmen verhindert; des weiteren wird

die Durchführung eines Termins entbehrlich, wenn die Sache bereits in der ersten Instanz im erforderlichen Umfang mit den Beteiligten erörtert wurde.

Absatz 4 knüpft inhaltlich an die bisherigen, durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten, § 30 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 FGG an. Zwecks Harmonisierung der Prozessordnungen wird jedoch in Übereinstimmung mit § 526 ZPO der fakultative Einzelrichtereinsatz künftig nicht mehr auf die Zivilkammern am Landgericht beschränkt. Er ist künftig in allen Beschwerdesachen möglich; dies betrifft grundsätzlich sowohl die Beschwerdezuständigkeit der Oberlandesgerichte als auch die Beschwerdezuständigkeit der Kammern für Handelssachen. Bei letzteren ist künftig die Übertragung auf den Vorsitzenden im Rahmen des § 526 Abs. 4 ZPO statthaft.

Zu § 72 (Beschwerdeentscheidung)

Die **Absätze 1 und 2** bestimmen Voraussetzungen und Folgen einer Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz. Das FGG sieht nach bisheriger Rechtslage keine gesetzlichen Regelungen zur Möglichkeit und zu den Voraussetzungen einer Zurückverweisung an das Ausgangsgericht vor. Es wird jedoch bereits auf der Grundlage des geltenden FGG davon ausgegangen, dass eine Zurückverweisung ausnahmsweise möglich ist, wenn schwerwiegende Mängel im Verfahren vorliegen (BayObLG, NJW-RR 2002, 679, 680; KKW-Sternal, Rn. 21 zu § 25; B/H/R-Bassenge, Rn. 11 zu § 25 FGG). Die Regelungen knüpfen an diese Rechtsprechung an und benennen nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine Zurückverweisung zulässig ist sowie wie das Gericht der ersten Instanz im Anschluss an die Zurückverweisung zu verfahren hat.

Absatz 1 1. Halbsatz regelt, dass das Gericht im Regelfall in der Sache selbst zu entscheiden hat. **Absatz 1 2. Halbsatz** enthält Ausnahmen von diesem Grundsatz. Hierbei sind die Zurückverweisungsgründe im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auf die Fälle beschränkt, in denen den Beteiligten bei Unterbleiben einer Zurückverweisung faktisch eine Instanz genommen würde. Gemäß **Nummer 1** ist dies der Fall, wenn das erstinstanzliche Gericht sich ausschließlich mit Zulässigkeitsfragen beschäftigt hat und eine Befassung in der Sache aus diesem Grund unterblieben ist. Nach **Nummer 2** ist eine Zurückverweisung statthaft, wenn es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel handelt und aufgrund dessen eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme erforderlich ist. Die Regelung folgt insoweit der durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten Vorschrift des § 538 Abs. 2 Satz 1 ZPO der die Zurückverweisungsmöglichkeit auf die schweren Verfahrensmängel beschränkt, die umfangreiche oder aufwän-

dige Beweisaufnahmen nach sich ziehen. Erforderlich ist nach diesen Anforderungen z. B. die Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen oder Sachverständigen oder etwa die Beweisaufnahme an einem weit entfernt liegenden Ort. Allein die einfache Vernehmung eines Zeugen wird dagegen regelmäßig kein Zurückverweisungsgrund sein. Die Vorschrift bestimmt schließlich, dass die Zurückverweisung nur auf Antrag eines Beteiligten erfolgt. Sie zeichnet auch insoweit die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasste Vorschrift des § 538 Abs. 2 Satz 1 ZPO nach. Sind die Beteiligten trotz Vorliegen eines Zurückverweisungsgrundes mit einer Entscheidung des Beschwerdegerichts in der Sache einverstanden, so ist das Beschwerdegericht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung hieran künftig gebunden.

Absatz 2 übernimmt die nach allgemeiner Ansicht (BayObLG, FamRZ 1996, 436; KKW-Sternal, Rn. 25 zu § 25; B/HR-Bassenge, Rn. 15 zu § 35 FGG) bestehende Bindung des Gerichts des ersten Rechtszugs an die der Aufhebung des Beschwerdegerichts zugrunde liegenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage als gesetzliche Regelung.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass der Beschluss regelmäßig begründet werden soll. **Satz 2** regelt die Fälle, in denen die Entscheidung ausnahmslos zu begründen ist. **Nummer 1** knüpft inhaltlich an den bisherigen § 25 FGG an. Nach derzeitiger Rechtslage hat die Begründung der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfolgen, wenn eine Nachprüfung der richtigen Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Tatbestand durch das Gericht der bisherigen weiteren Beschwerde gemäß § 27 FGG ermöglicht werden sollte (KKW-Sternal, Rn. 28 zu § 25). Unter Fortschreibung dieser Grundsätze ist eine Begründung stets zu erfordern, wenn eine Überprüfung der Entscheidung des Beschwerdegerichts durch das Rechtsbeschwerdegericht erfolgt. **Nummern 2 bis 4** entsprechen den erstinstanzlichen Begründungspflichten des § 38 Abs. 3 Nummern 1 bis 3 E.

Absatz 4 ermöglicht ein Absehen von der Begründung, soweit das Beschwerdegericht der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Beschluss feststellt. Dies ermöglicht eine knappe Abfassung der Beschwerdeentscheidung, ohne dass die sich aus der Zusammenschau mit der erstinstanzlichen Entscheidung ergebende Verständlichkeit der Entscheidung beeinträchtigt wird.

Titel 2 Rechtsbeschwerde

Zu § 73 (Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift führt eine allgemeine Rechtsbeschwerde in FamFG-Sachen ein; sie vollzieht das durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gestaltete Rechtsbeschwerderecht gemäß §§ 574 ff. ZPO auch für den Bereich der FamFG-Sachen nach. Die Rechtsbeschwerde tritt an die Stelle der bisherigen „weiteren Beschwerde“ und beseitigt auf diese Weise die zulassungsfreie dritte Instanz zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung. Die Einführung der Rechtsbeschwerde dient auch für die FamFG-Verfahren der Funktionsdifferenzierung zwischen den verschiedenen Instanzen. Dem Rechtsbeschwerdegericht wird es ermöglicht, sich künftig in erster Linie mit Verfahren zu befassen, denen aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine über den Einzelfall hinaus reichende Wirkung zukommt. Die Konzentration der Rechtsbeschwerden beim Bundesgerichtshof sichert eine zügige höchstrichterliche Entscheidung von Grundsatzfragen. Hierdurch wird die Funktion des Bundesgerichtshofes als Wahrer der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung gestärkt.

Absatz 1 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse nur statthaft ist, wenn sie vom Beschwerdegericht oder, wenn der Beschluss vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen ist, vom Oberlandesgericht in dem Beschluss zugelassen wurde. Über die Zulassung hat das Beschwerdegericht von Amts wegen zu entscheiden; eines entsprechenden Antrages der Beteiligten bedarf es nicht.

Nach **Absatz 2** ist die Rechtsbeschwerde nur bei Vorliegen der in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gemäß **Nummer 1** ist grundsätzlich dann gegeben, wenn eine klärungsbedürftige Rechtsfrage zu entscheiden ist, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen denkbar ist. Die Zulassung erfolgt nach **Nummer 2** des Weiteren, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies erfordern. Zur Fortbildung des Rechts ist die Zulassung erforderlich, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei darauf abzustellen ist, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung als Ganzes hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, so steht die Zulassung nicht im freien Ermessen des Gerichts, sondern unterliegt der gesetzlichen Bindung.

Satz 2 regelt, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die Zulassung durch das Beschwerdegericht nicht gebunden ist. Die Regelung dient der Entlastung des Rechtsbeschwerdege-

richts. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen obgleich die Voraussetzungen für die Zulassung nicht gegeben sind, weil die Sache entweder keine grundsätzliche Bedeutung hat oder nicht der Rechtsvereinheitlichung dient, so bindet dies in erheblicher Weise Arbeitskraft des Rechtsbeschwerdegerichts, ohne dass dessen Entscheidung zur Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung beitragen würden. Dem Rechtsbeschwerdegericht wird die Möglichkeit eröffnet, Rechtsbeschwerden zu verwerfen, die nach der Zielsetzung der Zulassungsrechtsbeschwerde einer Prüfung durch das Revisionsgericht nicht zugeführt werden sollten. Hierdurch wird eine weitere Konzentration der Tätigkeit des Rechtsbeschwerdegerichts auf die Klärung von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bewirkt.

Absatz 3 übernimmt die inhaltlich entsprechende Regelung des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) eingefügten § 574 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Sie stellt klar, dass eine Rechtsbeschwerde im einstweiligen Anordnungs- sowie Arrestverfahren nicht statthaft ist.

Zu § 74 (Anschlussrechtsbeschwerde)

Die Vorschrift regelt die Anschließung an die Rechtsbeschwerde eines anderen Beteiligten. Sie korrespondiert inhaltlich mit der entsprechenden Anschließungsmöglichkeit für die Beschwerdeinstanz gemäß § 68 E und entspricht dem durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführten § 574 Absatz 4 ZPO.

Zu § 75 (Frist und Form der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift regelt Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt eine Notfrist von einem Monat zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, die mit der schriftlichen Bekanntgabe zu laufen beginnt. Die Beschwerde ist bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Eine Abhilfebefugnis des Beschwerdegerichts besteht nicht, wie bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 29 Abs. 3 FGG. **Satz 2** regelt den notwendigen Inhalt der Rechtsbeschwerdeschrift. Aus ihr muss ersichtlich sein, welche Entscheidung angegriffen wird, sowie dass gegen sie das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Gemäß **Satz 3** soll mit der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung beigelegt werden. Dies dient dazu, das Rechtsbeschwerdegericht möglichst frühzeitig über den Inhalt der angegriffenen Entscheidung zu informieren. Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift; deren Nichteinhaltung zieht keine prozessualen Nachteile nach sich.

Absatz 2 führt für die Rechtsbeschwerde eine Begründungspflicht ein. Das geltende Recht der weiteren Beschwerde gemäß § 29 FGG verlangt derzeit keine Begründung (KKW-Meyer-Holz, Rn. 32 zu § 29). Die Einführung der Begründungspflicht trägt der Neugestaltung der dritten Instanz zur höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen Rechnung. **Satz 1** regelt, dass die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde einen Monat beträgt. **Satz 2** knüpft für den Fristbeginn an die schriftliche Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an. Sofern diese Frist im Einzelfall zur Begründung nicht ausreichen sollte, ermöglicht **Satz 3** eine Fristverlängerung nach den Voraussetzungen des durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) modifizierten § 551 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 ZPO. Die Frist kann hiernach zunächst um bis zu zwei Monate verlängert werden; erfolgt die Übersendung der Verfahrensakten durch das Beschwerdegericht nicht zügig, kann eine Verlängerung um bis zu zwei Monate nach Übersendung der Akte erfolgen (Satz 6). Weitere Verlängerungen sind mit Einwilligung des Gegners möglich (Satz 5).

Absatz 3 regelt den Inhalt der Rechtsbeschwerdebegründung. **Nummer 1** führt das Erfordernis eines konkreten Rechtsbeschwerdeantrages ein. Ein konkreter Antrag ist nach geltendem Recht nicht erforderlich (KKW-Meyer-Holz, Rn. 32 zu § 29). Auch die Einführung dieses Erfordernisses trägt der Neugestaltung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung der zweiten Instanz Rechnung. Der Rechtsbeschwerdeführer hat künftig konkret zu bezeichnen, inwieweit die Beschwerdeentscheidung angefochten und ihre Abänderung beantragt wird. Gemäß **Nummer 2** muss der Rechtsbeschwerdeführer des weiteren im Einzelnen bezeichnen, aus welchen Umständen sich eine Rechtsverletzung ergibt und, soweit die Rechtsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler gestützt wird, die Tatsachen vortragen, aus denen sich der Verfahrensmangel ergibt.

Absatz 4 legt fest, dass sowohl die Beschwerde- als auch die Begründungsschrift den anderen Beteiligten bekannt zu geben sind. Hierdurch wird der Lauf der Anschlussfrist gemäß § 74 E ausgelöst.

Zu § 76 (Gründe der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift bestimmt, auf welche Gründe die Rechtsbeschwerde gestützt werden kann.

Absatz 1 Satz 1 trägt der Ausgestaltung der Rechtsbeschwerdeinstanz als reine Rechtskontrollinstanz Rechnung. Es kann ausschließlich geltend gemacht werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung formellen oder materiellen Rechts beruht. Das Vor-

bringen neuer Tatsachen und Beweise ist dagegen regelmäßig ausgeschlossen. Die Vorschrift beschränkt die Geltendmachung in Fortschreibung des bisherigen § 28 Abs. 1 FGG auf die Verletzung von Bundesrecht. **Satz 2** enthält eine Legaldefinition des Begriffs Gesetzesverletzung. Er entspricht in der Sache der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2 FGG, die auf den inhaltsgleichen § 546 ZPO verweist.

Absatz 2 bestimmt ebenso wie die für das Beschwerderecht entsprechende Vorschrift des § 68 Abs. 3 E, dass die Rechtsbeschwerde nicht darauf gestützt werden kann, dass das Gericht der ersten Instanz seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 68 Abs. 3 E verwiesen.

Absatz 3 erklärt die §§ 547, 556 und 560 ZPO für entsprechend anwendbar. Die Verweisung auf § 547 ZPO schreibt die bisherige Rechtslage fort; in § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG wird derzeit auf § 547 ZPO verwiesen. Gemäß § 556 ZPO kann einer Verfahrensverletzung dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Rechtsbeschwerdeführer sein Rügerecht bereits zuvor nach § 295 ZPO verloren hat. Die entsprechende Anwendung des § 560 ZPO bewirkt, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts über das Bestehen und den Inhalt lokalen und ausländischen Rechts gebunden ist.

Zu § 77 (Entscheidung über die Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift regelt den Prüfungsumfang sowie Inhalt und Form der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt im wesentlichen den Umfang der Zulässigkeitsprüfung für das Beschwerdegericht gemäß § 71 Abs. 2 Satz E auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren und stellt darüber hinaus klar, dass das Rechtsbeschwerdegericht ebenfalls zu überprüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorliegen. **Satz 2** entspricht inhaltlich der entsprechenden Regelung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 E.

Absatz 2 entspricht in der Sache der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2 FGG, die auf den inhaltsgleichen § 561 ZPO verweist.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde- und Anschlussanträge die Begründetheitsprüfung begrenzen. Dies ermöglicht es den Beteiligten, den Verfahrensgegenstand auf einen abtrennbaren Teil der Beschwerdeentscheidung zu begrenzen. **Satz 2** stellt

klar, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden ist. Bereits nach geltender Rechtslage entspricht es allgemeiner Ansicht, dass das Gericht aus anderen als den geltend gemachten Gründen die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufheben kann (KKW-Meyer-Holz, Rn. 15 zu § 27); dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. **Satz 3** beschränkt indes die Überprüfung bei Verfahrensmängeln, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Dies unterliegen nur dann einer Nachprüfung, wenn sie in der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift oder in der Anschlusschrift (§§ 75 Abs. 3, 74 Satz 2 E) vorgebracht worden sind. Die Verweisung auf § 559 ZPO gemäß **Satz 4** entspricht inhaltlich der Verweisung im bisherigen § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG.

Absatz 4 übernimmt den Regelungsinhalt des § 577 Absatz 1 1. Halbsatz ZPO und regelt ausdrücklich, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist, soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist.

Absatz 5 regelt den Inhalt der Entscheidung, soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist. **Satz 1** regelt, dass das Rechtsbeschwerdegericht aus Gründen der Verfahrensökonomie regelmäßig in der Sache selbst zu entscheiden hat, soweit die Sache entscheidungsreif ist. **Satz 2** greift die bereits nach geltender Rechtslage vertretene Ansicht auf, dass die Sache zurückzuverweisen ist, soweit noch Ermittlungen erforderlich sind (KKW-Meyer-Holz, Rn. 58 zu § 27) und regelt dies nunmehr ausdrücklich gesetzlich. Die Vorschrift bestimmt des Weiteren, dass die Zurückverweisung regelmäßig an das Beschwerdegericht zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird dem Rechtsbeschwerdegericht; soweit dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, kann die Zurückverweisung auch an das Gericht des ersten Rechtszuges erfolgen. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts ist nach allgemeiner Ansicht auch die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht statthaft, etwa wenn das Beschwerdegericht bei richtiger Rechtsanwendung die Sache an das erstinstanzliche Gericht hätte zurückverweisen müssen (KKW-Meyer-Holz, Rn. 61 zu § 27). Diese Möglichkeit wird nunmehr durch ausdrückliche gesetzliche Regelung eröffnet. **Satz 3** sieht die Möglichkeit vor, an einen anderen Spruchkörper des Beschwerdegerichts zu verweisen. Dies kann dann sachgerecht sein, wenn sich aus der Entscheidung der Eindruck ergibt, das Beschwerdegericht sei in der Beurteilung des Verfahrens bereits so festgelegt, dass die Gefahr einer Voreingenommenheit bestehen kann. **Satz 4** regelt in Übereinstimmung mit der für das Beschwerdeverfahren entsprechenden Regelung des § 72 Abs. 2 E die Bindung der Vorinstanz an die rechtliche Beurteilung des Rechtsbeschwerdegerichts.

Zu § 78 (Sprungrechtsbeschwerde)

Das geltende Recht sieht eine Sprungrechtsbeschwerde nicht vor. Die Vorschrift führt die Möglichkeit ein, ein Verfahren unter Verzicht auf das Beschwerdeverfahren direkt der Rechtsbeschwerdeinstanz vorzulegen. Die Bestimmung ermöglicht den Beteiligten die möglichst rasche Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung insbesondere in den Fällen, in denen ausschließlich um die Klärung von Rechtsfragen beabsichtigt ist. Sie vollzieht die Vorschriften über die Sprungrevision in der Fassung des durch das Gesetz Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten § 566 ZPO nach.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Sprungrechtsbeschwerde statthaft ist, wenn die Beteiligten eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts anstreben und das Rechtsbeschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zulässt. Dieses Erfordernis korrespondiert mit dem eingeführten Erfordernis der Zulassung der Rechtsbeschwerde. Um eine einheitliche Zulassungspraxis zu erreichen, erfolgt die Zulassung indes nicht durch das erstinstanzliche Gericht sondern durch das Rechtsbeschwerdegericht.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 566 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Die Vorschrift stellt klar, dass die Beteiligten im Falle der Beantragung der Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde eine abschließende Entscheidung über das zur Verfügung stehende Rechtsmittel treffen. Wird die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde durch das Rechtsbeschwerdegericht abgelehnt, ist somit den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde nicht mehr eröffnet.

Absatz 2 regelt, dass sich das Verfahren nach den hierfür maßgeblichen durch das Gesetz Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefassten Absätzen 2 bis 6 des § 566 ZPO richtet.

Abschnitt 7 Verfahrenskostenhilfe

Das geltende Recht enthält keine eigenständigen Regelungen über das Recht der Prozesskostenhilfe. In § 14 FGG wird lediglich pauschal auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verwiesen. Diese vollständige Verweisung ist aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze in ZPO- und FamFG-Verfahren nicht geeignet, eine eigenständige Regelung für Rechtsfürsorgeverfahren in vollem Umfang zu ersetzen. Aufgrund der Unterschiede zwischen den Verfahrensordnungen sind im geltenden Recht zahlreiche offene Rechtsfragen entstanden, die von der Rechtsprechung häufig kontrovers entschieden werden.

Insbesondere die Voraussetzung des § 114 Abs. 1 ZPO, dass die Rechtsverfolgung oder –verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg haben muss, ist auf nicht-kontradiktorische Verfahren nicht uneingeschränkt übertragbar. Wie weit die Anknüpfung an die Erfolgsaus-

sichten in Familien- und FamFG-Verfahren nach dem Zweck des gerichtlichen Verfahrens tragfähig ist, wird in der Rechtsprechung – auch je nach Rechtsgebiet – unterschiedlich beurteilt.

Im **Familienrecht** wird eine hinreichende Erfolgsaussicht etwa in **Umgangssachen** bereits dann angenommen, wenn der Gegner im Verfahren ein nach der Verfahrensordnung vorgesehenes Ziel verfolgt bzw. seine Lage darin verbessern kann und will (OLG Nürnberg, MDR 2001, 875). In **Betreuungssachen** ist **streitig**, wann von einer „hinreichenden Erfolgsaussicht“ im betreuungsrechtlichen Sinn ausgegangen werden kann. Nach einer Ansicht soll hinreichende Erfolgsaussicht dann gegeben sein, wenn eine Betreuung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt angeordnet wird oder eine Person gefunden wird, mit der der Betroffene nach Möglichkeit einverstanden ist (KKW-Zimmermann, Rn. 9a zu § 14). Demgegenüber wird auch die Auffassung vertreten, dass wegen der Besonderheiten des begehrten Rechtsschutzes im Betreuungsverfahren die Voraussetzungen des § 114 ZPO schon zu bejahen seien, wenn schwerwiegende Eingriffe in die Rechte und die Lebensstellung des Betroffenen schon zu bejahen seien, wenn schwerwiegende Eingriffe in die Rechte und Lebensstellung des Betroffenen im Raume stehen, wie etwa eine umfassende Betreuung, ein Einwilligungsvorbehalt, die Wohnungsauflösung oder die geschlossene Unterbringung (LG Karlsruhe, FamRZ 1999, 1091; Klüsener, Rpfleger 1992, 466).

Die herrschende Rechtsunsicherheit führt zu unnötigem gerichtlichem Aufwand bei der Entscheidung über Prozesskostenhilfeanträge in FGG-Verfahren. Unsicherheit über die Gewährung von Prozesskostenhilfe erschwert zudem den Zugang der Rechtsuchenden zu den Gerichten.

Daher ist es angezeigt, die Grundlagen der Gewährung von Prozesskostenhilfe in FamFG-Verfahren dort, wo das Regelungskonzept der Zivilprozessordnung nicht ausreichend ist, durch eigenständige gesetzliche Vorschriften zu regeln und dem auch terminologisch durch die Verwendung des Begriffs „Verfahrenskostenhilfe“ Ausdruck zu verleihen, da Regelungsgegenstand des FamFG Verfahren und keine Prozesse sind.

Zu § 79 (Voraussetzungen)

Die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in FamFG-Verfahren bestimmen sich in vollem Umfang nach den in der Zivilprozessordnung geregelten Grundsätzen. Besonderheiten in FamFG-Verfahren sind insoweit nicht gegeben. **Absatz 1**

entspricht daher, soweit dort auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beteiligten abgestellt wird, der entsprechenden Bestimmung in § 114 Satz 1 ZPO. Der Einsatz von Einkommen und Vermögen ist wie im Zivilprozess nach § 115 ZPO zu ermitteln. Die Vorschrift ist über § 82 E im FamFG-Verfahren anwendbar.

Die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in FamFG-Verfahren werden in § 79 E nunmehr eigenständig geregelt. Verfahrenskostenhilfe kann sowohl in Antrags- als auch in Amtsverfahren gewährt werden. Sie wird allerdings auch in Amtsverfahren nur auf Antrag gewährt.

Absatz 1 bestimmt die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für die Beteiligten in Antragsverfahren. Sie entsprechen den Voraussetzungen, die die Parteien im Zivilprozess erfüllen muss. Ein Beteiligter erhält Verfahrenskostenhilfe, wenn die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 114 ZPO bietet. Außerdem darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig im Sinne des § 114 ZPO erscheinen. Es muss also feststehen, dass ein verständiger Antragsteller auch ohne Gewährung von Verfahrenskostenhilfe sein Recht in gleicher Weise verfolgen würde.

Die Vorschrift erfasst den Antragsteller, den Antragsgegner und die vom Gericht hinzugezogenen weiteren Beteiligten, die sich im Verfahren äußern, und zwar unabhängig davon, ob sie einen eigenen Antrag stellen. Antragsteller und Antragsgegner sind grundsätzlich wie Kläger und Beklagte im Zivilprozess zu behandeln. Die aus ihrem Sachantrag erkennbare Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung ist am Kriterium der Erfolgsaussicht zu messen. Lässt das Gesetz allerdings zur Verfahrenseinleitung einen bloßen Verfahrensantrag genügen, der nicht begründet werden muss, ist bei Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese Rechtsverfolgung und auch für die Rechtsverteidigung des Antragsgegners in einem solchen Verfahren stets Verfahrenskostenhilfe zu gewähren.

Durch die Figur der sonstigen Beteiligten sind die Beteiligten auch in nichtkontradiktorischen Antragsverfahren wie Nachlass- und Adoptionsverfahren vollständig erfasst. Sonstige Beteiligte in Antragsverfahren, die nicht Antragsteller oder Antragsgegner sind, können allerdings nur dann Verfahrenskostenhilfe erhalten, wenn das aus ihrem Vorbringen erkennbare Verfahrensziel Aussicht auf Erfolg hat.

Absatz 2 regelt die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden. Hier besteht eher eine gewisse Nähe zu den Grundsätzen über die Beordnung eines Pflichtverteidigers als zu den Grundsätzen eines kontradiktorischen Verfahrens. Aus diesem Grund stellt das Gesetz auf den Eingriffscharakter der beabsichtigten gerichtlichen Maßnahme und nicht auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung ab. Ob Rechte des Beteiligten durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können, bestimmt sich nach denselben Grundsätzen, die für die Beschwerdeberechtigung nach § 63 E gilt. Der Begriff der Rechtsbeeinträchtigung ist in beiden Vorschriften derselbe. Da die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in der Regel am Anfang des Verfahrens steht, muss über die Frage, ob der Beteiligte in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, allerdings anders als nach § 63 E eine prognostische Entscheidung ergehen. Es genügt, dass sich unter Zugrundelegung des Vorbringens des Beteiligten eine Beeinträchtigung seiner Rechte durch den Verfahrensausgang hinreichend wahrscheinlich ist. Insofern gelten dieselben Anforderungen, die für die Darlegung der Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gelten. Auch insoweit handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Des weiteren darf die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht ohne Aussicht auf Erfolg sein. Hierbei ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Lediglich soweit erkennbar ist, dass die Rechtsverteidigung unter keinem möglichen Aspekt zum Erfolg führen kann, ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abzulehnen.

Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe kommt indes sowohl in den Fällen des **Absatzes 1** als auch des **Absatzes 2** nur dann in Betracht, wenn der Beteiligte zwecks Verbesserung oder Verteidigung seiner eigenen Rechtsposition Verfahrenskostenhilfe erhalten möchte. Räumt das Gesetz Personen dagegen auch aufgrund besonderer persönlicher Nähe die Möglichkeit ein, sich im Interesse eines anderen Beteiligten am Verfahren zu beteiligen (§§ 286 Abs. 4, 328 Abs. 4 E), so kommt insoweit die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht in Betracht. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe soll dazu dienen, die Verfolgung eigener Rechte zu gewährleisten. Eine Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf Personen, die sich aus altruistischer Motivation am Verfahren beteiligen können, ist im Hinblick auf die Tatsache, dass die Verfahren in FamFG-Sachen dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen, nicht geboten. Es ist Aufgabe des Gerichts, von Amts wegen zu ermitteln und damit auch die Rechte etwa des Betroffenen in Betreuungs- und Unterbringungssachen zu wahren. Eine Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf Personen, die die Rechte anderer Beteiligter im Verfahren wahrnehmen, ist auch aufgrund des Gleichheitsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG nicht angezeigt. Der Gesetzgeber hat darauf zu achten, dass die unbemittelte in die Lage versetzt wird, ihre Belange in einer dem Gleichheitsgebot gemäßen im Rechtsstreit geltend machen kann (vgl. BVerfG, BVerfGE 78, 104, 118). Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet jedoch

nur die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem (vgl. BVerfG, BVerfGE 84, 133, 158). Zwischen Verfahrensbeteiligten, die eine Verbesserung oder Verteidigung ihrer eigenen Rechtsposition verfolgen und solchen Personen, deren Rechtsverfolgung aus rein altruistischen Motiven erfolgt, bestehen jedoch so erhebliche Unterschiede, dass diese beiden Gruppen als wesentlich ungleich einzustufen sind.

Zu § 80 (Bevolligung)

Absatz 1 Satz 2 stellt es grundsätzlich in das freie Ermessen des Gerichts, ob es anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Um das Verfahren möglichst schnell und flexibel auszugestalten, überlässt das Gesetz es gemäß Satz 1 dem Gericht, im Einzelfall zu bestimmen, welche Beteiligten vor der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gehört werden sollten. In Antragsverfahren, die mit einem zu begründenden Sachantrag eingeleitet werden, ist dem Antragsgegner gemäß **Satz 2** indes regelmäßig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit hiergegen nicht besondere Gründe sprechen. Dies entspricht der Rechtslage im insoweit vergleichbaren Zivilprozess (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und auch der bisherigen FG-Rechtsprechung (KKW-Zimmermann, Rn. 15 zu § 14).

In sonstigen Antragsverfahren und in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, bedarf es einer Anhörung anderer Beteiligter nur dann, wenn ihre verfahrensrechtliche Stellung durch die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe berührt werden würde, so dass sich die Situation insoweit wie in einem kontradiktorischen Verfahren darstellt. Das wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn der andere Beteiligte das Verfahren mit einem den Absichten des Verfahrenskostenhilfe-Antragstellers entgegengesetzten Ziel führt.

Wird anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, richtet sich das weitere Verfahren gemäß § 82 E in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 118 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ZPO. Das Gericht kann die Beteiligten zu einem Termin laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; die Anwendung von Zwangsmitteln ist jedoch ausgeschlossen. Eine Erstattung von Kosten, die den anderen Beteiligten entstanden sind, findet nicht statt.

Absatz 2 Satz 1 gibt dem Gericht im Interesse der Richtigkeitsgewähr der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers grundsätzlich die Befugnis, die Erklärung des Antragstellers dem Antragsgegner zur Stellungnahme zuzuleiten. Voraussetzung ist, dass zwischen den Beteiligten ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch über Einkünfte und Vermögen besteht. Verwandten in gerader Linie sind gemäß § 1605 BGB, getrenntlebende Ehegatten gemäß § 1361 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 1605 BGB und geschie-

dene Ehegatten gemäß § 1580 BGB zur Auskunft über Einkünfte und Vermögen verpflichtet. Wenn der Antragsgegner auf die Kenntnis der Angaben, die Gegenstand der Erklärung des Antragstellers sind, ohnehin einen zivilrechtlichen Anspruch hat, erscheint es verfahrensökonomisch, den Antragsgegner sogleich in das Verfahren einzubeziehen, um etwaige Unrichtigkeiten in der Erklärung frühestmöglich korrigieren zu können. Gemäß **Satz 2** ist der Antragsteller vor der Übermittlung darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung seiner Angaben beabsichtigt ist. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vor der Übermittlung etwaige Gesichtspunkte, die gegen eine Übermittlung der Erklärung sprechen können, vorzutragen. **Satz 3** regelt die Verpflichtung für das Gericht, dem Antragsteller ebenfalls anzuzeigen ist, dass seine Erklärung übermittelt wurde.

Gemäß §§ 106 Abs. 4, 129 Abs. 3 E gilt die Regelung auch in Familienstreitsachen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die zeitliche Geltung der Verfahrenskostenhilfe und entspricht im Grundsatz der Vorschrift des § 119 Abs. 1 ZPO. Verfahrenskostenhilfe wird für jeden Rechtszug besonders gewährt. Zusätzlich erfolgt die Bewilligung auch für jedes Verfahren gesondert. Kein neues Verfahren ist die Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 42 E; sie hat vielmehr die Fortführung des alten Verfahrens zum Gegenstand. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wirkt in diesem Verfahren weiter.

Absatz 2 Satz 2 ist der Vorschrift des § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO nachgebildet. In einem höheren Rechtszug ist bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für einen Beteiligten, der im vorherigen Rechtszug Verfahrenskostenhilfe erhalten hat, nicht mehr zu prüfen, ob seine Rechtsverfolgung oder –verteidigung Erfolgsaussichten bietet oder ob – in Amtsverfahren – seine Rechte durch den Ausgang des Verfahrens beeinträchtigt werden können und die Rechtsverteidigung nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist, wenn nicht er, sondern ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel eingelegt hat.

Gegenüber § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO enthält **Absatz 2 Satz 2** das zusätzliche Erfordernis, dass dem Anliegen des Beteiligten, der Verfahrenskostenhilfe im höheren Rechtszug beantragt, in der vorherigen Instanz entsprochen worden ist. Das Absehen von der erneuten Überprüfung der sachlichen Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe ist nur insoweit gerechtfertigt, als die Partei oder der Beteiligte in der vorherigen Instanz obsiegt hat. Aufgrund des kontradiktorischen Charakters ist diese Bedingung im Zivilprozesses stets erfüllt, sofern und soweit der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat. Im FamFG-Verfahren stellt sich die Situation indes anders dar. Der Umstand, dass nicht der Verfahrenskostenhilfe-Antragsteller, sondern ein anderer Beteiligter Rechtsmittel eingelegt hat, besagt noch nichts darüber, ob

der Antragsteller selbst in der vorherigen Instanz mit seinem Verfahrensziel auch durchgedrungen ist.

Es ist daher im FamFG-Verfahren ausdrücklich festzustellen, dass der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Antragstellers in der vorherigen Instanz entsprochen wurde. Dies setzt voraus, dass der antragstellende Beteiligte in erster Instanz einen Antrag gestellt oder zumindest Erklärungen abgegeben hat, aus denen sich ein Verfahrensziel entnehmen lässt. War ein Verfahrensziel des Verfahrenskostenhilfe-Antragstellers in der vorherigen Instanz dagegen nicht erkennbar oder ist er am Verfahren gar nicht beteiligt worden, so hat stets eine erneute Prüfung der sachlichen Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe stattzufinden.

Absatz 3 entspricht wörtlich der Vorschrift des § 119 Abs. 2 ZPO und wurde lediglich zur Klarstellung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 81 (Beiordnung eines Rechtsanwalts)

Absatz 1 enthält den Beiordnungszwang in Verfahren mit Anwaltszwang. Die Vorschrift entspricht § 121 Abs. 1 ZPO.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für eine Anwaltsbeiordnung in Verfahren ohne Anwaltszwang. Die Erforderlichkeit einer Anwaltsbeiordnung ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Ausschlaggebend für die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist hierbei ausschließlich die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage. Soweit allein die Schwere des Eingriffs in die Rechte eines Beteiligten eine Unterstützung im Verfahren erforderlich macht, werden dagegen die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes auf Basis der Verfahrenskostenhilfe regelmäßig nicht erfüllt sein. Hier sind die Interessen des Beteiligten regelmäßig in hinreichendem Umfang durch Regelungen des Besonderen Teils des FamFG gewahrt. In Betreuungs- und Unterbringungsverfahren ist dem Betroffenen bei schweren Eingriffen in dessen Rechte ein Verfahrenspflege (§§ 288, 330 E) zu bestellen. Dieser nimmt in rechtlich und tatsächlich einfach und durchschnittlich gelagerten Fällen regelmäßig die Rechte des Betroffenen wahr. Er ist bereits stets dann zu bestellen, wenn dies aufgrund der Schwere des Eingriffs geboten ist (§§ 288 Abs. 1 Satz 2, 330 Abs. 1 Satz E). Dagegen soll die Beiordnung eines Rechtsanwaltes nur dann erfolgen, wenn der Fall rechtlich und tatsächlich so schwierig gelagert ist, dass es erforderlich erscheint, dem Betroffenen zur hinreichenden Wahrung seiner Rechte einen Rechtsanwalt beizuordnen. Liegen diese engen Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts vor, so ist sie gegenüber der Bestellung

eines Verfahrenspflegers in Betreuungs- und Unterbringungssachen grundsätzlich vorrangig. Dies ergibt sich nach geltendem Recht aus §§ 67 Abs. 1 Satz 6, 70b Abs. 3 FGG und wird inhaltsgleich im künftigen FamFG-Verfahren gemäß §§ 288 Abs. 4, 330 Abs. 3 E fortgeschrieben.

Absatz 2 sieht – anders als § 121 Abs. 2 ZPO – die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht aus Gründen der „Waffengleichheit“ vor. Der Umstand, dass ein anderer Beteiligter anwaltlich vertreten ist, rechtfertigt es noch nicht automatisch, auch den übrigen Beteiligten, soweit ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, einen Anwalt beizuordnen. Dies gilt auch in Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in den bisherigen FGG-Familienverfahren. Der Beiordnungsautomatismus in § 121 Abs. 2 ZPO rechtfertigt sich aus dem kontradiktorischen Charakter des Zivilprozesses, der zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens „Waffengleichheit“ für die Parteien voraussetzt. Dieser Gedanke ist auf den vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägten FamFG-Verfahren auch dann nicht übertragbar, wenn die Beteiligten entgegengesetzte Ziele verfolgen, da sie – anders als die Parteien im Zivilprozess – nicht über Umfang und Inhalt des Streitstoffs bestimmen können. Nach geltendem Recht war umstritten, ob – jedenfalls in zivilprozessähnlichen Verfahrenskonstellationen – ein Beiordnungsautomatismus im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuerkennen ist (vgl. den Streitstand in KKW-Zimmermann, § 14 Rn. 23 mit Fn. 64); diese Frage ist nunmehr durch Gesetz geklärt.

Zu § 82 (Anwendung der Zivilprozessordnung)

Die Vorschrift ordnet die entsprechende und ergänzende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe für FamFG-Verfahren an. Für Familienstreitsachen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe kraft der Generalverweisung in § 105 E uneingeschränkt.

Auf FamFG-Verfahren sind die §§ 114 bis 127 ZPO mit folgenden Maßgaben entsprechend und ergänzend anzuwenden:

- § 114 ZPO wird durch die Spezialregelung in § 79 E verdrängt.
- §§ 115, 116 ZPO gelten ohne Einschränkungen.
- § 117 ZPO gilt – mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 - entsprechend.
- § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO wird durch § 80 Abs. 1 E verdrängt. § 118 Abs. 1 Sätze 2 bis 6, Abs. 2 und 3 ZPO gelten ohne Einschränkungen.

- § 119 Abs. 1 ZPO wird durch § 79 Abs. 3 E verdrängt. § 119 Abs. 2 ZPO entspricht § 80 Abs. 4 E.
- § 120 ZPO gilt ohne Einschränkungen.
- § 121 ZPO wird durch § 81 E verdrängt.
- § 122 Abs. 1 ZPO gilt ohne Einschränkungen. § 122 Abs. 2 ZPO gilt, soweit ein Antragsgegner vorhanden ist.
- § 123 ZPO ist anwendbar, soweit ein Antragsgegner vorhanden ist und eine Kostenerstattungsverpflichtung angeordnet worden ist.
- § 124 ZPO gilt ohne Einschränkungen und geht als lex specialis den Abänderungsvorschriften in §§ 48, 49 E vor.
- §§ 125, 126 ZPO finden auf den Antragsgegner Anwendung.
- § 127 Abs. 1 ZPO gilt ohne Einschränkungen.
- Das Verfahren der Beschwerde in Verfahrenskostenhilfesachen ist ein Beschwerdeverfahren nach diesem Gesetz. § 127 Abs. 2 und 3 ZPO gelten ergänzend für die Statthaftigkeit, Zulässigkeit und Frist der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen über Verfahrenskostenhilfe. Das bedeutet im einzelnen:
 - die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde folgt der Systematik in § 127 Abs. 2 und 3 ZPO.
 - Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde folgt entsprechend § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO dem Konvergenzgedanken, falls nicht das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe verneint hat. § 127 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO ist im FamFG-Verfahren in entsprechender Weise anzuwenden.
 - Die Beschwerdesumme gemäß § 65 Abs. 1 E entspricht der in § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO genannten Berufungssumme gemäß § 511 ZPO. Eine sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen in Verfahrenskostenhilfe-Verfahren ist mithin in FamFG-Sachen nicht zulässig, wenn gegen einen Beschluss in der Hauptsache die sofortige Beschwerde wegen Nichterreichens der Beschwerdesumme von 600 € (§ 65 Abs. 1 E) unzulässig wäre. Für das Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe soll kein weitergehender Instanzenzug zur Verfügung stehen als in der Hauptsache, um die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen zu vermeiden.
 - Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde in Verfahrenskostenhilfesachen beträgt einen Monat. Die Fristenbestimmungen des § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO und § 127 Abs. 3 Satz 3 ZPO sind im FamFG-Verfahren entsprechend anzuwenden. An die Stelle der in § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO genannten Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO tritt also die Notfrist des § 67 Abs. 1 E. Die bisherige Rechtsunklarheit, ob für Beschwerden in FGG-Verfahrenskostenhilfesachen die einmonatige Beschwerdefrist des § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO oder die zweiwöchige Frist nach § 22 Abs. 1 FGG gilt, wird somit beseitigt.

- Soweit § 127 ZPO keine Regelung für das Beschwerdeverfahren trifft, gelten für das Rechtsmittel in Verfahrenskostenhilfe-Sachen die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über das Rechtsmittel. Insbesondere ist gegen Entscheidungen über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde statthaft, falls sie zugelassen wird.
- Der Ausschluss der Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren gemäß § 127 Abs. 4 ZPO gilt uneingeschränkt.

Abschnitt 8 Kosten

Zu § 83 (Grundsatz der Kostenpflicht)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Das FGG sieht nach dem geltendem § 13a FGG eine einheitliche Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nicht vor. § 13a FGG regelt lediglich die Erstattung der außergerichtlichen Kosten; die Erstattung der Gerichtskosten richtet sich derzeit im Grundsatz nach §§ 2 ff. KostO. Die Vorschriften bestimmen einen Kostenschuldner, dem Gericht ist hierbei bei der Verteilung der Kosten regelmäßig kein Ermessen eingeräumt. In Einzelvorschriften – etwa § 20 HausratsV, § 16 FEV – ist dagegen auch die Erstattung der Gerichtskosten geregelt. Die Vorschrift regelt nunmehr allgemein, dass nicht nur die Erstattung der außergerichtlichen Kosten sondern auch die Verteilung der Gerichtskosten nach billigem Ermessen erfolgt. Dem Gericht wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, den Ausgang des Verfahrens auch bei der Verteilung der gerichtlichen Kosten durchschlagen zu lassen. Eine allgemeine Verpflichtung des Gerichts zur Entscheidung über die Kosten wird hiermit nicht eingeführt. Vielmehr liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Kostenentscheidung sachgerecht ist. Bei der Ausübung seines Ermessens kann das Gericht auch Konstellationen berücksichtigen, wie sie aufgrund der strengen Bindung an das Obsiegen und Unterliegen im Zivilprozess in den Verfahrensvorschriften über die Prozesskosten der Zivilprozessordnung ausdrücklich geregelt sind. Dies betrifft unter Zugrundelegung des Rechtsgedankens des § 97 Abs. 2 ZPO etwa auch die Überbürdung der Kosten der ersten Instanz auf einen Beteiligten, dessen Anliegen erst im Rechtsmittelzug entsprochen wurde, weil er dem Gericht erst in der Beschwerdeinstanz in hinreichendem Umfang Umstände dargetan hat, die sein Anliegen begründen. Eine Kostenüberbürdung kommt jedoch nur insoweit in Betracht als der Beteiligte diese Tatsachen im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (§ 27 E) hätte vortragen müssen, nicht jedoch soweit die Ermittlung der Tatsachen Teil der Amtsermittlungspflichten (§ 14 E) gewesen wäre.

Gemäß **Satz 2** kann das Gericht auch anordnen, dass von der Erhebung von Kosten abgesehen wird. Dies wird regelmäßig dann in Betracht kommen, wenn es nach dem Verlauf oder dem Ausgang des Verfahrens unbillig erscheint, die Beteiligten mit den Gerichtskosten des Verfahrens zu belasten. Trifft das Gericht dagegen keine Entscheidung über die Verteilung der Kosten, richtet sich diese unverändert nach den maßgeblichen Vorschriften der Kostenordnung.

Satz 3 sieht für alle Familiensachen, also auch für selbständige Familienverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine verpflichtende Kostenentscheidung vor. Damit soll den Erfordernissen des künftigen Kostenrechts in Familiensachen Rechnung getragen werden.

Absatz 2 regelt Abweichungen vom Grundsatz der Kostenentscheidung nach billigem Ermessen gemäß Absatz 1. Die Vorschrift soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnen, die pflichtwidrige Einleitung von Verfahren sowie Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Beteiligten negativ zu sanktionieren. Hierbei ist dem Gericht ein relativ weitgehendes Ermessen eingeräumt. So besteht grundsätzlich keine strikte Beschränkung der Kostenüberbürdung auf die Verursachungsbeiträge des Beteiligten. Es ist nicht erforderlich, dass durch das Verhalten des Beteiligten zusätzliche Kosten überhaupt erst entstanden sind. Auch ist das Gericht nicht auf die Überbürdung solcher zusätzlichen Kosten beschränkt. Erforderlich ist dagegen ein Zusammenhang zu dem Verfahrensgegenstand, dessen Kosten dem Beteiligten auferlegt werden sollen; dies ist kommt darin zum Ausdruck, dass die Kosten dem pflichtwidrig handelnden Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegt werden sollen. Werden – wie etwa im Verbundverfahren – mehrere Verfahrensgegenstände in einem Verfahren zusammengefasst, so erstreckt sich die Auferlegung der Kosten regelmäßig nur auf den Verfahrensgegenstand, auf den sich die Pflichtwidrigkeit des Beteiligten erstreckt.

Nummer 1 knüpft an den bisherigen § 13a Abs. 1 Satz 2 2. Alternative FGG an, verzichtet jedoch auf das Erfordernis der Verursachung zusätzlicher Kosten. **Nummer 2** regelt einen konkreten Fall groben Verschuldens. Das Stellen eines erkennbar aussichtslosen Antrages kann bereits nach bisheriger Rechtslage ein Fall groben Verschuldens sein (KKW-Zimmermann, Rn. 25 zu § 13a). Die Vorschrift greift diese Auslegung des Begriffs des groben Verschuldens auf und regelt sie nunmehr ausdrücklich gesetzlich. Auch der gemäß **Nummer 3** sanktionierte Grund für die Auferlegung der Kosten ist ein Fall des groben Verschuldens, der bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts die Auferlegung von Kosten rechtfertigt (KKW-Zimmermann, Rn. 25 zu § 13a) und nunmehr im Gesetz geregelt wird. **Nummer 4** regelt ein weiteres Beispiel für grobes Verschulden; die Vorschrift knüpft ebenfalls an die bereits nach bisher geltender anerkannte Konkretisierung an, dass unzureichen-

des oder verspätetes Vorbringen ein Fall groben Verschuldens sein kann (KKW-Zimmermann, Rn. 25 zu § 13a). Diese Erwägungen werden mit der Regelung in Nummer 4 in Ansehung der nunmehr in § 27 E geregelten Mitwirkungspflichten systematisiert und verallgemeinert. **Nummer 5** sieht im Interesse des Kindeswohls in Kindschaftssachen die Überbürdung von Kosten auf den Beteiligten vor, der nicht an einer gerichtlich angeordneten Beratung teilnimmt. Mit dieser Regelung soll das Hinwirken auf eine einvernehmliche Regelung der Eltern über das Sorge- und Umgangsrecht befördert werden. Die Kostenfolge tritt nicht ein, wenn der Beteiligte sein Fehlen genügend entschuldigt.

Dagegen rechtfertigt allein die Rücknahme eines Antrages die Auferlegung der Kosten nicht. Vielmehr sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die zur Rücknahme des Antrags geführt haben, wie etwa eine zwischenzeitliche außergerichtliche Einigung der Beteiligten. Das Gericht hat gemäß den allgemeinen Vorschriften des **Absatzes 1** zu entscheiden, ob es im Einzelfall aufgrund der Rücknahme des Antrags und seiner Umstände billigem Ermessen entspricht, dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

Absatz 3 greift den bisher in § 94 Absatz 3 Satz 2 KostO geregelten Ausschluss der Auferlegung von Kosten gegenüber dem Kind auf; dieser Rechtsgedanke wird mit der Vorschrift verallgemeinert und systematisiert.

Absatz 4 greift die bisher für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren vorgesehene Möglichkeit auf, einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und verallgemeinert sie für alle FamFG-Verfahren.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 4 FGG.

Zu § 84 (Kostenentscheidung mit der Endentscheidung)

Absatz 1 stellt klar, dass das Gericht auch soweit eine Endentscheidung nicht zu treffen ist, über die Kosten nach den Grundsätzen des § 83 E entscheiden kann,

Absatz 2 bestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine Kostenentscheidung des Gerichts zu ergehen hat, sofern das Gericht eine ausdrückliche Entscheidung über die Kosten treffen möchte. Dies hat gleichzeitig mit der Endentscheidung zu erfolgen, so dass die Beteiligten mit der Bekanntgabe der Endentscheidung auch Gewissheit über die Verteilung der Kosten haben. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an § 161 Abs. 1 VwGO an.

Zu § 85 (Kostenpflicht bei Vergleichen)

Die Vorschrift knüpft an § 36 E an, der erstmals allgemein die Zulässigkeit eines Vergleichs regelt, und bestimmt dessen Kostenfolgen. **Satz 1** ist an die Vorschrift des § 160 Satz 1 VwGO, der die Kostenfolgen des Vergleichs im Verwaltungsverfahren, angelehnt. **Satz 2** ist § 160 Satz 2 VwGO nachgebildet.

Zu § 86 (Anfechtung der Kostenentscheidung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20a Abs. 1 Satz 1 FGG.

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 20a Abs. 2 FGG an; die dortige eigenständige Regelung über den Wert des Beschwerdegegenstandes konnte ebenfalls im Hinblick auf die allgemeine Regelung im Rechtsmittelrecht entfallen.

Zu § 87 (Umfang der Kostenpflicht)

Die Vorschrift regelt die Frage, welche Kosten erstattungsfähig sind. **Satz 1** bestimmt, dass Kosten nur die Gerichtskosten und die mit dem Verfahren unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen der Beteiligten, wie etwa die Kosten für den Anwalt, sind. Die Vorschrift ist dem für das Verwaltungsverfahren geltende § 162 Abs. 1 VwGO nachgebildet. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 3 1. Alternative FGG.

Zu § 88 (Rechtsmittelkosten)

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 13a Abs. 1 Satz 2 FGG an, eröffnet dem Gericht jedoch die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen die Kosten nicht dem im Ergebnis erfolglosen Rechtsmittelführer aufzuerlegen. Dies betrifft etwa die Rücknahme des Rechtsmittels. Sie zieht für sich genommen die Auferlegung der Kosten nicht zwingend nach sich. Es sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die den Rechtsmittelführer zur Rücknahme seines Rechtsmittels veranlasst haben; dies kann z. B. eine außergerichtliche Einigung der Beteiligten sein.

Zu § 89 (Kostenfestsetzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 3 2. Halbsatz FGG.

Abschnitt 9 Vollstreckung

Titel 1. Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung

Zu § 90 (Vollstreckbare Verpflichtungen)

Die Vorschrift bestimmt, welche Verpflichtungen im Grundsatz nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt werden. Die Vorschrift bildet hierbei im wesentlichen die bisherige Rechtslage in systematisierter und verallgemeinerter Form ab.

Absatz 1 regelt umfasst die nach den folgenden Vorschriften zu vollstreckenden familienrechtlichen Titel. Mit der Regelung wird die bisherige Rechtslage systematisiert und verallgemeinert. **Nummer 1** entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 53a Absatz 4 FGG. **Nummer 2** enthält den Regelungsinhalt des § 53 g Absatz 3 FGG. **Nummer 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 3 HausratsV. **Nummer 4** entspricht inhaltlich dem § 64b Abs. 4 FGG.

Absatz 2 bezieht darüber hinaus die Titel von Geldforderungen in den Anwendungsbereich der nachfolgenden Vorschriften ein. Die Vorschrift gibt insoweit die bisherige Rechtslage in FamFG-Sachen in bereinigter und systematisierter Fassung wieder.

Zu § 91 (Entscheidungsform; Keine Vollstreckung vor Rechtskraft bei nicht zu ersetzendem Nachteil)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Beschlüsse in FamFG-Sachen mit Wirksamwerden bereits kraft Gesetzes vollstreckbar sind, ohne dass es hierzu einer Vollstreckbarerklärung des Gerichts bedürfte. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Satz 1 ArbGG nachgebildet. Dies ist auch bei der entsprechenden Anwendung der weiteren Vorschriften der Zivilprozessordnung zu beachten. §§ 708 bis 713 der Zivilprozessordnung sind bei der Vollstreckung von Beschlüssen in FamFG-Sachen nicht anwendbar; §§ 714 bis 720a nur eingeschränkt (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöße, ArbGG, Rn. 3 zu § 62). **Satz 2** bestimmt, dass abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Vollstreckung nur dann mit der Entscheidung in der Hauptsache auszuschließen ist, wenn der Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung für ihn einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Vorschrift ist § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nachgebildet. Hierdurch soll vermieden werden, dass durch die

Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft ein Schaden entsteht, der auch im Fall des Erfolgs eines Rechtsmittels nicht revisibel ist. **Satz 3** ist § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nachgebildet.

Absatz 2 ordnet im Interesse der Einheitlichkeit des FamFG-Verfahrens an, dass ungeachtet der Anwendung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO die Entscheidung durch Beschluss zu ergehen hat. Dies gilt auch für Entscheidungen über Vollstreckungsabwehrklagen und Drittwiderspruchsklagen. Für den notwendigen Inhalt, die Bekanntgabe, die Berichtigung, die Ergänzung und die Rechtskraft des Beschlusses sowie für die Anhörungsrüge gelten die §§ 38 bis 46 E. Diese Vorschriften verdrängen die entsprechenden Regelungen in der Zivilprozessordnung.

Zu § 92 (Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 892a ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 885 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZPO und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Titel 2 Vollstreckung in sonstigen Fällen

Zu § 93 (Grundsätze)

Absatz 1 bestimmt, dass die Vollstreckung von dem Gericht des ersten Rechtszuges vorgenommen wird. Im bisherigen § 33 FGG kommt die Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges lediglich unvollständig darin zum Ausdruck, dass das Gericht zur Befolgung „seiner Anordnungen“ anhalten kann (Gaul, FS für Isikawa (2001), 87, 125). Die Vorschrift regelt diese Zuständigkeit nunmehr ausdrücklich. Hierdurch wird gleichzeitig eine Angleichung an die Vollstreckungsvorschriften der §§ 887 Abs. 1, 888 Abs. 1; 890 Abs. 1 ZPO bewirkt, die eine Vollstreckung durch das Gericht vorsehen; diese Vorschriften bestimmen ebenfalls das Gericht des ersten Rechtszuges zum Vollstreckungsgericht.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Vollstreckung von Amts wegen vom Gericht veranlasst und durchgeführt wird. Das geltende Recht sieht keine Regelung dazu vor, aufgrund wessen Initiative die Vollstreckung in FG-Sachen einzuleiten ist. Diese Unklarheit hat zu Anwendungsproblemen der Vollstreckungsvorschriften geführt (vgl. Gaul, FS für Ishikawa (2001), 87, 116 ff.). Mit der vorgenommenen Klarstellung wird diesen Auslegungsschwierigkeiten entgegengetreten. **Satz 2** enthält darüber hinaus ein ausdrückliches Antragsrecht des Berechtigten. Sofern das Gericht dem Antrag nicht entspricht, hat es den Antrag in Form eines Beschlusses abzulehnen. Der Berechtigte hat damit die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels und die aus Sicht des Gerichts gegen eine Vollstreckung sprechenden Gründe können vom Rechtsmittelgericht überprüft werden.

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich § 33 Absatz 2 Satz 3 FGG. **Satz 2** verweist auf die §§ 758 Absatz 1 und 2, 759 bis 763 ZPO. Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers sind derzeit nicht ausdrücklich geregelt. Der Entwurf greift mit der Regelung in Satz 2 Kritik an dem derzeitigen Fehlen einer gesetzlichen Regelung auf, die diese im Hinblick auf den Grundsatz der strengen Gesetzmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens, für erforderlich hält (Gaul, FS für Ishikawa (2001), 87, 124). Durch den Verweis ist künftig aus dem Gesetz ersichtlich, welche Befugnisse der Gerichtsvollzieher hat und wie die Vollstreckung durchzuführen ist.

Zu § 94 (Richterliche Durchsuchungsanordnung)

Absatz 1 regelt, dass die Wohnung eines Verpflichteten ohne dessen Einwilligung nur aufgrund richterlicher Anordnung durchsucht werden darf. Das geltende Recht sieht derzeit keine ausdrückliche Regelung für den Fall vor, dass im Rahmen der Vollstreckung in das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG eingegriffen wird. Dieses Fehlen einer gesetzlichen Regelung lässt es jedenfalls zweifelhaft erscheinen, ob dadurch die Voraussetzungen für die Durchsuchung einer Wohnung hinreichend benannt sind (vgl. BVerfG, NJW 2000, 943 f.). Die Vorschrift greift die Anregung (Gaul, FS für Isikawa, 87, 128) auf, eine § 758a ZPO entsprechende Vorschrift zur richterlichen Durchsuchungsanordnung zu schaffen. **Satz 1** entspricht inhaltlich § 758a Abs. 1 Satz 1 ZPO; **Satz 2** entspricht § 758a Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 übernimmt die inhaltlich entsprechende Vorschrift des § 758a Absatz 2 ZPO für das FamFG-Verfahren.

Absatz 3 übernimmt die entsprechende Vorschrift des § 758a Abs. 3 ZPO.

Zu § 95 (Ausschluss und Einstellung der Vollstreckung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 Satz 1 E im Beschluss ausgeschlossen werden kann. Zur Erläuterung wird auf die Begründung zu § 91 Abs. 2 Satz 1 E verwiesen.

Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckung einzustellen ist. Die Regelung übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt der §§ 707, 719 ZPO, ergänzt diesen jedoch um typische Fallkonstellation nach der Entscheidung über einen Antrag in FamFG-Verfahren. **Nummer 1** entspricht inhaltlich § 707 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alternative ZPO. **Nummer 2** entspricht inhaltlich § 707 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz 2. Alternative ZPO. **Nummer 3** entspricht inhaltlich § 719 Absatz 1 Satz 1 ZPO. **Nummer 4** eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, auch während eines Abänderungsverfahrens die Vollstreckung einzustellen. **Nummer 5** regelt, dass das Gericht auch während eines Vermittlungsverfahrens die einstweilige Einstellung der Vollstreckung anordnen kann.

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen einer dauerhaften Einstellung der Vollstreckung und verweist insoweit auf die entsprechenden Vorschriften der §§ 775, 776 ZPO.

Zu § 96 (Eidesstattliche Versicherung)

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 2 Satz 5 FGG vor. **Satz 2** entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 33 Absatz 2 Satz 6 FGG.

Untertitel 1 Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

Zu § 97 (Vollstreckungstitel; Verfahren)

Absatz 1 bestimmt, aus welchen Titeln die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Derzeit fehlt es an einer gesetzlichen Klarstellung der Grundlage der gerichtlichen Vollstreckung (vgl. Gaul, FS für Ishikawa (2001), 87, 112). Durch die Vorschrift ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass auch in FamFG-Sachen ein vollstreckbarer Titel – eine wirksame Endentscheidung - Grundlage der Vollstreckung ist. Des Weiteren bestimmt die Vorschrift, dass als Vollstreckungstitel neben gerichtlichen Entscheidungen auch die Titel gemäß § 794 ZPO in Betracht kommen. Soweit diese Titel auf Vereinbarungen zwischen den Beteiligten fußen, wie etwa § 794 Abs. 1 Nummer 1 oder Nummer 4b der Zivilprozessordnung, kommen diese gleichwohl nur in Betracht, soweit die Beteiligten über den Verfahrensgegenstand verfügen können. Im Erbscheinsverfahren etwa ist anerkannt, dass die Beteiligten sich über die Ausübung von Gestaltungsrechten, die die Erbschaft beeinflussen, einigen können (KKW-Meyer-Holz, Rn. 24 vor § 8 mit weiteren Beispielen). In diesem Rahmen kann der geschlossene Vergleich auch Grundlage einer möglichen späteren Vollstreckung sein.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass für das Verfahren § 891 Satz und 2 ZPO Anwendung finden. § 892 der Zivilprozessordnung findet gemäß **Satz 2** entsprechende Anwendung, wobei die Vorschrift klarstellt, dass die Durchführung der Vollstreckung auch insoweit beim Gericht liegt.

Zu § 98 (Vertretbare Handlungen)

Satz 1 bestimmt, dass das Gericht bei Nichtvornahme vertretbarer Handlungen die Ersatzvornahme anordnen kann. Die Regelung greift die am derzeitigen Fehlen einer entsprechenden Regelung bestehende Kritik auf. Obgleich auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, etwa in Bezug auf Inventarlisten gemäß §§ 1640 Abs. 2, 1802 Abs. 3 BGB, Verpflichtungen zu nicht vertretbaren Handlungen existieren, mangelt es im bisherigen FGG an entsprechenden Vollstreckungsvorschriften (Gaul, FS für Ishikawa (2001), 87, 131 f.). Die

Vorschrift sieht nunmehr auch eine Vollstreckung nicht vertretbarer Handlungen vor. **Satz 2** knüpft an die entsprechende Vorschrift des § 887 Abs. 2 der Zivilprozessordnung an und bestimmt, dass das Gericht dem Verpflichteten einen Kostenvorschuss auferlegen kann.

Zu § 99 (Nicht vertretbare Handlungen)

Absatz 1 Satz 1 knüpft an den bisherigen § 33 Abs. 1 Satz 1 FGG an; die Befugnisse des Gerichts werden aber insoweit erweitert, als dass auch die Anordnung von Zwangshaft künftig statthaft ist. Dies dient der Angleichung an den entsprechenden § 888 Abs. 1 Satz 1 der ZPO. **Satz 2** eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, bei der Vollstreckung vertretbarer Handlungen auf die Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß Satz 1 statt auf die Ersatzvornahme gemäß § 98 E zurückzugreifen. Hierdurch soll dem Gericht eine nach den Umständen des Einzelfalls möglichst effektive Vollstreckung ermöglicht werden.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 2 FGG. **Satz 2** entspricht § 33 Abs. 3 Satz 5 FGG.

Absatz 3 übernimmt zwecks möglichst zügiger Vollstreckung den Regelungsinhalt des § 888 Abs. 2 ZPO auch für die entsprechende Vollstreckung in FamFG-Sachen.

Zu § 100 (Herausgabe; Unterlassungen und Duldungen; Abgabe einer Willenserklärung)

Absatz 1 räumt dem Gericht im Interesse einer möglichst effektiven Vollstreckung die Möglichkeit ein, bei Herausgabeforderungen statt der Festsetzung von Zwangsgeld die Herausgabe der Sachen nach den entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuordnen.

Absatz 2 gleicht die Vollstreckung von Unterlassungen und Unterlassungen zwecks Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen an die Vollstreckung gemäß § 890 ZPO an.

Absatz 3 leistet für den Bereich der Abgabe von Willenserklärungen eine Angleichung an die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Untertitel 2 Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs

Zu § 101 (Grundsätze)

Absatz 1 bestimmt, dass die Vollstreckung auf wirksame Endentscheidungen beschränkt wird, die durch das Gericht erlassen oder jedenfalls durch das Gericht ausdrücklich gebilligt wurden. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. KKW-Zimmermann, Rn. 10 zu § 33). Im Hinblick auf die Pflichten des Staates zum Schutz von Ehe und Familie soll es für die Vollstreckung der Herausgabe von Personen auch künftig bei der Beschränkung auf Titel, die das Gericht selbst erlassen hat oder die sich das Gericht ausdrücklich zueigen macht, verbleiben.

Absatz 2 normiert eine Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber dem Gericht bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, die die Herausgabe, das Sorge- oder Umgangsrecht zum Gegenstand haben. Die Vorschrift greift eine durch das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamVG) vom 31. Januar 2005 (BGBl. I, S. 162) in § 9 eingeführte Regelung auf und erstreckt sie auch auf Entscheidungen mit ausschließlich nationalem Bezug. Die Hinzuziehung eines Mitarbeiters des Jugendamts soll, soweit der Fall hierfür geeignet ist, der Vermeidung von Gewaltanwendung dienen und eine das Kindeswohl so wenig wie möglich beeinträchtigende Vollstreckung befördern. Die Unterstützungspflicht des Jugendamts umfasst hierbei auch die Tätigkeit des Gerichtsvollzieher, soweit dieser im Auftrag des Gerichts tätig wird.

Zu § 102 (Ordnungsmittel)

Absatz 1 regelt, dass künftig zur zwangsweisen Durchsetzung von Herausgabe- und Umgangsanordnungen im Regelfall Ordnungsgeld und für den Fall mangelnder Erfolgsaussicht Ordnungshaft anzuordnen sind. Die Vorschrift sieht in Abweichung von dem bisher geltenden § 33 FGG damit nicht mehr die Verhängung von Zwangs- sondern von Ordnungsmitteln vor. Mit der Verhängung von Ordnungsmitteln soll künftig die Effektivität der Vollstreckung von Umgangs- und Herausgabeentscheidungen erhöht werden. Anders als Zwangsmittel dienen Ordnungsmittel nicht ausschließlich der Einwirkung auf den Willen der pflichtigen Person, sondern haben daneben Sanktionscharakter. Deshalb können sie auch dann noch festgesetzt und vollstreckt werden, wenn die zu vollstreckende Handlung, Duldung oder Unterlassung wegen Zeitablaufs nicht mehr vorgenommen werden kann.

Absatz 2 Satz 1 regelt die maximale Höhe des Ordnungsgeldes. Die Vorschrift entspricht in der Höhe des maximal festzusetzenden Betrages dem bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 2 FGG. **Satz 2** entspricht dem geltenden § 33 Abs. 3 Satz 5 FGG.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Der Verpflichtete hat die Umstände, die den Grund für das Scheitern der Vollstreckung der Entscheidung darstellen, im Einzelnen darzutun. Diese Umstände liegen regelmäßig in der Sphäre der verpflichteten Person; sie sind daher im Nachhinein häufig objektiven Feststellung nur eingeschränkt zugänglich. Gelingt es dem Verpflichteten nicht, detailliert zu erläutern, warum er an der Befolgung der gerichtlichen Anordnung gehindert war, kommen ein Absehen von der Festsetzung eines Ordnungsmittels oder die nachträgliche Aufhebung des Ordnungsmittels nicht in Betracht. Beruft sich etwa ein Elternteil nach erfolgter Zuwiderhandlung gegen eine gerichtliche Umgangsentscheidung auf den entgegenstehenden Willen des Kindes, wird ein fehlendes Vertretenmüssen nur dann anzunehmen sein, wenn er im Einzelnen darlegt, was und wie er auf das Kind eingewirkt und alles in seiner Macht stehende getan hat, um das Kind zum Umgang zu bewegen. **Satz 2** regelt, dass die Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, auch nachträglich dargetan werden können und die Aufhebung des festgesetzten Ordnungsmittels nach sich ziehen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 1 Satz 2 FGG.

Zu § 103 (Vollstreckungsverfahren)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der Verpflichtete vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln zu hören ist. Die Vorschrift übernimmt diese klarstellende Regelung gemäß § 891 Absatz 1 Satz 2 ZPO auch für das FamFG-Verfahren. **Satz 2** bestimmt, dass die Anhörung grundsätzlich auch vor der Genehmigung der Anwendung unmittelbaren Zwangs zu erfolgen hat, soweit hierdurch indes der Vollstreckungserfolg nicht gefährdet werden darf.

Absatz 2 regelt, dass der Verpflichtete mit der Entscheidung in der Hauptsache auch über die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Titel zu belehren ist. Die Belehrung ersetzt die nach bisherigem Recht gemäß § 33 Absatz 3 Satz 6 FGG erforderliche Androhung. Mit der Belehrung soll dem Verpflichteten ebenso wie bisher durch die Androhung deutlich gemacht werden, dass der Verstoß gegen den erlassenen Titel die Festsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen nach sich zieht. Gleichzeitig soll der bisherige eigenständige Verfahrensschritt

der Androhung künftig entfallen. Dies dient der Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens und verhindert zugleich die Verlagerung des Streits über die Hauptsacheentscheidung in das Vollstreckungsverfahren.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33 Absatz 1 Satz 3 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang ein Vermittlungsverfahren nach § 173 E nicht durchgeführt werden muss. Diese Frage ist derzeit nicht ausdrücklich geregelt und ist in der Rechtsprechung streitig (verneinend OLG Bamberg, FamRZ 2001, 169 f.; OLG Rostock, FamRZ 2002, 967 f.; aA OLG Zweibrücken, FamRZ 2000, 299 f.). Die Vorschrift stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass das Vermittlungsverfahren und das Vollstreckungsverfahren zwei voneinander unabhängige Verfahrensarten sind. Es steht daher im freien Ermessen des Gerichts, zwischen diesen Möglichkeiten diejenigen Maßnahmen zu wählen, die am ehesten geeignet erscheinen, die Umgangs- oder Sorgerechtsentscheidungen effektiv zu vollziehen.

Satz 2 regelt, dass auch die Tatsache, dass ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wird, das Gericht nicht hindert, im Interesse einer zügigen Umsetzung der Entscheidung gleichzeitig Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Vorschrift stellt es ausdrücklich ins Ermessen des Gerichts, im Einzelfall zu entscheiden, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das Ergebnis des bereits begonnenen Vermittlungsverfahrens eine tragfähige Regelung hinsichtlich des Umgangs- oder Sorgerechts sein wird oder es zur effektiven Durchsetzung der Entscheidung geboten ist, auch Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 104 (Anwendung unmittelbaren Zwangs)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass bei der gerichtlichen Anordnung, bei der Herausgabe einer Person auch unmittelbaren Zwang zuzulassen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Die Vorschrift greift den bereits nach geltender anerkannter Grundsatz auf, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs nur dann in Betracht kommt, wenn mildere Mittel zur Vollstreckung der Entscheidung nicht zur Verfügung stehen (BGH, NJW 1977, 150, 151; OLG Brandenburg, FamRZ 2001, 1315, 1316; BayObLG, FamRZ 1985, 520, 521; KKW-Zimmermann, Rn. 43 zu § 33). Gerade bei der Vollstreckung der Herausgabe von Personen ein behutsames Vorgehen erforderlich ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist. Grundsätzlich sollte daher zunächst das persönliche Gespräch des Familiengerichts mit dem Berechtigten und dem Verpflichteten und gegebenenfalls mit der herauszugebenden Person gesucht wer-

den. Im Anschluss daran kann sich das Familiengericht zur Unterstützung an das Jugendamt wenden. Danach soll regelmäßig zunächst die Verhängung von Ordnungsmitteln erfolgen, bevor die Anwendung unmittelbaren Zwangs angeordnet wird. Unmittelbarer Zwang kann nur unter den in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen eingesetzt werden, Dies ist gemäß **Nummer 1** der Fall, wenn die aufgezeigten anderen Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben. Nach **Nummer 2** kann im Einzelfall auch unmittelbarer Zwang angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen bereits von vorneherein keinen Erfolg versprechen. **Nummer 3** ermöglicht die Anwendung unmittelbaren Zwangs, wenn ein alsbaldiges Einschreiten unbedingt geboten ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33 Abs. 2 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet. Gemäß **Satz 2** ist im übrigen die Vollstreckung mit dem Kindeswohl abzuwägen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bereits nach geltendem Recht ist anerkannt, dass zu prüfen ist, ob die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber dem Kind verhältnismäßig ist (BayObLG, FamRZ 1985, 737 ff.; BHR-Bassenge, Rn. 34 zu § 33 FGG). Hierbei ist ein wesentliches Kriterium auch das Alter des sich der Herausgabe widersetzensden Kindes (KKW-Zimmermann, Rn. 42 zu § 33). Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Abschnitt 10 Verfahren in Familienstreitsachen

Zu § 105 (Familienstreitsachen)

Die Vorschrift enthält die Definition des neu eingeführten Begriffs der Familienstreitsachen. Diese Kategorie ist mit den bisherigen „ZPO-Familienachen“ weitgehend aber nicht vollständig identisch. Abweichungen ergeben sich insbesondere im Verfahren in Abstammungssachen, das künftig ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein soll. Ehesachen sind keine Familienstreitsachen, sondern unterliegen eigenen Verfahrensregeln, die in Buch 2 im Abschnitt über Ehesachen enthalten sind.

Die Definitionsnormen für Unterhaltssachen (§ 243 E), Güterrechtssachen (§ 272 E) und sonstige Familiensachen (§ 278 E) sind jeweils zweigeteilt: In deren Absatz 1 sind jeweils die Verfahren genannt, die zur Kategorie der Familienstreitsachen gehören, in Absatz 2 die Verfahren, bei denen dies nicht der Fall ist, da sie Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind.

Zu § 106 (Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung)

Absatz 1 Satz 1 ordnet für Familienstreitsachen (§ 105 E), die nicht als Folgesache zu einer Scheidungssache oder Lebenspartnerschaftssache sondern als selbständiges Verfahren geführt werden, die Anwendung der wesentlichen Vorschriften der ZPO über das erstinstanzliche Erkenntnisverfahren an. Diese Vorschriften treten an die Stelle der entsprechenden, ausdrücklich genannten Vorschriften des FamFG.

Ausgenommen von dieser Geltungsanordnung sind die Vorschriften der ZPO über das Rechtsmittelrecht (vgl. hierzu § 108 Abs. 1 bis 3 E) und über das Verfahren vor den Amtsgerichten.

Die Geltung der Vorschriften der ZPO über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird in § 108 Abs. 4 E, die Geltung der ZPO-Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in § 110 E angeordnet.

Satz 2 ordnet in Familienstreitsachen die Geltung der Vorschriften über das Mahnverfahren an. Zahlungsansprüche können auch in Familienstreitsachen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Mahnverfahren geltend gemacht werden. Gemäß § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist das Amtsgericht – Familiengericht - als das für das streitige Verfahren zuständige Gericht anzugeben, um insbesondere in güterrechtlichen Streitigkeiten und in sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die künftig den Familiengerichten zugewiesen sind, deutlich zu machen, dass eine Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, obwohl der Streitwert die Schwelle für die allgemeine sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts (5.000 €) übersteigt.

Modifikationen der nach Absatz 1 in Familienstreitsachen grundsätzlich anzuwendenden Verfahrensvorschriften können sich insbesondere aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts sowie aus den in Buch 2 enthaltenen besonderen Regelungen ergeben.

Absatz 2 ordnet in den **Nummern 1 bis 5** an, dass an die Stelle bestimmter zivilprozessualer Bezeichnungen die entsprechenden Bezeichnungen des FamFG-Verfahrens treten. Auf diese Weise soll die Begrifflichkeit innerhalb des neuen Gesetzes vereinheitlicht werden.

Absatz 3 enthält eine spezielle Regelung über den Anwaltszwang in selbständigen Familienstreitsachen und ergänzt die über Absatz 1 anwendbare allgemeine Vorschrift des § 78 ZPO in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Die Regelung führt zu einer Erweiterung des Anwaltszwangs in Familiensachen gegenüber dem geltenden Recht, soweit der Anwaltszwang für erstinstanzliche Unterhaltsstreitigkeiten eingeführt wird. Das Unterhaltsverfahren soll wegen der erheblichen Auswirkungen und häufig existenziellen Folgen sowie der ständig zunehmenden Komplexität des materiellen Rechts nicht mehr allein durch die Beteiligten selbst geführt werden. Die Einführung des Zwangs zur anwaltlichen Vertretung bereits im erstinstanzlichen Verfahren dient auch zum Schutz der Beteiligten, insbesondere des Unterhaltsberechtigten, und zur Gewährleistung von Waffengleichheit.

In der Praxis werden sich die Auswirkungen des Anwaltszwangs in selbständigen Unterhaltssachen in Grenzen halten, weil bereits jetzt in 61,6 % aller Verwandtenunterhaltssachen und 82,4% aller Ehegattenunterhaltssachen beide Parteien anwaltlich vertreten sind. In weiteren 26,6% (Verwandtenunterhalt) bzw. 14,7% (Ehegattenunterhalt) aller Verfahren ist allein der Kläger anwaltlich vertreten.

In güterrechtlichen Verfahren besteht bereits heute Anwaltszwang auch im erstinstanzlichen Verfahren. Insoweit ergibt sich keine Veränderung.

Eine gewisse Erweiterung des Anwaltszwangs ergibt sich insoweit, als sonstige Familiensachen (§ 278 E), soweit sie Familienstreitsachen sind (vgl. § 105 Nr. 3 E), bislang vor dem Amtsgericht geführt werden. Soweit für diese Zivilverfahren derzeit, wie dies oftmals der Fall ist, das Landgericht sachlich zuständig ist, besteht der Anwaltszwang ebenfalls bereits heute.

Ausgenommen vom Anwaltszwang ist nach **Satz 2** lediglich das Verfahren der einstweiligen Anordnung und des Arrests. Zudem ist ein umfassendes sog. Behördenprivileg vorgesehen. Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist § 268 Satz 1 E zu beachten.

Der Anwaltszwang in Familienstreitsachen, die nicht als selbständige Verfahren sondern als Folgesache zu einer Scheidungssache oder Lebenspartnerschaftssache geführt werden, ist in § 130 E geregelt.

Absatz 4 erstreckt die gerichtliche Befugnis, dem Antragsgegner die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers in Verfahrenskostenhilfesachen zugänglich zu machen (§ 80 Abs. 2 E), auf die Beteiligten in Familienstreitsachen. Auf die Begründung zu § 80 Abs. 2 E wird Bezug genommen.

Absatz 5 erklärt § 296 der Zivilprozessordnung, der die Zurückweisung verspäteten Vorbringens im erstinstanzlichen Verfahren regelt, für unanwendbar. Ein Ausschluss verspäteter Angriffs- und Verteidigungsmittel widerspricht dem in erster Linie auf materielle Richtigkeitsgewähr bedachten familiengerichtlichen Verfahren. Auf eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens wird daher grundsätzlich – auch in Ehesachen (§ 129 Abs. 2 Nr. 6 E) - verzichtet. Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens ist auch in der Beschwerdeinstanz künftig nicht mehr statthaft. Schon deswegen ist ein Ausschluss verspäteter Angriffs- und Verteidigungsmittel im erstinstanzlichen Verfahren in Familienstreitsachen nicht mehr sinnvoll; die präkludierten Tatsachen könnten in der Beschwerdeinstanz ohnehin wieder vorgebracht werden. Die bisher geltende Vorschrift des § 621d ZPO, die sich in der Praxis ohnehin als wirkungslos erwiesen hat, kann somit ersatzlos wegfallen. Anwendbar bleibt dagegen § 296a der Zivilprozessordnung; nach Schluss der mündlichen Verhandlung können in Familienstreitsachen somit keine Angriffs- und Verteidigungsmittel mehr vorgebracht werden.

Zu § 107 (Entscheidung durch Beschluss)

Absatz 1 legt im Interesse einer Vereinheitlichung der im FamFG geregelten Verfahren fest, dass ungeachtet der Anwendung der Vorschriften der ZPO die Entscheidung in Familienstreitsachen in keinem Fall durch Urteil sondern statt dessen durch Beschluss zu ergehen hat. Dies gilt insbesondere auch für Entscheidungen im Versäumnis- und im Arrestverfahren. Für den notwendigen Inhalt des Beschlusses sowie die Rechtsmittelbelehrung gelten die §§ 38 bis 39. Diese Vorschriften gehen aufgrund § 106 Abs. 1 E den entsprechenden Regelungen der Zivilprozessordnung vor.

Absatz 2 ordnet in die sofortige Wirksamkeit von Endentscheidungen in Familienstreitsachen an, sofern sie eine Leistungsverpflichtung (vgl. § 241 Abs. 1 BGB) enthalten. Durch die Vorschrift wird das Rechtsinstitut der vorläufigen Vollstreckbarkeit in Familienstreitsachen vollständig entbehrlich. Der Vollstreckungsschuldner wird durch die Möglichkeit des Ausschlusses der Vollstreckung bis zur Rechtskraft (§ 110 Abs. 2 E) geschützt.

Sonstige Endentscheidungen, also solche mit feststellendem oder rechtsgestaltendem Inhalt, werden nach Absatz 2 zweiter Halbsatz erst mit Rechtskraft wirksam. Dies entspricht der geltenden Rechtslage im Zivilprozess (für Gestaltungsentscheidungen vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, Vor § 300 Rn. 9).

Zu § 108 (Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens)

Absatz 1 stellt klar, dass die sofortige Beschwerde als einheitliches Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen auch in Familienstreitsachen gilt. Da die Entscheidung stets in Form des Beschlusses ergeht, kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine Zwischen-, Neben- oder Endentscheidung handelt.

Die Besonderheiten der familiengerichtlichen Verfahren erlauben es, sie im Rechtsmittelzug trotz ihrer Eigenschaft als Streitsache abweichend von den allgemeinen Zivilsachen zu behandeln. Die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Rechtsmittel sind daher nicht anwendbar (vgl. bereits § 106 Abs. 1 E). Die zivilprozessuale Berufung wird wegen der grundsätzlichen Bindung des Gerichts an erstinstanzliche Feststellungen (§ 529 Abs. 1 ZPO), der Pflicht des Gerichts zur Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§ 531 Abs. 2 ZPO), der Einschränkung der Anschlussberufung (§ 524 Abs. 2 ZPO) und wegen des weitgehenden Ausschlusses von Klageänderung, Aufrechnung und Widerklage (§ 533 ZPO) den Bedürfnissen des familiengerichtlichen Verfahrens, die Tatsachenfeststellung an das häufig im Fluss befindliche Geschehen anzupassen, nicht immer gerecht. Diese Vorschriften, denen die Vorstellung zugrunde liegt, dass im Zivilprozess über einen abgeschlossenen Lebenssachverhalt gestritten wird, sind mit der Dynamik eines Trennungsgeschehens häufig nur schwer vereinbar und lassen, etwa in Unterhaltssachen, die Berücksichtigung veränderter Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur in eingeschränktem Maße zu. Solche Änderungen sind sinnvollerweise bereits im Rechtsmittelverfahren und nicht erst in einem neuen Verfahren zu berücksichtigen. Bereits aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Rechtsmittelinstanz in Familienstreitsachen als volle zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet werden sollte.

Diese Besonderheiten des familiengerichtlichen Verfahrens haben bereits zu einer Sonderregelung im Bereich der Anschlussberufung geführt. Durch Artikel 1 Nummer 16a des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) ist die Anschlussberufungsfrist gemäß § 524 Abs. 2 ZPO weggefallen, wenn die Anschließung eine Verurteilung zu zukünftig fällig werdenden Leistungen zum Gegenstand hat, um Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners noch in der Berufungsinstanz berücksichtigen zu können und ein Abänderungsverfahren zu vermeiden. Diese Sonderregelung wird entbehrlich, wenn das Rechtsmittel in Familiensachen als volle unbeschränkte zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet wird.

Das Beschwerdeverfahren in Familienstreitsachen wird aber weiterhin als Streitverfahren unter Geltung des Beibringungsgrundsatzes geführt. Gemäß § 71 Abs. 3 E finden auf das weitere Verfahren in der Beschwerdeinstanz die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften des Abschnitts 6 die Rechtsbeschwerde statt. Da die Rechtsbeschwerde den gleichen inhaltlichen und formellen Voraussetzungen wie die Revision nach § 543 ZPO unterliegt, tritt insoweit keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ein. Die Nichtzulassungsbeschwerde, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, ist in Familiensachen bereits nach geltendem Recht jedenfalls bis zum 31. Dezember 2006 nicht statthaft (§ 26 Nr. 9 EGZPO). Für sie besteht auch künftig kein Bedürfnis.

Absatz 2 statuiert abweichend von § 68 E eine allgemeine Begründungspflicht für Beschwerden in Familienstreitsachen. Diese Verpflichtung beruht auf der auch in zweiter Instanz grundsätzlich geltenden Parteimaxime. § 71 Abs. 3 E verweist für den Gang des weiteren Beschwerdeverfahren auf die erstinstanzlichen Verfahrensvorschriften, in Familienstreitsachen also grundsätzlich auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Eine Überprüfung der Entscheidung von Amts wegen findet nicht statt; der Beschwerdeführer muss vielmehr durch den obligatorischen Sachantrag bezeichnen, in welchem Umfang er die erstinstanzliche Entscheidung angreift und welche Gründe er hierfür ins Feld führt.

Absatz 3 Satz 1 erklärt die Vorschrift über die Statthaftigkeit der Berufung gegen erstinstanzliche Versäumnisurteile (§ 514 ZPO) für entsprechend anwendbar. Dies ist erforderlich, da ein Versäumnisverfahren auch in erstinstanzlichen Familienstreitsachen stattfindet. Aus diesem Grund wird auch im Beschwerdeverfahren ein Versäumnisverfahren entsprechend § 539 ZPO zugelassen.

Satz 2 bestimmt, dass das Gericht die Beteiligten darauf hinzuweisen hat, sofern es beabsichtigt, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen, weil aufgrund der Feststellungen der ersten Instanz einer erneute Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht geboten erscheint. Die Vorschrift ist an die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführte Möglichkeit der Zurückweisung von Berufungen im Beschlussverfahren gemäß § 522 Abs. 2 und Abs. 3 der Zivilprozessordnung und die in diesem Rahmen bestehende Hinweispflicht des Gerichts nach § 522 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung angelehnt. Die Hinweispflicht des Gerichts trägt der besonderen Stellung der von der Parteimaxime getragenen Familienstreitsachen Rechnung. Dem Beschwerdeführer wird mit dem Hinweis die Möglichkeit eröffnet, dem Beschwerdegericht weitere Gesichtspunkte zu unterbreiten, die eine erneute Durchführung der mündlichen Verhandlung rechtfertigen.

Satz 3 bestimmt, dass das Gericht die gemäß § 72 Abs. 3 und Abs. 4 E erforderlichen Darlegungen der Beschwerdeentscheidung auch in das Protokoll der mündlichen Verhandlung

aufgenommen werden können, wenn der Beschluss in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird. Die Vorschrift ist an die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) neu gefasste Vorschrift des § 540 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung angelehnt. Sie setzt die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Durchführung der mündlichen Verhandlung (§ 128 ZPO) sowie der Vorschriften über die Abfassung des Protokolls (§§ 160 ff. ZPO) voraus und ist aus diesem Grunde auf Familienstreitsachen beschränkt.

Absatz 4 ordnet in Familienstreitsachen die Geltung des Wiederaufnahmerechts der Zivilprozessordnung an.

Zu § 109 (Einstweilige Anordnung und Arrest)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die einstweilige Anordnung nach diesem Gesetz auch in Familienstreitsachen statthaft ist. Insofern ist der vorläufige Rechtsschutz für alle Verfahrensgegenstände des Familienrechts einheitlich ausgestaltet. Die Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung führt gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 644 ZPO) auch in Familienstreitsachen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu §§ 53 ff. E verwiesen.

Insbesondere in Unterhaltssachen sind Sondervorschriften über die einstweilige Anordnung zu beachten (§§ 258, 259 E).

Da das FamFG an keiner Stelle auf die Vorschriften der §§ 935 bis 942 ZPO verweist, ist die einstweilige Verfügung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen. Der Streit, ob in Unterhaltssachen eine einstweilige Verfügung ausnahmsweise möglich ist, ist damit im verneinenden Sinn entschieden.

Satz 2 ordnet in Übereinstimmung mit der derzeit geltenden Rechtslage in Familienstreitsachen mit Ausnahme der Unterhaltssachen die entsprechende Geltung des § 945 ZPO an. In Unterhaltssachen ist ein entsprechender Schadenersatzanspruch in §§ 644, 620 ff. ZPO nicht vorgesehen; der BGH lehnt auch eine entsprechende Anwendung des § 945 ZPO ab.

Absatz 2 Satz 1 sieht – wie im geltenden Recht (vgl. nur Zöller-Vollkommer, ZPO, Rn. 8 zu § 916) – vor, dass in Familienstreitsachen neben der einstweiligen Anordnung auch der persönliche oder der dingliche Arrest des Schuldners möglich ist.

Satz 2 ordnet die Geltung der diesbezüglichen Vorschriften der ZPO ausdrücklich an.

Zu § 110 (Vollstreckung)

Absatz 1 bestimmt, dass anstelle der Vollstreckungsvorschriften des Buches 1 des FamFG diejenigen der ZPO gelten. Damit wird nicht auf das gesamte Buch 8 (künftig Buch 8) der ZPO verwiesen, sondern nur auf §§ 704 bis 915h ZPO.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 91 Abs. 2. E Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Abschnitt 11 Verfahren mit Auslandsbezug

Titel 1 Verhältnis zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Zu § 111 (Vorrang und Unberührtheit)

Die Vorschrift stellt das Verhältnis des Entwurfs zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft sowie dazu ergangenen Umsetzungs- und Ausführungsbestimmungen klar. Sie hat in erster Linie Hinweis- und Warnfunktion für die Rechtspraxis. Eine **Absatz 1** entsprechende Regelung findet sich auch in Artikel 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) für das Internationale Privatrecht.

Titel 2 Internationale Zuständigkeit

Zu § 112 (Ehesachen)

Absatz 1 regelt die internationale Zuständigkeit in Ehesachen und entspricht im wesentlichen dem § 606a ZPO. Die Vorschrift wurde inhaltlich lediglich insofern geändert, als die ausdrückliche Feststellung, dass es sich bei der internationalen Zuständigkeit nicht um eine ausschließliche handelt, gestrichen worden ist. Diese Feststellung wird für alle Vorschriften des Titels 2 von Abschnitt 11 gemeinsam in § 120 E getroffen.

Absatz 2 bestimmt für das Verbandsverfahren, dass die deutschen Gerichte bei bestehender internationaler Zuständigkeit für die Scheidungssache auch dann für die Folgesachen zuständig sind, wenn für letztere eine isolierte internationale Zuständigkeit nicht gegeben ist. Eine darüber hinausgehende sog. isolierte Verbundzuständigkeit, wonach die deutschen Gerichte für Folgesachen, die getrennt von der Scheidungssache anhängig gemacht werden, auch dann zuständig sind, wenn eine internationale Zuständigkeit für die Scheidungssache gegeben wäre, sieht der Entwurf grundsätzlich nicht vor. Insoweit ist allein die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltende Zuständigkeitsbestimmung maßgeblich.

Zu § 113 (Kindschaftssachen)

Absatz 1 gibt – unter Berücksichtigung der Definition der Kindschaftssachen in § 161 E des Entwurfs – den einschlägigen Regelungsgehalt des § 35b Abs. 1 und 2 FGG (i.V.m. § 43 Abs. 1, § 64 Abs. 3 Satz 2, § 70 Abs. 4 FGG) wieder. Die **Absätze 2 bis 4** entsprechen § 47 FGG (i.V.m. § 70 Abs. 4 FGG).

Zu § 114 (Abstammungssachen)

Die Regelung des § 640a Abs. 2 ZPO wird nunmehr von § 114 E getroffen. Im Hinblick auf § 120 E wurde die Klarstellung, dass die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich ist, gestrichen.

Zu § 115 (Adoptionssachen)

Die Vorschrift entspricht § 43b Abs. 1 FGG. Die Feststellung, dass die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich ist, wurde einheitlich in § 120 E getroffen.

Zu § 116 (Versorgungsausgleichssachen)

Die Vorschrift führt eine ausdrückliche Regelung der internationalen Zuständigkeit für isolierte Versorgungsausgleichssachen neu ein. Bislang hat die Rechtsprechung auch außerhalb des Verbunds mit der Scheidungssache die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Versorgungsausgleichssachen § 606a Abs. 1 ZPO entnommen (BGH FamRZ 1980, 29, 30). Da es sich um eine vermögensrechtliche Entscheidung handelt, erscheint eine Zuständigkeitsbegründung allein aufgrund der Staatsangehörigkeit der Ehegatten (§ 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO) jedoch als zu weitgehend. Im Hinblick auf den unterhaltsähnlichen Charakter des Versorgungsausgleichs sieht der Entwurf in Anlehnung an die §§ 12, 13, 23 und 23a ZPO eine internationale Zuständigkeit vor, wenn der Antragsgegner oder der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder wenn über inländische Versorgungsansprüche zu entscheiden ist (vgl. dazu bereits Spellenberg in Staudinger, 13. Bearb., §§ 606ff. ZPO, Rn. 376).

Zu § 117 (Lebenspartnerschaftssachen)

§ 117 E regelt die internationale Zuständigkeit in Lebenspartnerschaftssachen. Die Vorschrift des § 661 Abs. 3 ZPO ist inhaltlich unverändert geblieben. Der bisherige § 661 Abs. 3 Nr. 1a) ZPO hat bestimmt, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist, wenn einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unabhängig davon, ob das Urteil vom Heimatrecht eines der Lebenspartner anerkannt wird. Die Regelung stellt so niedrige Anforderungen für die internationale Zuständigkeit auf, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO (gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten im Inland), § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZPO (ein Ehegatte staatenlos mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) und § 606a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZPO (ein Ehegatte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und Anerkennung der Entscheidung nach zumindest einem Heimatrecht der Lebenspartner) notwendigerweise gleichzeitig immer die Zuständigkeit nach § 661 Abs. 3 Nr. 1a) ZPO eröffnet ist. Durch die Neufassung ist die Vorschrift lediglich kürzer und übersichtlicher geworden.

Zu § 118 (Betreuungs- und Unterbringungssachen; Pflegschaft für Erwachsene)

Die Absätze 1 und 2 geben den Regelungsgehalt des § 35b Abs. 1 und 2, § 69e Abs. 1 Satz 1 und § 70 Abs. 4 FGG wieder. **Absatz 3** schließt entsprechend § 70 Abs. 4 FGG die Fälle der Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker vom Anwendungsbereich der Vorschrift aus.

Zu § 119 (Andere Verfahren)

§ 119 E enthält eine Klarstellung für die nicht im vorliegenden Titel ausdrücklich geregelten Fälle der internationalen Zuständigkeit. So bestimmt z.B. § 209 E lediglich die örtliche Zuständigkeit für Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen, nimmt aber nicht ausdrücklich auf Auslandsfälle Bezug. Aufgrund der Doppelfunktion der Gerichtsstandsnormen wird jedoch die internationale Zuständigkeit mitgeregelt, so dass § 208 mittelbar auch die Zuständigkeit deutscher Gerichte regelt. § 119 E hat somit lediglich klarstellende Funktion.

Zu § 120 (Keine ausschließliche Zuständigkeit)

§ 120 E regelt klarstellend, dass die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich ist.

Titel 3 Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

Zu § 121 (Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt des Artikels 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes (FamRÄndG). Der Verzicht auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit für die Anerkennung der in Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 1 FamRÄndG genannten Entscheidungen in Ehesachen (Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 2 FamRÄndG) ergibt sich aus § 123 Abs. 4 E. Nach **Absatz 7** ist in Abweichung von der bisherigen Rechtslage der Antrag auf Entscheidung durch das Oberlandesgericht entsprechend § 67 Abs. 1 E nunmehr fristgebunden. Dadurch kann die Entscheidung der Landesjustizverwaltung rechtskräftig werden, was in derart sensiblen Statusfragen aus Gründen der Rechtssicherheit sachgerecht ist. Da der Entwurf auf eine § 28 Abs. 2 FGG entsprechende Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof verzichtet, kann **Absatz 7** – anders als Artikel 7 § 1 Abs. 6 Satz 5 FamRÄndG – nicht die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Oberlandesgerichts vorsehen. Gemäß §§ 73 ff. E besteht die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof, wodurch die Wahrung der Rechtseinheit sichergestellt wird. Gemäß §§ 53 ff. E kann das Gericht vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen.

Zu § 122 (Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen)

Absatz 1 normiert den aus § 328 ZPO und § 16a FGG bekannten Grundsatz der automatischen Anerkennung.

Durch **Absatz 2 Satz 1** wird für Entscheidungen nicht vermögensrechtlichen Inhalts ein Anerkennungsverfahren neu eingeführt. Über die Frage der Anerkennung einer solchen Entscheidung kann damit isoliert entschieden werden. Da Entscheidungen über einen vermögensrechtlichen Anspruch vor ihrer Vollstreckung der Vollstreckbarerklärung nach § 124 Abs. 2 und 3 E bedürfen, konnte das isolierte Anerkennungsverfahren auf Entscheidungen nicht vermögensrechtlichen Inhalts beschränkt werden. Denn neben dem Beschluss über die Vollstreckbarerklärung wird – auch von Seiten des Schuldners – ein weiteres Bedürfnis für einen gerichtlichen Beschluss über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung regelmäßig nicht bestehen. Durch die Verweisung in **Absatz 2 Satz 2** auf § 121 Abs. 9 E wird bestimmt, dass die Entscheidung für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend ist. Das isolierte Anerkennungsverfahren gilt jedoch gemäß **Absatz 2 Satz 3** nicht für ausländische Adoptionsentscheidungen, soweit der Angenommene zur Zeit der Annahme das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte. Denn insoweit ist der Anwendungsbereich des Adoptionswirkungsgesetzes eröffnet, dessen Verfahren auf Anerkennungsfeststellung vorrangig sein soll.

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für das isolierte Anerkennungsverfahren nach **Absatz 2**. Sie ist ausschließlich. Die internationale Zuständigkeit richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Titels 2*.

Zu § 123 (Anerkennungshindernisse)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt der §§ 328 ZPO und 16a FGG.

Absatz 1 enthält die stets zu beachtenden Anerkennungshindernisse.

Absatz 2 spiegelt den Regelungsgehalt des § 606a Abs. 2 ZPO.

Absatz 3 setzt § 661 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ZPO um.

Anders als § 16a FGG verlangt § 328 ZPO für die Anerkennung von Entscheidungen in ZPO-Familienachen grundsätzlich die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Dem trägt **Absatz 4**

Rechnung. **Absatz 4** berücksichtigt dabei, dass Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 2 FamRÄndG für die in Artikel 7 § 1 Abs. 1 Satz 1 FamRÄndG genannten Entscheidungen in Ehesachen auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit verzichtet.

Zu § 124 (Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen)

Die Vorschrift gibt den derzeitigen Rechtszustand wieder.

Absatz 1 verzichtet grundsätzlich auf ein Vollstreckbarerklärungsverfahren, da dieses auch im FGG nicht vorgesehen ist. Die fehlende Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung steht ihrer Vollstreckung entgegen. Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist damit – wie derzeit im Rahmen der FGG-Vollstreckung – als Vorfrage zu prüfen.

Die **Absätze 2 und 3** übernehmen den Regelungsgehalt der §§ 722, 723 ZPO für die Entscheidungen, die gemäß § 90 E nach der ZPO vollstreckt werden. Da nach dem Gesetzentwurf alle Hauptsacheentscheidungen als Beschluss ergehen, entscheidet das Gericht auch über die Vollstreckbarerklärung im Beschlusswege. Der Beschluss ist zu begründen, wobei das Gericht insbesondere zum Vorliegen von Anerkennungshindernissen nach § 123 E Stellung nehmen sollte. § 723 Abs. 1 ZPO wurde bereits in § 123 Abs. 5 E übernommen.

Buch 2 Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung

Zu § 125 (Familiensachen)

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung der einzelnen Arten von Familiensachen. Die dabei verwendeten Bezeichnungen werden jeweils in der ersten Vorschrift des entsprechenden Abschnitts näher definiert. Auch soweit andere Gesetze, wie etwa das Gerichtsverfassungsgesetz, künftig den Begriff der Familiensache verwenden, ist § 125 E maßgeblich.

Die Aufzählung ersetzt die bislang in § 23b Abs. 1 Satz 2 GVG und § 621 Abs. 1 ZPO enthaltenen Kataloge. Inhaltlich ergibt sich insbesondere durch die Einführung des großen Familiengerichts und die damit verbundene Abschaffung des Vormundschaftsgerichts eine Erweiterung des Kreises der Familiensachen, etwa um die Adoptionssachen und im Bereich der sonstigen Familiensachen. Die Einzelheiten sind bei den Definitionsnormen des jeweiligen Abschnitts näher erläutert.

Abschnitt 2 Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

Titel 1 Verfahren in Ehesachen

Zu § 126 (Ehesachen)

Die Vorschrift enthält die gesetzliche Definition der Ehesachen. Sie unterscheidet sich von der in § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthaltenen lediglich dadurch, dass Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht mehr zu den Ehesachen zählen. Die zahlenmäßige und praktische Bedeutung dieser Verfahren ist gering. Die Herstellungsklage wird als Anachronismus empfunden. Wegen des derzeit noch in § 888 Abs. 3 ZPO geregelten Vollstreckungsverbots ist das Rechtsschutzbedürfnis oftmals zweifelhaft. Dies gilt besonders für die als korrespondierende negative Feststellungsklage angesehene Klage auf Feststellung des Rechts zum Getrenntleben.

Die zugrunde liegenden Ansprüche können als sonstige Familiensache (§ 278 Abs. 1 Nr. 2 E) vor dem Familiengericht weiterhin geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei jedoch um eine Familienstreitsache, also um ein Verfahren, für das die Besonderheiten des Verfahrens in Ehesachen, insbesondere der Amtsermittlungsgrundsatz, nicht gelten.

Für die Zuordnung von bestimmten nach ausländischen Rechtsordnungen vorgesehenen Verfahren, wie etwa dem Trennungsverfahren nach italienischem Recht, zu den Ehesachen, ergibt sich keine Veränderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand.

Zu § 127 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Norm enthält eine feste Rangfolge von Anknüpfungskriterien zur Bestimmung des für die Ehesache örtlich zuständigen Gerichts. Zur Erleichterung der Bezugnahme sind die einzelnen Tatbestände mit Nummern versehen. Die Zuständigkeit ist weiterhin als eine ausschließliche ausgestaltet.

Die zuständigkeitsbegründenden Umstände entsprechen den in § 606 Abs.1, 2 ZPO genannten, mit Ausnahme des Kriteriums des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts aus § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Dieses wird heute dahingehend verstanden, dass die Ehegatten nicht

nur ihren jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des selben Gerichts haben, sondern dass sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben müssen. Bei Einleitung einer Ehesache leben die Ehegatten jedoch regelmäßig getrennt, so dass auf diesen Gesichtspunkt verzichtet werden kann.

Nummer 1 entspricht § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage wird klargestellt, dass das Kriterium nur erfüllt ist, wenn sämtliche gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei demselben Ehegatten haben.

Nummer 2 entspricht § 606 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Nummern 3 und 4 entsprechen § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Nummer 5 entspricht § 606 Abs. 3 ZPO.

Zu § 128 (Abgabe bei Anhängigkeit mehrerer Ehesachen)

Die Vorschrift, die bislang keine Entsprechung hat, sieht eine Zusammenführung sämtlicher gleichzeitig bei einem deutschen Gericht im ersten Rechtszug anhängiger Ehesachen vor, die dieselbe Ehe betreffen. Regelungstechnisch ist sie in Anlehnung an § 623 Abs. 3 ZPO konzipiert. Die Abgabe ist unabhängig davon angeordnet, ob die Ehesachen denselben Streitgegenstand haben oder nicht. Bislang steht bei Identität des Gegenstands dem zeitlich nachfolgenden Verfahren der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit entgegen. Sofern nicht ein Verweisungsantrag gestellt wird, wäre der Antrag also als unzulässig abzuweisen. Durch die vorgesehene Abgabe von Amts wegen werden die bisherigen Regelungen des § 606 Abs. 2 Satz 3, 4 ZPO entbehrlich

Satz 1 behandelt in der genannten Konstellation die Abgabe von Amts wegen an das Gericht der Scheidungssache, wenn eine der Ehesachen eine Scheidungssache ist, die übrigen jedoch nicht. In diesem Fall, soll im Hinblick auf den Verbund dem Scheidungsverfahren stets der Vorrang zukommen, unabhängig davon, welches Verfahren zuerst rechtshängig wurde. Der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit kann der Scheidungssache, sollte sie das zeitlich nachfolgende Verfahren sein, nicht entgegenstehen, da die übrigen Ehesachen nicht denselben Streitgegenstand haben.

Ist keine der dieselbe Ehe betreffenden im ersten Rechtszug bei einem inländischen Gericht anhängigen Ehesachen eine Scheidungssache, oder ist mehr als eine Scheidungssache in der dargestellten Weise anhängig, ordnet **Satz 2** an, dass die Abgabe von Amts wegen an dasjenige Gericht zu erfolgen hat, bei dem die zuerst rechtshängig gewordene Ehesache noch anhängig ist. Insoweit bleibt es also in der Sache bei dem bekannten Prioritätsprinzip.

Satz 3 erklärt, wie § 621 Abs. 3 Satz 2 ZPO, bestimmte Vorschriften der ZPO über die Verweisung auf die Abgabe nach den Sätzen 1 und 2 für entsprechend anwendbar. Insbesondere ist die Abgabe unanfechtbar und für das Adressatgericht grundsätzlich bindend.

Zu § 129 (Anwendung der Zivilprozessordnung)

Die Vorschrift ordnet in **Absatz 1** für das Verfahren in Ehesachen die entsprechende Anwendung der Vorschriften der ZPO an. Diese Vorschriften treten an die Stelle der näher bezeichneten Normen des vorliegenden Gesetzes; diese sind in Ehesachen somit nicht anwendbar.

In **Absatz 2** sind die bisher an verschiedenen Stellen geregelten Ausnahmen von der Anwendung zivilprozessualer Vorschriften in einer übersichtlichen Aufzählung zusammengefasst. Inhaltlich ergeben sich gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand nur geringfügige Modifikationen.

Nummern 1, 4, 7, 8 und 9 entsprechen § 617 ZPO.

Nummer 2 enthält einen Teil des Regelungsgehalts des § 611 Abs. 1 ZPO, im übrigen ist auf Nummer 6 zu verweisen.

Nummer 3 übernimmt den Inhalt des § 611 Abs. 2 ZPO, schließt jedoch darüber hinaus auch die §§ 272 Abs. 1, 2, 275 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 277 ZPO von der Anwendung aus. Die diesbezüglichen Regelungen sind im Eheverfahren entbehrlich, zumal §§ 273, 279 Abs. 2, 3 und 282 ZPO weiterhin anwendbar sind.

Nummer 5 trägt der Besonderheit der höchstpersönlichen Verfahrensgegenstände in Ehesachen Rechnung. Zudem besteht angesichts der vorhandenen Sondervorschriften ein Bedürfnis für eine gesonderte Güteverhandlung in Ehesachen nicht.

Nummer 6 schließt – in Abweichung vom geltenden Recht (§ 615 ZPO) - die Anwendung der Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens aus, da gerade in Ehesachen der Findung der materiell richtigen Entscheidung höhere Bedeutung zukommt als dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung.

Absatz 3 erstreckt die gerichtliche Befugnis, dem Antragsgegner die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers in Verfahrenskostenhilfesachen zugänglich zu machen (§ 80 Abs. 2 E), auf die Beteiligten in Ehesachen. Auf die Begründung zu § 80 Abs. 2 E wird Bezug genommen.

Zu § 130 (Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht)

Absatz 1 Satz 1 ergänzt die Vorschrift des § 78 ZPO um die Regelung des Anwaltszwangs vor dem Familiengericht. In der Sache stimmt die Regelung mit dem bisherigen Rechtszustand in Ehesachen und Folgesachen überein.

Satz 2 nimmt das vereinfachte Scheidungsverfahren vom Geltungsbereich des Anwaltszwangs aus. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 143 E Bezug genommen. Gemäß § 142 Abs. 1 und 2 sowie § 149 Abs. 5 E werden weitere Verfahrenshandlungen in Ehesachen (Zustimmung zur Scheidung und Widerruf der Zustimmung sowie Antrag eines Ehegatten auf Abtrennung einer Folgesache) vom Anwaltszwang ausgenommen.

Absatz 2 entspricht für Folgesachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 78 Abs. 3 ZPO in der derzeit geltenden Fassung.

Absatz 3 entspricht § 609 ZPO.

Absatz 4 entspricht § 624 Abs. 1 ZPO.

Zu § 131 (Antrag)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 622 Abs. 1 ZPO. Abweichend vom bisher geltenden Recht soll die Regelung jedoch nicht nur für Scheidungssachen und Verfahren auf Aufhebung der Ehe sondern für alle Ehesachen Anwendung finden.

Satz 2 entspricht § 622 Abs. 2 Satz 2 ZPO; im Übrigen gilt das zu Absatz 1 Gesagte.

Absatz 2 enthält eine gegenüber § 622 Abs. 3 etwas erweiterte Bestimmung über die Ersetzung von Bezeichnungen der ZPO. Auch diese Regelung gilt für alle Ehesachen.

Zu § 132 (Entscheidung durch Beschluss; Rechtsmittel)

Absatz 1 Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass in allen Ehesachen die Entscheidungsform des Urteils durch die des Beschlusses ersetzt werden soll; Urteile soll es in Ehesachen daher nicht mehr geben. Hinsichtlich des Beschlusses gelten, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die Vorschriften der §§ 38 ff. E dieses Gesetzes.

Satz 2 bestimmt, dass der Beschluss, abweichend von § 40 Abs. 1 E, erst mit Rechtskraft wirksam wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich bei Entscheidungen in Ehesachen regelmäßig um Entscheidung mit rechtsgestaltendem oder feststellendem Inhalt handelt.

Absatz 2 Sätze 1 bis 4 betreffen das Rechtsmittelrecht und entsprechen der Regelung für Familienstreitsachen. Dabei ist der Vorrang spezieller Bestimmungen des Verfahrensrechts in Ehesachen, wie etwa § 138 E, zu berücksichtigen.

Zu § 133 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift ergänzt für Ehesachen die Regelungen des allgemeinen Teils über die Verfahrensfähigkeit.

Absatz 1 entspricht § 607 Abs. 1 ZPO.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 607 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Von § 607 Abs. 2 Satz 2 ZPO unterscheidet sich **Satz 2** dadurch, dass Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht mehr erwähnt werden, da sie keine Ehesachen mehr

sind. Für die erforderliche Genehmigung ist künftig nicht mehr das Vormundschaftsgericht sondern das Familiengericht zuständig.

Zu § 134 (Mehrere Ehesachen; Ehesachen und andere Verfahren)

Absatz 1 ermöglicht die Verbindung sämtlicher Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen. Gegenüber § 610 Abs. 1 ZPO bedeutet dies eine Erweiterung, da auch Anträge auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten hiervon umfasst sind. Die Gründe, die bislang für eine Unterteilung der Ehesachen in zwei Gruppen (vgl. §§ 610 Abs. 1, 632 Abs. 2 ZPO) maßgeblich waren, sind heute nicht mehr von Bedeutung. Die Verbindungsmöglichkeit ermöglicht eine effektive Verfahrensführung.

Absatz 2 Satz 1 untersagt eine Verbindung von Ehesachen mit anderen Verfahren und entspricht damit im Wesentlichen § 610 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die dortige Erwähnung der Widerklage erscheint entbehrlich. Die Vorschrift bezweckt, dass andere Verfahrensgegenstände in das Verfahren einer Ehesache nicht mit einbezogen werden, gleich auf welche Weise. Hieraus ergibt sich auch, dass ein anderer Verfahrensgegenstand, der, aus welchem Grund auch immer, Teil des Eheverfahrens wurde, nach § 145 ZPO von Amts wegen abzutrennen ist.

Satz 2 macht von dem Verbot des Satzes 1 eine Ausnahme für den Verbund von Scheidungssache und Folgesachen (vgl. § 610 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Absatz 3 entspricht § 631 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Zu § 135 (Eingeschränkte Amtsermittlung)

Absatz 1 enthält, entsprechend § 616 Abs. 1 ZPO, den Grundsatz der Amtsermittlung in Ehesachen. Die Formulierung entspricht § 14 E.

Absatz 2 enthält die aus § 616 Abs. 2 ZPO bekannte Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes für bestimmte Eheverfahren. Die bisherige Textfassung wurde ohne inhaltliche Änderung umgestellt, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

Absatz 3 entspricht § 616 Abs. 3 ZPO.

Zu § 136 (Persönliches Erscheinen der Ehegatten)

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 613 ZPO. Die Aufgliederung in mehrere Absätze soll die Norm besser lesbar machen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 613 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz ZPO.

Satz 2 enthält die aus § 613 Abs. 1 Satz 1 bekannte Befugnis des Gerichts, die Ehegatten von Amts wegen als Beteiligte zu vernehmen. Die gewählte Formulierung bringt das Verhältnis zu den Vorschriften der ZPO über die Parteivernehmung deutlicher als bisher zum Ausdruck.

Absatz 2 unterscheidet sich von § 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO im Wesentlichen dadurch, dass das Gericht in dem Fall, dass gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, die Ehegatten nicht nur wie bisher zur elterlichen Sorge, sondern auch zum Umgangsrecht anhören muss. Diese Erweiterung entspricht dem Anliegen des vorliegenden Entwurfs, die tatsächliche Wahrnehmung von Umgangskontakten zu verbessern. Den Ehegatten soll ihre fortbestehende Verantwortung für die von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder deutlich gemacht werden.

Die im zweiten Satzteil enthaltene Formulierung betreffend die Möglichkeiten der Beratung ist gegenüber § 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO gestrafft, ohne dass damit eine inhaltliche Veränderung verbunden wäre.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 613 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Absatz 4 entspricht § 613 Abs. 2 ZPO.

Zu § 137 (Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder dritter Personen)

Absatz 1 entspricht § 631 Abs. 3 ZPO.

Absatz 2 entspricht § 631 Abs. 4 ZPO.

Absatz 3 entspricht in der Sache der Regelung des § 632 Abs. 3 ZPO.

Zu § 138 (Säumnis der Beteiligten)

Die Vorschrift regelt, teilweise abweichend vom bisherigen Rechtszustand, die Folgen der Säumnis eines Beteiligten für sämtliche Ehesachen in gleicher Weise.

Absatz 1 behandelt die Säumnis des Antragsstellers. Für diese Konstellation wird die bislang nach § 632 Abs. 4 ZPO nur für Feststellungsverfahren geltende Regelung, wonach das Versäumnisurteil dahin zu erlassen ist, dass die Klage als zurückgenommen gilt, auf alle Ehesachen erstreckt. Bislang ergeht in Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe in diesem Fall nach § 330 ZPO ein Versäumnisurteil auf Abweisung des Antrags. Da in Ehesachen ein erhöhtes Interesse an einer materiell richtigen Entscheidung besteht, sollte allein aufgrund des Umstands der Säumnis keine grundsätzlich der materiellen Rechtskraft fähige Entscheidung ergehen. Die Rücknahmefiktion als Inhalt der Versäumnisentscheidung bei Säumnis des Antragstellers ist daher für alle Ehesachen vorzugswürdig.

Absatz 2 beruht auf dem selben Gedanken. Bei Säumnis des Antragsgegners ist nach **Satz 1**, in Übereinstimmung mit der bisherigen ebenfalls für alle Ehesachen geltenden Regelung des § 612 Abs. 4 ZPO, jede Versäumnisentscheidung ausgeschlossen. Dass dies nun auch explizit für eine Entscheidung nach Aktenlage gilt, stellt eine nach dem Sinn der Vorschrift konsequente Erweiterung bzw. Klarstellung dar.

Satz 2 enthält den Hinweis auf § 135 E, der insbesondere den eingeschränkten Amtsermittlungsgrundsatz enthält. Damit ist auch die weitere Vorgehensweise bei Säumnis des Antragsgegners vorgegeben: Das Gericht muss weiterhin versuchen, ihn persönlich anzuhören. Gelingt dies nicht, kann der Vortrag der Antragsstellerseite nicht als unbestritten behandelt und der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden, vielmehr ist dessen Richtigkeit sachlich nachzuprüfen. Insoweit ergibt sich keine Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu § 139 (Tod eines Ehegatten)

Die Vorschrift entspricht § 619 ZPO. Die sprachlichen Anpassungen führen zu keiner inhaltlichen Veränderung.

Zu § 140 (Kosten bei Aufhebung der Ehe)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 93a Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Satz 2 enthält den Regelungsgehalt der zweiten Satzhälfte des § 93a Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht § 93a Abs. 4 ZPO. In diesem Fall gelten die allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften der ZPO.

Titel 2 Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

Zu § 141 (Inhalt der Antragsschrift)

Absatz 1 nennt weitere Umstände, die zum notwendigen Inhalt der Antragsschrift in einer Scheidungssache gehören. Die Norm enthält somit eine Ergänzung zu den Anforderungen des § 131 E. Gegenüber § 622 Abs. 2 ZPO ergibt sich eine gewisse Erweiterung und Präzisierung der anzugebenden Umstände. Deren Mitteilung bereits in der Antragsschrift macht Nachfragen entbehrlich und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Nach **Nummer 1** sind Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder anzugeben. Dieses Erfordernis besteht, um das Jugendamt gemäß § 17 Abs. 3 SGB VIII korrekt benachrichtigen zu können. Die Angabe persönlichen Aufenthalts der Kinder ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen von Problemen bei der örtlichen Zuständigkeit (vgl. § 127 E).

Nummer 2 sieht die Angabe vor, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, anderweitig anhängig sind. Die bisherige Beschränkung auf Verfahren nach § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist damit entfallen. Sinn der Vorschrift ist nicht nur ein Hinwirken auf die Überleitung der anderweitig anhängigen Verfahren zur Herstellung des Verbunds zu ermöglichen, sondern die frühzeitige Information des Gerichts über die zwischen den Ehegatten bestehenden Streitpunkte.

Absatz 2 bestimmt, dass die Heiratsurkunde der Antragsschrift beigelegt werden soll. Dass diese als Sollvorschrift ausgestaltete Verpflichtung nur besteht, wenn dem Antragsteller die Heiratsurkunde auch zugänglich ist, versteht sich von selbst. Der Heiratsurkunde kommt für die korrekte Erfassung der Namen und Geburtsdaten der Ehegatten sowie des Datums der standesamtlichen Eheschließung erhebliche praktische Bedeutung bei, zumal inzwischen an zahlreichen Gerichten die Grunddaten bereits bei Anlage der Akte, also zu Beginn des Verfahrens in ein EDV-Programm eingegeben werden müssen

Zu § 142 (Zustimmung zur Scheidung, Widerruf)

Absatz 1 Satz 1 betrifft die Zustimmung zur Scheidung. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 630 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die Regelung wird in ihrem Geltungsbereich über die bisherige einverständliche Scheidung hinaus auf alle Scheidungsverfahren ausgedehnt. Damit wird auch Ehegatten, die das vereinfachte Scheidungsverfahren nicht betreiben können, eine Möglichkeit gegeben, die mit einer Scheidung verbundenen Verfahrenskosten zu reduzieren, indem der Antragsgegner der Scheidung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zustimmt. **Satz 2** stellt klar, dass es sich insoweit um eine Einschränkung des gemäß § 130 E in Ehesachen grundsätzlich bestehenden Anwaltszwangs handelt.

Absatz 2 betrifft den Widerruf der Zustimmung. **Satz 1** entspricht § 630 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Nach **Satz 2** kann auch der Widerruf, wie bisher, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung erfolgen. **Satz 3** stellt klar, dass es sich insoweit um eine Einschränkung des gemäß § 130 E in Ehesachen grundsätzlich bestehenden Anwaltszwangs handelt.

Zu § 143 (Vereinfachtes Scheidungsverfahren)

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Scheidungsverfahren für Ehen ohne gemeinschaftliche Kinder. Ziel der Regelung ist es, für scheidungswillige Ehepartner einen Anreiz zu bieten, die Scheidungsfolgen einvernehmlich zu regeln. Damit wird zum einen erreicht, dass die sog. einvernehmlichen Scheidungen die Justizressourcen nur in geringem Umfang belasten, weil die wesentlichen Scheidungsfolgen bereits vorab geregelt sind. Zum anderen wird durch die Vorlagepflicht der getroffenen Vereinbarungen sichergestellt, dass sich die Ehegatten über die Scheidungsfolgen wirklich und wirksam einigen. Ohne ein vereinfachtes Scheidungsverfahren besteht die Tendenz, dass die Ehegatten, um Kosten zu sparen, Folgesachen überhaupt nicht anhängig machen, ohne jedoch möglicherweise in jeder Hinsicht einig zu sein. In diesen Fällen ist der Einsparungseffekt für die Ehegatten und für die Justiz oft nur ein scheinbarer, denn unklare oder gar unwirksame Vereinbarungen führen dann häufig nach der Scheidung zu selbständigen Folgeverfahren. Dies kann vermieden werden, indem scheidungs-, aber kooperationswilligen kinderlosen Ehegatten ein Verfahren angeboten wird, das infolge notarieller und richterlicher Kontrolle die Gewähr bietet, dass die Ehegatten wirksame und tragfähige Vereinbarungen herbeiführen.

Das vereinfachte Scheidungsverfahren bietet den Ehegatten mehrere prozedurale Erleichterungen und finanzielle Vorteile:

- Im vereinfachten Scheidungsverfahren müssen sich die Ehegatten vor dem Familiengericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 130 Abs. 1 Satz 2 E). Ein Anwaltszwang lässt sich weder aus einem besonderen Schutzbedürfnis eines Ehegatten noch zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrensablaufs rechtfertigen. Die vorprozessuale Beratung und die Gewährleistung einer wirksamen Vereinbarung über den Ehegattenunterhalt übernimmt der Notar. Das Verfahren ist so ausgestaltet, dass es von den Akteuren keine besonderen prozessualen Kenntnisse verlangt. Es herrscht ohnehin richterliche Amtsermittlung, was zusätzlich zur Transparenz der Verfahrensgestaltung und Sachverhaltsaufklärung beiträgt. Die prozessualen Anforderungen an den Scheidungsantrag gemäß § 143 E sind nicht so hoch, dass eine Einreichung durch einen Rechtsanwalt zwingend geboten erscheint. Kennzeichnend für das Verfahren ist vielmehr, dass die Ehegatten über zentrale Scheidungsfolgen bereits vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine Vereinbarung herbeigeführt haben. Ein Schutzbedürfnis des wirtschaftlich schwächeren Partners besteht in erster Linie vor Abschluss dieser Vereinbarung. Diesem Schutzbedürfnis wird durch den für die Regelungen geltenden Formzwang ausreichend Rechnung getragen. Ein Anwaltszwang im vereinfachten Scheidungsverfahren lässt sich somit weder im Hinblick auf die Formenstrenge dieses Verfahrens noch aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Ehegatten vor unüberlegten Handlungen mit wirtschaftlich weitreichenden Folgen rechtfertigen.

Wegen der verminderten Inanspruchnahme von Justizressourcen durch das vereinfachte Scheidungsverfahren erscheint ein maßvoller Gebührenverzicht des Staates angebracht, um die Kostenanreize noch weiter zu erhöhen.

- Schließlich kann gemäß § 149 Abs. 2 Nr. 4 E die Folgesache Versorgungsausgleich unter erleichterten Bedingungen vom Verbund abgetrennt werden, was in den zahlreichen Versorgungsausgleichsfällen, in denen sich insbesondere die Klärung des Versicherungskontos über einen längeren Zeitraum hinzieht, eine erhebliche Beschleunigung des Scheidungsverfahrens bewirkt.

Absatz 1 nennt die Voraussetzungen einer Entscheidung im vereinfachten Scheidungsverfahren.

Erste Voraussetzung ist nach **Nummer 1** dass keine gemeinschaftlichen Kinder vorhanden sind. Die erhöhte Schutzbedürftigkeit des betreuenden Elternteils gebietet es, dass die Ehegatten in diesen Verfahren stets anwaltlich vertreten sind. Der Richter hat im Rahmen seiner Amtsermittlung gemäß § 136 Abs. 2 E die Ehegatten zur elterlichen Sorge und zum Um-

gangsrecht anzuhören, auch wenn sie entsprechende Regelungen getroffen und diese Sachen nicht anhängig gemacht haben. Um die Bedeutung der Anhörung vor dem Richter für das Kindeswohl zu unterstreichen, sind Scheidungsverfahren, an denen gemeinschaftliche Kinder beteiligt sind, generell vom vereinfachten Scheidungsverfahren ausgeschlossen.

Nummer 2 bezeichnet die für die Durchführung des vereinfachten Scheidungsverfahrens vorzulegenden Schriftstücke. Diese müssen bereits mit der Antragsschrift eingereicht werden: Ein späteres Nachreichen ist nicht möglich, damit eine wirksame Entlastung der Gerichte auch tatsächlich erreicht werden kann.

Buchstabe a) enthält die Erklärung beider Ehegatten, dass sie das vereinfachte Scheidungsverfahren wählen. Diese Wahlerklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Das Erfordernis einer ausdrücklichen Erklärung dient der notwendigen Verfahrensklarheit, das Beurkundungserfordernis soll die Beratung der Ehegatten sicherstellen. Auch wenn die übrigen Voraussetzungen des vereinfachten Scheidungsverfahrens vorliegen, steht es den Ehegatten frei, dieses zu wählen oder darauf zu verzichten und ein reguläres Verfahren durchzuführen.

Buchstabe b) enthält das Erfordernis eines Titels nach § 794 der Zivilprozessordnung oder einer notariell beurkundeten Vereinbarung über die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht. Die Regelung orientiert sich an § 630 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 ZPO. Eine notarielle Vereinbarung etwa des Inhalts, dass keine Unterhaltsansprüche bestehen sollen, reicht jedoch ebenfalls aus.

Buchstabe c) verlangt die Vorlage eines Titels nach § 794 der Zivilprozessordnung oder einer Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat. In diesem Fall bedarf die Vereinbarung auch Gründen der Praktikabilität nicht der notariellen Beurkundung.

Nummer 3 regelt, dass außer der Folgesache Versorgungsausgleich, die im Regelfall von Amts wegen einzuleiten ist, keine weiteren Folgesachen anhängig sein dürfen. Nur in diesem Fall sind die eingangs dargestellten Privilegierungen des vereinfachten Scheidungsverfahrens gerechtfertigt. Wird dennoch eine weitere Folgesache anhängig gemacht, wird das Verfahren nach Absatz 3 als reguläres Scheidungsverfahren fortgeführt.

Absatz 2 ordnet für die in Absatz 1 Nr. 2 a) genannte Erklärung der Ehegatten zur Wahl des vereinfachten Scheidungsverfahrens die entsprechende Geltung des § 142 Abs. 2 E an. Die

Wahlerklärung kann also von jedem Ehegatten widerrufen werden. Der Widerruf kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung erklärt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass bei nachträglichem Wegfall der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, das Verfahren als reguläres Scheidungsverfahren ohne die Besonderheiten des vereinfachten Verfahrens fortgeführt wird. Ein Entfallen der Voraussetzungen ist etwa gegeben, wenn nach Einreichung des Antrags ein gemeinschaftliches Kind geboren wird, wenn die Wahlerklärung nach Absatz 2 widerrufen wird oder wenn außer dem Versorgungsausgleich eine weitere Folgesache anhängig gemacht wird. Der Übergang zum Normalverfahren erfolgt von selbst, eine besondere Entscheidung hierüber ergeht nicht.

Anders als § 630 Abs. 1 ZPO ist eine Verknüpfung des § 143 E mit dem materiellen Scheidungsrecht nicht mehr gegeben. Damit wird bewirkt, dass eine Regelung über bestimmte Scheidungsfolgen nicht mehr Voraussetzung für das Eingreifen der unwiderlegbaren Vermutung für das Scheitern der Ehe gemäß § 1566 Abs. 1 BGB ist. Die Familiengerichte können in den Fällen, in denen die Ehegatten seit mindestens einem Jahr getrennt leben und beide der Scheidung zustimmen, ohne aber eine Regelung über die Scheidungsfolgen getroffen zu haben, kraft dieser Vermutung das Scheitern der Ehe feststellen und die Scheidung aussprechen. Weitere gerichtliche Feststellungen zum Scheitern der Ehe sind bei beiderseitiger Scheidungswilligkeit nicht mehr erforderlich.

Zu § 144 (Außergerichtliche Streitbeilegung über Scheidungsfolgen)

Absatz 1 eröffnet in Scheidungssachen außerhalb des vereinfachten Scheidungsverfahrens dem Familiengericht die Möglichkeit, die Ehegatten zunächst darauf zu verweisen, einzeln oder gemeinsam an einem Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Form außergerichtlicher Streitbeilegung teilzunehmen und eine Bestätigung hierüber vorzulegen. Die Vorschrift, die im bisherigen Recht keine Entsprechung hat, ist auch vor dem Hintergrund von Bemühungen auf europäischer Ebene zu sehen, Mediation und sonstige Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung zu fördern und verstärkt zur Anwendung zu bringen.

Die Vorschrift überträgt den Gedanken einer Schlichtung außerhalb des Streitgerichts in das familiengerichtliche Verfahren nach dem Vorbild des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO. In Familiensachen ergibt sich aus den Besonderheiten der Verfahrensgegenstände und wegen der persönlichen Beziehung der Beteiligten typischerweise ein besonderes Bedürfnis nach Möglichkeiten zur Förderung einverständlicher Konfliktlösungen, die ggf. auch über den konkreten Verfahrensgegenstand hinausreichen. Es erscheint daher angemessen, den Gesichtspunkt

der außergerichtlichen Streitbeilegung in diesem Rechtsbereich noch stärker hervorzuheben als im allgemeinen Zivilprozessrecht.

Die Vorschrift gibt dem Gericht keine Kompetenz, die Parteien zur Durchführung einer Mediation zu zwingen. Die Ehegatten sind und bleiben in der Entscheidung, ob sie einem derartigen Vorgehen nähertreten wollen oder nicht, vollständig frei. Diese Entscheidung sollte aber in Kenntnis der spezifischen Möglichkeiten eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens getroffen werden. Für deren Darstellung erscheinen die Anbieter derartiger Maßnahmen als besonders geeignet.

Ob das Familiengericht eine entsprechende Auflage erteilt, liegt in seinem freien Ermessen. Voraussetzung ist lediglich, dass ein kostenfreies Angebot für Informationsgespräche oder Informationsveranstaltungen besteht. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorliegenden Vorschrift die Familiengerichte mit der Zeit eine zunehmend größere Übersicht über das insbesondere ihrem Bezirk vorhandene Angebot an Dienstleistungen der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten. Das Gericht hat darauf zu achten, dass die Wahrnehmung des Informationsgesprächs, etwa im Hinblick auf die zurückzulegende Entfernung, für die Ehegatten zumutbar ist.

Durch das Erfordernis eines Informationsgesprächs soll die Erörterung über die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung über Folgesachen sichergestellt werden. Durch eine Information etwa in Form eines Merkblatts würde der Zweck der Vorschrift nicht erreicht.

Absatz 2 folgt dem Vorbild des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO und verdrängt diesen in Folgesachen, die Familienstreitsachen sind. Die Norm ist im Unterschied zu der zivilprozessualen Regelung als Sollvorschrift ausgestaltet. Für eine Übernahme auch des § 278 Abs. 5 Satz 3 ZPO besteht angesichts der Besonderheiten des Verbundverfahrens kein Bedürfnis.

Zu § 145 (Aussetzung des Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht § 614 ZPO. Der Wegfall des Regelungsinhalts des § 614 Abs. 1 sowie die entsprechende Änderung in § 614 Abs. 3 ZPO haben ihren Grund darin, dass die bisherigen Herstellungsklagen keine Ehesachen mehr sind. Die übrigen Anpassungen sind rein sprachlicher Natur.

Zu § 146 (Verbund von Scheidungs- und Folgesachen)

Der Entwurf hält an dem Institut des Verbunds von Scheidungssachen und Folgesachen fest. Der Verbund dient dem Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten und wirkt übereilten Scheidungsentschlüssen entgegen. Dennoch erscheint die Vornahme gewisser Modifikationen sachgerecht: Diese betreffen im Wesentlichen die Frage, in welchen Fällen Kindschaftssachen in den Verbund einbezogen werden sowie die Abtrennung von Folgesachen, insbesondere im Fall des vereinfachten Scheidungsverfahrens.

Absatz 1 Satz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition des Begriffs Verbund.

Absatz 2 legt fest, welche Verfahren Folgesachen sein können.

Die in **Satz 1** unter **Nummern 1 bis 4** aufgezählten Gegenstände entsprechen im Grundsatz den in § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten. Eine gewisse Erweiterung kann sich bei Unterhaltssachen und Güterrechtssachen ergeben, da hierzu nunmehr auch die jeweiligen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören (vgl. §§ 243 Abs. 2, 272 Abs. 2 E). Von einer Aufnahme weiterer Familiensachen, wie etwa der sonstigen Familiensachen (vgl. § 278 E), in den Katalog der möglichen Folgesachen wurde abgesehen, da eine ansonsten denkbare Überfrachtung des Verbundverfahrens zu einer übermäßigen Verzögerung der Scheidung führen könnte.

Die weiteren Voraussetzungen für eine Folgesache, dass eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und dass die Familiensache vor Schluss der mündlichen Verhandlung des ersten Rechtszugs in der Scheidungssache anhängig gemacht wird, entsprechen bis auf geringfügige Veränderungen in der Formulierung dem geltenden Recht.

Dasselbe gilt für **Satz 2**, wonach es für die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs keines Antrags bedarf.

Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Kindschaftssachen Folgesachen sein können. In Betracht kommen Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen.

Die Einbeziehung einer Kindschaftssache in den Verbund erfolgt nur noch, wenn ein Ehegatte dies vor Schluss der mündlichen Handlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache beantragt. Anders als bisher sollen Kindschaftssachen daher künftig, auch wenn sie gleichzeitig mit der Scheidungssache anhängig sind, nicht mehr kraft Gesetzes in den Verbund

aufgenommen werden. Angesichts der bereits heute bestehenden Möglichkeit des § 623 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wonach jeder Ehegatte verlangen kann, dass die in den Verbund einbezogene Kindschaftssache wieder abgetrennt wird, ohne dass hierfür besondere Voraussetzungen vorliegen müssten, ist eine Berechtigung für den dargestellten Automatismus bei der Einbeziehung von Kindschaftssachen in den Verbund nicht mehr gegeben.

Absatz 4 stellt klar, dass es Folgesachen nur beim Gericht der Scheidungssache geben kann. Die Regelung legt im Wesentlichen übereinstimmend mit § 623 Abs. 5 ZPO, fest, das Verfahren, die die Voraussetzungen der Absätze. 2 oder 3 erfüllen, erst mit Anhängigkeit beim Gericht der Scheidungssache zu Folgesachen werden. Abweichend von der bisherigen Regelung gilt dies für sämtliche Fälle der Überleitung entsprechender Verfahren.

Absatz 5 Satz 1 legt fest, dass die Eigenschaft als Folgesache für die Verfahren, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, auch nach einer Abtrennung fortbesteht. Für die Abtrennung nach § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist dies bislang umstritten, für den Fall des § 628 ZPO überwiegend anerkannt. Die Rechtsfolge ist sachgerecht, da die Abtrennung nichts daran ändert, dass, vorbehaltlich etwa einer zulässigen Antragsänderung, eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist. Bedeutsam ist das Fortbestehen der Eigenschaft als Folgesache auch nach Abtrennung etwa für die Frage des Anwaltszwangs sowie in kostenrechtlicher Hinsicht.

Bestehen bleibt auch der Verbund unter mehreren Absatz 2 unterfallenden Folgesachen. Dies muss nun nicht mehr aus anderen Vorschriften indirekt erschlossen werden, sondern ist dem Normtext selbst zu entnehmen.

Für Folgesachen nach Absatz 3 wird abweichend hiervon in **Satz 2** angeordnet, dass sie nach einer Abtrennung stets als selbstständige Familiensachen weitergeführt werden. Diese bislang in § 623 Abs. 2 Satz 4 ZPO enthaltene Anordnung wird nunmehr auf sämtliche Fälle der Abtrennung von Folgesachen nach Absatz 3 erstreckt.

Zu § 147 (Beiordnung eines Rechtsanwalts)

Absatz 1 entspricht im Ausgangspunkt § 625 Abs. 1 ZPO. Da das vereinfachte Scheidungsverfahren und die Zustimmung zur Scheidung anwaltsfrei möglich sind, ist eine entsprechende Vorschrift zum Schutz eines ungewandten Ehegatten weiterhin erforderlich.

Die Beiordnung kann nach **Satz 1** bezüglich der Scheidungssache selbst und einer Kindschafftsfolgesache erfolgen. Es wird damit nicht mehr wie bisher auf einen bestimmten Antrag abgestellt.

Satz 2 enthält zum Inhalt des anlässlich der Anhörung zu erteilenden Hinweises gegenüber dem bisherigen Recht eine Präzisierung.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 625 Abs. 2 ZPO.

Zu § 148 (Einbeziehung weiterer Beteiligter und dritter Personen)

Absatz 1 Satz 1, 2 entspricht bis auf geringfügige Veränderungen der Formulierung des § 624 Abs. 4 ZPO.

Bislang nicht im Gesetz enthalten ist die in **Absatz 2** vorgesehene Möglichkeit, die weiteren Beteiligten von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Verbund insoweit auszuschließen, als nicht über die sie betreffenden Familiensachen verhandelt wird. Auf diese Weise sollen die Ehegatten davor geschützt werden, dass andere Personen aufgrund der Besonderheiten des Verbunds in weitergehendem Umfang, als dies geboten ist, Einblick in die Scheidungssache oder in andere Folgesachen erhalten.

Zu § 149 (Abtrennung)

In dieser Vorschrift sind die bislang an verschiedenen Stellen geregelten wesentlichen Möglichkeiten der Abtrennung einer Folgesache zusammengefasst und weitgehend einheitlich ausgestaltet. Für den Fall, dass die Voraussetzungen eines vereinfachten Scheidungsverfahrens vorliegen, wird die Abtrennung einer Folgesache erleichtert.

Absatz 1 entspricht § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Das Gericht ist in dem genannten Fall zur Abtrennung verpflichtet. Zwar umfassen die Begriffe Unterhaltssache bzw. Güterrechtssache weitere Verfahren, als die in § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO in Bezug genommenen, insbesondere solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch ist in diesen zusätzlichen Verfahren nicht eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen, so dass sie die Kriterien für eine Folgesache nicht erfüllen. Im Ergebnis erfolgt somit keine Erweiterung der betroffenen Verfahren. Die Rechtsfolgen der Abtrennung sind im § 146 Abs. 5 E geregelt.

Absatz 2 Satz 1 enthält die grundsätzliche Befugnis des Gerichts, Folgesachen vom Verbund abzutrennen. Es handelt sich hierbei in Übereinstimmung mit dem einleitenden Satzteil des § 628 Satz 1 ZPO, um eine Kann-Bestimmung.

Satz 2 enthält die Voraussetzungen, die für eine Abtrennung erfüllt sein müssen.

Nummer 1 entspricht § 628 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

Nummer 2 entspricht § 628 Satz 1 Nr. 2 ZPO; die Verwendung des Begriffs Anrecht anstelle von Versorgung dient der terminologischen Vereinheitlichung.

Durch **Nummer 3** werden die Abtrennungsvoraussetzungen für Kindschaftsfolgesachen gegenüber den bisherigen Rechtszustand vollständig neu geregelt. Dieser Tatbestand ersetzt die voraussetzungslose Abtrennung auf Antrag eines Ehegatten nach § 623 Abs. 2 Satz 2 ZPO, die seit Einführung dieser Vorschrift weitgehend bedeutungslos gewordene Regelung des § 627 ZPO sowie § 628 Satz 1 Nr. 3 ZPO.

An erster Stelle steht nunmehr die Beschleunigung der Kindschaftsfolgesachen im Interesse des Kindeswohls. Besteht aus diesem Grund das Bedürfnis für eine schnelle Entscheidung, an der das Gericht wegen fehlender Entscheidungsreife eines anderen Verfahrensgegenstands im Verbund gehindert ist, kommt danach eine Abtrennung in Betracht. Maßgeblich sind jedoch in jedem Fall die konkreten Umstände des Einzelfalls. Es sind auch Fälle denkbar, in denen ein durch die fehlende Entscheidungsreife einer anderen Folgesache nötig werdendes Zuwarten mit der Entscheidung in der Kindschaftsfolgesache dem Kindeswohl eher nützt, etwa weil Anzeichen dafür bestehen, dass sich dadurch die Chancen für eine einvernehmliche Regelung verbessern oder weil zunächst das Funktionieren bestimmter Absprachen zwischen den Eltern erprobt werden soll.

An zweiter Stelle in Nr. 3 ist das bereits aus dem bisherigen Recht bekannte Kriterium der Aussetzung der Kindschaftsfolgesache genannt.

Nummer 4 enthält erstmals eine erleichterte Abtrennungsmöglichkeit der Folgesache Versorgungsausgleich als Teil des vereinfachten Scheidungsverfahrens. Die Voraussetzungen des § 143 E müssen also – noch - vorliegen.

Darüber hinaus muss eine Frist von sechs Monaten abgelaufen sein. Diese beginnt grundsätzlich mit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, im Fall eines verfrühten Scheidungsantrags nach Maßgabe des Absatz 4 jedoch erst mit Ablauf des Trennungsjahres. Die Frist

von sechs Monaten ermöglicht die Einholung der erforderlichen Auskünfte im Versorgungsausgleich, insbesondere die Klärung des Versicherungskontos der Ehegatten. Weiterhin müssen die Ehegatten in der Versorgungsausgleichssache die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorgenommen haben und übereinstimmend die Abtrennung beantragen.

Bei regulärem Verlauf kann somit nach sechs Monaten eine noch offene Versorgungsausgleichsfolgesache abgetrennt und damit die Scheidung selbst entscheidungsreif gemacht werden. Gegenüber einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 10,8 Monaten in den durch Scheidungsurteil beendeten Verfahren (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 / Reihe 2.2 Rechtspflege – Familiengerichte - 2002 S. 28) ergibt sich damit eine mögliche Verkürzung der Verfahrensdauer um über 40%.

Nummer 5 enthält in modifizierter Form den bisherigen Abtrennungsgrund des § 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO. Eine Veränderung ergibt sich insoweit, als die Verzögerung zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits tatsächlich eingetreten sein muss, womit Prognosen über die zu erwartende weitere Verfahrensdauer entbehrlich werden. Demgegenüber muss die eingetretene Verzögerung nicht durch die Erledigung der betreffenden Folgesache im Verbund bedingt sein, es reichen, wenn im übrigen das Kriterium der unzumutbaren Härte zu bejahen ist, nunmehr auch andere Verzögerungsgründe, wie etwa eine Überlastung des Gerichts, aus. Durch das bei dieser Vorschrift erstmals vorgesehene Antragserfordernis wird eine Abtrennung von Amts wegen ausgeschlossen.

Die weiteren Kriterien, namentlich dass die Verzögerung außergewöhnlich sein muss und dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, sind dem selben Sinne zu verstehen, wie in § 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO. Auf die diesbezügliche Rechtsprechung kann also weiterhin zurückgegriffen werden.

Für die Ermittlung der Verfahrensdauer ergibt sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine gewisse Veränderung durch die Vorschrift des Absatzes 4.

Absatz 3 enthält die aus § 623 Abs. 2 Satz 3 ZPO bekannte Möglichkeit, im Fall der Abtrennung einer Kindschaftsfolgesache auch eine Unterhaltsfolgesache abzutrennen. Allerdings wird für diese Möglichkeit der erweiterten Abtrennung das Kriterium des Zusammenhangs der Unterhaltsfolgesache mit der Kindschaftsfolge eingeführt, um eine Abtrennung von Unterhaltsfolgesachen, welche nicht durch den Zweck der Vorschrift gedeckt ist, zu vermeiden. Das Erfordernis des Zusammenhangs wird im Regelfall zu verneinen sein, wenn sich die Entscheidung in der Kindschaftsfolgesache nicht auf die konkrete Unterhaltsfolgesache auswirken kann.

Hinsichtlich der Folgen einer Abtrennung gilt auch in diesem Fall § 146 Abs. 5 E, wobei für die Unterhaltsfolgesache dessen Satz 1 und für die Kindschaftssache dessen Satz 2 maßgeblich ist.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass bei den in Absatz 2 Nr. 4, 5 enthaltenen Zeitkriterien der vor Ablauf des ersten Jahreszeiteintritts des Getrenntlebens liegende Zeitraum außer Betracht bleibt. Dies wirkt sich dahingehend aus, dass im Fall des Absatz 2 Nr. 4 die Frist von 6 Monaten im Fall eines vorzeitigen gestellten Scheidungsantrags nicht ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, sondern erst mit Ablauf des ersten Trennungsjahres beginnt. Im Fall des Absatz 2 Nr. 5 gilt entsprechendes für das Kriterium der außergewöhnlichen Verzögerung. Mit einer verfrühten Einreichung des Scheidungsantrags wird nicht selten die Vorverlagerung des insbesondere für den Versorgungsausgleich und den Zugewinnausgleich maßgeblichen Berechnungstichtags zum Nachteil des ausgleichsberechtigten anderen Ehegatten bezweckt. Wird der Scheidungsantrag eingereicht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ehescheidung vorliegen, soll der Zeitraum, um den der Antrag zu früh eingereicht wurde, nicht zur Begründung einer verfahrensrechtlichen Privilegierung oder der Voraussetzungen einer Abtrennung wegen unzumutbarer Härte herangezogen werden können.

Satz 2 sieht eine Ausnahme von Satz 1 in den Fällen vor, in denen die Voraussetzungen einer Härtescheidung vorliegen.

Dadurch, dass nach **Absatz 5** Anträge auf Abtrennung vom Anwaltszwang gemäß § 130 E ausgenommen sind, soll vermieden werden, dass ein Anwalt allein aus diesem Grund hinzugezogen werden muss. Die Möglichkeit des Abtrennungsantrags soll für diejenigen Ehegatten, die das Verfahren anwaltsfrei betreiben können, nicht ausgeschlossen sein.

Absatz 6 ordnet an, dass die Entscheidung in einem gesonderten Beschluss erfolgt. Sie kann also nicht wie bisher als Teil der Endentscheidung, mit der die Scheidung ausgesprochen wird, ergehen.

Dass die Entscheidung nicht anfechtbar ist, entspricht für den Fall, dass eine Abtrennung erfolgt, der bisherigen Rechtslage. Für den Fall, dass einem auf Abtrennung gerichteten Antrag nicht entsprochen wird, ist die Frage der Anfechtbarkeit bislang umstritten; ihre Klärung im verneinende Sinne durch die vorliegende Regelung entspricht dem in diesem Entwurf verfolgten Bestreben, die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheidungen einzuschränken.

Zu § 150 (Rücknahme des Scheidungsantrags)

Satz 1 bestimmt, in der Sache übereinstimmend mit § 626 Abs. 1 Satz 1 ZPO, dass sich die Wirkungen einer Rücknahme des Scheidungsantrags auch auf die Folgesachen erstrecken. Die kostenrechtlichen Vorschriften des § 626 Abs. 1 Satz 2 ZPO sind nunmehr in § 158 E enthalten

Satz 2 nimmt von der Wirkung des Satzes 1 zunächst alle Kindschaftsfolgesachen aus. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das diesbezügliche Regelungsbedürfnis mit einer Rücknahme des Scheidungsantrags in jedem Fall automatisch mit entfällt, vielmehr sollte dies im jeweiligen Einzelfall besonders geprüft werden.

Ausgenommen sind weiter solche Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor Wirksamwerden der Rücknahme ausdrücklich erklärt hat, sie fortsetzen zu wollen. Die Rechtsfolge der Fortsetzung tritt somit nicht mehr, wie bislang, durch eine gerichtliche Entscheidung sondern durch eine Erklärung des Beteiligten selbst ein, was einfacher und in der Sache ausreichend ist

Satz 3 ordnet an, dass die nach Satz 2 fortzusetzenden Verfahren selbständige Familiensachen sind. Dies entspricht § 626 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO.

Zu § 151 (Einheitliche Endentscheidung; Abweisung des Scheidungsantrages)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundaussage, dass im Fall der Scheidung hierüber und über sämtliche im Verbund stehenden, also nicht abgetrennten Folgesachen durch einheitlichen Beschluss zu entscheiden ist. Von § 629 Abs. 1 ZPO unterscheidet sich diese Vorschrift nicht in ihrer Grundstruktur, jedoch in der Formulierung und in der Berücksichtigung der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen einheitlichen Entscheidungsform des Beschlusses.

Satz 2 entspricht § 629 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Absatz 2 Satz 1 enthält die im ersten Satzteil des § 629 Abs. 3 Satz 1 ZPO enthaltene Regelung, wonach im Fall der Abweisung des Scheidungsantrags die Folgesachen gegenstandslos werden.

Satz 2 macht hiervon eine Ausnahme für Kindschaftsfolgesachen sowie für solche Folgesachen, hinsichtlich derer ein Beteiligter vor der Entscheidung ausdrücklich erklärt hat, sie fortsetzen zu wollen. Die Rechtsfolge tritt auch hier nicht mehr, wie dies bislang in § 629 Abs. 3

ZPO vorgesehen ist, durch eine gerichtliche Entscheidung, sondern durch eine Erklärung des Beteiligten selbst ein.

Dass sämtliche bisherigen Folgesachen, die nach Satz 2 trotz Abweisung des Scheidungsantrags fortzusetzen sind, daraufhin zu selbstständigen Familiensachen werden, ist in **Satz 3** ausdrücklich angeordnet. Bislang ergibt sich dies aus der in § 629 Abs. 3 Satz 3 ZPO enthaltenen Verweisung.

Zu § 152 (Einspruch; Verzicht auf Anschlussrechtsmittel)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 629 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 629a Abs. 4 ZPO.

Zu § 153 (Befristung von Rechtsmittelerweiterung und Anschlussrechtsmittel)

Die Vorschrift enthält den Regelungsgegenstand des § 629a Abs. 3 ZPO. Mit der Überarbeitung der Formulierung soll – ohne Veränderung des sachlichen Gehalts – eine Anpassung an die Kategorien des allgemeinen Rechtsmittelrechts bewirkt und die Verständlichkeit der Vorschrift erhöht werden.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 629a Abs. 3 Satz 1 ZPO. Um eine bessere begriffliche Abgrenzung von den verfahrensrechtlichen Regelungen über die Abänderung einer Entscheidung durch das Gericht außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens zu erreichen, wird nun ausdrücklich von Erweiterung des Rechtsmittels und Anschließen an das Rechtsmittel gesprochen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 629a Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Satz 2 enthält die Regelung des § 629a Abs. 3 Satz 3 ZPO.

Zu § 154 (Zurückverweisung)

In **Absatz 1 Satz 1** wird grundsätzlich die Regelung des § 629b Abs. 1 Satz 1 ZPO übernommen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die bislang zwingende Anordnung der Zurückverweisung nunmehr als Sollvorschrift ausgestaltet ist.

Danach bleibt es, wenn eine Entscheidung, durch die der Scheidungsantrag abgewiesen wurde, aufgehoben wird, zwar im Regelfall dabei, dass die Sache zur Wiederherstellung des Verbunds zurückzuverweisen ist, sofern bei dem Gericht, das die Abweisung ausgesprochen hat, noch eine Folgesache zur Entscheidung ansteht.

Das Gericht kann jedoch nunmehr in begründeten Ausnahmefällen von einer Zurückverweisung auch absehen. Denkbar ist beispielsweise der Fall, dass die anstehende Folgesache durch Abtrennung vom Verbund ohnehin bereits gelöst war oder dass die Folgesache durch eine Vereinbarung oder in sonstiger Weise ohne größeren Verfahrensaufwand vor dem Rechtsmittelgericht zum Abschluss gebracht werden kann. Ein Absehen von der Zurückverweisung wird in der Regel nicht in Betracht kommen, wenn ein Beteiligter auf der Zurückverweisung besteht.

Die Möglichkeit, in Ausnahmefällen von einer Zurückverweisung abzusehen, entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Auf diese Weise kann in geeigneten Fällen das Verfahren zeitnah zum Abschluss gebracht werden.

Satz 2 entspricht § 629b Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht § 629b Abs. 2 ZPO.

Zu § 155 (Erweiterte Aufhebung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 629c ZPO.

Zu § 156 (Wirksamwerden von Entscheidungen in Folgesachen)

Die Vorschrift entspricht § 629d ZPO.

Zu § 157 (Erstreckung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe)

Die Vorschrift entspricht § 624 Abs. 2 ZPO.

Zu § 158 (Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen)

Die Vorschrift regelt die Kostentragung in Scheidungssachen und Folgesachen. Sie geht als Spezialregelung den allgemeinen Bestimmungen, wie etwa § 254 E vor.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Kostenaufhebung im Fall der Scheidung und entspricht damit inhaltlich im Wesentlichen § 93a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Absatz 2 enthält erstmals eine umfassende Regelung zur Kostenverteilung für den Fall der sonstigen Beendigung des Verfahrens.

Satz 1 bestimmt die Kostentragung des Antragstellers bei Abweisung oder Rücknahme des Scheidungsantrags.

Satz 2 nennt Abweisung oder Zurücknahme der Scheidungsanträge beider Ehegatten oder die Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache als Fälle der Kostenaufhebung.

Absatz 3 stellt klar, dass Drittbeteiligte ihre außergerichtlichen Kosten grundsätzlich selbst tragen. Das Gericht kann jedoch nach Absatz 4 eine abweichende Bestimmung treffen.

Absatz 4 Satz 1 enthält die Möglichkeit, für den Fall dass die Kostenverteilung nach den Absätzen 1 bis 3 unbillig wäre, die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig zu verteilen. Im Vergleich zu § 93a Abs. 1 Satz 2 ZPO entfällt dabei der dort in Nr. 1 genannte Gesichtspunkt der unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Lebensführung, der nur selten praktisch relevant wird. Demgegenüber ist der Aspekt einer Versöhnung der Ehegatten zusätzlich aufgenommen.

Satz 2 entspricht § 93a Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass Absätze 1 bis 4 hinsichtlich der Folgesachen auch dann gelten, wenn diese abgetrennt wurden.

Satz 2 behandelt den Fall, dass ein Verfahren, das ursprünglich Folgesache war, als selbständige Familiensache fortgeführt wird. Im Gegensatz zur Regelung des vorhergehenden Satzes 1 finden in einem solchen Fall die für eine Familiensache dieser Art allgemein geltenden kostenrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Abschnitt 3 Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

Zu § 159 (Lebenspartnerschaftssachen)

Die Vorschrift definiert den Begriff der Lebenspartnerschaftssachen neu. Abweichend von der bisherigen Begriffsbestimmung des § 661 Abs. 1 ZPO fallen hierunter nunmehr nur noch Verfahren auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft. Lebenspartnerschaftssachen ist also insoweit der Komplementärbegriff zu Ehesachen.

Die weiteren bislang in § 661 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 ZPO aufgezählten Verfahren sind nach dem FamFG keine Lebenspartnerschaftssachen mehr, sondern der jeweils inhaltlich einschlägigen Gruppe von Familiensachen zugeordnet.

Zu § 160 (Anwendbare Verfahrensvorschriften)

Die Vorschrift ordnet an, dass für Lebenspartnerschaftssachen die für Scheidungssachen bzw. Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Dies entspricht für die betroffenen Verfahren der derzeitigen Regelung des § 661 Abs. 2 ZPO.

Abschnitt 4 Verfahren in Kindschaftssachen

Zu § 161 (Kindschaftssachen)

Die Vorschrift fasst die in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und teilweise auch die dort unter Nr. 12 genannten Familiensachen sowie weitere bislang überwiegend dem Vormundschaftsgericht zugewiesene Gegenstände unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammen.

Zugleich wird der Begriff der Kindschaftssachen neu definiert. Er wird derzeit noch für die in § 640 Abs. 2 ZPO aufgezählten Verfahren, die überwiegend das Abstammungsrecht betreffen, verwendet. Künftig soll er die im vorliegenden Paragraphen aufgezählten Gegenstände umfassen. Diese betreffen im Wesentlichen die Verantwortung für die Person oder das Vermögen eines Minderjährigen oder dessen Vertretung. Durch den Begriff Kindschaftssachen soll der für die überwiegende Zahl der davon umfassten Einzelverfahren gemeinsame Gesichtspunkt, dass das Kind im Zentrum des Verfahrens steht, hervorgehoben werden. Dass damit einem anderweitig besetzten Gesetzesbegriff ein neuer Inhalt gegeben wird, dürfte zu keinen nennenswerten Problemen führen, zumal ein entsprechender Bedeutungswandel des Begriffs in der Praxis bereits heute zu beobachten ist.

Eine wesentliche Neuerung des vorliegenden Entwurfs liegt in der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts. Die bisherigen vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten aus dem Bereich Betreuung und Unterbringung sollen künftig von dem Betreuungsgericht, das vorbehaltlich spezieller Regelungen, etwa für einzelne Bundesländer, ebenfalls eine Abteilung des Amtsgerichts ist, wahrgenommen werden. Die danach noch verbleibenden Aufgaben sind mit denen des Familiengerichts weitgehend vergleichbar. Beispielsweise sind die Genehmigungstatbestände aus dem Recht der Vormundschaft nach § 1643 BGB zu einem erheblichen Teil auch durch das Familiengericht anzuwenden. Zudem ist die Einrichtung einer Vormundschaft nicht selten Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung zur elterlichen Sorge. Es besteht also zwischen beiden Bereichen ein so enger Zusammenhang, dass es sachgerecht erscheint, den bestehenden Dualismus aufzugeben. Dies ermöglicht Vereinfachungen und Vereinheitlichungen bei den Verfahrensvorschriften. Die Problematik der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Familiengericht und Vormundschaftsgericht wird beseitigt.

Die Definitionsnorm für Kindschaftssachen unterscheidet in Nummern 1 bis 7 nicht danach, ob die Eltern des betroffenen Kindes verheiratet sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen oder ob dies nicht der Fall ist. Somit sind auch die bislang in § 661 Abs. 1 Nr. 3 a) bis 3 c) ZPO aufgezählten Fälle jeweils mit einbezogen.

Nummer 1 erfasst alle Verfahren, die die Bestimmung der Person oder der Rechte oder Pflichten des Sorgeberechtigten betreffen. Auch Verfahrensgegenstände, die mit einer solchen Regelung aus sachlichen oder verfahrensrechtlichen Gründen in Zusammenhang stehen, sind mit umfasst.

Sind zugleich auch die Voraussetzungen einer nachfolgenden Nummer erfüllt, so geht letztere als speziellere Vorschrift vor.

Daraus ergibt sich, dass die bisher von § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO umfassten Verfahren unverändert Kindschaftssachen bleiben. Darüber hinaus erfüllen aber auch noch weitere, bislang anderweitig zugeordnete Verfahrensgegenstände die genannten Kriterien und werden daher nunmehr ebenfalls von Nummer 1 umfasst:

Zu nennen sind hierbei Verfahren, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge eines Beteiligten für den anderen zum Gegenstand haben (vgl. § 640 Abs. 2 Nr. 3 ZPO); diese sind nach dem vorliegenden Entwurf keine Abstammungssachen mehr (vgl. § 175).

Entsprechendes gilt für die bislang vom Vormundschaftsgericht und künftig vom Familiengericht zu treffenden Entscheidungen nach § 112 BGB, § §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 und § 7 Rel-

KErzG, § 2 Abs. 1 NamÄndG, § 16 Abs. 3 VerschG und zahlreichen anderen spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit der Minderjährige unter elterlicher Sorge steht.

Unter dieser Voraussetzung sind auch Verfahren nach §§ 1303 Abs. 2 bis 4, 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB Kindschaftssachen nach Nummer 1.

Nummer 2 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Nummer 3 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

Nummer 4 umfasst sämtliche Verfahren, die die Bestimmung der Person oder der Rechte oder Pflichten des Vormunds betreffen. Insbesondere sind zu nennen die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft, die Auswahl und Bestellung des Vormunds, die Genehmigungen des Vormundschaftsrechts, die Aufsicht über die Tätigkeit des Vormunds und Entscheidungen über die Vergütung.

Erfasst sind nach dem genannten Kriterium aber zudem die bislang vom Vormundschaftsgericht und künftig vom Familiengericht zu treffenden Entscheidungen nach §§ 112, 113 Abs. 3 BGB, §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 und § 7 RelKErzG, § 56 SGB VIII, § 2 Abs. 1 NamÄndG, § 16 Abs. 3 VerschG, und zahlreichen anderen spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit der Minderjährige unter Vormundschaft steht.

Unter dieser Voraussetzung sind auch Verfahren nach §§ 1303 Abs. 2 bis 4, 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB Kindschaftssachen nach Nummer 4.

Nach **Nummer 5** sind Kindschaftssachen auch die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, welche die Pflegschaft oder die Bestellung eines sonstigen Vertreters für eine minderjährige Person oder für eine Leibesfrucht betreffen. Auch diese Zuweisungsnorm ist im umfassenden Sinne zu verstehen, so dass sämtliche Entscheidungen, die sich auf die Bestimmung der Person des Pflegers oder Vertreters sowie auf dessen Rechte oder Pflichten beziehen, erfasst sind. Als Pflegschaft für eine minderjährige Person kommt in erster Linie die Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) in Betracht, es sind aber auch weitere Fälle denkbar. Die Bestellung eines Vertreters ist insbesondere in Spezialregelungen außerhalb des BGB vorgesehen; es kann sich dabei auch die Situation ergeben, dass der Vertretene minderjährig ist. Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht ist in § 1912 BGB geregelt.

Nach **Nummer 6** sind Verfahren, die die Unterbringung Minderjähriger betreffen, ebenfalls Kindschaftssachen. Nach § 176 E hat das Familiengericht in diesen Angelegenheiten die für das Verfahren in Unterbringungssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

Buchstabe a) nennt die Fälle des § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) FGG. Es handelt sich um die Genehmigung der mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung eines Kindes, etwa nach § 1631b BGB.

Buchstabe b) erfasst die freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger, soweit in den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eine solche vorgesehen ist. Es handelt sich um einen Ausschnitt der in § 70 Abs. 1 Nr. 3 FGG geregelten Fälle.

Nummer 7 erklärt die durch das Jugendgerichtsgesetz dem Familiengericht übertragenen Aufgaben zu Kindschaftssachen. Zu nennen ist insbesondere die Festsetzung von Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) durch das Familiengericht (vgl. §§ 53, 104 Abs. 4 JGG) als Rechtsfolge einer Straftat des Jugendlichen. In Betracht kommen beispielsweise auch Entscheidungen nach § 67 Abs. 4 JGG wonach dem Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter bestimmte Verfahrensrechte entzogen werden können bzw. ein Pfleger zu bestellen ist. Angesichts dessen, dass ein Verfahren nach Jugendstrafrecht auch gegen einen inzwischen Volljährigen durchgeführt werden kann (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) und angesichts der Besonderheiten der Aufgaben nach dem JGG, wären letztere durch die vorstehenden Nummern 1 bis 5 nicht in jedem Fall erfasst.

Zu § 162 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Verfahren in Kindschaftssachen in wesentlichen Punkten neu. An die Stelle der zahlreichen Einzelbestimmungen insbesondere des FGG tritt nunmehr ein übersichtlich gegliederter Paragraph. Die Regelung beschränkt sich auf die drei Anknüpfungspunkte Anhängigkeit der Ehesache, gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes und Fürsorgebedürfnis. Auf eine Übernahme weiterer Sonderregelungen zur Zuständigkeit kann angesichts des weit auszulegenden Auffangkriteriums des Fürsorgebedürfnisses verzichtet werden. Im Übrigen kann durch eine Abgabe weiteren nicht ausdrücklich im Normtext enthaltenen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.

Absatz 1 verwirklicht, wie § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO, die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache. Die Vorschrift umfasst alle Kindschaftssachen, die gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen, und damit weitere Verfahren, als die genannten Vorschriften der ZPO.

Der Kreis der von der Zuständigkeitskonzentration erfassten Verfahren ist mit dem der Verfahren, die als Folgesachen in den Verbund einbezogen werden können (Verfahrenskonzentration, vgl. § 146 Abs. 3 E), wie bereits im bisherigen Recht, nicht identisch.

Absatz 2 Satz 1 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes ab. Soweit eine Ehesache nicht anhängig ist, ist dieser das zentrale Anknüpfungskriterium für die Zuständigkeit. Dieses Kriterium wird nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr durch eine Vielzahl von Spezialregelungen relativiert. Auch auf den zahlreiche normative Elemente enthaltenden Begriff des Wohnsitzes wird, im Gegensatz zu § 36 Abs. 1 Satz 1 FGG, nicht mehr abgestellt.

Ist danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben, ist nach **Satz 2** das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Die Zuständigkeit ist aufgrund dieses Kriteriums zu bestimmen, wenn sich der Aufenthalt des Kindes noch nicht zu einem gewöhnlichen Aufenthalt verdichtet hat oder wenn ein solcher nicht feststellbar ist oder im Ausland liegt. Aber auch wenn das Kind noch nicht geboren ist, ist auf Satz 2 zurückzugreifen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 44 Satz 1 FGG. Maßnahmen nach den dort genannten Vorschriften erfordern oftmals ein schnelles Handeln des Gerichts, weshalb es weiterhin sachgerecht ist, eine entsprechende zusätzliche Zuständigkeit vorzusehen.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 44 Satz 2 FGG.

Zu § 163 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Vorschrift entspricht § 621 Abs. 3 ZPO, sie findet demgegenüber wegen des weiter gefassten Begriffs der Kindschaftssachen aber künftig auf zusätzliche Verfahren Anwendung.

Zu § 164 (Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes)

Die Vorschrift begründet eine Befugnis zur Abgabe einer Kindschaftssache an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts bei eigenmächtiger Änderung des Aufenthalts des Kindes. Die Vorschrift reagiert damit auf die häufig zu beobachtende Praxis, dass in Konfliktsituationen, die zur Trennung und zum Auszug eines Elternteils führen, beide Partner zu einseitigen Handlungsweisen zum Nachteil des anderen Partners neigen. Hierzu gehört auch der ohne Zustimmung des anderen Elternteils erfolgende Wegzug des betreuenden Elternteils mit dem gemeinsamen Kind. Diese Verhaltensweise erschwert die anschließenden Bemühungen um eine vernünftige Lösung des Konflikts im Interesse des Kindes wegen der plötzlichen räumlichen Distanz zwischen Kind und Umgangsberechtigtem außerordentlich. Sofern diese Verfahrensweise nicht im Ausnahmefall – etwa wegen Gewalt und Drohungen

gegen den Ehegatten – gerechtfertigt ist, soll sie dem betreuenden Elternteil nicht auch noch den Vorteil des ortsnahen Gerichts verschaffen.

Ein Elternteil kann nach einem überraschend durchgeführten Wegzug mit dem Kind durch die Einreichung eines vorher vorbereiteten Antrags ohne Weiteres die Zuständigkeit des Gerichts am neuen Aufenthaltsort des Kindes begründen. Diese einseitige Vorgehensweise, die die bisherigen sozialen Bindungen des Kindes nicht berücksichtigt und dem Kindeswohl abträglich ist, wird mit der neuen Vorschrift erschwert. Dem trennungswilligen Elternteil ist – von den genannten Ausnahmefällen abgesehen - zuzumuten, zunächst eine einverständliche Lösung und nach deren Scheitern eine umgehende gerichtliche Regelung bei dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zuständigen Gericht zu suchen. Dieses Ziel wird durch die vorgesehene Befugnis des Gerichts neuen Aufenthalts, die Sache an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes abzugeben, erreicht.

Zu § 165 (Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen)

Absatz 1 enthält im Interesse des Kindeswohls ein ausdrückliches und umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes oder das Umgangsrecht betreffen. Dieses Gebot richtet sich an das jeweils mit der Sache befasste Gericht in allen Rechtszügen. Die Regelung ist der Vorschrift des § 61a Abs. 1 ArbGG, der Kündigungsschutzprozesse betrifft, nachgebildet.

Die Vorschrift soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirken. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist in diesen Verfahren mit 6,7 Monaten (Umgang) bzw. 7,5 Monaten (Sorgerecht) [Zahlen für das Jahr 2003] unter Kindeswohlaspekten noch verbesserungsbedürftig.

Die Vorschrift gilt auch für die einstweilige Anordnung in Umgangssachen. Gerade hier besteht ein besonderes Bedürfnis für eine zeitnahe Entscheidung über einen Antrag zur Regelung des Umgangs nach Trennung der Eltern. Nur eine sofortige Regelung vermeidet die Gefahr einer für das Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil.

Die bevorzugte Erledigung der genannten Kindschaftssachen hat im Notfall auf Kosten anderer anhängiger Sachen zu erfolgen. In der gerichtlichen Praxis werden sich Prioritäten zugunsten von Kindschaftssachen der genannten Art künftig noch deutlicher als bisher herausbilden.

Der Vorranggebot gilt in jeder Lage des Verfahrens. Es ist – auch außerhalb des Absatzes 2 – bei der Anberaumung von Terminen, bei der Fristsetzung für die Abgabe eines Sachverständigengutachtens (vgl. § 171 E) und bei der Bekanntgabe von Entscheidungen zu beachten.

Das Beschleunigungsgebot darf allerdings nicht schematisch gehandhabt werden. Im Einzelfall kann – jedenfalls in einem Hauptsacheverfahren - auch einmal ein Zuwarten mit dem Verfahrensabschluss oder ein zeitaufwändiger zusätzlicher Verfahrensschritt erforderlich oder sinnvoll sein. Der Grundsatz des Kindeswohls prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot. Die übrigen Vorschriften dieses Abschnitts geben dem Gericht in jedem Einzelfall ausreichend Spielraum für eine am Kindeswohl orientierte Verfahrensgestaltung.

Die Absätze 2 bis 4 entwickeln die mit dem KindRG vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) eingefügte Vorschrift des § 52 Abs. 1 FGG weiter.

Um eine einvernehmliche Konfliktlösung zu fördern, begründet **Absatz 2 Satz 1** die Verpflichtung des Familiengerichts, die Sache mit den Beteiligten mündlich in einem Termin zu erörtern. Dieser Termin soll nach **Absatz 2 Satz 2** einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Wie in § 61a Abs. 2 ArbGG (Frist von 14 Tagen zur Durchführung der Güteverhandlung) handelt es sich um eine grundsätzlich verpflichtende Zeitvorgabe für das Gericht, die nur in Ausnahmefällen (öffentliche Zustellung der Antragschrift, keine Vertretung in Krankheitsfällen) überschritten werden darf.

Mit einer schnellen Terminierung soll eine Eskalierung des Elternkonflikts vermieden werden. Insbesondere in der ersten Zeit nach der Trennung ist die Kompetenz beider Eltern zu verantwortlichem Handeln oft reduziert, was tendenziell zu einer Zuspitzung der Konflikte führt. Gerade in dieser Situation ist es wichtig, die Eltern nicht längere Zeit allein zu lassen. Der Anspruch des Kindes auf Schutz vor überflüssigen Schädigungen gebietet es vielmehr, dass das Familiengericht so schnell wie möglich versucht, die Eltern im persönlichen Gespräch wieder auf den Weg zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung zu bringen.

Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass das Gericht das Jugendamt im Erörterungstermin mündlich anhört. Die mündliche Stellungnahme hat zum einen Vorteil, dass der Jugendamtsvertreter sich zum aktuellen Sachstand äußern kann. Zum anderen birgt ein schriftlicher Bericht die Gefahr, dass sich ein Elternteil in ein schlechtes Licht gesetzt und benachteiligt fühlt und sich als Reaktion noch weiter von der Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung entfernt. Dieser Gefahr kann durch eine mündliche Berichterstattung, in dem der Vertreter des Jugendamts auf Reaktionen der Eltern unmittelbar eingehen kann, wesentlich besser begegnet werden.

Absatz 3 Satz 1 gewährleistet, dass, sofern eine Antragschrift eingegangen ist, den Beteiligten und dem Jugendamt eine Mindesteinlassungsfrist von einer Woche zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin nach Absatz 2 Satz 2 verbleibt. Wird die Frist nicht eingehalten, können die Beteiligten und das Jugendamt die Einlassung auf die Antragschrift im Termin verweigern. **Absatz 3 Satz 2** stellt klar, dass eine schriftliche Einlassung der Beteiligten auf die Antragschrift nicht erwartet wird. Die Einlassung soll vielmehr mündlich im Erörterungstermin erfolgen. Absatz 3 ist § 47 ArbGG nachgebildet.

Absatz 4 Sätze 1 und 2 entspricht im wesentlichen § 52 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FGG. **Satz 3** sieht einen gerichtlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung vor. **Satz 4** gibt dem Familiengericht die verbindliche Kompetenz, die Eltern zur Teilnahme an einer Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Jugendhilfe zu verpflichten. Das Familiengericht kann auf diese Weise auf die Unfähigkeit der Eltern reagieren, im Termin zu einem Einvernehmen über die Regelung der sorge- und umgangsrechtlichen Fragen zu gelangen. Das Gericht sollte vor Erlass dieser Anordnung dem Jugendamt Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Durch die Bezugnahme auf Satz 2 ist klargestellt, dass sich diese Befugnis nicht auf ein Verfahren der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung nach Satz 3 erstreckt.

In der Anordnung nach Satz 4 sollte das Gericht festlegen, bei welcher Beratungsstelle und binnen welcher Frist die Eltern sich beraten lassen sollen. Die Verpflichtung zur Beratung darf nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Von einer Aussetzung des Verfahrens sollte aus diesem Grund abgesehen werden; die Vorschrift des § 52 Abs. 2 FGG wurde daher nicht übernommen.

Die Beratung ist nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Weigert sich ein Elternteil endgültig, an einer angeordneten Beratung teilzunehmen, oder verzögert er erkennbar die Durchführung der Beratung, ist die Sache mit den Beteiligten und dem Jugendamt kurzfristig erneut zu erörtern. Die Weigerung, an der Beratung teilzunehmen, kann Kostennachteile nach sich ziehen (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 5 E).

Absatz 5 begründet für die in Absatz 1 genannten Verfahren die Verpflichtung des Familiengerichts, mit den Beteiligten den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung zu erörtern um zu verhindern, dass Verfahrensverzögerungen, die durch eine Beratungsanordnung oder durch eine sachverständige Begutachtung unvermeidlich entstehen, für das Kindeswohl abträgliche Situationen herbeiführen oder sogar „vollendete Tatsachen“ schaffen. In umgangsrechtlichen Verfahren wird es dabei insbesondere darum gehen, einer Entfremdung zwischen dem Kind und der den Umgang beherrschenden Person während des Laufs des Verfahrens entgegenzuwirken. Die Vorschrift erscheint vor dem Hintergrund, dass 37,2 % aller Verfahren über die Regelung des Umgangs länger als 6 Monate (2003) dauern, unter Kindeswohlaspekten dringend erforderlich.

Zu § 166 (Verfahrensbeistand)

Die Vorschrift behandelt die Rechtsfigur des Verfahrensbeistandes. Diese ersetzt den in § 50 FGG vorgesehenen Verfahrenspfleger für minderjährige Kinder.

In anderen Rechtsbereichen, wie etwa im Betreuungs- und Unterbringungsrecht, ist die Verfahrenspflegschaft im vorliegenden Entwurf weiterhin vorgesehen. Die Schaffung zweier auch begrifflich verschiedener Rechtsinstitute unterstreicht die unterschiedliche Ausgestaltung nach den spezifischen Anforderungen der betroffenen Rechtsgebiete. Für Kindschaftsachen ist bei der Ausgestaltung insbesondere Artikel 6 des Grundgesetzes zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Verfahrensbeistand“ bringt Aufgabe und Funktion im Verfahren deutlicher zum Ausdruck als der Begriff des Verfahrenspflegers. Als ein ausschließlich verfahrensrechtliches Institut handelt es sich auch nicht um eine Beistandschaft nach §§ 1712 ff. BGB.

Die Vorschrift verfolgt auch das Ziel, bestimmte wesentliche Streit- und Zweifelsfragen aus dem Bereich des § 50 FGG einer gesetzlichen Klärung zuzuführen.

Absatz 1 unterscheidet sich von § 50 Abs. 1 FGG in erster Linie dadurch, dass der Gesetzeswortlaut nicht mehr nur eine Kann-Bestimmung sondern eine Verpflichtung des Gerichts zur Bestellung eines Verfahrensbeistands enthält, wenn das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt ist. Dies entspricht in der Sache bereits der herrschenden Auffassung zu § 50 Abs. 1 FGG (vgl. KKW-Engelhardt Rn 33 zu § 50 m.w.N.).

Absatz 2 zählt Konstellationen auf, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistands in der Regel erforderlich ist. Soll trotz Vorliegens eines Regelbeispiels von einer Bestellung abgesehen werden, bedarf dies besonderer Gründe, die das Gericht im einzelnen darzulegen hat. Denkbar ist dies insbesondere bei Entscheidungen von geringer Tragweite, die sich auf die Rechtspositionen der Beteiligten und auf die künftige Lebensgestaltung des Kindes nicht in erheblichem Umfang auswirken. Die Erforderlichkeit kann weiter fehlen, wenn alle beteiligten Personen und Stellen gleichgerichtete Verfahrensziele verfolgen. Aber auch wenn die Interessen des Kindes in anderer Weise ausreichend im Verfahren zur Geltung gebracht werden, kommt ein Absehen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands in Betracht.

Die in Nummer 1 bis 6 enthaltenen Regelbeispiele können auch als Orientierung zur Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit in Absatz 1 dienen.

Nummer 1 sieht erstmals ein Antragsrecht des über 14jährigen Kindes vor. Ist dieses, ggf. nach einem entsprechenden Hinweis, der Auffassung, dass es der Unterstützung durch einen Verfahrensbeistand bedarf, soll es einen solchen im Regelfall auch erhalten. Diese Bestimmung führt zu einer deutlichen Stärkung der Position des Kindes im Verfahren.

Nummer 2 entspricht § 50 Abs. 2 Nr. 1 FGG.

Nummer 3 nennt die Entziehung der gesamten Personensorge nach §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine solche Maßnahme hat für das Kind typischerweise erhebliche Auswirkungen. Grundlage für ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB ist häufig der Vorwurf eines Fehlverhaltens des betroffenen Elternteils oder beider Elternteile gegenüber dem Kind. In einer derartigen Konfliktsituation benötigt das Kind Unterstützung durch eine geeignete dritte Person, um seinen Willen hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen zu können.

Nummer 4 enthält die Konstellation, dass eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet. Dabei ist „Trennung“ so zu verstehen, wie in § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Begriff der Obhut wird gleichbedeutend in zahlreichen Vorschriften des Familienrechts im BGB verwendet. Für die Anwendung der Regelung ist es ohne Belang, wer die Trennung anstrebt, insbesondere ob es das Kind selbst, das Jugendamt, ein Elternteil oder ein außenstehender Dritter ist, oder ob das Gericht eine derartige Maßnahme in Betracht zieht.

Der Tatbestand der Nummer 4 ist weiter gefasst als die entsprechende Fallgruppe in § 50 Abs. 2 Nr. 2 FGG; insbesondere erfolgt keine Beschränkung auf Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB. Hierfür maßgebend ist die Erwägung, dass es für die Auswirkungen einer entsprechenden Maßnahme ohne Bedeutung ist, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 29.10.1998, NJW 1999, 631, 633) hat zur Begründung des Erfordernisses eines Verfahrenspflegers im konkreten Fall einer Rückführungsentscheidung unter anderem darauf abgestellt, dass die Entscheidung das soziale Umfeld des Kindes bestimmt und zu einer Herauslösung des Kindes aus der unmittelbaren Zuwendung des gegenwärtig betreuenden Elternteils führen kann. Dem trägt die Bestimmung der Nummer 4 Rechnung.

Nummer 5 nennt Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben. Auch hierbei geht es um den grundsätzlichen Aufenthalt des Kindes. Da die Zuordnung der genannten Verfahren zu Nummer 4 zweifelhaft sein kann,

werden diese Fallkonstellationen besonders erwähnt. auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Nummer 4 kommt es nicht an. Verfahren auf Herausgabe des Kindes sind in erster Linie solche nach § 1632 Abs. 1, 3 BGB. Eine Verbleibensanordnung regeln §§ 1632 Abs. 4, 1682 BGB.

Nach **Nummer 6** ist ein Verfahrensbeistand in der Regel zu bestellen, wenn ein Ausschluss des Umgangsrechts (vgl. § 1684 Abs. 4 Satz 1, 2 BGB) in Betracht kommt. Dies ist der Fall, wenn eine solche Maßnahme etwa vom Jugendamt oder einem Verfahrensbeteiligten gefordert oder durch das Gericht ernsthaft erwogen wird. Der vollständige Ausschluss jeglichen Umgangs stellt ebenfalls einen besonders einschneidenden Eingriff dar. Zudem ist die Situation auch in einem solchen Fall regelmäßig von einem schweren Grundkonflikt oder von Vorwürfen gegenüber dem Umgangsberechtigten geprägt. Die Konstellation ist vergleichbar mit derjenigen in Nummer 3.

Absatz 3 Satz 1 legt ausdrücklich fest, dass die Bestellung des Verfahrensbeistands nach Feststellung der Voraussetzungen so früh wie möglich erfolgen soll. Damit ist klargestellt, dass zunächst Anfangsermittlungen zur Erforderlichkeit der Bestellung erfolgen. Andererseits sollen der Verfahrensbeistand, bzw. das Kind mit dessen Unterstützung, Einfluss auf die Gestaltung und den Ausgang des Verfahrens nehmen können, weshalb nach dem Zeitpunkt, zu dem das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bzw. 2 klar ist, ein weiteres Zuzwarten nicht mehr gerechtfertigt ist.

Absatz 3 Satz 2 entspricht inhaltlich § 50 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Absatz 3 Satz 3 ordnet die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie der Ablehnung einer derartigen Maßnahme nunmehr ausdrücklich an. Damit wird eine Streitfrage, die zu zahlreichen widersprechenden Entscheidungen geführt hat, im Gesetz entschieden. Der Ausschluss der Anfechtbarkeit ist umfassend und insbesondere nicht auf eine Anfechtung durch einzelne Personen oder Beteiligte beschränkt. Erfasst ist damit lediglich die isolierte Anfechtbarkeit einer entsprechenden Entscheidung; ein Rechtsmittel gegen die Endentscheidung kann weiterhin auch damit begründet werden, dass das Gericht einen Verfahrensbeistand zu Unrecht bestellt oder abberufen hat oder dass es die Bestellung eines Verfahrensbeistands zu Unrecht unterlassen oder abgelehnt hat.

Der Ausschluss der isolierten Anfechtbarkeit verhindert Verfahrensverzögerungen durch entsprechende Rechtsmittel. Angesichts der nunmehr gefundenen Ausgestaltung des Rechtsin-

stituts des Verfahrensbeistands liegt weder in der Bestellung noch im Fall des Unterlassens der Bestellung ein derart schwerwiegender Eingriff in Rechte der Beteiligten vor, dass eine isolierte Anfechtbarkeit geboten wäre. Dies gilt insbesondere für die Eltern des betroffenen Kindes. Diese bleiben im Fall der Bestellung eines Verfahrensbeistands, und anders etwa als bei der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft, weiterhin in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes berechtigt. Der Gesichtspunkt einer möglichen Kostenbelastung rechtfertigt eine Anfechtbarkeit nicht.

Für den Verfahrenspfleger nach § 67 FGG hat der BGH durch Beschluss vom 25.06.2003 (FamRZ 2003, 1275 ff.) entschieden, dass die Bestellung für den Betroffenen nicht anfechtbar ist.

Absatz 4 enthält erstmals Bestimmungen über Aufgaben und Rechtstellung des Verfahrensbeistands. Eine Klarstellung wurde in der Vergangenheit von der Praxis, insbesondere von den Verfahrenspflegern selbst, vielfach eingefordert. In der Rechtsprechung, die überwiegend im Zusammenhang mit Fragen der Vergütung des Verfahrenspflegers ergangen ist, bestehen diesbezüglich erhebliche Unterschiede und Unklarheiten.

Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass auch die Feststellung, also die Ermittlung des Interesses, und dabei in erster Linie des Willens des Kindes von den Pflichten des Verfahrensbeistands umfasst ist. Ein effektives Tätigwerden im Interesse des Kindes wäre sonst kaum möglich. Der Entwurf hält daran fest, dass der Verfahrensbeistand dem Interesse des Kindes verpflichtet ist und nicht allein dem von diesem geäußerten Willen. Zwar hat der Verfahrensbeistand den Kindeswillen in jedem Fall deutlich zu machen und in das Verfahren einzubringen, es steht ihm jedoch frei, darüber hinaus weitere Gesichtspunkte und auch etwaige Bedenken vorzutragen. Dieses Verständnis der Aufgaben des Verfahrenspflegers entspricht der Wertung des materiellen Rechts, das vom Zentralbegriff des Kindeswohls geprägt ist (vgl. § 1697a BGB). Es entspricht auch der eigenständigen Stellung des Verfahrensbeistands, der, anders als ein in fremdem Namen handelnder Verfahrensbevollmächtigter, selbst die Verfahrensrechte eines Beteiligten hat.

Schließlich wird aus der Formulierung des Satzes 1 deutlich, dass die Aufgaben des Verfahrensbeistands strikt auf das konkrete Verfahren, für das er bestellt wurde, beschränkt sind.

Satz 2 bestimmt, dass der Verfahrensbeistand das Kind in geeigneter Weise über das Verfahren zu informieren hat. Es handelt sich hierbei um das Gegenstück zur Geltendmachung des Interesses des Kindes. Dieses wäre ohne Unterstützung oftmals nicht in der Lage, die

verfahrensmäßigen Abläufe zu verstehen. Eine altersgemäße Information, ggf. auch über den wesentlichen Inhalt der Verfahrensakte, erleichtert dem Kind die Wahrnehmung der eigenen Position.

Satz 3 behandelt weitere Befugnisse des Verfahrensbeistands. Er kann Gespräche mit Eltern und sonstigen Bezugspersonen führen und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. Ob er von diesen Befugnissen Gebrauch macht, entscheidet er selbst. Soweit er sich dafür entscheidet, handelt er im Rahmen seiner – fakultativen - Aufgaben. Die Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund der vergütungsrechtlichen Vorschriften zu sehen.

Satz 4 legt fest, dass der Verfahrensbeistand die Rechte eines Verfahrensbeteiligten hat. Ihm kommt somit eine eigenständige und nicht eine abgeleitete Rechtsposition zu. Zudem wird klargestellt, dass er auch im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen kann. Die Verfahrenspflichten eines Beteiligten, wie etwa die Pflicht zur Tragung der Verfahrenskosten, obliegen ihm nicht.

Satz 5 bringt zum Ausdruck, dass eine gesetzliche Vertretungsmacht des Verfahrensbeistandes für das Kind nicht besteht. Die Bestellung ändert an den Vertretungsverhältnissen also nichts. Der Verfahrensbeistand handelt in eigenem Namen und hat nicht die Funktion, rechtliche Willenserklärungen für das Kind abzugeben oder entgegen zu nehmen. Auf diese Weise wird der Eingriff in das Elternrecht möglichst gering gehalten und eine sachwidrige Verlagerung von Aufgaben auf den Verfahrensbeistand vermieden. Die Regelung ist erforderlich, da zu dieser Frage für den Verfahrenspfleger nach § 50 FGG bislang unterschiedliche Auffassungen vertreten werden .

Absatz 5 entspricht § 50 Abs. 3 FGG.

Absatz 6 entspricht § 50 Abs. 4 FGG.

Absatz 7 entspricht § 50 Abs. 5 FGG.

Zu § 167 (Persönliche Anhörung des Kindes)

Die Vorschrift enthält eine Neuregelung der Kindesanhörung. Von § 50b FGG unterscheidet sie sich in erster Linie durch einen veränderten Aufbau und einige Präzisierungen. Der Grundsatz der Anhörungspflicht wird deutlicher herausgestellt. Die Norm betrifft alle Kinder in

Kindschaftssachen, also auch Mündel, was im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr eigens ausgesprochen werden muss.

Absatz 1 ordnet an, dass das Gericht das Kind in Verfahren, die seine Person betreffen, persönlich anzuhören hat, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Grundsatz wird durch seine hervorgehobene Position besonders betont.

Absatz 2 behandelt die persönliche Anhörung des Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung der Anhörungspflicht ist in diesem Fall, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder eine persönliche Anhörung des Kindes aus sonstigen Gründen, etwa in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, angezeigt ist.

Absatz 3 Satz 1 enthält die dem geltenden Recht (§ 50b Abs. 3 Satz 1 FGG) entsprechende Ausnahme zu der in Absatz 1 und 2 geregelten Anhörungspflicht.

Satz 2 entspricht § 50b Abs. 3 Satz 2 FGG.

Absatz 4 trifft Bestimmungen zur Durchführung der Anhörung.

Satz 1 entspricht § 50b Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz FGG.

Satz 2 bestimmt wie § 50b Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz FGG nach geltendem Recht, dass dem Kind Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Satz 3 stellt im übrigen die Gestaltung der Anhörung in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Dies entspricht der überwiegenden Auffassung zum geltendem Recht. Die Aufnahme in den Gesetzestext ist erforderlich, um einer Einflussnahme von Verfahrensbeteiligten auf die Gestaltung der Anhörung, insbesondere auf die Frage, welche Personen dabei anwesend sind, entgegenwirken zu können. Bei der Ausübung des Ermessens steht der Gesichtspunkt des Kindeswohls an oberster Stelle. Das Gericht soll eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die dem Kind ein offenes Artikulieren seiner Wünsche und Bedürfnisse ermöglicht.

Zur Gestaltung der Anhörung gehört auch, ob Geschwister getrennt oder gemeinsam angehört werden, in welchen Räumlichkeiten die Anhörung erfolgt und ob sie in zeitlichem Zu-

sammenhang mit dem Erörterungstermin oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird.

Zu § 168 (Anhörung der Eltern)

Absatz 1 betrifft die Anhörung des Elternteils oder der Eltern, denen die elterliche Sorge zusteht. Dies wird in Satz 1 nunmehr ausdrücklich angesprochen.

Satz 1 verlangt keine persönliche Anhörung. Daher kann die Anhörung beispielsweise auch schriftlich erfolgen, soweit Sätze 2, 3 keine abweichende Bestimmung enthalten. Die in § 50a Abs. 1 Satz 1 FGG enthaltene Einschränkung, dass das Verfahren die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, besteht nicht mehr, da eine – zumindest schriftliche – Anhörung der sorgeberechtigten Elternteile nach allgemeinen Grundsätzen auch dann geboten ist, wenn diese Kriterien in einer Kindschaftssache einmal nicht vorliegen sollten.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 50a Abs. 1 Satz 2 FGG.

Satz 3 entspricht § 50a Abs. 1 Satz 3 FGG.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 50a Abs. 2 FGG. Die Regelung gilt auch für die Eltern eines unter Vormundschaft stehenden Kindes, so dass eine § 50a Abs. 4 FGG entsprechende Regelung nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 3 entspricht trotz der veränderten Formulierung inhaltlich vollständig § 50a Abs. 3 Satz 1 FGG.

Absatz 4 entspricht § 50 Abs. 3 Satz 2 FGG.

Zu § 169 (Anhörung der Pflegeperson)

Satz 1 entspricht inhaltlich § 50c Satz 1 FGG.

Satz 2 entspricht wörtlich § 50c Satz 2 FGG.

Zu § 170 (Mitwirkung des Jugendamts)

Absatz 1 Satz 1 sieht die Anhörung des Jugendamts in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, vor. Im Gegensatz zu der in § 49a Abs. 1 FGG enthaltenen Aufzählung sind die betroffenen Verfahren nunmehr allgemein bezeichnet. Auch § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist allgemein gefasst.

§ 49a Abs. 1 FGG enthält ohne nachvollziehbaren Grund mehrere Verfahren nicht, obwohl sie mit den aufgezählten Fallkonstellationen vergleichbar sind. Zu nennen sind beispielsweise Verfahren nach §§ 1618 Abs. 1 Satz 4, 1628, 1629 Abs. 2 Satz 3 und 1672 Abs. 2 BGB. Auch Verfahren betreffend Änderung (bislang § 1696 BGB) oder Vollstreckung (bislang § 33 FGG) einer Entscheidung, die die Person des Kindes betrifft, sind nicht ausdrücklich genannt. Die Praxis behilft sich mit einem weiten Verständnis oder mit einer analogen Anwendung der in § 49a Abs. 1 FGG genannten Fälle oder begründet eine Anhörungspflicht direkt aus dem Grundsatz der Amtsermittlung. Die Vorschrift des Absatz 1 trägt dem Rechnung.

Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, sind nicht nur solche, die die elterliche Sorge oder die Personensorge betreffen sondern auch alle sonstigen Kindschaftssachen, die das Kind betreffen und nicht ausschließlich vermögensrechtlicher Art sind. Dies können auch Kindschaftssachen nach § 161 Nr. 4 bis 6 E sein. Daraus ergibt sich eine gewisse Erweiterung der von der Anhörungspflicht umfassten Verfahren.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 49a Abs. 3 i.V.m. § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 2 regelt die Stellung des Jugendamts als Verfahrensbeteiligter. Die Anhörung macht es noch nicht zum Beteiligten. Ob sich das Jugendamt über die Anhörung hinaus in das Verfahren einschaltet, ist eine Frage des Einzelfalls. Aus diesem Grund soll ihm eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Im Fall eines entsprechenden Antrags ist das Gericht zur Hinzuziehung verpflichtet. Stellt das Jugendamt in einem Antragsverfahren einen Sach- oder Verfahrensantrag, ist es schon deshalb Beteiligter.

Für das Jugendamt in allen Kindschaftssachen ausnahmslos die Stellung als Verfahrensbeteiligter vorzusehen, würde die Verfahren schwerfälliger machen und einen unnötigen Arbeitsaufwand für Gerichte und Jugendämter bedeuten.

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich § 49a Abs. 3 i.V.m. § 49 Abs. 3 FGG; das von Kindschaftssachen nicht betroffene Landesjugendamt wird nicht mehr erwähnt.

Satz 2 enthält die von § 63 E unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts

Zu § 171 (Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung, Inhalt des Gutachtauftrags)

Absatz 1 legt fest, dass im Fall einer Anordnung der schriftlichen Begutachtung in einer Kindschaftssache dem Sachverständigen zugleich eine Frist für die Einreichung des Gutachtens zu setzen ist. Eine solche Pflicht ist im bisherigen Recht nicht vorgesehen. § 411 Abs. 1 Satz 2 ZPO, der im Fall der Einholung des schriftlichen Sachverständigengutachtens im Wege des Strengbeweises auch in Kindschaftssachen Anwendung findet, sieht lediglich vor, dass das Gericht dem Sachverständigen eine Frist setzen kann.

Die nunmehr vorgesehene Norm beruht auf der Erkenntnis, dass die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens oftmals zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer führt. An dieser Stelle besteht somit ein besonderes Bedürfnis für Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung.

Die Fristsetzung hat nach dem Wortlaut der Vorschrift zugleich mit der Anordnung der Begutachtung zu erfolgen. Der Sachverständige kann damit sogleich mit Eingang des Auftrags prüfen, ob seine Kapazitäten für eine Erledigung innerhalb der gesetzten Frist voraussichtlich ausreichen werden und, wenn dies nicht der Fall ist, das Gericht frühzeitig informieren.

Das weitere Vorgehen im Fall der Versäumung einer gesetzten Frist ergibt sich aus § 411 Abs. 2 ZPO. Danach kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Versäumung der Frist auf eine unzureichende Mitwirkung der Beteiligten zurückzuführen ist.

Absatz 2 stellt klar, dass das Familiengericht in Kindschaftsverfahren, die die Person des Kindes betreffen, den Sachverständigen auch damit beauftragen kann, die Eltern zur Erziehung eines Einvernehmens und zur Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung bei der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs zu bewegen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten zu den im Beweisbeschluss bezeichneten Punkten zu erstatten (vgl. § 403 ZPO), wobei das Gericht bei streitigem Sachverhalt zu bestimmen hat, welche Tatsachen der Begutachtung zugrunde zu legen sind (§ 404a Abs. 3 ZPO). Herkömmliche Gutachten beantworten die gerichtliche Beweisfrage, welcher Elternteil zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge besser geeignet oder in welchem Umfang ein Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu empfehlen ist, mit einem mehr oder weniger klaren Entscheidungsvorschlag, der nicht selten mit der Aufforderung an die Eltern verbunden wird, im Interesse der Kinder besser miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Wie ein solcher Entscheidungsvorschlag bei Fortbestehen der Ablehnung eines Elternteils umgesetzt werden kann, wird dagegen nicht selten nur cursorisch beschrieben.

In der Praxis der Sorge- und Umgangsrechtssachen haben sich derartige Gutachten nicht selten als nur eingeschränkt verwertbar erwiesen. Den Familiengerichten soll durch die neue Bestimmung die Befugnis eingeräumt werden, den Gutachtauftrag auf die in der Regelung genannten Inhalte zu erstrecken. Dabei kann der Sachverständige die Eltern zunächst über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder aufklären und sodann versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feinfühligkeit für die von den Interessen der Erwachsenen abweichenden Bedürfnisse und für die psychische Lage des Kindes zu wecken. Gelingt dies, kann er mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes und zur Gestaltung des Umgangs erarbeiten.

Zu § 172 (Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind)

Die Vorschrift entspricht § 59 Abs. 2 FGG.

Zu § 173 (Vermittlungsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt und erweitert das Vermittlungsverfahren gemäß § 52a FGG, das durch das KindRG vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) in das Gesetz eingefügt worden ist, und passt die Vorschrift an einigen Stellen an die durch das FamFG veränderte Rechtslage an.

Durch eine Ergänzung in **Absatz 1** ist das Vermittlungsverfahren nunmehr auch dann durchführbar, wenn eine Regelung über den Umgang vereitelt oder erschwert wird, die die Eltern im gerichtlichen Verfahren getroffen haben. Diese Fälle werden der gerichtlichen Entscheidung über den Umgang gleichgestellt. Ein Vermittlungsverfahren zwischen den Eltern erscheint nämlich auch und gerade dann erfolgversprechend, wenn sie sich zu einem früheren

Zeitpunkt bereits über die Durchführung des Umgangs geeinigt hatten. Im Interesse des Wohls des Kindes, dem eine Vollstreckung der Umgangsregelung mit Zwangsmitteln möglichst erspart werden soll, erscheint es daher geboten, dass das Gericht auf Antrag eines Elternteils auch bei der Vollziehung einer einvernehmlichen Umgangsregelung zwischen den Eltern vermittelt.

Die Vorschrift wurde überdies in **Absatz 2** sprachlich klarer gefasst, in **Absatz 3** und **Absatz 5** an die Einführung von Ordnungsmitteln zur Vollstreckung von Umgangsentscheidungen und in **Absatz 4** an die Vorschrift über den Terminsvermerk (§ 28 Abs. 4 E) angepasst.

Zu § 174 (Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1696 BGB. Sie enthält mit der Verpflichtung zur Abänderung auch eine entsprechende Befugnis des Gerichts und ist daher für den Bereich der Kindschaftssachen als Spezialvorschrift zu den Regelungen des allgemeinen Teils über die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zu verstehen.

Zu § 175 (Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 661 Abs. 2 in Verbindung mit Abs.1 Nr. 3a) bis 3c) ZPO. Die genannten Verfahren werden künftig nicht mehr als Lebenspartnerschaftssachen bezeichnet

Zu § 176 (Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass in den Fällen des § 161 Nr. 6 E die für Unterbringungssachen geltenden Vorschriften anzuwenden sind. **Satz 2** modifiziert dies insoweit, als an die Stelle des Verfahrenspflegers der Verfahrensbeistand tritt. Ein solcher ist stets zu bestellen, wenn nach den für Unterbringungssachen geltenden Vorschriften ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 7 FGG, soweit er die Unterbringung Minderjähriger betrifft.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 70a FGG.

Absatz 4 entspricht § 70d Abs. 2 FGG.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen § 70g Abs. 5 Satz 1 FGG. Die ausdrückliche Erwähnung des Jugendamts dient der Klarstellung. Die Befugnisse des Jugendamts bei der Zuführung zur Unterbringung richten sich nach § 176 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 339 Abs. 2 E.

Zu § 177 (Beschluss über Zahlungen des Mündels)

Die Vorschrift entspricht § 56g FGG in der Fassung des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl I S. 1073), mit Ausnahme der im Hinblick auf den Allgemeinen Teil des FamFG entbehrlichen Absätze 5 und 6.

Abschnitt 5 Verfahren in Abstammungssachen

Der Abschnitt enthält Vorschriften über das Verfahren in Abstammungssachen.

Derzeit werden diese Verfahren grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung geführt (§§ 640ff. ZPO). Für den seltenen Fall, dass die Person, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben ist, sieht § 1600e Abs. 2 BGB ein gesondertes Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor (vgl. § 55b FGG).

Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Verfahren in sämtlichen Abstammungssachen nunmehr einheitlich als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestaltet werden. Hierfür spricht die größere Flexibilität dieser Verfahrensordnung. Insbesondere die Einbeziehung weiterer Beteiligter ist problemloser möglich als bisher. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung des Jugendamts in bestimmten Fällen. Das Verfahren kann zudem, anders als ein ZPO-Verfahren, ohne formalen Gegner ausgestaltet werden. Es gibt nach dem Entwurf nur den Antragssteller und die weiteren Beteiligten. Dies hat den Vorteil, dass die Beteiligten nicht ohne Not in die Position von Gegnern gebracht werden; dies gilt insbesondere für das Kind im Verhältnis zum anfechtenden Vater.

Das Verfahren wird durch einen bloßen Verfahrens Antrag eingeleitet. Eine Begründung, insbesondere substantiiertes Vortrag zu bestimmten Umständen, ist somit nicht länger erforderlich.

Die für das zivilprozessuale Verfahren nach §§ 640ff. ZPO typischen besonderen Elemente, wie der Strengbeweis, die Wirkung der Entscheidung für und gegen alle sowie die besonderen Vorschriften für eine Wiederaufnahme, bleiben als weiterhin erhalten.

Zu § 178 (Abstammungssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs Abstammungssachen.

Nummer 1 entspricht § 640 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Einbezogen sind nun auch die bislang von § 1600e Abs. 2 BGB erfassten Feststellungsverfahren.

Nummer 2 entspricht § 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Einbezogen sind nun auch die bislang von § 1600e Abs. 2 BGB erfassten Anfechtungsverfahren.

Zu § 179 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht § 640a Abs. 1 Satz 1 ZPO, wobei jedoch das Kriterium des Wohnsitzes entfällt.

Absatz 2 ersetzt die Regelung des § 640a Abs. 1 Satz 2, 3 ZPO durch eine straffere und damit klarere Formulierung. Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben, kommt es zunächst auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter, wenn auch danach die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht gegeben ist, auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Vaters an.

Zu § 180 (Antrag)

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass das Verfahren nur auf Antrag eingeleitet wird.

Satz 2 erklärt § 167 der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar. Unter den sich aus dieser Vorschrift ergebenden Voraussetzungen genügt die rechtzeitige Einreichung des Antrags zur Wahrung der Anfechtungsfrist, auch wenn die Zustellung erst nach Fristablauf erfolgt (BGH FamRZ 1995, 1484ff.).

Absatz 2 enthält eine von § 15 Abs. 2 E abweichende Bestimmung des Inhalts des Antrags.

Nach **Satz 1** sollen das Verfahrensziel und die betroffenen Personen bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um die für die Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes erforderlichen Mindestangaben. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ist der Antrag im Fall von ungenügenden Angaben nicht als unzulässig zurückzuweisen.

Satz 2 bestimmt, dass darüber hinaus eine Begründung nicht erforderlich ist. Insbesondere sind Angaben über Umstände, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Abstammung zu wecken, sowie Angaben über den Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Anfechtenden von solchen Umständen, zunächst nicht erforderlich. Das „Waschen schmutziger Wäsche“ soll so auf möglichst wenige Fälle begrenzt werden.

Die genannten Umstände sind erst zu klären, wenn sich im Verlauf des Verfahrens, insbesondere aufgrund des Vortrags eines Beteiligten ergibt, dass die Anfechtungsfrist abgelaufen sein könnte.

Zu § 181 (Beteiligte)

Absatz 1 knüpft an § 8 Abs. 2 Nr. 2 E an und regelt, wer im Abstammungsverfahren als Beteiligter hinzuzuziehen ist.

Nummern 1, 2 und 3 nennen das Kind, die Mutter und den Vater. In der Sache handelt es sich dabei um den in § 640e Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten Personenkreis.

Nach **Nummer 4** ist der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, ebenfalls hinzuzuziehen. Die Formulierung entspricht § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Entsprechend ist Nummer 4 auf Verfahren beschränkt, die die Anfechtung der Vaterschaft zum Gegenstand haben.

Absatz 2 gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, in den Fällen, in denen es anzuhören ist, auch die volle Beteiligtenstellung zu erlangen. Es ist auf seinen Antrag durch das Gericht in den genannten Fällen als Beteiligter hinzuzuziehen.

Zu § 182 (Verfahrensbeistand)

Satz 1 ermöglicht es dem Gericht nunmehr auch in Abstammungsverfahren dem minderjährigen Beteiligten ein Verfahrensbeistand zu bestellen. Hierfür kann insbesondere im Fall einer Interessenkollision in der Person des gesetzlichen Vertreters ein Bedürfnis bestehen.

Wegen der weiteren Ausgestaltung der Rechtsfigur des Verfahrensbeistands verweist **Satz 2** auf bestimmte Regelungen des § 166 E.

Zu § 183 (Erörterungstermin)

Satz 1 bestimmt im Wege einer Sollvorschrift, dass die Angelegenheit mit den Beteiligten in einem Termin erörtert wird. Der Termin soll dabei vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung erfolgen. Auf diese Weise kann die Frage der Einhaltung der Anfechtungsfrist geklärt werden, bevor etwa eine kostspielige Abstammungsbegutachtung in Auftrag gegeben wird.

Satz 2 bestimmt, dass das Gericht das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen soll. Hiervon kann beispielsweise dann abgesehen werden, wenn von der Teilnahme eines minderjährigen Beteiligten keine Aufklärung zu erwarten ist.

Zu § 184 (Anhörung des Jugendamts)

Absatz 1 regelt die Anhörung des Jugendamts. Eine entsprechende Vorschrift existiert bislang nicht.

Nach **Satz 1** ist die Anhörung nunmehr im Wege der Soll-Vorschrift vorgesehen für den Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Durch diese Mitwirkung wird die Einschätzung der Frage, ob eine sozial-familiäre Beziehung im Sinn des § 1600 Abs. 3 BGB besteht, erleichtert.

Nach **Satz 2** soll das Gericht das Jugendamt anhören können, wenn ein Beteiligter minderjährig ist.

Absatz 2 Satz 1 ordnet an, dass die Entscheidung dem Jugendamt mitzuteilen ist.

Satz 2 enthält daran anknüpfend ein von § 63 E unabhängiges Beschwerderecht des Jugendamts.

Zu § 185 (Eingeschränkte Amtermittlung, förmliche Beweisaufnahme)

Die Vorschrift des **Absatzes 1** entspricht § 640d ZPO. Die Formulierung wurde zur Verbesserung der Verständlichkeit sprachlich an § 135 Abs. 2 E angepasst; eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

Absatz 2 knüpft an § 30 Abs. 2 E an und bestimmt, dass eine Beweisaufnahme über die Frage der Abstammung stets als förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erfolgen hat. Der Freibeweis ist insoweit ausgeschlossen. Nach bisherigem Recht ergibt sich dasselbe Ergebnis bereits aus dem Standort der einschlägigen Verfahrensregelungen in der ZPO. Angesichts der besonderen Bedeutung der Frage der Abstammung ist die Beschränkung auf den Strengbeweis weiterhin gerechtfertigt.

Zu § 186 (Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 372a Abs. 1 ZPO. Die Fassung ist demgegenüber jedoch sprachlich deutlich vereinfacht und damit besser verständlich. Insbesondere das Kriterium, das die Untersuchung nach dem anerkannten Grundsatz der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht, ist entbehrlich, da es infolge seiner weiten Fassung in der praktischen Anwendung nicht einschränkend wirkt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 372a Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht § 372a Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Zu § 187 (Mehrheit von Verfahren)

Absatz 1 regelt die Fälle einer möglichen Verfahrensverbindung in Abstammungssachen in der Sache vergleichbar wie § 640c Abs. 1 ZPO.

Eine Verbindung ist nach **Satz 1** nur zulässig, wenn die verschiedenen Abstammungssachen dasselbe Kind betreffen.

Nach **Satz 2** ist die Verbindung einer Unterhaltssache nach § 248 E mit einem Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft möglich.

Absatz 2 bestimmt, dass im Übrigen eine Verbindung von Abstammungssachen miteinander oder mit anderen Verfahren unzulässig ist. Auch dies entspricht im Ergebnis § 640c Abs. 1 ZPO.

Zu § 188 (Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 641c ZPO.

Zu § 189 (Tod eines Beteiligten)

Die Vorschrift regelt die Auswirkungen des Todes eines Beteiligten auf das Abstammungsverfahren. Nach bisheriger Rechtslage ist aufgrund der Verweisung des § 640 Abs. 1 ZPO die Vorschrift des § 619 ZPO anzuwenden. Danach ist mit dem Tod einer Partei das Verfah-

ren in der Hauptsache als erledigt anzusehen. § 640g ZPO modifiziert diese Regelung für eine bestimmte Konstellation.

Die vorliegende Norm enthält einen neuen und einfachen Mechanismus, der für alle Beteiligten gleichermaßen Anwendung findet.

Satz 1 bestimmt, dass im Fall des Todes eines Beteiligten die übrigen Beteiligten darauf hinzuweisen sind, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn einer von ihnen dies innerhalb von zwei Wochen durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Im Fall eines solchen Verlangens wird dasselbe Verfahren nunmehr ohne den verstorbenen Beteiligten fortgesetzt. Das Sonderverfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB besteht nicht mehr.

Verlangt keiner der Beteiligten innerhalb der 2-wöchigen Frist die Fortsetzung des Verfahrens, so ist dieses nach **Satz 2** als in der Hauptsache erledigt anzusehen. §

Zu § 190 (Inhalt des Beschlusses)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 640h Abs. 2 ZPO.

Absatz 2 entspricht § 641h ZPO.

Zu § 191 (Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 93c Satz 1 ZPO. Sie wurde an die Struktur des FamFG-Abstammungsverfahrens, das nunmehr ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, angepasst.

Zu § 192 (Wirksamkeit des Beschlusses, Ausschluss der Abänderung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Endentscheidung in Abstammungssachen erst mit der Rechtskraft wirksam wird. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage nach der ZPO sowie der Regelung des § 55b Abs. 2 FGG für das bisherige FG-Abstammungsverfahren.

Satz 2 bezieht sich ebenfalls auf Endentscheidungen in Abstammungssachen und erklärt deren Abänderung für unzulässig. Dies entspricht ebenfalls der bisherigen Rechtslage.

Absatz 2 enthält die inter - omnes - Wirkung des Beschlusses, soweit über die Abstammung entschieden wird. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 640h Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die dort enthaltene Einschränkung „sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird“ kann angesichts der Regelung des § 189 E entfallen.

Eine Übernahme von § 640h Abs. 1 Satz 2, 3 ZPO erfolgt nicht, da Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge künftig keine Abstammungssachen mehr sind und somit Satz 2 der genannten Bestimmung in seinem gesamten verbliebenen Anwendungsbereich durch Satz 3 aufgehoben würde.

Zu § 193 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

Absatz 1 erklärt anstelle der Vorschrift über die Wiederaufnahme des Buches 1 die diesbezüglichen Vorschriften des Buches 4 der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar.

Absätze 2 bis 4 entsprechen § 641i Absätze 1 bis 3 ZPO, wobei der Begriff „Vaterschaft“ durch „Abstammung“ ersetzt wurde.

Abschnitt 6 Verfahren in Adoptionssachen

Der Abschnitt enthält Vorschriften über das Verfahren in Adoptionssachen.

Im Zuge der Einführung des großen Familiengerichts und der Auflösung des Vormundschaftsgerichts als gesonderter Spruchkörper sollen die Adoptionssachen zu Familiensachen gemacht und damit auf das Familiengericht übertragen werden. Angesichts der vielfältigen Bezüge zu klassischen Familiensachen liegt diese Zuordnung nahe. Die für Verfahren vor dem Familiengericht einschlägigen gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen sind somit auch auf Adoptionssachen anzuwenden. So ist etwa Rechtsmittelgericht in Adoptionssachen nicht mehr das Landgericht sondern das Oberlandesgericht.

Dass die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes unberührt bleiben, ist in § 207 E ausdrücklich geregelt.

Zu § 194 (Adoptionssachen)

Die Vorschrift führt die Bezeichnung Adoptionssachen als Gesetzesbegriff ein und enthält eine Aufzählung der darunter fallenden Verfahren.

Nummer 1 nennt Verfahren die die Annahme als Kind betreffen. Hiervon ist sowohl die Annahme Minderjähriger als auch die Annahme Volljähriger umfasst. Einbezogen ist jeweils das gesamte Verfahren, einschließlich seiner unselbstständigen Teile, wie etwa dem Ausspruch zur Namensführung nach § 1757 BGB. Auch die gerichtliche Genehmigung nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB gehört zum Verfahren auf Annahme als Kind.

Das gesonderte Verfahren auf Rückübertragung der elterlichen Sorge nach § 1751 Abs. 3 BGB ist, wie sonstige Verfahren auf Übertragung der elterlichen Sorge auch, eine Kindschaftssache und keine Adoptionssache.

Nummer 2 behandelt Verfahren, die die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind betreffen. Dies sind insbesondere die selbstständigen Verfahren nach §§ 1748, 1749 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Nummer 3 erwähnt Verfahren die die Aufhebung des Annahmeverhältnisses betreffen. Hierzu gehören auch die unselbstständigen Teile eines Aufhebungsverfahrens, wie etwa die Entscheidung zur Namensführung.

Nicht umfasst ist wiederum das selbstständige Verfahren auf Rückübertragung der elterlichen Sorge bzw. Bestellung eines Vormunds oder Pflegers (§ 1764 Abs. 4 BGB). Es handelt sich hierbei um eine Kindschaftssache.

Nach **Nummer 4** sind auch Verfahren, die die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 BGB betreffen, als Adoptionssache anzusehen. Nach dieser Vorschrift kann von dem grundsätzlichen Verbot einer Eheschließung zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch Annahme als Kind begründet wurde, Befreiung erteilt werden. Für die Zuordnung ist maßgebend, dass das Verfahren nach § 1308 Abs. 2 BGB zu den Adoptionsverfahren die größte Sachnähe aufweist.

Zu § 195 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 entspricht seinem wesentlichen Inhalt nach § 43b Abs. 2 Satz 1 FGG. Die Vorschrift ist jedoch knapper gefasst, womit die Übersichtlichkeit verbessert wird.

Absatz 2 knüpft an Absatz 1 an und entspricht im wesentlichen § 43b Abs. 4 Satz 1 FGG.

Absatz 3 entspricht § 44a Abs. 1 Satz 1 FGG.

Absatz 4 enthält die Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin. Diese ist bislang in § 43b Abs. 3 und 4 sowie in § 44 Abs. 1 FGG geregelt. Die Befugnis zur Abgabe an ein anderes Gericht soll sich nach § 4 E richten.

Zu § 196 (Beteiligte)

Absatz 1 regelt, wer als Beteiligter zum Verfahren hinzuzuziehen ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Unter den Voraussetzungen des § 8 E können im Einzelfall weitere Personen hinzuzuziehen sein.

Nummer 1 betrifft Verfahren nach § 194 Nr. 1. E

Buchstabe a) nennt den Annehmenden und den Anzunehmenden. Es versteht sich von selbst, dass ein besonderer Hinzuziehungsakt entbehrlich ist, soweit die genannten Personen bereits als Antragssteller nach § 8 Abs. 1 E Beteiligte sind.

Buchstabe b) erwähnt die Eltern des Anzunehmenden und ordnet deren Hinzuziehung an im Fall der Minderjährigkeit des Anzunehmenden sowie bei einer Volljährigenadoption mit den in § 1772 BGB genannten Wirkungen.

Buchstabe c) nennt den Ehegatten des Annehmenden und den Ehegatten des Anzunehmenden.

Nummer 2 betrifft Verfahren nach § 194 Nr. 2 E, also insbesondere Verfahren nach §§ 1748 und 1749 BGB. Hier ist derjenige hinzuzuziehen, dessen Einwilligung ersetzt werden soll. Auch hier ist für die Frage, welche weiteren Personen hinzuzuziehen sind, ergänzend auf § 8 E zu verweisen.

Nummer 3 betrifft Verfahren nach § 194 Nr. 3 E.

Buchstabe a) nennt wiederum den Annehmenden und den Angenommenen.

Buchstabe b) nennt die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen. Für den Fall der Aufhebung des Annahmeverhältnisses kommt eine Rückübertragung der elterlichen Sorge in Betracht, weshalb eine Hinzuziehung bereits im Aufhebungsverfahren erforderlich erscheint.

Nummer 4 regelt die Hinzuziehung beider Verlobter in Verfahren nach § 194 Nr. 4 E.

Absatz 2 ermöglicht dem Jugendamt und dem Landesjugendamt eine Hinzuziehung als Beteiligte zu beantragen. Das Gericht hat einem diesbezüglichen Antrag zu entsprechen.

Zu § 197 (Gutachtliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle)

Die Vorschrift entspricht § 56d FGG.

Zu § 198 (Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft)

Die Vorschrift entspricht § 1751 Abs. 1 Satz 4 BGB. Sie ist verfahrensrechtlicher Natur, da sie eine Pflicht des Gerichts regelt und nicht das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander. Die Übernahme in die einschlägige verfahrensrechtliche Kodifikation ist daher konsequent. Nachdem die Regelung in einem gesonderten Paragraphen enthalten ist, dürfte sie in der Praxis stärker beachtet werden als bisher.

Zu § 199 (Verfahrensbeistand)

Satz 1 ermöglicht es dem Gericht nunmehr auch in Adoptionssachen, einem minderjährigen Beteiligten einen Verfahrensbeistand beizuordnen. § 56f Abs. 2 FGG sieht derzeit die Bestellung eines Verfahrenspflegers nur in einer bestimmten Konstellation im Aufhebungsverfahren vor. Da Interessenkollisionen in der Person des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen nicht auf die Situation des § 56f Abs. 2 FGG begrenzt sind, soll die Möglichkeit der Beiordnung eines Verfahrensbeistands in allen Adoptionssachen eröffnet werden.

Satz 2 erklärt bestimmte Regelungen über den Verfahrensbeistand für entsprechend anwendbar.

Zu § 200 (Anhörung der Beteiligten)

Absatz 1 sieht in Verfahren auf Annahme als Kind oder auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses die persönliche Anhörung des Annehmenden und des Kindes vor. Angesichts der besonderen Tragweite der zu treffenden Entscheidung ist es erforderlich, dass das Gericht sich einen persönlichen Eindruck verschafft. Für den Fall, dass das Kind minderjährig ist, entspricht Absatz 1 im Zusammenwirken mit der Ausnahmenvorschrift des Absatzes 3 weitgehend § 55c FGG.

Absatz 2 ordnet die persönliche Anhörung der weiteren beteiligten Personen im Wege der Soll-Vorschrift an. Die Regelung erfasst außer den in Absatz 1 nicht genannten Personen auch die von Absatz 1 nicht erfassten Verfahren nach § 194 Nr. 2, 4 und 5 E.

Absatz 3 enthält eine Einschränkung für das Erfordernis der persönlichen Anhörung eines minderjährigen Beteiligten. Durch die Neuformulierung soll der Ausnahmetatbestand des Absatzes 3 schärfer konturiert werden. Die Kriterien, nach denen ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden kann, sollen deutlicher als bisher hervorgehoben werden.

Zu § 201 (Anhörung weiterer Personen)

Während § 200 E die Anhörung der Beteiligten regelt, behandelt § 201 E die Anhörung sonstiger Personen.

Die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden sind weder in § 196 E genannt, noch sind sie im Regelfall Beteiligte aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 8 E.

Um die in §§ 1745, 1769 BGB vorgesehene Berücksichtigung der Interessen der Abkömmlinge sicher zu stellen, schreibt **Satz 1** deren Anhörung vor.

Satz 2 erklärt § 200 Abs. 3 E für entsprechend anwendbar. Die Vorschrift ermöglicht unter bestimmten engen Voraussetzungen ein Absehen von der persönlichen Anhörung.

Zu § 202 (Anhörung des Jugendamts)

Absatz 1 Satz 1 ordnet die Anhörung des Jugendamts in Adoptionssachen an, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist. Die Vorschrift ersetzt den Katalog des § 49 Abs. 1 FGG.

Satz 2 enthält eine Ausnahme für den Fall, dass das Jugendamt bereits nach § 197 E eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat. Diese Regelung ist bereits in § 49 Abs. 1 Nr. 1 FGG enthalten.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 49 Abs. 3 FGG.

Satz 2 regelt daran anknüpfend ausdrücklich das Beschwerderecht des Jugendamts. Die Vorschrift enthält eine eigenständige, von § 63 E unabhängige Beschwerdeberechtigung des Jugendamts.

Zu § 203 (Anhörung des Landesjugendamts)

Absatz 1 entspricht § 49 Abs. 2 FGG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 49 Abs. 3 FGG, soweit sich die Regelung auf das Landesjugendamt bezieht.

Satz 2 enthält eine eigenständige, von § 63 E unabhängige Beschwerdeberechtigung des Landesjugendamts.

Zu § 204 (Unzulässigkeit der Verbindung)

Die Vorschrift schließt eine Verbindung von Adoptionssachen mit anderen Verfahren aus. Sie enthält damit eine Ausnahme zu § 21 E. Das Verfahren in Adoptionssachen ist durch zahlreiche Besonderheiten gekennzeichnet, nicht zuletzt durch das in § 1758 BGB geregelte Offenbarungs- und Ausforschungsverbot. Die Verbindung eines anderen Verfahrens mit einer Adoptionssache wäre damit nicht zu vereinbaren.

Zu § 205 (Beschluss über die Annahme als Kind)

Absatz 1 entspricht § 56e Satz 1 FGG.

Absatz 2 entspricht § 56e Satz 2.

Absatz 3 Satz 1 und **Satz 2** entspricht § 56e Satz 3 FGG.

Zu § 206 (Beschluss in weiteren Verfahren)

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Wirksamkeitseintritts im Fall der Ersetzung einer Einwilligung oder Zustimmung zur Annahme als Kind. Ein derartiger Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Vorschrift entspricht § 53 Abs. 1 Satz 2 FGG.

Für eine § 53 Abs. 2 FGG entsprechende Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug die sofortige Wirksamkeit anzuordnen, besteht im vorliegenden Zusammenhang kein Bedürfnis.

Abänderung und Wiederaufnahme des Verfahrens sind wie bisher ausgeschlossen.

Absatz 2 entspricht im ersten Satzteil § 56f Abs. 3 FGG, im zweiten Satzteil § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 44a Abs. 2 Satz 1 FGG.

Satz 2 entspricht § 44a Abs. 2 Satz 2 FGG.

Zu § 207 (Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes)

Die Norm enthält eine Ergänzung zu § 111 Abs. 2 E für das Adoptionswirkungsgesetz. Sie ist erforderlich, da dieses Gesetz über die Umsetzung und Ausführung von Rechtsakten nach § 111 Abs. 1 E hinausgeht. Die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes gehen als Spezialvorschriften denjenigen des FamFG vor.

Abschnitt 7. Verfahren in Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen

Der Abschnitt enthält Verfahrensvorschriften für Wohnungszuweisungssachen und Hausratssachen. Dabei werden die in der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats (HausratsV) enthaltenen Regelungen inhaltlich weitgehend übernommen.

Darüber hinaus sind spezielle Vorschriften für das Verfahren in Hausratssachen vorgesehen, die die Mitwirkungspflicht der Ehegatten stärker betonen und konkretisieren.

Zu § 208 (Wohnungszuweisungssachen, Hausratssachen)

Absatz 1 enthält eine Definition des Begriffs Wohnungszuweisungssachen. Dieser Begriff wurde im Hinblick darauf gewählt, dass auch Verfahren, die die gemeinsame Wohnung von Lebenspartnern betreffen, mit umfasst sein sollen. **Nummer 1** knüpft an § 1361b BGB an,

der insbesondere die Zuweisung der Ehwohnung während des Getrenntlebens der Eheleute regelt.

Nummer 2 verweist auf die materiell-rechtlichen Regelungen der HausratsV, die insbesondere die Zuweisung der Ehwohnung für die Zeit nach der Scheidung behandeln.

Nummer 3 nennt Verfahren nach § 14 des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Diese Vorschrift regelt die Wohnungszuweisung bei Getrenntleben der Lebenspartner.

Nummer 4 betrifft Verfahren nach § 18 des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Die Norm behandelt die Entscheidung über die gemeinsame Wohnung der Lebenspartner.

Absatz 2 enthält eine Definition des Begriffs Hausratssachen.

Nummer 1 nimmt Bezug auf die Regelung des § 1361a BGB über die Hausratsverteilung während des Getrenntlebens der Ehegatten.

Nummer 2 verweist auf die materiell-rechtlichen Regelungen der HausratsV über die Hausratsverteilung nach der Scheidung.

Nummer 3 bezieht Verfahren nach § 13 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein. Diese Norm regelt die Hausratsverteilung bei Getrenntleben der Lebenspartner.

Nummer 4 nennt Verfahren nach § 19 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, also Verfahren, die die Regelung der Rechtsverhältnisse am Hausrat der Lebenspartner betreffen.

Zu § 209 (Örtliche Zuständigkeit)

Nummer 1 entspricht in der Sache § 11 Abs. 1 der HausratsV.

Nummer 2 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 2 Satz 1 der HausratsV.

Nummer 3 stellt, für den Fall, dass eine Zuständigkeit nach einer der vorstehenden Nummern nicht gegeben ist, auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners ab.

Hilfsweise ist nach **Nummer 4** der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers maßgeblich. Diese Abfolge entspricht in der Sache § 11 Abs. 2 Satz 2 HausratsV in Verbindung mit § 606

Abs. 2 Satz 2 ZPO. Für die übrigen von der Verweisung in § 11 Abs. 2 Satz 2 der HausratsV umfassten Vorschriften des § 606 Abs. 2, 3 ZPO besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu § 210 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Vorschrift verwirklicht die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache. Sie entspricht § 11 Abs. 3 HausratsV und § 621 Abs. 3 ZPO.

Zu § 211 (Antrag)

Absatz 1 bestimmt, dass das Verfahren auf Antrag eines Ehegatten eingeleitet wird. Diese Regelung ist derzeit in § 1 Abs. 1 HausratsV enthalten.

Das Vorliegen einer Einigung ist nicht mehr als ausdrückliches Verfahrenshindernis ausgestaltet. Haben sich die Ehegatten bereits ganz oder teilweise wirksam geeinigt, fehlt es insoweit am Regelungsinteresse für ein gerichtliches Verfahren. Einer Erwähnung dieses Umstands im Normtext bedarf es nicht.

Absatz 2 enthält besondere Anforderungen an den Antrag für alle bzw. bestimmte Hausrats-sachen. Da diese Vorgaben lediglich als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, ist der Antrag, für den Fall, dass sie nicht beachtet werden, nicht als unzulässig zurückzuweisen. Vielmehr hat das Gericht auf eine Nachbesserung hinzuwirken (§ 28 E). Die Anforderungen an den verfahrenseinleitenden Antrag konkretisieren die Mitwirkungspflicht der Ehegatten im Hausratsverfahren. Die Vorschrift wird ergänzt durch die Regelungen des § 214 E.

Satz 1 fordert die Angabe der Gegenstände, deren Zuteilung der Antragsteller begehrt. Es handelt sich dabei um eine Präzisierung des Verfahrensziels. Die Vorschrift kommt nur zur Anwendung, wenn der Antragsteller die Zuweisung von Hausratsgegenständen und nicht etwa eine sonstige Regelung, wie etwa eine Nutzungsentschädigung, anstrebt. Die frühzeitige und konkrete Angabe des Verfahrensziels erleichtert eine Begrenzung des Verfahrensstoffs auf die streitigen Punkte und dient damit der Verfahrensökonomie.

Satz 2 enthält darüber hinaus weitere Anforderungen für einen Teil der Hausrats-sachen, nämlich solche, die die Hausratsverteilung nach der Scheidung betreffen. Die Anforderungen dieses Satzes betreffen die Begründung des Antrags. Sie sollen für den Regelfall bewirken, dass die Klärung des genauen Bestands an Hausratsgegenständen in die vorgerichtliche

Phase verlagert wird. Der Umfang etwaiger Nachermittlungen des Gerichts wird dadurch verringert und die Verfahrensdauer verkürzt.

Für eine endgültige Verteilung des Hausrats nach der Scheidung ist es in der Regel erforderlich zu wissen, welche Gegenstände insgesamt zum Hausrat gehört haben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten einen Teil des Hausrats bereits untereinander verteilt haben. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift lässt Ausnahmen für atypische Sonderfälle zu.

Die Aufstellung der Hausratsgegenstände muss auch deren genaue Bezeichnung enthalten. Zur Ausfüllung dieses Kriteriums kann auf die Anforderung an die Bestimmtheit eines Vollstreckungstitels zurückgegriffen werden.

Zu § 212 (Beteiligte)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 7 HausratsV. Wie bisher ist der Anwendungsbereich auf Wohnungszuweisungssachen beschränkt, die eine endgültige Regelung für die Zeit nach der Scheidung beinhalten. Bei den übrigen Veränderungen gegenüber § 7 der HausratsV handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Absatz 1 enthält keine abschließende Regelung der Frage, wer Beteiligter ist. Abgesehen von Absatz 2 kann sich die Beteiligtenstellung insbesondere auch aus § 8 E ergeben.

Absatz 2 bestimmt, dass das Jugendamt in Wohnungszuweisungssachen auf seinen Antrag als Beteiligter hinzuzuziehen ist, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Diese auch in anderen Abschnitten des Buches 2 vorgesehene „Zugriffslösung“ ist flexibel und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Gerichten und Jugendämtern.

Zu § 213 (Anhörung des Jugendamts in Wohnungszuweisungssachen)

Absatz 1 bestimmt, dass das Gericht in Wohnungszuweisungssachen das Jugendamt anhören soll, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Die Bestimmung knüpft an § 49a Abs. 2 FGG an, jedoch ist die Anhörung des Jugendamts unabhängig davon vorgesehen, wie das Verfahren voraussichtlich enden wird. Der eingeschränkten Fassung des § 49a Abs. 2 FGG wird dadurch Rechnung getragen, dass die vorliegende Norm, im Gegensatz zu den Regelungen über die Anhörung des Jugendamts in den übrigen Abschnitten des Buches 2, nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Die vorgesehene Neufassung trägt den Umstand

Rechnung, dass die Zuweisung der Wohnung im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat.

Absatz 2 entspricht § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 3 FGG und im Wesentlichen auch § 13 Abs. 4 HausratsV.

Satz 2 enthält die von § 63 E unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts

Zu § 214 (Besondere Vorschriften in Hausratsssachen)

Nach **Absatz 1** kann das Gericht in Hausratsssachen den Ehegatten bestimmte Auflagen erteilen. Hierdurch wird die in § 27 E allgemein geregelte Mitwirkungspflicht der Beteiligten im Einzelfall konkretisiert. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung schafft Klarheit über die Befugnisse des Gerichts. Dies ist auch angesichts der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Rechtsfolgen von Bedeutung.

Für eine stärkere Betonung der Mitwirkungspflichten besteht in Hausratsssachen ein besonderes Bedürfnis. Es handelt sich hierbei typischerweise um Verfahren, die eine Vielzahl von Einzelgegenständen betreffen, wobei hinsichtlich jedes Einzelgegenstands wiederum mehrere Punkte, wie etwa der Verbleib, die Eigentumslage, die Umstände der Anschaffung und der Wert streitig sein können.

Das Hausratsverfahren betrifft lediglich vermögensrechtliche Angelegenheiten, hinsichtlich derer kein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Als kontradiktorisches Streitverfahren hat es gewisse Ähnlichkeiten mit einem regulären Zivilprozess. Daher erscheint es sachgerecht, dass nicht allein das Gericht sondern die Beteiligten für die Beibringung des Tatsachenstoffs verantwortlich sind.

Nummer 1 ermöglicht dem Gericht, auf eine Präzisierung des Verfahrensziels durch die Ehegatten hinzuwirken. Diese Möglichkeit wird insbesondere in den Fällen Bedeutung erlangen, in denen der Antragsteller entgegen § 211 Abs. 2 Satz 1 E diesbezügliche Angaben nicht gemacht hat, sowie allgemein für den Antragsgegner, der von dieser Vorschrift nicht erfasst wird. Die Angabe, welche Gegenstände ein Ehegatte verlangt, ermöglicht eine Beschränkung des Verfahrensstoffs auf die streitigen Punkte. Sie ist den Ehegatten auch zumutbar.

Aufgrund der Befugnis nach **Nummer 2** kann das Gericht in allen Hausratssachen, sofern dies erforderlich ist, eine Aufstellung des Hausrats anfordern. Oftmals kann über die Zuweisung eines verbliebenen Teils der Hausratsgegenstände nur sachgerecht entschieden werden, wenn bekannt ist, welche Gegenstände ein Ehegatte bereits erhalten hat. Im Übrigen gilt das zu Nummer 1 Gesagte entsprechend.

Nummer 3 ermöglicht es, den Beteiligten eine Ergänzung ihres Vortrags aufzuerlegen.

Nummer 4 sieht vor, dass das Gericht den Ehegatten die Vorlage bestimmter Belege aufgeben kann. In Betracht kommen beispielsweise Unterlagen über den Kauf von Hausratsgegenständen, die über den Zeitpunkt der Anschaffung, die Person des Käufers und den Anschaffungspreis Auskunft geben können.

Das Gericht kann den Ehegatten eine angemessene Frist zur Erledigung der Auflage setzen.

Absatz 2 enthält für den Fall der Versäumung einer nach Absatz 1 gesetzten Frist eine Präklusionsregelung, die in Anlehnung an § 296 Abs. 1 ZPO ausgestaltet ist. Eine derartige Sanktion ist erforderlich, um die Mitwirkung der Ehegatten sicherzustellen. Eine Fristsetzung ohne Rechtsfolgen wäre hierfür nicht ausreichend.

Der Präklusion unterliegen nur „Umstände“, also insbesondere Vortrag und Beweisangebote für bestimmte Tatsachen. Eine Veränderung des Verfahrensziels wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Ehegatten können insbesondere ihre Angaben dazu, welche Gegenstände sie zugeteilt erhalten möchten, ändern.

Absatz 3 ergänzt die Regelungen der beiden vorhergehenden Absätze. Kommt ein Ehegatte einer Auflage nach Absatz 1 überhaupt nicht oder erst verspätet nach, mit der Folge einer Nichtberücksichtigung gemäß Absatz 2, so besteht insoweit keine weitere Verpflichtung des Gerichts, diese Umstände von Amts wegen aufzuklären. Diese Regelung ist erforderlich, da ansonsten ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht folgenlos wäre und die Präklusionsregelung nach Absatz 2 wirkungslos bliebe.

Zu § 215 (Erörterungstermin)

Satz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 13 Abs. 2 HausratsV.

Zu § 216 (Tod eines Ehegatten)

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an die für Ehesachen geltende Vorschrift des § 139 E , dass bei Tod eines Ehegatten vor Abschluss des Verfahrens dieses als in der Hauptsache erledigt zu gelten hat. Eine entsprechende Regelung existiert in Ehewohnungs- und Hausratssachen bislang nicht.

Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechte der Ehegatten aus den speziellen Vorschriften über die Zuweisung von Wohnung und Hausrat höchstpersönlich und nicht vererblich sind. Die typischerweise durch das persönliche Verhältnis der Ehegatten geprägten Wohnungszuweisungs- und Hausratsverfahren sollen mit dem Tod eines Ehegatten endgültig abgeschlossen sein. (vgl. Johannsen/Henrich-Brudermüller, Eherecht, 4. A., HausratsV, Rn. 2 zu § 13).

Zu § 217 (Durchführung der Entscheidung, Wirksamkeit)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 15 HausratsV.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 16 Abs. 1 Satz 1 HausratsV. Für eine Übernahme der in § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HausratsV enthaltenen Regelungen besteht kein Bedürfnis.

Satz 2 ermöglicht dem Gericht in Wohnungszuweisungssachen nach § 1361b BGB und § 14 LPartG die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit. Diese Möglichkeit besteht nach derzeit geltende Rechtslage nicht. Eine Gleichbehandlung mit den in § 2 des Gewaltschutzgesetzes geregelten Fällen, hinsichtlich derer die sofortige Wirksamkeit angeordnet werden kann, ist wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte geboten.

Zu § 218 (Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 661 Abs. 2 in Verbindung mit Abs.1 Nr. 5 ZPO. Die genannten Verfahren werden künftig nicht mehr als Lebenspartnerschaftssachen bezeichnet

Abschnitt 8 Verfahren in Gewaltschutzsachen

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass das Familiengericht künftig für alle Gewaltschutzsachen zuständig ist. Die Aufspaltung in Verfahren vor dem Familiengericht und solche, für die die allgemeinen Zivilgerichte zuständig sind, soll entfallen. Das Abgrenzungskriterium, wonach das Familiengericht zuständig ist, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten

gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben, ist von verschiedener Seite kritisiert worden

Für eine einheitliche Zuständigkeit spricht zunächst, dass im Regelfall keine Zweifel über die Zuständigkeit mehr bestehen können. Dies ist eine Erleichterung besonders für die von einer Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes betroffene Person, die sich mit einem Antrag an das Gericht wendet. Zudem entfällt der mit einer Klärung der Zuständigkeitsfrage und ggf. mit einer Abgabe verbundene Zeitverlust. Dass damit auch Verfahren zum Familiengericht gelangen, in denen es an einer besonderen Nähebeziehung zwischen den Hauptbeteiligten fehlt, steht der vorgeschlagenen Neuregelung nicht entgegen. Auch in anderen familiengerichtlichen Verfahren kann es an einer solchen Nähebeziehung fehlen, etwa wenn aufgrund § 1632 Abs. 2 BGB ein Verbot gegen einen Dritten ausgesprochen wird, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen.

Mit der Zusammenlegung der Zuständigkeit ist eine Vereinheitlichung des Verfahrens verbunden. Für alle Gewaltschutzsachen soll künftig das Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Dieses ist gegenüber dem Verfahrensrecht der ZPO flexibler und ermöglicht eher eine den Besonderheiten des Falles angepasste Verfahrensgestaltung. Insbesondere sind die Anforderungen an den verfahrenseinleitenden Antrag geringer, die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes entlastet den Antragsteller und die Möglichkeit formloser Beweiserhebungen beschleunigt das Verfahren. Die Verhandlung ist grundsätzlich nichtöffentlich und die Beteiligten können ggf. auch in getrennten Terminen angehört werden, um ein Zusammentreffen zu vermeiden.

Zu § 219 (Gewaltschutzsachen)

Die Vorschrift bestimmt den Begriff der Gewaltschutzsachen durch Bezugnahme auf die §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes. Dieses Anknüpfungskriterium ist aus § 64b Abs. 1, 2 und 3 FGG bekannt. Die Abgrenzung von Gewaltschutzsachen, insbesondere zu allgemeinen zivilrechtlichen Ansprüchen und zu Wohnungszuweisungssachen, muss wie üblich durch Auslegung des Antrags erfolgen. Zur Verbindung von Gewaltschutzsachen mit anderen Verfahren, ggf. auch im Wege eines Hilfsantrags, gelten die allgemeinen Grundsätze.

Zu § 220 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 64b Abs. 1 FGG.

Nach **Nummer 1** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde. Tatort ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde, also sowohl der Handlungsort als auch der Erfolgsort.

Haben Antragsteller und Antragsgegner eine gemeinsame Wohnung, so kann nach **Nummer 2** der Antrag auch bei dem hierfür zuständigen Gericht gestellt werden.

Nummer 3 stellt auch den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners ab.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Antragsteller die Wahl.

Zu § 221 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, dass das Jugendamt auf seinen Antrag als Beteiligter hinzuzuziehen ist. Diese Option ist allgemein in Familiensachen, in denen das Jugendamt angehört wird, vorgesehen.

Zu § 222 (Anhörung des Jugendamts)

Absatz 1 Satz 1 knüpft an § 49a Abs. 2 FGG an, jedoch ist die Anhörung des Jugendamts unabhängig davon vorgesehen, wie das Verfahren voraussichtlich enden wird. Der eingeschränkten Fassung des § 49a Abs. 2 FGG wird dadurch Rechnung getragen, dass die vorliegende Norm, im Gegensatz zu den Regelungen über die Anhörung des Jugendamts in den übrigen Abschnitten des Buches 2, nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Die vorgesehene Neufassung berücksichtigt insbesondere, dass die Zuweisung der Wohnung im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat.

Satz 2 entspricht § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 3 FGG und im wesentlichen auch § 13 Abs. 4 HausratsV.

Satz 2 enthält die von § 63 E unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts

Zu § 223 (Einstweilige Anordnung)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Möglichkeit, auf Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung eine Regelung nach §§ 1 oder 2 des Gewaltschutzgesetzes zu erlassen. Die Vorschrift dient

insoweit der Klarstellung. Von § 64b Abs. 3 Satz 1 FGG unterscheidet sie sich insbesondere dadurch, dass die Anhängigkeit eines Hauptsacheverfahrens oder die Einreichung eines diesbezüglichen Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht erforderlich ist. Die Einführung eine Möglichkeit des hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes entspricht in Gewaltschutzsachen einer Forderung der Praxis (Arbeitskreis 19 [Gewaltschutzgesetz] des 15. Deutschen Familiengerichtstages 2003, Beschluss Nr. 5, Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 13, 2004, S. 101).

Satz 2 enthält eine Konkretisierung des Begriffs des dringenden Bedürfnisses für ein sofortiges Tätigwerden in Gewaltschutzsachen. Es soll klargestellt werden, dass in den Fällen des § 1 des Gewaltschutzgesetzes in der Regel ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden anzunehmen ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 64b Abs. 3 Satz 6 FGG.

Zu § 224 (Durchführung der Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht § 64b Abs. 2 Satz 4 FGG in Verbindung mit § 15 HausratsV.

Zu § 225 (Wirksamkeit, Vollstreckung vor Zustellung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich § 64b Abs. 2 Satz 1 FGG.

Satz 2 entspricht § 64b Abs. 2 Satz 2, erste Satzhälfte FGG.

Absatz 2 Satz 1 enthält die in § 64b Abs. 2 Satz 2, zweite Satzhälfte FGG vorgesehene Möglichkeit, die Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung an den Antragsgegner anzuordnen.

Satz 2 entspricht § 64b Abs. 2 Satz 3 FGG.

Abschnitt 9 Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

Zu § 226 (Versorgungsausgleichssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs Versorgungsausgleichssachen. Diese entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO. Dass von dieser Begriffsbestimmung Verfahren nicht um-

fasst werden, die anderen als den Familiengerichten zugewiesen sind, etwa den Sozial-Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten, ergibt sich bereits aus den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und sollte daher im Normtext nicht eigens erwähnt werden.

Mit umfasst sind angesichts des nicht auf Ehegatten beschränkten Wortlauts der Vorschrift auch Verfahren, die den Versorgungsausgleich der Lebenspartner betreffen.

Zu § 227 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Versorgungsausgleichssachen.

Nummer 1 entspricht § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Nummer 2 nennt als Kriterium den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten und entspricht damit im wesentlichen § 45 Abs. 1 FGG.

Nummer 3 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz eines Antragsgegners ab. Dieses Kriterium erscheint gegenüber der Regelung des § 45 Abs. 2 Satz 1 FGG vorzugswürdig, da die Prognose, wessen Recht voraussichtlich beeinträchtigt würde, entfällt. In der Sache ist der Unterschied gering, da in einem Antragsverfahren derjenige, dessen Recht voraussichtlich beeinträchtigt wird, im Regelfall der Antragsgegner ist.

Nummer 4 stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz eines Antragsstellers ab und entspricht damit § 45 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Nummer 5 enthält, wie bislang § 45 Abs. 4 FGG, die Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin.

Zu § 228 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Norm verwirklicht die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache und entspricht § 621 Abs. 3 ZPO.

Zu § 229 (Beteiligte)

Satz 1 knüpft an § 8 Abs. 1 Nr. 2 E an und regelt, wen das Gericht als Beteiligter hinzuzuziehen hat. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Regelung. Die Beteiligung weiterer Personen oder Stellen kann sich auch aus den übrigen Vorschriften des § 8 E ergeben.

Nummer 1 regelt, welche Versorgungsträger in den Fällen des öffentlich-rechtlichen Ausgleichs hinzuzuziehen sind. Dabei nennt Buchstabe a) den Versorgungsträger, bei dem das sich verminderte Anrecht besteht, Buchstaben b) bis d) bezeichnen Versorgungsträger, bei denen sich ein Zuwachs an Rechten ergibt. Diejenigen Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht besteht, das nur einen Rechnungsposten im Rahmen der Gesamtsaldierung darstellt, sind nach dieser Aufzählung nicht Beteiligter.

Der Kreis der nach Nummer 1 zu beteiligenden Versorgungsträger entspricht damit im wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Nummer 2 regelt die Beteiligten im Fall des § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Nach Buchstabe a) ist im Fall des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs der Versorgungsträger, gegen den der Anspruch gerichtet ist, als Beteiligter hinzuzuziehen. Buchstaben b) und c) entsprechen § 3a Abs. 9 Satz 2 VAHRG.

Zu § 230 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, Auskünfte über Grund und Höhe der Anrechte einzuholen und benennt diejenigen Personen und Stellen, die zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Vorschrift fasst die Inhalte von § 53b Abs. 2 Satz 2 FGG und § 11 Abs. 2 Satz 1 VAHRG zusammen, dabei wird die Bezeichnung Versorgungsträger verwendet. Gegenüber § 53b Abs. 2 Satz 2 FGG ergibt sich eine Änderung soweit, als nunmehr auch die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen einbezogen sind, wie bislang bereits in § 11 Abs. 2 VAHRG.

Satz 2 schreibt die Verwendung eines amtlichen Formulars vor, soweit das Gericht dem Auskunftsverpflichteten ein solches übersendet. Auf diese Weise soll eine vollständige und EDV-gerechte Erteilung der Auskünfte sichergestellt werden. Eine entsprechende Vorschrift existiert bislang nicht. Insbesondere betriebliche Versorgungsträger und Versicherungsunternehmen erteilen die Auskunft nicht selten in einer dem amtlichen Formular nicht entsprechenden Weise. Da infolge dessen Unklarheiten entstehen und bestimmte für die Durchführung des Versorgungsausgleichs wesentliche Punkte unbeantwortet bleiben können, werden oftmals Nachfragen durch das Gericht erforderlich, die das Verfahren verzögern.

Ein Formularzwang existiert auch in anderen Rechtsgebieten. Da er im vorliegenden Fall nur bei Übersendung des Formulars durch das Gericht besteht, ist der den Auskunftspflichtigen auch zumutbar.

Absatz 2 behandelt einen besonderen Aspekt der Mitwirkungspflicht der Ehegatten und ihrer Hinterbliebenen im Versorgungsausgleich, der von erheblicher praktischer Relevanz ist: die Mitwirkung gegenüber den Versorgungsträgern mit dem Ziel der Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte. Hierbei ist in erster Linie aber nicht ausschließlich an die Klärung des Versicherungskontos eines Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu denken.

Anders als die in § 149 Abs. 4 SGB VI enthaltene Verpflichtung besteht die in Absatz 2 genannte Mitwirkungspflicht direkt gegenüber dem Gericht. Es handelt sich gegenüber den im SGB geregelten Mitwirkungspflichten um eine vollkommen eigenständige Verpflichtung. Sie kann daher auch mit den Mitteln des Zwangsgelds und der Zwangshaft durchgesetzt werden.

Satz 1 ermöglicht dem Gericht anzuordnen, dass die Ehegatten oder Hinterbliebenen bestimmte Mitwirkungshandlungen zu erbringen haben.

Satz 2 enthält eine Bezeichnung möglicher Auflagen des Gerichts. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In erster Linie kann verlangt werden, dass alle erheblichen Tatsachen angegeben und Urkunden und Beweismittel beigebracht werden. Im Hinblick auf ein besonderes praktisches Bedürfnis ist auch die Verpflichtung zur Stellung der erforderlichen Anträge, etwa eines Antrags auf Kontenklärung, ausdrücklich genannt. Dass eine entsprechende Verpflichtung derzeit nicht angenommen wird (für den Kontenklärungsantrag OLG Brandenburg, FamRZ 1998, 681f.), ist lediglich eine Folge des derzeitigen Verständnisses des künftig wegfallenden § 11 Abs. 2 Satz 1 VAHRG. Schließlich kann angeordnet werden, dass der Auskunftspflichtige die vorgesehenen Formulare insbesondere der Versorgungsträger zu verwenden hat.

Absatz 3 entspricht § 53b Abs. 2 Satz 3 FGG, § 11 Abs. 2 Satz 2 VAHRG.

Zu § 231 (Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich)

Absatz 1 entspricht § 53c Abs. 1 FGG. Die Anpassung der Formulierung des einleitenden Satzteils dient der Klarstellung. Der Streit über den Bestand oder die Höhe des Anrechts muss nicht zwingend zwischen den Beteiligten des Versorgungsausgleichsverfahrens bestehen. Es genügt auch, wenn der Streit hinsichtlich eines Anrechts besteht, das zwar in den

Versorgungsausgleich einzubeziehen ist, jedoch nur als Rechnungsposten im Rahmen der Gesamtsaldierung. Der Versorgungsträger, bei dem ein solches Anrecht besteht, ist im Regelfall nicht Beteiligter des Versorgungsausgleichsverfahrens.

Absatz 2 entspricht § 53c Abs. 2 FGG. Die veränderte Bezeichnung des betroffenen Anrechts dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu § 232 (Erörterungstermin)

Die Norm orientiert sich an § 53b FGG, wobei die Sollvorschrift jedoch auf Ehegatten zu beschränken ist. Hinsichtlich anderer Beteiligter bleibt es bei der allgemeinen Kann-Vorschrift des § 32 Abs. 1 E.

Zu § 233 (Vereinbarung über den Versorgungsausgleich)

Absatz 1 entspricht § 53d Satz 1 FGG.

Absatz 2 entspricht § 53d Satz 2 FGG. Die Streichung des Wortes selbstständig dient der Vereinheitlichung der Ausdrucksweise und hat keine inhaltliche Veränderung zur Folge.

Zu § 234 (Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 53e Abs. 1 FGG. An die Stelle der dort genannten für verfassungswidrig erklärten Bestimmung tritt nun die Vorschrift des § 3b Abs. 1 Nr. 2 des VAHRG.

Absatz 2 entspricht § 53e Abs. 2 FGG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 53e Abs. 3 FGG. Die Anpassungen sind sprachlicher Natur.

Zu § 235 (Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem Versorgungsausgleich)

Die Vorschrift entspricht § 53f FGG. Zusätzlich eingefügt ist § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG, der ebenfalls einen Fall der Beitragszahlung zur Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft.

Zu § 236 (Einstweilige Anordnung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 3a Abs. 9 Satz 3 VAHRG.

Die Aufnahme einer Vorschrift, wonach die Entscheidung unanfechtbar ist (vgl. § 3a Abs. 9 Satz 4 VAHRG), konnte im Hinblick auf § 61 Abs. 1 Satz 1 E unterbleiben.

Zu § 237 (Entscheidungen über den Versorgungsausgleich)

Satz 1 entspricht § 53g Abs. 1 FGG. Der dort verwendete Begriff der Entscheidungen ist bereits bislang im Sinne von Endentscheidungen zu verstehen (KKW- Weber, Rn. 2 zu § 53g). Die Anpassung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Satz 2 entspricht § 53b Abs. 3 FGG. Bei Entscheidungen im Versorgungsausgleich ist eine Begründung stets erforderlich.

Satz 3 stellt klar, dass die Vorschriften des allgemeinen Teils über Abänderung nicht zur Anwendung kommen. Die Abänderung richtet sich allein nach den Vorschriften der §§ 239 ff E. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme sind anwendbar, mit Ausnahme des § 51 Abs. 1 Nr. 1 E.

Zu § 238 (Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde, Ausschluss der Rechtsbeschwerde)

Absatz 1 bestimmt, dass die Wertgrenze des § 65 E für die sofortige Beschwerde mit Ausnahme der Anfechtung einer Kosten- oder Auslagenentscheidung nicht anzuwenden ist. Eine Mindestbeschwer ist in Versorgungsausgleichssachen jedenfalls für Rechtsmittel der Rentenversicherungsträger nicht sachgerecht, da sie im Ergebnis die Interessen der Versicherungsgemeinschaft wahrnehmen und da sich wegen der Ungewissheit des künftigen Versicherungsverlaufs regelmäßig zunächst noch nicht feststellen lässt, ob sich die getroffene

Entscheidung zum Nachteil für den Versorgungsträger auswirkt oder nicht. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, soll die Wertgrenze mit der dargestellten Ausnahme für alle Beteiligten in Versorgungsausgleichssachen nicht gelten.

Absatz 2 entspricht § 53g Abs. 2 FGG.

Zu § 239 (Abänderung von Entscheidungen)

Absatz 1 entspricht § 10a Abs. 1 VAHRG. Im einleitenden Satzteil ist der Begriff „seine“ durch „die“ ersetzt, um klarzustellen, dass für die Abänderung nicht das Gericht zuständig ist, das die Erstentscheidung erlassen hat. Vielmehr ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Regeln neu zu bestimmen.

Absätze 2 bis 5 entsprechen § 10a Abs. 2 bis 5 VAHRG.

Absatz 6 entspricht § 10a Abs. 7 Satz 1 VAHRG.

Absatz 7 entspricht § 10a Abs. 8 VAHRG.

Die Vorschriften des § 10 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 und 3 VAHRG sind ebenso wie § 10a Abs. 11, 12 VAHRG nicht verfahrensrechtlicher Natur und werden daher in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen. Sie verbleiben zunächst im VAHRG.

Zu § 240 (Abänderung von Vereinbarungen)

Die Vorschrift entspricht § 10a Abs. 9 VAHRG.

Zu § 241 (Tod des antragstellenden Ehegatten oder des Antragsgegners)

Die Vorschrift entspricht § 10a Abs. 10 VAHRG. Die Frist, innerhalb derer ein Antragsberechtigter gegenüber dem Familiengericht erklären kann, das Verfahren fortsetzen zu wollen, soll nunmehr aus Gründen der Vereinheitlichung im vorliegenden Entwurf einen Monat betragen.

Zu § 242 (Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 661 Abs. 2 in Verbindung mit Abs.1 Nr. 4a) ZPO. Die genannten Verfahren werden künftig nicht mehr als Lebenspartnerschaftssachen bezeichnet.

Abschnitt 10 Verfahren in Unterhaltssachen

Der Abschnitt enthält Verfahrensvorschriften für Unterhaltssachen.

Für die überwiegende Zahl der betroffenen Gegenstände richtet sich das Verfahren bislang nach der Zivilprozessordnung. Nach dem vorliegenden Entwurf gehören diese zur Kategorie der Familienstreitsachen. Die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften sind in Abschnitt 10 des Buches 1 enthalten. Danach bleibt es in der Sache bei der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Vorschriften der Zivilprozessordnung, Modifikationen ergeben sich insbesondere dadurch, dass das Urteil durch die Entscheidungsform des Beschlusses ersetzt wird und dass an die Stelle der Rechtsmittel der ZPO diejenigen des vorliegenden Entwurfs treten.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand besteht darin, dass das Gericht künftig unter bestimmten Voraussetzungen zur Einholung der für die Unterhaltsberechnung erforderlichen Auskünfte vom Gegner und ggf. auch von Dritten verpflichtet ist. Das bisherige Recht (§ 643 ZPO) stellt ein solches Vorgehen noch in das Ermessen des Gerichts.

Vorgesehen sind weiterhin spezielle Vorschriften für die Abänderung von Entscheidungen und sonstigen Titeln in Unterhaltssachen. Die Vorschriften orientieren sich an der bisherigen Fassung des § 323 ZPO, wurden je doch im Hinblick auf die hierzu ergangene Rechtsprechung und die Bedürfnisse der Praxis überarbeitet.

Der Begriff der Unterhaltssachen umfasst darüber hinaus nunmehr auch insbesondere das Verfahren zur Bestimmung des Kindergeld-Bezugsberechtigten. Diese Unterhaltssache ist keine Familienstreitsache, sondern wie bisher ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Titel 1 Besondere Verfahrensvorschriften

Zu § 243 (Unterhaltssachen)

Die Vorschrift führt die Bezeichnung Unterhaltssachen als Gesetzesbegriff ein.

Die in Absatz 1 genannten Verfahren gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen (§ 105 E). In diesen Verfahren sind grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden; das nähere hierzu ist in Abschnitt 10 des Buches 1 geregelt.

Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Nummer 2 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

Nummer 3 entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 11 ZPO.

Nummer 4 entspricht § 661 Abs. 1 Nr. 3d ZPO.

Nummer 5 entspricht § 661 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Nach **Absatz 2 Nummer 1** sind selbstständige Verfahren nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB wegen des engen sachlichen Zusammenhangs nunmehr ebenfalls vom Begriff der Unterhaltssachen umfasst.

Nach **Nummer 2** sind die nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Einkommensteuergesetz vorgesehenen Verfahren zur Bestimmung der für das Kindergeld bezugsberechtigten Person ebenfalls Unterhaltssachen. Maßgebend hierfür ist der enge tatsächliche und rechtliche Zusammenhang mit Verfahren, die den Unterhalt des Kindes betreffen. Nach § 1612b BGB hat das Kindergeld und damit auch die Frage, wer hierfür bezugsberechtigt ist, unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des geschuldeten Unterhalts.

Die in **Absatz 2** genannten Angelegenheiten sind keine Familienstreitsachen.

Zu § 244 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 Nummer 1 enthält einen ausschließlichen Gerichtsstand für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen sowie für Un-

terhaltssachen, die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen. Zuständig ist das Gericht der Ehesache. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht. Die in § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO enthaltene Ausnahme für vereinfachte Verfahren „zur Abänderung von Unterhaltstiteln“ ist dahingehend geändert, dass sie sich nunmehr auf das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger bezieht. Die bisherige Fassung dürfte auf einem Redaktionsversehen beruhen (Johannsen/Henrich-Sedemund-Treiber, Eherecht, 4. A. § 621 ZPO Rn 4a).

Nummer 2 sieht für Verfahren, die den Kindesunterhalt betreffen und hinsichtlich derer eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, wie bisher die Zuständigkeit des Gerichts vor, in dessen Bezirk das Kind oder der zuständige Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Veränderung ergibt sich zunächst dadurch, dass nunmehr auch die nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kinder einbezogen sind. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Weiterhin soll bei der Bezeichnung des Elternteils nicht mehr auf die gesetzliche Vertretung, sondern allgemein auf die Handlungsbefugnis in der Unterhaltsangelegenheit abgestellt werden. Auf diese Weise werden auch die Fälle der Prozesstandschaft nach § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB mit umfasst.

Absatz 2 ordnet den Vorrang der in Absatz 1 vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit gegenüber anderen ausschließlichen Gerichtsständen an. Die Kollision mehrerer ausschließlicher Gerichtsstände hat Unterhaltssachen insbesondere im Fall der Vollstreckungsgegenklage praktische Bedeutung. Für diesen Fall wird bislang ein Vorrang des nach §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO ausschließlich zuständigen Gerichts des ersten Rechtszugs angenommen. Es erscheint jedoch sachgerecht, angesichts des Gewichts der nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 maßgeblichen Anknüpfungskriterien der hierauf gegründeten ausschließlichen Zuständigkeit den Vorrang einzuräumen. Die Fallkenntnis des Gerichts des Vorprozesses ist insbesondere nach Ablauf einer längeren Zeitspanne oder im Fall eines Richterwechsels nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung. Maßgeblich ist in erster Linie der Inhalt der Akten, die von dem nach Absatz 1 zuständigen anderen Gericht ohne weiteres beigezogen werden können.

Absatz 3 Satz 1 verweist für den Fall, dass eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist, auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung zur örtlichen Zuständigkeit. Aus Gründen der Vereinheitlichung tritt in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle des Wohnsitzes.

Satz 2 Nummer 1 entspricht inhaltlich § 642 Abs. 3 ZPO.

Nummer 2 entspricht inhaltlich § 35a ZPO.

Zu § 245 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Die Vorschrift entspricht § 621 Abs. 3 ZPO.

Zu § 246 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 643 Abs. 1 ZPO. Die gewählte Formulierung macht jedoch deutlich, dass das Gericht Auskunft und die Vorlage von Belegen in jedem Fall nur insoweit verlangen kann, als dies für Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist. Belege können nur hinsichtlich der Einkünfte verlangt werden, nicht bezüglich des Vermögens und der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Satz 2 ermöglicht es dem Gericht, vom Antragsteller oder dem Antragsgegner eine schriftliche Versicherung anzufordern, dass er die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig erteilt hat. Die Versicherung muss durch den Beteiligten selbst abgegeben werden, insbesondere kann er sich hierzu nicht eines Vertreters, insbesondere nicht eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Möglichkeit, von einem Beteiligten eine ausdrückliche eigenhändige Versicherung über die Richtigkeit der Auskunft zu verlangen, kennt das derzeit geltende Verfahrensrecht nicht. Mit der Neuregelung der Auskunftspflichten im vorliegenden Entwurf wird unter anderem angestrebt, dass in Unterhaltssachen die zeitintensiven Stufenklagen in möglichst weitgehendem Umfang entbehrlich werden. Daher muss dem Gericht ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, das – wenigstens zum Teil – die Funktion der zweiten Stufe (eidesstattliche Versicherung) einer Stufenklage erfüllt. Da diese zweite Stufe in Unterhaltssachen allerdings oftmals nicht beschränkt wird, erscheint es ausreichend, dass das Gericht zunächst schriftliche Versicherung verlangen kann. Diese muss jedoch, wie die Eidesstattliche Versicherung auch, vom Verpflichteten selbst und nicht von einem Vertreter abgegeben werden.

Satz 3 bestimmt, dass mit einer Aufforderung nach Satz 1 oder 2 die Setzung einer angemessenen Frist verbunden werden soll. Die Fristsetzung ist insbesondere für die Rechtsfolgen des § 247 E für den Fall der Nichterfüllung der Auflagen von Bedeutung. Von der Fristsetzung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, etwa wenn feststeht, dass der Beteiligte,

an den sich die Auflage richtet, bestimmte Informationen oder Belege ohne eigenes Verschulden nicht kurzfristig erlangen kann.

Satz 4 enthält eine Verpflichtung des Gerichts, auf die Pflicht zur ungefragten Information nach Absatz 4 sowie auf die nach § 247 E möglichen Folgen einer Nichterfüllung der gerichtlichen Auflagen hinzuweisen. Die Hinweispflicht ist wegen der geänderten Struktur der Vorschriften über die Auskunftspflicht gegenüber der derzeitigen Regelung des § 643 Abs. 2 Satz 2 ZPO etwas erweitert.

Nach **Absatz 2** ist das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Vorgehen nach Absatz 1 verpflichtet. Eine entsprechende Regelung existiert bislang nicht. Maßgebend für deren Aufnahme in den vorliegenden Entwurf ist das Bestreben, die zeitaufwendigen Stufenklagen möglichst weitgehend entbehrlich zu machen. Hierzu muss ein aus der Sicht des Beteiligten, der zur Berechnung des Unterhalts Informationen von der Gegenseite benötigt, effektiver Mechanismus vorgehalten werden. Angesichts der oftmals existenziellen Bedeutung von Unterhaltsleistungen für den Berechtigten und angesichts dessen, dass ungenügende Unterhaltszahlungen zu einem erhöhten Bedarf an öffentlichen Leistungen führen können, besteht über das private Interesse des Unterhaltsgläubigers hinaus auch ein öffentliches Interesse an einer sachlich richtigen Entscheidung in Unterhaltsangelegenheiten.

Inhaltliche Voraussetzungen für eine Verpflichtung des Gerichts ist, dass ein Beteiligter einen entsprechenden Antrag stellt und der andere Beteiligte vor Beginn des Verfahrens einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestehenden Auskunftspflicht entgegen einer Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist. Auf diese Weise wird für den Auskunftsberechtigten ein zusätzlicher Anreiz geschaffen zu versuchen, die benötigten Informationen von der Gegenseite zunächst außergerichtlich zu erhalten.

Absatz 3 stellt klar, dass der Adressat eine Auflage nach Absatz 1 zu deren Erfüllung verpflichtet ist. Es handelt sich dabei um eine verfahrensrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Gericht, nicht um eine materiell-rechtliche gegenüber dem anderen Beteiligten. Die Ausgestaltung als eine Verpflichtung hat insbesondere zur Folge, dass der Adressat einer Auflage nach Absatz 1 die Erfüllung nicht mit dem Hinweis auf eine anderweitige Verteilung der Darlegungs- und Beweislast oder mit dem Argument eines fehlenden materiell-rechtlichen Auskunftsanspruchs des anderen Beteiligten verweigern kann. Auch können Einwendungen und sonstige Gegenrechte des materiellen Rechts nicht gegen die Verpflichtung ins Feld geführt werden. Die Verpflichtung lässt die zivilprozessualen Regelungen über

die Beibringung des Tatsachenstoffs grundsätzlich bestehen, sie überlagert diese lediglich in einem bestimmten Bereich.

Eine Durchsetzung der Verpflichtung im Wege der Zwangsvollstreckung ist nicht vorgesehen, da eine entsprechende Entscheidung nicht zu den in § 794 ZPO genannten Titeln zählt. Die Rechtsfolgen einer pflichtwidrigen Nichterfüllung der gerichtlichen Auflagen nach Absatz 1 ergeben sich zum einen aus dem nachfolgenden § 247 E, zum anderen ist dieser Umstand der Unterhaltssachen im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

Absatz 4 sieht eine Verpflichtung des Adressaten einer Auflage nach Absatz 1 vor, das Gericht über wesentliche Veränderungen derjenigen Umstände unaufgefordert zu informieren, die Gegenstand der Auflage waren.

Eine ausdrückliche Verpflichtung zu ungefragten Informationen enthält das Gesetz bislang nicht. Durch die inhaltliche Anknüpfung an den Gegenstand einer gegenüber dem Beteiligten bereits ergangenen Auflage wird der Umfang der Verpflichtung begrenzt, weshalb gegen die Zumutbarkeit keine Bedenken bestehen dürften. Eine Verpflichtung zur unaufgeforderten Information dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 5 erklärt die Entscheidungen des Gerichts nach § 246 E für nicht anfechtbar. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage zu § 643 ZPO. Nachdem nunmehr eine Antragsbefugnis der Beteiligten im Hinblick auf Maßnahmen nach Absatz 1 eingeführt werden soll, muss die Unanfechtbarkeit ausdrücklich ausgesprochen werden.

Zu § 247 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter)

Absatz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, für den Fall, dass ein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist einer nach § 246 Abs. 1 E bestehenden Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, bestimmte Auskünfte und Belege bei Dritten anzufordern. Die Vorschrift entspricht im Ausgangspunkt § 643 Abs. 2 Satz 1 ZPO, weist demgegenüber jedoch einige Veränderungen auf.

Die Formulierung des einleitenden Satzteils ist teilweise an § 246 Abs. 1 Satz 1 E angeglichen. Eine Abweichung ergibt sich insoweit, als das Vermögen und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vom Auskunftsrecht des Gerichts gegenüber Dritten umfasst sind. Auf diese Weise soll, auch vor dem Hintergrund des Antragsrechts nach Absatz 2, eine Ausforschung verhindert und der Umfang der Inanspruchnahme der an dem Verfahren nicht beteiligten Dritten begrenzt werden. Der Bestand des Vermögens zu einem bestimmten

Stichtag spielt für die Berechnung des Unterhalts nur eine untergeordnete Rolle, Erträge des Vermögens, wie etwa Zinsen, sind vom Begriff der Einkünfte umfasst.

Die zu **Nummern 1 bis 5** genannten Personen und Stellen entsprechen den in § 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 ZPO genannten Dritten.

Die bislang bestehende Beschränkung der Auskunftspflicht der Finanzämter auf Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen, soll nicht aufrecht erhalten bleiben. Der damit verbundenen Erweiterung der Auskunftspflicht steht eine Beschränkung auf die Einkünfte gegenüber, da nach dem vorliegenden Entwurf eine Streichung des in § 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO noch enthaltenen Gesichtspunkts des Vermögens vorgesehen ist.

Der Steuerpflichtige ist in der Regel aufgrund materiellen Rechts zur Auskunftserteilung über seine Einkünfte gegenüber dem Gegner verpflichtet. Wird die Auskunft nicht erteilt, verhält er sich pflichtwidrig und ist daher in geringerem Maße schutzwürdig. Auch das öffentliche Interesse daran, dass der Steuerpflichtige gegenüber den Finanzbehörden alle für die Besteuerung erheblichen Umstände wahrheitsgemäß und umfassend offenbart damit keine Steuerausfälle eintreten, wird nicht stärker beeinträchtigt als bisher, da der Pflichtige bereits derzeit damit rechnen muss, dass das Finanzamt Auskünfte erteilt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Unterhaltsansprüche der Mutter oftmals mit denen minderjähriger Kinder im selben Verfahren geltend gemacht werden. Zudem werden Unterhaltsansprüche des Kindes in einer Vielzahl von Fällen durch die Mutter in Vertretung des Kindes oder in Prozessstandschaft für dieses geltend gemacht. Die Mutter erhält somit auch nach geltendem Recht vom Ergebnis einer Anfrage an das Finanzamt regelmäßig Kenntnis. Eine Begrenzung der Auskunftsbefugnisse des Gerichts auf Verfahren über Ansprüche bestimmter Unterhaltsgläubiger ist daher nicht sachgerecht.

Für die in § 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO genannte Auskunftsmöglichkeit gegenüber der Datenstelle der Rentenversicherungsträger hat sich in Unterhaltssachen kein nennenswertes praktisches Bedürfnis ergeben. Sie wurde daher nicht übernommen.

Nach **Absatz 2** ist das Gericht verpflichtet, gemäß Absatz 1 bestimmte Auskünfte bei Dritten anzufordern, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und der andere Beteiligte des Unterhaltsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellt. Es handelt sich hierbei um eine Parallelregelung zu § 246 Abs. 2 E. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Absatz 3 legt fest, dass eine Anordnung nach Absatz 1 stets in Form eines Beschlusses zu ergehen hat und dass dieser Beschluss den Beteiligten mitzuteilen ist. Die Vorschrift dient der Information der Beteiligten; auch ein vergleichbarer Beweisbeschluss würde den Beteiligten übermittelt. Die Einholung von Auskünften und Belegen bei Dritten soll nicht ohne gleichzeitige Kenntniserlangung der Beteiligten erfolgen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 643 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht im wesentlichen § 643 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Damit wird klargestellt, dass insbesondere Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte einer Auskunftserteilung nicht entgegengehalten werden können. Im Hinblick auf die bei der Mitwirkung anderer staatlicher Stellen zu beachtende Zuständigkeitsordnung sollen nunmehr allgemein die in § 390 ZPO genannten Folgen nicht zur Anwendung kommen, falls es sich bei dem Adressaten einer Aufforderung nach Absatz 1 um eine Behörde handelt.

Absatz 5 entspricht hinsichtlich der Beteiligten § 246 Abs. 5 E. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen. Der Ausschluss der Anfechtbarkeit gilt ausdrücklich nicht für nicht am Verfahren beteiligte Dritte, da sie nicht die Möglichkeit haben, die Rechtmäßigkeit einer Anordnung nach Absatz 1 inzident im Rechtsmittelzug überprüfen zu lassen.

Zu § 248 (Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 653 ZPO. Gegenüber diesem sind jedoch einige Veränderungen vorgesehen.

Das Verfahren ist nicht mehr notwendigerweise Teil des auf Feststellung der Vaterschaft gerichteten Abstammungsverfahrens, sondern ein selbständiges Verfahren. Nach § 187 Abs. 1 Satz 2 E kann ein Unterhaltsverfahren nach § 248 E mit dem Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft verbunden werden. Es bleibt jedoch auch in diesem Fall eine Unterhaltssache, auf die die hierfür geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und nicht etwa diejenigen des Abstammungsverfahrens.

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit eines auf Unterhaltszahlung gerichteten Hauptsacheantrags für den Fall, dass die Vaterschaft des in Anspruch genommenen Mannes nicht festgestellt ist. Der Antrag ist in diesem Fall nur zulässig, wenn zugleich ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft anhängig ist. Durch die Formulierung wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei dem Verfahren nach § 248 E, ähnlich wie bei der einstwei-

ligen Anordnung nach § 259 E, um eine Durchbrechung des Grundsatzes des § 1600d Abs. 4 BGB handelt, wonach die Rechtswirkungen der Vaterschaft grundsätzlich erst von dem Zeitpunkt an geltendgemacht werden können, an dem diese rechtskräftig festgestellt ist.

Absatz 2 stellt für die Unterhaltssache einen zusätzlichen Wahlgerichtsstand zur Verfügung. Dieser besteht bei dem Gericht, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft im ersten Rechtszug anhängig ist. Auf diese Weise soll die Verbindung beider Verfahren ermöglicht werden.

Absatz 3 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 653 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht § 653 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Satz 3 entspricht § 653 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Absatz 4 entspricht § 653 Abs. 2 ZPO, wobei jedoch zusätzlich das Kriterium des Wirksamwerdens der Anerkennung der Vaterschaft zusätzlich aufgenommen wurde. Auch in diesem Fall steht die Vaterschaft in rechtlicher Hinsicht fest, so dass der Eintritt der Wirksamkeit der Unterhaltsverpflichtung gerechtfertigt ist.

Zu § 249 (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen)

Die Vorschrift ist eine Spezialregelung für die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen in Unterhaltssachen. Sie basiert auf der Grundstruktur des § 323 ZPO in seiner bisherigen Fassung. Da jedoch für die Abänderung verschiedener Arten von Unterhaltstiteln jeweils unterschiedliche Regeln gelten, soll eine Aufteilung auf mehrere Vorschriften erfolgen. Durch diese Entzerrung soll die Übersichtlichkeit insgesamt erhöht werden. Die Rechtslage soll sich stärker als bisher unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut selbst ergeben.

Die Vorschrift des § 249 E ist in vier Absätze gegliedert, wobei Absätze 1 und 3 die Zulässigkeit des Abänderungsantrags betreffen, Absatz 2 die Tatsachenpräklusion für den Antragsteller und Absatz 4 die Begründetheit des Antrags.

Absatz 1 Satz 1 hat im wesentlichen die Funktion des § 323 Abs. 1 ZPO. Er bezeichnet diejenigen gerichtlichen Entscheidungen, die einer Abänderung zugänglich sind. An die Stelle des Urteils tritt der Begriff der Endentscheidung. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass Entscheidungen in einstweiligen Anordnungsverfahren nicht der Abänderung unterliegen.

Satz 2 enthält die aus § 323 Abs. 1 ZPO bekannte Wesentlichkeitsschwelle, jedoch mit leichten sprachlichen Modifizierungen. Insbesondere wird ausdrücklich klargestellt, dass auch eine Veränderung der zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse, wie etwa der höchststrichterlichen Rechtsprechung, ausreicht. Satz 2 behandelt das Wesentlichkeitskriterium nur unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit des Abänderungsantrags, für die Begründetheit wird es in Absatz 4 nochmals gesondert erwähnt. Dass ein Abänderungsantrag nur zulässig ist, wenn der Antragsteller Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung ergibt, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH FamRZ 1984, 353, 355; Zöller-Vollkommer, ZPO-Kom., 25. A., § 323 Rn 31). Dabei können naturgemäß nur Tatsachen berücksichtigt werden, die nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen sind.

Absatz 2 enthält die aus § 323 Abs. 2 ZPO bekannte Tatsachenpräklusion für den Antragsteller. Um dies klarzustellen, soll auf die Formulierung „die Klage ist nur insoweit zulässig ...“ verzichtet werden. Auch die Parallelvorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO spricht von der Zulässigkeit von Einwendungen, nicht von der Zulässigkeit der Klage.

Das Abgrenzungskriterium für die präkludierten Alttsachen entspricht inhaltlich § 323 Abs. 2 ZPO. Mit der etwas veränderten Formulierung soll lediglich eine Präzisierung und Klarstellung erreicht werden.

Neu ist demgegenüber die Einführung einer Härteklausele am Ende des Absatzes. Zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit können nunmehr auch Alttsachen zur Begründung des Abänderungsantrags herangezogen werden. In Betracht kommen hierfür beispielsweise Umstände, die der Gegner des Antragstellers entgegen einer Offenbarungspflicht in betrügerischer Weise verschwiegen hat. Die Einführung der Härteklausele trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtsprechung im Wege der teleologischen Reduktion verschiedene Einschränkungen der Präklusionsvorschrift entwickelt hat (vgl. hierzu Bruder Müller in FS Rolland, 1999, 45, 51 ff., 62 ff.).

Absatz 3 behandelt die Zeitgrenze, bis zu der eine rückwirkende Abänderung möglich ist. Gegenüber § 323 Abs. 3 ZPO ergeben sich Veränderungen in mehrfacher Hinsicht.

Satz 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass der Abänderungsantrag hinsichtlich des vor dem maßgeblichen Zeitpunkt liegenden Teils unzulässig ist. Im Übrigen entspricht Satz 1 § 323 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Maßgeblich ist die Zustellung des Antrags an den Gegner. Weder genügt die Einreichung eines entsprechenden Prozesskostenhilfesuchs (vgl. BGH NJW 1982, 1050 ff.), noch die bloße Einreichung des Abänderungsantrags bei Gericht.

Satz 2 entspricht in der Sache § 323 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Anstelle des Verweises auf zahlreiche Gesetzesbestimmungen wird nunmehr eine zusammenfassende Formulierung gewählt. Im Fall eines auf Erhöhung des Unterhalts gerichteten Antrags ist dieser auch zulässig für die Zeit, für die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann. In Betracht kommen hierbei insbesondere § 1613 Abs. 1 BGB und die hierauf verweisenden sonstigen Vorschriften des materiellen Unterhaltsrechts.

Satz 3, der im bisherigen Recht keine Entsprechung hat, bestimmt für Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts, dass diese auch für die Zeit ab dem Ersten des auf ein entsprechendes Verlangen des Antragstellers folgenden Monats zulässig sind. Auf diese Weise wird die Gleichbehandlung von Gläubiger und Schuldner erreicht. Dies entspricht einer insbesondere in der Literatur verbreitet erhobenen Forderung. Für die Anforderungen an ein Verlangen auf Herabsetzung des Unterhalts kann auf die Rechtslage bezüglich der Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 1613 Abs. 1 BGB verwiesen werden; insbesondere muss die Aufforderung dem Gegner zugehen.

Satz 4 enthält eine Härteklausele, die gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand ebenfalls eine Neuerung darstellt. Der Abänderungsantrag, gleich ob er auf Erhöhung oder Herabsetzung des Unterhalts gerichtet ist, ist auch zulässig für die Zeit, für die eine sich aus den Sätzen 1 bis 3 ergebende Unzulässigkeit grob unbillig wäre. Auf die Erläuterungen zu der entsprechenden Härteklausele des Absatzes 2 wird verwiesen.

Absatz 4 betrifft die Begründetheit des Abänderungsantrags. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse tatsächlich vorliegt. Zudem wird der Gesichtspunkt der Bindungswirkung, der bislang in der Formulierung „eine entsprechende Abänderung“ des § 323 Abs. 1 ZPO enthalten ist, deutlicher zum Ausdruck gebracht. Eine Veränderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 250 (Abänderung Vergleichen und Urkunden)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Prozessvergleiche nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und vollstreckbare Urkunden ebenfalls der Abänderung unterliegen, sofern sie eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen enthalten. Dies entspricht in der Sache dem geltenden Recht (§ 323 Abs. 4 ZPO). Nach der Rechtsprechung des BGH finden die Vorschriften des § 323 Abs. 1, 2 und 3 ZPO bei der Abänderung dieser Titel grundsätzlich keine Anwendung (Zöller-Vollkommer, Rn. 44 – 46 zu § 323 m.w.N.). Die Vertragspartner eines Vergleichs können die Kriterien der Abänderbarkeit autonom bestimmen.

Satz 2 entspricht § 249 Abs. 1 Satz 2 E. Im Hinblick auf Absatz 2 und die privatautonome Gestaltungsmöglichkeit der Beteiligten hinsichtlich der Abänderungsvoraussetzungen sind solche, anders als bei § 249 Abs. 1 Satz 2 E, vorliegend nicht erwähnt.

Absatz 2 verweist wegen der übrigen Voraussetzungen und wegen des Umfangs der Abänderung auf die Regelungen des bürgerlichen Rechts. Zu nennen sind hierbei in erster Linie die Störung bzw. der Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie die Grundsätze über das Schuldanerkenntnis.

Zu § 251 (Abänderung von Entscheidungen nach §§ 248 und 264)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 654 Abs. 1 ZPO, jedoch mit der Einschränkung, dass ein Streitiges Verfahren nach § 266 vorgeht.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich § 654 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 654 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wobei die Verständlichkeit der Formulierung verbessert wurde (vgl. Zöller-Philippi, Rn. 5 zu § 654).

Die in **Satz 3** enthaltene modifizierte Zeitschranke für auf Herabsetzung gerichtete Abänderungsanträge entspricht § 249 Abs. 3 Satz 3 E.

Satz 4 führt eine § 249 Abs. 3 Satz 4 E entsprechende Härteklausel auch im vorliegenden Zusammenhang neu ein. Auf die Erläuterungen zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 252 (Verschärfte Haftung)

Nach derzeitiger Rechtslage führt ein auf Herabsetzung gerichteter Abänderungsantrag bei Rückforderung überzahlter Unterhaltsbeträge nicht zu einer verschärften Bereicherungshaftung des Empfängers. Sofern der zur Rückzahlung Verpflichtete nicht verschärft haftet, steht ihm oftmals der Entreicherungsseinwand nach § 818 Abs. 3 BGB zu, mit der Folge, dass ein Bereicherungsanspruch ausscheidet. Zur Herbeiführung der verschärften Haftung ist es derzeit erforderlich, dass zusätzlich zum Abänderungsantrag ein auf Rückzahlung gerichteter gesonderter Leistungsantrag erhoben wird.

Das Erfordernis dieses zweigleisigen Vorgehens bringt mehrere Nachteile mit sich:

Der zusätzlich erforderliche Leistungsantrag wirkt kostenerhöhend. Da der zurückzufordernde Betrag sich mit jedem weiteren Monat, in dem Überzahlungen erfolgen, erhöht, ist eine ständige Anpassung des Rückzahlungsantrags erforderlich. Zudem wird das Erfordernis eines zusätzlichen Leistungsantrags auch von erfahrenen Praktikern des Familienrechts nicht selten übersehen. Andererseits geht das Rechtsschutzziel des auf Herabsetzung antragenden Unterhaltsschuldners im Fall bereits bezahlter Beträge regelmäßig dahin, diese auch zurückzuerlangen. Angesichts dieser Umstände ist die Anordnung der verschärften Haftung mit Rechtshängigkeit des auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags gerechtfertigt.

Die vorgesehene Regelung enthält keine Benachteiligung für den Unterhaltsgläubiger, da der Erfolg der verschärften Haftung auch nach derzeit geltender Rechtslage durch einen Leistungsantrag in jedem Fall herbeigeführt werden kann. Die Vorschrift trägt zur Vereinfachung und, soweit für den zusätzlichen Leistungsantrag bislang Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, in gewissem Umfang auch zur Kostenersparnis bei.

Zu § 253 (Einstweilige Einstellung der Vollstreckung)

Satz 1 bestimmt, dass im Fall der Anhängigkeit eines auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrages oder der Einreichung eines diesbezüglichen Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, § 769 der Zivilprozessordnung entsprechend gilt. Die analoge Anwendbarkeit dieser Vorschrift wird in den genannten Fällen von der Rechtsprechung bereits heute ganz überwiegend angenommen.

Satz 2 bestimmt die Unanfechtbarkeit eines diesbezüglichen Beschlusses. Auch insoweit besteht Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2004, 1191 ff.).

Zu § 254 (Kostenentscheidung)

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen über die Kostenverteilung. Über die Kosten hat das Gericht in Unterhaltssachen künftig nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die wesentlichen Gesichtspunkte der ZPO-Kostenvorschriften sind als zu berücksichtigende Gesichtspunkte unter **Nummer 1 bis 4** aufgezählt. Insbesondere kann nunmehr eine unterlassene oder ungenügende Auskunftserteilung stärker als bisher kostenrechtlich sanktioniert werden. Insgesamt soll die Kostenentscheidung in Unterhaltssachen flexibler und weniger formal gehandhabt werden können. Hierzu besteht auch deshalb Anlass, da, anders als bei Verfahren über einmalige Leistungen, in Unterhaltssachen dem Dauercharakter der Verpflichtung bei der Streitwertermittlung nur begrenzt Rechnung getragen werden kann.

Zu § 255 (Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit)

Die Vorschrift entspricht § 798a ZPO. Es wird klargestellt, dass die Regelung nur Einwände gegen die Vollstreckung aus einem entsprechenden Titel ausschließen will.

Zu § 256 (Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 661 Abs. 2 in Verbindung mit Abs.1 Nr. 3d) und Nr. 4 ZPO. Die genannten Verfahren werden künftig nicht mehr als Lebenspartnerschaftssachen bezeichnet.

Zu § 257 (Nicht anzuwendende Vorschriften)

Die Norm nimmt §§ 246 bis 255 von der Anwendbarkeit für Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 2 aus. Die genannten Vorschriften betreffen somit lediglich Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 1.

Das Verfahren in Unterhaltssachen nach § 243 Abs. 2 E richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des Buches 1, hinzu kommen §§ 244 und 245 E.

Titel 2 Einstweilige Anordnung und Arrest

Zu § 258 (Besondere Vorschriften für die einstweilige Anordnung)

Absatz 1 enthält die Befugnis des Gerichts, durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren (vgl. etwa § 1360a Abs. 4 in Verbindung mit § 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB) zu regeln. Die Anhängigkeit einer Ehesache, eines isolierten Unterhaltsverfahrens oder die Einreichung eines entsprechenden Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht Voraussetzung für das einstweilige Anordnungsverfahren.

Die Vorschrift modifiziert gegenüber § 53 E die Voraussetzungen für den Erlass einer Einstweiligen Anordnung. Insbesondere ist ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden nicht erforderlich. Auf der Rechtsfolgenseite besteht die in § 53 E vorgesehene Begrenzung auf vorläufige Maßnahmen nicht, vielmehr kann insbesondere auch die Zahlung angeordnet werden.

Absatz 2 regelt dass die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlungen ergeht, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder für eine gütliche Streitbeilegung geboten erscheint. Die Vorschrift betont die Bedeutung der mündlichen Verhandlung im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung in Unterhaltssachen nicht in der Weise im Vordergrund steht, wie in anderen Bereichen des einstweiligen Rechtsschutzes. In der mündlichen Verhandlung können offen gebliebene Gesichtspunkte geklärt und die in Unterhaltssachen nicht selten vorkommenden Rechts- und Einschätzungsfragen erörtert werden. Die Verhandlungssituation erleichtert zudem das Zustandekommen von Vereinbarungen. In einfach gelagerten oder besonders eilbedürftigen Fällen kann die Entscheidung auch ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Nach **Absatz 3** soll das Gericht in den Fällen, in denen die einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages enthält, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der einstweiligen Anordnung bestimmen. Eine entsprechende Regelung kennt das geltende Recht nicht. Die Norm soll die Vorläufigkeit der im einstweiligen Anordnungsverfahren aufgrund einer summarischen Prüfung getroffenen Entscheidung zur Geltung bringen. Dazu besteht auch deshalb Anlass, da infolge der Hauptsacheunabhängigkeit der einstweiligen Anordnung die Zahl der Fälle, in denen eine solche wegen Wirksamwerden der Endentscheidung in einer Hauptsache außer Kraft tritt, voraussichtlich abnehmen wird.

Eine Höchstdauer für die Wirksamkeit Einstweiliger Anordnungen, die die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages beinhalten, sieht die Vorschrift nicht vor. Das Gericht ist insoweit frei und kann eine den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht werdende Bestimmung treffen. Eine Abänderung der Fristbestimmung ist im Verfahren nach § 58 möglich. Nach Ablauf der Frist ist der erneute Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung nicht ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei jedoch dann um ein erneutes Erstverfahren, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen erneut im vollem Umfang zu überprüfen ist.

Absatz 4 ergänzt die Regelung des Absatzes 2. Wurde in den dort genannten Fällen ein Zeitpunkt des Außerkrafttretens nicht festgesetzt, so hat das Gericht auf Antrag die einstweilige Anordnung aufzuheben, wenn die Verpflichtung länger als zwölf Monate angedauert hat und weder ein Hauptsacheverfahren anhängig noch ein diesbezüglicher Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereicht ist. Eine derartige Regelung kennt das derzeitige Recht der einstweiligen Anordnung nicht. Die Wirkungsweise ist in Anlehnung an § 926 ZPO

ausgestaltet, jedoch unter Verzicht auf das sog. Fristsetzungsverfahren. Die Aufhebung erfolgt im Verfahren nach § 58 E. Im Fall einer Aufhebung nach Absatz 4 ist der erneute Erlass einer einstweiligen Anordnung über den selben Verfahrensgegenstand ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der Vorschrift durch die in bestimmten Fällen der Verpflichtete die Möglichkeit erhalten soll, die Anordnung in einem Hauptsacheverfahren nachprüfen zu lassen, ohne die Risiken etwa eines negativen Feststellungsantrags tragen zu müssen. Die Festlegung der Frist von zwölf Monaten wäre wirkungslos, wenn danach erneut eine entsprechende einstweilige Anordnung ergehen könnte.

Absatz 5 enthält besondere Vorschriften für die Geltendmachung von Unterhalt für das Kind und die Mutter vor Geburt des Kindes. Es handelt sich hierbei um den verfahrensrechtlichen Gehalt der Regelungen des § 1615o BGB. Das Grundanliegen der Norm, im Interesse der Mutter und des Kindes die Zahlung des Unterhalts in der besonderen Situation kurz vor und nach der Geburt in einem beschleunigten und möglichst einfach zu betreibenden Verfahren zunächst einmal sicherzustellen, ist nach wie vor aktuell.

Satz 1 legt ausdrücklich fest, dass der Kindesunterhalt für die ersten drei Lebensmonate sowie der Unterhaltsanspruch der Mutter nach § 1615l BGB, der in seinem Tatbestand eine zeitliche Begrenzung enthält, auch vor der Geburt des Kindes geltend gemacht und zugesprochen werden können. Dass das unterhaltsberechtigende Kind noch nicht geboren ist, kann von dem in Anspruch genommenen Mann somit nicht eingewandt werden.

Satz 2, wonach hinsichtlich des Kindesunterhalts der Antrag auch durch die Mutter gestellt werden kann, erweitert deren Handlungsbefugnis für das einstweilige Anordnungsverfahren auf den Zeitraum vor der Geburt des Kindes. Da die elterliche Sorge erst mit der Geburt beginnt, wäre für den vorliegenden Zeitraum ohne diese Regelung die Bestellung eines Pflegers erforderlich.

Satz 3 ordnet die Geltung der abstammungsrechtlichen Vaterschaftsvermutung auch für die Unterhaltssache an. Dies ist von Bedeutung, wenn die Vaterschaft des in Anspruch genommenen Mannes nicht feststeht. § 259 E und damit auch dessen Absatz 3 greifen nicht ein, da vor Geburt des Kindes das dort vorausgesetzte Vaterschaftsfeststellungsverfahren noch nicht in Betracht kommt. Die entsprechende Geltung der Vermutung muss also ausdrücklich festgelegt werden.

Satz 4 ermöglicht dem Gericht, die Anordnung, dass der Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Geburt des Kindes zu hinterlegen ist. Diese Möglichkeit ist bereits in § 1615o

Abs. 1, 2 BGB vorgesehen. Angesichts des dargestellten Regelungszwecks sollte die Hinterlegung die Ausnahme und die Anordnung der Zahlung der Regelfall sein.

Zu § 259 (Einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft)

Absatz 1 ergänzt § 258 E durch die Einführung einer zusätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzung für bestimmte Fälle von einstweiligen Anordnungen, die den Unterhalt betreffen. Steht die Vaterschaft des im einstweiligen Anordnungsverfahren auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Mannes nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften fest, ist der einstweilige Anordnungsantrag nur zulässig, wenn ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB anhängig ist. Die Vorschrift durchbricht die Sperrwirkung des § 1600d Abs. 4 BGB, wonach die Rechtswirkungen der Vaterschaft grundsätzlich erst vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung an geltend gemacht werden können.

Die Regelung des Absatzes 1 ändert nichts an der Selbstständigkeit beider Verfahren. Das einstweilige Anordnungsverfahren ist, anders als nach derzeit geltendem Recht (§ 641d ZPO), nicht Teil des Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft.

Absatz 2 enthält besondere Vorschriften betreffend die sachliche und örtliche Zuständigkeit für das einstweilige Anordnungsverfahren in den Fällen des Absatzes 1. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft anhängig ist. Während der Anhängigkeit beim Beschwerdegericht ist dieses zuständig. Die Zusammenlegung der Zuständigkeiten ist aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll.

Die Anordnung der entsprechenden Geltung der Vorschriften des § 1600d Abs. 2, 3 BGB in **Absatz 3** ist erforderlich, da die Vaterschaftsvermutung ausdrücklich nur im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, also im Abstammungsverfahren anwendbar ist. Hierzu gehört, anders als nach bisherigem Recht, das einstweilige Anordnungsverfahren über den Unterhalt nicht. Die Vorschrift ist erforderlich, um insoweit den bisherigen – sachgerechten – Rechtszustand in der Unterhaltssache aufrecht zu erhalten.

Absatz 4 ermöglicht dem Gericht auch die Anordnung der Sicherheitsleistung in Höhe eines bestimmten Betrages. Diese Möglichkeit ist derzeit in § 641d Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgesehen.

Absatz 5 ergänzt § 60 E und enthält zwei zusätzliche Fälle des Außerkrafttretens der einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen. Beide Konstellationen haben ihren Grund in der

Koppelung der einstweiligen Anordnung an das Abstammungsverfahren. Die Vorschrift entspricht inhaltlich, bis auf das Erfordernis der Rechtskraft im Fall der Abweisung, § 641f ZPO.

Das Erfordernis der Rechtskraft einer abweisenden Entscheidung über den Antrag auf Vaterschaftsfeststellung ist sachgerecht, da es sich bei der Verknüpfung des einstweiligen Anordnungsverfahrens mit dem Abstimmungsverfahren in erster Linie um einen formalen Gesichtspunkt handelt. Die Frage, ob das Bestehen der Vaterschaft auch nach Erlass einer abweisenden Entscheidung in der Abstammungssache noch als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden kann, ist im einstweiligen Anordnungsverfahren eigenständig auf der Grundlage des dort maßgeblichen Verfahrensstoffs zu beurteilen.

Titel 3 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

Der Titel enthält Vorschriften über das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger.

Das bislang in § 653 ZPO geregelte Verfahren über den Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellung erhält einen Standort außerhalb dieses Titels (vgl. § 248 E).

Der Regelungsgehalt der §§ 655 und 656 ZPO soll nicht übernommen werden. Zum einen erfolgt die Anordnung der Kindergeldverrechnung bei der Tenorierung zunehmend in dynamisierter Form, wodurch sich das Bedürfnis für entsprechende Sondervorschriften verringert. Entsprechendes gilt auch, soweit das vereinfachte Abänderungsverfahren durch übergangsrechtliche Vorschriften in Bezug genommen wurde. Im Fall einer Erhöhung des Kindergeldes ergibt sich in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Reduktion des Zahlungsbetrages für den Unterhalt. Es ist dem Verpflichteten zuzumuten, diesen Umstand bei Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle im Wege eines regulären Abänderungsverfahrens geltend zu machen. Gegen eine Übernahme spricht schließlich die Komplexität der bislang vorhandenen Abänderungsmöglichkeiten nach §§ 656, 323 Abs. 5 ZPO und der aufwändige Mechanismus der zwei gesonderten Verfahren.

Somit verbleibt als Gegenstand des Titels 3 das Festsetzungsverfahren über den Unterhalt Minderjähriger.

Die nachfolgenden Vorschriften entsprechen inhaltlich den §§ 645ff. ZPO. Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im vorliegenden Entwurf wurden die Formulierungen geringfügig angepasst.

Zu § 260 (Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht § 645 ZPO.

Zu § 261 (Antrag)

Die Vorschrift entspricht § 646 ZPO.

Zu § 262 (Maßnahmen des Gerichts)

Die Vorschrift entspricht § 647 ZPO.

Zu § 263 (Einwendungen des Antragsgegners)

Die Vorschrift entspricht § 648 ZPO.

Zu § 264 (Festsetzungsbeschluss)

Die Vorschrift entspricht § 649 ZPO.

Zu § 265 (Mitteilungen über Einwendungen)

Die Vorschrift entspricht § 650 ZPO.

Zu § 266 (Streitiges Verfahren)

Die Vorschrift entspricht § 651 ZPO.

Zu § 267 (Sofortige Beschwerde)

Die Vorschrift entspricht § 652 ZPO.

Zu § 268 (Besondere Verfahrensvorschriften)

Die Vorschrift entspricht § 657 ZPO.

Zu § 269 (Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung)

Die Vorschrift entspricht § 658 ZPO.

Zu § 270 (Vordrucke)

Die Vorschrift entspricht § 659 ZPO.

Zu § 271 (Bestimmung des Amtsgericht)

Die Vorschrift entspricht § 660 ZPO.

Abschnitt 11 Verfahren in Güterrechtssachen

Zu § 272 (Güterrechtssachen)

Absatz 1 enthält den ersten Teil der Definition des neu eingeführten Gesetzesbegriffs der Güterrechtssachen, weitere Güterrechtssachen sind in Absatz 2 definiert.

Nummer 1 umfasst Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind. Diese Formulierung entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO.

Nummer 2 entspricht § 661 Abs. 1 Nr. 6 ZPO.

Güterrechtssachen nach Absatz 1 gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen (§ 105 E). In diesen Verfahren sind grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden; das nähere hierzu ist in Abschnitt 10 des Buches 1 geregelt.

Absatz 2 bezieht weitere Verfahrensgegenstände in den Begriff der Güterrechtssachen ein.

Nummer 1 nennt zunächst die gerichtlichen Zuständigkeiten bei Gesamtvermögensgeschäften im gesetzlichen Güterstand (§§ 1365 Abs. 2, 1369 Abs. 2 BGB).

Weiterhin sind einbezogen die Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB, dies entspricht § 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO.

Schließlich sind Güterrechtssachen auch Verfahren nach §§ 1426, 1430 und 1452 BGB. Es handelt sich hierbei um bestimmte gerichtliche Aufgaben bei der Gütergemeinschaft.

Demgegenüber sind insbesondere Verfahren nach §§ 1411, 1491 Abs. 3, 1492 Abs. 3 und 1493 Abs. 2 BGB keine Güterrechtssachen, da in diesen Fällen das Wohl des Minderjährigen bzw. Betreuten im Vordergrund steht. In der Sache geht es um die Reichweite der Befugnisse des Sorgeberechtigten, Vormunds oder Betreuers, so dass diese Angelegenheiten als Kindschaftssachen bzw. Betreuungssachen zu definieren sind.

Nummer 2 entspricht inhaltlich der Nummer 1 für den Fall der Lebenspartnerschaft.

Güterrechtssachen nach Absatz 2 sind keine Familienstreitsachen sondern Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu § 263 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 Satz 1 entspricht für die bisherigen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 8 und 9 ZPO der Vorschrift des § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die Vorschrift verwirklicht die Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache.

Satz 2 bestimmt, dass die ausschließliche Zuständigkeit nach Satz 1 anderen ausschließlichen Gerichtsständen vorgeht. Hierbei ist insbesondere an die Vollstreckungsgegenklage zu denken (§§ 767 Abs. 1, 802 ZPO).

Absatz 2 verweist im übrigen auf die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO, jedoch mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

Die Zuständigkeitsvorschriften des § 273 E gelten sowohl für Güterrechtssachen nach § 272 Abs. 1 E als auch für solche nach § 272 E Abs. 2. Insoweit kann sich eine Abweichung von der bisherigen Zuständigkeitsregelung des § 45 FGG ergeben.

Zu § 274 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Satz 1 entspricht inhaltlich § 621 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Satz 2 entspricht § 621 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Zu § 275(Verfahren nach §§ 1382, 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 53a Abs. 2 Satz 1 FGG. **Satz 2** schließt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften aus; maßgeblich ist allein die spezielle Regelung des § 1382 Abs. 6 BGB.

Absatz 2 entspricht § 53a Abs. 2 Satz 2 FGG.

Zu § 276 (Einheitliche Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht § 621a Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Zu § 277 (Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen § 661 Abs. 2 in Verbindung mit Abs.1 Nr. 6 und Nr. 7 ZPO. Die genannten Verfahren werden künftig nicht mehr als Lebenspartnerschaftssachen bezeichnet.

Abschnitt 12 Verfahren in sonstigen Familiensachen

Im Zuge der Verwirklichung des Großen Familiengerichts soll mit dem vorliegenden Entwurf die Zuständigkeit der Familiengerichte auch auf bestimmte Verfahren erstreckt werden, die bislang vor den Zivilgerichten geführt werden. Dies betrifft zum einen Verfahren nach § 1, 2 des Gewaltschutzgesetzes, zum anderen bestimmte allgemeine Zivilverfahren, die sich durch eine besondere Sachnähe zu Regelungsgegenständen des Familienrechts auszeichnen. Die zuletzt genannten Verfahren sollen nach dem vorliegenden Entwurf unter der Bezeichnung „sonstige Familiensachen“ im vorliegenden Abschnitt zusammengefasst werden.

Es können hierbei zwei Gruppen von Verfahren unterschieden werden: zum einen Verfahren, die Ansprüche betreffen, die ihren Grund unmittelbar in einem familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnis haben, wie etwa dem Verlöbnis, der Ehe, der Lebenspartnerschaft, dem Eltern-Kind-Verhältnis oder dem Umgangsrechts-Verhältnis, zum anderen Verfahren, bei denen dies nicht der Fall ist, die aber einen Zusammenhang mit der Beendigung eines familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnisses aufweisen, wie etwa des Verlöbnisses, der Ehe oder der Lebenspartnerschaft. Der Begriff des Zusammenhangs hat dabei sowohl eine inhaltliche wie eine zeitliche Komponente.

Nicht entscheidend ist, ob die Streitigkeit vermögensrechtlicher oder nicht-vermögensrechtlicher Natur ist; insbesondere kann gerade auch die Einbeziehung nicht-vermögensrechtlicher Auseinandersetzungen, wie etwa Streitigkeiten wegen privater Beleidigungen zwischen Ehegatten oder ein Verfahren wegen Herausgabe von privatem Bildmaterial oder eines Tagebuchs wegen des höchstpersönlichen Charakters der Streitigkeit sinnvollerweise dem Familiengericht zuzuordnen sein.

Auch ist nicht entscheidend, wer die Beteiligten des konkreten Streitverfahrens sind, vielmehr kommt es auf die Rechtsnatur des Anspruchs bei seiner Entstehung an. Soweit er nachträglich, etwa im Wege der Rechtsnachfolge, auf einen Dritten übergegangen ist, dies unschädlich und ändert nichts an der Einordnung als sonstige Familiensache.

Zu § 278 (Sonstige Familiensachen)

Absatz 1 enthält eine Aufzählung bestimmter zivilgerichtlicher Verfahren, die nunmehr zu Familiensachen werden sollen, mit der Folge einer Zuständigkeit des Familiengerichts. Für diese Verfahren wird der Begriff der sonstigen Familiensachen verwendet. Absatz 2 enthält weitere Fälle sonstiger Familiensachen.

Sonstige Familiensachen nach Absatz 1 gehören zur Kategorie der Familienstreitsachen (vgl. § 105 E). In diesen Verfahren sind grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden; das nähere hierzu ist in Abschnitt 10 des Buches 1 geregelt.

Nummer 1 umfasst Streitigkeiten zwischen verlobten oder ehemals verlobten Personen oder zwischen einer solchen und einer dritten Person. Dabei muss in allen Fällen zudem ein Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses bestehen. Diesbezügliche Verfahren sind zahlenmäßig zwar eher selten, jedoch empfiehlt sich eine Aufnahme in die Zuständigkeit des Familiengerichts aus Gründen der Abrundung des Zuständigkeitskatalogs. Streitigkeiten der genannten Art sind, ähnlich wie bei Eheleuten, in erster Linie durch einen persönlichen Grundkonflikt der beteiligten Personen geprägt. Als Beispiel können etwa Verfahren auf Rückgabe von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen genannt werden.

Nummer 2 nennt die aus der Ehe herrührenden Ansprüche, wobei es nicht darauf ankommt, gegen wen sie sich richten.

Hierunter fallen in erster Linie die aus § 1353 BGB herzuleitenden Ansprüche, etwa auf Mitwirkung bei der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung. Weiter gehören dazu Ansprüche, die das absolute Recht (§ 823 Abs. 1 BGB) zur ehelichen Lebensgemeinschaft verwirklichen,

wie etwa Abwehr- und Unterlassungsansprüche gegen Störungen des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe gegenüber dem anderen Ehegatten oder einem Dritten (sog. Ehestörungsklagen). Auch diesbezügliche Schadenersatzansprüche fallen darunter.

Nummer 3 erwähnt Ansprüche zwischen verheirateten oder ehemals verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil. In jedem Fall muss ein Zusammenhang mit Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe bestehen. Auf diese Weise soll insbesondere die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten außerhalb des Güterrechts (sog. Nebengüterrecht) den Familiengerichten zugewiesen werden. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung zwischen einem Ehegatten und dessen Eltern oder den Eltern des anderen Ehegatten aus Anlass der Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe. Zu nennen sind weiterhin die Rückabwicklung von Zuwendungen der Schwiegereltern, die nach der Rechtsprechung des BGH nach denselben Grundsätzen wie ehebedingte Zuwendungen unter Ehegatten zu behandeln sein können. Im Übrigen sind beispielhaft Verfahren wegen Auseinandersetzung einer Miteigentumsgemeinschaft oder einer Innengesellschaft der Ehegatten, über Streitigkeiten wegen Gesamtschuldnerausgleich oder Rückgewähr von Zuwendungen oder über die Aufteilung von Steuerguthaben zu nennen.

Nummer 4 entspricht für die Fälle der Lebenspartnerschaft inhaltlich der Nummer 2.

Nummer 5 entspricht für die Fälle der Lebenspartnerschaft inhaltlich der Nummer 3.

Nummer 6 erwähnt die aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührenden Ansprüche. Neben Verlöbnis und Ehe handelt es sich bei dem Eltern-Kind-Verhältnis um ein weiteres spezifisch familienrechtliches Rechtsverhältnis. Als Ergänzung zur Zuständigkeit für Kindschaftssachen soll das Familiengericht auch für sonstige zivilrechtliche Ansprüche aus dem Eltern-Kind-Verhältnis zuständig sein. Zu nennen etwa Streitigkeiten wegen der Verwaltung des Kindesvermögens, auch soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt. Der Anspruch muss im Eltern-Kind-Verhältnis selbst seine Grundlage haben, ein bloßer Zusammenhang hierzu genügt nicht.

Nummer 7 nennt aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche. Dass hierzu nicht Verfahren wegen des Umgangsrechts selbst gehören, die als Kindschaftssachen anzusehen sind, ergibt sich bereits daraus, dass Absatz 1 nur bislang zivilgerichtliche Streitigkeiten enthält. Zu nennen ist insbesondere die Konstellation eines Schadenersatzanspruches wegen Nichteinhalten der Umgangsregelung (BGH NJW 2002, 2566 ff.). Für einen derartigen An-

spruch ist nach Auffassung des BGH bislang das Zivilgericht zuständig. Aus Gründen des Sachzusammenhangs sollte dies geändert werden.

In den **Nummern 1 bis 7** genannten Fällen ist eine sonstige Familiensache und damit die Zuständigkeit des Familiengerichts nicht gegeben, sofern die Arbeitsgerichte zuständig sind, das Verfahren eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 a) bis k) ZPO genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft. Hierbei handelt es sich jeweils um Rechtsgebiete, für deren Bearbeitung spezielle Kenntnisse erforderlich sind. Die Familiengerichte sollen nicht mit diesbezüglichen Verfahren befasst werden. Der Gesichtspunkt der Spezialität setzt sich hier gegenüber den für die Zuständigkeit des Familiengerichts maßgeblichen Kriterien durch.

Eine sonstige Familiensache ist auch dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Verfahren bereits nach anderen Vorschriften um eine Familiensache handelt. Diese Regelung stellt das Verhältnis zu den Bestimmungen über Familiensachen anderer Art ausdrücklich klar.

Absatz 2 Nummer 1 bestimmt, dass auch Verfahren über einen Antrag nach § 1357 Abs. 2 Satz 1 BGB sonstige Familiensachen sind. Die Regelung des § 1357 BGB behandelt eine allgemeine Ehwirkung und ist somit güterstandsunabhängig, weshalb eine Zuordnung diesbezüglicher Verfahren zu den Güterrechtssachen ausscheidet.

Nummer 2 entspricht für die Fälle der Lebenspartnerschaft inhaltlich der Nummer 1

Sonstige Familiensachen nach **Absatz 2** gehören nicht zur Kategorie der Familienstreitsachen.

Zu § 279 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht der für Güterrechtssachen geltenden Regelungen des § 273 E. Sie ist auf alle sonstigen Familiensachen nach § 278 E anzuwenden.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache, wie sie auch in anderen Familiensachen vorgesehen ist.

Satz 2 bestimmt, dass die nach Satz 1 bestehende ausschließliche Zuständigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vorgeht.

Absatz 2 verweist im Übrigen also soweit eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist, auf die diesbezüglichen Vorschriften der ZPO mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt.

Zu § 280 (Abgabe an das Gericht der Ehesache)

Für alle sonstigen Familiensachen nach § 278 E wird mit dieser Vorschrift eine § 621 Absatz 3 ZPO entsprechende Möglichkeit zur Verwirklichung der Zuständigkeitskonzentration beim Gericht der Ehesache geschaffen.

Zu § 281 (Nicht vollstreckbare Verpflichtungen)

Die Vorschrift entspricht § 888 Abs. 3 ZPO mit Ausnahme der „Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag“. Die in der Vorschrift genannten Verpflichtungen sind nach dem FamFG als sonstige Familiensachen nach § 278 Abs. 1 Nr. 1 und 2 E zu qualifizieren.

Zu § 282 (Anwendbare Vorschriften bei Lebenspartnerschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich zunächst § 661 Abs. 2 in Verbindung mit Abs.1 Nr. 3 ZPO. Darüber hinaus wird die Schaffung des großen Familiengerichts auch für den Bereich der Rechtsverhältnisse, die die Lebenspartnerschaft betreffen, nachvollzogen. Die genannten Verfahren werden künftig nicht mehr als Lebenspartnerschaftssachen bezeichnet.

Buch 3 Verfahren in Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

Abschnitt 1 Verfahren in Betreuungssachen

Zu § 283 (Betreuungssachen)

Die Vorschrift enthält eine Definition der Betreuungssachen. Zunächst sind dies nach **Nummer 1** Verfahren über die Bestellung eines Betreuers und die Aufhebung der Betreuung sowie nach **Nummer 2** Verfahren auf Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Diese Verfahrensgegenstände sind von besonderer Bedeutung. Die überwiegende Zahl der Verfahrensvorschriften bezieht sich auf die Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwil-

ligungsvorbehaltes. Diese Gegenstände werden daher an erster Stelle genannt. Betreuungssachen sind ferner gemäß **Nummer 3** Verfahren über die rechtliche Betreuung von Volljährigen, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch in Buch 4 Abschnitt 3 Titel 2 beschrieben werden. Der Begriff der rechtlichen Betreuung entstammt der amtlichen Überschrift dieses Titels. Ausgenommen ist die Unterbringung des Betreuten nach § 1906 BGB. Insoweit gilt das Verfahren in Unterbringungssachen.

Zu § 284 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 knüpft an § 65 Abs. 1 bis 4 FGG an. Änderungen gegenüber dieser Vorschrift sind redaktioneller und sprachlicher Art und durch eine Anpassung an den Allgemeinen Teil des Entwurfs bedingt. Nicht aufgenommen wurde in Absatz 1 die Anknüpfung an eine Erstbefassung gemäß § 65 Abs. 1 FGG, da diese bereits in § 2 Abs. 1 E enthalten ist. Die seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltende Bestimmung, ein Proberichter im ersten Jahr dürfe nicht in Betreuungssachen tätig sein, § 65 Abs. 6 FGG, ist fortan in § 23c Abs. 2 Satz 2 GVG geregelt.

Absatz 2 beschreibt die Zuständigkeit in Eilsachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 65 Abs. 5 FGG und enthält sprachliche Änderungen. Die Eilsachen werden nun abstrakt beschrieben. Vorläufige Maßregeln sind, wie derzeit in § 65 Abs. 5 FGG aufgeführt, solche nach Artikel 24 Abs. 3 EGBGB sowie Maßregeln nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1846 BGB.

Zu § 285 (Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts)

Dieser Paragraph übernimmt den geltenden § 65a Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG. § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGG ist wegen der Anordnungen über die Abgabe an ein anderes Gericht in § 4 E obsolet. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

Zu § 286 (Beteiligte)

Eine Neuerung zum geltenden Betreuungsverfahrenrecht stellt die Beschreibung der am Verfahren Beteiligten dar. Diese Vorschrift knüpft an den Beteiligtenbegriff des Allgemeinen Teils des Entwurfes an. Auf die Begründung zu § 8 E wird zunächst verwiesen.

Absatz 1 enthält im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 E eine Aufzählung derjenigen, die in jedem Fall von Amts wegen als Beteiligte zum Verfahren hinzuzuziehen sind. Das ist nach **Absatz**

1 Nummer 1 zunächst der Betroffene. **Absatz 1 Nummer 2** nennt weiter den Betreuer. Die obligatorische Beteiligung des Betreuers gilt jedoch nur, soweit sein Aufgabenkreis betroffen ist. Diese Einschränkung kommt zum Tragen, wenn mehrere Betreuer für verschiedene Aufgabenkreise bestellt wurden, und im Verfahren der einem bestimmten Betreuer zugewiesene Aufgabenkreis nicht tangiert ist. Auch die Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreises eines Betreuers wird von **Absatz 1 Nummer 2** erfasst, denn auch in diesem Fall ist sein Aufgabenkreis betroffen. Die Beteiligung eines künftigen Betreuers, dessen mögliche Bestellung den Gegenstand des Verfahrens bildet, folgt aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 E. Die Entscheidung über dessen Hinzuziehung obliegt dem Gericht. Eine Beteiligung kann etwa erforderlich sein, wenn die Notwendigkeit einer Betreuerbestellung bereits feststeht und sich die Betreuerauswahl bereits auf eine bestimmte Person konzentriert. Muss-Beteiligter ist nach **Absatz 1 Nummer 3** schließlich der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB im Rahmen seines Aufgabenkreises. In einem Betreuungsverfahren wird ein solcher Bevollmächtigter, sofern sein Aufgabenkreis erfasst ist, nicht unerheblich in seinen Rechten betroffen sein, sei es dass der Widerruf seiner Bevollmächtigung droht, sei es, dass Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Gegenbetreuers nach § 1896 Abs. 3 BGB ist. Die Muss-Beteiligung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 E bleibt von den vorliegenden Regelungen in **Absatz 1** unberührt. Da der in § 286 Abs. 1 E aufgeführte Personenkreis in einem Betreuungsverfahren erheblich in seinen Rechten betroffen sein wird, wird sich die Notwendigkeit einer Hinzuziehung dieser Personen zum Verfahren regelmäßig auch aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 E ergeben.

Absatz 2 ist eine Sondervorschrift über die Beteiligung des Verfahrenspflegers. Sofern er nach § 288 Abs. 1 E im Interesse des Betroffenen bestellt wird, ist er zugleich Beteiligter. **Absatz 2** ordnet an, dass der Verfahrenspfleger bereits mit dem Akt seiner Bestellung, sofern diese nach § 288 E erforderlich ist, zum Beteiligten wird. Ein weiterer Hinzuziehungsakt ist nicht notwendig.

Mit dieser Regelung werden Fragen um die rechtliche Stellung des Verfahrenspflegers ausgeräumt. Er ist als Beteiligter nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen, sondern ein Pfleger eigener Art (vgl. bereits Begründung zu dem BT-Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, BT-Drucksache 11/4528, S. 171). Da er nach § 288 Abs. 1 E „zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen“ bestellt wird, nimmt er gleichwohl nicht seine eigenen Rechte, sondern die des Betroffenen wahr. Er hat alle Rechte, etwa ein Akteneinsichtsrecht nach § 7 E, und auch die Pflichten eines Beteiligten, so zum Beispiel eine Mitwirkungspflicht im Sinne des § 27 E.

Absatz 3 ist eine Sondervorschrift über die Beteiligung der zuständigen Behörde. In den dort genannten Fällen ist sie zum Verfahren hinzuzuziehen. Erfasst werden davon die Verfahrensgegenstände, in denen sie nach geltendem Recht gemäß §§ 69g Abs. 1, 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG zur Beschwerde berechtigt ist. Auf die Begründung zu § 316 E wird insoweit verwiesen. **Absatz 3** stellt nun sicher, dass die zuständige Behörde in diesen Fällen bereits in erster Instanz beteiligt wird. Sie ist jedoch nur zum Verfahren hinzuzuziehen, wenn sie es begehrt. Dann ist ihre Hinzuziehung obligatorisch. Durch das Antragserfordernis sollen unnötige Beteiligungen und dadurch bedingte Zustellungen, Anhörungen oder sonstige Verfahrenshandlungen vermieden werden. Von dieser Vorschrift unberührt bleibt freilich die im Rahmen der Amtsermittlung des Gerichts nach § 14 E bestehenden Pflicht, die zuständige Behörde anzuhören, wenn dies im Einzelfall geboten erscheint.

In **Absatz 4** werden diejenigen beschrieben, die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 E als Beteiligte hinzugezogen werden können. Das sind diejenigen, die durch den Ausgang des Verfahrens nicht oder nicht zwingend in ihren Rechten betroffen werden, deren Hinzuziehung jedoch geboten sein kann, weil sie etwa als Angehörige ein schützenswertes ideelles Interesse haben. Ihnen ist die Möglichkeit zu eröffnen, sich ggf. auf eigenes Betreiben am Verfahren zu beteiligen. § 8 Abs. 3 Nr. 1 E bleibt unberührt: Eine Beteiligung aufgrund eines möglichen Betroffenseins in eigenen Rechten wird dadurch nicht ausgeschlossen. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 E ist eine Hinzuziehung der in **Absatz 4** Genannten in jedem Fall obligatorisch, wenn sie ihre Hinzuziehung beantragen.

Absatz 4 Nr. 1 nennt die Angehörigen des Betroffenen. Deren Kreis ist enger gefasst als in § 69g Abs. 1 FGG. Eine weitere Einschränkung folgt aus dem Verweis auf Absatz 3: Nur in Verfahren über die dort genannten Gegenstände ist die Hinzuziehung der Angehörigen des Betroffenen unabhängig von ihrem Betroffensein in eigenen Rechten möglich. Das sind die Fälle, in welchen sie nach §§ 69g Abs. 1, 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG privilegiert werden und ohne eigene Rechtsverletzung ein Recht zur Beschwerde haben. Auf die Begründung zu § 316 E wird verwiesen. Der Entwurf schafft damit eine Kongruenz zwischen erster und zweiter Instanz und stellt sicher, dass die Angehörigen in diesen Verfahren bereits in erster Instanz beteiligt werden können. Eine Beteiligung der Angehörigen erfolgt nach **Absatz 4 Nr. 1** nur im Interesse des Betroffenen. Neben dieser „altruistischen“ Beteiligung können sie aufgrund eines Betroffenseins in eigenen Rechten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 E zum Verfahren hinzugezogen werden.

Absatz 4 Nr. 2 nennt weiter den Vertreter der Staatskasse als fakultativen Beteiligten. Er verfolgt fiskalische Interessen. Die Belange der Staatskasse werden durch **Absatz 4 Nr. 2**

umfassend geschützt, indem kraft Gesetzes vermutet wird, dass die Staatskasse durch den Ausgang des Verfahrens stets in ihren Rechten betroffen sein kann.

Zu § 287 (Verfahrensfähigkeit)

§ 10 E regelt die Verfahrensfähigkeit allgemein. § 316 E bestimmt die Verfahrensfähigkeit des geschäftsunfähigen Betroffenen. Die Vorschrift entspricht § 66 FGG.

Zu § 288 (Verfahrenspfleger)

Die **Absätze 1 und 2** dieser Vorschrift entsprechen § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 4 FGG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art.

Absatz 3 entspricht dem mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) eingefügten § 67 Abs. 1 Satz 5 FGG. Danach gilt für die Bestellung eines Verfahrenspflegers § 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB entsprechend. Absatz 3 enthält den Text dieser Vorschrift unmittelbar.

Absatz 4 entspricht § 67 Abs. 1 Satz 7 FGG. Die Bezugnahme auf die allgemeine Vertretungsregelung in § 11 E anstelle eines Hinweises auf die Möglichkeit einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten stellt eine Anpassung an den Allgemeinen Teil des Entwurfes dar.

Absatz 5 enthält eine inhaltliche Neuerung. Nach geltendem § 67 Abs. 2 FGG ist der Verfahrenspfleger für jeden Rechtszug gesondert zu bestellen. Seine Bestellung endet demnach mit der das Verfahren abschließenden Entscheidung. Diese zeitliche Begrenzung ist nach geltendem Recht erforderlich, denn das Rechtsmittel der Beschwerde ist grundsätzlich nicht befristet. Das Ende der Bestellung zum Verfahrenspfleger muss bereits deshalb feststehen, um dem Verfahrenspfleger die Geltendmachung einer etwaigen Vergütung oder eines Aufwendungsersatzes ab einem bestimmten Zeitpunkt zu ermöglichen. Da das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in dem Entwurf gemäß §§ 65, 67 E befristet ist, bedarf es keiner zeitlichen Begrenzung der Bestellung zum Verfahrenspfleger mehr. Sie wird daher in **Absatz 5** aufgehoben, der § 70b Abs. 4 FGG in dem Verfahren in Unterbringungssachen entspricht. Der gesonderten Bestellung eines Pflegers in jedem Rechtszug bedarf es nicht mehr.

Absatz 6 ordnet nunmehr die Unanfechtbarkeit der Bestellung zum Verfahrenspfleger an. Dies entspricht bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH Beschluss vom

25.6.2003, XII ZB 169/99). Fragen um die Zulässigkeit einer Anfechtung werden damit ausgeräumt. Die Bestimmung ist im Hinblick auf § 62 Nr. 3 E erforderlich, da danach auch Entscheidungen, die nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, rechtsmittelfähig sind.

Absatz 7 bestimmt, dass der Verfahrenspfleger nicht mit Verfahrenskosten belegt werden kann. Das ist nicht sachgerecht, da er allein im Interesse des Betroffenen tätig wird und dessen Rechte wahrnimmt. Verursacht ein Verfahrenspfleger im Einzelfall wider Erwarten nicht gerechtfertigte Kosten, kann das Gericht reagieren und ihn als Pfleger entlassen.

§ 67 Abs. 1 Satz 5 FGG ist nunmehr in § 310 Abs. 5 E geregelt.

Zu § 289 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers)

Diese Vorschrift entspricht dem mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) eingeführten § 67a FGG und regelt die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers. Der Verweis in § 67a Abs. 5 FGG auf § 56g Abs. 1 FGG über die gerichtliche Festsetzung der Vergütung wurde in **Absatz 5** durch den Verweis auf § 177 Abs. 1 E ersetzt, welcher § 56g Abs. 1 FGG entspricht. Einer In-Bezugnahme von § 56g Abs. 5 FGG und der darin geregelten Anfechtbarkeit der gerichtlichen Festsetzung bedarf es nicht, da der Entwurf eine gegenständliche Begrenzung des Beschwerderechts des Verfahrenspflegers nicht vorsieht. Die betragsmäßige Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit folgt nun aus § 65 Abs. 1 E und beläuft sich auf 600,- Euro. Die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung, Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung folgt aus § 65 Abs. 2 und 3 E. Auf die Begründung zu § 65 E wird ergänzend verwiesen.

Zu § 290 (Anhörung des Betroffenen)

Absatz 1 enthält die Regelungen der § 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG. Der Entwurf unterscheidet weiterhin zwischen der Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindruckes (nach § 68 Abs. 1 Satz 1 FGG *unmittelbarer* Eindruck). Änderungen sind sprachlicher Art. Die Anhörung und Verschaffung eines persönlichen Eindruckes durch das Gericht konkretisieren die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 14 E, bilden eigene Erkenntnisquellen und gehen damit über die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 GG hinaus.

Absatz 2 entspricht in **Satz 1 und 2** inhaltlich dem geltenden § 68 Abs. 1 Satz 3 FGG. **Absatz 2 Satz 3** ist aus § 68 Abs. 5 FGG hervorgegangen, welcher das sog. Schlussgespräch regelt. Der Entwurf verzichtet auf eine gesonderte Bestimmung darüber. Soweit das Schlussgespräch nach § 68 Abs. 5 FGG der Gewährung rechtlichen Gehörs dient und sicherstellen soll, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme vor Erlass einer Entscheidung dem Betroffenen mitgeteilt wird, ergeben sich diese Anforderungen bereits aus § 37 Abs. 2 E und § 34 Abs. 1 Satz 2 E. § 37 Abs. 2 E bestimmt, dass das Gericht seine Entscheidung nur auf Feststellungen stützen darf, zu welchen sich die Beteiligten äußern konnten. Der in § 68 Abs. 5 Satz 1 FGG enthaltene Anordnung, das Ergebnis der Anhörung mit dem Betroffenen persönlich zu erörtern, trägt der Allgemeine Teil des Entwurfes Rechnung: Aus § 34 Abs. 1 Satz 2 E folgt, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs, sofern geboten, in einem persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen zu erfolgen hat. Soweit das Schlussgespräch nach § 68 Abs. 5 Satz 1 FGG darüber hinaus der Sachverhaltsaufklärung dient, wird dieser Zweck bereits durch die allgemeine Amtsermittlungspflicht des Gerichts aus § 14 E erreicht. Im Einzelfall kann sie einen gesonderten Termin zur Erörterung der gewonnenen Erkenntnisse erforderlich machen. Die Regelung eines Schlussgesprächs in einem eigenen Verfahrensabschnitt ist im Übrigen verzichtbar, da es bereits nach § 68 Abs. 5 Satz 2 FGG in einem Termin mit der Anhörung und Verschaffung eines unmittelbaren Eindruckes erfolgen kann und dies der weit überwiegenden Handhabung in der Praxis entspricht.

Absatz 3 enthält mit sprachlichen Änderungen die Vorschrift des § 68 Abs. 1 Satz 4 FGG und regelt die Anhörung des Betroffenen und die Verschaffung eines persönlichen Eindruckes im Wege der Rechtshilfe.

Absatz 4 entspricht § 68 Abs. 2 FGG und hat eine redaktionelle Anpassung an den Allgemeinen Teil erfahren. In § 34 Abs. 2 E ist mit Ausnahme der Erforderlichkeit der Einholung eines ärztlichen Gutachtens der Regelungsgehalt von § 68 Abs. 2 FGG enthalten.

Absatz 5 ist aus § 68 Abs. 3 FGG hervorgegangen. Weigert sich der Betroffene, zum Anhörungstermin zu erscheinen, stehen dem Gericht die Zwangsmittel des § 33 Abs. 4 E offen. Gemäß § 33 Abs. 4 Satz 4 E kann es eine Vorführung im Falle wiederholten Ausbleibens anordnen. **Absatz 5** stellt nun als Zuständigkeitsvorschrift sicher, dass eine Vorführung entsprechend § 68 Abs. 3 FGG nur durch die zuständige Behörde erfolgen kann.

Keinen Eingang in den Entwurf hat § 68 Abs. 4 FGG gefunden. Die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen zum Anhörungstermin nach § 68 Abs. 4 Satz 1 FGG ist entbehrlich. Da nach § 292 Abs. 2 E der Sachverständige den Betroffenen persönlich zu un-

tersuchen und zu befragen hat und außerdem für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach dieser Vorschrift das Strengbeweisverfahren gilt, kann das Gericht den Sachverständigen schon zum Anhörungstermin bestellen. § 68 Abs. 4 Satz 2 FGG, der die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertrauensperson des Betroffenen regelt, ist im Hinblick auf § 13 E entbehrlich, denn der Betroffene kann jederzeit mit einer ihm vertrauten Person als Beistand erscheinen. § 68 Abs. 4 Satz 3 FGG hat nunmehr Eingang in § 170 GVG gefunden. Die Anwesenheit Dritter als Ausnahme von der Nichtöffentlichkeit ist systematisch dort anzusiedeln.

Zu § 291 (Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters)

Diese Vorschrift ist aus § 68a FGG hervorgegangen. Es wurden einige Anpassungen an den Allgemeinen Teil und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Regelungsgehalt des § 68a FGG wurde weitgehend übernommen.

Absatz 1 ordnet die Anhörung der zum Verfahren hinzugezogenen Beteiligten im Sinne des § 286 E an. Dieses Erfordernis folgt bereits aus Art. 103 GG. **Absatz 1** erfasst auch die Anhörung von Angehörigen des Betroffenen, sofern sie nach § 286 Abs. 4 Nr. 1 E oder der allgemeinen Vorschrift des § 8 Abs. 3 Nr. 1 E zum Verfahren hinzugezogen wurden. Das bislang in § 68 Satz 3 FGG a. E. geregelte Widerspruchsrecht des Betroffenen wurde nicht in den Entwurf aufgenommen. Bereits nach geltendem § 68a Satz 3 FGG erfordert ein Widerspruch das Vorliegen eines erheblichen Grundes. Ein solcher Grund, der die Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber einem Beteiligten rechtfertigen könnte, ist kaum denkbar. Zu dem Fall der Anhörung des dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners gegen den Willen des Betroffenen kann es nur kommen, wenn der getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 E beteiligt wird, er also durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar in seinen Rechten betroffen sein kann. In diesem Fall wäre es nicht gerechtfertigt, seine Anhörung dem Willen des Betroffenen unterzuordnen. Da der getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner nach § 286 Abs. 4 Nr. 1 E im Übrigen nicht aus altruistischen Gründen beteiligt werden kann, stellt sich das Problem bei ihm nur eingeschränkt.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 68a Satz 1 FGG.

Absatz 3 entspricht weitgehend § 68a Satz 4 FGG. Da die Angehörigen des Betroffenen, soweit sie von **Absatz 1** erfasst werden, nicht mehr wie in § 68a Satz 3 FGG nur in der Regel, sondern stets anzuhören sind, ist ihre Nennung in **Absatz 3** nicht mehr erforderlich. Dem

Betroffenen nahestehende Personen im Sinne des Absatzes 3, deren Anhörung er verlangen kann, können auch die in § 286 Abs. 4 Nr. 1 E genannten Verwandten sein, wenn sie im Einzelfall nicht als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen wurden und daher von Absatz 1 nicht erfasst werden.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 68a Satz 2 FGG.

Zu § 292 (Einholung eines Gutachtens)

Die folgenden Vorschriften der § 292 E bis § 296 E sind aus § 68b FGG hervorgegangen.

§ 292 E entspricht § 68b Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 FGG. **Absatz 1** stellt klar, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch förmliche Beweisaufnahme erfolgt. Das ist bereits nach geltendem Recht der Fall. Änderungen zu § 68b Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 FGG sind im Übrigen sprachlicher Art.

Zu § 293 (Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit des Gutachtens)

Diese Vorschrift entspricht § 68b Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG. Als Ausnahme von der Notwendigkeit der Durchführung einer förmlichen Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 292 E benennt § 293 E die Fälle, in denen ein ärztliches Zeugnis ausreichend ist. Änderungen zu § 68b Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG sind sprachlicher Art.

Zu § 294 (Vorhandene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung)

Die Vorschrift entspricht § 68b Abs. 1a FGG, der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) eingeführt wird. Die Bildung von Absätzen ist neu. Absatz 4 enthält sprachliche Änderungen.

Zu § 295 (Vorführung zur Untersuchung)

Diese Regelung entspricht § 68b Abs. 3 FGG.

Zu § 296 (Unterbringung zur Begutachtung)

Diese Regelung entspricht § 68b Abs. 4 FGG. Die Bildung von Absätzen ist neu. Der Verweis in § 68b Abs. 4 Satz 5 FGG wurde ohne inhaltliche Änderung in Absatz 3 ausformuliert.

Zu § 297 (Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder der Abschrift einer Vorsorgevollmacht)

Diese Vorschrift ist aus § 69e Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG hervorgegangen. Auf die Ablieferung oder die Vorlage der Schriftstücke, die in § 1901a BGB in seiner mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltenden Fassung aufgeführt werden, finden die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften der §§ 97 ff. E Anwendung. Die Anordnung der Entscheidung durch Beschluss schafft nun einen vollstreckungsfähigen Titel. § 297 E stellt auf diese Weise eine Verknüpfung zu den Vollstreckungsvorschriften des Allgemeinen Teils des Entwurfes her.

Zu § 298 (Inhalt der Entscheidung)

Diese Vorschrift entspricht § 69 FGG. Sie enthält redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an den Allgemeinen Teil des Entwurfes.

Absatz 1 knüpft systematisch an die in § 38 Abs. 2 Nr. 3 E genannte Beschlussformel an und enthält entsprechend § 69 FGG eine Aufzählung ihres Inhaltes, soweit sich dieser nicht bereits aus den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Entwurfes ergibt. Der Betroffene ist nicht mehr entsprechend § 69 Abs. 1 Nr. 1 FGG in der Entscheidung zu bezeichnen, da er als Beteiligter gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 E im Beschluss aufzuführen ist. Die Nennung des Betroffenen in der Beschlussformel selbst ist nicht notwendig. Die Pflicht zur Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung nach § 69 Abs. 1 Nr. 6 FGG folgt bereits aus § 39 E.

Die obligatorische Pflicht zur Begründung der Entscheidung nach § 69 Abs. 2 FGG ist nicht aufgenommen worden. Sie folgt bereits aus § 38 E.

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen und systematischen Änderungen in **Nummer 1** § 69 Abs. 1 Nr. 2 FGG, in seinen **Nummern 2 und 3** § 69 Abs. 1 Nr. 3 FGG.

Absatz 2 entspricht § 69f Abs. 1 Nr. 4 FGG.

Absatz 3 entspricht § 69 Abs. 1 Nr. 5 erster Halbsatz FGG. § 69 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz FGG ist nun in §§ 307 Abs. 3, 308 Abs. 2 E geregelt, da er dort systematisch anzuschließen ist.

Zu § 299 (Wirksamwerden von Entscheidungen)

Die Regelungen in § 299 E und § 300 E sind aus § 69a FGG hervorgegangen, der die Bekanntgabe und Wirksamkeit von Entscheidungen regelt.

Absatz 1 ist aus § 69a Abs. 3 Satz 1 FGG hervorgegangen. Danach werden Entscheidungen in Betreuungssachen abweichend von § 16 Abs. 1 FGG mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam, um etwa bei Krankheiten oder Behinderungen des Betroffenen Zweifel am Eintritt der Wirksamkeit auszuschließen (vgl. die Begründung zum BT-Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, BT-Drucks 11/4528, S. 175). Daran ändert der Entwurf nichts. In **Absatz 1** werden lediglich die Entscheidungen, die mit Bekanntgabe an den Betreuer wirksam werden, näher beschrieben. Das sind das Verfahren abschließende Entscheidungen. Es ist sachgerecht andere Beschlüsse, wie etwa eine Vorführungsanordnung nach § 295 E, mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam werden zu lassen. Insoweit greift die Grundregel des § 40 Abs. 1 E. Sie ordnet an, dass Beschlüsse mit der Bekanntgabe an den Beteiligten, für welchen sie ihrem wesentlichen Inhalt nach bestimmt sind, wirksam werden. § 40 Abs. 1 E gilt ferner bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts des Bevollmächtigten des Betroffenen, etwa in Fällen des § 1904 Abs. 2 BGB: Die Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme nach dieser Vorschrift wird mit Bekanntgabe an den Bevollmächtigten wirksam, denn die Einwilligung ist eine Willenserklärung des Bevollmächtigten selbst. Deren Genehmigung richtet sich an ihn.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69a Abs. 3 Satz 2, 3 FGG.

Absatz 3 ist erforderlich um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, erst mit Rechtskraft wirksam werden. Unabhängig davon muss § 40 Abs. 2 E im Betreuungsverfahren uneingeschränkt gelten. Entscheidungen, die die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, werden in Betreuungssachen sämtlich vom Rechtspfleger getroffen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000 sind die Regelungen in §§ 62, 55 FGG mit Art. 19 Absatz 4 GG insoweit unvereinbar, als den in ihren Rechten Betroffenen jede Möglichkeit verwehrt wird, Entscheidungen des Rechtspflegers der Prüfung durch den Richter zu unterziehen. § 40 Abs. 2 E sichert nun die Überprüfbarkeit, denn danach tritt die Wirksamkeit der Entscheidung über die Genehmigung des Rechtsgeschäfts erst mit Rechtskraft ein. Auf die Begründung zu § 40 Abs. 2 E wird ergänzend verwiesen.

Zu § 300 (Bekanntgabe)

Absatz 1 entspricht § 69a Abs. 1 Satz 2 FGG. § 69a Abs. 1 Satz 1 FGG ist im Hinblick auf § 40 Abs. 1 E obsolet, weil daraus folgt, dass dem Betroffenen als Subjekt des Verfahrens die Entscheidung stets selbst bekannt zu machen ist.

Absatz 2 entspricht § 69a Abs. 2 FGG. Neu ist die ausdrückliche Anordnung, der zuständigen Behörde Entscheidungen über Umfang, Inhalt und Dauer einer Betreuerbestellung oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes bekannt zugeben. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gemäß § 316 E auch ein Recht zur Beschwerde zu. Die Erweiterung der Bekanntgabepflicht soll sicherstellen, dass die Frist zur Einlegung der Beschwerde der zuständigen Behörde gegenüber auch dann zu laufen beginnt, wenn sie in erster Instanz mangels dahingehenden Antrages nicht beteiligt wurde. Die weiteren Änderungen in **Absatz 2** sind sprachlicher Art.

Zu § 301 (Verpflichtung des Betreuers)

§ 301 E und § 302 E sind aus § 69b FGG hervorgegangen.

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69b Abs. 1 FGG. Ergänzt wurde Absatz 1 Satz 2 um den Berufsbetreuer, denn er bedarf aufgrund seiner Erfahrung keiner mündlichen Verpflichtung oder Unterrichtung über seine Aufgaben. Rechtsanwälte werden von dieser Regelung erfasst, soweit sie die Betreuung berufsmäßig führen.

Absatz 2 entspricht § 69b Abs. 3 FGG.

Zu § 302 (Bestellungsurkunde)

Diese Vorschrift entspricht § 69b Abs. 2 FGG.

Zu § 303 (Überprüfung der Betreuerauswahl)

Diese Regelung entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69c FGG. Die Bezugnahme in Satz 3 auf § 99 E ist eine redaktionelle Änderung.

Zu § 304 (Betreuervergütung)

Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsgehalt § 69e Abs. 1 FGG. Die bisherige Bezugnahme auf § 56g FGG wurde ersetzt durch die Verweisung auf die wortgleiche Vorschrift des

§ 177 E. Die Regelungsgegenstände der übrigen Verweise des § 69e Abs. 1 Satz 1 FGG sind im Allgemeinen Teil des Entwurfes berücksichtigt. § 69e Abs. 1 Satz 2 und 3 FGG geht in §§ 97 ff. E und § 297 E auf.

Zu § 305 (Vordrucke für Betreuervergütung)

Diese Vorschrift entspricht § 69e Abs. 2 FGG. Der Verweis in Satz 3 auf § 2 des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes stellt eine redaktionelle Änderung dar, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) bedingt ist.

Zu § 306 (Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes)

Die Bestimmungen der § 306 E bis § 309 E sind aus § 69i FGG hervorgegangen und enthalten unter weitgehender Beibehaltung des Regelungsgehalts des § 69i FGG eine Systematisierung nach Verfahrensgegenständen.

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69i Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGG.

Absatz 2 entspricht § 69i Abs. 1 Satz 2 FGG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art. Die Anordnung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 69i Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz FGG ist unterblieben, da diese in § 34 Abs. 1 Satz 2 E statuiert ist.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Änderungen § 69i Abs. 5 FGG. Einer dem Verweis auf § 69g Abs. 1 FGG entsprechenden Bestimmung bedarf es nicht, da die Beschwerdebefugnis in § 316 E systematisch neu geregelt ist. Auf die Begründung dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 307 (Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes)

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69i Absatz 3 FGG. Des Verweises auf § 69g Abs. 1 FGG bedarf es aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 306 Abs. 3 E nicht. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Absatz 2 entspricht § 69i Abs. 4 FGG. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Art.

Absatz 3 entspricht § 69 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz FGG in der mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltenden Fassung in Bezug auf die Aufhebung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes.

Zu § 308 (Verlängerung der Betreuung)

Absatz 1 entspricht § 69i Abs. 6 FGG.

Absatz 2 entspricht § 69 Abs. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz FGG in der mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) gel-

tenden Fassung in Bezug auf die Verlängerung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes.

Zu § 309 (Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers)

Absatz 1 entspricht § 69i Abs. 7 Satz 1 FGG. Einer dem Verweis in Satz 2 entsprechenden Bestimmung bedarf es im Hinblick auf § 34 Abs. 2 E nicht mehr.

Absatz 2 entspricht § 69i Abs. 8 FGG. Einer § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG entsprechenden Bestimmung bedarf es wegen § 34 Abs. 2 E nicht mehr. Der Verweis auf § 69g Abs. 1 FGG ist aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 306 Abs. 3 E überflüssig. Auf dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 310 (Sterilisation)

Die Vorschriften über die Verfahren, die eine Sterilisation nach § 1905 Abs. 2 BGB zum Gegenstand haben, sind im FGG an unterschiedlichen Stellen geregelt. § 310 E führt sie zusammen.

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem Verweis in § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 FGG. Der weitere Verweis auf § 68 Abs. 5 FGG ist nicht übernommen, da diese Vorschrift über das Schlussgespräch keine gesonderte Regelung im Entwurf erfahren hat. Auf die Begründung zu § 290 E wird insoweit verwiesen.

Die **Absätze 2 und 3** entsprechen dem Verweis in § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 68a FGG. Es sind sprachliche Änderungen vorgenommen worden. Ferner ergeben sich Neuerungen aufgrund einer Anpassung an § 291 E. Auf die Begründung dieser Vorschrift wird verwiesen.

Absatz 4 entspricht § 69d Abs. 3 Satz 2 FGG.

Absatz 5 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Änderungen § 67 Abs. 1 Satz 5 FGG.

Absatz 6 entspricht § 69d Abs. 3 Satz 3 bis 5 FGG.

Absatz 7 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Änderungen § 69a Abs. 4 FGG.

Absatz 8 entspricht dem Verweis in § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 69a Abs. 2 Satz 2 FGG. Änderungen sind sprachlicher Art. Der Verweis in § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG auf § 69a Abs. 1 Satz 1 FGG ist wegen der Bestimmungen in § 40 Abs. 1 E obsolet.

Zu § 311 (Verfahren in den Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Vorschriften über die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff nach § 1904 BGB sind im FGG an verschiedenen Stellen geregelt. **§ 311 E** führt sie zusammen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 69d Abs. 1 Satz 2. **Absatz 1 Satz 2 und 3** ist aus dem Verweis in § 69d Abs. 2 Satz 3 FGG auf § 68a Satz 3 und 4 FGG hervorgegangen. Die Anhörung der Angehörigen des Betroffenen und ihm nahestehender Personen nach § 68a Satz 3 und 4 FGG ist in § 291 E neu geregelt. **Absatz 1 Satz 2 und 3** ist diesen Änderungen redaktionell angepasst. Auf die Begründung zu § 285 E wird verwiesen.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69d Abs. 2 Satz 1 und 2 FGG.

Zu § 312 (Verfahren in anderen Entscheidungen)

Satz 1 dieser Regelung entspricht § 69d Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht § 69d Abs. 1 Satz 2 FGG. Eine Einbeziehung von § 1904 BGB ist freilich unterblieben, da diese Vorschrift bereits in § 311 E geregelt ist.

Zu § 313 (Einstweilige Anordnung)

Das Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 69f FGG ist nach allgemeinem Verständnis hauptsacheabhängig ausgestaltet: Die einstweilige Anordnung ist eine vorläufige Regelung, die in einem von Amts wegen einzuleitenden Hauptsacheverfahren durch eine endgültige Maßnahme zu ersetzen ist (Damrau/Zimmermann, § 69f, Rn. 2). Diese Gesetzeslage wird durch den Entwurf grundsätzlich geändert. Auf die Begründung zu § 55 E wird verwiesen. Da diese Regelung im Betreuungsverfahren gilt, ist die einstweilige Anordnung nunmehr auch bei Anhängigkeit der Hauptsache ein selbständiges Verfahren.

Absatz 1 enthält nun eine Aufzählung der Verfahrensschritte zum Erlass einer einstweiligen Anordnung in Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Ein-

willigungsvorbehaltes. Inhaltlich entspricht **Absatz 1** § 69f Abs. 1 Satz 1 und 2 FGG. Nicht aufgenommen wurde der Verweis in § 69f Abs. 1 Satz 3 FGG auf § 69d Abs. 1 Satz 3 FGG, denn dieser ist aufgrund der Regelung in § 34 Abs. 2 E obsolet.

Absatz 2 entspricht § 69f Abs. 3 FGG.

Zu § 314 (Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit)

Das geltende Recht unterscheidet zwischen einer sog. „gewöhnlichen“ einstweiligen Anordnung und einer sog. „eiligen“ einstweiligen Anordnung (vgl. Damrau/Zimmermann, Rn. 5 ff.). Letztere ist in § 69f Abs. 1 Satz 4 und 5 FGG geregelt, wonach bei Gefahr im Verzug der Erlass einer einstweiligen Anordnung unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist. Diese Fälle gesteigerter Dringlichkeit haben nun in **§ 314 E** eine eigene Regelung erfahren. Inhaltliche Änderungen folgen daraus nicht.

Zu § 315 (Dauer der einstweiligen Anordnung)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69f Abs. 2 FGG. Die begrenzte Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung in Betreuungsverfahren ist im Entwurf beibehalten worden. Diese ausdrückliche Bestimmung ist erforderlich, denn eine einstweilige Anordnung würde in diesen Verfahren sonst gemäß § 60 Abs. 1 E bis zum Wirksamwerden einer anderen Regelung gelten. Da der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungsverfahren jedoch unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist, soll das Gericht nach einer bestimmten Zeit aufgrund erneuter Prüfung gezwungen sein, eine neue Entscheidung zu erlassen.

Zu § 316 (Beschwerdebefugnis)

Die Neuerungen, die das Rechtsmittelrecht im Allgemeinen Teil des Entwurfes erfahren hat, bedingen eine Reihe von Änderungen im Beschwerderecht des Betreuungsverfahrens. Auf die Begründung zu §§ 62 ff. E und §§ 73 ff. E wird Bezug genommen. § 316 E bis § 319 E enthalten spezielle Regelungen zur Beschwerde in Betreuungssachen.

Nach **Absatz 1** hat die zuständige Behörde eine Beschwerdebefugnis in den Fällen, in welchen sie bereits in erster Instanz auf ihren Antrag zu beteiligen war. Erfasst werden davon die Verfahrensgegenstände, in denen der zuständigen Behörde nach § 69g Abs. 1 FGG und § 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG ein Recht zur Beschwerde eingeräumt wird. Absatz 1 enthält an-

stelle der derzeit geltenden Aufzählung eine abstrakte Umschreibung dieser Verfahren. Eine gegenständliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nach § 69g Abs. 1 FGG kann die zuständige Behörde nach **Absatz 1** auch Beschwerde einlegen, wenn die Entscheidung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Betroffenen ergangen ist. Ihr steht ein Beschwerderecht damit auch gegen den Willen des Betroffenen zu. Das ist sachgerecht, um kostenintensive Betreuungsverfahren einzudämmen, in denen der Betroffene zur Regelung seiner Angelegenheiten entgegen seines eigenen Antrages tatsächlich in der Lage ist. Der Entwurf eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, eine Überprüfung solcher Betreuungen zu veranlassen.

Absatz 2 beschreibt die Beschwerdebefugnis der Angehörigen des Betroffenen. Deren Kreis deckt sich mit dem der Verwandten, die in erster Instanz nach § 286 Abs. 4 Nr. 1 E am Verfahren beteiligt werden können und ist enger gefasst als in § 69g Abs. 1 FGG. Das Recht zur Beschwerde steht den Angehörigen des Betroffenen zunächst gemäß § 63 Abs. 1 E bei einer Beeinträchtigung eigener Rechte zu. Unabhängig davon können sie nach **Absatz 2** als Beteiligte gemäß § 8 Abs. 3 E in Verbindung mit § 286 Abs. 4 E gegen solche Entscheidungen Beschwerde einlegen, in denen auch nach § 69g Abs. 1 FGG und § 69i Abs. 3, 5 und 8 FGG eine Beschwerdebefugnis der privilegierten Verwandten und der zuständigen Behörde gegeben war. Voraussetzung dieses Beschwerderechts ist, dass der betreffende Angehörige des Betroffenen in erster Instanz auf seinen Antrag hin beteiligt wurde. Dadurch sollen altruistische Beschwerden solcher Angehöriger vermieden werden, die am Verfahren erster Instanz kein Interesse gezeigt haben. Wie § 69g Abs. 1 FGG gewährt **Absatz 2** den Angehörigen des Betroffenen ein Beschwerderecht nur, sofern die Entscheidung von Amts wegen ergangen ist.

Absatz 3 nennt weiter den Verfahrenspfleger. Da er gemäß § 288 E zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen bestellt wird, steht ihm eine Beschwerdebefugnis nach dieser Vorschrift zu, um diesen Interessen Geltung zu verschaffen. Unabhängig davon kann er als Beteiligter in eigenen Rechten verletzt sein und gemäß § 63 Abs. 1 E ein eigenes Recht zur Beschwerde haben.

Absatz 4 regelt das Beschwerderecht des Vertreters der Staatskasse in den dort genannten Fällen. Die Vorschrift entspricht § 69g Abs. 1 Satz 2 FGG in der seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) geltenden Fassung. Änderungen sind sprachlicher Art. Unabhängig davon kann der Vertreter der Staatskasse

freilich gemäß § 63 Abs. 1 E Beschwerde einlegen, wenn die Rechte der Staatskasse betroffen sind.

Zu § 317 (Sofortige Beschwerde der Staatskasse)

Diese Vorschrift stellt sicher, dass die Bezirksrevisoren ihre bisherige Praxis beibehalten und in regelmäßigen Abständen Revisionen vornehmen können. Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt ihnen gegenüber daher in Abweichung zu § 67 Abs. 1 E mit ihrer tatsächlichen Kenntnisnahme von der Entscheidung. Sie beträgt fünf Monate. Nach dieser Zeitspanne, die § 67 Abs. 1 Satz 2 E entspricht, soll jedenfalls Rechtskraft eintreten. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde des Vertreters der Staatskasse ist abweichend von § 67 Abs. 1 E keine Notfrist. Eine Wiedereinsetzung in diese Frist ist daher ausgeschlossen.

Zu § 318 (Beschwerde des Untergebrachten)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69g Abs. 3 FGG.

Zu § 319 (Aufhebung des Einwilligungsvorbehaltes)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69h FGG.

Zu § 320 (Kosten in Betreuungssachen)

Absatz 1 regelt die Entscheidung über Auslagen des Betroffenen in Betreuungssachen. Sie entspricht insoweit § 13a Abs. 2 Satz 1 FGG.

Absatz 2 regelt in Abweichung von § 86 E die eigenständige Anfechtbarkeit der Auslagenentscheidung in Betreuungssachen. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 20a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die dortige Regelung über die erforderliche Höhe des Beschwerdegegenstandes ist konnte vor dem Hintergrund der allgemeinen Regelung über die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit gemäß 65 E entfallen.

Zu § 321 (Mitteilungen von Entscheidungen)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69k FGG.

Zu § 322 (Besondere Mitteilungen)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69l FGG.

Zu § 323 (Mitteilungen während einer Unterbringung)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69m FGG.

Zu § 324 (Mitteilungen zur Strafverfolgung)

Diese Vorschrift entspricht mit sprachlichen Änderungen § 69n FGG.

Abschnitt 2 Verfahren in Unterbringungssachen

Zu § 325 (Unterbringungssachen)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 70 Abs. 1 FGG an. Sie stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass Unterbringungssachen alle Verfahren sind, die die Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen betreffen. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis der Vorschrift (KKW-Kayser, Rn. 2 zu § 70; Damrau/Zimmermann, Rn. 10 zu § 70), kommt aber im Gesetzeswortlaut bisher nicht hinreichend zum Ausdruck. Dieses weite Verständnis der Vorschrift wird daher nunmehr in den Gesetzeswortlaut übernommen.

Nummer 1 regelt die zivilrechtliche Unterbringung, soweit ein Volljähriger untergebracht werden soll. Die Vorschrift entspricht insoweit inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b) FGG. **Nummer 2** definiert Verfahren über die Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen als Unterbringungssachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG. **Nummer 3** regelt die öffentlich-rechtliche Unterbringung, soweit ein Volljähriger unterbracht werden soll. Die Vorschrift entspricht insoweit dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG.

Die Unterbringung Minderjähriger wird dagegen künftig im Abschnitt über die Kindschaftssachen (§§ 161 Nr. 6 E, 176 E) geregelt. Die betrifft sowohl die zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger gemäß dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) FGG als auch die öffentlich-rechtliche Unterbringung Minderjähriger gemäß dem bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG.

Zu § 326 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit bei zivilrechtlichen Unterbringungen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 70 Abs. 2 FGG. **Nummer 1** knüpft an den bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 1 FGG an. Die sprachlich neu gefasste Vorschrift stellt nunmehr klar, dass die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts bereits begründet ist, sobald bei diesem Gericht ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet ist. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist streitig, ob es genügt, dass ein Betreuungsverfahren eingeleitet ist (so Damrau/Zimmermann, Rn. 17 zu § 70) oder bereits ein (vorläufiger) Betreuer bestellt sein muss (so KKW-Kayser, Rn. 12 zu § 70). Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, bei dem ein Betreuungsverfahren eingeleitet ist, dient der möglichst effizienten Behandlung dieser Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. Die Ermittlungen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Betreuung werden regelmäßig jedenfalls teilweise auch für die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverfahren verwertbare Erkenntnisse erbringen. **Nummer 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 FGG. **Nummer 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 FGG. **Nummer 4** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 3 FGG. Die Vorschriften sind lediglich redaktionell überarbeitet und mit den betreuungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die örtliche Zuständigkeit gemäß § 284 Abs. 1 E harmonisiert. Auf die Begründung zu § 284 Abs. 1 E wird verwiesen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit in Eilsachen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 65 Abs. 5 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet und mit der betreuungsrechtlichen Bestimmung betreffend die örtliche Zuständigkeit in Eilsachen gemäß § 284 Abs. 2 E harmonisiert. Auf die Begründung zu § 284 Abs. 2 E wird verwiesen.

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Unterbringungen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 5 FGG. Die Regelung stellt klar, dass die Zuständigkeiten nach dieser Vorschrift ausschließliche sind. Dies entspricht dem Verständnis des § 70 Abs. 5 FGG (KKW-Kayser, Rn. 14 zu § 70) und wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 7 FGG, soweit er die Unterbringung Volljähriger betrifft.

Die bisher in § 70 Abs. 6 FGG geregelte Ermächtigung der Landesregierungen, die Unterbringungssachen bei einem Amtsgericht zu konzentrieren, wird aus systematischen Gründen

künftig im Gerichtsverfassungsgesetz (Art. 3 Nr. 8) geregelt. Auf die Begründung zu Art. 3 Nr. 8 wird verwiesen.

Zu § 327 (Abgabe des Unterbringungsverfahrens)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt des § 70 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz FGG, soweit sie nicht bereits vom Regelungsinhalt des § 4 E erfasst ist. Hierdurch wird weiterhin ausdrücklich geregelt, dass sofern ein Betreuungsverfahren eingeleitet oder eine Betreuung eingerichtet ist, das Unterbringungsverfahren separat abgegeben werden kann, während das Betreuungsverfahren bei dem abgebenden Gericht verbleibt (vgl. Damrau/Zimmermann, Rn. 20 zu § 70). Der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) neu gefasste § 70 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz FGG konnte im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen des § 4 Abs. 2 E entfallen. Auf die Begründung zu § 4 Abs. 2 E wird ergänzend verwiesen. Der bisherige § 70 Abs. 3 Satz 2 FGG ist zwecks Harmonisierung der Abgaberegelungen entfallen. Bis zur Abgabe bleibt das abgebende Gericht damit künftig für alle Verfahren, auch vorläufige Maßregeln, zuständig. Dem Gericht bleiben mit der isolierten Abgabe des Verfahrens oder der Regelung der Anhörung im Wege der Rechtshilfe hinreichende Möglichkeiten eröffnet, aus Zweckmäßigkeitsgründen ein eiliges Unterbringungsverfahren oder eine Anhörung durch das ortsnähere Gericht durchführen zu lassen. Die bisherigen § 70 Abs. 3 Sätze 3 und 4 FGG haben deklaratorischen Charakter. Sie entfallen zur Harmonisierung der Abgabevorschriften. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 328 (Beteiligte)

Die Vorschrift regelt, welche Personen im Unterbringungsverfahren zu beteiligen sind, sowie welche Personen beteiligt werden können. Sie knüpft an die Regelung des Beteiligtenbegriffs in § 8 E an.

Absatz 1 enthält eine exemplarische Benennung der Personen, die stets von Amts wegen am Unterbringungsverfahren zu beteiligen sind. Sie entspricht im wesentlichen dem im Betreuungsverfahren gemäß § 286 Abs. 1 E zu beteiligenden Personenkreis. Auf die Begründung zu § 286 Abs. 1 E wird insoweit verwiesen. Abweichend von § 286 Abs. 1 E ist die Beteiligung des Betreuers und des Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht auf den Personenkreis beschränkt, dessen Aufgabenkreis durch das Verfahren betroffen ist. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts wird davon ausgegangen, dass der Betreuer und der Vorsorgebevollmächtigte durch eine Unterbringungsmaßnahme in auch

dann ihren eigenen Rechten betroffen sind, wenn ihr Aufgabenkreis die Unterbringung nicht umfasst, weil sie als gesetzliche Vertreter durch eine Unterbringungsmaßnahme stets in seiner Tätigkeit beschränkt werden, unabhängig davon, welchen Aufgabenkreis sie haben (Damrau/Zimmermann, Rn. 18 zu § 70m). Dies wird nunmehr ausdrücklich durch die erstinstanzliche Beteiligung des Betreuers und des Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB gesetzlich geregelt.

Absatz 2 entspricht der Vorschrift über die Hinzuziehung des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 286 Abs. 2 E. Auf die Begründung zu § 286 Abs. 2 E wird verwiesen.

Absatz 3 regelt die Hinzuziehung der zuständigen Behörde. Sie knüpft an den bisherigen § 70d Abs. 1 Nr. 6 FGG an und ist mit der betreuungsrechtlichen Vorschrift über die Beteiligung der zuständigen Behörde gemäß § 286 Abs. 3 E harmonisiert. Auf die Begründung zu § 286 Abs. 3 E wird insoweit verwiesen.

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Aufzählung der Personen, die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 E zu dem Unterbringungsverfahren hinzugezogen werden können. Die Vorschrift benennt die Angehörigen des Betroffenen. Die Aufzählung der **Nummern 1 und 2** entspricht hinsichtlich der einzubeziehenden Angehörigen inhaltlich dem bisherigen § 70d Abs. 1 Nrn. 1, 1a und 2 FGG. Dies ist der Personenkreis, der zwar im Regelfall nicht selbst in seinen Rechten verletzt ist, dessen ideelles Interesse am Verfahren jedoch besonders gesetzlich geschützt werden soll. Auf die Begründung zu § 286 Abs. 4 E wird insoweit verwiesen. Nummer 3 entspricht hinsichtlich der hinzuzuziehenden Person inhaltlich dem bisherigen § 70d Abs. 1 Nr. 5 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet. Durch diese Neufassung soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass der Leiter der Einrichtung, in der Betroffene üblicherweise aufhältlich ist, nicht jedoch der Leiter der Unterbringungsabteilung beteiligt werden kann. Dies entspricht dem Verständnis der bisherigen Vorschrift (B/H/R-Bassenge, Rn. 7 zu § 70d).

Eine Hinzuziehung wegen der Möglichkeit der Betroffenheit eigener Rechte bleibt durch die Hinzuziehungsmöglichkeit nach Satz 1 unberührt.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 70d Abs. 1 Satz 2 FGG.

Zu § 329 (Verfahrensfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70a FGG, soweit sie die Unterbringung Volljähriger betrifft. Redaktionell ist sie mit der Vorschrift über die Verfahrensfähigkeit in Betreuungssachen gemäß § 287 E harmonisiert.

Zu § 330 (Verfahrenspfleger)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 1 Satz 1 FGG. Die Vorschrift ist lediglich redaktionell neu gefasst und mit der entsprechenden Vorschrift über die Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß § 288 Abs. 1 Satz 1 E harmonisiert. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell im Hinblick auf den Allgemeinen Teil überarbeitet. Von der Anhörung des Betroffenen kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 332 Abs. 3 E abgesehen werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 b Abs. 2 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 3 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell neu gefasst und mit der Vorschrift zur Bestellung eines Verfahrenspflegers bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten in Betreuungssachen gemäß § 288 Abs. 4 E harmonisiert. Auf die Begründung zu § 288 Abs. 4 E wird verwiesen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 4 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 5 bestimmt, dass die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht anfechtbar ist. Die Vorschrift entspricht der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über Bestellung eines Verfahrenspflegers in Betreuungssachen gemäß § 288 Abs. 6 E. Auf die Begründung zu § 288 Abs. 6 E wird verwiesen.

Absatz 6 nimmt in Übereinstimmung mit der Regelung der Einbeziehung des Verfahrenspflegers in die Kostenentscheidung in Betreuungssachen gemäß § 288 Abs. 7 E den Verfahrenspfleger von der Kostenentscheidung aus. Auf die Begründung zu § 288 Abs. 7 E wird verwiesen.

Zu § 331 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Pflegers)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70b Abs. 1 Satz 3 FGG.

Zu § 332 (Anhörung des Betroffenen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 FGG. Sie ist redaktionell neu gefasst und sprachlich mit der Vorschrift zur Anhörung des Betroffenen im Betreuungsverfahren gemäß § 290 Abs. 1 E harmonisiert. Auf die Begründung zu § 290 Abs. 1 E wird insoweit verwiesen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70c Satz 3 FGG.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Satz 5 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 FGG. Sie ist redaktionell neu gefasst und ist wortgleich mit der Vorschrift über das Absehen von der Anhörung des Betroffenen in Betreuungssachen gemäß § 290 Abs. 4 E. Auf die Begründung zu § 290 Abs. 4 E wird verwiesen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Satz 4 FGG.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70c Satz 5 in Verbindung mit § 68 Abs. 3 FGG und ist wortgleich mit der Vorschrift über die Vorführung des Betroffenen in Betreuungssachen nach § 290 Abs. 5. Auf die Begründung zu § 290 Abs. 5 E wird verwiesen.

Zu § 333 (Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 70d FGG an. Er ist redaktionell neu gefasst und mit der Vorschrift über die Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters in Betreuungssachen gemäß § 291 Abs. 1 und Abs. 2 E weitgehend harmonisiert. Die zwingende Anhörung der zuständigen Behörde gemäß § 70d Abs. 1 Nr. 6 FGG wurde beibehalten. Auf die Begründung zu § 291 Abs.1 E wird ergänzend verwiesen.

Die bisher in § 70d Abs. 2 FGG vorgesehenen notwendigen Anhörungen, soweit der Betroffene minderjährig ist, werden künftig im Abschnitt über die Kindschaftssachen geregelt (§ 176 Abs. 4 E).

Zu § 334 (Einholung eines Gutachtens)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 70e Abs. 1 Satz 1 FGG an. Sie ist dem Allgemeinen Teil angepasst.

Absatz 1 Satz 1 und 2 sind wortgleich mit der neu gefassten Vorschrift über die Einholung eines Gutachtens in Betreuungssachen gemäß § 292 E. Auf die Begründung zu § 292 E wird insoweit verwiesen. **Satz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70e Abs. 1 Satz 3 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70e Abs. 1 Satz 3 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 335 (Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70e Abs. 2 FGG.

Zu § 336 (Inhalt der Beschlussformel)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 f FGG. Sie ist im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Teils redaktionell geändert. Die Vorschrift knüpft nunmehr an die in § 38 Abs. 2 Nr. 3 geregelte Beschlussformel an und benennt den Inhalt der Beschlussformel in Unterbringungssachen auf, soweit er nicht von dem Regelungsgehalt dieser Vorschrift erfasst ist. Die Bezeichnung des Betroffenen des bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 1 FGG ist entbehrlich; dieser ist künftig als Beteiligter im Beschluss gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 E aufgeführt. Das bisher in § 70f Abs. 1 Nr. 4 FGG vorgesehene Erfordernis zur Rechtsmittelbelehrung ist im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift über die Erforderlichkeit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 39 E entbehrlich.

Einer besonderen Regelung zum Begründungserfordernis, wie sie bisher in § 70f Abs. 2 FGG enthalten ist, bedarf es im Hinblick auf die allgemeine Regelung des § 38 Abs. 3 E nicht mehr.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 2 FGG. **Nummer 2** entspricht dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 3 1. Halbsatz FGG. § 70f Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz FGG ist aus systematischen Erwägungen nunmehr in § 342 Abs. 1 E geregelt.

Zu § 337 (Wirksamwerden von Entscheidungen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70g Abs. 3 Satz 1 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 70g Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 FGG; klarstellend ergänzt wurde die Vorschrift um die Bekanntgabe gegenüber dem Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Zu § 338 (Bekanntgabe)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 70g Abs. 1 Satz 2 FGG und ist wortgleich mit der Bekanntgabe von Entscheidungen in Betreuungssachen gemäß § 300 Abs. 1 E. Auf die Begründung zu § 300 Abs. 1 E wird ergänzend verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an den bisherigen Regelungsgehalt des § 70g Abs. 2 Satz 1 FGG an. Eine ausdrückliche Fortschreibung der Bekanntgabe der Entscheidung an den bisher in § 70d FGG genannten Personenkreis ist im Grundsatz im Hinblick auf die Regelungen zum Beteiligtenbegriff in § 328 E nunmehr entbehrlich. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70g Abs. 2 Satz 2 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass der zuständigen Behörde die Entscheidung stets bekannt zu geben ist, nachdem sie in Unterbringungssachen gemäß § 333 E stets anzuhören ist.

Zu § 339 (Zuführung zur Unterbringung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 1 FGG, soweit die Unterbringung eines Volljährigen vollzogen werden soll; die Vorschrift regelt nunmehr klarstellend ausdrücklich, dass die zuständige Behörde auch den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen hat. Die Vorschriften im Zusammenhang mit der Unterbringung Minderjähriger sind nunmehr im Abschnitt über die Kindschaftssachen (§ 176 E) geregelt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 2 FGG, redaktionell ist sie im Hinblick auf die Vollstreckungsvorschriften des Allgemeinen Teils überarbeitet. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 3 FGG.

Zu § 340 (Vollzugsangelegenheiten)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70l Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 70l Abs. 1 Satz 2 FGG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70l Abs. 2 FGG. Die Vorschrift konkretisiert nunmehr die Mitwirkungspflichten der Beteiligten gemäß § 27 E.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 70l Abs. 3 FGG.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70l Abs. 4 FGG; sprachlich ist die Vorschrift an den Allgemeinen Teil angepasst.

Zu § 341 (Aussetzung des Vollzugs)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70k Abs. 1 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70k Abs. 2 FGG.

Eine Nachfolgevorschrift des bisherigen § 70k Abs. 3 FGG, der die Anhörung der bisher in § 70d bezeichneten Personen im Fall der Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung sowie deren Widerruf regelt, ist im Hinblick auf den weiter gefassten Begriff der Unterbringungssachen gemäß § 325 E sowie die Regelung zum Beteiligtenbegriff gemäß § 328 E entbehrlich. Eine inhaltliche Änderung des Aussetzungsverfahrens sowie dessen Widerruf ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 342 (Dauer und Verlängerung der Betreuung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70f Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz FGG.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70i Abs. 2 FGG und ist lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 343 (Aufhebung der Unterbringung)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70i Abs. 1 Satz 1 FGG. **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70i Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Vorschrift ist redaktionell neu gefasst; die

bisher ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, von der Anhörung der zuständigen Behörde abzusehen, wenn dies zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen würde, ist nunmehr von der allgemeineren Bestimmung, dass die Behörde angehört werden soll, als Absehensfall mit erfasst.

Eine Nachfolgevorschrift des bisherigen § 70i Abs. 1 Satz 3 FGG konnte vor dem Hintergrund der allgemeinen Bekanntgabevorschrift des § 338 Abs. 2 Satz 2 E entfallen.

Zu § 344 (Einstweilige Anordnung)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70h Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69f Abs. 1 FGG. Die Regelung ist mit den Vorschriften über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen gemäß § 313 E harmonisiert. Auf die Begründung zu § 313 E wird insoweit verwiesen.

Nachfolgevorschriften für § 70h Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 1. Halbsatz waren im Hinblick auf § 55 Abs. 2 E, der bestimmt, dass das Verfahren sich im Grundsatz nach den Vorschriften eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens richtet, entbehrlich.

Zu § 345 (Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70h Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz FGG. Sie ist wortgleich mit der Vorschrift über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen gemäß § 314 E. Auf die Begründung zu § 314 E wird verwiesen.

Zu § 346 (Dauer der einstweiligen Anordnung)

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 70h Abs. 2 Satz 1 FGG. **Satz 2** und **Satz 4** entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 70h Abs. 2 Satz 2 FGG und sind lediglich redaktionell neu gefasst. Mit **Satz 3** wird klargestellt, dass auch eine mehrfache Verlängerung der einstweiligen Anordnung bis zum Erreichen der Gesamtdauer von drei Monaten gemäß Satz 4 zulässig ist. **Satz 5** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70h Abs. 2 Satz 3 FGG.

Zu § 347 (Einstweilige Maßregeln)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70h Abs. 3 FGG.

Zu § 348 (Beschwerdebefugnis)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70m Abs. 2 FGG. Sie trägt den Änderungen des Rechtsmittelrechts im Allgemeinen Teil Rechnung.

Absatz 1 beschreibt das Beschwerderecht der Personen, die im Interesse des Betroffenen Beschwerde einlegen können. Dieser Kreis ist gleichlautend mit dem Personenkreis, der gemäß § 328 E am Verfahren der ersten Instanz beteiligt werden kann. Der Zweck und die Reichweite der Beschwerdeberechtigung entsprechen inhaltlich der Beschwerdeberechtigung im Interesse des Betroffenen im Betreuungsverfahren gemäß § 316 Abs. 2 und Abs. 3 E. Auf die Begründung zu § 316 Abs. 2 und Abs. 3 E wird insoweit verwiesen.

Absatz 2 regelt das Beschwerderecht der zuständigen Behörde. Dies entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70m Abs. 2 in Verbindung mit § 70d Abs. 1 Nr. 6 FGG.

Zu § 349 (Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70m Abs. 3 in Verbindung mit § 69g Abs. 3 FGG und ist lediglich redaktionell neu gefasst.

Zu § 350 (Kosten in Unterbringungssachen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13a Abs. 2 Satz 1 FGG, soweit er die Kostenverteilung in Unterbringungssachen regelt. Die Kostenverteilung in Betreuungssachen ist nunmehr im Abschnitt Betreuungssachen (§ 320 E) geregelt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13a Abs. 2 Satz 3 FGG.

Absatz 3 regelt in Abweichung von § 86 E die eigenständige Anfechtbarkeit der Auslagenentscheidung in Unterbringungssachen. Sie ist mit der Vorschrift über die Anfechtung von Auslagenentscheidungen in Betreuungssachen gemäß § 320 Abs. 2 E harmonisiert. Auf die Begründung zu § 320 Abs. 2 E wird verwiesen.

Zu § 351 (Mitteilung von Entscheidungen)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70n Satz 1 FGG. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70n Satz 2 FGG.

Abschnitt 3 Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen

Zu § 352(Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen)

Die Vorschrift führt mit der Bezeichnung „Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen“ einen Sammelbegriff für weitere Zuständigkeiten des Betreuungsgerichts außerhalb der Betreuungs- und Unterbringungssachen ein. Es handelt sich dabei überwiegend um Verfahren, für die bislang noch das Vormundschaftsgericht zuständig ist, die aber nach dessen Auflösung aus verschiedenen Gründen nicht dem Familiengericht sondern dem Betreuungsgericht übertragen werden sollen.

Dabei ergänzen die Nummern 1 und 2 der Vorschrift die Regelung des § 161 Nr. 5 E, Nummer 3 entspricht in seiner Auffangfunktion strukturell den sonstigen Familiensachen.

Sofern ein Verfahren nach der jeweiligen Definitionsnorm bereits Betreuungssache oder Unterbringungssache ist, geht diese Zuordnung vor.

Nummer 1 nennt Verfahren, die die Pflegschaft mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht betreffen. Hierunter fallen insbesondere Pflegschaften nach §§ 1911, 1914 BGB, sowie nach § 1913 BGB oder § 17 des SachenRBERG, soweit nicht positiv feststeht, dass der Beteiligte minderjährig oder noch nicht geboren ist; in diesen Fällen wäre nach § 161 Nr. 5 E das Familiengericht zuständig.

Nummer 2 umfasst Verfahren, die die gerichtliche Bestellung eines Vertreters, der kein Pfleger ist, für einen Volljährigen betreffen. Hierunter fallen beispielsweise Vertreterbestellungen nach § 16 VwVfG, § 207 BauGB, § 29a LBG, § 119 FlurbG oder § 15 SGB X. Auch die weiteren Entscheidungen, die das Vertreterverhältnis betreffen, sind, vorbehaltlich anderweitiger spezialgesetzlicher Regelungen, als Verfahren kraft Sachzusammenhangs von Nummer 2 mit erfasst, es gilt insoweit im Ergebnis dasselbe wie bei der Pflegschaft.

Durch die Formulierung „gerichtliche Bestellung“ wird vorsorglich klargestellt, dass die rechtsgeschäftliche Erteilung von Vertretungsmacht durch den Vertretenen selbst oder durch dessen Organe nicht unter Nummer 2 fällt.

Nummer 3 ermöglicht die Zuweisung einzelner weiterer Aufgaben an das Betreuungsgericht. Es handelt sich um die korrespondierende Norm zu § 278 Abs. 2 Nr. 3 E.

Zu § 353 (Örtliche Zuständigkeit)

§ 353 E regelt die örtliche Zuständigkeit in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 284 E. In den meisten Fällen wird danach das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltes gemäß § 284 Abs. 1 Nr. 2 E örtlich zuständig sein. Bei Verfahren mit Auslandsbezug ist § 118 E maßgeblich. Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für diese sonstigen Angelegenheiten folgt aus § 23a Nr. 2 GVG E.

Buch 4 Nachlasssachen

(wird noch erarbeitet)

Buch 5 Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung

Zu § 400 (Registersachen)

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung der einzelnen Registerverfahren, für die das Fünfte Buch ergänzende Verfahrensvorschriften enthält.

Zu § 401 (Unternehmensrechtliche Verfahren)

Die Vorschrift definiert, welche Geschäfte der neu eingeführte Begriff „unternehmensrechtliche Verfahren“ im Einzelnen umfasst. Diese sind weitgehend identisch mit den bisher nach § 145 Abs. 1, §§ 149, 160b Abs. 2 FGG den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäften.

Neu hinzu gekommen sind die Verfahren nach § 45 Abs. 3, § 83 Abs. 3, 4 und § 93 GenG sowie § 66 Abs. 2, 3 und § 74 Abs. 2, 3 GmbHG. Diese Angelegenheiten sind bisher, ohne eigentliche Registersachen zu sein, den Registergerichten zugeordnet. Bereits heute werden

diese Geschäfte verfahrensrechtlich entsprechend den Geschäften nach § 145 FGG behandelt (§ 148 Abs. 1 FGG).

Berücksichtigt sind bereits die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) (BT-Drs. 15/5092) sowie die durch den Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts (BT-Drs. 15/4321, 15/4878) vorgesehenen Änderungen in § 145 FGG.

Abschnitt 2 Zuständigkeit

Zu § 402 (Besondere Zuständigkeitsregelungen)

Sachlich zuständig für alle Geschäfte nach diesem Buch ist gemäß § 23a Nr. 4 und 5 GVG das Amtsgericht. § 402 E enthält ergänzende Regelungen hierzu.

Absatz 1 bestimmt, dass für Handels- und Genossenschaftsregistersachen das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 125 Abs. 1 FGG. Für die Genossenschaften bestimmt bisher § 10 Abs. 2 GenG, dass die Führung des Genossenschaftsregisters den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Amtsgerichten übertragen ist.

§ 145 FGG sieht bisher vor, dass für diese Verfahren - mit wenigen Ausnahmen – das Amtsgericht zuständig ist, an dessen Sitz die Aufgaben der Handelsregisterführung konzentriert sind. Daher umfasst die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 auch die entsprechenden Geschäfte nach § 401 E.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 125 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 145 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigungen für die Landesregierungen zu anderweitigen Zuständigkeitsregelungen für Handels- und Genossenschaftsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren nach § 401 E einschließlich der Delegationsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen.

Die Konzentrationsermächtigungen für die übrigen Registerverfahren (§ 160b Abs. 1 Satz 1 FGG, § 55 Abs. 2 und § 1558 Abs. 2 BGB), das Dispacheverfahren, die Geschäfte der Verklarung sowie nach § 11 Binnenschiffahrtsgesetz (§§ 145a, 149 FGG) sind künftig entbehrlich, da § 23d GVG-E eine generelle Konzentrationsermächtigung für Verfahren nach dem FamFG vorsieht.

Zu § 403 (Örtliche Zuständigkeit)

Das FGG enthält bisher keine generelle Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die Verfahren dieses Buches; die entsprechenden Vorschriften finden sich in den jeweiligen Spezialgesetzen.

Danach ist in Handels- und Genossenschaftsregistersachen sowie hinsichtlich der Geschäfte nach § 401 mit wenigen Ausnahmen, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung des Einzelkaufmanns oder der Hauptsitz der handelsrechtlichen Gesellschaft, des Versicherungsvereins oder der Genossenschaft befindet. Besondere Regelungen gelten etwa für Eintragungen von Zweigniederlassungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister oder bei der Bestellung von gerichtlichen Abwicklern einer Aktiengesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister. In Partnerschafts- und in Vereinsregistersachen ist zuständig das Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Partnerschaft oder des Vereins befindet.

Absatz 1 enthält nunmehr eine den weit überwiegenden Teil dieser Einzelregelungen zusammenfassende Vorschrift zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit, gleichzeitig aber auch den Hinweis auf mögliche Spezialregelungen.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 149 FGG enthaltene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die den Gerichten im Zusammenhang mit einer aufzumachenden Dispache übertragenen Aufgaben.

In **Absatz 3** findet sich die bisher in § 1558 Abs. 1 BGB enthaltene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit in Güterrechtsregistersachen.

Absatz 4 schließt die Anwendung der für Verfahren nach diesem Buch nicht geeigneten und systemwidrigen Regelung in § 2 Abs. 1 E aus.

Abschnitt 3 Registersachen

Titel 1 Verfahren

Zu § 404 (Antragsrecht der Notare)

Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Regelung von § 129 FGG. Durch den Standort gilt die Vollmachtsvermutung nunmehr unmittelbar für alle Registerverfahren, soweit der Anmeldende öffentlichrechtlich zur Anmeldung verpflichtet ist.

Zu § 405 (Mitteilungspflichten der Behörden)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt von § 125a FGG und dehnt dessen Anwendungsbereich entsprechend § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG auf Mitteilungen über Partnerschaften aus. Absatz 1 der Vorschrift findet darüber hinaus auf Genossenschaften Anwendung (bisher § 147 Abs. 1 S. 2 FGG).

Zu § 406 (Beteiligung der berufsständischen Organe)

Absatz 1 enthält die bisher in § 126 1. Halbsatz FGG normierte Pflicht der Organe des Handels- und Handwerkstandes sowie des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes zur Unterstützung der Registergerichte. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflichten erfolgte Anregungen und Hinweise der berufsständischen Organe sind vom Registergericht aufzugreifen und von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen einzuleiten.

Absatz 2 schreibt vor, dass die in Absatz 1 genannten berufsständischen Organe anzuhören sind, soweit ihre Unterstützung zur Verhütung unrichtiger Eintragungen und unzulässigen Firmengebrauchs sowie der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters erforderlich erscheint. Die Entscheidung, ob eine Anhörung erfolgt, obliegt – wie bisher - dem Gericht. Schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird sich die Anhörung auf zweifelhafte Fälle beschränken (§ 23 HRV).

Er regelt darüber hinaus die Beteiligtenstellung der berufsständischen Organe, da die Anhörung allein sie noch nicht zu Beteiligten macht. Die Vorschrift gibt ihnen, soweit sie angehört wurden, die Möglichkeit, ihre Hinzuziehung als Beteiligte zu beantragen und damit das weitere Verfahren zu beeinflussen, etwa Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen (§ 16

Abs. 1, § 63 Abs. 1 Nr. 1 E), wie dies bereits bisher nach § 126 2. Halbsatz FGG möglich war.

Nach bisherigem Recht findet eine Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bei der Führung des Genossenschaftsregisters nicht statt, da § 126 FGG in § 147 FGG nicht für anwendbar erklärt ist. Allerdings erscheint es zweckmäßig, dass die Registergerichte die Organe des Handelsstandes hinsichtlich des zulässigen Firmengebrauchs anhören und deren Erkenntnisse nutzen (vgl. KKW-Winkler,- Rn. 5 zu § 147).

Absatz 3 sieht daher hinsichtlich der Genossenschaften eine auf die Frage der Zulässigkeit des Firmengebrauchs beschränkte die Anhörung und Beteiligungsmöglichkeit der Organe des Handelsstandes vor.

Absatz 4 erklärt die Absätze 1 und 2 für Partnerschaften entsprechend anwendbar und übernimmt damit den Regelungsinhalt von § 160b Abs. 1 Satz 3 FGG.

Zu § 407 (Aussetzung des Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht § 127 Satz 2 FGG. Eine dem Regelungsinhalt von § 127 Satz 1 FGG entsprechende Vorschrift findet sich bereits im Allgemeinen Teil (§ 23 Abs. 1 E). Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung ist die Aussetzung des Verfahrens, wenn ein Rechtsstreit nicht anhängig ist, künftig mit einer Fristsetzung zur Erhebung der Klage zu verbinden.

Zu § 408 (Entscheidung über Eintragungsanträge)

Die Regelungen des Allgemeinen Teils zur Form der Entscheidung und zum Wirksamwerden (§§ 38, 40) sind nicht uneingeschränkt auf das Registerverfahren übertragbar. Daher enthält **Absatz 1 Satz 1** eine Sondervorschrift zur Form der Entscheidung über Eintragungsanträge, die dem bisherigen Rechtszustand entspricht. Berücksichtigt wurde in der Formulierung jedoch bereits die durch das elektronische Handelsregister sich eröffnende Möglichkeit, dass das Gericht selbst die Eintragung vornimmt und eine gesonderte Eintragungsverfügung damit überflüssig wird. **Satz 2** schließt die Anwendbarkeit von § 40 E, der das Wirksamwerden von Entscheidungen regelt, für die Eintragung aus. Für das elektronisch geführte Register enthält § 8a HGB-E eine Spezialregelung zum Wirksamwerden.

Absatz 2 entspricht § 130 Abs. 1 FGG, berücksichtigt jedoch ebenfalls die mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters verbundenen Änderungen.

Absatz 3 stellt klar, dass die einen Antragsantrag ablehnende Entscheidung entsprechend den Vorschriften des Allgemeinen Teils durch Beschluss zu erfolgen hat.

Zu § 409 (Bekanntgabe, Beschwerde)

Absatz 1 Satz 1 erklärt die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Bekanntgabe eines Beschlusses für die Bekanntgabe der Eintragungsentscheidung teilweise für entsprechend anwendbar. Danach ist die Eintragung den Beteiligten bekannt zu geben. Beteiligte sind in Eintragungsverfahren regelmäßig der bzw. die Antragsteller (§ 8 Abs. 1 E) sowie die angehörten Organe des Handelsstandes, wenn diese einen Antrag nach § 406 Abs. 2 E gestellt haben. Soweit im Einzelfall weitere Beteiligte hinzuzuziehen waren (§ 8 Abs. 2, 3 E) ist auch diesen die Eintragung bekannt zu machen. Wie bisher (§ 130 Abs. 2 S. 2 FGG) kann auf die Bekanntmachung der Eintragung auch verzichtet werden.

Satz 2 stellt klar, dass die Eintragungsverfügung nicht bekannt zu geben ist, da es sich hierbei um einen gerichtlichen Vorgang, die Anordnung einer bestimmten Registereintragung an den Urkundsbeamten, handelt.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die spezialgesetzlichen Regelungen über die Veröffentlichung von Eintragungen unberührt bleiben. Von einer Zusammenfassung dieser Vorschriften und Übernahme in das FamFG wurde angesichts des Umfangs und der Vielgestaltigkeit der Vorschriften abgesehen.

Absatz 3 schließt die Anfechtbarkeit der Eintragung aus. Einwände gegen eine erfolgte Eintragung sind im Verfahren nach § 421, 422 E geltend zu machen.

Zu § 410 (Einsicht in das Register)

Die Vorschrift stellt klar, dass im Gegensatz zu den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 7 E) die Einsicht in die nach § 400 Abs. 1 E beim Amtsgericht geführten Register sowie in die zu den Registergerichten eingereichten Schriftstücke jedem zu Informationszwecken gestattet ist (vgl. § 9 Abs. 1 HGB, § 156 Abs. 1 GenG, § 5 Abs. 2 PartGG, § 79 Abs. 1, § 1563 BGB). Mit Ausnahme des Güterrechtsregisters ist die Ausgestaltung der Einsichtnahmemöglichkeiten – nicht zuletzt im Hinblick auf die verschiedenen Grade der EDV-Unterstützung der Verfahren – sehr vielgestaltig. Die Detailregelungen hierzu finden sich daher weiterhin in den Spezialgesetzen.

Zu § 411 (Bescheinigungen)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt von § 9 Abs. 6 HGB i.d.F. des Entwurfs des des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), der gem. § 156 Abs. 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG auch für das Genossenschafts- und Partnerschaftsregister gilt. Für das Vereins- und Güterrechtsregister enthält bisher § 162 FGG eine gleichlautende Regelung.

Zu § 412 (Ermächtigungen)

In der Vorschrift werden die bisher in § 125, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG sowie § 55a Abs. 6 und 7 BGB enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen hinsichtlich der Details der Registerführung und Datenübermittlung zusammengefasst.

Absatz 1 führt die in § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 FGG, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG sowie § 55a Abs. 6 Satz 2 BGB enthaltenen Ermächtigungen an die Landesregierungen zur Datenübermittlung für das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister zusammen.

Absatz 2 fasst die nahezu gleichlautenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Einrichtung und Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters sowie zur Datenübermittlung und Einsichtnahme in diese Register aus § 125 Abs. 3 FGG und § 161 GenG zusammen. Die Ermächtigung gilt außerdem für das Partnerschaftsregister (bisher § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG).

Absatz 3 entspricht § 125 Abs. 4 FGG, ergänzt dessen Anwendungsbereich jedoch gemäß § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG auf das Partnerschaftsregister.

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 55a Abs. 7 BGB enthaltene Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters.

Absatz 5 führt die bisher in § 125 Abs. 5 FGG, § 147 Abs. 1 Satz 1 FGG und § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG sowie § 55a Abs. 6 Satz 1 BGB enthaltenen Ermächtigungen zur Fremdvergabe

der elektronischen Datenverarbeitung bei der Führung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters zusammen und harmonisiert deren Wortlaut.

Die Vorschrift berücksichtigt bereits die durch den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgesehenen Änderungen in § 125 Abs. 2 bis 5 FGG und § 161 GenG.

Titel 2 Zwangsgeldverfahren

Der Entwurf übernimmt die Regelungen des FGG zum Zwangsgeldverfahren (§§ 132ff) inhaltlich weitestgehend unverändert in das FamFG; es wurden lediglich einige systematische Veränderungen vorgenommen und die Vorschriften an die neue Terminologie angepasst. Berücksichtigt wurden außerdem die im Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgesehenen Änderungen der einschlägigen Vorschriften (Aufhebung von § 140a FGG, Änderung von § 132 FGG).

Nach § 160 GenG findet das Zwangsgeldverfahren auch Anwendung auf die Erzwingung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister.

Zu § 413 (Androhung)

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt von § 132 Abs. 1 FGG in der Fassung des Entwurfs des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) und erklärt diesen auch für das Partnerschaftsregister für anwendbar. Die Aufnahme einer § 132 Abs. 2 FGG entsprechenden Regelung in die Vorschrift in das FamFG ist entbehrlich. Die Aufforderung nach § 413 E ist bereits nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 62 Nr. 2 E).

Nach **Absatz 2** kann in gleicher Weise wie nach Absatz 1 gegen Mitglieder des Vorstandes eines Vereins oder dessen Liquidatoren vorgegangen werden. Das Verfahren zur Verhängung von Zwangsgeld gegen Mitglieder des Vorstands eines Vereins oder dessen Liquidatoren (§ 78 BGB) richtet sich bereits nach derzeitiger Rechtslage nach den Vorschriften der §§ 132 bis 139 FGG (§ 159 Abs. 1 Satz 2, 2. HS FGG).

Zu § 414 (Festsetzung)

Die **Absätze 1 und 3** entsprechen der bisherigen Regelung zur Festsetzung des Zwangsgeldes in § 133 FGG.

Die Regelung zur Kostenentscheidung (bisher: § 138 FGG) wird aus systematischen Gründen in **Absatz 2** eingefügt.

Zu § 415 (Verfahren bei Einspruch)

In der Vorschrift werden die das Verfahren bei Einspruch betreffenden Regelungen der §§ 134, 135 und 136 FGG zusammengefasst.

Zu § 416 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt von § 137 FGG.

Zu § 417 (Sofortige Beschwerde)

Die Vorschrift entspricht § 139 FGG.

Zu § 418 (Verfahren bei unbefugtem Firmengebrauch)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 140 FGG.

Nach § 3 GenG i.V.m. §§ 30, 37 HGB ist das Ordnungsgeldverfahren auch bei unbefugtem Gebrauch der Firma einer Genossenschaft einzuleiten.

Absatz 2 erklärt darüber hinaus die Vorschrift bei unbefugtem Gebrauch des Namens einer Partnerschaft für entsprechend anwendbar (§ 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 37 HGB).

Titel 3 Lösungsverfahren

Die Regelungen des FamFG zu den Lösungsverfahren[§] entsprechen inhaltlich weitestgehend den bisherigen Regelungen des FGG (§§ 141ff). Berücksichtigt wurden die im Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgesehenen Änderungen in §§ 141 und 141a FGG, darüber hinaus die Vorschriften teilweise neu systematisiert und an die Terminologie des FamFG angepasst.

Zu § 419 (Löschung einer Firma)

Die **Absätze 1, 2 und 4** entsprechen weitgehend § 141 FGG i.d.F. des Entwurfs des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Entwurf des FamFG generell die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel einführt. Damit sind künftig nicht nur der den Widerspruch zurückweisende, sondern auch der dem Widerspruch stattgebende Beschluss mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Absatz 5 erklärt darüber hinaus die Vorschrift hinsichtlich der Eintragung des Erlöschens des Namens einer Partnerschaft für entsprechend anwendbar (§ 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 31 Abs. 2 HGB).

Zu § 420 (Löschung vermögensloser Gesellschaften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 141a FGG in der Fassung des Entwurfs des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG). Außerdem werden die entsprechenden Regelungen für die Genossenschaften (§ 147 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FGG) in die Vorschrift integriert.

Zu § 421 (Löschung unzulässiger Eintragungen)

Die Vorschrift ersetzt § 142 FGG sowie durch ihren Standort in Abschnitt 3 (Registersachen) die bisher im FGG enthaltenen Verweise für die übrigen Register (vgl. § 147 Abs.1 Satz 2, § 159 Abs. 1 Satz 2, § 160 Abs. 1 Satz 2 und § 161 Abs. 1 FGG).

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen – mit einer kleineren sprachlichen Korrektur – der bisherigen Vorschrift.

Neu ist **Absatz 4**, er greift die Intention von § 18 auf und führt diese nach den Bedürfnissen dieses speziellen Verfahrens weiter. Bereits nach bisheriger Rechtspraxis können die Organe des Handelsstandes und Dritte, die sich durch die Eintragung in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, die Einleitung eines Lösungsverfahrens anregen. Ebenso wird ihnen ein Beschwerderecht gegen die Ablehnung der Einleitung eines Lösungsverfahrens gem. §§ 20, 126 FGG zugebilligt (KKW-Winkler, Rn. 20, 21 zu § 142). Diese Rechtspraxis wird durch den Entwurf nunmehr gesetzlich verankert. Dritte, die sich durch eine Eintragung in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, haben damit die Gewähr, auf ihren Antrag eine beschwerdefähige Entscheidung des Gerichts zu erhalten, die sie vor dem Beschwerdegericht überprüfen lassen können.

Zu § 422 (Löschung durch das Landgericht)

Die Vorschrift ersetzt § 143 FGG.

Absatz 1 entspricht dem Regelungsinhalt von § 143 Abs. 1 Satz 1 FGG. Einer Regelung zur örtlichen Zuständigkeit bedarf es im Hinblick auf § 403 E an dieser Stelle nicht mehr. Die Zuweisung der Verfahren, soweit sie Eintragungen in das Handels- und das Genossenschaftsregister betreffen, an die Kammer für Handelssachen erfolgt durch Ergänzung von § 95 Abs. 2 GVG (vgl. Artikel 3 d.E.)

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Entwurf des FamFG generell die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel einführt. Die weiteren in § 143 Abs. 2 FGG enthaltenen Regelungen sind nicht zu übernehmen. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht ergibt sich aus § 119 Abs. 1 GVG; eine Vorlagemöglichkeit entsprechend § 28 Abs. 2, 3 FGG sieht der Entwurf nicht vor, diese wird ersetzt durch die Einführung der Rechtsbeschwerde.

Zu § 423 (Löschung nichtiger Gesellschaften)

Die Vorschrift entspricht § 144 FGG. In die Vorschrift integriert wurden die entsprechenden Regelungen für die Genossenschaften (§ 147 Abs. 3, 4 und 5 FGG).

Zu § 424 (Löschung wegen Mangels der Satzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 144a FGG; sie wurde lediglich an die Terminologie des FamFG angepasst.

Zu § 425 (Nichteinzahlung von Geldeinlagen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 144b FGG; sie wurde lediglich an die Terminologie des FamFG angepasst.

Titel 4 Ergänzende Vorschriften für das Vereinsregister

Zu § 426 (Mitteilungspflichten)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 159 Abs. 2 FGG normierten Mitteilungspflichten des Registergerichts über Eintragungen betreffend Ausländervereine.

Zu § 427 (Auflösung)

Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut von § 160a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 FGG i.d.F. des Gesetzentwurfs zur Änderung des Vereinsrechts.

Zu § 428 (Anfechtbarkeit)

Absatz 1 knüpft an § 62 Nr. 2 E an und lässt gegen einzelne Entscheidungen des Registergerichts in Vereinssachen die sofortigen Beschwerde zu. Dies ist zum einen die Entscheidung über das Verlangen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 Abs. 2 BGB, zum anderen die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 73 BGB sowie die Auflösung eines Vereins nach § 43 BGB (i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts). Gegen diese Entscheidungen war bereits bisher die sofortige Beschwerde gegeben bzw. ist eine entsprechende Regelung durch das o.g. Änderungsgesetz vorgesehen (§ 160 Satz 2 und § 160a Abs. 2 Satz 2 FGG sowie § 160a Abs. 3 Satz 2 FGG i.d.F. des Änderungsgesetzes).

Eine Übernahme der Regelung zur Anfechtbarkeit der Zurückweisung eines Eintragungsantrags aus § 160a Abs. 1 FGG in das FamFG ist im Hinblick auf § 408 Abs. 3 E sowie die Vorschriften des Allgemeinen Teils entbehrlich.

Absatz 2 bestimmt, dass die Auflösungsentscheidung nach § 43 BGB und die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 73 BGB erst mit Rechtskraft wirksam werden. Die Vorschrift übernimmt damit die Regelungen des § 160a Abs. 2 Satz 3 FGG sowie § 160a Abs. 3 Satz 2 FGG-E.

Eine § 160a Abs. 2 Satz 1 FGG entsprechende Vorschrift wurde nicht in den Entwurf eingestellt; die Vorschrift ist durch die Regelungen des Allgemeinen Teils des FamFG überflüssig.

Abschnitt 4 Unternehmensrechtliche Verfahren

Zu § 429 (Anfechtbarkeit)

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen der §§ 146, 148 FGG.

Absatz 1 fasst die Regelungen der § 146 Abs. 2 Satz 1 FGG und § 148 Abs. 2 Satz 1 FGG zusammen.

Absatz 2 enthält den Regelungsinhalt von § 146 Abs. 3 FGG sowie § 148 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Absatz 3 entspricht § 146 Abs. 2 Satz 2 FGG.

Eine Übernahme des Regelungsinhalts von § 146 Abs. 1 FGG ist im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Teils, insbesondere §§ 8, 15 Abs. 3, 28, 34 Abs. 1, 37 FFG, entbehrlich.

Zu §§ 430 bis 436 insgesamt

Der Entwurf übernimmt die Vorschriften des FGG hinsichtlich der den Gerichten zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufmachung einer Dispache (§§ 149ff) inhaltlich weitestgehend unverändert in das FamFG; es wurden insbesondere systematische Veränderungen vorgenommen und die Vorschriften an die neue Terminologie angepasst.

Zu § 430 (Weigerung des Dispacheurs)

Die Vorschrift entspricht § 150 FGG.

Zu § 431 (Aushändigung von Schriftstücken, Einsichtsrecht)

In der Vorschrift wurden der Regelungsinhalte der §§ 151 und 152 FGG zusammengefasst.

Das bisher in § 151 FGG vorgesehene Zwangsgeldverfahren richtet sich nach § 33 FGG und nicht nach §132ff FGG. Eine § 33 FGG entsprechende Vorschrift findet sich im Entwurf nicht mehr. **Absatz 1** war daher entsprechend anzupassen. Die Vollstreckung der Herausgabebeanordnung des Gerichts nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils, insbesondere § 99 E. Eine Androhung des Zwangsgeldes findet daher nicht mehr statt.

Zu § 432 (Termin, Ladung)

Die Vorschrift enthält die Regelungen der §§ 153 und 154 FGG. Verzichtet werden konnte auf § 153 Abs. 2 Satz 2 FGG, da sich im Allgemeinen teil bereits eine entsprechende Regelung findet (§ 21 E).

Zu § 433 (Verfahren im Termin)

Die Vorschrift entspricht § 155 FGG; verzichtet wurde lediglich auf die – entbehrliche – Regelung in § 155 Abs. 1 FGG.

Zu § 434 (Verfolgung des Widerspruchs)

Die Vorschrift entspricht § 156 FGG.

Zu § 435 (Sofortige Beschwerde)

Die Vorschrift ersetzt § 157 FGG.

Da das FamFG eine einfache Beschwerde nicht mehr vorsieht, war Absatz 1, der die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde regelt, um die – bisher mit der einfachen Beschwerde anfechtbare – Entscheidung über die Herausgabe von Schriftstücken zu ergänzen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 436 (Wirksamkeit; Zwangsvollstreckung)

Die Vorschrift enthält weitgehend den Regelungsinhalt von § 158 FGG. Verzichtet werden konnte auf eine Regelung hinsichtlich der Zwangsvollstreckung; insoweit gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§ 90 Abs. 2 E).

Buch Z (Schlussbestimmungen)

Zu § 500 (Verhältnis zu anderen Gesetzen)

Die Vorschrift entspricht § 185 Abs. 2 FGG.

Einer Übernahme der bisher in § 185 Abs. 3 FGG enthaltenen ergänzenden Regelungen zu § 140a FGG bedarf es nicht mehr, da diese Vorschrift nach dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) aufgehoben werden soll.

Zu § 501 (Landesrechtliche Vorbehalte; Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die Regelungen der §§ 189 und 200 FGG.

Absatz 1 entspricht dem Regelungsinhalt von § 189 FGG und **Absatz 2** der Regelung des § 200 FGG; die Vorschriften wurden lediglich verständlicher formuliert.

Zu § 502 (Nachlassauseinandersetzung; Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft)

In der Vorschrift werden aus systematischen Gründen die Regelungen der §§ 192 und 193 FGG zusammengefasst und übersichtlicher dargestellt.

Absatz 1 entspricht § 192 1. Halbsatz und § 193 FGG. Der Regelungsinhalt von § 192 2. Halbsatz FGG findet sich Absatz 2 wieder.

Zu § 503 (Verfahren vor landesgesetzlich zugelassenen Behörden)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 194 FGG normierten Regelungen für das Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen Behörden.

Absatz 1 erklärt – wie bisher § 194 Abs. 1 FGG - die Regelungen des ersten Buches für das Verfahren vor den landesgesetzlich zugelassenen Behörden grundsätzlich für anwendbar. Ausgenommen werden die Vorschriften zur Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 6 E), zur Aufnahme von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 16 E), zur Bekanntgabe (§ 19 Abs. 2, § 41 Abs. 1 E) und zur Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen (§ 46 E).

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung von § 194 Abs. 2 FGG, sie wurde lediglich an die neue Terminologie des § 5 E angepasst.

Absatz 3 enthält den Regelungsinhalt von § 194 Abs. 3 und 4 FGG, soweit er nicht bereits in Absatz 1 eingeflossen ist.

Zu § 504 (Rechtsmittel)

Absatz 1 entspricht dem Regelungsinhalt von § 195 Abs. 1 FGG. Die Vorschrift wurde lediglich neu formuliert und die Verweise auf die Vorschriften über die Beschwerde angepasst.

Absatz 2 ist identisch mit § 195 Abs. 2 FGG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Baugesetzbuches)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Beschränkung der unmittelbaren Anwendung des GVG auf die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit entfällt. Das GVG gilt damit grundsätzlich auch in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unmittelbar.

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung nimmt die neue Bezeichnung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Die Änderung entspricht der Änderung von § 12 EGGVG. Die unmittelbare Anwendbarkeit des GVG tritt an die Stelle zahlreicher Verweisungen des FGG auf einzelne Teile des GVG.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die Vorschrift weist die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nunmehr neben den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausdrücklich als Zivilsachen aus.

Zu Nummer 3 (§ 17a)

Absatz 6 stellt klar, dass die Regeln, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs gelten, entsprechend anzuwenden sind, soweit es innerhalb desselben (Zivil-)Rechtswegs das interne Verhältnis zwischen Streitiger Gerichtsbarkeit, freiwilliger Gerichtsbarkeit und den Familiengerichten betrifft. Voraussetzung ist, dass es sich um Streitigkeiten handelt, über die im Antragsverfahren zu entscheiden ist; denn in Verfahren, die von Amts wegen einzuleiten sind, fehlt es bereits im Ausgangspunkt an der Beschreitung eines Rechtswegs, so dass für die Anwendung der Vorschrift in diesen Fällen von vornherein kein Raum ist. Absatz 6 erfasst mithin die Fälle, in denen die Prozessabteilung des Amtsgerichts eine Sache an das Familiengericht oder an eine Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist und umgekehrt.

Zu Nummer 4 (§ 17b)

Absatz 3 erweitert das Ermessen des Gerichts bei der Auferlegung von Mehrkosten, die durch die Verweisung an ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung desselben Gerichts entstanden sind, in den Fällen, in denen entweder das verweisende oder das angegangene Gericht ein Familiengericht oder eine andere Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist.

Zu Nummer 5 (§ 21b Abs. 6 Satz 4)

Die Änderung nimmt die neue Bezeichnung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Die an den Amtsgerichten zu bildenden Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgerichte) werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Nach § 23c Abs. 2 Satz 2 dürfen Richter auf Probe im ersten Jahr die Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen. § 22 Abs. 5 nimmt diese Norm in Bezug.

Zu Nummer 7 (§ 23a)

Absatz 1 benennt mit der neu gefassten Aufzählung neben den Familiensachen die weiteren Zuständigkeiten der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Sammelbegriff der Familiensachen wird in § 125 FamFG definiert.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies sind die Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, unternehmensrechtlichen Verfahren und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, unternehmensrechtlichen Verfahren und den sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit benennt § 23a GVG künftig die Zuständigkeiten der Amtsgerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich. Die Regelung tritt an die Stelle bisheriger einzelgesetzlicher Zuweisungen.

Zu Nummer 8 (§ 23b)

Absatz 1 bestimmt die funktionale Zuständigkeit für die Familiensachen, die in § 125 FamFG aufgeführt sind. Die Vorschrift schließt anderweitige Regelungen der funktionalen Zuständigkeit wie beispielsweise im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) nicht aus, denn das GVG regelt die funktionale Zuständigkeit der Gerichte nicht abschließend.

Absatz 2 wird im Hinblick darauf neu gefasst.

Zu Nummer 9 (§ 23c)

Absatz 1 bestimmt, dass bei den Amtsgerichten Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gebildet werden. Dies ist eine aus der Auflösung des Vormundschaftsgerichts resultierende Änderung. Bestimmte bisher von den Vormundschaftsgerichten wahrgenommene Aufgaben, die insbesondere Angelegenheiten Volljähriger betreffen, werden nunmehr dem Betreuungsgericht übertragen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Betreuungsgerichte mit Betreuungsrichtern besetzt werden. Die Vorschrift ist der Vorschrift über die Besetzung der Familiengerichte mit Familienrichtern gemäß § 23b Abs. 3 Satz 1 GVG nachgebildet. Gemäß **Satz 2** dürfen Richter auf Probe im ersten Jahr Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (BGBl. I, S. 1073) neu eingefügten § 65 Abs. 6 FGG. Sie ist nunmehr aus systematischen Gründen bei den Vorschriften über die Gerichtsverfassung angesiedelt. Redaktionell ist sie mit dem Ausschluss der Wahrnehmung von Geschäften des Familienrichters durch Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 GVG harmonisiert.

Zu Nummer 10 (§ 23d)

Der bisherige § 23c GVG wird nunmehr zu § 23d GVG. Die bisherige Konzentrationsermächtigung wird durch eine umfassende Konzentrationsermächtigung für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt. Die Regelung tritt an die Stelle bisheriger einzelgesetzlicher Konzentrationsermächtigungen im FGG .

Zu Nummer 11 (§ 72)

In Betreuungssachen weicht der Instanzenzug von dem Instanzenzug in den familiengerichtlichen Sachen und in den sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab. Beschwerdegericht in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen ist das Landgericht. Ausschlaggebend für diese Regelung ist die regelmäßig geringere räumliche Entfernung der Landgerichte vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten und Untergebrachten.

Zu Nummer 12 (§ 95)

Nummer 1 entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt des § 95 Abs. 2 GVG.

Nummer 2 ersetzt § 143 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Vorschrift stellt sicher, dass vor dem Landgericht anhängig gemachte Lösungsverfahren nach § 422 FamFG, soweit diese Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister betreffen, - wie bisher – den Kammern für Handelssachen zugewiesen werden.

Zu Nummer 13 (§ 119)

Soweit das Oberlandesgericht Rechtsmittelgericht gegen Entscheidungen des Amtsgerichts ist, entscheidet es über die sofortigen Beschwerden in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 14 (§ 133)

Dem Bundesgerichtshof wird durch die Neuregelung der Vorschrift die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde in sämtlichen durch das FamFG geregelten Angelegenheiten zugewiesen. Ferner wird dem Bundesgerichtshof die Zuständigkeit für die in § 78 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu eingeführte Sprungrechtsbeschwerde zugewiesen.

Zu Nummer 15 (§ 156)

Mit der Änderung wird der Inhalt des bisherigen § 2 FGG in das GVG übernommen und klar gestellt, dass Rechtshilfe in allen Zivilsachen zu gewähren ist.

Zu Nummer 16 (§ 170)

Satz 1 bestimmt, dass Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familien-, sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen nicht öffentlich sind. Gemäß **Satz 2** wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, die Öffentlichkeit zum Termin zuzulassen, allerdings nicht gegen den Willen eines Beteiligten. Die Neuregelung der Sätze 1 und 2 knüpft an die bestehende Rechtslage an. Stets öffentlich sind bisher lediglich die Verhandlungen in Familiensachen nach dem bisherigen § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 GVG sowie Unterhalts- und Güterrechtssachen nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 9 GVG, sofern sie nicht im Verbund gemäß § 623 ZPO oder zusammen mit einer sonstigen Folgesache nach § 621 ZPO verhandelt werden. Auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet dagegen der Grundsatz der Öffentlichkeit des § 169 GVG keine Anwendung (KKW-Kahl, Rn. 7 vor §§ 8-18). In Familienstreitsachen wird durch die Regelung des **Satzes 1** in der Fassung des Entwurfs die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung behutsam erweitert, indem zunächst der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gilt. Demgegenüber wird jedoch in **Satz 2** die Möglichkeit, die Öffentlichkeit zuzulassen, in allen anderen Familiensachen sowie in Betreuungs- und Unterbringungssachen, eröffnet, soweit dies nicht dem Willen eines Beteiligten widerspricht. Hierdurch kommt einerseits zum Ausdruck, dass die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung und eines Termins Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips sind. Andererseits trägt diese Neuregelung auch der Tatsache Rechnung, dass dieser Verfassungsgrundsatz aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls auch dort ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wo die Öffentlichkeit nach der Verfassung grundsätzlich geboten ist (BVerfG, BVerfGE 103, 44, 63; 70, 324, 358). Dies ist im Verfahrensrecht dort der Fall, wo der Schutz der Privatsphäre die Nichtöffentlichkeit gebietet (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Rn. 1 zu § 170 GVG). Das Gericht hat daher künftig im Einzelfall zu entscheiden, ob das Interesse der Beteiligten am Schutz ihrer Privatsphäre oder der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung in dem konkreten Verfahren überwiegt. Dieses Ermessen wird beschränkt, soweit ein Beteiligter der Hinzuziehung der Öffentlichkeit widerspricht. Diese Regelung legt fest, dass der Schutz der Privatsphäre in diesen Fällen stets gegenüber dem Grundsatz der Öffentlichkeit überwiegt. Die Neufassung des § 170 GVG trägt auch europarechtlichen Erfordernissen Rechnung. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts wird der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

durchbrochen, soweit Artikel 6 Abs. 1 der EMRK die Öffentlichkeit erfordert (KKW-Kahl, Rn. 7a vor §§ 8-18). Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährt hierbei allen Personen das Recht auf ein öffentliches Verfahren in Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen. Die Öffentlichkeit kann jedoch nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK unter anderem dann ausgeschlossen werden, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Beteiligten es verlangen. Sowohl Familien- als auch Betreuungssachen sind hierbei als zivilrechtliche Streitigkeiten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu verstehen (vgl. zur Scheidung: Airey v. Irland, Urteil vom 9. Oktober 1979, EuGRZ 1979, 626; zur Entmündigung: Kommissionsentscheidung vom 12. März 1976, Fall 6916/75, Decisions and Reports Bd. 6, S. 107). Gleichwohl ist es grundsätzlich möglich, die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit das Verfahren sich unter einen der in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Gründe subsumieren lässt; dem Gericht ist jedoch die Möglichkeit zu eröffnen, die Öffentlichkeit nach den Umständen des Einzelfalls zuzulassen (vgl. B. und P. v. United Kingdom, Slg. 2001/III, Nr. 39). Diese Grundsätze setzt die Neuregelung der Vorschriften zur Öffentlichkeit in FamFG-Verfahren um.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 68 Abs. 4 Satz 2 und § 70c Satz 5 iVm § 68 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Zu Nummer 17 (§ 185)

Absatz 3 gibt den Richterinnen und Richtern in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein größeres Ermessen bei der Entscheidung, ob ein Dolmetscher zuzuziehen ist. Diese Regelung, die dem bisherigen § 9 Satz 1, 1. Halbsatz FGG entspricht, ermöglicht eine flexiblere Handhabung insbesondere in nicht-streitigen Angelegenheiten.

Zu Nummer 18 (§ 189)

Absatz 3 berücksichtigt die charakteristische Verfahrenssituation (Amtsermittlung, nicht-streitige Verfahren) in einigen Familiensachen und in den meisten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eröffnet einen Spielraum bei der Frage, ob ein Dolmetscher zu vereidigen ist oder nicht. Damit wird – ebenso wie nach bisherigem Recht (§ 9 Satz 1, 2. Halbsatz FGG) – die Heranziehung von Personen als Dolmetscher erleichtert, die das Vertrauen der Beteiligten genießen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Anlass der Regelung ist, dass sich in dem neu eingeführten vereinfachten Scheidungsverfahren nach § 143 FamFG beide Ehegatten nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (§ 130 Abs. 1 Satz 2 FamFG).

Durch den Hinweis des Notars soll gewährleistet werden, dass die Ehegatten rechtzeitig auf die Möglichkeit einseitiger Interessenvertretung durch einen Rechtsanwalt hingewiesen werden. Sie sollen nicht fälschlicherweise von einer auch die einseitigen Interessen des einzelnen Ehegatten umfassenden Beratung durch den Notar ausgehen. Auf diese Weise soll insbesondere der sozial schwächere Ehegatte geschützt werden.

Eine Dokumentation in der Urkunde oder eine Erklärung der Ehegatten über die Erteilung des Hinweises ist nach dem Gesetz nicht erforderlich. Es kann sich aber für den Notar empfehlen, in der Urkunde einen Vermerk darüber aufzunehmen, dass der Hinweis erteilt wurde.

Durch die Formulierung als Soll-Vorschrift wird an einer einheitlichen Terminologie festgehalten und klargestellt, dass sich die fehlende Erteilung des Hinweises nicht auf die Wirksamkeit der Beurkundung oder gar der Scheidung auswirkt. Dennoch wird durch die Vorschrift eine grundsätzlich unbedingte Amtspflicht der Beurkundungsperson zur Erteilung des Hinweises begründet.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Änderungen sind dadurch veranlasst, dass die Regelungen zum Verfahren in Familiensachen nicht mehr in der ZPO und ihrem Einführungsgesetz, sondern nunmehr im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten sind.

Zu Artikel 15 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Die bislang in der Zivilprozessordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen werden aufgehoben und weitgehend in das FamFG übernommen.

Die Regelungen über die Abänderung von Urteilen und anderen Titeln (bislang § 323 ZPO) werden in Anlehnung an die für Unterhaltssachen geltenden Vorschriften (§§ 249 ff. FamFG) neu strukturiert.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 17 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Es handelt sich um überwiegend begriffliche Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 19 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Nach dem Entwurf werden die bisherigen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts teils dem Betreuungsgericht und teils dem Familiengericht übertragen.

Der Ländervorbehalt des Artikel 147 EGBGB umfasst künftig neben den Aufgaben des Nachlassgerichts die des Betreuungsgerichts. Die dem Familiengericht zugewiesenen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts sollen zusammen mit den bisherigen Aufgaben des Familiengerichts geschlossen in der Zuständigkeit des Amtsgerichts verbleiben.

Zu Artikel 20 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch betreffen in erster Linie die bisherigen Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, die nunmehr auf das Familiengericht und das Betreuungsgericht übergehen. Zudem sind Anpassungen an die Regelungen des Allgemeinen Teils des FamFG erforderlich, wie etwa an die einheitliche Entscheidungsform des Beschlusses. Darüber hinaus sind folgende Erläuterungen veranlasst:

Zu Nummer 2 (§ 55)

Der Regelungsinhalt der Vorschrift wurde aus systematischen Gründen in § 402 Abs. 2 sowie § 403 Abs. 1 FamFG übernommen. Die sachliche Zuständigkeit für Vereinsregistersachen ergibt sich nach dem Entwurf nunmehr aus § 23a GVG.

Zu Nummer 3 (§ 55a)

Der Regelungsinhalt der beiden Absätze wurde aus systematischen Gründen in § 412 Abs. 1, 4 und 5 FamFG übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 1558)

Der Regelungsinhalt von § 1558 findet sich in § 402 Abs. 2 und § 403 Abs. 3 FamFG wieder. Die sachliche Zuständigkeit für Güterrechtsregistersachen ergibt sich nach dem Entwurf nunmehr aus § 23a GVG.

Zu Nummer 21 (§ 1684 Abs. 3)

Mit dieser Vorschrift soll die Pflegschaft mit dem Aufgabenkreis der Durchführung des Umgangs (sog. „Umgangspflegschaft“) ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Die Regelung greift eine Praxis der Familiengerichte auf, die bei schwerwiegenden Umgangskonflikten zunehmend von der bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, den Eltern die elterliche Sorge für den Bereich des Umgangs nach § 1666 BGB zu entziehen und dafür einen Ergänzungspfleger einzusetzen (vgl. OLG Frankfurt/Main NJW 2000, 368; FamRZ 2002, 1585; FamRZ 2004, 1311; OLG Karlsruhe JAmt 2000, 135; OLG Dresden FamRZ 2002, 1588; OLG München FamRZ 2003, 1957). Zum Umgangspfleger wird in der gegenwärtigen Praxis vielfach das örtliche Jugendamt bestellt. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht geht nach einer telefonischen Befragung von Jugendämtern davon aus, dass derzeit bundesweit rund 750 Umgangspflegschaften durch Jugendämter geführt werden (JAmt 2004, 571, 572).

Voraussetzung für die Anordnung der Umgangspflegschaft ist nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB-E, dass die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB „dauerhaft oder wiederholt erheblich beeinträchtigt“ wird. Die Anordnung der Umgangspflegschaft soll damit auf Fälle beschränkt werden, in denen der betreuende Elternteil oder die Obhutsperson im Sinne des § 1684 Abs. 2 Satz 2 BGB das Umgangsrecht des getrenntlebenden Elternteils in erheblicher Weise vereitelt. Die hohe Schwelle der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) muss jedoch künftig nicht mehr erreicht werden. Eine Prognose über die Auswirkungen des unterbleibenden Umgangs auf das Kindeswohl, die häufig nur mit Hilfe eines Sachverständigen-gutachtens möglich ist, wird damit entbehrlich. Verfassungsrechtliche Gründe, die es gebie-

ten würden, weiterhin auf die Schwelle der Kindeswohlgefährdung abzustellen, bestehen nicht. Das Gericht hat hier die Rechtspositionen der Eltern untereinander auszugleichen, so dass die strengen Voraussetzungen für einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht nicht vorliegen müssen (vgl. BVerfGE 31, 194, 208).

Gegenstand der Umgangspflegschaft ist die „Durchführung des Umgangs“. Nach § 1684 Abs. 3 Satz 4 BGB-E umfasst sie das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Der Umgangspfleger erhält damit eigene Rechte, die es ihm ermöglichen sollen, auf den Umgang hinzuwirken. Er kann bei der Vorbereitung des Umgangs, bei der Übergabe des Kindes an den umgangsberechtigten Elternteil und bei der Rückgabe des Kindes vor Ort sein sowie über die konkrete Ausgestaltung des Umgangs bestimmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Umgangsmodalitäten (Ort des Umgangs, Ort der Übergabe des Kindes, dem Kind mitzubehaltende Kleidung, Nachholtermine etc.) hat der Umgangspfleger die Möglichkeit, zwischen den Eltern zu vermitteln oder von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch zu machen. Soweit sein Aufgabenbereich reicht, wird das Sorgerecht der Eltern eingeschränkt (§ 1630 Abs. 1 BGB).

Der Umgangspfleger kann durch seine Anwesenheit und durch seine Berichtspflicht gegenüber dem Gericht einen gewissen Druck auf die Verwirklichung des Umgangs ausüben. Er hat jedoch kein Recht, die Herausgabe des Kindes vom betreuenden Elternteil mit Hilfe unmittelbaren Zwangs zu erzwingen. Hält das Gericht die Anwendung unmittelbaren Zwangs für erforderlich, muss es zusätzlich zur Anordnung der Umgangspflegschaft eine Entscheidung nach § 104 FamFG erlassen.

Die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist in aller Regel nicht über einen längeren Zeitraum sinnvoll. Entweder gelingt es den Eltern nach einiger Zeit, die Durchführung des Umgangs selbst zu regeln oder es erweist sich, dass die Umgangspflegschaft nicht das richtige Mittel zur Herbeiführung des Umgangs war. § 1684 Abs. 3 Satz 5 BGB-E sieht daher vor, dass die Anordnung der Umgangspflegschaft von vornherein zu befristen ist. Ist der Zweck der Umgangspflegschaft innerhalb der Frist nicht erreicht worden, bestehen jedoch nach Ansicht des Gerichts noch Aussichten dafür, kann es die Umgangspflegschaft erneut anordnen.

Im Übrigen sind auf die Umgangspflegschaft die Vorschriften über die Pflegschaft anwendbar (§§ 1909 ff. BGB). Dies gilt auch für die Auswahl der Person, die zum Umgangspfleger bestellt werden soll. Hier dürfte insbesondere eine Person in Betracht kommen, zu der das

Kind Bindungen und damit Vertrauen besitzt, eine Fachkraft einer Beratungsstelle (§ 1915 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1779 Abs. 2 BGB) oder das Jugendamt (§ 1915 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1791b BGB). Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers richten sich nach § 1915 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 1835 bis 1836e BGB (Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung, Vergütung bei berufsmäßiger Führung, keine Vergütung für Jugendamt oder Verein).

Zu Nummer 22 (§ 1685 Abs. 3)

Über die Verweisung des § 1685 Abs. 3 BGB gilt die in § 1684 Abs. 3 BGB-E vorgesehene Möglichkeit der Anordnung einer Umgangspflegschaft auch für die Durchführung von Umgangsrechten der Bezugspersonen des Kindes nach § 1685 BGB. Da hier nicht das Verhältnis der Eltern zueinander, sondern das Verhältnis der Eltern zu den Bezugspersonen des Kindes betroffen ist, soll die Anordnung der Umgangspflegschaft hier weiterhin an die Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB geknüpft werden.

zu Nummer 31 (§ 1829 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Anpassung des Fristlaufs zur Mitteilung der nachträglich erteilten Genehmigung nach Aufforderung des anderen Teils an die in § 40 Abs. 2 Satz 3 FamFG vorgesehene Wirksamkeitsvoraussetzung der Rechtskraft. § 40 Abs. 2 Satz 3 FamFG räumt für Beschlüsse, die die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von 2 Wochen ein. Für den Fall, dass kein Rechtsmittelverzicht erlangt werden kann, muss bis zum Eintritt der Rechtskraft zumindest die zweiwöchige Notfrist verstreichen. Die zweiwöchige Frist zur Mitteilung der Genehmigung, die ohne Rechtskraft des Beschlusses selbst nicht wirksam ist, ist daher entsprechend um zwei Wochen zu verlängern.

Zu Nummer 33 Buchstabe b) (§ 1831 Satz 2 letzter Halbsatz)

Es handelt sich um eine Anpassung an §§ 38 Abs. 1, 40 Abs. 2 FamFG. Bisher konnte das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft auch mündlich durch Bekanntgabe an den Vormund erteilen, lediglich bei gegenüber einem anderen vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäften ist der Vormund gehalten, die Genehmigung in schriftlicher Form vorzulegen. Andernfalls ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der andere es wegen Nichtvorlage der Genehmigung unverzüglich zurückweist, § 1831 Satz 2 BGB. Da die Genehmigung nunmehr durch einen förmlichen Beschluss erteilt wird, ist der Hinweis auf die schriftliche Form nicht mehr erforderlich. Da in dem Beschluss auch ausgesprochen wird, dass dieser erst mit Rechtskraft wirksam ist, § 40 Abs. 2 Satz 2 FamFG, und der Hinweis auf

die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen enthalten ist, §§ 39, 40 Abs. 2 Satz 3 FamFG, kann der andere das Rechtsgeschäft auch dann noch unverzüglich zurückweisen, wenn nicht zusätzlich ein Rechtskraft- oder ein Notfristzeugnis, § 39 FamFG, vorgelegt wird. Denn nur in diesem Fall wird eine wirksame Genehmigung vorgelegt.

Zu Nummer 34 (§ 1832)

Die Gründe, die zu einer Verlängerung der Frist für die Mitteilung in § 1829 Abs. 2 führen, liegen im Hinblick auf die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds nicht vor, da dieser die Genehmigung als sofort wirksame rechtsgeschäftliche Erklärung abgibt.

Zu Artikel 21 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen infolge der einheitlichen Entscheidungsform des Beschlusses und der Änderung der HausratsV.

Zu Artikel 22 (Änderung des Namensänderungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 23 (Änderung des Verschollenheitsgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 24 (Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 25 (Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats)

Die verfahrensrechtlichen Regelungen der HausratsV sollen aufgehoben und in das FamFG übernommen werden.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich)

Die aufgehobenen Bestimmungen, wie etwa die verfahrensrechtlichen Regelungen des § 10a VAHRG, werden in das FamFG übernommen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Die sachliche Zuständigkeit für die Führung des Genossenschaftsregisters ergibt sich nunmehr aus § 23a Nr. 4 GVG-E i.V.m. § 402 Abs. 1 FamFG. Die Regelung in § 10 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 bis 10

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neustrukturierung der registerrechtlichen Vorschriften. Die Änderungen beziehen sich auf die Fassung der Vorschriften nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 161)

Der Regelungsinhalt von § 161 i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wurde aus systematischen Gründen mit den entsprechenden Ermächtigungen für das Genossenschafts- und Partnerschaftsregister zusammengefasst und in das FamFG (§ 412 Abs. 2 FamFG) übertragen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um überwiegend begriffliche Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten (vgl. § 161 Nr. 7 FamFG).

Zu Artikel 30 (Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 31 (Änderung des Landbeschaffungsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 32 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 33 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht sowie um eine Anpassung aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 34 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 35 (Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzesbezeichnung.

Zu Artikel 36 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel 37 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um Anpassungen des SGB VIII an die neuen familienverfahrensrechtlichen Regelungen des FamFG, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben und Befugnisse des Jugendamts.

Zu Artikel 38 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.

Zu Artikel Y (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Termin für das Inkrafttreten wurde wegen der notwendigen Anpassungen der Landesgesetzgebung, die auf das bisherige FGG Bezug nimmt, weiträumig gefasst.

Zu Artikel Z (Außerkräftreten des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Da es sich bei dem FamFG um ein Ablösungsgesetz handelt, das an die Stelle des bisherigen Rechts tritt, sieht die Vorschrift das gleichzeitige Außerkräfttreten des FGG vor.